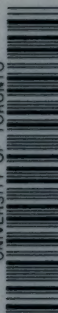


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 01328746 1

HANDBOUND
AT THE



RÖMISCHE ADELSPARTEIEN UND ADELSFAMILIEN

VON

FRIEDRICH MÜNZER



363807
8. 3. 39.

STUTTGART 1920

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

DG

83

.3

M8



J. B. METZLERSCHE BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART

Dem Andenken

meiner geliebten Frau Clara

† 15. Dec. 1918

und meiner lieben Freunde

Max L. Strack † 10. Nov. 1914

und Richard Wünsch

† 17. Mai 1915

Vorwort.

In unvergeßlich schönen römischen Lehr- und Wanderzeiten des Herbstes von 1893 ist die Freundschaft geschlossen worden, die Max L. Strack und Richard Wünsch miteinander und mit mir zeitlebens verband. Dem einen von ihnen habe ich einmal mündlich von diesem Buche und der Absicht, es ihm zu widmen, gesprochen; als nach ihm auch der andere den Heldentod fürs Vaterland gefunden, war mein Entschluß gefaßt, dem gemeinsamen Andenken beider Freunde darin ein Denkmal zu setzen; daß ich jetzt noch einen dritten teuren Namen zu den ihrigen und über sie stelle, werden ihre Manen verstehen und vergönnen.

In eben jenen römischen Herbsttagen von 1893 erging an mich Wissowas Aufforderung, für seine Realencyklopädie vom Buchstaben C an die Prosopographie der römischen Republik zu übernehmen. Seitdem hat dieser Aufgabe ein guter Teil meiner Lebensarbeit gehört, und dabei ist allmählich dieses Buch entstanden. Schon Ende 1910 faßte ein Vortrag in der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel, über eine römische Adelsfamilie, nämlich die der Servilii Caepiones, einen Teil der Ergebnisse zusammen, und im Sommer 1916 ein anderer Vortrag über die Pontifices Maximi der römischen Republik wieder einen andern Teil vor einem kleinen Kreise von Königsberger Kollegen, nachdem ein paar für sich stehende Untersuchungen aus dem Ganzen herausgenommen und 1912 und 1914 veröffentlicht worden waren (Hermes XLVII 161—182: Die Todesstrafe politischer Verbrecher in der späteren römischen Republik. XLIX 196—213: Hortensius und Cicero bei historischen Studien). Häufig und lange, selbst Jahre hindurch, wurde die Arbeit aus den verschiedensten Gründen unterbrochen; als die Möglichkeit des Abschließens sich zeigte, schien die des Druckens zu entschwinden, bis sich im Sommer 1918 die Verlagsbuchhandlung der Realencyklopädie in lebenswürdiger Weise zur Übernahme des Verlags bereit erklärte.

Den Herren von der Metzlerschen Verlagsbuchhandlung bin ich dafür zu besonderem Danke verpflichtet; weder sie noch ich konnten voraussehen, welche schweren äußeren und inneren Hemmungen gerade von nun an den Abschluß des Manuskripts und die Drucklegung ins Stocken bringen sollten, so daß fast fünf Vierteljahre darüber hingegangen sind. Auf Nachträge leiste ich Verzicht; nur einzelne Neuerscheinungen, wie CIL I 2² und Ed. Meyer Caesars

Monarchie, sind für die letzten Kapitel nachträglich verwertet worden. Das Schlußkapitel soll im Verein mit den Registern die Benutzung des Buches erleichtern. Mit freundschaftlicher Unterstützung bei der Korrektur und mit vielem guten Rat hat mir mein Kollege K. Meister treu beigestanden, wofür ich ihm herzlich danke.

Königsberg i. Pr. im September 1919.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|---------|
| Einleitung. Fasten und Annalen. Quellen und Aufgaben | 1-7 |
| Erstes Kapitel. Von den Licinisch-Sextischen Rogationen bis in den großen Samniterkrieg | 8-45 |
| I. Der Ausgleich und die Mittelpartei | 8-21 |
| II. Die patricische Reaktion | 21-34 |
| III. Die endgültige Einigung mit der Plebs und den Latinern | 34-45 |
| Zweites Kapitel. Die Einbürgerung fremder Herrengeschlechter | 46-97 |
| I. Herrscher aus dem Ausland und Beamte vom Lande. Römische Fürsten und campanische Ritter | 46-62 |
| II. Tusculaner und Beneventaner | 62-78 |
| III. Adel und Geistlichkeit | 78-90 |
| IV. Nachzügler des fremden Adels | 90-97 |
| Drittes Kapitel. Alter Adel in neuer Zeit | 98-180 |
| I. Fürstenhäuser und niederer Adel | 98-109 |
| II. Letztes Leuchten vor dem Niedergange | 110-132 |
| III. Wechsel des Standes im Dienst der Partei | 132-155 |
| IV. Frische Zweige, junge Blüten, reife Früchte am gleichen Stamm | 155-180 |
| Viertes Kapitel. Neue Wege und neue Ziele im Kampf der Parteien | 181-223 |
| I. Die Oberpriesterwürde | 181-191 |
| II. Das passive Wahlrecht | 191-212 |
| III. Die Erfolge der verschiedenen Parteien | 212-223 |
| Beilagen zu Kapitel 5 und 6 | 224 |
| Fünftes Kapitel. Adelsparteien im Zeitalter des Scipio Aemilianus | 225-281 |
| I. Wiederholte Erneuerung alter Familienbündnisse | 225-237 |
| II. Vergebliches Ringen um ererbte Ansprüche | 237-245 |
| III. Spanische Politik und dynastische Politik der Nobilität | 245-257 |
| IV. Adlige Hintermänner der Gracchen | 257-270 |
| V. Frauen aus dem Kreise der Gracchen | 270-281 |
| Beilagen zu Kapitel 6 und 7 | 282 |
| Sechstes Kapitel. Niedergang des alten Adels | 283-327 |
| I. Zeiten des Zusammenbruchs | 283-302 |
| II. Zeiten der Wiederaufrichtung | 302-319 |
| III. Zeiten des Übergangs | 319-327 |
| Siebentes Kapitel. Letzte Kämpfe | 328-375 |
| I. Ehestiftungen und Parteibildungen | 328-347 |
| II. Um Caesars Erbe | 347-375 |
| Anhang. Die geschichtlichen Beispiele in Ciceros Consolatio | 376-408 |
| Schluß. Übersicht der Entwicklung | 409-428 |
| Geschlechtsnamen | 429-430 |
| Sachverzeichnis | 431-434 |
| Autoren und Stellen | 435-437 |

Abkürzungen.

| | |
|-------------------------|--|
| Babelon | = B. Monnaies de la république romaine. |
| Bandel Dikt. | = B. Die Diktaturen der römischen Republik. Diss. Breslau 1910. |
| Bardt Priester | = B. Die Priester der vier großen Kollegien. Progr. Berlin 1871. |
| Dessau | = D. Inscriptiones Latinae selectae. |
| Dittenberger | = D. Sylloge Inscriptionum Graecarum. 3. Aufl. I. II. |
| DG | = Drumann-Groebe Geschichte Roms. 2. Aufl. I—V 2. |
| Gelzer Nob. | = G. Die Nobilität der römischen Republik. |
| Grueber | = G. The coins of the roman republic in the British Museum. |
| Klose Priesterfasten | = K. Römische Priesterfasten I. Diss. Breslau 1910. |
| Meyer Caesars Monarchie | = Ed. M. Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius. |
| Mms | = Mommsen. |
| Mms RF | = Mommsen Römische Forschungen. |
| Mms RG | = Mommsen Römische Geschichte. |
| Mms RMW | = Mommsen Römisches Münzwesen. |
| Mms Schr. | = Mommsen Gesammelte Schriften. |
| Mms StR | = Mommsen Römisches Staatsrecht (I. II. 3. Aufl.). |
| PIR | = Prosopographia Imperii Romani. |
| PW | = Pauly-Wissowa Realencyklopädie. |
| Schulze Eigenn. | = W. Sch. Zur Geschichte römischer Eigennamen. |
| Seidel Fasti aed. | = S. Fasti aedilicii. Diss. Breslau 1908. |
| Teuffel-Kroll | = T.-K. Geschichte der römischen Literatur. 6. Aufl. |
| Willems Le sénat | = W. Le sénat de la république romaine. |
| Wissowa Rel. | = W. Religion und Kultus der Römer. 2. Aufl. |

Einleitung.

Fasten und Annalen. Quellen und Aufgaben.

Jede politische Partei strebt nach der Macht und nach der Herrschaft im Staate, mag ihr Ziel die Erhaltung oder die Veränderung des Bestehenden sein. Über seine Berechtigung und Notwendigkeit und über seine Unhaltbarkeit und Verbesserungsfähigkeit gehen die Meinungen auseinander; dieser große Gegensatz erzeugt den Streit, der niemals endet. Im republikanischen Rom verkörpert er sich zunächst in den Patriciern und der Plebs; sie sind die ältesten Parteien. Doch die Parteien tragen in sich den Keim zu neuer Spaltung und Vereinigung; sie sind in beständiger Umbildung begriffen; in jedem Zeitalter vollzieht sich ihr Kampf unter veränderten Bedingungen. Die Entwicklung ist in Rom Jahrhunderte hindurch im wesentlichen stetig und ununterbrochen, ohne Gewaltsamkeit und in gesetzlichen Bahnen verlaufen; eben deshalb entzieht sie sich vielfach der Kenntnis.

Aber wenn in fernen Zeiten die Kämpfe vergessen sind, so bleibt die Erinnerung an die Siege. Verzeichnisse der Sieger in periodisch wiederholten Wettkämpfen waren bei den Griechen fast die ältesten geschichtlichen Aufzeichnungen, bei den Römern Verzeichnisse der Sieger in alljährlich erneuerten Wahlkämpfen, — die Listen der Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger an die Spitze des Staates berief, die Namensreihen der Oberbeamten, die *Fasti Consulares*. Sie sind verhältnismäßig leicht von späteren Zutaten und Entstellungen zu säubern und sind in ihrem Kern, in ihrer ältesten und schlichtesten Form glaubwürdig auch für die frühen Zeiten, dieselben Zeiten, in denen bei den Griechen eine gleichzeitige und zuverlässige Geschichtschreibung beginnt. Eine deutlichere Sprache als in griechischen Staaten sprechen in Rom die dünnen Namensreihen dank dem eigenartigen römischen Namensystem. Die geringe Zahl der Individualnamen nötigt zur Aufnahme der Geschlechtsnamen; in ihnen offenbart sich der verwandtschaftliche Zusammenhang der regierenden Herren; auf der Gemeinsamkeit des Blutes und der Herkunft beruht wiederum die Gemeinsamkeit der Anschauungen und der Interessen, der Zusammenschluß zu einer Partei. Auftauchen, Beharren, Verschwinden eines Namens in der Liste berechtigt zu Folgerungen auf Emporkommen, Blühen, Vergehen des Geschlechts; die Erweiterung wie die Abschließung der zur Regierung berechtigten

und befähigten Gesellschaftskreise tritt beim Vergleichen solcher Beobachtungen zutage. Die Zusammenstellung und die Folge der verschiedenen Namen, ihr Wechsel und ihre Wiederkehr verdienen die Aufmerksamkeit des Forschers; zwischen den Zeilen dieser Siegerliste kann er nicht nur von Erfolgen und Niederlagen lesen, sondern auch von Ausgleich und Versöhnung, von jähem Bruch mit der jüngsten Vergangenheit und von plötzlicher Anknüpfung an eine weit zurückliegende. Wenn manche Namen sich gleichsam anziehen und öfter zusammenfinden, andere sich abstoßen und fliehen, so ahnt er Verbindungen und Gegnerschaften, die Grundlagen für die Entstehung und die Umgestaltung der Parteien.

Allmählich vermehren sich die anfangs kurzen Namensreihen um wertvolle Bestandteile. Bei der Häufigkeit derselben Vornamen innerhalb der Geschlechter sind die Individuen mit zwei Namen nicht zu unterscheiden; auch die Hinzufügung des Vatersnamens reicht dafür nicht aus; mehr oder minder treffende Beinamen werden aufgebracht, werden stehend, werden vererbt und dienen zur Kennzeichnung der Zweige desselben Stammes. Jetzt lassen sich weitergehende Schlüsse ziehen auf die Geschichte aller derer; die an der Lenkung des Staates teilhaben, der einzelnen Persönlichkeiten, Familien, Geschlechter, aber auch Parteien.

Neben die lückenlose Liste der eponymen Magistrate treten andere Verzeichnisse ähnlicher Art, leider nur unvollständig erhalten. Solche von Priestern waren wie in Hellas so auch in Rom sogar älter als die von weltlichen Beamten. Staat und Kirche waren ja untrennbar miteinander verbunden und untrennbar aufeinander angewiesen; die Personen und die Familien und die Parteien, die in dem einen den maßgebenden Einfluß erringen, wollen und müssen auch die andere ihrer Macht unterwerfen. Doch im religiösen Leben behaupten sich Recht und Brauch, Vorrecht und Mißbrauch zäher als im politischen; der Kampf dauert hier noch länger und wird kaum mit geringerem Eifer geführt. Denn nur wenige Auserlesene finden Aufnahme in die Priesterschaften. Zwar ist deren Stellenzahl größer als die der staatlichen Behörden, doch Beamtengewalt ist durch die Verfassung in enge zeitliche Grenzen eingeschlossen, geistliche Würde aber wird auf Lebenszeit verliehen. Um so mehr richtet sich der Ehrgeiz nicht nur auf Anteil an der Regierung, sondern auch auf Sitz und Stimme in einem Priesterkollegium, und um so mehr ist Mitgliedschaft desselben Kollegiums bald die Voraussetzung, bald die Folge von Zugehörigkeit zu derselben Partei, wie umgekehrt Wettbewerb um Staatsämter und um Priestertümer zwischen denselben Gegnern stattfindet. So können die bloßen Namen und Daten von Priesterlisten ungemein viel lehren, zumal wenn sie die ganze Zusammensetzung von Kollegien wie denen der Pontifices, der Augurn, der Orakelbewahrer für gewisse Zeitabschnitte zeigen.

Noch wichtiger sind bei aller ihrer Trockenheit die nach Möglichkeit wiederherzustellenden Fasten der nichteponymen Magistrate, vor allem der den

Oberbeamten zur Seite gestellten ordentlichen und ständigen Jahrbeamten niederen Ranges. Ihre Stellenzahl ist wiederholt erhöht worden, aber doch eigentlich erstaunlich klein geblieben. Für die Rangordnung der Ämter bilden sich feste Regeln aus; die Wählbarkeit wird an gewisse Bedingungen geknüpft; der Bewerber muß ein bestimmtes Lebensalter, eine bereits in anderen Stellungen erworbene Amtserfahrung und dergleichen nachweisen. Die Wiederkehr derselben Namen in verschiedenen Beamtenlisten ergibt die Laufbahn der einzelnen im öffentlichen Leben stehenden Männer, führt zu Schlüssen auf ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihre Erfolge. Das allgemeine Wohl verlangt, daß die Persönlichkeiten, die gemeinsam dafür Sorge tragen sollen, von vornherein gewillt und geschaffen seien zu einträchtigem Handeln und Wirken. Unter diesem Gesichtspunkt ist wie innerhalb des einzelnen Beamtenkollegiums, so auch bei den zu wechselseitiger Unterstützung berufenen das Nebeneinander der Namen zu prüfen, um Aufschluß über die Parteigruppierung zu erlangen. Insbesondere der Oberbeamte wird auch in Rom auf die Bestellung der ihm als Gehilfen beigegebenen und untergeordneten nach Möglichkeit in dem Sinne eingewirkt haben, daß er Leute zur Verfügung hatte, von deren Mitarbeit er gedeihliche Förderung erwarten durfte, Verwandte, Freunde, Anhänger. Ferner wünscht jeder tüchtige Staatsmann die Grundsätze seiner eigenen Geschäftsführung künftig bewahrt und befolgt zu sehen; soweit dem römischen Magistrat Einfluß auf die Besetzung seines eigenen Postens und überhaupt auf die Neubildung der Regierung nach dem eigenen Rücktritt möglich war, machte er davon nach Kräften Gebrauch zugunsten seiner Gesinnungs- und Parteigenossen. Daraufhin ist wieder die Aufeinanderfolge der Namen in den verschiedenen Listen zu untersuchen.

Noch manches ist für die Forschung zu gewinnen bei der Heranziehung der Verzeichnisse der außerordentlichen Magistrate, der Mitglieder von Senatskommissionen und sonstigen Behörden. Je vollständiger diese Listen für die Jahrhunderte der römischen Republik vorgelegt, je gründlicher sie durchmustert, je sorgsamer sie miteinander verglichen werden, desto klarer und schärfer tritt aus den Namen das Bild der politischen Parteien und ihrer Wandlungen heraus. Die genealogischen Zusammenhänge der Individuen gewähren die Anhaltspunkte, um durch längere Zeiträume hindurch und über breitere Zwischenräume hinweg den Gang der Entwicklung zu verfolgen; denn Abkunft und Verwandtschaft bestimmen in erster Linie Stellung und Haltung des Menschen innerhalb seiner Volksgemeinschaft. So sind die Fasten der römischen Republik die lauterste und beste Quelle für die Geschichte der regierenden Klassen. Es war, wie gerade aus ihnen ersichtlich ist, eine Gesellschaft, die sich in ihrem Bestande fortgesetzt veränderte, aber in ihrem Wesen dieselbe blieb; von den Patres, die dem alten Königtum ein Ende machten und selbst die Zügel ergriffen, bis zu dem Senat, den Caesar zur Abdankung zwang und Augustus zum Schein als gleichberechtig-

ten Mitherrscher anerkannte, führt eine gerade und breite Straße, wenn auch über Höhen und Tiefen; darum werden hier diese regierenden Klassen kurzweg bezeichnet als Adel.

Später als die Aufzeichnung der Namen der geistlichen und weltlichen Führer des Volkes begann die seiner Taten und Schicksale. Die erste Anregung dazu gab entweder das allgemeine oder das private Interesse; aber in beiden Fällen machten die Männer aus den Kreisen des Adels den Anfang; sie wollten sowohl bei denen, die ihnen in Kirche und Staat, wie bei denen, die ihnen in Haus und Familie im Regimente folgten, die Erinnerung an die eigenen Leistungen und Verdienste erhalten. Die verschiedenen Gattungen ältester geschichtlicher Literatur, Jahrbücher, Priester- und Beamtenkommentarien, Familienaufzeichnungen berühren sich mit ihren Wurzeln ganz nahe. Doch nicht alle geschichtlichen Erinnerungen waren so fest an gegebene Namen und Daten geknüpft, daß sie in der Überlieferung ihren unverrückbaren Platz erhielten. Erzählungen waren im Umlauf, namenlos oder zeitlos, bald auf diese oder jene Person, bald in dieses oder jenes Jahr übertragen, deshalb von der Geschichtschreibung bisweilen ganz beiseite gelassen und nur von Altertumsforschern unmittelbar aus dem Volksmunde aufgezeichnet. Solche umhergeworfene Stücke aus der antiquarischen Tradition sind weder gestaltlos noch inhaltlos; manchmal gelingt es, eines davon zu ergreifen und ihm auf dem vom Schutt gereinigten Boden seinen ursprünglichen Standort wieder anzuweisen.

Tief verschüttet ist in Rom der Boden echter geschichtlicher Überlieferung. Ein großes berechtigtes Mißtrauen herrscht gegen die Annalen, vollends gegen alles, was der Herkunft aus privater Überlieferung des Adels verdächtig ist. Aber auch aus den Jahrbüchern wie aus den Beamtenafeln lassen sich die späten Zusätze und Fälschungen ohne allzu große Schwierigkeiten entfernen; methodische Kritik vermag bis zu den frühesten, knappsten, einfachsten Fassungen der Berichte vorzudringen; wenn alle Schalen abgestreift sind, bleibt doch ein fester, wenn auch kleiner Kern, eine unleugbare, wenn auch nackte Tatsache. Daran zu zweifeln ist übertriebene Skepsis, und wer überall die letzten Grundbestandteile verflüchtigen, alles auf Erdichtung und Vermutung und Entlehnung zurückführen will, trägt weder dem nachhaltigen Eindruck großer geschichtlicher Erlebnisse noch der bunten Mannigfaltigkeit und der ewigen Wiederkehr im Wechsel historischen Daseins Rechnung. Oft geben die Fasten einen Maßstab zur Bewertung der Annalen, ja sogar der Familientradition, und ermöglichen die Rettung mancher angezweifelter Nachricht. Bei den ältesten Berichterstattern ist vor allem festzuhalten, daß sie die Vergangenheit nur im Hinblick auf die Gegenwart darstellten, die Entstehung der vorhandenen Zustände erklären, ihre künftige Erhaltung oder Umgestaltung historisch begründen wollten, als Politiker an die Aufgabe des Geschichtschreibers herantraten. Nicht der geschichtliche Stoff an sich, sondern seine Auffassung wird von dem Standpunkt des

Bearbeiters entscheidend beeinflusst; in der Auswahl des Wesentlichen, in der Verkürzung des Unwesentlichen, in dem Verschweigen des Ungeeigneten, in der Anordnung und Beleuchtung des Aufgenommenen gibt sich Absicht und Plan kund; indem er darin von dem Vorgänger abweicht, zeigt dann der Nachfolger ihm gegenüber seine Selbständigkeit und Überlegenheit. Wirkliche Fälschungen können, wenn sie unentdeckt bleiben sollen, nur mit vorsichtiger Hand vorgenommen werden, etwa indem man durch Verschiebung chronologischer Daten eine neue Gruppierung und Anordnung von Begebenheiten erzielt und so einen falschen Kausalzusammenhang herstellt.

Die ältesten römischen Historiker schrieben unter dem Eindruck des Hannibalischen Krieges, ergriffen von der Größe der eigenen Zeit; auf sie geht letzten Endes zurück, was immer an Einzelheiten aus dem Kriege und den nächsten Jahrzehnten berichtet wird. Das annalistische Gut wird gering geachtet im Vergleich zu dem, was in derselben Überlieferung von Polybios stammt. Ohne Zweifel steht der Grieche mit seinem weiten Blick und seiner universalhistorischen Auffassung hoch über dem engen Gesichtskreis und dem durch Patriotismus und Parteilichkeit beschränkten Urteil der römischen Stadtchronisten; aber deren Stoff ist wohl ein anderer oder anders angeschauter als der seinige, doch darum kein schlechter und untauglicher. Die in der Chronik enthaltenen und von Hand zu Hand weitergegebenen Tatsachen dürfen nur nicht mit den Augen des Livius und seiner unmittelbaren Gewährsmänner betrachtet werden, die ohne Verständnis für das wahre Wesen der Vergangenheit entweder die gute alte Zeit mit strahlendem Glanze verklärten oder ihr nach den wohl gar mißverstandenen und vergrößerten Lehren und Mustern griechischer Kunst falsche Lichter aufsetzten. Allein schon der Umstand, daß hier für rund ein halbes Jahrhundert die beinahe vollständigen Listen der Beamten und Priester, in einzelnen Fällen sogar die der Amtsbewerber vorliegen, verpflichtet uns zu hohem Dank. Unbefangene Prüfung der Fasten dieser Zeit ergibt von selbst nicht wenige Berichtigungen der einseitigen und schiefen Beurteilung der Ereignisse.

Weit ungünstiger ist die Lage hinsichtlich der Quellen für das nächste Jahrhundert zwischen dem Kriege gegen Perseus, mit dem die vollständigen Bücher des Livius enden, und dem Kriege gegen die Seeräuber, mit dem die des Dio einsetzen. Die geschichtliche Tradition erfreute sich damals eifriger Pflege; zahlreiche und verschiedengeartete, wohlunterrichtete und verständnisvolle Zeitgenossen haben die Vorgänge aufmerksam und gründlich beobachtet, in treuen und anziehenden Bildern festgehalten, den Späteren als zuverlässige Zeugen gedient. Die Tatsächlichkeit des Überlieferten steht außer Frage; die großen Linien der Entwicklung sind überall unverkennbar; eine Fülle gutbeglaubigter kleiner Züge fügt sich ihnen ein. Aber doch sind nur Bruchstücke und Trümmer erhalten, und die Wissenschaft, die hier ihre großen Aufgaben gelöst hat, findet im Kleinen noch genug zu tun. Um die Fasten dieser Zeiten einigermaßen

wiederherzustellen, gilt es sich in die Lebensgeschichte vieler einzelner Persönlichkeiten zu vertiefen; man darf nicht haltmachen an den Grenzen der historischen Literatur und der republikanischen Zeit oder vor anderen Hemmnissen. Beispielsweise bieten die freilich in ihrer Zerstreung noch immer kaum zu übersehenden griechischen Inschriften für die Kenntnis der regierenden Gesellschaft des damaligen Rom manches Zeugnis, das bisher unbeachtet oder ungedeutet geblieben ist. Häufig beziehen sich die Notizen auf das Privatleben der im öffentlichen Dienste tätigen Männer; da muß die Untersuchung des Vorwurfs der Kleinlichkeit gewärtig sein, wenn sie die Fragen nach Weib und Kind, nach Hochzeit und Geburt, nach Hab und Gut bei solchen geschichtlichen Persönlichkeiten wiederholt und von mehreren Seiten her in Angriff nimmt. Auch diese Mühe trägt einen bescheidenen Lohn.

Wiederum sind wir der römischen Namengebung Dank schuldig. Die Töchter empfangen wie die Söhne den Geschlechtsnamen des Vaters und behielten ihren Mädchennamen bei, wenn sie heirateten. Von dem Lieben und Leiden der Frauen schweigen die Bücher der Geschichte, zumal bei diesem Volke harter Männer und in diesen Zeiten wilder Kämpfe. Doch die bloße Erwähnung einer Frau oder Mutter, die bloße Angabe des Verwandtschaftsgrades von Trägern verschiedener Gentilnamen, die bloße Andeutung von Familienbeziehungen bei fehlender Geschlechtsgenossenschaft bringt öfter eine Bereicherung unseres Wissens. War doch einer der ersten und schwersten, aber zugleich der entscheidendsten und folgenreichsten Schritte zur Beilegung des frühesten Parteiwistes in Rom die Anerkennung der gemischten Ehen zwischen Patriciern und Plebeiern. Daß es auch weiterhin so geblieben ist, lehrt die Heranziehung des familiengeschichtlichen Materials. Wechselheiraten zwischen Angehörigen verschiedener Geschlechter und Stände, Parteien und sogar Staaten begründeten und befestigten Bündnisse, deren Wirkung weithin im politischen Leben zu spüren war. Das Gewöhnlichere waren ebenbürtige und standesgemäße Ehen, und die Paare fanden sich am leichtesten zusammen in denselben Gesellschaftskreisen, häufig in demselben Familienkreise. Im Hintergrunde der geschichtlichen Bühne, auf die durch solche Untersuchung immerhin Lichtstrahlen fallen, enthüllt sich dabei ein Bild der Römerin, das sich von manchen nach unmittelbaren Schilderungen entworfenen durch neue und scharfe Züge vorteilhaft unterscheidet. Im übrigen ist das Studium der Frauennamen wegen ihrer unveränderten Einfachheit nicht so ergiebig wie das der geschichtlichen Männernamen; innerhalb der vornehmen Familien sind bei der Namengebung allerhand Eigentümlichkeiten zu bemerken, zumal beim Vererben, Vertauschen, Vermehren der Beinamen. Bekannt ist, wie der angenommene Sohn mit einem Cognomen an seinen leiblichen Vater zu erinnern pflegt. Annahme von Söhnen war ja bei der Sorge vor einem Erlöschen des Geschlechts für Kinderlose nahezu eine Pflicht, aber ihre Wahl war ebensowenig eine ganz freie wie eine Brautwahl

innerhalb dieser an das Herkommen gebundenen Gemeinschaft. Beachtung ähnlicher Fälle leitet auch hier wieder von den Lebensumständen des einzelnen zu den Bündnissen der Familien und schließlich zu dem darauf begründeten Zusammenwirken im Staat.

Ein wahrhaft unerschöpflicher Quell für alle diese Dinge fließt in Ciceros Reden, Schriften und Briefen, zu denen die Untersuchung immer wieder zurückkehrt. Seine Bekanntschaft mit der Vergangenheit seines Volkes ist erstaunlich, aber dennoch eine begrenzte. Das meiste dankt er seinen Fachstudien, der Schulung durch die alten Meister römischer Redekunst. Daher sind ihm die politischen Prozesse des letzten Jahrhunderts vertraut und geläufig; solche Rechtsstreitigkeiten waren aber neben den Wahlkämpfen die schwersten Schlachten, die die Parteien einander lieferten, und erregen deshalb des Historikers besondere Teilnahme. Indes höher hinauf reicht Ciceros Kenntnis nicht, weil vor Cato kein Staatsmann oder Anwalt seine Reden aufgezeichnet und herausgegeben hatte, wie auch nach Cato die meisten nichts davon wissen wollten. Die gesamte geschichtliche Entwicklung, die vor seiner eigenen Erinnerung liegt, hat Cicero keineswegs zu übersehen und zu würdigen vermocht; er blickt auf die Zeit des Scipio Aemilianus als auf ein unwiederbringlich verlorenes Ideal zurück und schließt die Augen gegen das, was ihm die Freude daran trüben kann; er gibt uns aber selbst wertvolle Hinweise auf die scharfen Gegensätze und leidenschaftlichen Fehden zwischen den damaligen Parteien, nicht allein zwischen den durch ihre ganze Weltanschauung voneinander getrennten, sondern auch zwischen denen der Regierenden.

Ähnlich stand Cicero auch zu den politischen Fragen der Gegenwart. Wo er sich in Wort und Schrift an weitere Kreise wendet, kennt er keine anderen Parteien als die gute der Ordnung und die böse des Umsturzes. Unermüdlich ruft er alle staaterhaltenden Elemente zur Eintracht auf und preist er diese herrliche, erhabene Eintracht. Er will an sie glauben, weil er muß. Daß er es nicht kann, ist die Tragik seines Lebens. In seinen vertrauten Herzensergießungen deutet er voll Kummer auf die Risse und Spalten, die in dem Block der Ordnungspartei klaffen, auf ihren Zerfall in Fraktionen und Gruppen, auf mehr als eine von dieser Seite erlittene und wahrlich nicht verdiente Kränkung und Verletzung. Es waren eben noch die alten Adelparteien, nur notdürftig und äußerlich durch die Furcht vor gemeinsamen Gefahren geeinigt, doch im Grunde des Herzens jede der andern feind und erst recht jedem Eindringling. Wenn nun gewisse Äußerungen Ciceros aus den letzten Kämpfen des untergehenden Freistaats in Zusammenhang gebracht werden mit der dreihundertjährigen Geschichte der adligen Parteien und Familien, so ist selbst für die Lage in diesen so gut bekannten Jahren einiges Neue zu gewinnen.

Erstes Kapitel.

Von den Licinisch-Sextischen Rogationen bis in den großen Samniterkrieg.

I. Der Ausgleich und die Mittelpartei.

Die Annahme der Licinisch-Sextischen Rogationen hat in der innern Geschichte Roms Epoche gemacht; aber sowenig wie sonst in der Geschichte sind diesseits und jenseits des hochragenden Marksteins die Zeiträume scharf voneinander geschieden, sondern durch ein weites Grenzgebiet miteinander verbunden. In einer solchen längeren Übergangszeit bereitet sich erst der Abschluß der Entwicklung durch das epochemachende Ereignis vor, aber dann wird von der einen Seite versucht, das Ergebnis umzustößen und zu beseitigen, und von der andern, es zu sichern und dauernd zu machen; dieser zweite Teil des Kampfes wird nicht immer richtig eingeschätzt. Hier soll die Frage nach der Geschichtlichkeit der Licinisch-Sextischen Rogationen nicht grundsätzlich erörtert werden; sie hat besonders hinsichtlich des von Livius VI 35, 5 an zweiter Stelle genannten Ackergesetzes die neuere Forschung lebhaft beschäftigt, ist aber hinsichtlich der dritten Rogation, *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur* (vgl. 37, 4. 40, 16), wohl kaum aufgeworfen worden. Und dennoch ist gerade hier der Nachweis zu liefern, daß das Gesetz so, wie es formuliert ist, erst nach einem Vierteljahrhundert in Kraft trat. Diesen Nachweis zu führen ermöglichen die Consularfasten.

Der vorausgegangene Kampf hat nach der Überlieferung zehn Jahre gedauert; noch ist zu erkennen, wie er im allgemeinen verlief, und wie sich der Ausgang allmählich anbahnte. Fünf Jahre lang herrschte in Rom völlige Anarchie: *Solitudo magistratuum per quinquennium urbem tenuit*, sagt Livius VI 35, 10; eine entsprechende Notiz der Capitolinischen Fasten kann, obgleich nur das Ende der Zeile erhalten ist (CIL I² p. 20), mit Hilfe der Fasti Hydat. (ebd. 124: *Annis IIII nemo curulis magistratus fuit*) ergänzt werden; *ἀναρχία . . . ἐγένετο*, gibt Diodor XV 75, 1 wenigstens bei einem Jahre an. Die Wahl von Consulartribunen für 370 war der erste Schritt zur Besserung dieses unhaltbaren Zustandes, der zweite die Einsetzung eines Dictators, die seit anderthalb Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen war. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die letzte vorher erwähnte Dictatur, die von 382 (Liv. VI 28, 3), überhaupt Glauben verdient; wenn nicht, so verlängert sich der Zeitabstand zwischen der

von 368 und der letzten vorhergegangenen gleich um mindestens drei Jahre (ebd. 11, 10); doch ist er auch ohnehin lang genug. Ebenso wenig braucht die Tradition über die Dictatur von 368, wo der erste Dictator abdankte und durch einen zweiten ersetzt wurde, genauer geprüft zu werden (vgl. PW VII 343 f.); es genügt die Feststellung, daß der einzige Dictator dieses Jahres, der das Amt wirklich geführt hat, einen Plebeier zum Reiterobersten machte (Fasti Cap. Liv. VI 39, 3. X 8, 8); denn damit erweist sich diese Einsetzung der Dictatur als ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Versöhnung der Gegensätze: Die Plebs bewilligte dem Patriciat das Amt und erhielt dafür einen Anteil an dem Amte bewilligt; es war noch nicht die Hälfte der Staatsleitung, weil das Machtverhältnis zwischen Dictator und Magister Equitum ein anderes und für den letzteren ungünstigeres war, als das zwischen den beiden Consuln, — aber es war doch zum ersten Male eine Vertretung der Plebs in einer nur aus zwei Personen bestehenden Regierung. Einen letzten Aufschub dessen, was nun unausbleiblich war, des Zugeständnisses der einen Stelle in dem regelmäßigen Regierungskollegium, soll damals die Umgestaltung des entsprechend geordneten Priesterkollegiums herbeigeführt haben: *ut pro duumviris sacris faciundis decemviri creentur ita, ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat* (Liv. VI 37, 12. 42, 2). Aber es war nur ein Aufschub von einem Jahr; bei den Wahlen von 367 wurden zum ersten Male seit einem Vierteljahrhundert wieder zwei Consuln gewählt, und von ihnen war der eine ein Plebeier. Livius schließt damit sein sechstes Buch (42, 9): *L. Sextius de plebe primus consul factus* (= X 8, 8. Fasti Cap. Plut. Cam. 42, 8), aber er fährt unmittelbar darauf mit Recht fort: *et ne is quidem finis certaminum fuit*. Die weitere Entwicklung brachte in der Tat noch schwerere Kämpfe als die bisherige.

Sein siebentes Buch beginnt Livius ebenfalls sehr richtig (1, 2): *Plebes consulatum L. Sextio, cuius lege partus erat, dedit L. Sextio collega ex patribus datus L. Aemilius Mamercus*. Die Führer der Plebs im Kampfe waren zwei Männer gewesen, und nur einer von ihnen konnte als erster die Frucht ihres gemeinsamen Sieges pflücken, die Reihe der plebeischen Consuln eröffnen. Der nächste, rein persönliche Anlaß zur Kriegserklärung bot sich nach Livius vielmehr dem andern, *C. Licinio Stoloni, industri viro* (VI 34, 5); darauf wurde der Kriegsplan entworfen *adhibito L. Sextio strenuo adolescente* (ebd. 11), und den Angriff begannen *creati tribuni C. Licinius et L. Sextius* (35, 4); in dieser Reihenfolge werden ihre Namen auch weiterhin genannt, wo von ihrer tribunischen Wirksamkeit die Rede ist (35, 7. 10. 38, 7. 39, 5. 41, 3) außer an den zwei zusammenhängenden Stellen aus dem Bericht über 369 (36, 7 und 10), und das Consulat des Sextius wirft seinen Schatten nur voraus auf die große, von Livius frei gestaltete Rede, in der die Forderung des Consulats von einem patricischen Wortführer heftig bekämpft wird; hier steht der Name des Sextius dem des Licinius voran (40, 7. 11, besonders 41, 10: *Sextius et Licinius tamquam Romu-*

lus ac Tatius in urbe Romana regnent), wie auch gelegentlich einmal Sextius als Sprecher für beide Tribunen eingeführt wurde (35, 8). Der hervorragendere von beiden ist also nach der dem Livius vorliegenden Tradition offenbar in den Jahren des Ringens Licinius, ὁ ἡγεμὼν τῆς στάσεως schlechthin (Plut. Cam. 39, 5), und das ist gewiß richtig gewesen. Denn ein Licinier ist bereits im Jahre 400 zum Consulartribunat gelangt, zwar nicht als der erste plebeische Consulartribun überhaupt, wie später seine Nachkommen erklärten (Liv. V 12, 9 und VI 37, 8 wohl nach Licinius Macer; vgl. Mms RF I 95; StR II 188, 2), aber in dem ersten Kollegium, in dem die Plebeier das erdrückende Übergewicht hatten, und das Licinische Geschlecht hat in der Folgezeit stets zu den ersten der römischen Nobilität gehört. Dagegen steht Sextius für sich allein; sein Name ist in den Fasten der Magistrate weder vor seinem Consulat verzeichnet, noch nach ihm; es hat fast ein Vierteljahrtausend gedauert, bis noch einmal ein Träger dieses Namens das höchste Amt übernahm, C. Sextius Calvinus, der Consul von 124. Der Kampf um die Zulassung der Plebeier zum Consulat erscheint den späteren Geschlechtern natürlich vor allem als ein Kampf um die höchsten Principienfragen; aber für die Kämpfer selbst war die Personenfrage nicht minder wichtig, vielleicht noch wichtiger. Wenn nun im Jahre 367 nicht der Licinier zum Consul gewählt wurde, der auf Grund seiner persönlichen Stellung und seiner Herkunft den höheren Anspruch darauf hatte, sondern der Sextier, so bedeutet das nichts anderes, als ein Nachgeben der Plebs in der Personenfrage um der Principienfrage willen. Der Friede zwischen beiden Parteien kam unter der Bedingung zustande, daß der Plebs die Besetzung der einen Consulstelle überlassen wurde, wenn sie dafür einen dem Patriciat genehmen, d. h. gemäßigten und ungefährlichen Kandidaten aufstellte; als solcher wurde der Sextier vorgeschlagen und durchgebracht.

Dem neugewählten plebeischen Consul wurde dann der patricische beigegeben, wie Livius sich ganz zutreffend ausdrückt. Auch dessen Wahl beruhte auf einer Einigung über die Personenfrage. Die Kollegien der Consulartribunen in den Jahren 370—367 waren ausschließlich aus Patriciern gebildet worden, nach den Capitolinischen Fasten und Livius aus je sechs, also insgesamt 24 Mitgliedern, nach Diodor in den beiden ersten Jahren aus je vier, im dritten aus drei, und im vierten, das bei ihm ausgefallen ist, mindestens wieder aus drei, also insgesamt 14 Mitgliedern; allein schon unter den elf bei Diodor überlieferten Namen sind die von acht verschiedenen patricischen Geschlechtern, in der größeren Liste noch drei weitere (vgl. CIL I² p. 124f.), aber kein einziger Aemilier, und gerade ein Aemilier wurde für 366 als Consul dem Sextier zur Seite gestellt. Es ist ganz natürlich, daß alle diese Consulartribunen sich den Forderungen der Plebs widersetzt haben müssen, und daß infolgedessen ihre Geschlechter ebenso von den plebeischen Wählern abgelehnt wurden, wie das Licinische von den Patriciern, wenn man für das Jahr 366 ein Consulpaar haben wollte, das aus Vertretern

beider Stände zusammengesetzt aber dennoch eines Sinnes sein sollte. Demnach war die Kandidatur des Aemiliers wiederum eine Bedingung des Friedensschlusses von 367; in der Personenfrage haben auch die Patricier ein Zugeständnis gemacht, nachdem zuerst die Plebs in diesem Punkte vorangegangen war. Aus inneren Gründen ist der Livianische Bericht über die Wahlen sogar in den Einzelheiten durchaus glaubwürdig.

Aber die Wahlen für 366 sind nicht nur für sich allein zu betrachten, sondern auch zusammen mit denen für die folgenden fünf Jahre. Dabei kann alles beiseite bleiben, was in den Fasten als spätere Zutat gilt, Filiation, Cognomen, Iterationsangabe; sogar auf das Praenomen kommt es kaum an, sondern nur auf das Nomen gentile. Die Consuln der sechs Jahre sind:

| Patricier | Plebeier | Patricier | Plebeier |
|----------------------|-----------------|----------------------|------------------|
| 366 L. Aemilius (a) | C. Sextius (d) | 363 L. Aemilius (a) | Cn. Genucius (e) |
| 365 Q. Servilius (b) | L. Genucius (e) | 362 Q. Servilius (b) | L. Genucius (e) |
| 364 C. Sulpicius (c) | C. Licinius (f) | 361 C. Sulpicius (c) | C. Licinius (f). |

Die Kollegien der beiden Triennien sind genau dieselben mit der einen Ausnahme, daß der Plebeier des ersten Jahres im zweiten Triennium nicht wieder Sextius, sondern ein Genucius ist, ebenso wie sein Nachfolger in beiden Triennien. Zwei Möglichkeiten liegen vor: Entweder die Fasten dieser Jahre sind nach bestimmtem Schema zurechtgemacht und daher als ungeschichtlich zu verwerfen, oder sie sind geschichtlich, und dann kann es kein Zufall sein, daß in sechs Jahren alle patricischen Geschlechter außer dreien vom Consulat ausgeschlossen und, da der Sextier nur als Persönlichkeit und nicht als Angehöriger eines bestimmten Geschlechts gewählt worden war, alle plebeischen außer zweien noch nicht zugelassen worden sind. In welcher Absicht jemand die Fasten gerade in dieser Weise verfälscht haben sollte, ist nicht abzusehen; die Möglichkeit oder doch Wahrscheinlichkeit einer Fälschung ließe sich auch mit anderen Erwägungen widerlegen, aber sie scheidet von selbst aus, wenn es gelingt, die Absicht zu erkennen, die bei der Beschränkung der als regierungsfähig anerkannten Geschlechter obwaltete.

Die patricischen Geschlechter standen einander nicht immer gleich, sondern waren geschieden in die höheren und die minderen. Wir hören von Cicero darüber nur, daß die Papirier eine der Gentes Minores waren (fam. IX 21, 2), und daß im Senate die Angehörigen der Gentes Maiores zuerst befragt wurden (rep. II 35). Dieser Vorrang wird innerhalb der gleichen Rangklassen bei den Patriciern festgehalten worden sein, und Mommsen hat daher mit Recht geschlossen, daß der ranghöchste Patricier, der im Senate zuerst befragt wurde, der Princeps Senatus der vorsullanischen Zeit, stets den höheren Geschlechtern entstammte, daß also die Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Manlier (? s. u.) und Valerier zu diesen gehört haben werden (RF I 258 f.; StR III 30 f. 868. 966).¹¹ Von den drei

patricischen Geschlechtern, die in den Jahren 366—361 am Consulat teilhatten, gehört nur das Aemilische zu dieser Gruppe, und für die Wahl seines Vertreters im ersten Jahre nach der Verfassungsänderung waren, wie wir sahen, andere Gründe bestimmend. Die Servilier sind eines der sechs aus Alba abgeleiteten Geschlechter (Liv. I 30, 2. Dionys. III 29, 7), die möglicherweise sämtlich den minderen zugerechnet wurden; auch gehören weder sie noch die Sulpicier zu denen, nach welchen eine Tribus benannt wurde, wie die ersten vier von den sechs höheren und freilich auch das Papirische; im ganzen spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Gens Servilia und die Gens Sulpicia Gentes Minores waren. Allerdings begegnen ihre Namen in den Listen der Consulartribunen der Jahre 370—367, aber der des Servilius von 368 ist nicht nur durch den Vornamen (*Sp. Servilius* Fasti Cap. Liv. VI 38, 2) von dem des Consuls der Jahre 365 und 362 verschieden, sondern fehlt bei Diodor ganz und ist daher als gefälscht zu streichen (vgl. Mms RF II 228), und der in sämtlichen Fasten genannte Sulpicius von 370 und 368 ist als ein *Servius* sicher von dem *Gaius* der Consulate 364 und 361 verschieden; so bleibt nur bei dem Consulartribun Q. Servilius von 369, den alle Fasten verzeichnen, die Frage der Identität mit dem gleichnamigen Consul von 365 und 362, und in diesem Falle können wir uns vielleicht einmal dabei beruhigen, daß der Redaktor der Capitolinischen Fasten die Frage entschieden verneinte; er gab dem Tribunen das Cognomen *Fidenas* (vgl. Chronogr.: *Fidenas III*, entsprechend 382 und 378) und dem Consul das Cognomen *Ahala*; vielleicht wußte er wirklich mehr davon als wir. Demnach waren die Persönlichkeiten der Servilier und Sulpicier, die 366—361 Consuln wurden, der Plebs nicht feindlich entgegengetreten; ihre Geschlechter aber bedrohten deren neue Rechte weniger als andere, die vornehmer und reicher waren.

— Von den beiden plebeischen Geschlechtern, die sich mit ihnen in die Regierung teilten, sind die Licinier, wie schon erwähnt (o. S. 10), in das erste überwiegend plebeische Kollegium von Consulartribunen im Jahre 400 gelangt, die Genucier aber in das zweite im Jahre darauf 399. Auch sie gehörten schon zu den angesehensten Elementen der Plebs. Ein Beweis für ihr damaliges Ansehen ist vielleicht aus der Angabe Plutarchs (C. Gracch. 3, 5) zu entnehmen, wie C. Gracchus das Volk zur Rache für seinen Bruder zu reizen suchte *παραιθεῖς τὰ τῶν προγόνων, ὡς ἐκείνοι μὲν καὶ Φαλίσκοις ἐπολέμησαν ὑπὲρ Γενυκίου τινὸς δημάρχου λοιδορηθέντος*. Eine solche Episode ist freilich sonst nicht überliefert, aber gerade unter dem Consulartribunat des Genucius von 399 gewann der Veientische Krieg durch das Eingreifen der Falisker größere Ausdehnung (Liv. V 13, 9), 396 ist dann Genucius in seinem zweiten Consulartribunat im Kampfe gegen die Falisker gefallen (ebd. 18, 7—10), und im folgenden Jahre ist nach Diodor XIV 96, 5 Falerii hart gezüchtigt worden; vielleicht hat Gracchus von dem aus der Plebs hervorgegangenen *Tribunus* (scil. *militum consulari potestate*) *Genucius*, von einer Schändung seiner Leiche durch die siegreichen Feinde (vgl.

Liv. a. O. 9: *plus ignominiae erat quam cladis acceptum*) und von dem Rachekrieg gesprochen, und ist durch ungeschickte Verkürzung und Übersetzung daraus die Beschimpfung eines *Tribunus Plebis* geworden. Doch die Genucier erscheinen nicht zuerst mit diesem Consulartribunen in den Fasten, sondern ein halbes Jahrhundert früher in der Zeit der Decemviren mit zwei Consuln. Hier ist nun die neuere Forschung zu dem Ergebnis gelangt, daß die plebeischen Genucier sich durch eine Fälschung patricische Abkunft beilegen wollten, und daß sie diese Fälschung bereits gegen 300 begangen haben; damals standen sie nämlich in Blüte und wahrscheinlich in Verbindung mit dem Kreise des Ap. Claudius und des Cn. Flavius, in dem die ältesten Fasten entstanden sind, während sie ein halbes Jahrhundert später schon ausgestorben sind. Dieses Ergebnis, das auch ich angenommen habe (PW VII 1206 ff. mit Angabe der Literatur), ist in seinem vollen Umfange doch wohl nicht aufrecht zu halten, und zwar wegen der hervorragenden Stellung, die gerade die Genucier im vierten Jahrhundert einnehmen. Wo der Plebs in den Behörden des Gesamtvolks Stellen geöffnet werden, in den Kollegien der Consulartribunen 399, der Consuln 365, der Augurn 300, da sind Genucier unter ihren ersten Vertretern. Das Geschlecht hätte diesen Anspruch nicht so regelmäßig erheben und durchsetzen können, wenn es nicht dem Durchschnitt der Plebs überlegen gewesen wäre und dem Patriciat irgendwie nahegestanden hätte. Damit soll nicht ohne weiteres die Echtheit der Genucischen Consulate des 5. Jahrhunderts behauptet werden; aber es ist doch ein Unterschied, ob ein Geschlecht schon im 4. Jahrhundert oder erst in spätrepublikanischer Zeit erklärte, daß es eigentlich zu den patricischen gehörte, aber auf seinen Adel aus irgendeinem Grunde verzichtet habe.

Ähnliches wie von den Genuciern gilt auch von den Liciniern; bereits ehe sie unter den ersten Consuln aus der Plebs erscheinen, sind sie unter den ersten Consulartribunen und in dem ersten Reiterführer aus der Plebs vertreten gewesen (s. o. S. 9 f.). Diese sicheren Tatsachen, die sich aus den Fasten ergeben, werfen doch ein überraschendes Licht auf gewisse Einzelheiten der Tradition, die man gemeinlich als späte Ausschmückungen beiseite zu schieben pflegt. Der erste Consulartribun Licinius soll der Bruder eines Cornelius gewesen sein (Liv. V 12, 12), also aus einer gemischten Ehe entsprossen, falls nicht der Bruder das war; der erste Magister Equitum Licinius soll *propinqua cognatione* mit einem Manlius verbunden gewesen sein (ebd. VI 39, 4); der erste oder zweite Consul Licinius soll der Schwiegersohn eines Fabius gewesen sein (ebd. 34, 5 ff. vgl. PW VI 1884 f.). Es ist doch sehr merkwürdig, daß aus einem Dritteljahrhundert bei den Liciniern nicht weniger als drei Fälle der Verschwägerung mit patricischen Gentes, und zwar Gentes Maiores, bekannt sind, während solche Beziehungen sonst in langen Zeiträumen nur ganz selten erwähnt werden. Wiederum ist mit zwei Möglichkeiten zu rechnen, entweder systematischer Fälschung der Überlieferung oder geschichtlicher Wahrheit, und in letzterem Falle Ausscheidung des reinen

Zufalls. Bei der Erwägung der ersten Möglichkeit drängt sich der Gedanke an den Politiker und Tendenzhistoriker C. Licinius Macer auf, der ja in Erinnerung an seine Ahnen aus dieser Zeit seinem eigenen Sohne den angeblich von ihnen geführten Beinamen *Calvus* verlieh (s. u. S. 17); doch mindestens die Anekdote von der Verschwägerung mit den Fabiern dürfte schon anderthalb Jahrhunderte vor ihm aufgezeichnet sein (vgl. PW a. a. O.). Wenn nun die Fasten lehren, daß gerade die Licinier unter den ersten ihrer plebeischen Standesgenossen von den Patriciern die Gleichberechtigung erhielten, so erklärt sich das doch auf das ungezwungenste damit, daß sie infolge wiederholter Wechselheiraten schon eine halbe Ebenbürtigkeit mit ihnen erlangt hatten.

Erst jetzt lassen sich die Wahlen nach der Verfassungsänderung von 367 recht verstehen. Bei der Wahl des Aemilius und des Sextius war die Personenfrage entscheidend, und die Wiederwahl des Aemilius nach zweijähriger Zwischenzeit bedeutete eine Erneuerung und Verlängerung des ersten Friedensschlusses. Aber auch die anderen Wahlen dieser Jahre sind hervorgegangen aus einem Kompromiß: Den Ausschlag gab die Stellung der Geschlechter zwischen den Parteien; die patricischen der Servilier und Sulpicier standen um eine Stufe tiefer als die höheren, angeseheneren und mächtigeren, und die plebeischen der Genucier und Licinier um eine Stufe höher und dem Patriciat näher als die große Masse der Plebs.

L. Aemilius, der in beiden Hälften der sechsjährigen Periode an der Spitze der Liste steht, ist aus dem angedeuteten Grunde gewiß dieselbe Persönlichkeit gewesen und ist daher sowohl in den Capitolinischen Fasten wie bei Livius (VII 3, 3: *Cn. Genucio L. Aemilio Mamerco iterum consulibus*) mit Recht dafür erklärt worden; die Capitolinischen Fasten nehmen ebenso für Q. Servilius, C. Sulpicius und L. Genucius die Identität an, und gegen ihre Annahme ist nichts einzuwenden. Die beiden Genucier sind nach ihnen *L. Genucius M. f. Cn. n.* und *Cn. Genucius M. f. M. n.*, d. h. weder Brüder, noch Söhne von Brüdern, noch Söhne des vor ihnen in der Magistratsliste stehenden Consulartribunen von 399 und 396 Cn. Genucius; ob die Genealogie, die mit anderen unbekanntem Geschlechtsgegnossen rechnet, auf guter Kenntnis oder auf willkürlicher Erfindung beruht, kann verschieden beurteilt werden; meine eigene Neigung geht nach der ersten Richtung. Zwei Consuln desselben Geschlechts folgen hier aufeinander einmal mit einjährigem Intervall — L. Genucius 365 und Cn. Genucius 363 — und einmal unmittelbar — Cn. Genucius 363 und L. Genucius II 362. Beides kehrt in den Fasten so häufig wieder, daß eine naheliegende Bemerkung darüber im allgemeinen am Platze sein dürfte.

Der Consul, der die Wahl seines Nachfolgers leitete, hatte in der älteren Zeit dabei einen fast ebenso maßgebenden Einfluß, wie bei der Ernennung eines Dictators. Denn er war es, der den Namen nannte, und die Centuriatcomitien hatten auf diesen seinen Vorschlag nur mit Ja oder Nein zu antworten (vgl.

Mms StR I 212 f. 215. II 80 f. 125 f. III 390. 392), ganz so wie die Götter in jenem andern Falle (vgl. ebd. I 98, 1. 105 f. 216 f. II 151), und zwar wurde wie im Jahre 367, so auch später zuerst der Name eines Plebeiers genannt, weil ein solcher nach dem Wortlaut des Licinisch-Sextischen Gesetzes (o. S. 8) gewählt werden mußte, während die Besetzung der zweiten Stelle durch einen Patricier nicht vorgeschrieben war. Das souveräne Volk in Waffen hatte also eigentlich nur die von dem Feldherrn vollzogene Ernennung zu bestätigen. Folgen nun zwei plebeische Consuln desselben Namens unmittelbar aufeinander, wie die Genucier 363 und 362, so hat offenbar der erste dem zweiten das Amt verschafft, sei es daß er selbst als Leiter der Comitien dessen Namen zuerst nannte, sei es daß er seinen patricischen Amtsgenossen dazu bestimmte, falls dieser die Comitien abzuhalten hatte. / Die beiden Consuln waren in allen Dingen auf gegenseitige Verständigung angewiesen und hatten zu der Zeit der Wahlen gewöhnlich den größten Teil ihrer gemeinsamen Amtsführung hinter sich; wenn sie sich überhaupt miteinander vertrugen, so werden sie sich auch über die vorzuschlagenden Nachfolger geeinigt haben, so daß nicht viel darauf ankam, welchem von ihnen die Leitung der Wahlen zufiel; waren sie aber uneinig, so hatte der Betreffende freilich vor dem andern einen großen Vorteil. Aber auch wo die Consulate zweier Plebeier gleichen Namens durch das eines Fremden getrennt sind, wie die der Genucier von 365 und 363 durch das des Liciniers von 364, da ist der Einfluß des früheren auf die Wahl des späteren nicht gering gewesen. Denn er verpflichtet sich doch seinen unmittelbaren Nachfolger und kann diesem das Versprechen abnehmen, daß er sich in einem Jahre in gleicher Lage dankbar erweisen werde, indem er einen Verwandten des Vorgängers an seine Stelle bringen werde. So hat der zweite plebeische Consul L. Genucius dem C. Licinius zum Consulat verholfen unter der Bedingung, daß dieser wieder einen Genucier vorschlagen werde; der zweite Genucier brauchte sich dann seinerseits durch keine ähnliche Zusage zu binden und forderte vielmehr die Wiederwahl seines Geschlechtsgenossen; er setzte sie auch bei seinem Kollegen und bei den Comitien durch, weil gleichzeitig die Wiederwahl des Patriciers zugestanden wurde, der mit dem ersten Genucius das Consulat zusammen geführt hatte; damit war nämlich der Friede zwischen den beiden Ständen, der vor allem auf dem guten Einvernehmen ihrer Vertreter im Regierungskollegium beruhte, auf ein weiteres Jahr gesichert, und eine so zarte Pflanze wie dieser Friede bedurfte eben noch beständiger Pflege, um Dauer zu gewinnen.

Im dritten Kollegium steht in den beiden Triennien noch bei Diodor (XV 95, 1 und XVI 6, 1) derselbe plebeische Name *Γάιος Αιχίνιος*, aber die übrigen Fasten unterscheiden seine Träger durch die Beinamen *Calvus* und *Stolo*. Indes die Capitolinischen Fasten weisen *Calvus* dem ersten und *Stolo* dem zweiten Triennium zu, und Livius (VII 2, 1 und 9, 1) verfährt umgekehrt. Das ist schwerlich, wie Groebe (bei DG² IV 64, 9 und Hermes XLII 313, 1) meint, nur

ein Versehen des Livius gewesen. Schon bei dem C. Licinius, der 368 [*pr*]imus e plebe mag(ister) eq(uitum) war (Fasti Cap., wo der Name weggebrochen ist) und gewiß mit einem der Consuln identisch ist, schwankt die Überlieferung. Livius in seiner Darstellung (VI 39, 3) unterscheidet ihn deutlich von dem Volkstribunen C. Licinius Stolo und nennt ihn C. Licinius, qui tribunus militum fuerat, obgleich ein solcher *Tribunus militum consulari potestate* nicht nachweisbar ist (vgl. Groebe bei DG a. O. 5); aber in einer Rede für die Zulassung der Plebeier zu den Priesterkollegien zählt er auf (X 8, 8): *L. Sextius primus de plebe consul est factus, C. Licinius Stolo primus magister equitum, C. Marcus Rutilus primus et dictator et censor, Q. Publilius Philo primus praetor*, und Plut. Cam. 39, 5 und Dio frg. 29, 5f. folgen einer Überlieferung, die den Volkstribunen C. Licinius Stolo in der Tat zum Magister Equitum werden ließ. Die Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung ist deswegen zu bestreiten, weil die Vereinigung von patricischen und plebeischen Ämtern überhaupt und besonders in dieser frühen Zeit unzulässig gewesen sein dürfte (vgl. Mms StR I 516 f.), und weil die Einsetzung eines Dictators die Amtsführung der Volkstribunen zwar faktisch hemmte, aber nicht rechtlich beendete (vgl. auch ebd. II 165 f.). Aber wenn C. Gracchus *προσδοχίαν πᾶσιν ὡς ἄμα μὲν ὑπατείαν ἄμα δὲ δημορχίαν μετιῶν παρέσχεν* (Plut. C. Gracch. 8, 1), so mochten seine Parteigenossen wohl behaupten, daß die Vereinigung der beiden ordentlichen Oberämter der Gesamtgemeinde und der plebeischen Sondergemeinde möglich sei, und daß die eines außerordentlichen Gemeindeamtes mit der Vorsteherschaft der Plebs auch früher bereits vorgekommen sei bei C. Licinius Stolo. Dem C. Licinius Macer ist eine solche Geschichtskonstruktion schon zuzutrauen. Diesen Gewährsmann führt nun Livius bei dem Jahre 361 an, dessen plebeischen Consul C. Licinius er *Calvus* nennt im Gegensatz zu den Capitolinischen Fasten (VII 9, 3—5): *Dictatorem . . . eo anno fuisse satis constat Macer Licinius comitiorum habendorum causa et ab Licinio consule dictum scribit, quia collega comitia bello praeferre festinante, ut continuaret consulatum, obviam eundum pravae cupiditati fuerit. quaesita ea propriae familiae laus leviolem auctorem Licinium facit. cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam, magis ut belli Gallici causa dictatorem creatum arbitrer inclinatus animus.* Nach den übrigen Quellen hat zum ersten Male im Jahre 352 ein Dictator, obgleich er nicht zur Abhaltung der Comitien ernannt war, doch die Comitien abhalten wollen, um gegen die Verfassung zwei Patricier zu Consuln zu machen (Liv. VII 22, 1), und hat dann im folgenden Jahre 351, nachdem die Plebs soeben auch im Censorenkollegium die eine Stelle erobert hatte, ein zweiter Dictator geradezu die Aufgabe erhalten, diesen Versuch zu wiederholen (ebd. 10 f.). Wenn sich die beiden Consuln über ihre vorzuschlagenden Nachfolger nicht einigen konnten, wenn dann das Vorschlagsrecht ihnen entzogen und einem Dictator übertragen wurde, wenn aber der Dictator, wie in allen diesen Fällen, aus den Patriciern genommen wurde, so lag

auf deren Seite der größere Vorteil; deshalb ist es ganz und gar unwahrscheinlich, daß zuerst ein Vertreter der Plebs auf die Wahlleitung zugunsten eines patricischen Dictators verzichtet haben sollte, um Absichten seines patricischen Kollegen zu durchkreuzen. Folglich ist Livius mit seiner Verwerfung der Angabe Macers durchaus im Rechte. Welcher C. Licinius war denn aber für Macer der Consul von 361? Ohne Zweifel kein anderer als *Calvus*. [Erstens hätte Livius, wenn er bei Macer den Beinamen *Stolo* gelesen hätte, diese Abweichung von anderen ihm vorliegenden Annalen ebenso angemerkt, wie wenige Zeilen darauf die Abweichung hinsichtlich des Dictators und wie in anderen Fällen die verschiedenen Angaben von Cognomina (IV 21, 9. VIII 18, 2) oder Praenomina (VII 22, 3); zweitens wäre die Unwahrscheinlichkeit jenes Verhaltens eines Vertreters der Plebs bei deren entschiedenstem Vorkämpfer C. Licinius *Stolo* auch gutgläubigen Lesern Macers zu groß vorgekommen; drittens liegt der entscheidendste Grund in den Worten des Livius *propriae familiae laus*. Denn: *C. Licinium Stolonem . . . video venire . . . , cuius maiores de modo agri legem tulerunt*, — so erzählt ein Zeitgenosse Macers und führt diesen Licinier aus der Familie der *Stolones* anschaulich vor, Varro im ersten Dialoge vom Landbau (r. r. I 2, 9 u. ö.); Licinier aus der Familie der *Calvi* waren dagegen seit jenem Consul von 364 oder 361 nicht mehr auf Erden gewandelt, bis C. Licinius Macer seinem Sohne das längst verschollene Cognomen beilegte und so seine Familie auf ihn zurückführte. Diese Erkenntnis, daß nicht Livius, sondern vor ihm ein Angehöriger des Licinischen Geschlechtes dem Consul C. Licinius von 361 den Beinamen *Calvus* und folglich dem von 364 den Beinamen *Stolo* zuwies, umgekehrt wie die Capitolinischen Fasten, hat eine größere Tragweite.

Die Überlieferung, daß der Volkstribun Licinius, dessen Namen die Gesetze von 367 bewahrten, den Beinamen *Stolo* geführt hat, ist so einstimmig, so weit verbreitet und so festgewurzelt, daß sie vollen Glauben verdient. Ebenso zuverlässig sind die Consularfasten in ihrer ältesten Gestalt. Diese voneinander unabhängigen Quellen ergeben das Folgende: In das erste gemischte Consulkollegium ist Licinius *Stolo* nicht gewählt worden, sondern C. Sextius, der ihm zur Seite gestanden hatte; offenbar sollten nicht zwei extreme Vertreter der Parteien, sondern zwei versöhnliche und verträgliche die Regierung übernehmen. Auch in das zweite Kollegium wurde Licinius *Stolo* nicht genommen, sondern ein Plebeier aus dem Geschlechte der *Genucier*, das mit den patricischen zusammenhing. Das dritte Kollegium weist dann in der plebeischen Stelle einen Licinier auf; gerade dieses hat die Eintracht der Stände bewahrt und befestigt durch die Wahlen für das vierte Jahr, für das der patricische Consul des ersten wiedergewählt und ihm ein Verwandter des *Genucius* aus dem zweiten Jahre, also wieder ein Halbbürtiger, zur Seite gestellt wurde. Die ungetrübte Ruhe im Innern wird wie für die beiden ersten (Liv. VII 1, 4 und 7), so besonders für dieses dritte Jahr auch durch die Annalen bezeugt (ebd. 2, 1 f.): *C. Sulpicio . . . C. Licinio . . . consuli-*

bus pestilentia . . . nihil dignum memoria actum nisi quod pacis deum exproscendae causa tertio tum post conditam urbem lectisternium fuit. Der Friede dauerte fort vom vierten Jahre zum fünften, wo wieder das Consulpaar des zweiten im Amte war; aber im sechsten, 361, war er zu Ende. Der patricische Consul war derselbe C. Sulpicius, der 364 die Regierung einträchtig mit seinem Kollegen zusammen geführt hatte, und der Kollege war damals wie jetzt ein Licinier. Aber der Licinier war nach übereinstimmender Aussage der Capitolinischen Fasten und des Livius nicht derselbe. Wurde also jetzt der Friede gebrochen, so war gewiß dieser neue plebeische Consul der Friedensstörer. Macer behauptete das Gegenteil, und Macer war, ganz abgesehen von seinem Geschlecht, nach seiner Parteistellung ein so leidenschaftlicher Demokrat und Adelsfeind, daß diese seine Behauptung offenbar die Tatsachen auf den Kopf stellte. Nun war einer der beiden verschiedenen Licinischen Consuln von 364 und 361 Stolo, der langjährige Tribun und Führer im Streit. Um den Frieden zu sichern, hatte man ihn von den beiden ersten gemischten Consulkollegien ferngehalten; in derselben Absicht mußte man ihn möglichst lange davon fernhalten. Unter dem zweiten Licinischen Consul ist der Friede gebrochen worden; kann da überhaupt ein anderer der Störenfried gewesen sein als Stolo, der alte und heftige Führer der Plebs? Ihn nennen auch wirklich die Capitolinischen Fasten als Consul bei diesem Jahre, und dann ist alles verständlich. Denn Stolo steht unter den Liciniern für sich allein, Calvus aber trägt denselben Beinamen wie der Consulartribun von 400 (s. o. S. 10), war also mit diesem verwandt — wenn man den genealogischen Notizen glauben will, etwa sein Bruderssohn oder, was Groebe (bei DG IV 64) vorzieht, sein Enkel —, war ebenso wie der Genucier berechtigt, einen erblichen Anspruch auf Teilnahme an der Regierung zu erheben, und ist darum gewiß als der erste aus seinem Geschlechte zum Consulat zugelassen worden durch einmütige Wahl beider Stände. Bei Macer tauschte Stolo mit ihm den Platz. Nun kam, wie es bei Livius zu lesen ist, Stolo in das friedliche Jahr 364, das sogar den Frieden neu besiegelte; der Kampfhahn wurde dadurch zum Unschuldslamm. In das Jahr 361 rückte Calvus, der andere Licinier, von dem nichts als der Name, also auch nichts Nachteiliges bekannt war. Wenn in diesem Jahre der Friede gebrochen worden war, so konnte nicht er daran schuld sein, sondern nur sein patricischer Kollege. Dieser Kollege, C. Sulpicius, hat ein halbes Jahrzehnt später in den Jahren 355, 353, 351 noch dreimal das Consulat bekleidet, stets mit nur einjährigem Intervall und mit einem andern Patricier zusammen; daraus war für einen gewandten Anwalt der Plebs und Ankläger des Patriciats der Beweis für seine Schuld leicht zu entnehmen: Schon in seinem Consulat von 361 hatte er sich in Besitz der Macht behaupten wollen (*ut continuaret consulatum* Liv. s. o. S. 16), und dieser seiner schlimmen Begierde (*pravae cupiditati*) trat sein Kollege entgegen, der Plebeier und der eigene Ahnherr Macers, der wahre Schützer des Rechtes, der dafür sogar die Waffe schmiedet, die die bösen Patricier

dann immer gegen die Plebs gezückt haben, die Ernennung eines Dictators und noch dazu eines patricischen Dictators für den besonderen Zweck der Wahlleitung. Erst damit ist die Geschichtsfälschung Macers in ihrem ganzen Umfang enthüllt. Der Fälscher berief sich gerade für Abweichungen seiner Fasten von allen übrigen wiederholt auf Urkunden, auf die Libri lintei und auf einen Bundesvertrag (bei Liv. IV 7, 10—12. 20, 8. 23, 1—3 vgl. Mms RF II 214 Anm. Leuze Zur Gesch. der röm. Censur 112 f. 117); in diesem Falle konnte er als Nachkomme des einen Consuls mit der Berufung auf Urkunden seines eigenen Familienarchivs, also ganz neu erschlossene und ganz unschätzbare Quellen, alle entgegenstehenden Zeugnisse widerlegen, wenn er die Cognomina auf die Namen der beiden Consuln C. Licinius von 364 und C. Licinius von 361 anders verteilte, als die Quellen der Capitolinischen Fasten; Livius hat die Abweichung anderer Magistratslisten von der seinigen gar nicht beachtet, weil er von ihrer Unrichtigkeit überzeugt war. Aber mit Hilfe der scheinbar belanglosen und harmlosen Verschiebung der zwei Cognomina wurden die innerpolitischen Verhältnisse dieser Jahre fast in ihr Gegenteil verkehrt. Der Friedensvertrag von 367 hat im Princip der Plebs den gleichen Anteil an der Regierung gegeben wie den Patriciern, aber seine praktische Ausführung hat den eigentlichen Führer der Plebs sowenig befriedigt wie seine schärfsten Gegner; von beiden Parteien wurden bis 361 nur solche Männer zu Consuln gewählt, die nach ihrer Herkunft und gewiß auch nach ihrer Gesinnung geeignet waren, zwischen ihnen zu vermitteln und den Frieden zu erhalten. Sobald C. Licinius Stolo seine eigene Wahl erreicht hatte, begann der Kampf von neuem; nur wurde er nicht mehr als ein principieller, sondern als ein persönlicher von Fall zu Fall, von Jahr zu Jahr wieder aufgenommen und ausgefochten. Es ist grundfalsch, in dem Abkommen von 367 den endgültigen Abschluß des Kampfes zu sehen; diese falsche Auffassung hat Macer zwar nicht begründet, aber befestigt, indem er den vornehmsten Führer der Plebs als befriedigt und friedfertig hinstellte und die rückschrittlichen Bestrebungen der patricischen Gegner, aber nicht das ungestüme Vorwärtsdrängen der eigenen Parteigenossen in den Vordergrund schob. Vom Standpunkt der historischen Kritik ist sein Verfahren grobe Fälschung, aber es verrät Kühnheit und Gewandtheit und Folgerichtigkeit; der Mann stellte die Geschichte in den Dienst der Politik, die er mit Überzeugung und Leidenschaft verfocht; er war vielleicht nicht allzu verschieden von Sallust, der ihn einer näheren Charakteristik (durch die Rede hist. III 48) würdig fand.

Von dem jetzt gewonnenen Standpunkt aus kann das Urteil über die Persönlichkeit des ersten plebeischen Reiterführers bestimmter gefaßt werden als vorher (o. S. 15 f.). Bei Livius VI 39, 8 sagen die Vorkämpfer der Plebs im Jahre 368 ganz richtig, daß der Dictator *etiam omen plebeio consuli magistro equitum ex plebe dicendo dederit*; das gilt nicht nur von dem Amte, sondern auch von dem Inhaber; der bestimmte Plebeier, der von einem patricischen Dictator durch die

Ernennung ausgezeichnet wurde, dürfte auch dem gesamten Patriciat einer der annehmbarsten Kandidaten für das Consulat gewesen sein; C. Licinius der Magister Equitum ist mit dem ersten der zwei gleichnamigen Consuln zu identifizieren. Für Macer ist dieser erste Consul der frühere Volkstribun C. Licinius Stolo gewesen, und zu der Vermutung, daß gerade von Macer derselbe Mann trotz seines plebeischen Amtes für den Magister Equitum gehalten wurde, sind wir bereits auf einem andern Wege gelangt (o. S. 16). Der Gewinn für Macer war bei dieser Annahme, daß der Volksführer und seine Agitation gemäßigter und gesetzestreuer dargestellt werden konnten, als sie wirklich waren. Livius hat diese Darstellung ohne unnötige Polemik durch eine andere, ihm richtiger dünkende ersetzt. Daß der Reiterführer C. Licinius vielmehr der spätere Consul Calvus gewesen sei, ist freilich nirgends ausdrücklich überliefert, aber an sich ganz wahrscheinlich; Stolo ist etwa der Sprößling einer jüngeren Linie der Licinier gewesen, der sich selbst durchzusetzen strebte, während der Hauptlinie von den Patriciern eher eine gewisse Gleichberechtigung zugestanden wurde, so daß ihre Mitglieder unter den Consulartribunen, als Reiteroberst und unter den Consuln früher als andere Plebeier erscheinen.

Obgleich die gemäßigten Elemente der Patricier und Plebeier einig waren, den innern Frieden zu bewahren und deshalb eine Persönlichkeit wie Stolo vom Consulat fernzuhalten, so ist ihnen das auf die Dauer nicht gelungen. Eine Erklärung für Stolos Erfolg bei den Wahlen von 362 gibt das Fehlen des Führers der Plebs, der damals der berufene und gegebene war. Für die plebeische Sondergemeinde, die in der Regierung der Gesamtgemeinde unvertreten war, waren die Volkstribunen die Vorsteher gewesen; seit 366 aber fiel ihre Leitung von selbst dem plebeischen Consul zu, und die Consuln aus den halbadligen Familien wie der Genucischen hielten die Gesamtheit bei dem Abkommen von 367 fest. Im Jahre 362 ist nun der Consul L. Genucius während seines Amtsjahres in dem damals ausgebrochenen Kriege gegen die Herniker gefallen. Dieser Kern des Livianischen Berichts (VII 6, 9 f.) kann als echte alte Tradition angesehen werden, wenn auch alle Zutaten aus der schiefen Auffassung der damaligen Verhältnisse abgeleitet und als Fälschung zu verwerfen sind. Auch kann es kein Bedenken erregen, daß die Capitolinischen Fasten den Tod des Genucius nicht verzeichnen. Diese Quelle, deren Wert für die Beurteilung der Annalen soeben bei der Untersuchung über die C. Licinii Calvus und Stolo betont wurde, gibt z. B. wohl bei dem am Trasimenus getöteten Consul C. Flaminius an: *in mag(istratu) in proelio occisus est*, aber nichts Entsprechendes bei dem im Jahre darauf bei Cannae gefallenen L. Aemilius Paullus (CIL I² p. 23).¹ Sie merkt nämlich in der Regel das Ausscheiden eines Consuls durch den Tod (vgl. die Stellen ebd. p. 361 im Index) nur dann an, wenn sie weiter das Eintreten eines andern an seine Stelle zu melden hat; die früheste Durchbrechung dieser Regel findet sich beim Jahre 164, und dort sind die Buchstaben IN · M · M · E in kleinerer Schrift am Rande

wie ein Nachtrag hinzugefügt. Das Schweigen der Capitolinischen Fasten ist kein Beweis gegen den Tod des plebeischen Consuls von 362. Sein Tod beraubte die Plebs ihres anerkannten Oberhauptes, das der gemäßigten Richtung angehörte; infolgedessen würde es dem bisher zurückgedrängten Stolo möglich, seinen eigenen Einfluß zu erhöhen und seine eigene Wahl zum Consul für das nächste Jahr durchzusetzen, — ob durch Einschüchterung des überlebenden patricischen Consuls oder auf andere Weise, entzieht sich jeder Vermutung; mit seinem Eintritt in die Regierung beginnt aber ein neuer Abschnitt des Ständekampfes, von dem vor allem die Fasten Zeugnis ablegen.

II. Die patricische Reaktion.

Bei dem Versuche, an der Hand der Fasten die Geschichte der Parteien zu verfolgen, ist nicht nur das Vorkommen, sondern auch das Fehlen bestimmter Namen in bestimmten Zeitabschnitten zu beachten. Von dem ersten plebeischen Namen in der Consulliste war schon die Rede (o. S. 10). Zwischen dem Consul Sextius von 366 und dem einzigen gleichnamigen in der Gracchenzeit, dem von 124, fehlt jeder Zusammenhang; in der langen Zwischenzeit ist auch zu den niederen curulischen Ämtern, soviel wir wissen, nur ein einziger Sextier gelangt, 203 zur curulischen Aeditilität und gleich darauf 202 zur Praetur (Liv. XXX 26, 11. 27, 7. 40, 16). Der erste plebeische Consul knüpfte an keinerlei Familientradition an und hat keine solche begründet; nur seine persönliche Bedeutung und die innerpolitische Lage zur Zeit seines Auftretens haben ihm den Platz an der Spitze seiner Standesgenossen verschafft. Ähnliches hat sich übrigens in den bedeutsamen ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts wiederholt; auch M. Curius Dentatus, C. Fabricius und Ti. Coruncanus sind solche hervorragende, aber ganz alleinstehende Gestalten unter den plebeischen Staatsmännern (vgl. PW VI 1931, 28 ff. u. 2. Kap.).

Aber auch der Name der Licinier, der zweimal unter denen der sechs ersten plebeischen Consuln vorkommt, ist für lange Zeit aus den Fasten verschwunden. Obgleich ein stufenweises Aufsteigen dieses Geschlechts von 400 bis 361 zu erkennen war, dauert es dann wieder fünf Vierteljahrhunderte, bis 236 von neuem das Consulat eines Liciniers verzeichnet werden kann. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Geschlecht sehr bald in einer ungemein weiten Verzweigung und im Besitze von großem Ansehen und Einfluß auf (vgl. die genealogischen Übersichten bei DG IV 60 f. 132. 196 f. s. u.), und dafür ist eine Erklärung zu suchen. Auf den Aufstieg bis 361 muß ein Sturz gefolgt sein, dessen Wirkung lange zu spüren war; erst allmählich erhob sich das Geschlecht von neuem, schuf sich nun breitere und festere Grundlagen für ein erneutes Hervortreten auf den Schauplatz der politischen Kämpfe und errang dank der gründlicheren Vorberei-

tung Erfolge, die nicht nur den früheren an Wert gleichkamen, sondern sie an Dauer weit überboten. Die Grundlagen aber, auf die gestützt es sich wieder aufrichten konnte, waren materielle. Da ist es denn die beste Bestätigung dieser Ansicht, daß einerseits bald nach dem Wiederauftauchen des Licinischen Namens in den Fasten bei seinem angesehensten Vertreter der Beinamen des Reichen sich einstellt (*Dives* s. u.), und daß andererseits bald nach seinem Verschwinden die Annalen in der Tat melden, daß sein damaliger Hauptvertreter ein unrühmliches Ende genommen habe, und zwar gerade auch infolge seines Strebens nach materiellem Vorteil, das ihn verführte, die Grenze von Recht und Unrecht zu überschreiten. Es handelt sich um die bekannte einstimmige Überlieferung, die Livius VII 16, 9 knapp und kurz am Schluß des Jahresberichts von 357 gibt: *Eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancupandoque filium fraudem legi fecisset*; das geht auf alte Annalen zurück und macht das Verschwinden nicht nur des plebeischen Führers von der politischen Bühne begreiflich, sondern auch das seines Geschlechts.

Der dritte plebeische Name, den von den ersten sechs plebeischen Consuln nicht weniger als drei getragen haben, der Genucische, fehlt in den Fasten zwar nicht so lange wie der Licinische, aber doch auch während eines halben Jahrhunderts. Es ist demnach diesem Geschlecht nicht gelungen, seinen Vorrang vor anderen zu behaupten, und dazu hat wahrscheinlich das gewaltsame Ende des Consuln L. Genucius im Jahre 362 beigetragen. Von allen Plebeiern ist er als der zweite zum Consulat gelangt, ist er als der erste durch eine Wiederwahl ausgezeichnet worden, ist er als der erste imstande gewesen, einem Geschlechtsgenossen zur Wahl zu verhelfen; unzweifelhaft war für die Seinigen der vorzeitige Tod eines solchen Oberhauptes ein schwerer Verlust. Zwar hat nach zwei Jahrzehnten ein anderer L. Genucius, möglicherweise sein inzwischen herangewachsener Sohn, wieder eine führende Stellung in der Plebs als Volkstribun eingenommen (Liv. VII 42, 1 s. u. S. 32 f.), hat aber die frühere Macht des Geschlechts nicht wiedergewinnen können.

Die drei plebeischen Namen der Consuln von 366—361 kehren in so weiten und ungleichen Abständen wieder, daß die Annahme ausgeschlossen ist, als hätten die Angehörigen dieser Familien innerhalb der Plebs eine Partei gebildet, die Bestand haben sollte. Etwas anders steht es mit den patricischen Namen derselben Jahre. Von patricischen Geschlechtern sind nach 367, wie aus Mommsens Zusammenstellung (RF I 112ff.) zu ersehen ist, insgesamt 22 nachweisbar, aber nicht alle auch als wirklich regierungsfähig. Sondern Aebutier, Cloelier, Pinarier, Quintilier, Sergier und Verginier kommen in den Fasten der späteren Zeit nicht mehr vor, haben sich nur vereinzelt im Besitz patricischer Priestertümer gehalten oder höchstens noch einmal die Praetur erreichen können; ferner ist von den Fosliern wie vor, so auch nach 367 nur ein einziger in den Fasten verzeichnet,

und dieser noch im 4. Jahrhundert (u. S. 40). Doch selbst die übrigbleibenden 15 patricischen Gentes haben nicht zu allen Zeiten einander gleichgestanden; so klafft in der Geschichte der Gens Iulia zwischen dem Anfang des vierten und dem Ende des dritten Jahrhunderts, in den Fasten sogar zwischen jenem und der Mitte des zweiten Jahrhunderts eine breite Lücke, innerhalb deren nur einmal ein Julischer Consul verzeichnet ist (PW X 106); ähnlich steht es bei den Serviliern (s. u. 3. Kap.). In solchen Zeiten ist eben die Blüte eines Geschlechtes durch Geburtenrückgang, durch Verminderung des Wohlstandes oder durch andere Nöte gehemmt und sogar mit Vernichtung bedroht worden. Daher hat nicht erst im letzten Menschenalter der Republik (vgl. Mommsen a. O. 122), sondern auch in früheren die Zahl der Patriciergeschlechter, die wirklich an der Leitung des Staates teilnahmen, kaum mehr als ein Dutzend betragen, und es ist auffallend, wenn nun innerhalb eines Menschenalters ihre Namen in den Fasten recht ungleichmäßig verteilt sind. Unter den sechs Namen der patricischen Consuln von 366—361 begegnete je zweimal Aemilius, Servilius, Sulpicius. In den folgenden achtzehn Jahren 360—343 sind siebenmal rein patricische Consulkollegien im Amte gewesen, so daß sogar 25 patricische Gentilnamen verzeichnet sind; sie gehören acht verschiedenen Geschlechtern an, aber nicht ein einziger dem Aemilischen oder dem Servilischen. Dagegen erscheinen unter den nächsten vier patricischen Consuln von 342—339 wieder ein Servilius und zwei Aemilii, und zwar so, daß der erste wieder auftauchende Angehörige des einen Geschlechtes einen des andern nach sich zieht (342 Servilius, 341 Aemilius), ganz ebenso, nur umgekehrt wie 366/65 und 363/62, und daß dann nach einjährigem Intervall der zweite des zweiten Geschlechtes folgt. Der ganze Zeitraum ist zu kurz, als daß man den Tatbestand etwa nur in der Weise erklären könnte, es wäre eine ältere Generation dahingegangen, eine jüngere aber erst in zwanzig Jahren soweit herangewachsen, um ihren Platz einzunehmen; es war damals möglich und häufig, daß dieselben Leute immer wieder zu Consuln gewählt wurden, und jugendliches Alter war kein Wahlhindernis; zudem scheint der Q. Servilius, der das Amt 342 übernahm, in der Tat kein anderer gewesen zu sein, als der, welcher es schon 365 und 362 geführt hatte; der Chronograph gibt sein Cognomen mit der Iterationsziffer: *Hala III* (CIL I² p. 128). So liegt eine andere Erklärung näher: Aemilier und Servilier standen miteinander im Bunde und zu anderen patricischen Geschlechtern im Gegensatz; zuerst nahmen sie eine überragende Machtstellung ein, dann wurden sie längere Zeit hindurch völlig zurückgedrängt, und zuletzt haben sie wieder ihr früheres Ansehen von neuem gewonnen. Das dritte Patriciergeschlecht, das anfangs mit ihnen an der Spitze des Staates stand, das Sulpicische, war mit ihnen weniger fest verbunden; das Consulat eines Sulpiciers leitet von der ersten Aemilisch-Servilischen Periode zu der zweiten, der achtzehnjährigen Periode hinüber; deswegen ist seinem Geschlecht und besonders ihm persönlich auch während dieser Zeit die Teilnahme an der Regierung erhalten geblieben.

Der Zeitraum von achtzehn Jahren erscheint einheitlich nur im Vergleich zu der verhältnismäßig großen Häufung Aemilischer und Servilischer Consulate unmittelbar vorher und nachher; in sich aber zerfällt er deutlich in zwei ungleiche Hälften, eine kleinere von fünf und eine größere von dreizehn Jahren, 360—356 und 355—343. Die Abgrenzung beider gegeneinander ist so scharf, daß sie auch von Livius VII 18, 1 kräftig markiert wird (s. u. S. 30), während er die Verschiedenheit des ersten Abschnitts von dem vorhergehenden sechsjährigen nicht beachtet hat. Er richtet den Blick nur auf die Kollegien der beiden Consuln und stellt daher richtig fest, daß elf Jahre lang diese aus beiden Ständen gemischt waren und dann wieder rein patricische eintraten. Die weitere Zerlegung der von ihm zusammengefaßten elf Jahre in die Abschnitte von fünf und sechs Jahren ergibt sich, sobald man die zwei einzelnen Reihen der patricischen und der plebeischen Consuln ins Auge faßt. Die patricischen der Jahre 360—356 entstammen ausschließlich dem Fabischen und dem Manlischen Geschlecht und lösen sich regelmäßig ab; ihre Folge ist das Gegenstück zu den nur etwas anders geordneten plebeischen Consulaten der vorhergehenden Jahre 365—361 (s. o. S. 11) :

| | |
|---------------------|------------------------|
| 360 M. Fabius (a) | 365 L. Genucius (a) |
| 359 Cn. Manlius (b) | 364 C. Licinius (b) |
| 358 C. Fabius (a) | 363 Cn. Genucius (a) |
| 357 Cn. Manlius (b) | 362 L. Genucius II (a) |
| 356 M. Fabius (a) | 361 C. Licinius. (b) |

Wenn die patricischen Fabier es nicht ohnehin gewußt hätten, wie sich ein Geschlecht ohne Verletzung der Verfassung im Besitze der Regierungsgewalt behaupten konnte, so hätten sie es damals den plebeischen Genuciern abgelernt. Der erste Consul in der Reihe schlug den zweiten vor, nachdem dieser sich verpflichtet hatte, zu seinem eigenen Nachfolger einen Verwandten des ersten vorzuschlagen; die Abmachung sicherte in diesem Falle den beiden Geschlechtern die Macht gleich auf die Dauer von fünf Jahren. Der Begründer der Macht ist der erste in der Reihe; M. Fabius, der sie eröffnet und schließt, ist sicherlich derselbe gewesen; mit Recht haben Livius (VII 17, 1) und die Capitolinischen Fasten (vgl. Chronogr. und Chron. Pasch.) seinem Namen im Jahre 356 die Iterationsziffer hinzugefügt; er ist das Gegenbild zu dem L. Genucius der älteren plebeischen Reihe. Ob der andere Fabier sein Bruder, Vetter oder noch entfernterer Verwandter war, ist nicht bekannt und nicht sonderlich wichtig. Neben den Fabiern stehen die Manlier, wie neben den Genuciern die Licinier; der Parallelismus geht zufällig noch weiter, weil auch die Vornamen der Geschlechtsgenossen in diesen beiden Paaren dieselben sind. Doch C. Licinius, der Consul von 364, und C. Licinius, der von 361, sind nicht identisch gewesen, und ebenso scheint es auch bei Cn. Manlius von 359 und Cn. Manlius von 357 zu stehen.

Diodor gibt dem ersten den Beinamen *Imperiosus* (XVI 15, 1), dem zweiten kein Cognomen (28, 1); die Capitolinischen Fasten, die nur beim ersten Jahre erhalten sind, bieten die zwei Beinamen *Capitolin(us) Imperioss(us)* in Rasur (CIL I² p. 20); der von ihnen abhängige Chronograph gibt bei beiden Jahren den Beinamen *Capitolinus*, aber ohne Iterationsziffer, während die beiden anderen aus den Capitolinischen Fasten abgeleiteten Quellen hier versagen, weil sie den Namen beim ersten Jahre weggelassen haben (ebd. p. 126); Livius nennt beide Male den betreffenden Consul einfach *Cn. Manlius* ohne jeden Zusatz (VII 12, 1 und 16, 1). Nun beweist Diodors Verhalten noch nicht ohne weiteres, daß er oder sein Gewährsmann die Identität leugnete; denn auch der Consul *L. Aemilius* von 366 führt bei ihm (XV 82, 1) das Cognomen *Mamercus*, der von 363 aber nicht (XVI 2, 1), obgleich es derselbe Mann war (o. S. 14). Aber jedenfalls ist in den uns vorliegenden Fasten die Identität des *Cn. Manlius* von 359 mit dem von 357 nirgends ausdrücklich angenommen worden, wenn auch die Annahme nahe lag, und wenn auch in vielen anderen Fällen derselben Jahre die Gleichsetzung von Consuln gleichen Namens in denselben Quellen vorgenommen worden ist. Wenn sie hier ohne einen erkennbaren Grund unterblieb, so ist die Folgerung kaum abzuweisen, daß die Fastenredaktoren, die zu den Praenomina und Nomina der ältesten Listen weitere Notizen hinzufügten, in der Genealogie der Consuln sogar für diese frühe Zeit besser Bescheid wußten und weniger konstruiert haben, als man gewöhnlich glaubt (s. o. S. 14).

Eine ähnliche Folgerung ergibt sich auch zugunsten der Annalen, wenn wir die Erklärung dafür suchen, weshalb wohl gerade die Gens Fabia und die Gens Manlia in diesen Jahren den Vorrang vor allen anderen haben. Sie müssen ihn bei den Wahlen von 361 erlangt haben, und das war kaum möglich ohne den Beistand oder doch mindestens das Einverständnis der beiden damaligen Consuln, insbesondere auch des plebeischen. Der plebeische Consul von 361 war aber ein Licinier, und eben dieses plebeische Geschlecht war damals mit den patricischen der Fabier und der Manlier nach Angabe der Annalen in verwandtschaftliche Beziehungen getreten; der Consul *C. Licinius Stolo* von 361, der Führer der Plebs, hatte eine *Fabia* zur Frau (o. S. 13). Diese Überlieferung gewinnt entschieden an Wert, nachdem ganz unabhängig davon ein Zusammenhang zwischen der Machtstellung der Fabier und Manlier in den Jahren nach 361 und dem Consulat des Liciniers in diesem Jahre erkannt ist; sogar die weitere Angabe, daß die Schwester jener Fabia mit einem Sulpicier verheiratet war (Liv. VI 34, 5), daß also Licinius auch mit diesem Patriciergeschlecht verschwägert war, erscheint beachtenswert, weil ein Sulpicier die patricische Stelle in jenem Consulkollegium von 361 einnahm, dessen Mitwirkung den Fabiern und Manliern das Übergewicht für die nächsten Jahre verschaffte.

Eine volle Würdigung des damals eingetretenen Umschwunges ist nicht möglich, wenn nicht auch die plebeischen Consuln dieser Jahre berück-

sichtigt werden. Es waren 360 C. Poetelius, 359 M. Popillius, 358 C. Plautius, 357 C. Marcius und 356 wieder M. Popillius. Während bis 361 nur die beiden Geschlechter der Genucier und Licinier wirklichen Anteil an der Regierung erhalten hatten, begann seit 361 der Kreis der Plebeier, die dadurch in den vollen Genuß der Gleichberechtigung mit den Patriciern eintraten, sich Jahr für Jahr zu erweitern. Erst diese regelmäßige Heranziehung neuer Elemente aus der Plebs erfüllte deren Wünsche, und insofern bedeutete der bei den Wahlen von 361 herbeigeführte Umschwung für sie einen Fortschritt. Ein Fortschritt mußte er aber sein, wenn er durch den damaligen plebeischen Consul herbeigeführt wurde, und besonders wenn dieser Consul der Führer der Plebs in dem früheren Streite war, C. Licinius Stolo. So ergibt sich aus den Fasten ungefähr das folgende Bild der Entwicklung: Der Friedensschluß von 367 war das Werk einer Mittelpartei und übertrug dieser die Leitung des Staates. Damit war auf die Dauer weder die Mehrheit der Patricier zufrieden, noch die Masse der Plebeier, die einen, weil sie den Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verloren, und die anderen, weil sie ihn noch nicht erhielten; möglicherweise zeigte sich die herrschende Mittelpartei den Aufgaben der äußeren Politik, die in diesen Jahren schwieriger wurden, nicht gewachsen. So kam es 361 unter Vermittlung der damaligen Consuln, besonders des Stolo, zum Sturz der Mittelpartei und zu einem neuen Vertrage: Einerseits traten die angeseheneren und führenden Patriciergeschlechter wieder in die Regierung ein, zunächst die mit dem plebeischen Parteihaupt in persönlicher Verbindung stehenden, andererseits aber eine Anzahl plebeischer Familien oder vielmehr hervorragender Männer der Plebs. Aber die Fasten zeigen nun auch, wie rasch der sich erweiternde Kreis der Plebeier wieder geschlossen wurde.

Für die vier Jahre 360, 359, 358 und 357 ist stets ein anderer Mann aus den zwei patricischen Geschlechtern und stets ein anderer Vertreter der Plebs gewählt worden; doch für 356 wurde der erste dieser vier patricischen und der zweite dieser vier plebeischen Consuln wiedergewählt, und dann sind bis zum Jahre 340 aus der Plebs keine weiteren Familien, ja sogar mit einer Ausnahme keine weiteren Persönlichkeiten zum Consulat gelangt als dieselben vier im Anfang zugelassenen; umgekehrt sind deren Namen nach 340 fast für ein Vierteljahrhundert wieder aus den Consularfasten verschwunden, abgesehen von ganz vereinzelt und noch zu besprechenden Ausnahmen. Offenbar ist in den Jahren von 360 an innerhalb der Regierungskollegien ein so enger Zusammenschluß erfolgt, daß sogar der Standesunterschied darüber vergessen wurde. Als das stärkere Element erwies sich das patricische dank seiner festbegründeten Gentilverfassung; es zwang das plebeische in seinen Bann und verstärkte sich selbst, indem es einzelnen Angehörigen der Plebs die Gleichberechtigung gewährte und der Gesamtheit stillschweigend versagte.

Ohne die ganze Geschichte der Zeit in den Kreis der Untersuchung zu ziehen,

sei doch einiges herausgehoben, was sich als brauchbare Überlieferung erkennen läßt, wenn die gewonnene Einsicht in die Parteiverhältnisse den Maßstab für die Beurteilung bietet. Der erste plebeische Consul dieser Reihe ist *C. Poetelius*, nach den *Fasti Cap. Libo Visolus*, Sohn eines Gaius und Enkel eines Quintus. Ein *Q. Poetelius* war bereits in der ersten Behörde, die überhaupt aus beiden Ständen gemischt war, in dem zweiten Decemvirkollegium von 450 (*Liv. III 35, 11. 41, 9. Dionys. X 58, 5. XI 23, 1*; leicht entstellt zu *Κόιντος Πόπλιος* *Diod. XII 24, 1*); die Gleichberechtigung war also dieser Familie von dem Patriat schon längst eingeräumt worden, und der Enkel konnte sich bei der Bewerbung ums Consulat für 360 auf den Großvater berufen. Daß in der Geschichte des Decemvirats bei *Liv. III 41, 9* und *Dionys. XI 23, 1* der Großvater Poetelius gerade mit dem *Fabius*, der zu den patricischen Mitgliedern des Kollegiums gehörte, in engere Verbindung gebracht wird, ist eine Widerspiegelung der tatsächlichen Verbindung zwischen dem Enkel und dessen Amtsgenossen im Consulat von 360, dem damaligen Geschlechtshaupt der Fabier. Zwei Jahre später, 358, melden die Annalen (*Liv. VII 15, 12 f.*): *De ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est; eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nudinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant* (vgl. dazu *Mms StR I 478, 3*; *Strafr. 866*). Die Fasten dieser Zeit zeigen, daß der Zugang zu dem höchsten Staatsamte der Mehrzahl der Plebeier verschlossen blieb; sie bestätigen die annalistische Notiz, und da ist es ganz wohl denkbar, daß *C. Poetelius*, der als Vorsteher der Plebs unter dem zweiten Fabierconsulat dieses Lustrums mit dem Patriat gemeinsame Sache machte¹⁾, kein anderer war, als der gleichnamige plebeische Vorsteher des Gesamtvolks im ersten Fabierconsulat.

Der zweite plebeische Consul des Lustrums 360—356 ist *M. Popillius*, 359 Consul mit einem Manlier und 356 zum zweitenmal mit dem Fabier, der 360 sein Amtsvorgänger gewesen war. Er hat seinen Nachkommen den erblichen Beinamen *Laenas* hinterlassen; das berichtete eine Anekdote, die Cicero seinerseits zu einem Schluß auf die Geistesgegenwart und Redegewandtheit des Mannes benutzte (*Brut. 56*): *Licet aliquid etiam de M. Popilli ingenio suspicari, qui cum consul esset eodemque tempore sacrificium publicum cum Laena faceret, quod erat flamen Carmentalis, plebei contra patres concitatione et seditione nuntiata, ut erat Laena amictus, ita venit in contionem seditionemque cum auctoritate tum oratione sedavit*. Die Voraussetzung der Anekdote beruht sicherlich auf guter Tradition, nämlich der Besitz jener Priesterwürde; ist doch *Popillius* über-

¹⁾ Nach *Berl. Philol. Wochenschr. XXXV (1915) 1096* hat *R. W. Husband* *Classical Journal X 376* ausgeführt, die Veranlassung der *Lex Poetelia de ambitu* sei von *Livius* verkehrt angegeben, denn sie habe sich „mehr gegen die Patricier gerichtet, von denen die Plebeier gestört wurden“. Eine Bekämpfung dieser Ansicht ist mir ohne Kenntnis ihrer Begründung nicht möglich, aber scheint mir auch nicht nötig.

haupt der einzige bekannte von den sog. *Flamines Minores* republikanischer Zeit¹⁾. Paul. Festi 151 stellt einander gegenüber: *Maiores flamines appellabantur patricii generis, minores plebei*; doch um daraus zu folgern, daß die Patricier von den geringeren Flaminaten geradezu ausgeschlossen waren (Mms RF I 78), liegt uns doch die Angabe des Verrius in allzu starker Verkürzung vor. Mit demselben Rechte kann im Gegenteil vermutet werden, daß ein Plebeier, der in so früher Zeit eines der niederen Flaminat innehatte, den Patriciern, denen die höheren vorbehalten blieben, nicht viel nachgestanden haben wird. Eine weitere Notiz bei Fest. 326 handelt von einem Aedilen *M. Popillius M. f.*, der als erster Bühnenspiele gegeben habe. Die arg verstümmelte Stelle ist von Mommsen zu verschiedenen Zeiten ergänzt und erläutert worden. Seine ältere Behandlung von 1854 hat er selbst als unhaltbar erkannt und stillschweigend zurückgezogen (jetzt wiederholt Philol. Schr. 93f. mit einer Anm. des Herausgebers Norden über ihre Unhaltbarkeit); die spätere hat er 1887 gegen eine neuere Wiederherstellung verteidigt, und sie verdient noch jetzt die meiste Beachtung (StR³ II 482, 2; vgl. Seidel Fasti aed. 8f.). Sie führt darauf, daß *M. Popillius* einer der beiden ersten Plebeier war, die 364 das erst 366 eingesetzte Amt der curulischen Aedilen bekleideten. Damit gesellt sich *M. Popillius*, ohne Zweifel der Consul von 359 und 356, zu den Consuln der Jahre 366—364 L. Sextius, L. Genucius und C. Licinius Calvus, den hervorragendsten Männern der Plebs, die am frühesten von allen ihren Standesgenossen als curulische Magistrate der Gesamtgemeinde erscheinen. Infolge seiner zwiefachen Auszeichnung durch den Flaminat und die curulische Aedität muß er von dem Patriciat als einer der wenigen anerkannt worden sein, denen die Ebenbürtigkeit kaum bestritten werden konnte.

Die Stelle des Festus gab vor seinem Namen den seines Amtsgenossen: *scenicos | [ludos] primum fecisse C. | lium, M. Popillum M. | [f. curules a]ediles, memoriae | [prodiderunt] historici*. Der Buchstabe vor lium wird als *a* oder *l* angegeben (vgl. Lindsays Adn. crit.), so daß die Ergänzung *[fi]lium* ausgeschlossen scheint; bei der Unsicherheit der Lesung ist es vielleicht nicht zu kühn, *C. [Poete]lium* vorzuschlagen²⁾. Dann wären die beiden

1) Liv. VII 12, 4 bringt die Anekdote nicht, wohl aber in anderem Zusammenhange eine Nachricht über die Erstickung einer drohenden Volkserhebung. — Für das Ansehen des Flamen Carmentalis spricht noch, daß ein zweiter uns zufällig bekannter Inhaber dieser Würde, der fast ein halbes Jahrtausend jünger ist (*Ti. Claudius Pollio* CIL VI 31032 = Dessau 1418), unter Traian als eine Zierde des Ritterstandes galt (Plin. ep. VII 31).

2) Soeben bespricht Reitzenstein die Stelle (Götting. Nachrichten 1918, 237), entweder ohne Mommsens Ausführungen zu kennen oder ohne sie zu berücksichtigen, doch mit derselben Ansetzung der curulischen Aedität des *M. Popillius* ins Jahr 364. Er gibt nach einer eigenen Kollation des Farnesianus den Text: *[quo]s primum fecisse C. . . . [fi]lium M. Popillum M. [filium curules a]ediles memoriae [nostrae prodiderunt] historici*. Den Buchstabenrest vor *lium* hat er also nicht gesehen; seine Ergänzungen rechnen für jede Zeile mit einer größeren Buchstabenzahl als die Mommsens.

ersten curulischen Aedilen aus der Plebs dieselben Männer gewesen, die 360 und 359 nach den Genuciern und Liciniern als die ersten zum Consulat gelangten, und zwar in derselben Reihenfolge, in der sie bei Festus genannt sind, also wohl dem Alter nach.

Wenn C. Poetelius mit seinem Ambitusgesetz sich auf die Seite des Adels gegen die gefährlichen Elemente der Plebs stellte, so hat M. Popillius dasselbe getan. Denn von einem M. Popillius Laenas ist ja doch im Jahre 357 C. Licinius Stolo, der verwegene Neuerer, auf Grund seines eigenen Ackergesetzes bestraft und so von seiner Machthöhe herabgestürzt worden (Liv. VII 16, 9 o. S. 22). M. Popillius Laenas aber, der curulische Aedil von 364, der Consul von 359, ist im folgenden Jahre 356 zum zweiten Male Consul gewesen, wird in einigen Fasten 354 wiederum verzeichnet (Liv. VII 18, 10, s. u. S. 30), hat jedenfalls 350 und 348 das Amt zum dritten und vierten Male bekleidet und solches Ansehen erworben, daß auch sein Sohn (vgl. die Filiation in den Fasti Cap.) es für 316 erhielt, worauf dann freilich fast anderthalb Jahrhunderte vergingen, bis seine Nachkommen sich zu derselben Höhe aufschwangen. Die Verurteilung Stolos im Jahre 357 ist aller Wahrscheinlichkeit nach von einem plebeischen Aedilen herbeigeführt worden, und Mommsen (StR II 494, 1) hielt diesen für den Sohn des viermaligen Consuls. Doch der weite Abstand von dessen Consulat spricht dagegen, und wenn es noch im Hannibalischen Kriege vorkam, daß die plebeische Aedilität nach der Praetur bekleidet wurde, sogar noch in der Gracchenzeit, daß das Volkstribunat von einem Consular übernommen wurde (vgl. Mms StR I 537, 1. PW III 2676 Nr. 61 und 62 danach zu berichtigen. VII 242), so ist es wohl möglich, daß in jener frühen Zeit die Häupter der Plebs auch nach dem Consulat wieder als Beamte der Sondergemeinde ihre Parteiführerschaft ausübten, C. Poetelius 358 als Tribunus Plebis und M. Popillius der Vater 357 als Aedilis Plebis, ungeachtet seiner curulischen Aedilität von 364. Beide Männer haben an der Spitze des Gesamtstaates in Krieg und Frieden Rühmliches geleistet; aber wie sie zu dieser ihrer Stellung gekommen sind, ist wohl jetzt deutlicher geworden, als es bisher war.

Wie diese plebeischen Consuln von 360 und 359, so müssen auch ihre Nachfolger C. Plautius 358 und C. Marcius 357 von vornherein die Masse der Bürger weit überragt haben. Die Unterscheidung von Patriciern und Plebeiern war eben keine so scharfe, daß nicht zwischen ihnen Geschlechter gestanden hätten, die eine Art niederen Adels bildeten; zu ihnen gehörten die der beiden Consuln. Für die Marcier liefert allein schon die Tradition von König Ancus Marcius und von Cn. Marcius Coriolanus einen Beweis; weitere Beweise werden später hinzugefügt werden. Die Frage nach der Herkunft der Plautier wird am besten zurückgestellt, bis die Rolle dieses Geschlechts in den nächsten Jahrzehnten richtig gewürdigt ist (s. u. S. 36 ff.). Einstweilen genügt die Feststellung, daß die Pforten, die den Plebeiern im Jahre 361 durch C. Licinius Stolo weiter geöffnet wurden,

im Jahre 357 schon wieder geschlossen wurden; der Vorkämpfer der Plebs war gestürzt, und das Patriciat gewann seine Überlegenheit zum guten Teil zurück; es machte geradezu der Plebs die wertvollste Errungenschaft von 367, den Mitbesitz des Consulats, nach nur einem Jahrzehnt wieder streitig und verkürzte sie um die volle Hälfte.

Das wird lange nicht genug betont, obgleich es doch, wie schon bemerkt wurde (o. S. 24), von Livius VII 18, 1 durch die scharfe Markierung des Abschnitts ganz zutreffend hervorgehoben ist: *Quadringentesimo anno quam urbs Romana condita erat, quinto tricesimo quam a Gallis recuperata, ablato post undecimum annum a plebe consulatione patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere*. In sieben von den folgenden dreizehn Jahren 355—343 sind rein patricische Consulkollegien im Amte gewesen, nämlich 355, 354, 353, 351, 349, 345 und 343. Man sieht leicht, daß ein fast regelmäßiger Wechsel zwischen rein patricischen und gemischten Kollegien stattfand, und zwar so, daß jene in den ungeraden Jahren an die Reihe kamen. Nur die Jahre 354 und 347 weichen ab. Doch bei 354 ist die Durchbrechung der Regel nicht ganz sicher, denn Livius VII 18, 10 merkt an: *Creati consules ambo patricii, M. Fabius Ambustus tertium, T. Quinctius. in quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium invenio*. Beim Jahr 347 wird allerdings ein plebeischer Consul *C. Plautius* in allen Fasten verzeichnet, aber er ist auch ohnehin unter denen dieses Zeitraums eine Ausnahme, nämlich die einzige Persönlichkeit, die nicht schon in den ersten Jahren 360—357 das Amt bekleidet hatte. Mögen nun auch bei den Jahren 354 und 347 besondere Verhältnisse obwalten, so bleibt doch der Eindruck bestehen, daß die Wahl von zwei patricischen Consuln in dem Zeitraum 355—343 nicht von Fall zu Fall erzielt wurde, sondern auf bestimmten Abmachungen beruhte. Eine Vereinbarung ähnlicher Art war kurz vorher über die curulische Aedilität getroffen worden und ist über zwei und ein halbes Jahrhundert in Kraft geblieben: Die beiden Inhaber wurden abwechselnd Jahr für Jahr aus beiden Ständen genommen, so daß in den nach unserer Zählung ungeraden Jahren je zwei Patricier das Amt führten (Liv. VII 1, 6; vgl. Mms RF I 97 ff.; StR II 482, auch Seidel Fasti aed. 3, o. S. 28), also in denselben Jahren, in denen während des freilich kurzen Abschnitts 355—343 in der Regel auch das Consulpaar nur aus Patriciern bestand. Da damals der Praetor noch ausschließlich aus dem Patriciat genommen wurde, so kamen in zwei Jahren auf zehn curulische Magistrate nur drei plebeische. Nimmt man hinzu, daß die plebeischen Consuln der Jahre 355—343 lediglich vier verschiedene Männer waren, so ist es außer Frage, daß gegen die ganze Licinisch-Sextische Reform eine erfolgreiche patricische Reaktion eingesetzt hatte. Die plebeischen Mitglieder der Regierungskollegien dieser Zeit scheinen sich nicht so sehr als Vertreter der plebeischen Interessen gefühlt zu haben wie als Verbündete der herrschenden Geschlechter.

Der Kampf der Parteien spielte sich schon damals teils in den Wahlcomitien,

teils in den Gerichtscomitien ab; seine Ergebnisse liegen bei diesen in solchen annalistischen Notizen wie der von der Verurteilung des C. Licinius Stolo 357 (o. S. 22) vor, bei jenen in den Fasten; sein Verlauf entzieht sich näherer Kenntnis. Beim Jahr 356 wird der erste plebeische Dictator (Liv. VII 17, 6) und beim Jahr 351 der erste plebeische Censor verzeichnet (ebd. 22, 7 ff.); aber das sind in höherem Maße Erfolge desselben bestimmten Mannes gewesen, der zu beiden Ämtern erhoben wurde, als Erfolge der demokratischen Partei im allgemeinen. C. Marcius wurde zum Dictator ernannt unter dem zweiten Consulat des Popillius, dessen Verbindung mit dem Patriciat so eng war, daß von ihm schwerlich eine dem Adel nicht genehme Persönlichkeit erkoren wurde, und derselbe C. Marcius wurde zum Censor sogar unter dem Consulat von zwei Patriciern gewählt. Schon zu dem ordentlichen Jahramt, dem Consulat, ist er in der achtzehnjährigen Periode des patricischen Übergewichts nicht weniger als viermal gelangt, und zwar außer dem ersten Male (357) stets bei Wahlen, deren Abhaltung rein patricischen Kollegien oblag (für 352, 344, 342). Weder von seiner Dictatur noch von seiner Censur wird irgendwelche Vermehrung der Rechte oder der Macht der Plebs abgeleitet. während der nächste Plebeier, der rund zwei Jahrzehnte später dieselben Ämter erlangte, Q. Publilius Philo, davon entschiedenen Gebrauch zugunsten des niederen Volkes machte. Unter diesen Umständen darf die Erhebung des Marcius zum Dictator und zum Censor als ein bloßer Scheinsieg der Plebs und als ein wirklicher Sieg eines Bundesgenossen, Parteigenossen und halben Standesgenossen der Geschlechter angesehen werden.

Aber wertvolle Zugeständnisse mußten den breiteren Schichten des Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete gemacht werden. Die Annalen melden 357 die Festsetzung des Zinsfußes durch ein Plebiscit (Liv. VII 16, 1), 352 die Berufung einer gemischten Kommission zur Abhilfe gegen die Verschuldung der Plebs (ebd. 21, 6—8. u. S. 38) und 347 die Ermäßigung des Zinsfußes auf die Hälfte und Erleichterung der Schuldentilgung (ebd. 27, 3), — lauter Maßregeln, die denselben Zielen wie das eine der drei Licinisch-Sextischen Gesetze zustreben. Schon die Stellung und Fassung der Nachrichten läßt sie als Bestandteile der ältesten annalistischen Überlieferung erkennen. Bei den Namen der drei plebeischen und der zwei patricischen Mitglieder jener gemischten Kommission wird ausdrücklich die Einstimmigkeit aller Berichte hervorgehoben. In allen drei Jahren wurde die eine Stelle im Consulkollegium von einem Plebeier eingenommen, in dem dritten Jahre sogar, obgleich es bei einem regelmäßigen Turnus nicht zu erwarten war (o. S. 30). Demnach ist anzunehmen, daß von der Durchführung der politischen Gleichberechtigung nur wenige Führer des Volkes Vorteil hatten, die große Masse aber durch die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage darüber beschwichtigt wurde, daß tatsächlich die Vorherrschaft des Adels sich wieder einstellte. Eine annalistische Notiz über die Wirkung jener Reformen beim Jahre 344 (Liv. VII 28, 9) gehört gewiß mit den übrigen zusammen.

Da Livius das Auftreten von rein patricischen Consulkollegien als eine Unregelmäßigkeit und Gesetzverletzung darstellt, so erklärt er es mehrfach damit, daß keine ordentlichen Wahlen zustande kamen und entweder ein Interregnum eintrat oder ein Dictator zur Abhaltung der Comitien ernannt wurde. Gewiß sind solche Mittel im Kampf der Parteien wiederholt angewendet worden; aber die Überlieferung unterliegt in den einzelnen Fällen schweren Bedenken, die in Spezialuntersuchungen öfter zur Sprache gebracht worden sind; die Bedenken werden im allgemeinen noch verstärkt, wenn es sich wahrscheinlich machen läßt, daß die Wahlen längere Zeit hindurch stets eine bestimmte Partei ans Ruder gebracht und am Ruder erhalten haben. Gegenüber dem aus den Fasten herauszulesenden Verlaufe der innern Entwicklung kann die Darstellung der späten Annalen mit ihren konventionellen Ausschmückungen kaum mehr einen Wert beanspruchen. Die Fasten lehren, daß wieder ein völliger Umschwung eingetreten ist von 343 auf 342: Hier enden die rein patricischen Kollegien, um nicht zurückzukehren; hier begegnen nach zwanzigjähriger Unterbrechung in der patricischen Consulreihe wieder die Namen *Servilius* und *Aemilius*; hier stellen sich sogleich auch in der plebeischen Reihe neue Namen ein, zuerst *Decius* 340 und *Publius* 339.

Auch für die Annalen sind diese Jahre bedeutungsvoll und ereignisreich, denn sie bringen die Ausdehnung der römischen Macht über Campanien und die Auflösung des Latinerbundes; aber „vielleicht kein Abschnitt der römischen Annalen ist ärger entstellt, als die Erzählung des ersten samnitisch-latinischen Krieges, wie sie bei Livius, Dionysios, Appian steht oder stand“ (Mms RG I 355 Anm.). Zumal die Verknüpfung der wichtigen Ereignisse der äußeren Politik mit den Vorgängen im Innern ist wenig klar. Es genügt der Hinweis, den Livius VII 42, 7 der von ihm selbst aufgenommenen Darstellung des Jahres 342 anhängt, nachdem er kurz die hauptsächlichsten Abweichungen aufgezählt hat: *Adeo nihil praeterquam seditionem fuisse eamque compositam inter antiquos rerum auctores constat*. Der älteste und beste von seinen Gewährsmännern ist jedenfalls der, den er auf die bevorzugte Hauptquelle zunächst folgen läßt (ebd. 1 f.): *Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis tulisse ad plebem, ne faenerare liceret; item aliis plebi scitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet neu duos magistratus uno anno gereret utique liceret consules ambo plebeios creari: quae si omnia concessa sunt plebi, apparet haud parvas vires defectionem habuisse*. Die folgenreichste der hier angegebenen Bestimmungen ist die über das Consulat, und sie wird, wie bereits Mommsen (StR II 80) bemerkte, durch die Fasten durchaus bestätigt; erst jetzt ist die neue Ordnung, die den Namen der Tribunen Licinius und Sextius trägt, zum vollen Abschluß gelangt. Dagegen wird durch die Fasten nicht bestätigt die Festsetzung eines zehnjährigen Intervalls für die Wahlfähigkeit zu demselben Amte; Mommsen (a. O. I 519 f., 5) möchte sie eher dem Jahre 330 zuweisen,

da die Listen der Jahre 341—330 den älteren ganz gleichartig seien. Indes länger als in den vorhergehenden $2\frac{1}{2}$ Jahrzehnten und besonders in den dreizehn Jahren der patricischen Vorherrschaft sind die Intervalle doch geworden, so daß die Angabe der Annalen zwar nicht ganz zutreffend, aber auch nicht ganz unbegründet erscheint. Das zeigt die Gegenüberstellung der Iterationen aus den Jahren 355—343 und 342—330, also zwei Abschnitten von genau der gleichen Dauer:

355—343

342—330

Einjähriges Intervall:

Dreijähriges Intervall:

1. C. Sulpicius 355—353
2. 353—351
3. M. Valerius (Poplicola) 355—353
4. M. Valerius (Corvus) 348—346
5. M. Popillius 350—348
6. C. Marcius 344—342.

1. T. Manlius 344—340.

Fünfjähriges Intervall:

- Zweijähriges Intervall:
1. T. Quinctius 354—351
 2. T. Manlius 347—344
 3. M. Valerius (Corvus) 346—343.

1. C. Plautius 347—341
2. L. Papirius (Crassus) 336—330.

Siebenjähriges Intervall:

Siebenjähriges Intervall:

1. C. Marcius 352—344.

1. M. Valerius (Corvus) 343—335.

Zehnjähriges Intervall:

1. A. Cornelius Cossus 343—332.

Schon daß den insgesamt zehn Iterationen der ersten 13 Jahre nur fünf in den folgenden gegenüberstehen, beweist deutlich, daß ein Wandel eingetreten ist; in jenen sind einjährige oder höchstens zweijährige Intervalle die Regel, die eine einzige Ausnahme erfährt; in diesen kommen so kurze Intervalle überhaupt nicht vor, und nur ein einziges geht unter ein halbes Jahrzehnt herab. Eine Einschränkung der allzu zahlreichen Iterationen ist also zwischen 343 und 342 erfolgt; sie hat die gewünschte Wirkung erzielt, indem sie den Plebeiern den Zutritt zum Consulat in weit größerem Umfange eröffnete. Seit 361 hatten nur vier plebeische Familien ihre Namen in die Eponymenliste eingetragen; in dem Jahrzehnt 340—331 kam alljährlich ein neuer Name hinzu. Noch eine weitere Anordnung wird ja von derselben Quelle beim Jahr 342 berichtet, das Verbot gleichzeitiger Bekleidung zweier Jahrämter; wir kennen auch vorher kein Beispiel einer solchen (vgl. Mms a. O. I 513), aber wir besitzen weder die Fasten der Praetoren noch die der Aedilen; möglich, daß doch ein bestimmter Fall den Anlaß zu dieser Verordnung gab, und wahrscheinlich, daß beständig nur dieselben wenigen Persönlichkeiten in den verschiedenen Behörden die Plätze gewechselt hatten.

Das Plebiscit gegen den Wucher liegt in der Richtung der übrigen wirtschaftlichen Reformen dieser Zeit; es kann als glaubwürdig gelten, und auch der

Name des Antragstellers wird auf guter Tradition beruhen. Die Genucier hatten ja im Verein mit den patricischen Aemiliern und Serviliern in den ersten Jahren der neuen Verfassung 366—361 den Staat geleitet; es ist ganz natürlich, daß sie sich gegen die patricische Reaktion wieder zusammenfanden. Die Nebenquelle des Livius erweist sich in jeder Hinsicht als die wertvollste, die für das unruhige und unklare Jahr 342 überhaupt in Betracht kommen kann. Nur darin ist sie ebenso einseitig wie alle anderen, daß sie die Plebs als eine konstante Größe betrachtet, während diese in Wahrheit aus ganz verschiedenen Elementen bestand und in jener Zeit durch fortgesetzte Aufnahme von neuen Elementen starker Veränderung unterlag.

III. Die endgültige Einigung mit der Plebs und den Latinern.

Der Zusammenhang zwischen den patricischen Consuln Q. Servilius 342, L. Aemilius 341 und Ti. Aemilius 339 steht außer Frage und ebenso ihr gutes Einvernehmen mit den plebeischen Amtsgenossen C. Marcius IV 342, C. Plautius 341 und Q. Publilius Philo 339. Nach der annalistischen Tradition hat Q. Servilius im Jahre 342, während sein Amtsgenosse ins Feld zog, die Geschäfte in Rom geführt (Liv. VII 38, 8) und den M. Valerius Corvus zum Dictator ernannt, der seinerseits L. Aemilius als Reiterführer erkor (ebd. 39, 17). Die Dictatur ist nach dem eigenen Geständnis des Livius (ebd. 42, 3) einem Teil der Annalen unbekannt und gewiß als Fälschung zu verwerfen; doch die Leitung der städtischen Angelegenheiten und somit namentlich die der Wahlen durch Servilius ist nicht unwahrscheinlich. Denn es liegt kein Bedenken gegen die Annahme der Capitolinischen Fasten vor, daß er derselbe ist, der schon 365 und 362 Consul war (o. S. 23), und dann muß er 342 bereits ein alter Mann gewesen sein, der in Rom besser am Platze war als im Lager; ferner war sein Amtsgenosse in der vorhergehenden Zeit wiederholt Consul gewesen, ohne im Innern eine neue Lage zu schaffen, so daß eine Veränderung in seinem vierten Consulat eher auf Rechnung des Serviliers zu setzen ist. Demnach hat dieser den L. Aemilius an die Regierung gebracht, nicht mittelbar als Magister Equitum, aber unmittelbar, indem er ihn zum Consul vorschlug; die Wahl des zweiten Aemiliers für 339 konnte dann wiederum in der früher angedeuteten Weise (o. S. 15) von dem ersten veranlaßt werden.

Daß diese beiden Aemilier in vollem Einverständnis mit ihren plebeischen Kollegen ihr Amt geführt haben, geht allein schon aus den Fasten mit aller Deutlichkeit hervor: Der Consul Ti. Aemilius von 339 hat seinen Kollegen zum Dictator ernannt. Das ist ein höchst ungewöhnliches Verfahren, fast einzig in seiner Art. Präcedenzfälle sind die beiden ersten Dictaturen, die des T. Larcus und des A. Postumius (Mms StR I 514, 1), die bald in das erste und

bald in das zweite Consulatsjahr dieser Männer gesetzt werden, weil ihre wirklichen Jahre unbekannt waren (ebd. II 141 f.), und die kaum als geschichtlich beglaubigt gelten können; das einzige spätere Beispiel ist die befremdliche Ernennung des plebeischen Consuls von 207 durch den patricischen zum Dictator für die Abhaltung der Wahlen (Liv. XXVIII 10, 1), also für eine Aufgabe, die ohnehin einer von beiden allein auszuführen hatte. Welchen Zweck man damals eigentlich verfolgte, ist noch nicht festgestellt (vgl. Bandel Dikt. 139 f.); doch eine Art Staatsstreich mag es gewesen sein, und das gilt noch mehr von der gleichartigen Ernennung im Jahre 339. Wenn sonst die Bestellung eines Dictators die Consuln ausschaltete, so diente sie diesmal im Gegenteil dazu, die Macht der Consuln über jede Anfechtung zu erheben. Ferner ist die Ernennung des Plebeiers zum Dictator bemerkenswert. Der erste Fall einer plebeischen Dictatur, der von 356 (o. S. 30 f.), lag schon ziemlich weit zurück und hatte bisher keine Nachfolge gefunden, obgleich in der Zwischenzeit häufiger als je in der gleichen Frist, nach unsern Listen zehnmal, Dictaturen eingerichtet worden waren (vgl. Bandel Dikt. 61—78), und auch unter den zahlreichen Dictatoren der nächsten Jahrzehnte blieben die Plebeier seltene Ausnahmen, die nicht einmal durchweg gesichert sind, nur etwa ein Fünftel aller in den Samniterkriegen erhobenen (vgl. ebd. 87 f. 96. 102 ff. 109 ff.). Sodann hat der zweite plebeische Dictator seinen einzigen Vorgänger an persönlicher Bedeutung noch weit überragt¹⁾. Denn wenn jener, C. Marcius, nach der Dictatur 356 auch zur Censur 351 aufgestiegen ist, so dieser, Q. Publilius Philo, nach der seinigen 339 noch viel rascher als erster Plebeier zur Praetur 337 (Liv. VIII 15, 9), dann als zweiter ebenfalls zur Censur 332 (ebd. 17, 11); mit der Gesamtzahl seiner vier Consulate ist er dem Marcius gleichgekommen, und hat in dem zweiten Consulat 327 überhaupt als erster Magistrat unter allen die Verdopplung seiner Amtsdauer und sogar 326 als Promagistrat einen Triumph erhalten (ebd. 23, 12. 26, 7. Acta triumph. CIL I² p. 45; vgl. Mms StR I 129, 1. 642). So lehrt schon die Prüfung der Fasten, daß die Politik des patricischen Consuls Ti. Aemilius im Jahre 339 gegen das patricische Herkommen und Interesse gerichtet war, und die Erinnerung daran

¹⁾ Die Publilier gehörten von jeher zu den Führern der Plebs; ihr Name steht selten in den Beamtenlisten, aber an bedeutsamer Stelle, in der der Volkstribunen 471, in einem für dieses Amt epochemachenden Jahre (vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 359 ff. und dagegen Hirschfeld Kl. Schr. 253. 258 ff.), und in der der Consulartribunen 400 und 399 in den ersten Jahren, in denen sicherlich Plebeier im Kollegium waren, und zwar gleich in der Mehrheit (vgl. Mms StR II 188, 2; o. S. 10. 12). Trifft Mommsens Herstellung von Fest. 233 (vgl. ep. 232) das Richtige (ebd. III 171 f., 8. 173), so war die Mutter eines der unbekanntenen patricischen Censoren von 358 eine *Publilia*; dem Alter nach kann sie die Schwester eines der beiden Consulartribunen von 400 und 399, L. und Volero Publilius, gewesen sein, die von den Fasti Cap. als Vettern und Enkel des Volkstribunen Volero von 471 bezeichnet werden; dann haben sich auch die Publilier schon in früher Zeit mit dem Patriciat verschwägert und sind dadurch emporgekommen.

beherrscht in der Tat die annalistische Tradition (Liv. VIII 12, 10): *Alienatus ab senatu Aemilius seditiosis tribunatibus similem deinde consulatum gessit*. Der von ihm ernannte Dictator Publilius hat die Entwicklung, die mit den Licinischen Rogationen eingesetzt hatte, zum vollen Abschluß gebracht, indem er *tres leges secundissimas plebei, adversas nobilitati tulit* (ebd. 12, 14 ff.; vgl. den Rückblick auf sein Leben IX 26, 21: *invisus nobilitati*, also wiederum nicht bloß *patribus*?); der Weg dazu war ihm aber von dem Aemilier geöffnet worden. Gegenüber der sichern Tatsache des einmütigen Zusammenwirkens beider Männer in ihrem Consulat von 339 verschlägt es nichts, wenn die Tradition von einem nochmaligen Zusammenwirken im Jahre 335, dem des Aemilius als *Dictator comitiorum habendorum causa* und des Publilius als seines Magister Equitum, als zweifelhaft preisgegeben wird (vgl. Bandel Dikt. 81 f.). Das gegenseitige Verhältnis war wirklich das der nachdrücklichsten Förderung des Plebeiers und seiner Reformpläne durch den Patricier.

Der andere Aemilische Consul dieser Jahre, L. Aemilius 341, hat einen Plautier zum Amtsgenossen gehabt. Der erste Consul aus dieser plebeischen Familie hatte in den Jahren der Fabisch-Manlischen Parteiherrschaft 361—356 (o. S. 29) seinen Ruhm begründet: Während C. Fabius der patricische Consul im Jahre 358 im Kriege gegen Tarquinius eine schwere Niederlage erlitt (vgl. PW VI 1752 Nr. 40), gelang es dem Plebeier C. Plautius, den Hernikerkrieg zu beenden und die Gleichberechtigung und Selbständigkeit der alten Bundesgenossen Roms und Latiums zu vernichten (Acta triumph. CIL I² p. 44. Liv. VII 15, 9 aus guter alter Annalentradiation). Daraufhin ist in der folgenden Periode der patricischen Vorherrschaft 355—343, in der sonst der Kreis der einmal zum Consulat zugelassenen Männer aus der Plebs nicht erweitert wurde, ein zweiter Plautier zum Consulat gelangt, C. Plautius Venox 347. Mit ihm erhielt das Amt T. Manlius, der erste seines Namens seit zehn Jahren, seit dem Ende der Fabisch-Manlischen Regierungszeit. Schon dies führt darauf, daß zwischen dem Manlier und dem Plautier eine engere Verbindung bestand, und es kommt hinzu, daß ihr Amtsjahr unter den dreizehn Jahren 355—343 das einzige nach unserer Zählung ungerade ist, das kein rein patricisches Consulpaar aufweist (o. S. 30). Das einzige bemerkenswerte Ereignis, das überhaupt unter diesem Jahre gemeldet wird und das demnach auf echter Tradition beruht, ist die Herabsetzung des Zinsfußes und die Erleichterung der Schuldenabzahlung (Liv. VII 27, 3; s. o. S. 31). Alles das zusammen ergibt die Vorstellung, daß die patricische Reaktion 347 ihren Höhepunkt überschritten hatte, und sich eine Wendung zugunsten der Plebs anbahnte, woran die Consuln T. Manlius und C. Plautius beteiligt waren. Wenn von ihnen T. Manlius im Jahre 344 zum zweiten Male den Staat leitete, und wenn dabei in den sonst sehr einsilbigen Annalen, die nicht die Hauptquelle des Livius (VII 28, 9 vgl.: *traduntur*) waren, notiert wird: *Iudicia populi in faeneratores facta, quibus ab aedilibus dicta dies*, so ist ein Zusammenhang

zwischen der Amtsführung desselben Mannes und den Maßregeln zur ökonomischen Hebung der Plebs kaum zu verkennen; die Jahresberichte über das zwischen seinen zwei Consulaten liegende Biennium 346 und 345 enthalten nichts von ähnlichen inneren Angelegenheiten und tragen eine andere Färbung (ebd. 27, 5—28, 8).

Die Verbindung von T. Manlius und C. Plautius dauert nun fort in der neuen Aera, die mit dem Jahre 342 beginnt. C. Plautius ist der Amtsgenosse des L. Aemilius in dem folgenden Jahre 341, unzweifelhaft derselbe wie der Consul von 347 (Iteration bemerkt bei Liv. VIII 1, 1. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. CIL I² p. 128) und daher dem patricischen Kollegen, der ein Neuling im Amte ist, an Einfluß mindestens gleich, zumal an Einfluß auf die Ernennung der Nachfolger. Diese sind T. Manlius III. und P. Decius. Der Manlier stand dem C. Plautius von dem gemeinsam geführten ersten Consulat des Jahres 347 nahe; aber auch der Decier stand ihm nicht fern. P. Decius ist der erste seines Namens in den Fasten und seit 357 überhaupt der erste Träger eines noch nicht darin verzeichneten plebeischen Geschlechtsnamens, der Bahnbrecher für eine lange, unmittelbar anschließende Reihe (o. S. 33), im übrigen durch seinen Heldentod berühmt (PW IV 2279 ff.). Nun begegnet etwas später, 329, als der nächste Plautier in der Liste C. *Plautius Decianus* (Acta triumph. CIL I² p. 45. Hydat. Chron. Pasch., entstellt beim Chronogr. ebd. p. 128). Die Erinnerung an diesen Consul war bei den ältesten Fastenredaktoren, wie Cn. Flavius, noch frisch und lebendig und wurde noch von seinen Nachkommen in der letzten republikanischen Zeit in Ehren gehalten (s. u. S. 40). Deshalb darf auch sein Cognomen *Decianus* ohne Mißtrauen als wohlbeglaubigt hingenommen werden, um so mehr, weil es das älteste in seiner Art ist; es ist abgeleitet von einem Geschlechtsnamen und soll offenbar wie andere ebenso gebildete das Geschlecht anzeigen, dem der Träger von Geburt angehörte und das er infolge einer Adoption mit einem andern vertauschte. Der Consul von 329 ist also aus der Familie der Decier in die der Plautier übergegangen; folglich haben diese zwei plebeischen Familien schon seit einer Weile in nahen wechselseitigen Beziehungen gestanden, und folglich wird der erste Consul mit dem Namen *Decius*, der von 340, die eigene Erhebung und die Aufnahme unter die neubegründete, doch schon lange nicht mehr erweiterte plebeische Nobilität ganz unmittelbar seinem angesehenen Amtsvorgänger Plautius verdankt haben. Die drei Consulpaare der Jahre 341, 340 und 339, die in der äußern und innern Politik einen Abschnitt bezeichnen, hängen untereinander aufs engste zusammen, obgleich nur das Aemilische Geschlecht zweimal unter ihnen vertreten war. Die Besetzung der leitenden Stellen in den drei Jahren beruht auf einem Bündnis, dessen Stifter und Führer C. Plautius war. Von den drei Patriciern war der einzige ihm überlegene sein Kollege im ersten Consulat gewesen, der andere wurde es im zweiten, wo bei ihm selbst das Übergewicht lag, und der dritte war der Verwandte des zweiten; von den beiden

Plebeiern ist der eine, wie soeben gezeigt wurde, mit ihm verwandt gewesen, und beide, auch Q. Publilius Philo, wurden erst durch die Verbindung mit ihm in den Kreis der consularischen Familien eingeführt.

Von hier aus fällt ein gewisses Licht zurück auf die Zusammensetzung der wichtigen Kommission, die im Jahre 352 aus zwei Patriciern und drei Plebeiern gebildet worden war, um die wirtschaftlichen Nöte der Plebs zu lindern, und deren Mitgliederliste nach Livius VII 21, 6 in allen Annalen mit bemerkenswerter Übereinstimmung gegeben wurde. Der an der Spitze stehende Plebeier C. Duillius ist hineingewählt worden als ein Verwandter des M. Duillius, der 357 in seinem Volkstribunat durch ein Plebiscit den Zinsfuß festsetzte (ebd. 16, 1), aber die beiden anderen bei dieser Gelegenheit zuerst genannten Plebeier sind die beiden Nachfolger des C. Plautius im Consulat P. Decius und Q. Publilius, und der eine Patricier ist Ti. Aemilius, der Kollege des letzteren. C. Plautius selbst, der um 340 als Bindeglied zwischen diesen drei Männern erscheint, gehörte zwar der Kommission nicht an, stand aber ihren Bestrebungen nahe genug, da ja unter seinem Consulat von 347 die Ermäßigung des Zinsfußes auf die Hälfte erfolgte (ebd. 27, 3; o. S. 31. 36). Wie alle diese Maßregeln, so hängen auch alle diese Männer miteinander zusammen; sie bildeten die Partei, die gegen die patricische Reaktion zunächst den Kampf für die wirtschaftliche Erleichterung der Plebs führte und dann den für ihre politischen Rechte. Dieser ganze Kampf ist nicht, wie die landläufige Darstellung und Auffassung lautet, mit den Licinisch-Sextischen Reformen zu Ende gewesen, sondern gerade in den folgenden Jahrzehnten mit größerer Heftigkeit geführt worden, bis er in der Dictatur des Publilius 339 mit dem Siege der Plebs endete.

In das Jahr 340 gehört die Ordnung des Verhältnisses Campaniens zu Rom (Liv. VIII 11, 13) und möglicherweise deshalb auch die Tätigkeit eines Censorenkollegiums; in diesem Falle kann kein anderes in Frage kommen, als das gelegentlich von Velleius (II 8, 2) erwähnte, aber sonst ganz verschollene der beiden Scipionischen Brüder (vgl. De Boor *Fasti censorii* 7. 73 f., auch PW IV 1428 Nr. 322 und 1434 Nr. 329); außer einem etwas älteren, wohl für ihren Vater zu haltenden Scipio (PW a. O. Nr. 328) sind sie die ersten bekannten Träger des Beinamens ¹⁾. Es ist denkbar, daß die Wahl der beiden Brüder zu

¹⁾ Unhaltbar ist der kürzlich von Ed. Meyer (*Berliner Sitzungsber.* 1916, 1074, 2) hingeworfene Gedanke, Velleius habe die angebliche Aedilität eines Scipionischen Brüderpaares, die des späteren Africanus und des späteren Asiaticus vom Jahre 217, mit der Censur verwechselt. Abgesehen davon, daß nach Meyers eigener Darlegung die Aedilität ungeschichtlich ist, wäre es gar nicht der einzige Fall einer solchen gemeinsamen Amtsführung zweier Brüder in diesem Amte. Im Jahre 296 waren Cn. und Q. Ogulnius zusammen curulische Aedilen (Liv. X 23, 11), nachdem sie 300 das Volkstribunat zusammen bekleidet hatten (ebd. 6, 3), und 240 L. und M. Publicius Malleolus; diese letzteren werden von Fest. 238 ausdrücklich als Brüder und als curulische Aedilen bezeichnet, während sie allerdings nach Varro L. L. V 158 (und Ovid. *fasti* V 283 ff., unentschieden Tac. *ann.* II 49) plebeische Aedilen waren;

Censoren im patricischen Interesse vorgenommen war und nun im folgenden Jahre als Gegenmaßregel das eine Gesetz des Q. Publilius Philo hervorrief, es müßte künftig auch die eine Stelle im Censorenkollegium stets mit einem Plebeier besetzt werden (Liv. VIII 12, 16; vgl. De Boor a. O. 73, auch Mms StR II 339 f.); es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß das Brüderpaar, das einem bisher noch nicht hervorgetretenen Patricierhause angehörte und das Consulat noch nicht bekleidet hatte, zu den Bundesgenossen der damaligen Consuln und ihrer Partei gehörte und die plebeischen Interessen wahrnahm.

Ein Jahrzehnt später standen wiederum dieselben miteinander verbündeten Geschlechter an der Spitze des Staates. Die Consuln von 330 waren L. Papirius Crassus II und L. Plautius Venox (Fragment der Fasti Cap. bei Hülsen Archäol. Anzeiger 1900, 6; Klio II 248 vgl. 253) und die von 329 derselbe L. Aemilius, der das Amt zum ersten Male 341 mit C. Plautius Venox II bekleidet hatte, und C. Plautius Decianus, der leibliche Sohn eines Decius und Adoptivsohn eines Plautius; die plebeischen Consuln der zwei folgenden Jahre 328 und 327 waren ein dritter Plautier, P. Plautius Proculus, und Q. Publilius Philo, wieder derselbe. Der 339 das erste Consulat mit Ti. Aemilius geführt hatte, und die patricischen Consuln waren zwei Cornelier, P. Cornelius, entweder *Scapula* oder *Scipio* (PW IV 1425 f. Nr. 316), und L. Cornelius Lentulus (ebd. 1366 Nr. 186). Der dritte Plautier kann als gesichert gelten; zwar gibt Diodor XVII 87, 1 seinen Namen mit *Ἀύλος Ποστούμιος* wieder, und wagte noch Leuze (Die römische Jahrzahl 14) keine Entscheidung, ob ein Schreiberversehen oder eine abweichende Überlieferung vorliege; aber das Auftreten eines rein patricischen Consulpaares wird man für diese Periode nicht leicht annehmen und sich daher unbedenklich für die erste Vermutung, einen Fehler in der handschriftlichen Überlieferung, entscheiden.

Die Consuln von 330 fanden als ihre Aufgabe die Bezwingung der letzten Volskerfestung Privernum vor, konnten sie aber in ihrem Amtsjahr nicht zu

die Ogulnier sind sicherlich ebenfalls Brüder gewesen (s. S.84ff.). Aber ein ganz sicheres Beispiel der curulischen Aedilität zweier Brüder bietet ja gerade das Consulatsjahr des Scipio Africanus 205, und zwar aus seinem eigenen patricischen Geschlecht; die Aedilen waren damals Cn. und L. Cornelius Lentulus (Liv. XXIX 11, 12), von denen durch die Fasti Cap. feststeht, daß sie beide *L. f. L. n.* waren (PW IV 1358 Nr. 176. 1367 Nr. 188). Ebenso ist über jeden Zweifel erhaben die curulische Aedilität eines wohlbekannten Brüderpaares späterer Zeit, die des L. Licinius Lucullus und des M. Terentius Varro Lucullus im Jahr 79 (DG IV 138 vgl. 190). Außerdem spricht schon der einfache Wortlaut bei Velleius gegen die Annahme einer Verwechslung von einem anderen Amte mit dem censorischen; das *clarum exemplum et adhuc unicum* des Consulats zweier Brüder (s. 4. Kap.) wird ins rechte Licht gestellt durch die Bemerkung, daß die Censur zweier Meteller, von deren Familie vorher die Rede war (*duo Metelli fratres uno die triumphaverunt*), *patruelium non germanorum fratrum* gewesen sei, und daran wird die Bemerkung angehängt: *quod solis contigerat Scipionibus*. Vermutlich stand bei dem Censorenkollegium von 340 in den Fasten ebenso wie bei den Consuln von 179: *Hei fratres germani fuerunt*.

Ende führen, sondern mußten sie ihren Nachfolgern überlassen. Wenn nun, wie Livius VIII 20, 1 sagt, der eine von ihnen zur Abhaltung der Comitien nach Rom gerufen wurde, so ist das sicherlich der Plautier gewesen, der einen Geschlechtsgenossen und einen Parteigenossen als Nachfolger vorschlug, um den in Aussicht stehenden Siegesruhm, auf den er selbst verzichten mußte, wenigstens einem von ihnen zuzuwenden. Für die Beurteilung der Tradition über diese Zeit ist es nicht ohne Wert, daß nicht sowohl die neuen Consuln selbst, als ihre späteren Nachkommen sich darum stritten, wem von ihnen an der tatsächlich erzielten Einnahme Privernums das Hauptverdienst zukam. In den Triumphakten wird der Triumph beider unter demselben Tage verzeichnet (CIL I² p. 44), aber der Aemilier steht nicht nur voran, wofür auch der Stand oder das Alphabet bestimmend sein könnte, sondern wird hier und in den Consularfasten mit dem Siegesbeinamen *Privernas* ausgezeichnet (vgl. Klebs PW I 571f. Nr. 101); für den Plautier dagegen beanspruchte den Ruhm einer seiner Nachkommen, der das Geschlecht in spätrepublikanischer Zeit wieder zu Ehren bringen wollte. Nicht nur auf den Denaren, die dieser spätere P. Plautius Hypsacus für sich prägte, schrieb er: *C. Ypsae(us) cos. Priv(ernum) cepit* (Mms RMW 627 f., 268. Babelon II 321ff. Grueber I 476f.), sondern auch auf denen, die er gemeinsam mit seinem Kollegen in der curulischen Aedilität schlug: *C. Hupsae(us) cos. — Preiver(num) captu(m)* (Mms a. O. 626f., 267. Babelon a. O. Grueber a. O. 483f.). Der Kollege war nämlich ein Aemilier, M. Aemilius Scaurus, den der Plautier an Adel und Reichtum freilich nicht überbieten konnte (vgl. DG I 20 ff. Klebs PW I 588ff. Nr. 141), den er aber in seinem Ahnenstolze ganz gern ein wenig demütigen mochte. Die von ihm vertretene Auffassung ist auch bei Livius angenommen; zwar wird die an die Spitze des Jahresberichts gestellte Behauptung, der Consul Aemilius sei 329 gar nicht gegen die Privernaten, sondern gegen die Gallier geschickt worden (VIII 20, 3—5), doch nicht aufrecht erhalten: *Privernum o m n i s conversa vis*; aber weiterhin ist doch nur von Plautius als dem Führer, Sieger und Triumphator die Rede (ebd. 6. 7. 10. 21, 3. 8f.). In diesem Falle gehen also die verschiedenen jüngeren Traditionen — denn die ältesten wußten nur von einem gemeinsamen Erfolge beider Consuln oder eigentlich von einem in ihrem gemeinsamen Consulat errungenen Erfolge — wirklich einmal auf die verschiedenen Ansprüche der beteiligten Adelsgeschlechter zurück.

— Die Verbindung beider in den Zeiten des großen Samniterkrieges dauerte fort; ein Jahrzehnt nach der Niederwerfung der Privernaten ist noch einmal ein Aemilier der Nachfolger eines Plautiers im Consulat geworden, also gewiß nicht ohne dessen Zutun. Dieser siebente Consul aus dem Geschlechte der Plautier war 318 im Amte, genau vierzig Jahre nach dem ersten (358 s. o. S. 29). Er heißt in den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 21) ebenso *L. Plautius L. f. L. n. Venno* (sonst *Venox*) wie der des Jahres 330, wird aber durch das Fehlen einer

Iterationsangabe von ihm unterschieden, obgleich der geringe Zeitabstand der Consulate an sich eine Gleichsetzung nahelegte. Wenn sie von den Fastenredaktoren abgelehnt worden ist, so wird man sich wiederum sagen müssen, daß deren Meinung eher auf einer wirklichen Kenntnis der Genealogie, als auf einer willkürlichen Fiktion und Konstruktion beruhen dürfte, für die kein Grund ersichtlich ist. Der patricische Kollege des Plautischen Consuls von 318 ist der Sprößling einer fast ganz verschollenen Gens, der Foslia oder Folia, der einzige aus ihr, der zum Consulat gelangt ist, und eine Ausnahme unter seinen Standesgenossen auch dadurch, daß er mehrfach Magister Equitum unter der Dictatur von Plebeiern war (PW VI 2828 Nr. 3; s. o. S. 22). Gewiß hat L. Plautius, der schon 322 die dritte Stelle im Regierungskollegium als Praetor innegehabt hatte (Liv. VIII 40, 2), diesen patricischen Amtsgenossen nicht nur weit übertrug, sondern sich ihn geradezu ausgesucht und ebenso seinen patricischen Nachfolger, den Aemilier. Zu der Vorstellung, daß in ihm eine tatkräftige und zielbewußte Persönlichkeit an die Regierung kam, paßt es gut, daß eben damals die Führung des Samniterkrieges eine neue Wendung erhielt (Diod. XIX 10, 1; vgl. Liv. IX 20, 4); wenn man ihn auf Grund der genealogischen Notizen der Fasten für den Sohn des gleichnamigen Mannes halten dürfte, der selbst erst 330 Consul gewesen war, so möchte man weiter schließen, daß er sein hohes Amt in ungewöhnlich jungen Jahren erhielt und mit jugendlicher Energie verwaltete.

Auf dieses Consulat eines Plautiers ist endlich im Jahre 312 noch die Censur eines Plautiers gefolgt, des plebeischen Kollegen des berühmten Ap. Claudius Caecus. Sein Vorname lautet in den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 21) und bei Livius (IX 29, 5. 30, 2. 33, 4; ebenso Frontin. de aquis I 5; ohne Vornamen Ovid. fasti VI 685) *Gaius*, und nach Livius (IX 29, 7. 33, 4) trat er mit Ablauf der gesetzlichen Frist vom Amte zurück, während Appius zu allgemeiner Entrüstung auch weiter daran festhielt. Dagegen sagt Diodor XX 36, 1: *Ἀππίος Κλαύδιος ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάροντα Λεύκιον Πλαύτιον*; er hat eine andere Anschauung von dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Censoren als Livius und einen andern Vornamen des Plebeiers. Die erste Abweichung ist oft erörtert worden, so zuletzt von Leuze (Zur Gesch. der römischen Censur 12 f.); aber die zweite ist unbeachtet geblieben, erstens weil Livius mit den übrigen Quellen übereinstimmt, und zweitens weil bei Diodor die Handschriften nicht *Λεύκιον Πλαύτιον*, sondern *Λεύκιον Κλαύδιον* bieten und bei einer so handgreiflichen Entstellung des Gentilnamens auch eine Verderbnis des Vornamens leicht möglich ist. Immerhin wäre zu erwägen, ob nicht etwa doch die beiden Abweichungen Diodors von Livius zusammenhängen. *Gaius* Plautius als Amtsgenosse des verwegenen Neuerers Appius wäre ein sonst unbekannter Mann, denn der zweimalige Consul C. Plautius Venox von 347 und 341 ist dafür zu alt; *Lucius* Plautius aber wäre der Consul von 318, eine selbständige, dem Appius geistes- und gesinnungsverwandte Persönlichkeit, die sich ihm weniger unterord-

nete, als aus Überzeugung zur Seite stellte. Dann wäre die Fälschung der jüngeren Annalistik hier noch viel weiter gegangen und hätte auch in einer früheren Zeit begonnen, als man bisher annahm; eine gewisse Umbiegung des wahren Sachverhalts wäre schon für die alte Tradition, die bei Diodor vorliegt, zu vermuten. Doch diese Frage kann hier nur aufgeworfen und nicht weiter verfolgt werden; sie würde zu sehr vom Wege abseits führen.

Außer aller Frage steht auch ohne die Berücksichtigung dieses Censors die hohe Bedeutung des Plautischen Geschlechts. Denn mit seinen sieben Consulaten ragt es hoch empor über alle anderen plebeischen, die im ersten halben Jahrhundert nach den Licinisch-Sextischen Gesetzen in der Praxis die Gleichberechtigung mit dem Patriciat errungen haben. Die angesehensten der übrigen vermochten in demselben Zeitraum höchstens viermal ihren Namen in die Consularlisten einzutragen, und dann war es gewöhnlich ein einziger Mann, der immer wieder in die höchste Behörde eintrat, so in den Jahren des patricischen Übergewichts M. Popillius Laenas (viermal Consul 359—348) und C. Marcius Rutilus ebenso oft 357—342) und später Q. Publilius Philo, der erfolgreichste Führer der Plebs (ebenso oft 339—315; s. o. S. 35). Doch die sieben Consulate der Plautier verteilen sich auf fünf verschiedene Männer, so daß ihr Geschlecht als solches und nicht nur durch das Verdienst eines einzelnen Vertreters den Ehrenplatz unter allen plebeischen errang; es ist eigentlich das erste der römischen Nobilität gewesen, des neuen Amtsadels, der nicht auf der patricischen Abkunft beruhte.

Freilich ist es nach der Censur von 312 von seiner Höhe herabgestürzt und in Vergessenheit versunken. Aber im 2. Jahrhundert tauchte es wieder auf, arbeitete sich langsam empor und erlebte im Beginn der Kaiserzeit noch eine neue Blüte. Zum Consulat brachte es in republikanischer Zeit nur einer von seinen Angehörigen, M. Plautius Hypsaesus, im Jahre 125 als Kollege des Demagogen M. Fulvius Flaccus (PW VII 242), wohl infolge besonderer Unterstützung durch seine Amtsvorgänger¹⁾; es ist ein merkwürdiger Zufall und vielleicht

¹⁾ Die Amtsvorgänger im Jahr 126 waren L. Aurelius Orestes, der über das Consulat hinaus in Sardinien festgehalten wurde (Klebs PW II 2515 Nr. 180) und M. Aemilius Lepidus (u. 5. Kap), dem infolgedessen die Leitung der Wahlen oblag. Eine Verbindung der Plautier mit den Aemiliern bestand schon im 4. Jhd., und eine solche mit jenem Zweige der Aurelier wurde damals begründet. Der Nachweis dieser Verbindung gibt Aufklärung über die späteren Plautier. Val. Max. IV 6, 3 erzählt die rührende Geschichte eines M. Plautius, der sich auf dem Scheiterhaufen seiner Gattin den Tod gab, *cum imperio senatus classen sociorum sexaginta navium in Asiam reduceret Tarentumque appulisset, atque ibi uxor eius Orestilla, quae illuc cum prosecuta erat, morbo oppressa decessisset; . . . quorum ibi factum sepulcrum est — Tarenti etiam nunc conspicitur, — quod vocatur τῶν δύο φίλωντων*. Orestilla ist die Tochter eines Aurelius Orestes, und die bekannten Persönlichkeiten dieser Familie gehören alle dem späteren 2. oder dem frühen 1. Jhd. v. Chr. an (Klebs a. O. 2514 f. 2544 Nr. 261), was schon für jene Vermutung spricht. Sodann muß man fragen, wann denn eine so starke Flotte aus dem Osten in Italien erschienen sein kann; man wird schwerlich eine passendere Gelegenheit finden, als

kein reiner Zufall, daß auch im nächsten Jahre 124 ein plebeischer Name in den Fasten erscheint, der seit dem 4. Jahrhundert darin nicht wiedergekehrt ist, der Sextische (s. o. S. 10. 21). Ein jüngerer Sproß derselben Familie, P. Plautius Hypsaesus, hat nach ordnungsmäßiger Verwaltung von Quaestur, curulischer Aedilität und Praetur sich für 52 ums Consulat beworben, aber nur als schlimme Frucht eine Verurteilung wegen Ambitus geerntet (vgl. DG II 37. 286. IV 534 f.); er ist es, der sich durch die Darstellung seiner Münzen mit Stolz als Nachkommen der Plautier des 4. Jahrhunderts zu erkennen gab (o. S. 40). Neben dem Hause, das damals den griechischen Beinamen der *Hypsaei* trug, erhob sich ein zweites mit dem Beinamen der *Silvani*, das sich gewiß derselben Abkunft rühmte, begründet durch den Volkstribunen von 89 M. Plautius Silvanus, nach dem das Plautisch-Papirische Gesetz über das Bürgerrecht der Italiiker hieß, und zum höchsten Ansehen emporgestiegen unter den Julisch-Claudischen Kaisern (vgl. PIR III 44 ff. mit Stammbaum). Das Bindeglied zwischen dem

den Bundesgenossenkrieg, aus dem derartige durch das bekannte Senatusconsultum des Jahres 78 für Asklepiades bezeugt ist (CIL I 203 = IG XIV 951). Weiterhin wird man vermuten, daß der mit der Zurückführung der Schiffe beauftragte M. Plautius schon vorher in Asien tätig war, und da bietet eine Inschrift einen Anhalt. Inscr. von Priene 121 Z. 38 ff. ehrt einen Mann, der Gesandtschaften übernahm *πρὸς τοὺς ἀπεσταλμένους εἰς τὴν Ἀσίαν ἐπὶ Ρωμαίων στρατηγῶν Γαῖόν τε Λαβέωνα καὶ Δεύκιον Πείσωνα καὶ Μάρκον Ὑψαῖον καὶ Μάρκον Σιλανὸν Μυρένα(ν) ταμίαν καὶ πρὸς ἄλλους Ρωμαίους*. Von den hier genannten Statthaltern ist *C. Labeo* gar nicht zu bestimmen, weder als ein Antistius, noch als ein Atinius, noch als ein Fabius mit diesem Cognomen (PW I 2557. II 2105 f. VI 1773–75), *L. Piso* mit einiger Wahrscheinlichkeit als ein Praetor von 74 (PW III 1395 f. Nr. 98. Suppl. III 231, 5 ff.), doch mit Sicherheit *Murena*, der Vorgesetzte des Quaestors *M. Silanus*, als der bekannte Verwalter der Provinz in den Jahren 84–81 (PW X 1095, 12 ff. DG IV 193 f.). Das genügt aber, um den vor ihm erwähnten *M. Hypsaesus* mit dem *M. Plautius* bei Val. Max. gleichzusetzen, denn die Zeit stimmt durchaus überein, und wenn Plautier in dieser Zeit im ganzen spärlich sind, so sind solche mit dem Praenomen *M.* überhaupt nicht bekannt. *M. Plautius Hypsaesus* darf also betrachtet werden als Sohn des gleichnamigen Consuls von 125, als Gemahl einer Tochter des Consuls von 126 L. Aurelius Orestes oder doch einer nahen Verwandten dieses Consuls und als Statthalter von Asien zur Zeit des Bundesgenossenkrieges. Vielleicht hat schon sein Vater Asien verwaltet; denn Plinius schrieb im Junotempel zu Ardea die hexametrische Künstlerinschrift eines aus Asien stammenden Malers *M. Plautius Lyco* ab (n. h. XXXV 115 vgl. 17), die ungefähr dieser Zeit angehört (vgl. Mommsen RG I 941 Anm.); der Künstler kann wohl von dem Consul *M. Plautius Hypsaesus* seinen Namen empfangen haben, weil er mit ihm nach Italien gelangt war. *P. Plautius Hypsaesus*, der bei der Bewerbung um das Consulat für 52 scheiterte, könnte dem Alter nach Enkel des Consuls und Sohn des Statthalters von Asien sein, wenn nicht sein Praenomen letztere Annahme widerriete; in der Tat begegnet ein *Πόπλιος Πλαύτιος Ποπλίου Παπειρία* in einem Senatsbeschluß vom April 44 (Joseph. ant. XIV 220), und er ist gewiß der *P. Hypsaesus*, dessen Verurteilung Pompeius so mitleidlos geschehen ließ (Val. Max. IX 5, 3. Plut. Pomp. 55, 5. Dio XL 53, 1), daß er nur nach Caesars Siege rehabilitiert werden konnte; dann war der Vater dieses *Publius* nicht *Marcus*, der Gatte *Orestillas*, sondern ein *Publius*, etwa sein jüngerer Bruder; „die beiden Liebenden“ blieben wohl kinderlos.

Volkstribunen und den hochadligen, mit dem Kaiserhause verschwägerten und zum Patriciat erhobenen Plautiern der Folgezeit bildet in der Ciceronischen Zeit ein Praetor des Jahres 51, für den ein Cognomen nicht bezeugt ist (vgl. DG IV 421, 6). Er hieß *A. Plautius* und stand nach Alter, Laufbahn und Parteistellung dem verunglückten Consular kandidaten *P. Plautius Hypsaeus* von 52 nahe, wofür besonders die gleichartige Verherrlichung der asiatischen Erfolge des Pompeius auf den Münzen beider spricht (vgl. Mms RMW 626 f. 629 f. Babelon II 321 ff. Grueber I 483 f. 490 f. II 589 f.). *Hypsaei* und *Silvani* waren sicherlich neue Zweige, die aus demselben alten, scheinbar fast abgestorbenen Stamme aufschossen¹⁾.

Doch dieser flüchtige Blick auf die späteren Plautier wäre zwecklos, wenn er nicht zur Lösung der Frage beitrüge, wie denn das überraschende Aufblühen der älteren Plautier in der Mitte des 4. Jahrhunderts erklärt werden kann. Hier fehlen alle Anhaltspunkte, wie sie für *Genucier* und *Licinier*, *Marcier* und *Poetelier*, *Sextier* und *Publilier* aufzufinden waren: Kein Plautier wird in der Tradition der Geschichte vor den *Licinisch-Sextischen* Reformen genannt; keine Andeutung einer durch Wechselheirat herbeigeführten Verbindung mit dem Patriciat ist zu finden; kein Staatsmann oder Feldherr ersten Ranges hat dem plebeischen Geschlecht so früh die volle Gleichberechtigung mit dem alten Adel verschafft. Aber aus Grabschriften ist eine andere Antwort auf jene Frage herauszulesen. Das Andenken der Plautier der frühen Kaiserzeit bewahrt der stattliche Rundbau an der Anio brücke bei Tibur, den *M. Plautius Silvanus*, von Kaiser Augustus im 13. Consulate 2 v. Chr. durch die Berufung zum Kollegen ausgezeichnet, für sich und seine Nachkommen als Erbbegräbnis errichtete (vgl. die Inschriften CIL XIV 3605—08 = Dessau 921. 964. 986), vermutlich auf altererbtem Grund und Boden, und auf den hochaltertümlichen, die Form von Pinienzapfen nachahmenden Grabsteinen von Praeneste begegnet verhältnismäßig häufig der Name der Plautier (CIL XIV 3212—15. Eph. epigr. IX 820. 839), wie ja auch auf dem schönsten Erzeugnis altpraenestischen Kunstgewerbes, der *Ficoronischen Cista*, eingraviert ist: *Novios Plautios med Romai fecid* (CIL I 54 = XIV 4112 = Dessau 8562).

Tibur und Praeneste sind schon im Altertum verglichen und oft zusammen genannt worden, unter allen latinischen Städten nach Lage und Geschichte einander am ähnlichsten (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 620), politisch in einer Sonderstellung und auch nach der Auflösung des Latinerbundes auf Grund neuer Ver-

¹⁾ Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß die Plautier der Kaiserzeit nach der damals beliebten Sitte sogar das längst vergessene Cognomen ihrer Ahnen, *Venax*, wieder aufgenommen zu haben scheinen, wenn die bisher kaum irgendwo beachtete Inschrift bei Cagnat IG ad res Rom. pert. IV 756 richtig kopiert und ergänzt ist: *Ὁ δῆμος ὁ Ἱεραπολειτῶν | καὶ ὁ δῆμος ὁ Διονυσιοπο[λειτῶν] | καὶ ὁ δῆ[μος] ὁ Βλαυνδέων | καὶ τ[ὸ] κοινόν τ[ο] ὄ Ὑργαλέων | π[ε]δίου ἐτελεμῆσαν | [Κό]ριντον Πλαύτιον Οὐεν[ῶκα].*

träge in ein besonderes Verhältnis zu Rom eintretend (vgl. u. a. Liv. VIII 14, 9, dazu Mms StR III 609, 1. Polyb. VI 14, 8). Mit dem Abschluß dieser Verträge 338 erreichten die langjährigen feindlichen und freundlichen Auseinandersetzungen ihr Ende; in den vorhergehenden Jahrzehnten hatte Rom suchen müssen, die besten Kräfte Latiums dem Stammbunde abspenstig zu machen und auf seine Seite zu ziehen. Wie seinerzeit die Übersiedlung des Claudischen Geschlechts aus dem Sabinerlande ihm eine beträchtliche Verstärkung seiner Macht brachte, so jetzt die von führenden Adelsgeschlechtern anderer latinischer Gemeinden. Da werden die Plautier aus Tibur und Praeneste nach Rom gekommen sein. Der erste von ihnen, der hier das Consulat bekleidete, hat den dritten bisher gleichberechtigten Bundesgenossen Roms und Latiums, den Herniker, in Untertänigkeit herabgedrückt (o. S. 36); er war nicht allein und vielleicht nicht einmal zuerst und in erster Linie Consul in Rom, sondern Bundesfeldherr der Latiner, den die Römer eben als solchen zu ihrem Stadthaupten wählten und für sich gewannen. Die Aufnahme unter die Patricier war den Claudiern als letzten der neu ins Bürgerrecht eintretenden Ausländer gewährt worden, seitdem mußte auch der höchste Adel fremder Herkunft bei der Erwerbung römischer Staatsangehörigkeit es sich gefallen lassen, zur Plebs gerechnet zu werden. Doch er verzichtete darum keineswegs auf seine Ansprüche, sondern forderte die Gleichberechtigung mit dem römischen Geburtsadel, die Fähigkeit zur Teilnahme an der Regierung. Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der auffallenden Machtstellung der Plautier, und nicht nur dieser allein. In derselben Weise sind Geschlechter, die es an Alter und Adel, an Ruhm und Reichtum mit den gefeiertsten der patricischen aufnehmen konnten, aus anderen Städten Latiums schon in dieser frühen Zeit nach Rom übergesiedelt und keineswegs deshalb, weil sie hier Plebeier wurden, in der Masse des niederen Volkes untergetaucht, sondern sich ihrer Abkunft stets bewußt geblieben und zunächst daraufhin zur Nobilität gelangt. Am deutlichsten ist das beim tusculanischen Adel, wovon noch öfter die Rede sein wird; doch auch bei dem stammfremden campanischen wird es nicht anders sein; das Auftreten eines römischen Geschlechts der Decier, dessen Name von einem oskischen Vornamen (*Dekis* = *Decius*) abgeleitet ist, eben zu dem Zeitpunkt der politischen Einigung Latiums und Campaniens (o. S. 37) sei wenigstens in diesem Zusammenhange erwähnt. Doch es soll hier nicht mit allgemeinen Vorstellungen vom Gange der römischen Entwicklung gearbeitet werden; aus den zahlreichen und vorsichtig geführten Einzeluntersuchungen beginnen erst die Umriss des Gesamtbildes sich zu gestalten.

Zweites Kapitel.

Die Einbürgerung fremder Herrengeschlechter.

I. Herrscher aus dem Ausland und Beamte vom Lande. Römische Fürsten und campanische Ritter.

Die Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der älteren römischen Geschichte beruhen zum Teil weniger auf der Unwahrscheinlichkeit des Berichteten als auf der Einseitigkeit der Berichterstattung. Die Dinge werden ausschließlich von einem ganz bestimmten Standpunkt aus betrachtet und dargestellt und erscheinen dann manchmal so verzerrt, daß man sie gar nicht mehr für wirklich und für möglich halten kann. So ist jede andere Auffassung als die römische hinsichtlich der Beziehungen zwischen Rom und dem Auslande unterdrückt und verstummt; die Römer, die sich schließlich allen ihren Gegnern überlegen gezeigt haben, sehen diese ihre Überlegenheit und die Minderwertigkeit und Unterordnung des Fremden von vornherein als feststehend an und datieren die Geltung der anderen erst von deren Aufgehen in dem eigenen Volkstum. Es ist notwendig, sich von dem Banne dieser Anschauungsweise zu befreien.

An der Geschichtlichkeit des römischen Königtums ist nicht zu rütteln, und unter den überlieferten Königsnamen ist keiner besser bezeugt, als der, welcher zweimal in der Reihe und am Schluß der Reihe steht, gerade der Name, der am deutlichsten für fremde Herkunft seiner Träger spricht, *Tarquinius*. Das sind Tatsachen, die selbst der überzeugteste und übertriebenste Patriotismus nicht aus der Welt schaffen konnte. In der Tat kehrt von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage neben dem Entstehen des Königtums auf nationaler Grundlage die Übertragung der königlichen Würde und Gewalt an einen Fremden wieder, an den Angehörigen eines höher stehenden Volkes, an den Sprößling eines ausländischen Fürstenhauses. Bisweilen gründet ein solcher fremder Herrscher eine nationale Dynastie von langer Dauer, bisweilen endet seine Macht noch während seines eigenen Lebens oder mit seinem Tode oder bald darauf unter seinen nächsten Erben; mit ihm und mit seinem Hause fällt unter Umständen das Königtum überhaupt. Von diesem Gesichtspunkt aus muß die Tradition über Erhebung und Beseitigung der Tarquinier in Rom betrachtet werden.

Gleichsam in verkleinertem Maßstabe kommt Ähnliches bei einer veränderten Staatsverfassung vor. Seltener wird im allgemeinen ein ganzes vornehmes Geschlecht, als ein einzelner Edelmann zugleich mit fremder Staatsangehörigkeit die volle Anerkennung bisheriger Ansprüche und Vorrechte erwerben. Die römischen

Annalen verzeichneten als den letzten Fall dieser Art beim sechsten Jahre nach dem Ausscheiden des Tarquinischen Geschlechts aus dem Staatsverbände den Eintritt des Claudischen unter der Bedingung, daß ihm von dem römischen Adel Gleichheit in Besitz und Rechten bewilligt wurde (PW III 2663; vgl. K. J. Neumann Straßburger Festschr. z. Philologenvers. 1901, 323, 3). Dem entspricht es, daß später sogar den am meisten bevorzugten Latinern, die durch einfache Übersiedlung nach Rom das Bürgerrecht erwerben konnten, dennoch die Verpflanzung ihrer ganzen Familie nicht gestattet wurde (vgl. Mms StR III 638). Dagegen pflegen die Annalen zu schweigen von der Auswanderung und Einwanderung einzelner Persönlichkeiten. Eine Ausnahme machen sie etwa zwei Jahrzehnte nach dem Auszuge des Tarquinischen Geschlechts bei einem gefeierten Abkömmling eines andern unter den königlichen verzeichneten, des Marcischen; die Erzählung von Coriolanus ist vom volskischen Standpunkt aus als der Gewinn eines tapferen Gegners zur Führung des eigenen Heeres und zur dauernden Niederlassung zu beurteilen.

Weit häufiger muß Rom in älterer Zeit seinerseits solche hervorragende Männer aus dem Auslande und gerade auch aus dem feindlichen Auslande an sich gezogen, in seinen Dienst genommen und für immer festgehalten haben, indem es sie mit Ehren und Ämtern auszeichnete und als ebenbürtig und gleichstehend mit dem eigenen Adel behandelte. Dieser Sachverhalt ist verdunkelt worden durch die spätere Entwicklung: Als Roms gewaltige Überlegenheit über alle anderen Stämme und Staaten feststand, hat seine Nobilität sogar den vornehmsten Vertretern nächstverwandter Gemeinden widerstrebend die Gleichberechtigung zugebilligt und auch nach der Beseitigung rechtlicher Schranken sich in der Praxis möglichst lange gegen sie abgesperrt.

Einige Beispiele mögen dies deutlich machen. Das Gebiet der Paeligner bildete den Mittelpunkt des Aufstandes der Italiker im Jahre 90; nach dessen Beendigung durch ihre Aufnahme ins Bürgerrecht dauerte es noch ein Jahrhundert, bis einer von ihnen in der letzten Zeit des Augustus zur Praetur gelangte, so daß seine Landsleute von ihm verkünden: *Is primus omnium Paelign(orum) senator factus est et eos honores gessit* (Dessau 932, vgl. PIR III 385 V 187). Von den Arpinaten, die das volle Bürgerrecht seit 188 besaßen (Liv. XXXVIII 36, 7—9), ist als erster Marius — keineswegs aus den untersten Schichten, sondern aus dem Ritterstande (Gelzer Nob. 9, 2) — achtzig Jahre später zum Consulat emporgestiegen unter Überwindung großer Schwierigkeiten (ebd. 109—111), und als zweiter nach weiteren 45 Jahren Cicero, dessen Geschlecht in der volskischen Heimat als ein fürstliches galt (DG V 218, 4). Eine vernehmliche Sprache reden die Gentilnamen nichtlateinischer Prägung in den Consularfasten; vor dem Bundesgenossenkriege ist nur *Perperna*, schon in der Gracchenzeit eingedrungen, wenige Jahre nach dem Bundesgenossenkriege *Norbanus* (vgl. DG IV 56—58), die nächsten wie *Carrinas* (PW III 1612) und

Alfenus (Klebs PW I 1472 Nr. 8. PIR I 49 A 379) erst unter den Triumvirn. Daß die Träger der drei letzteren Namen durch die Opposition gegen die Senatspartei erhoben worden sind, ist aus der Geschichte der Bürgerkriege bekannt; für die des echt etruskischen Namens *Perperna* (vgl. Schulze Eigenn. 88) ergibt nähere Untersuchung, daß ihr Aufsteigen ebenso durch den Anschluß an zwei der ältesten und angesehensten römischen Patriciergeschlechter zu erklären ist, wie das des Tusculaners M. Porcius Cato; bei diesem waren es die Fabier und die Valerier (vgl. Gelzer a. O. 104), bei jenem die Claudier und die Valerier (u. S. 95 f.). Ein Jahrzehnt vor dem Namen *Perperna* taucht in den Fasten ein anderer auf, dessen Stamm und dessen Endung ebenfalls den Verdacht nichtlateinischer Bildung erregen, *Pompeius* 141; es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß das Geschlecht dieses Namens das begütertste und angesehenste in Picenum war (vgl. Gelzer a. O. 76—78); die Romanisierung dieser Landschaft hatte 232 mit der Agrarreform des C. Flaminius kräftig eingesetzt (vgl. PW VI 2496 f.), und nun begegnet sechzig Jahre darauf der erste Pompeius im römischen Dienst während des dritten makedonischen Krieges (*L. Pompeius* 171 Liv. XLII 65, 5 ff., gewiß derselbe ohne Pränomen 168 Val. Max. III 3, 2) und achtzig Jahre darauf der zweite im Consulat, der damals und zeitlebens mit heftigem Widerstand des herrschenden Adels zu kämpfen hatte (vgl. DG IV 313—316; u. 5. Kap.). Auch wenn solche Männer sich persönlich in Rom zur Geltung zu bringen verstanden, so ist es ihren Nachkommen nicht immer geglückt, sich in derselben Stellung zu behaupten. So sind die beiden tusculanischen Geschlechter der Fonteier und der Iuventier ¹⁾ ebenso wie das der Porcier vom

¹⁾ Für die Fonteii vgl. PW VI 2841 ff. und Suppl. III 528, für die Iuventii ebd. X 1361 ff.; auch u. S. 93, 1. Bei jenen fällt die erste Erwähnung 211 (Nr. 14) und die erste Praetur 178 (Nr. 26); bei diesen liegt beides nahe zusammen, 197 und 194 (Liv. XXXIII 22, 8. XXXIV 42, 4. 43, 6); denselben Jahrzehnten gehören von den Fonteii an Nr. 1. 10 und 7 a, und von den Iuventii der erste Münzmeister Thalna Nr. 25 und der Legat von 185 (Liv. XXXIX 31, 4. 38, 4). Die charakteristischen Äußerungen aus der Mitte des 1. Jhdts. klingen nur deswegen verschieden, weil sie bei den Fonteii aus dem Munde des Verteidigers, bei den Iuventii aus dem des Anwalts der Gegenpartei kommen; vgl. für jene Cic. pro Font. 41: . . . cum tot res sint, quae vestris animis pro huius innocentis salute supplicent, primum generis antiquitas, quam Tusculo, ex clarissimo municipio, profectam . . . videmus, tum autem continuae praeturae . . . und für die Iuventier Cic. pro Planc. 12: *Splendor et vetustas familiae*; 19: *Tu es e municipio antiquissimo Tusculano, ex quo sunt plurimae familiae consulares — in quibus est etiam Iuventia* — (auch 15. 18. 23. 30. 51). Die Fonteii hatten damals eine Vestalin aufzuweisen (Cic. pro Font. 46—49 s. u. S. 50. 97, 1) und brachten es noch in der Triumviralzeit bis zum Consulat (Nr. 20); die Iuventii scheinen das Ende der Republik nicht überlebt zu haben, denn zwischen ihnen und denen des späten 2. Jhdts. n. Chr. vermögen die wenigen undatierten der Kaiserzeit (vgl. für alle PIR II 255 f.) keinen Zusammenhang herzustellen. Die als Familienfälschung interessante Behauptung der Iuventier über ihren Ahnherrn: *primum de plebe aedilem curulem factum esse* (Cic. pro Planc. 58), verdient vielleicht Beachtung angesichts der neuerdings vielörterten Herleitung der Aedilität aus ihrer Vaterstadt Tusculum (vgl. darüber zuletzt das Referat von Rosenberg Bursians Jahresber. 1918. CLXXVI 211); zu den ersten Curulaedilen aus der Plebs s. o. S. 28.

Hannibalischen Kriege bis zum Perseuskriege stetig emporgestiegen; in den Praetorenfasten der Jahre 169—166 ist regelmäßig einer von ihnen verzeichnet — 169 P. Fonteius Capito (Liv. XLIII 11, 7. 15, 3), 168 P. Fonteius Balbus (ebd. XLIV 17, 5. 10), 167 M. Iuuentius Thalna (ebd. XLV 16, 3. 8. 21, 1 ff.), 166 M. Fonteius (ebd. 44, 2) —, und in den Consularfasten 163 der Iuventier; aber seitdem ist ihr Aufstieg ins Stocken gekommen, und hundert Jahre später blickten beide Geschlechter auf ihren ursprünglichen tusculanischen Adel und auf die beinahe oder vorübergehend wirklich erreichte Aufnahme unter den römischen als die Glanzpunkte ihrer Geschichte zurück. Alle diese im zweiten und im ersten Jahrhundert den Ring der Nobilität durchbrechenden Neulinge gingen nicht etwa aus den Niederungen der Gesellschaft hervor, sondern aus der Aristokratie von Landstädten, die ehemals mit Rom gewetteifert hatten. Deswegen haben sie wie im staatlichen, so auch im kirchlichen Leben Anspruch auf Anerkennung erhoben. Zwar mag es mehr der Persönlichkeit als der Herkunft gegolten haben, wenn die berühmtesten von ihnen, ein Cato, ein Marius, ein Cicero, der Aufnahme in das erlauchte Kollegium der Auguren gewürdigt wurden (vgl. Bardt *Priester* 22. 23. 25); aber es war eine Auszeichnung, daß der Geschlechtsgenosse Catos, P. Porcius Laeca, der auch sein Altersgenosse und Gesinnungsgenosse war, im Jahre 196 zugleich zum Praetor und bei Einsetzung der Tresviri Epulones zu dieser Würde bestimmt wurde, ebenso wie der Patricier P. Manlius — als die einzigen neben dem Schöpfer der neuen Einrichtung (Liv. XXXIII 42, 1 und 7); und Ciceros Bruder Quintus betrachtete es im J. 46 als eine weit größere Ehre, daß sein zwanzigjähriger Sohn in Rom unter die Luperci aufgenommen wurde (Cic. ad Att. XII 5, 1)¹⁾, als daß gleichzeitig die Söhne beider Brüder in der Vaterstadt Arpinum ehrenhalber zu Aedilen erwählt wurden (Cic. fam. XIII 11, 3). Für manche Priesterstellen war es damals schon schwer, geeignete Persönlichkeiten zu finden; die des Flamen Dialis blieb bekanntlich von Sulla bis Augustus 75 Jahre lang unbesetzt (Tac. ann. III 58 u. a. PW IV 1408, 18 ff. VI 2490, 14 ff., auch X 477, 43 ff.), und auch das Coelibat der Vestalinnen haben die alten Adelsgeschlechter bei ihrer stets abnehmenden Kinderzahl sicherlich

¹⁾ Es ist doch nicht ganz sicher, ob die Stellung der Luperci dieser Zeit wegen der absprechenden Äußerungen Ciceros und der Teilnahme von Freigelassenen so niedrig einzuschätzen ist, wie es gewöhnlich geschieht (vgl. Wissowa *Rel.* 560 f. Klose *Röm. Priesterfasten* Diss. Breslau 1910, 55—59); wie der junge Q. Cicero, so sind die anderen bekannten Luperci, M. Caelius Rufus, M. Antonius und C. Herennius Balbus (PW VIII 665 f. Nr. 18) erklärte Anhänger der demokratischen Partei und ihres Führers Caesar, und von den Mitgliedern freigelassenen Standes können C. Julius Salvius als Günstling Caesars (PW X 798 Nr. 454) und Geganius Clesipus als der unebenbürtige Ehemann und Erbe der letzten Tochter eines uradeligen Geschlechts (PW VII 928 Nr. 3; u. S. 134 Anm.) hoch über der Masse der Libertinen gestanden und in dem damaligen Parteileben der Hauptstadt eine wichtige Rolle gespielt haben. Möglich, daß die Radikalen damals die alte Wolfsgenossenschaft wieder in die Höhe bringen und gegen die vornehmen Kollegien ausspielen wollten, wie später Augustus die Arvalbrüderschaft.

mehr gefürchtet, als gesucht; doch für andere Mädchen blieb es eine Ehre ohnegleichen, und wenn unter den wenigen bekannten Priesterinnen in den sechziger Jahren des ersten Jahrhunderts eine Tochter der tusculanischen Fonteii und eine der etruskischen Perpernae war (s. u. S. 97, 1), so ist das ein Beweis ihres zwar nicht einheimischen, aber doch in Rom anerkannten Adels.

Zwischen der Frühzeit, in der eine fremde Dynastie in Rom die Herrschaft ausübte und ausländische Adelsgeschlechter mit offenen Armen aufgenommen wurden, und der Spätzeit, in der die vornehmsten und tüchtigsten Männer aus dem übrigen Italien nur mit Mühe den Eintritt in die Nobilität erkämpften und infolgedessen ein Mann von königlichem Geblüt aus etruskischem Stamme wie Maecenas lieber darauf verzichtete, liegen die Jahrhunderte, in denen Rom allmählich die besten Kräfte des ganzen Landes sich dienstbar und nutzbar machte. Damals, in den Zeiten der Kriege mit Kelten und Samniten, Tarentinern und Karthagern, hat man wohl die Mitte gehalten zwischen der früheren Unterordnung und der späteren Abschließung gegenüber solchen edlen Herren, die von auswärts ins Land kamen; man nahm sie nicht unter die Patricier auf, aber stellte sie ihnen gleich und hoch über die Masse der Plebs. Die führenden Adelsgeschlechter gingen dabei voran, gaben jenen ihre eigenen Töchter und holten sich bei ihnen die Frauen, schloßen mit ihnen Gastverträge und Freundschaftsbündnisse, teilten mit ihnen weltliche Macht und Verehrung der Götter und standen mit den Standesgenossen jenseits der Grenzen bisweilen in engerer Verbindung als mit den Volksgenossen der niederen Klassen. Die römische Tradition hat dergleichen nach Möglichkeit vertuscht, aber hin und wieder blickt es doch durch. So heißt es ganz allgemein von den Campanern im Hannibalischen Kriege bei Liv. XXIII 4, 7: *Id modo erat in mora ne extemplo deficerent, quod conubium vetustum multas familias claras ac potentes Romanis miscuerat*, und XXVI 33, 3: *Paucos nobilium superesse; eo se libertatem sibi suisque et bonorum aliquam partem orare cives Romanos, adfinitatibus plerosque et propinquis iamiam cognationibus ex conubio vetusto iunctos* (vgl. 34, 3 über die *filiae quae enupsissent*). Ein Beispiel ist das damalige Stadthaupt von Capua aus der hochadligen Familie der Calavii (PW III 1336f.), *qui liberos ex Ap. Claudii filia haberet filiamque Romam nuptum M. Livio dedisset* (Liv. XXIII 2, 6). Für die sonstigen Verbrüderungen des hohen römischen und des campanischen Adels bietet ein Beispiel aus dem Kreise der Männer die Erzählung von dem Ritter Badius aus Capua, der mit einem Quinctier in Rom *perfamiliari hospitio iunctus*, bei ihm während einer Krankheit *liberaliter comiterque curatus fuerat*, aber dann dieses heilige Band frevelhaft zerriß (Liv. XXV 18, 4 ff.), und aus dem Kreise der Frauen die berühmte Erzählung von *Cornelia Gracchorum mater, cum Campana matrona apud illam hospita ornamenta sua pulcherrima illius saeculi ostenderet* (Val. Max. IV 4 Anf. vgl. PW IV 1593, 39 ff.). Man kann den geschichtlichen Wert der betreffenden Anekdoten beanstanden; die Tatsächlichkeit

der Voraussetzungen bleibt davon unberührt. Eine alte und merkwürdige Tessera hospitalis aus Trasacco am Fucinersee trägt die Aufschrift: *T. Manlius T. f. | hospes | T. Staiodius N. f.* (Ihm Rhein. Mus. LI 473 f. Diehl Altlat. Inschr.² 229, 1. Abb. Cagnat Cours d'Épigr. Lat.³ 339); *Staiodius* ist nach alten Inschriften desselben Fundorts Angehöriger eines angesehenen marsischen Geschlechts¹⁾, sein römischer Gastfreund sicherlich einer der patricischen Manlier. Solche Beziehungen waren um so inniger, wenn sie auf soliden materiellen Grundlagen ruhten. Davon verraten die Quellen erst recht nichts, aber die Römer waren kluge Rechner und ließen bei Ehekontrakten und ähnlichen Abmachungen den Geldbeutel mehr mitsprechen als das Herz. Im Gebiete von Capua nördlich des unteren Volturnus, im Falernergau, hatte Fabius der Cunctator jene Äcker, durch deren absichtliche Verschönerung Hannibal ihn beim Volke verdächtig zu machen suchte (PW VI 1821, 28 ff. Nissen Ital. Landesk. II 690), und südlich davon, in Liternum, besaß Hannibals Überwinder Scipio jenes Landgut, auf dem er seinen Lebensabend beschloß (Nissen a. O. 714); ihre Geschlechter zählten also zu den dortigen Großgrundbesitzern und hatten daher natürlich mit der campanischen Ritterschaft viele Interessen gemein. Starke Beteiligung des hohen römischen Adels an dem Großhandel, der in den Händen der Kaufmanns- aristokratie Etruriens lag, ist sehr wahrscheinlich, gerade weil ihm der offene Betrieb solcher Geschäfte untersagt war (vgl. Mms StR III 899); den Hintergrund für die kräftige Förderung, die Scipios afrikanische Expedition von den führenden etruskischen See- und Handelsstädten erhielt (Liv. XXVIII 45, 14—18), bildet doch auch die nachsichtige Duldung der üblen Geschäftspraktiken dieser Kreise von seiten der regierenden Herren in Rom, die in der Angelegenheit des M. Postumius aus Pyrgoi zutage trat (ebd. XXV 3, 12 s. u. S. 140 ff.). So schlangen sich viele Bande um den römischen Adel und die Standesgenossen in anderen Gegenden Italiens und verknüpften nicht nur die einzelnen Persönlichkeiten miteinander, sondern auch ihre Familien und Geschlechter. Übertritt aus dem einen Staate in den andern folgte daraus oft von selbst, und wenn sich ein

1) Der Name kommt in der Form *Staiodius* nur vor auf einem Fragment aus der nächsten Nachbarschaft (CIL IX 3901: *P. Staiodi* [. . .]) und auf dem *litteris antiquissimis* beschriebenen Altar von Trasacco, den *St(atius) Staiedi(us)* und zwei Träger ähnlich altertümlicher Namen dem *Foucinus* weihen, vielleicht als die höchsten Beamten der Landschaft oder Gemeinde (ebd. 3847 = Dessau 3897). Sonst lautet der Name *Stuidius* oder *Staedius* (Schulze Eigenn. 186). — Mit einem andern der vornehmsten marsischen Geschlechter stehen die römischen Livier in Gastfreundschaft, denn Q. Pompeadius Silo, der Consul der Italiker im Jahre 90, ist kurz vorher in Rom bei M. Livius Drusus längere Zeit zu Gaste gewesen (vgl. Plut. Cato min. 2, 1: Πομπαιδιος Σίλλων . . . τοῦ δὲ Δροῦσου φίλος, κατέλυσε παρ' αὐτῷ πλείονας ἡμέρας. ἐν αἷς γερονῶς τοῖς παιδίοις συνήθης s. u. 6. Kap.), wie der Capuaner Badius bei T. Quinctius Crispinus (s. o.). Die Livier gehören zu den Spitzen der plebeischen Nobilität (s. u. 5. Kap.) und haben wie etwa die Fabier Verbindungen mit dem Adel verschiedener Stämme, durch Heirat mit dem campanischen und durch Gastvertrag mit dem marsischen.

vornehmer Mann von auswärts in Rom niederließ, so rechnete er darauf, daß seine dortigen Verwandten und Freunde ihm die gebührende soziale und politische Stellung verschafften. Die Hinzuziehenden waren meistens wohl einzelne, aber die, an die sie zunächst gewiesen waren, bildeten Gemeinschaften, waren Glieder eines Geschlechts und Genossen einer Partei, die sich um dieses gruppierte.

Der Einfluß der Geschlechtsgemeinschaft im politischen Leben ist auch wieder ein Punkt, über den die Annalen meistens hinwegleiten. Sie unterscheiden nur die großen Perioden in der Entwicklung, Königszeit und Republik, Adels-herrschaft und bürgerliche Gleichheit und schenken den Zwischenstufen geringe Beachtung. Den beiden Tarquiniern, die in der Königsliste stehen, wird der Vorname *Lucius* beigelegt, so daß der jüngere kraft des Rechtes der Erstgeburt als der Erbe des älteren und das spätere Haupt des Geschlechtes erscheint. Die von der römischen unabhängige etruskische Tradition, die in dem Wandbilde des Françoisgrabes in Vulci vorliegt, kennt einen *Cneve Tarxu Rumay*, d. h. *Gnaeus Tarquinius Romanus* (Rhein. Mus. LIII 613. 617f. Rosenberg PW I A 704f.), der allenfalls — bei Annahme der Gleichung Mastarna = Servius Tullius — zur Generation des älteren L. Tarquinius gerechnet werden könnte. Die römische Sage gibt diesem einen Bruder, *Aruns*, dessen Sohn (PW V 1981f.) und Enkel erbliche Fürsten von Collatia unter seiner und seines Nachfolgers Oberhoheit sind. Sie gibt dem jüngeren L. Tarquinius ebenfalls einen Bruder *Aruns*, dessen Beseitigung ihm erst die Alleinherrschaft verleiht, und eine Schwester, deren Sohn Brutus als Glied des Königshauses gehalten wird; sie gibt ihm ferner drei Söhne, von denen der eine Gabii als eigenes Fürstentum verwaltet, ein anderer wiederum *Aruns* heißt, und eine Tochter, die dem Herrn von Tusculum vermählt wird, der schon im Namen an die Etrusker erinnernden Hauptstadt der Latiner des Gebirges; sie meldet endlich mit ausdrücklichen Worten, daß nach seinem Sturze das ganze Tarquinische Geschlecht des Landes verwiesen wird¹⁾. Da liegt doch überall deutlich zugrunde die Vorstellung von einer Art Samtherrschaft des Geschlechts, die bereits eine Abschwächung der absoluten Monarchie und eine Überleitung zu dem gemeinsamen Regiment mehrerer Adelsgeschlechter bedeutet. Analogien aus der griechischen Staatenwelt sind leicht beizubringen; an die Bakchiaden in Korinth sei besonders deswegen erinnert, weil sie mit den etruskisch-römischen Tarquiniern in genealogische Verbindung gesetzt worden sind.

Die konsequente Durchführung der Principien der Kollegialität und der An-nuität bezeichnet freilich gegenüber der einheitlichen und lebenslänglichen Königsgewalt einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit: aber schon die

¹⁾ Varro rer. hum. XX bei Non. 222, 15: *Omnis Tarquinius eicerent, ne quam redi-tionis per gentilitatem spem haberent.* Cic. rep. II 46: *Civitas . . . exsulem et regem ipsum et liberos eius et gentem Tarquiniolorum esse iussit.* Liv. II 2, 11: *Brutus ex senatus consulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.*

Tatsache, daß ja in Rom auch die Fortdauer des Königsnamens bei Beschränkung auf geistliche Pflichten und Rechte nachweisbar ist, hat von jeher Bedenken gegen die Darstellung von dem gewaltsamen Umsturz erregt; zugunsten der Annahme, daß die Verfassung schrittweise und allmählich umgestaltet wurde, kann auch diese Beobachtung über die Besonderheit des Tarquinischen Königtums sprechen. Ein Vierteljahrhundert nach seinem Ende ist noch einmal die Vorherrschaft eines bestimmten Geschlechts ganz fest und sicher bezeugt, die des Fabischen durch die Fasten, die in den Jahren 485 bis 479 sieben Fabierconsulate ohne Unterbrechung nacheinander verzeichnen. Wie auf Grund eingehender Untersuchung schon früher ausgeführt wurde (PW VI 1873—80 vgl. 1741), kann auch die schärfste Kritik die zwei Tatsachen nicht umstoßen, daß das Fabische Geschlecht während einer Reihe von Jahren sich in der Regierung des römischen Staates behauptet hat, bis es von einer schweren Katastrophe betroffen wurde, die als der Untergang fast des ganzen Hauses poetisch verklärt worden ist. Die Machtstellung jener Zeit haben die Fabier niemals wieder erlangt, aber auch kein anderes Geschlecht hat während einer ähnlich langen Zeit das höchste Amt für sich in Anspruch genommen; insofern kann darin ein Gegenstück zu der Tarquinischen Samtherrschaft und eine weitere Übergangsstufe vom unbeschränkten Königtum zum Adelsstaat gesehen werden. Das Streben nach einer ähnlichen Beherrschung des Staates hat aber die späteren Fabier und manche anderen Adelsgeschlechter erfüllt und hat wiederholt innerhalb der gesetzlichen Schranken republikanischer Staatsordnung seine Verwirklichung gefunden; das zu zeigen bildet eine der Hauptaufgaben dieses Buches.

Die Fabier haben im Anfang des 4. Jahrhunderts von neuem einen großen Einfluß besessen, denn in dem Kollegium der Consulartribunen von 390 nahmen sie die volle Hälfte der sechs Stellen ein (PW VI 1756ff. Nr. 48); etwas Ähnliches ist sonst niemals vorgekommen, obgleich in den vier Jahrzehnten vom Beginn des großen Veienterkrieges bis zur Licinisch-Sextischen Reform mit Ausnahme der Jahre 393 und 392 stets Consulartribunen, nicht Consuln, und gewöhnlich in dieser Zahl von sechs Kollegen an der Spitze des Staates und des Heeres standen. Doch vor allem in dem Jahrhundert zwischen der Licinischen Verfassungsrevision und dem Ausbruch des ersten Punischen Krieges haben die Vertreter dreier Generationen des Geschlechts den ersten Platz in Rom eingenommen: *In omni aevo reperitur (familia) una Fabiorum, in qua tres continui principes senatus, M. Fabius Ambustus, Fabius Rullianus filius, Q. Fabius Gurges nepos* (Plin. n. h. VII 133). Sie waren der Reihe nach die Häupter des Geschlechtes, wahrscheinlich als solche durch den Beinamen *Maximus* (scil. *natu?*) ausgezeichnet und später, da nun bei dem zweiten und dritten alle drei Namen gleichmäßig *Q. Fabius Maximus* lauteten, durch Hinzufügung eines vierten, individuellen voneinander geschieden. Der erste war dreimal Consul und stand von 360 bis 322 im öffentlichen Leben nach dem Ausweis der

Fasten (PW VI 1753—56 Nr. 44); der dritte war gleichfalls dreimal Consul, obwohl er die vorgeschriebene zehnjährige Zwischenzeit zweier Amtsjahre sorgsam innehielt (vgl. MmsStR I 519 f.), war außerdem Censor und von seiner Ädilität 295 bis zu seinem Tode fürs Vaterland in seinem dritten Consulat von 265 politisch tätig (PW VI 1798—1800 Nr. 112; u. S. 67 f.); beide verbindet und überragt der zweite, der noch bei Lebzeiten des Vaters 331 seine Laufbahn begann und bis über die Anfänge des Sohnes, über 292 hinaus fortsetzte, und der es zu fünf Consulaten, zwei Dictaturen und der Censur gebracht hat (PW VI 1800—1811 Nr. 114. Suppl. III 416 f.). Diese drei Principes Senatus aus dem Fabierhause sind einander wirklich wie die Inhaber einer erblichen Fürstenwürde gefolgt.

Dann aber ist die lückenlose Reihe drei Jahrzehnte lang unterbrochen, während der ganzen Dauer des Sicilischen Krieges und während des folgenden Jahrzehnts. Andere Zweige des Geschlechts sind auch in dieser Zeit in den Fasten verzeichnet, aber die Hauptlinie der *Maximi* tritt erst wieder machtvoll hervor 233 mit dem vierten Q. Fabius Maximus, der den wohl zu deutenden Individualbeinamen *Verrucosus* erhielt und als der *Cunctator* im Gedächtnis der Nachwelt fortlebt (vgl. PW VI 1815). Bei seinem Tode 203 widmet ihm Livius XXX 26, 7—10 einen Nachruf, worin ein Irrtum vorkommt, nämlich daß er den Helden für den Sohn des Gurges und den Enkel des Rullianus hält. Richtig ist dagegen, daß dieser Fabier 62 Jahre Augur gewesen ist, *quod quidam auctores sunt* (a. O. 7, vgl. Plin. n. h. VII 156: *Q. Fabius Maximus LXIII annis augur fuit*), und daß er an Ehren und Ämtern dem Rullianus gleichgekommen ist (a. O. 8: *Superavit paternos honores, avitos acquavit*), denn auch ihm sind fünf Consulate, die Censur, die zweimalige Dictatur und der Senatsprincipat zuteil geworden. Der Eintritt ins Augurenkollegium fällt zeitlich zusammen mit dem Tode des Gurges, und was sich in den vorliegenden Untersuchungen über die Vererbung geistlicher Würden herausstellt, bestätigt durchaus die früher (PW VI 1814, 57 ff.) aufgestellte Vermutung, daß *Verrucosus* in ganz jungen Jahren, als sechzehn- bis achtzehnjähriger Jüngling, dem Gurges im Augurat gefolgt ist. Das Fehlen eines Vertreters der *Fabii Maximi* in den Fasten der nächsten dreißig Jahre findet seine ungezwungene Erklärung darin, daß eine Generation ausfiel und die folgende erst heranreifen mußte. Der Sohn des Gurges und Vater des *Verrucosus* ist entweder jung gestorben oder aus bestimmten Gründen nicht über die ersten Anfänge der politischen Laufbahn hinausgelangt (vgl. dazu auch PW VI 1748 f. Nr. 30); der Sohn *Verrucosus* war beim Tode des Großvaters für weltliche Ämter viel zu jung, wird dann durch den Kriegsdienst während der langen Jahre des Sicilischen Krieges und vielleicht durch das Mißgeschick des Vaters oder sonstige widrige Umstände noch darüber hinaus aufgehalten worden sein, bis er zum Consulat gelangte. Als er es für 233 erhielt, stand er bereits in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre, aber nun holte er das Versäumte nach und rückte rasch 230 zur Censur und 228 zum zweiten Consulat vor. Daß er

nicht Praetor gewesen ist, kann nicht befremden, weil ja bis zum Ende des ersten Punischen Krieges alljährlich nur einer das werden konnte (vgl. Mms StR II 196); doch auch im übrigen ist zu Bedenken, wie ich selbst sie gegen die überlieferten Daten gehegt habe (bei PW VI 1816, 1ff.), nicht der geringste Anlaß (s. auch u. S. 64). Wenn Fabius um 280 geboren war, so war er bei seiner letzten Kriegstat, der Einnahme von Tarent 209, nicht älter, als unsere Helden, der 1742 geborene Blücher, der 1800 geborene Moltke, der 1847 geborene Hindenburg auf der Höhe ihrer Erfolge. Sein gewaltiger Einfluß im politischen Leben beruhte zunächst auf seiner geistlichen Würde, denn im Augurenkollegium gab das Lebensalter (vgl. Wissowa Rel. 495, 1) und wohl noch mehr das Amtsalter den Ausschlag; er galt als Muster eines Augurs (vgl. Cic. div. II 71), aber verstand es auch meisterhaft, geistliche Waffen im weltlichen Kampfe zu schwingen¹⁾. Dann kam bei ihm das ererbte Ansehen mit der eigenen politischen Erfahrung und der Reife des Alters zusammen, um ihm dieselbe fürstliche Stellung zu verschaffen, die seine Vorfahren bis zum Großvater herab durch drei Generationen eingenommen hatten. Es ist ganz zutreffend, wenn Livius XXVII 11, 11 dem Censor, der ihn zum Princeps Senatus ernannte, die Worte in den Mund legt, er mache ihn dazu als den *Princeps Romanae civitatis*.

Diese Fabier sind vermöge ihres überragenden Einflusses imstande gewesen, mit führenden Männern und Familien anderer italischer Stämme Bündnisse von großer politischer Tragweite abzuschließen und ihnen die vorteilhaftesten Bedingungen für den Übertritt auf die römische Seite zu gewähren. Ihre Beziehungen gehen nach Norden und nach Süden, nach Etrurien und nach Campanien und den angrenzenden Gebieten; einiges davon lassen noch die spärlichen Nachrichten ahnen, die wir über ihre Familienverhältnisse aus älterer Zeit besitzen und als glaubwürdig annehmen dürfen. Mit den Etruskern sind sie immer wieder zusammengetroffen, — wie es scheint, meistens feindlich und selten freundlich; aber die Annalen melden eben nur von kriegerischen Taten und nicht von friedlichem Verkehr. Die Niederlage des ganzen Geschlechts durch die Veienter am Cremerabache in grauer Vorzeit (o. S. 53), die schon einer helleren Periode angehörigen wechselvollen Feldzüge des ersten der vier Principes Senatus gegen Tarquinii (o. S. 36), der berühmte Zug des zweiten, des Rullianus, nach dem nördlichen Etrurien im Jahre 310, der des dritten, des Gurges, gegen Volturnum 265, der ihm selbst den Tod brachte (u. S. 67f.), haben doch auch Gegenstücke in anderen nicht ganz grundlosen und erdichteten Traditionen, der vielleicht von Hirschfeld (Kl. Schr. 269ff.) allzu ungünstig beurteilten von der

1) Von ihm gilt vornehmlich, was der Augur Cicero einmal sagt (div. I 89): *Omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant; ut enim sapere, sic divinare regale ducebant. testis est nostra civitas, in qua et reges augures et postea privati, eodem sacerdotio praediti, rem publicam religionum auctoritate rexeerunt*. Diese Fabier waren in jeder Hinsicht die Nachfolger der alten Könige.

Fabischen Gesandtschaft nach Clusium beim Herannahen der Kelten oder der von dem Bruder des Rullianus, der in Etrurien aufgezogen, etruskischer Sprache und Sitte kundig, sich als kühner Späher und geschickter Unterhändler durch Feindesland zu den Umbrenn wagte (Liv. IX 36, 2 ff.). Solche Züge mögen auf Fabius Pictor zurückgehen; dann haben sie eben ihre tatsächlichen Unterlagen in den Zuständen seiner Zeit. Die Auguraldisziplin war eine etruskische Wissenschaft, und der größte der Fabier, der Cunctator, war damals ihr erster Kenner und eifrigster Verehrer. In diesem Zusammenhange darf noch einmal zurückgegriffen werden auf jene Erzählung von der ersten Mißheirat in dem alten Adelsgeschlecht, auf die Ehe einer seiner Töchter mit einem Plebeier *Licinius* (o. S. 13. 25). Die Erzählung ist preiszugeben, aber der Name des Gatten einer Fabiertochter wird doch wohl aus den alten Geschlechtsregistern stammen. Gerade dieser Name ist, wie schon im 18. Jahrhundert erkannt wurde, gleich dem ähnlich gebildeten *Tarquinius* ohne Frage etruskischen Ursprungs, denn eine Aschenkiste aus einem Familiengrabe der *Lecne* beim heutigen Siena trägt die zweisprachige Aufschrift: [*C. Licini C. [f. Nigri] | v. lecne v. | hapirnal* ¹⁾]. Es ist demnach sehr wohl möglich, daß die Fabier den Stammvater der Licinier aus seiner etruskischen Heimat nach Rom gezogen und in den Kreis des römischen Adels eingeführt haben, indem sie ihm die Hand einer ihrer Töchter gaben.

Die festen Bande zwischen Rom und Campanien sind nach 340 geschlungen worden (o. S. 32). Im Jahre 335 unter dem vierten Consulat des M. Valerius Corvus und dem ersten eines Plebeiers aus dem Atilischen Geschlecht M. Regulus (Klebs PW II 2086 Nr. 49) wurde Cales für Rom gewonnen und im folgenden Jahre 334 in eine latinische Kolonie verwandelt. Unter den Triumvirn, die diese wichtige Aufgabe auszuführen hatten, nennt Livius VIII 16, 14 an letzter Stelle einen M. Fabius und hat denselben Mann in den ausgeschmückten Bericht über die vorhergegangene Überraumpung der wichtigen Stadt verwoben (ebd. 9 f.). Es scheint jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß nicht etwa ein jüngeres Glied des Geschlechts beteiligt war, sondern daß entweder dessen damaliges Oberhaupt, der erste Princeps Senatus M. Fabius Ambustus, oder der Vertreter einer andern Linie, M. Fabius Dorsuo, der auch schon längst das Consulat bekleidet hatte (345 vgl. PW VI 1769 Nr. 69), der Dreierkommission angehörte, und zwar nicht als Beisitzer, sondern als Vorsitzender. Von den Gütern des vierten Fabischen Princeps Senatus, des Cunctators, im fruchtbaren Falernergebiet, das Capua 340 an Rom abgetreten hatte (s. u. S. 59), war schon die Rede (o. S. 51). Wiederholt hat auch der zweite der großen Fabier, Rullianus, in Cam-

¹⁾ CIEtr. I 272, vollständig nach früheren Abschriften. Die etruskischen Inschriften des Grabes ebd. 265–278, ältere Literatur Pauly Realenc. I V 1049 f., sonstige Belege Schulze Eigenn. 108, 3, darunter der von Marx (Wien. Stud. XX 322 gegen Lübbeck Com. Rom. frg.³ 308); glücklich wiederhergestellte Vers aus einer Atellane des Novius: *Lecne, te duo verbis etiam, primo et postremo.*

panien den Oberbefehl geführt. Von ihm berichtet Val. Max. VIII 1 abs. 9: *A. Atilium Calatinum Soranorum oppidi proditione reum admodum infamem imminentis damnationis periculo pauca verba Q. Maximi soceri subtraxerunt, quibus adfirmavit, si in eo crimine sentem illum ipse comperisset, dirempturum se fuisse adfinitatem.* Die Episode gehört nach der einleuchtenden Darlegung von Klebs (PW II 2079 Nr. 35 vgl. VI 1805, 40 ff. 1885 Nr. 170) ins Jahr 306 und beweist schlagend die gewaltige Macht des Rullianus, der damals schon drei Consulnate hinter sich hatte. Wiederum aber begegnet nun eine Tochter des vornehmsten Adelsgeschlechtes, die zweite, von der wir überhaupt Kunde haben, als Gattin eines Plebeiers.

Aber zwischen Plebeiern und Plebeiern ist offenbar ein Unterschied. Der zweite Consul aus dem Atilischen Geschlecht, gleich dem ersten *M. Regulus* geheißen, wurde für 294 gewählt (Klebs a. O. 2086 Nr. 50) in den Comitien, die Fabius Rullianus auf dem höchsten Gipfel seines Ansehens und Ruhmes abhielt, als er nämlich in seinem fünften Consulnate nach dem großen, durch den Tod seines Amtsgenossen P. Decius teuer erkauften Siege von Sentinum im Triumph heimgekehrt war (vgl. PW VI 1809 f.). In der Zeit des ersten Punischen Krieges treten neben den Atiliern aus dem Hause der *Reguli* noch zwei andere hervor, *A. Atilius Calatinus* (Klebs a. O. 2079—81 Nr. 36) und *C. Atilius Bulbus* (ebd. 2078 Nr. 33), jener Sohn des gleichnamigen vorhin erwähnten und somit durch seine Mutter Enkel des Fabius Rullianus, dieser der einzige Bulbus außer einem späten Nachkommen, beide aber in der kurzen Zeit von je elf Jahren, Calatinus 258—247 und Bulbus 245—234, zweimal zum Consulnate und zu der Censur befördert. Ihnen gegenüber steht zwar kein Fabier aus der Hauptlinie der *Maximi*, aber ein *M. Fabius Licinus*, Consul 246, Enkel des M. Fabius Dorsuo Consuls von 345 (PW VI 1775 Nr. 94) und zwei Brüder *Fabius Buteo*, *Numerius* Consul 247 und *Marcus* Consul 245 (ebd. 1760 Nr. 55 und 53), die einander also im Consulnate abgelöst haben. Unter dem ersten dieser drei Fabischen Consulnate, 247, ist der eine Atilier, der *Calatinus*, zum Censor gewählt worden, was noch keiner seines Namens erreicht hatte; unter dem zweiten, 246, ist der andere Atilier, *Bulbus*, Consul geworden, der erste und einzige mit diesem Cognomen, und geführt hat er das Amt 245 mit dem dritten der Fabier gemeinsam. Das dürfte genügen, um die enge Verbindung zwischen den Fabiern und den Atiliern von den Samniterkriegen bis in den ersten Punischen Krieg hinein zu beweisen; prüfen wir nun die Frage nach ihrem Ursprung.

Der Schwiegersohn des Rullianus trägt den Beinamen *Calatinus*, der klarlich von Calatia abgeleitet ist (vgl. Thes. L. L. Suppl. I 70, 51 ff.); wenn die Capitolinischen Fasten dafür regelmäßig *Caia tinus* schreiben, so kommt darauf, wenigstens für unsern Zweck, nicht allzuviel an¹⁾; denn Calatia lag 6 römische

¹⁾ Immerhin wird man grundsätzlich der unkundlichen Überlieferung der Fasten den Vorzug vor der literarischen zu geben geneigt sein, zumal da der seltenere Name, der mit dem

Meilen südöstlich von Capua, und Caiatia 11 Meilen nordöstlich (Nissen Ital. Landesk. II 709. 716. 800 f.), so daß wir jedenfalls in dieselbe Gegend gewiesen werden. In derselben Entfernung von 11 römischen Meilen lag nordwestlich von Capua Cales (vgl. Nissen a. O. 694. 711: Cales—Casilinum 8 Millien, Casilinum—Capua 3 Millien), erobert 335 unter dem ersten Consulat eines Atiliers (o. S. 56). Die Annalen schreiben den Ruhm der Eroberung lediglich seinem Mitconsul, dem gefeierten M. Valerius Corvus zu, aber fahren dann fort (Liv. VIII 16, 11): *Consul ex senatus consulto triumphavit* (übereinstimmend Acta triumph.) *et, ne Atilius expers gloriae esset, iussi ambo consules adversus Sidicinos ducere exercitum*. Die sonderbare Motivierung: *ne Atilius expers gloriae esset* erregt den Verdacht, daß andere Quellen dem Atilius vollen Anteil an dem Ruhme gaben, und in der Tat trägt er, der sonst als der erste *Regulus* bezeichnet wird, bei dem Chronographen den Beinamen *Calenus*. So finden wir bei den ältesten Atiliern in Rom, diesem Consul und dem Schwiegersohne des Rullianus, die beiden Cognomina *Calenus* und *Calatinus* oder *Caiatinus*, die in die nächste Nachbarschaft von Capua führen; entweder sind die Atilier dort zu Hause gewesen oder haben dort ihre Besitzungen gehabt, nach deren Lage sie verschieden benannt werden; das eine schließt das andere nicht aus¹⁾. Eine Bestätigung bieten die aus dem 3. Jahrhundert stammenden und in der Umgebung häufig gefundenen Calener Reliefschalen mit den Firmastempeln eines *K. Atilius* und eines *N. Atilius* (CIL X 8054, 1. Pagenstecher Archäol. Jahrb. Erg.-Heft VIII 147 f. 154); die Töpferwerkstätten gehörten zu den Rittergütern der Atilier und wurden von deren Klienten und Freigelassenen geleitet. Die beiden Fabrikanten führen die Vornamen *Kaeso* und *Numerius*, die in Rom gerade das unterscheidende Kennzeichen des Fabischen Geschlechts gegenüber allen anderen patricischen waren (vgl. PW VI 1740, 54 ff. 1741, 39 ff. u. S. 71); darin offenbart sich von neuem der Zusammenhang des römischen und des campanischen Hochadels. Als der letztere in der schweren Not nach der Schlacht von Cannae sein Festhalten am römischen Reich davon abhängig machte, daß der eine Consul aus seinen Reihen genommen würde, ist diese Erpressung mannhaft zurückgewiesen worden

häufigeren leichter vertauscht wird als umgekehrt, der von Caiatia ist. Vgl. auch u. S. 59, 1. Es kommt hinzu, daß — die Richtigkeit der weiteren Erörterungen vorausgesetzt — die Lage nördlich vom Volturnus Caiatia mit Cales gemeinsam ist und deshalb dieser Annahme noch günstiger. Vielleicht kann auch die alte Inschrift aus Caiatia (CIL X 8236 = Dessau 5742 mit Mommsens Kommentar: *Q. Fulvius Q. f. M. [n.] | hance aqua[m] | indeixsit apu[ti] | P. Atilium L. f. | pr. urb.* vgl. PW VII 233 Nr. 30) dafür herangezogen werden.

¹⁾ Mommsen RF II 290 ff. wies nach, daß die örtlichen Cognomina des römischen Patriciats in der Regel auf die Heimat oder den Wohnsitz zurückgehen und deshalb so gut wie niemals von fremden Völkern oder Städten hergenommen sind; er bemerkte dabei (a. O. 294, 114), daß auch unter denen der plebeischen Nobilität sehr wenige gegen diese Regel verstoßen. Die Erklärung wird für die wenigen meistens ähnlich wie für die beiden der Atilier zu geben sein. *Calenus* hat er a. O. 293, 112 flüchtig erwähnt.

(Liv. XXIII 6, 6—8 mit wahrscheinlich unberechtigtem Zweifel); aber bei der ersten Vereinigung Campaniens mit Rom hatte eine ähnliche Bedingung bewilligt werden müssen. Beim Jahre 340 verzeichnen die Annalen einerseits: *Ager Falernus, qui populi Campani fuerat, usque ad Volturnum flumen plebi Romanae dividitur* (Liv. VIII 11, 13 s. o. S. 51, 56) und andererseits: *Equitibus Campanis civitas Romana data* (ebd. 16). Die regierende Ritterschaft der Campaner trat an Rom ihr Land nördlich des Volturnus zur Aufteilung unter die Plebs ab, und dafür wurden ihre Oberhäupter in die römische Bürgerschaft aufgenommen mit dem Zugeständnis, daß sie dem römischen Patriciat ebenbürtig und gleichberechtigt sein sollten. Die Atilier waren damals das führende dieser Geschlechter; als die Häuptlinge mögen sie den Beinamen *Reguli* empfangen haben; die Wechselheiraten und die Teilung der Regierung mit dem römischen Adel, dessen vornehmste Vertreter die Fabier waren, sind die Folgen des Vertrages gewesen¹⁾.

So hat der einheimische Geburtsadel planvoll und systematisch zur Verstärkung und Befestigung der eigenen Macht die Bildung der plebeischen Oberschicht befördert, die später mit ihm in der Nobilität zu einem neuen Adel zusammenwachsen sollte. In den Jahren des Sicilischen Krieges ist diese Frucht des Bündnisses zwischen dem römischen Fürstenhause der Fabier und dem campanischen Rittergeschlecht der Atilier bereits gereift. Damals riß mit dem vorzeitigen Ende des Gurges die Reihe der Fürsten vom Stamme der Fabii Maximi ab; aber bis dessen Erbe die Regierung antreten konnte, übernahm die Gesamtheit des Geschlechts und mit ihm die weibliche Linie die Vertretung und Führung. Fast genau in die Mitte zwischen dem letzten Consulat und gewaltsamen Tode des Gurges und dem ersten Consulat des Verrucosus, zwischen 265 und 233, fallen die Jahre 247—245, während deren die Regierung in den Händen von acht Männern lag, sechs Consuln und zwei Censoren, zur Hälfte Patriciern, zur Hälfte Plebeiern. Die drei patricischen Consuln sind sämtlich Fabier aus Seitenlinien des Geschlechts (S. 57); der patricische Censor ist ein Manlier, *A. Torquatus*.

1) Darüber noch eine weitere Bemerkung: Die wichtige Festung Sora ist für Rom gewonnen worden 345 durch die beiden Consuln, von denen der eine M. Fabius Dorsuo war (Liv. VII 28, 6 nach guten Quellen). Sie fiel zum ersten Male 315 zu den Samniten ab (Diod. XIX 72, 3), und der zum Dictator ernannte Fabius Rullianus eilte sofort zu ihrer Wiedergewinnung herbei (Liv. IX 23, 1f.), mußte sie aber, durch den Angriff der Samniten auf Latium abberufen, seinen Nachfolgern überlassen (ebd. 24, 1ff.). 306 ging die Stadt den Römern zum zweiten Male verloren (ebd. 43, 1), und dafür wurde der Schwiegersohn des Rullianus, der erste Atilius von Calatia oder Caiatia zur Verantwortung gezogen (Val. Max. VIII 1 abs. 9 o. S. 57). Der Zusammenhang ist klar: Die Festung war Gegenstand der besonderen Sorge der Fabier, und der Kommandant wurde deshalb aus ihrer Verwandtschaft genommen. Daß er für ihren Verlust verantwortlich gemacht wurde, ist um so verständlicher, weil gleichzeitig seine eigene Vaterstadt dem Feinde zugefallen war, nach den Hss. des Liv. a. O. *Calatia et Sora*, nach der trefflichen Ergänzung Diodors XX 80, 1 durch Mommsen CIL X p. 444: *Σαμνῖται μὲν Σώραν καὶ <Και>ατίαν . . . ἐκπολιορκήσαντες ἐξηνδραποδίσαντο* (vgl. Fischers adn. crit.).

Sohn des Titus und Enkel des Titus, zubenannt *Atticus* (*Fasti Cap.*). Bei der kleinen Zahl der patricischen Familien und bei dem Vorherrschen ebenbürtiger Ehen zwischen ihnen ist es an sich wahrscheinlich, daß er mit den Fabiern verschwägert und verwettert war. In der Tat haben ein Jahrhundert zuvor seine Ahnen mit dem ersten *Princeps Senatus* aus dem Fabierhause gemeinsame Sache gemacht (o. S. 24f.), hat sein Vater im Jahr 299 das Consulat lediglich dem zweiten von ihnen, dem *Rullianus*, zu verdanken gehabt, und ist er selbst in hundert Jahren der einzige Censor gewesen, der nicht vorher Consul gewesen war¹⁾, so daß seine Erhebung nur das Werk der mächtigsten Partei sein konnte. Von den vier Plebeiern aber, die verfassungsgemäß in den Regierungskollegien dieser drei Jahre vertreten sein mußten, ist der Censor der Schwestersohn des verstorbenen letzten *Princeps Senatus Fabius*, des *Gurges*, der eine Consul wiederum dessen naher Verwandter aus derselben Gens *Atilia*, und der zweite Consul ebenfalls, wie später zu zeigen ist (u. S. 72f.), Sprößling eines ursprünglich nichtrömischen, doch mit dem Fabischen verschwägerten Adelsgeschlechts, des *Otacilischen*. Es bleibt nur der plebeische Consul des ersten der drei Eponymenkollegien, *L. Metellus*, den wir nicht als verwandt mit dem Fürstenhause nachweisen können; doch das will wenig bedeuten für eine Periode, die in der erhaltenen Überlieferung recht stiefmütterlich bedacht ist. In guten Beziehungen zu dem Fabischen Kreise hat *Metellus* sicherlich gestanden, denn 249 wurde er von *A. Atilius Calatinus*, jenem Sohn einer Fabierin, der damals als erster und letzter Dictator außerhalb Italiens den Oberbefehl erhielt, zum Reiterführer erkoren (*Fasti Cap. Zonar. VIII 15 E. vgl. Liv. ep. XIX. Plin. n. h. VII 139*), und 224, als er selbst in hohem Alter Dictator für die Leitung der Wahlen war, nahm er seinen alten Genossen im Consulat, *N. Fabius Buteo*, zu seinem *Magister Equitum* (*Fasti Cap. vgl. Plin.*), — fast der einzige Plebeier, der einen Patricier dazu wählte²⁾. Zweierlei geht aus allem Gesagten deutlich hervor, einerseits,

1) Vor dem *Manlius* war nur *Ap. Claudius Cæcus* 312 zur Censur gelangt, ohne das Consulat bekleidet zu haben; der nächste nach ihm war *P. Crassus Dives* 210 (s. u. 4. Kap.); außerdem ist dasselbe nur noch 209 und einmal unter den Triumvirn vorgekommen (vgl. *Mms StR I 549, 1*). Den Bericht über die Consulwahlen für 299 bei *Liv. X 9, 9—13*, wonach der bereits gewählte *Rullianus* zurücktrat und dadurch die Wahl eines andern Patriciers, des *T. Manlius Torquatus*, ermöglichte, halte ich jetzt im Gegensatz zu *PW VI 1807* für glaubwürdig trotz seiner Gewährsmänner auf Grund der Einsicht in die Wechselbeziehungen der Adelsgeschlechter. Die *Manlius* trugen ihre Dankesschuld neunzig Jahre später ab, als *T. Manlius Torquatus* zugunsten des *Fabius Verrucosus* seinen Anspruch auf den Principat des Senats fallen ließ (u. S. 98f. 185).

2) Bekannt sind insgesamt aus der Zeit von 356 bis 202 zwanzig Dictatoren aus der Plebs. Die *Magistri Equitum* sind bei zweien davon unbekannt (*Bandel Dikt. 116f.*), bei zwölf anderen plebeische Standesgenossen. Der Rest zerfällt in drei Paare. 1. Die Dictaturen der plebeischen Claudier *M. Marcellus* 327 und *M. Glicia* 249. Beide wurden sofort für ungültig erklärt, die zweite noch vor Ernennung eines Reiterführers (*Fasti Cap. PW III 2724 Nr. 166*), die erste zwar nach der eines Patriciers, aber vor jeder andern Amtshandlung (*Liv.*

daß mitten während des ersten Punischen Krieges eine neue, wenn auch nur kurze Periode zu erkennen ist, in der das Fabische Geschlecht den römischen Staat geradezu beherrschte, und andererseits, wie dieses Adelsgeschlecht sich durch feste Familienbündnisse mit anderen, und zwar gerade nichtpatricischen verstärkte und erweiterte, wie es sich umbildete zu einer Adelpartei.

Was die Fabier taten und erreichten, das werden andere mit ihnen rivalisierende Geschlechter in ähnlicher Weise, meistens in kleinerem Maßstabe und mit geringerem Erfolge unternommen haben. Mit den fremden Herren, die sie in ihre Kreise und in ihren Staatsverband hineinzogen, ist es dann gegangen wie mit fremden Herrschern; die einen wurden die Stifter neuer Adelsfamilien, die sich mehr oder minder lange in Kraft und Blüte erhielten, die anderen hinterließen keine Nachkommen, die in ihre Fußtapfen traten und die von ihnen errungene Stellung zu behaupten verstanden. So sind von den Namen, die in den Zeiten der Einigung Italiens zuerst in die Fasten eindringen, die einen seitdem immer wieder darin verzeichnet, solche wie die der Iunier und der Livier (u. S. 157 f.) und der eben erwähnten Caecili Metelli, die anderen dagegen stets nur bei den Lebzeiten des einen Mannes, der den Namen unsterblich gemacht hat, wie *Coruncanius*, *Curius*, *Fabricius*. Solche ganz für sich stehende Staatsmänner und Feldherren, die beim Zusammenschmieden der Stämme zur italischen Nation Großes geleistet haben, scheinen gerade selbst nicht von römischer, sondern von fremder Abstammung gewesen zu sein; der römische Adel nahm sie auf, aber seine Anerkennung ward nur ihrer Person zuteil, nicht ihrer Familie. Für *Ti. Coruncanius* ist die Herkunft aus Tusculum gut und sicher bezeugt; vielleicht hätte er ein neues Adelsgeschlecht begründet, wenn nicht die Erben seines Namens in der nächsten Generation ein frühes gewaltsames Ende genommen hätten (PW IV 1663 f. s. u.). *M. Curius Dentatus*, der Überwinder der Samniten und der Sabiner, wird von Cicero (Sulla 23) mit ihm zusammengestellt,

VIII 23, 13—17); sie ist vielleicht ganz ungeschichtlich (PW III 2737 f. Nr. 218. Bandel 87 f.). 2. Die Dictaturen des C. Maenius von 320 und 314. Als Reiterführer wird in beiden derselbe *M. Fostius Flaccinator* genannt, der nach Liv. IX 28, 2 auch noch 313 dasselbe Amt unter dem Plebeier C. Poetelius bekleidete, während es nach Fasti Cap. dessen Verwandter *M. Poetelius* erhielt. An alle diese Dictaturen knüpfen sich mancherlei Bedenken (vgl. Bandel 96. 102—106); auch wenn sie nicht gerechtfertigt sein sollten, so ist die Ernennung des Fostius kaum eine Abweichung von der Regel, daß plebeische Dictatoren ihre Magistri unter Ihregleichen suchten, denn die Fostier sind ein ganz verschollenes, unbedeutendes Adelsgeschlecht gewesen (PW VI 2828; o. S. 22f. 41). 3. Die Dictaturen von 224 und 205. Beide sind ohne Frage geschichtlich; beide sind nur für die Abhaltung der Wahlen eingesetzt zur Vertretung der auf entfernten Kriegsschauplätzen festgehaltenen Consuln; beide haben patricische Reiterführer. Aber die Dictatoren sind L. Metellus der Vater und Q. Metellus der Sohn und die Magistri Equitum Patricier, die auch sonst mit ihnen verbunden erscheinen (vgl. u. S. 128). Also sind bei diesem Paare aus einem stets mit vielen patricischen verschwägerten und fast alle plebeischen überragenden Geschlechte des neuen Adels besondere Verhältnisse entscheidend gewesen.

weil auch seine Heimat später nur den Rang eines Municipiums hatte; der Bobbienser Scholiast (p. 364 Or. = 80, 35 Stangl) bemerkt dazu: *Sabinis oriundus videtur*, und begründet diese Ansicht mit der bekannten Anekdote von der Unbestechlichkeit des Helden, deren Schauplatz sein von Cato besuchter Bauernhof im Sabinerlande war (a. O. 1841—45); vielleicht war die Meinung gar nicht so grundlos, wie man denkt. Von der Herkunft des *C. Fabricius* wird allerdings nirgends etwas derartiges angedeutet; aber daß er bei allen seinen Ehren und Ämtern, im ersten Consulat und im zweiten Consulat, in der Gesandtschaft an Pyrrhos und in der Censur denselben Gefährten neben sich hat, den Sproß des dem Fabischen am nächsten kommenden Aemilischen Geschlechts (PW VI 1931—38 u. S. 159), legt den Gedanken nahe, daß auch er von edler doch nicht römischer Herkunft gewesen und durch jenen in den Kreis des hohen Adels eingeführt worden ist. Von seinem Geschlecht ist wenigstens einer aus der dritten Generation noch in den Fasten der Praetoren verzeichnet (195 Liv. XXXIII 42, 7. 43, 5); sonst ist es ebenso in der Masse der Plebs aufgegangen wie das des Curius, denn die späteren Träger ihrer Namen sind unbedeutende Leute und kaum ihres Blutes. Doch das Geschick, das ihren Adel den Enkeln mißgönnte, gab zum Ersatz ihnen selbst ein dauerndes Leben im Gedächtnis des Volkes als Muster altrömischen Wesens und Lebens.

II. Tusculaner und Beneventaner.

Von einem Rückblick auf die Entstehung der Republik und einem Ausblick auf ihren Niedergang sind wir zu der Blütezeit gekommen, die sich unmittelbar an die im ersten Kapitel behandelte anschließt. In dieser Periode von der festen Vereinigung Latiums mit Rom und der Einverleibung Campaniens bis gegen das Ende des 3. Jahrhunderts stand demnach unter dem hohen Adel Roms das Fabische Geschlecht fast unausgesetzt an erster Stelle und dehnte seine Verbindungen über die engen Grenzen des ursprünglichen Staates aus. Um das noch vollständiger darzulegen, kann die Untersuchung nicht einfach und geradlinig dem Laufe der Zeiten folgen. Denn der Forschung bereitet das Fehlen der Livianischen Annalen für das 3. Jahrhundert bis zum Hannibalischen Kriege ähnliche Schwierigkeiten, wie für das 2. seit dem Perseuskriege. Daß uns die weit ausholende Einleitung einer vorzüglichen Geschichte der neuesten Zeit aus der Mitte des 2. Jahrhunderts in der *προκατασκευή* des Polybios (I. II) vorliegt, ist kein voller Ersatz, weil sie die innere politische Entwicklung Roms beiseite läßt. Zum Glück ist von den Marmorwänden der Regia das dritte Mittelfeld und sein rechter Seitenpfeiler am wenigsten zerstört (vgl. CIL I² tab. II), so daß wir die Listen der Consuln, Censoren, Dictatoren und Triumphatoren dieser Jahre größtenteils besitzen. Der Verlust der Fasten der Aedilen und der Praetoren ist allenfalls zu verschmerzen, weil die Stellenzahl bei den Praetoren erst 242 von einem auf zwei und 227 auf vier erhöht wurde (Mms StR II 196, 2.

198, 2). Bedauerlich bleibt der Verlust der Priesterverzeichnisse; da sie auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhten und von Fälschungen frei waren, kann jedes kleine Bruchstück von ihnen Wert haben. Doch den Ausgangspunkt müssen die Listen der Oberbeamten bilden.

Der erhaltene Anfang der dritten Tafel der Fasti Cap. hat folgendes Aussehen (CIL I² p. 22):

265 [Q. Fabius Q. f. M. n. Maxim. Gurges III L. Mamilius Q. f. M. n. Vitulus]¹⁾
 cens. Cn. Cornelius L. f. Cn. n. Blasio C. Marcius C. f. L. n. Rutulus II qui l. f. XXXV
 in hoc honore Censorin. appell. e

Bellum Punicum primum.

264 Ap. Claudius C. f. Ap. n. Caudex M. Fulvius Q. f. M.' n. Flaccus
 263 CDXC M.' Valerius M. f. M. n. Maximus M.' Otacilius C. f. M.' n. Crassus
 qui in hoc honore Messall. appell. e
 Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Maxim. Centumalus dict.

clavi fig. causa

Q. Marcius Q. f. Q. n. Philippus mag. eq.
 262 L. Postumius L. f. L. n. Megellus Q. Mamilius Q. f. M. n. Vitulus.
 261 L. Valerius M. f. L. n. Flaccus T. Otacilius C. f. M.' n. Crassus.

Die Patricier stehen durchweg in der ersten Reihe, doch ist es deutlich, daß in dem Censorenkollegium von 265 vielmehr der Plebeier die hervorragende Persönlichkeit gewesen ist, denn er ist überhaupt der einzige Mann gewesen und geblieben, der die Censur zweimal verwaltet hat (MmsStR I 520). Er war schon 310 der Kollege des zweiten Princeps Senatus aus dem Hause der Fabii Maximi, des Rullianus in seinem zweiten Consulat, gewesen und war im Jahre 300, als sich zum ersten Male die hohen Kollegien der Pontifices und der Augures für Plebeier öffneten, vor allen anderen ausgezeichnet worden, indem statt acht Priestern nur sieben aufgenommen wurden, er aber als siebenter gleichzeitig in beide Kollegien (Liv. X 9, 2 und Fasti augur. Dessau 9338 vgl. Hermes LII 152). Die gleiche Ehre ist bis auf Caesar, den ersten Monarchen von Rom (vgl. Wissowa Rel. 493, 2), nur noch einem Manne unter ganz besonderen Umständen zuteil geworden, dem letzten Fürsten aus dem Fabierhause: Als des Cunctators so vielfach angefeindete Feldherrnkunst durch die Cannensische Niederlage ihre glänzendste Rechtfertigung gefunden hatte, und als ihm nun das vielleicht niemals dagewesene Fest des fünfzigjährigen Augurenjubiläums bevorstand (s. o. S. 54f.), wurde der erste Mann des Staates Ende 216 an Stelle des bei Cannae gefallenen Consuls Paullus (u. S. 160) auch unter die Pontifices gewählt. Gerade dieses Gegenstück zeigt, daß der Marcier schon im Jahre 300 nicht nur aus der Plebs, sondern aus der ganzen Bürgerschaft auffällig hervorragte. Mit den

1) Bis auf die Filiation ist die Ergänzung sicher; das Praenomen *L.* gibt nur Cassiodor: das Nomen ist bei diesem hier und unter dem Jahre 239 zu *Mamilius* und bei Zonar. VII 7 und unter dem Jahr 262 VII 10 zu dem eines Aemiliers geworden; Chronogr., Hydat. und Chron. Pasch. geben wie gewöhnlich das Cognomen.

Fabiern muß er in engster Verbindung gestanden haben, denn als er 310 das erste Consulat erhielt, stand Rullianus an der Spitze des hohen Adels und der Regierung, und als er 265 die unerhörte Ehre der Wiederwahl zum Censor erlebte, nahm dessen Sohn Gurgus denselben Rang ein (o. S. 54). Doch dieser Marcier mit dem ererbten Beinamen *Rutilus* ist nicht der einzige in dem oben wiedergegebenen Stück der *Fasti Cap.* Neben ihm steht der Begründer des Ansehens eines andern Hauses, Q. Marcius Philippus. Er hat als Consul 281 nicht allein einen Triumph über die Etrusker errungen (*Acta triumph.*), sondern auch durch Einstellung der Proletarier ins Heer die Wehrmacht Roms beträchtlich verstärkt (vgl. Peter *Rel. hist. Rom.* I² 105 f. zu Cass. *Hemina* frg. 21) und sich dadurch als weitblickender Staatsmann bewährt. Schon aus diesem Grunde¹⁾ ist es nicht zu unterschätzen, daß er nun im Jahre 263 dem für die feierliche Nagelschlagung ernannten Dictator zur Seite trat; es handelte sich hierbei in der Tat nicht um eine gleichgültige Ceremonie, sondern um die hochbedeutsame, nur alle hundert Jahre wiederkehrende (vgl. Wissowa a. O. 430); die dafür erkorenen Männer müssen also ganz besonders geeignet, d. h. nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen erfahren und erprobt gewesen sein; vermutlich hat auch Q. Marcius Philippus gleich seinem Geschlechtsgenossen eines oder das andere der hohen Priestertümer innegehabt.

Wie die Marcier, so erscheinen auch die übrigen Plebeier in diesem Stück der *Fasten* paarweise, die Fulvier, Mamilier und Otacilier, und es mag gleich bemerkt werden, daß die Mamilier und Otacilier die ersten und auch fast die einzigen sind, deren Namen überhaupt darin verzeichnet stehen. Die beiden Fulvier sind wie die beiden Marcier die Oberhäupter der verschiedenen Familien des Geschlechts (vgl. den Stammbaum PW VII 231 f.); die Mamilier sind aller Wahrscheinlichkeit nach Brüder, und die Otacilier sind es ganz sicher. Die Fulvier und die Mamilier stammen aus Tusculum, die Otacilier aus Maluentum, und alle drei Geschlechter stehen in ihren Anfängen auch wieder gleich den Marciern in nahen Beziehungen zu den Fabiern.

Denn L. Fulvius Curvus, der erste in den römischen *Fasten* und *Annalen* verzeichnete Mann seines Namens, war 322 der Genosse des Fabius Rullianus in seinem ersten Consulat und in seinem siegreichen Feldzuge gegen die Samniten (PW VI 1801 f. VII 236 f.). Plinius n. h. VII 136 sagt von ihm: *Est et Fulvius inter insignia exempla, Tusculanorum rebellantium consul, eodemque honore, cum transisset, exornatus confestim a populo Romano, qui solus eodem*

¹⁾ Es kommt hinzu, daß in dieser Zeit die Bestellung eines Dictators und eines Magister Equitum schon eine große Seltenheit ist. Aus den drei Jahrzehnten 280—250, für deren zweite Hälfte die Capitolinischen *Fasten* vollständig erhalten sind, ist sonst nur der in seiner Art einzige Fall überliefert, daß im Jahr 257 während der Rüstungen zum Angriff auf Afrika an Stelle der Consuln ein Dictator und Magister Equitum das Latinerfest leiteten (*Fasti Cap.* vgl. Wissowa *Rel.* 124; u. S. 84 f. 87).

anno quo fuerat hostis Romae triumphavit ex iis quorum consul fuerat. Mit anderen habe auch ich früher diese Angabe als höchst bedenklich angesehen; jetzt möchte ich sie im Gegenteil für ganz besonders wertvoll und zuverlässig halten, und wenn sie in ihrem Werte ein wenig beeinträchtigt wird, so meine ich das darin zu sehen, daß selbst hier noch die Tatsachen zu sehr vom römischen Standpunkt aufgefaßt werden. Rom, das die Ebene beherrschte, und die Latiner des Albanergebirges, deren Führung Fulvius als der höchste Beamte von Tusculum hatte, haben vollkommen gleichberechtigt nebeneinander gestanden, so daß sie nicht allein ihre Oberfeldherren gegenseitig als gemeinsame Führer der beiderseitigen Streitkräfte in Sannium anerkannten, sondern auch innerhalb des eigenen Gebietes, so daß also der Tusculaner in Rom ebenso gebot wie der Römer in Tusculum. Dieses Zugeständnis wird allerdings von den Latinern durch Drohungen erpreßt worden sein, und insofern kann vom römischen Standpunkt aus ihr Verhalten als „Rebellion“ angesehen werden. Fabius Rullianus aber war damals der Vertreter des römischen Staates, der sich auf dieser Grundlage mit Tusculum einigte, und im Jahre 265 folgte sein Sohn seinem Beispiel.

⁠Denn auch die Mamilier, deren erster in diesem Jahre mit ihm das Consulat bekleidete, waren Tusculaner, und zwar die alten Fürsten von Tusculum. Sie führten ihren Stammbaum auf den mythischen Gründer der Stadt zurück, auf Telegonos, den Sohn des Odysseus und der Kirke, wie überall im griechischen Kolonialgebiet sich die alten Königshäuser von den Oikisten herleiteten. Die literarische Überlieferung tritt uns darüber erst unter Augustus entgegen, bei Verrius (Fest. 130; ep. 131), Livius (I 49, 9) und Dionysios (IV 45, 1); aber sie ist ganz fest, durch keinerlei Familieneitelkeit neu erzeugt — denn das Geschlecht existierte damals nicht mehr, — und sie ist von den Mamiliern selbst von jeher vertreten worden, da sowohl ihre Münzen aus dem 2. Jahrhundert (Mms RMW 515 Nr. 83 = Trad. Blacas II 259 Nr. 54. Babelon II 170—172. Grueber I 97f.) wie aus Sullanischer Zeit (Mms a. O. 602f. Nr. 230. Babelon II 172—174. Grueber I 336. 343f.) deswegen das Bild des Odysseus zeigen. Mit derselben Bestimmtheit tritt bei Livius und Dionysios (a. O.) die Angabe auf, daß der Herrscher von Tusculum Octavius Mamilius eine Tochter des römischen Königs L. Tarquinius geheiratet habe; die daran anknüpfende Überlieferung, daß er versucht habe, den vertriebenen Schwiegervater wieder mit Heeresmacht in sein Reich zurückzuführen, ist auch dem Cicero von jeher geläufig gewesen (ad Att. IX 10, 3; nat. deor. II 6). Bis auf den Tusculaner Cato läßt sich sodann die Erzählung zurückverfolgen, daß im Jahre 460 bei dem Überfall des Capitols durch Ap. Herdonius der damalige Gebieter von Tusculum L. Mamilius durch seine Bundeshilfe Rom gerettet habe (Liv. III 18, 1ff. Dionys. X 16, 3; vgl. PW VIII 618 ff.), da aus dem ersten Buche der „Origines“ angeführt wird (frg. 24 Jordan = 25 Peter): *Nam de omni Tusculana civitate soli Lucii Mamiliii beneficium gratum fuit.* Es ist eine ganz einseitige Auffassung, wenn Enmann

(Rhein. Mus. 1902. LVII 529) dieses Hervortreten der Mamilier und auch das ihrer Vaterstadt in den älteren römischen Annalen daraus ableiten wollte, daß deren früheste Redaktion von Ti. Coruncanius, dem Sprößling einer anderen tusculanischen Familie und Zeitgenossen der ersten Mamilischen Consuln, herrührte; schon der eben erwähnte Umstand, daß ja doch auch Cato Tusculaner war, muß dagegen bedenklich machen. Aber im allgemeinen hat jede römische Tradition das Bestreben, den Anteil der Latiner und sonstigen Bundesgenossen an Roms Aufsteigen nach Möglichkeit zu verdunkeln und zu verschweigen, so daß solche Bruchstücke der außerrömischen Tradition, soweit sie sich erhalten haben, als besonders wertvoll und glaubwürdig begrüßt werden dürfen. Die Verschwägerung der Dynastien von Rom und Tusculum und die Einmischung der einen auch in die inneren Angelegenheiten des vorher von der andern beherrschten Staates haben in dieser und in wenig älterer Zeit zahlreiche Analogien in der griechischen Welt und sind daher gewiß geschichtliche Tatsachen. Vielleicht war der tusculanische Bundesgenosse der Römer vom Jahr 460 L. Mamilius der Sohn ihres früheren Gegners Octavius Mamilius, und dankte seinen Vornamen dem mütterlichen Großvater L. Tarquinius. Seine Aufnahme ins römische Bürgerrecht wird beim Jahr 458 als der erste Fall einer solchen Auszeichnung überliefert (Liv. III 29, 6); der Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht (bei Mms StR III 134) hat wohl nur dann seine Berechtigung, wenn die Verleihung nicht nach griechischem Muster als Auszeichnung für den Angehörigen eines fremden Staatswesens, sondern als unmittelbarer Anlaß zur Übersiedlung in die eigene Gemeinde genommen wird. Es ist eine andere Frage, zu welchem Zeitpunkte die Nachkommen des Geehrten, dem die Ehre der Regel nach für die eigene Person und für seine Nachkommenschaft zuteil geworden war, es vorteilhaft fanden, von dem ererbten Rechte Gebrauch zu machen und ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben; wenn die Mamilier ihre angesehene Stellung in Tusculum etwa infolge innerer Umwälzungen einbüßten, konnten sie in Rom auf eine sichere Zuflucht und ehrenvolle Aufnahme rechnen.

In Rom bestanden gegen 260 zwei Linien des Mamilischen Geschlechts, die *Vituli* und die *Turrini*; es muß mindestens ihre dritte Generation hier ansässig gewesen sein; folglich hatte ihre Übersiedlung spätestens um dieselbe Zeit stattgefunden wie die des Stammvaters der römischen Fulvier, wahrscheinlich aber noch früher. Wie der Ahnherr der Fulvier 322 von dem damaligen Geschlechtshaupt der Fabii Maximi, dem Rullianus, die Einführung in die römische Nobilität erlangt hatte, so erlangte sie der erste Mamilier von dem jetzigen, dem Gurges. In den Jahren zwischen dem Tarentinischen und dem Sicilischen Kriege stand dieser unbestritten allen anderen Patriciern voran und hob sein Geschlecht und seine Verwandtschaft zu sich empor. Die erste römische Gesandtschaft an eine der Großmächte des Ostens, die nach Alexandria 273, wurde geführt von Gurges und bestand außerdem aus seinem jüngern Geschlechtsgenossen N. Fabius Pictor

und Q. Ogulnius, offenbar einem den Fabiern nahestehenden Manne; sie ist eine Art von Fürstenbesuch an einem befreundeten Hofe gleich den Reisen der beiden Scipiones Africani im 2. Jahrhundert gewesen (s. u.). Das Consulat bekleidete 269 C. Fabius Pictor und 266 N. Fabius C. f. M. n. Pictor, ohne Zweifel dessen jüngerer Bruder (Filiation Acta triumph. vgl. PW VI 1836 Nr. 123 u. 124. S. 84. 88), jener mit demselben Ogulnier zusammen. Der zweite Pictor brachte dann die Wahl des Geschlechtshauptes, des Maximus Gurges, zum dritten Consulat zustande, und sie zog die des Mamilius nach sich. Dann aber bricht die Reihe der Fabischen Consulate unter den patricischen ab, während unter den plebeischen die der Männer von tusculanischem Adel sich fortsetzt; dem ersten Mamilier von 265 folgt 264 der eine Fulvius als Consul, 263 der andere Fulvius als Dictator, 262 der zweite Mamilier wieder als Consul.

Zunächst bietet sich hier in den Fasten ein willkommenes Hilfsmittel zur Kritik der Annalen. Im Jahre 265 ward Volsinii bezwungen, die letzte unabhängige der großen etruskischen Städte, geschwächt durch innere Wirren. Auct. de vir. ill. 36, 2 steht für sich mit der Angabe, daß Decius Mus hier im Namen Roms Ordnung geschaffen habe. Dagegen sagt Flor. I 16: *Sed hi quoque duce Fabio Gurgite poenas dederunt*. Indes die Wiederherstellung des Livianischen Berichts ist nicht ganz einfach, da die Angaben über den Krieg gegen Volsinii vor, nach und in dem Bericht über den Beginn des Krieges gegen Karthago bei Liv. ep. XVI und Oros. IV 5, 3—5 nicht an derselben Stelle stehen, und daher zwischen dem Consulatsjahr des Gurges 265 und dem folgenden Jahre 264 geschwankt werden kann. Da tritt nun hinzu der ausführlichste Bericht des Zonaras VIII 7, daß die Römer den Fabius gegen Volsinii geschickt hätten, daß er nach einem Siege im offenen Felde die Stadt eingeschlossen habe, aber infolge einer Wunde gestorben sei, worauf die Feinde einen Ausfall gemacht hätten, von neuem zurückgetrieben und schließlich durch Hunger zur Kapitulation gezwungen wurden; der ungenannte Consul, der sie bezwang, war nach den Acta triumph. Fulvius im Jahre 264. Konnte man bisher im Zweifel sein, wo die Wahrheit überliefert ist (vgl. PW IV 2285 f. VI 1799 f. VII 239), so darf man jetzt unbedingt diese letzten Berichte annehmen: Infolge des Todes des Fürsten aus dem Fabierhause ging die Führung des römischen Adels an die aus Tusculum stammenden Geschlechter und ihre Häupter über; die Partei blieb am Ruder, und nur ihre Leitung wechselte.

Ferner ist bemerkenswert, daß die Tusculaner die Führung behielten. Nach dem Ausbruch des Krieges gegen Karthago wurde im ersten Jahre 264 der patricische Consul allein nach Sicilien geschickt, im zweiten Jahre 263 dagegen beide Consuln; doch nur dem patricischen fiel der Ruhm der Einnahme Messanas, die Ehre des Triumphes und der erbliche Siegesbeiname *Messalla* zu; also ist nicht bloß im Jahre 264 die Abhaltung der Comitien einem Sprößling eines tusculanischen Geschlechts übertragen worden, sondern es müssen auch die

weiteren Beförderungen von Tusculanern im Jahre 263 — zur Dictatur in diesem Jahre selbst und zum Consulat für das folgende — von dem offenbar heimberufenen plebeischen Amtsgenossen Messallas ausgegangen sein. Dieser gehörte demnach ebenfalls zur Partei der Fabier und der Tusculaner, und der von ihm zum Nachfolger gemachte Mamilius verpflichtete sich seinerseits, dem Bruder des Vorgängers die Würde zu hinterlassen (s. o. die *Fasti Cap.* und u. S. 71 ff.).

Weiterhin lehrt ein neuerdings gefundenes Bruchstück der Auguralfasten (Dessau 9338 s. o. S. 63), daß die Manilier von Tusculum damals gleichzeitig von dem römischen Patriciat zu den weltlichen und zu den geistlichen Würden zugelassen wurden. Denn der erste Nachfolger des im Jahre 300 unter den ersten Plebeiern aufgenommenen C. Marcius Rutilus Censorinus (o. S. 63 f.) ist demnach das Haupt der zweiten Linie der Mamilier: [*Q. Mamilius Q. f. Turrinus cooptatus* | ... *Cornelio P. f. Scipione* ... *cos. | post R(omam) c(onditam) an(no) . . .*]. Der Marcier hat schon die zweite Censur 265 in hohem Alter bekleidet, aber sie noch um mindestens fünf Jahre überlebt, denn die nächsten Consuln aus dem Scipionenhause sind die von 260, 259 und 254; freilich sind alle diese nicht *P. f.*, sondern *L. f.* gewesen, aber da vor 205 überhaupt kein Scipio, der *P. f.* gewesen wäre, zum Consulat gelangte, so liegt hier ein kleines Versehen vor (Hülsem Klio II 276. Dessau adn. 9. Herm. LII 152); der Tod des Marcius und die Cooptation des Mamilius wird eben wegen des hohen Alters des ersteren möglichst früh, 260 oder 259, anzusetzen sein. Die Ergänzung des Vornamens des Mamilius Turrinus selbst empfiehlt sich, weil der Consul *C. Mamilius Q. f. Q. n. Turrinus* vom Jahre 239 zu jung erscheint (Hülsem a. O. Dessau adn. 8). Sowohl der Vater der beiden Brüder aus dem Hause der *Vituli* wie der dieses ihres vermutlichen Altersgenossen mit dem Beinamen *Turrinus* führte das Praenomen *Quintus*, kann aber nicht derselbe Mann gewesen sein; auch daß es zwei Brüder mit demselben Vornamen waren, ist undenkbar; es können höchstens Vettern gewesen sein. Daraus folgt, was mit dem o. S. 66 Gesagten übereinstimmt, daß die Mamilier mindestens schon in der vierten Generation in Rom lebten, als sie zum Consulat gelangten, und als von den Fulviern erst die dritte Generation römische Ehren und Würden bekleidete.

Mamilius

| | | | |
|--|---------------------|---------------------------|----------------------|
| M. Mamilius | | (Q. ?) Mamilius | |
| | | | |
| | Q. Mamilius Vitalus | | Q. Mamilius Turrinus |
| | | | |
| L. Mamilius Vitalus | Q. Mamilius Vitalus | Q. Mamilius Turrinus | Q. Mamilius Turrinus |
| Cos. 265. | Cos. 262. | Augur 260. | |
| | | | |
| | | C. Mamilius Turrinus | |
| | | Cos. 239. | |
| C. Mamilius (Turrinus?) Atellus | | Q. Mamilius Turrinus | |
| Curio Max. 209. Aed. pl. 208. Praet. 207. † 174. | | Aed. pl. 207. Praet. 206. | |

Ein Menschenalter nach dem Consul C. Mamilius Turrinus von 239 begegnen zwei Mamilier, die fast ganz gleichzeitig die plebeische Aedität und unmittelbar darauf die Praetur erlangten, C. Mamilius 208 und 207 (Liv. XXVII 35, 1. 36, 9. 11f. XXVIII 10, 13) und Q. Mamilius 207 und 206 (Liv. XXVIII 10, 3. 7. 9. 12. 11, 11). Der letztere heißt an den beiden ersten Stellen, an denen er erwähnt wird, *Turrinus* und führt dasselbe Praenomen wie der Vater und Großvater dieses Consuls, wird also ohne weiteres für dessen Sohn zu halten sein¹⁾. Den älteren, der dasselbe Praenomen wie der Consul trägt, würde man gern für dessen älteren Sohn nehmen, wenn nicht das Cognomen Zweifel erregte. Freilich wird diesem C. Mamilius an allen Stellen, an denen von seinen weltlichen Ämtern und Geschäften die Rede ist — außer an den angeführten noch bei Liv. XXX 26, 4, wo er als Gesandter an Philipp von Makedonien im Jahre 203 erscheint —, kein Cognomen beigelegt; aber es treten zwei weitere Stellen hinzu: Liv. XXVII 8, 1—3: *Inter maiorum rerum curas comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemili sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. tribuni appellati ad senatum rem reiecerunt; senatus populi potestatem fecit: ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus* (im Jahre 209). Liv. XLI 21, 8: *Sacerdotes publici ea pestilentia* (im Jahr 174) *mortui . . . C. Atellus Mamilius curio maximus*. Hier führt also C. Mamilius stets den Beinamen *Atellus*, und man müßte diesen als einen individuellen, etwa als Diminutiv von *ater* (so Thes. L. L. II 1021, 83 ff.), erklären, um jene naheliegende Annahme festzuhalten, daß sein Träger der ältere Bruder des Q. Mamilius *Turrinus* war, der ihm in der Aedität und der Praetur gefolgt ist.

Bemerkenswert scheint aber vor allem sein geistliches Amt. Wenn es wirklich, wie gewöhnlich behauptet wird, schon damals jeder politischen Bedeutung entbehrt hätte, so wäre es schwerlich ein Gegenstand des Streites der Stände gewesen. Der Nachfolger des Mamilius wurde im Jahre 174 wieder ein Plebeier; er wird zwar von Livius schon bei seiner ersten Erwähnung als plebeischer Aedil von 196 unter Vorwegnahme seiner späteren Wahl *C. Scribonius curio maximus* genannt (XXXIII 42, 10) und gelegentlich dieser Wahl *curio maximus C. Scribonius Curio* (XLI 21, 9), aber es ist offenbar, daß er den Beinamen erst nachher

¹⁾ *Turrinus* hieß dieser Zweig der Mamilier nach der *Turris Mamilia* in der Subura, einem antiken Vorläufer der mittelalterlichen Adelstürme in Rom und anderen Städten (Fest. 178; ep. 131. CIL VI 33837 = Dessau 7242; vgl. Jordan-Hülse Topogr. d. Stadt Rom I 3, 330f.). Von dem späteren Augustus sagt Sueton. Aug. 7, 1: *Infanti cognomen Thurino inditum est, in memoriam maiorum originis vel quod regione Thurina recens eo nato pater Octavius adversus fugitivos rem prospere gesserat*. Die Neueren finden nur die zweite Möglichkeit (vgl. dazu a. O. 3, 1) erwähnens- und erwägenswert und fragen nicht nach dem Sinn der ersten: *in memoriam maiorum originis*. Haben etwa die Octavier von Velitras den Tusculaner Octavius Mamilius und die von ihm stammenden Turrini zu ihren Vorfahren gerechnet?

von seiner geistlichen Würde empfangen hat. Er selbst wird sonst nicht damit bezeichnet, hat ihn aber seinen Nachkommen als erblichen hinterlassen. Das beweist, daß die Wahl eine ganz besondere Auszeichnung war. Aber warum galt sie als solche erst bei dem zweiten Plebeier, dem Scribonius, und nicht schon bei dem ersten, dem Mamilius? Die Antwort drängt sich auf, daß eben die Mamilier höher ständen als andere Plebeier, daß sie als das ehemalige Fürstengeschlecht von Tusculum von dem römischen Patriciat bis zu einem gewissen Grade als ebenbürtig anerkannt wurden, daß also ihre Zulassung zu einem bisher den Patriciern vorbehaltenen Priesteramte den übrigen Plebeiern den Zutritt eröffnete. Sie stehen ähnlich da, wie die Marcier; einer von ihnen ist, wie wir sahen (o. S. 68), der unmittelbare Nachfolger des einen Marcius geworden, der an der Spitze einer plebeischen Augurenreihe stand; ein zweiter von ihnen erringt als erster Plebeier die Würde des Curio Maximus gerade zu dem Zeitpunkt, wo die Würde des Rex Sacrorum durch den Tod eines Marcius, der doch ebenfalls zur Plebs gerechnet wurde (u. S. 81), erledigt war und vielleicht deswegen, weil auch darauf die Plebeier Ansprüche erhoben, zwei Jahre unbesetzt blieb (Liv. XXVII 36, 5).

In der Folgezeit sind dann freilich die Mamilier in der Masse der Plebeier versunken. Den Stolz auf die Herkunft haben sie sich bewahrt, wie die o. S. 65 angeführten Münzen zeigen, aber zu höheren Ämtern sind sie nicht mehr aufgestiegen und die alten Beinamen haben sie nicht mehr geführt. Da die Verbindung der wenigen späteren Mamilier, die meistens den Beinamen *Limetanus* führten (vgl. dazu Mms Histor. Schr. II 200—202), untereinander und mit den älteren nicht zu ermitteln ist, braucht hier auf sie nicht weiter eingegangen zu werden¹⁾, denn daß z. B. im Jahre 83 ein *C. Mamilius Limetanus* und ein *L. Marcius Censorinus* zusammen Münzmeister waren, kann Zufall sein und unabhängig von ihren alten Stellungen und Beziehungen. Jedenfalls aber offenbart sich noch im Beginn des ersten Punischen Krieges sehr deutlich das Ansehen von Tusculum. *ex quo sunt plurimae familiae consulares . . . , tot quot ex reliquis municipiis omnibus non sunt* (Cic. Planc. 19). Latium stand damals immer noch neben und keineswegs nur unter Rom, und sein hoher Adel machte dem römischen Patriciat den Rang noch streitig.

Gleichzeitig mit den Mamiliern traten die Otacilier in die regierungsfähige Gesellschaft in Rom ein; ihre Beziehungen zum Patriciat gingen nicht nur nach einer Seite hin, denn es kann kein Zufall sein, daß sie die Häupter der beiden

¹⁾ Der Name ist selbst auf stadtrömischen und latinischen Inschriften sehr selten. Aus republikanischer Zeit z. B. *L. Mamili(us) M. f.* auf einer alten Grabschrift aus Praeneste (CIL XIV 3164) und *Λεύκιος Μαμίλιος Λευκίου* (Sohn oder Freigelassener) Ende des 2. Jhdts. auf Delos (Bull. hell. XXXI 442), sowie ein quaestorischer Schreiber *L. Mamilius* im Jahre 75 (Cic. Verr. III 182), die mit dem tusculanischen Geschlecht sämtlich keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

wichtigsten Häuser des Valerischen Geschlechts als Amtsgenossen im Consulat 263 und 261 neben sich hatten; aber ihre Einführung in den ganzen Kreis dankten sie doch wohl den Fabiern.

Über ihre Verbindung mit diesen und über ihre Herkunft liegen zwei übereinstimmende Zeugnisse vor: Auct. de praen. 6: *Numerius sola tantummodo patricia familia usa est Fabia, idcirco quod trecentis sex apud Cremeram flumen caesis, qui unus ex ea stirpe extiterat, ducta in matrimonium uxore filia Numerii Otacilii Maleventani sub eo pacto, ut quem primum filium sustulisset, ei materni avi praenomen imponeret, obtemperavit.* Fest. 170 f.: *Numerius praenomen nunquam ante fuisse in patricia familia dicitur, quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam, ea condicione, ut qui primus natus esset, praenomine avi materni, Numerius appellaretur* (vgl. ep. 171). Abgesehen von der Behauptung, daß der Freier der reichen Erbtöchter der überlebende Sprößling der Fabier nach der Cremeraschlacht gewesen sei, ist die Nachricht durchaus unbedenklich, ein Gegenstück etwa zu der Vermählung des Alkmeoniden Megakles von Athen mit Agariste, der Tochter des Kleisthenes von Sikyon, deren gemeinsamen Sprößling ebenfalls der Name des mütterlichen Großvaters beigelegt wurde. Ganz richtig hat Pais¹⁾ betont, daß vor der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. an eine solche Verschwägerung zwischen römischen und samnitischen Adel nicht zu denken war; was ich selbst dazu früher bemerkte (PW VI 1747 Nr. 27), bedarf teilweise der Berichtigung, teilweise der Ergänzung. Die bekannten Fabier mit dem Vornamen *N.* sind die folgenden:

- N. Fabius Vibulanus, Q. f. M. n., Consul 421 und Consulartribun 415 und 407 (a. O. Nr. 163)
- N. Fabius Ambustus, M. f. Q. n., Consulartribun 406 (Nr. 45)
- N. Fabius Pictor, C. f. M. n., Consul 266 (Nr. 124)
- N. Fabius Buteo, M. f. M. n., Consul 247 (Nr. 55)
- N. Fabius Buteo, Praetor 173 (Nr. 56)
- N. Fabius Pictor, Münzmeister um 110 (Nr. 125).

Die beiden ältesten dieser sechs Männer gehören der Zeit vor der Verbindung Roms mit Samnium an; wenn sie den Vornamen *N.* getragen haben, so war er eben in ihrem Geschlecht von jeher üblich; wenn er ihnen aber zu Unrecht beigelegt

1) Storia di Roma I 2, 700, 1 = Storia critica di Roma II 154, vgl. Ricerche sulla storia di Roma II p. XXXI f., 2. Als von der Storia critica Bd. II und die Ergänzungsbände (Ricerche I. II) erschienen und als sie mir zugänglich wurden, hatte ich meine Arbeit im wesentlichen abgeschlossen, so daß ich sie nicht mehr berücksichtigen mochte. Doch freue ich mich mit Pais im kleinen und im großen öfter zusammenzutreffen. Irre ich nicht, so schließt unsere Übereinstimmung bisweilen in sich einen Widerspruch gegen die herrschende scharf kritische Richtung der Wissenschaft, zu der wir in früheren Jahren uns selbst entschieden bekannt haben; das ist kein Zurückfallen in alte überkommene Vorurteile, sondern ein Durchringen zu selbständiger und hoffentlich tieferer Erkenntnis.

worden ist, so geschah das infolge der ungeschichtlichen Verschiebung der samnischen Heirat bis über die Mitte des 5. Jahrhunderts hinaus. In der geschichtlichen Zeit ist der Vorname nicht nachweisbar bei der Hauptlinie der *Maximi*, sondern nur bei den Nebenlinien der *Buteones* und der *Pictores*; diese sind in der Tat beide im Anfang des 3. Jahrhunderts begründet worden, und daher könnte ganz wohl der Ahnherr der einen von ihnen die Erbtöchter der Otacilier von Maluentum heimgeführt haben. Der der *Pictores* hieß Gaius und hatte zwei Söhne, Gaius Consul 269 und Numerius Consul 266 (s. S. 67), so daß er dem älteren seinen eigenen Vornamen gab; dagegen ist von den beiden ersten Consuln aus dem Hause der *Buteones*, die in den *Fasti Cap. M. f. M. n.* heißen, zuerst im Jahre 247 Numerius Consul gewesen und dann 245 Marcus (PW VI 1760 Nr. 55 und 53), so daß hier der Erbe des väterlichen und großväterlichen Praenomens der jüngere Sohn gewesen zu sein scheint. Die Vermutung hat also einiges für sich, daß N. Fabius Buteo Consul 247 der nach seinem mütterlichen Großvater N. Otacilius von Maluentum benannte Fabier gewesen sei.

Jedenfalls hängt es mit den Familienbeziehungen zwischen den Fabiern und den samnischen Otaciliern zusammen, daß in Rom die Otacilier in einer Periode zum Consulat gelangen, in der die Fabier und ihre Bundesgenossen den maßgebenden Einfluß im Staat haben. Es ist der dritte Fall einer Ehe zwischen einem Mitglied der Gens Fabia und einer Persönlichkeit, die nicht dem römischen Patriciat angehört; wiederum ist ihre Wirkung auf politischem Gebiet unverkennbar. In den anderthalb Jahrzehnten, in denen sich der Sicilische Krieg mit wechselndem Erfolge hinzieht, verschwinden die Namen der Fabier und der mit ihnen verbündeten Tusculaner und Otacilier aus den Fasten; nur das Haupt des dritten Zweiges der Fulvier bekleidet 255 das Consulat (vgl. u. 4. Kap. und über die Dictatur von 257 S. 64, 1. 84. 89); aber sowie die Fabier wieder in der Reihe der Patricier erscheinen, tauchen in der der Plebeier auch die andern wieder auf. Das geschieht in den Jahren 247—245, wo als patricische Consuln drei Fabier unmittelbar aufeinander folgen (o. S. 57. 59f.); zusammen mit dem zweiten, der selbstverständlich durch den Einfluß des ersten befördert wurde, ist für 246 der ältere der Otacilischen Brüder, der 263 das Consulat bereits geführt hatte, zum zweiten Male gewählt worden. Diese beiden Consuln von 246 wurden durch die kriegerischen Aufgaben in Sicilien fest- und von der Leitung der Comitien ferngehalten; zu ihren Vertretern für dieses friedliche Geschäft wählten sie sich zwei Plebeier, aber nicht irgendwelche fernstehenden, sondern Männer vom tusculanischen Adel: Dictator wurde der greise und hochangeschene Oberpontifex Ti. Coruncanius, obgleich oder weil sein Consulat schon um mehr als drei Jahrzehnte zurücklag (s. S. 61), und Magister Equitum wurde jener M. Fulvius Flaccus, der seinerzeit dem Otacilius den Zutritt zum Consulat eröffnet hatte, der aber selbst trotz seines Erfolges gegen Volsinii in dem ganzen Kriege gegen Karthago keine Verwendung fand. So sind also auch die letzten Plebeier, die in

jenem Triennium an der Regierung teilnahmen, der Consul aus dem Geschlecht der Otacilier und die beiden hohen außerordentlichen Beamten aus tusculanischen Geschlechtern, als Verbündete der patricischen Fabier zu betrachten. Das Ergebnis war die Behauptung der gewonnenen Macht von 246 im folgenden Jahre 245: Die Wahl des dritten Fabiers und die eines Ateliers, dessen Geschlecht in dem Jahrzehnt 258—249 nicht weniger als sechsmal in den Fasten verzeichnet war und scheinbar die Fabier verdrängt hatte, aber in Wahrheit auch wieder mit ihnen in verwandtschaftlichem Zusammenhang stand (o. S. 56 ff.).

Verweilen wir jetzt bei den Otaciliern. Den in Rom nachweisbaren ist der Vorname *Numerius* fremd; der Zweig, der ihn zu führen pflegte, war eben in Maluentum ausgestorben, während der andere, wohl eine Seitenlinie, durch den Gemahl der letzten Erbin bestimmt wurde, seinen Wohnsitz nach Rom zu verlegen. Die Fortdauer der Beziehungen zwischen diesen römischen, natürlich hier zur Plebs zählenden Otaciliern und dem altadligen Fabiergeschlecht trat besonders im Hannibalischen Kriege zutage. T. Otacilius Crassus, der damals lebte, war vermutlich Sohn des jüngern der beiden Brüder aus dem Anfang des Sicilischen Krieges, des ebenfalls T. heißenden Consuls von 261 (o. S. 63). Seine Mutter war in erster Ehe vermählt gewesen mit einem plebeischen Claudier, M. Marcellus, und hatte diesem um 270 einen gleichnamigen Sohn geschenkt, den späteren Eroberer von Syrakus. Denn dessen Biographie gibt an, daß er bei seinem Tode im fünften Consulat 208 über sechzig Jahre alt gewesen sei (Liv. XXVII 27. 11 = Plut. Marc. 28. 6), und kennt aus seiner Jugendgeschichte nichts als das eine, daß er in einer Schlacht auf Sicilien seinem Bruder Otacilius das Leben gerettet habe und dafür schon in jungen Jahren von dem Feldherrn durch die üblichen militärischen Dekorationen ausgezeichnet wurde (Plut. 2, 2 f.); das muß in den letzten Jahren des Sicilischen Krieges geschehen sein, etwa unter dem zweiten Consulat des M. Otacilius Crassus 246; damals war der junge Marcellus seit mehreren Jahren in wehrpflichtigem Alter und konnte ein um etliche Jahre jüngerer Halbbruder schon seinen ersten Kriegsdienst leisten; dem Altersunterschiede zwischen beiden wird der Abstand zwischen dem ersten Consulat des Marcellus 222 und der ersten Praetur des Otacilius 217 ungefähr entsprechen. Ferner heißt es von den Familienverhältnissen des Otacilius in einer Rede des Cunctators Q. Fabius bei Liv. XXIV 8. 11: *Sororis meae filiam uxorem atque ex ea liberos habet*; leider ist der Name der Frau unbekannt, aber die Angabe selbst beruht gewiß auf der Familientradition und beweist die Aufrechterhaltung der alten Verbindungen zwischen den verschiedenen Geschlechtern, wiederum des Fabischen mit einem plebeischen.

Diese Verschwägerungen spielen auch in die Parteizwistigkeiten hinein. Marcellus war, wie eben erwähnt, Consul im Jahre 222 gewesen und wurde 216 zum zweiten Male Praetor (PW III 2738 ff.), und T. Otacilius Crassus war im Jahre 217 Praetor (Liv. XXII 10. 31, 5); Fabius Verrucosus war infolge

seiner Dictatur in demselben Jahre 217 und seiner jahrzehntelangen Wirksamkeit im Augurenkollegium damals unstreitig der erste Mann in Rom (o. S. 55). Bei den Wahlen für 215 wurde von vornherein die des Marcellus zum zweiten Consulat erwartet, aber zunächst verhindert (Liv. XXIII 31, 7f.); als sie dann doch zustande kam, wurde sie auf Grund eines Gutachtens der Auguren angefochten und für ungültig erklärt; an Stelle des Marcellus trat darauf im Consulat Fabius (ebd. 12—14). Der wahre Grund der Ungültigkeitserklärung war der Wunsch, das Consulat zweier Plebeier zu verhindern; Fabius war es, der sie durch das Gutachten der von ihm geleiteten Auguren herbeiführte und der unmittelbar den meisten Vorteil davon hatte. Bei den Wahlen für 214 hatte er nun den Vorsitz; als die Abstimmung die Erhebung des T. Otacilius Crassus und des M. Aemilius Regillus zum Consulat in sichere Aussicht stellte, erklärte er sich mit Entschiedenheit dagegen und ließ sie noch einmal beginnen; das Ergebnis war, daß jetzt zu Consuln er selbst aufs neue und Marcellus gewählt wurden und zu Praetoren neben zwei anderen Kandidaten sein eigener Sohn unmittelbar von der curulischen Aedität und Otacilius zum zweiten Male (Liv. XXIV 7, 11—9, 11). Das Verfahren des Fabius ist höchst ungewöhnlich und bedenklich gewesen (vgl. Mms StR III 410. PW VI 1823f.); Livius fühlt das lebhafteste Bedürfnis, ihn gegen Vorwürfe der Selbstsucht und des Rechtsbruchs in Schutz zu nehmen und sein Verhalten lediglich aus edlen patriotischen Motiven abzuleiten (besonders XXIV 9, 10f., auch XXVII 6, 8); tatsächlich fällt wiederum auf Fabius ein eigentümliches Licht, sobald die nüchterne Frage gestellt wird: *Cui bono?* Die Kontinuirung des Consulats ist beispiellos, die Beförderung des eigenen Sohnes recht auffallend; den Schaden trägt in erster Linie der Aemilier; Marcellus wird für die vorausgegangene Amtsentsetzung durch die Wiederwahl entschädigt, und Otacilius erhält ebenfalls eine Entschädigung, statt des Consulats die Praetur. Der schönfärbende Bericht läßt freilich nicht den am schwersten geschädigten Aemilier, zu dessen Verdrängung sein geistliches Amt als Flamen Quirinalis den Vorwand bietet (Liv. XXIV 8, 10), sondern den Otacilius von Fabius am heftigsten bedrängt werden und seinerseits den heftigsten Einspruch gegen diese Vergewaltigung erheben (besonders 9, 1 f.); aber es fällt schwer zu glauben; daß die Dinge nicht wesentlich anders verlaufen sind. Das Ganze war ein abgemachtes Spiel, und wenn es in der Öffentlichkeit den von Livius geschilderten Eindruck gemacht hat, so haben die verschiedenen Personen ihre Rollen vorher vereinbart und verteilt, um das Volk darüber hinwegzutäuschen. Die Verschwägerung der Otacilier mit den Fabiern einerseits und mit den Marcellern andererseits hat sich bei dieser Gelegenheit bewährt, zumal da es sich bei der Übertragung der Praetur an Otacilius nicht etwa um eine belanglose Abfindung handelte, sondern um etwas viel Wichtigeres, was Livius allerdings eher verschleiert als offenbart.

Otacilius hatte nämlich in seiner ersten Praetur 217 das wichtige Kommando

in Sicilien erhalten (Liv. XXII 31, 5), wo sein Vater und sein Oheim im ersten Punischen Kriege den Befehl geführt und wo er selbst damals seinen ersten Kriegsdienst geleistet; diesen Posten hat er nicht nur als Propractor 216 behalten (ebd. 37, 13. 56, 6—8. XXIII 21, 1—5. Val. Max. VII 6, 1), sondern 215 als Führer der Flotte aufs neue empfangen (Liv. XXIII 32, 20. 41, 8f.). Nun wurde ihm nach seiner Wiederwahl zum Praetor für 214 das Kommando bestätigt (ebd. XXIV 10, 5. 11, 7. 12, 7) und weiterhin Jahr für Jahr bis 211 erneuert (ebd. 44, 5. XXV 3, 6. 31, 12—15. XXVI 1, 12, vgl. 23, 8. 28, 3). Sehr richtig sagt Holm (Gesch. Siciliens III 514), Otacilius habe Sicilien, und zwar die ganze Insel länger regiert als irgendein anderer Römer und sei eine der für Sicilien merkwürdigsten Persönlichkeiten gewesen ¹⁾. An Dauer und Bedeutung ist sein Kommando wohl mit dem gleichzeitigen der Scipionen in Spanien zu vergleichen; die Fabische Partei hat ihm eine der wichtigsten Aufgaben des ganzen Krieges übertragen, und das ist nur dadurch verdunkelt worden, daß noch vor Ablauf des Jahres 214 Marcellus die Leitung der Operationen zu Lande auf der Insel übernahm, und daß diese alles Interesse auf sich lenkten. Im Jahre 211 ist der Krieg auf Sicilien zu Ende gegangen; nicht nur Marcellus kehrte damals zurück, sondern auch Otacilius sollte wahrscheinlich heimkehren. Da liegt ein merkwürdiger Bericht über die Comitien dieses Jahres bei Livius XXVI 22, 2—23, 2 vor; es seien gewählt worden T. Manlius Torquatus, der gewesene Consul von 235 und 224 und Censor von 231, einer der ersten Männer des Staates (vgl. S. 98 f.), und Otacilius; Manlius selbst habe die Wahl rückgängig gemacht, und darauf seien nach seinem Vorschlage zwei andere Consuln gewählt worden, und zwar an Stelle des Otacilius wieder Marcellus; *forte ita incidit, ut comitiis perfectis nuntiaretur T. Otacilium, quem T. Manlio, nisi interpellatus ordo comitiorum esset, collegam absentem daturus fuisse videbatur populus, mortuum in Sicilia esse*. Der Hergang bei der Wahlhandlung wird ganz ähnlich geschildert wie im Jahre 214, und es gibt dafür kein weiteres Beispiel; völlig unklar bleibt aber, weshalb die Ablehnung der Wahl durch den Patricier auch die Aufhebung der Wahl des abwesenden Plebeiers veranlaßt; der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Tatsachen absichtlich und willkürlich zurechtgerückt sind. Völlige Klarheit über die Agitationen und Umtriebe ist kaum zu erlangen ²⁾; denkbar ist mancherlei: Vielleicht traf die Nachricht vom Tode des Otacilius nicht nach, sondern vor den Comitien ein, so daß seine Wahl nur in

¹⁾ Holm macht auch mit Recht aufmerksam auf die von Vater und Oheim stammende Verbindung des Otacilius mit Sicilien, auf seine Sorge für den Kult der Venus vom Eryx und auf seine Verschwägerung mit Fabius und Marcellus.

²⁾ Eine besondere Untersuchung hat diesem Bericht des Livius R. Pichon *Revue des études anciennes* 1909, X 169—172 gewidmet; sie scheint nach dem mir allein bekannten kurzen Referat von H. J. Müller *Jahresber. d. Philol. Vereins* 1910, XXXVI 16 nicht sehr in die Tiefe zu gehen.

Aussicht stand und gar nicht stattfand; vielleicht war der Wunsch dahin gegangen, das Consulat den beiden in Sicilien bewährten Feldherren, Marcellus und Otacilius, zusammen zu übertragen, und drohte somit wie im Jahre 214 die Möglichkeit eines rein plebeischen Consulkollegiums; vielleicht ist Manlius, der in nahen Beziehungen zu den Fabiern stand (vgl. o. S. 60), zur Durchkreuzung solcher Pläne vorgeschoben worden. Auch mit einem Wechsel der Stellung zwischen den Personen und Parteien ist zu rechnen; jedenfalls kam der Tod des Otacilius für manche Politiker in Rom ganz gelegen, für sein eigenes Geschlecht aber sehr zur Unzeit.

Die Verbindung zwischen dem vierten Fürsten aus dem Fabiergeschlecht und dem gleichzeitigen Haupte des Otacilischen ist nicht nur eine verwandtschaftliche und eine politische gewesen, sondern hat sich auch noch auf ein anderes Gebiet erstreckt, auf das religiöse. Doch ehe das näher dargelegt wird, sei hingewiesen auf das spätere Geschick des plebeischen Hauses, weil dadurch wieder deutlich wird, daß nur ganz besondere Verhältnisse ihm jenes Ansehen in dem Zeitalter des Fabius Verrucosus verschaffen konnten. Otacilier sind nachweisbar noch im 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum Untergang des Freistaats, und zwar in diesen Jahrzehnten in der Umgebung der Pompeier: Im Jahr 90 waren zwei von ihnen im Consilium des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum Picenum; der eine davon heißt *Manius* nach seinem Vater, und dieses ziemlich seltene Praenomen hatte der Ahnherr der römischen Otacilii Crassi getragen ¹⁾. In demselben Jahre 90 wird ein Legat Otacilius genannt (S. 77, 1), der mit dem einen der unter Pompeius Strabo dienenden Otacilier gewiß identisch ist, am ehesten mit diesem *Manius*. Eine *Otacilia* war damals verheiratet mit einem Manne aus tusculanischem Adel, Iuventius Laterensis; ihr Sohn, dessen Geburtszeit aus dem Jahre seiner Praetur, 51, zu erschließen ist, hat als überzeugungstreuer Republikaner im Jahre 43 durch eigene Hand geendet (Val. Max. VIII 2, 2 kombiniert mit Cic. Planc. 18, vgl. PW X 1365 f. o. S. 48, 1). Für die Mutter ist die Abstammung von dem consularischen Geschlecht des 3. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugt (Cic. a. O.); sie darf unbedenklich für eine Schwester des M.' Otacilius aus dem Jahre 90 gehalten werden. Dieselbe Herkunft beweist für den letzten Träger des Namens der Beiname: *Otacilius Crassus* stand im Bürgerkriege 48 auf seiten

¹⁾ Dekret des Pompeius für die spanischen Reiter der Turma Salluitana (Dessau 8888): *In consilio fuerunt . . . M.' Otacili(us) M.' f. Pol(lia) . . . L. Otacili(us) L. f. Pup(inia)*. Unter den drei spanischen Reitern, die allein von ihren Kameraden römische Gentilnamen tragen, steht ein *Q.* (auf der Bronzeplatte o.) *Otacilius* neben einem *P. Fabius* und einem *Cn. Cornelius*; da sie alle drei aus Ilerda sind, und die Praenomina der beiden ersteren von denen der gleichnamigen Mitglieder des Consiliums abweichen, ist es nicht wahrscheinlich, daß sie diesen ihre Gentilnamen entlehnten (so Bang bei Dessau Anm. 22); eher haben ältere Beziehungen der römischen Geschlechter zu Ilerda bestanden.

des Pompeius¹⁾. Was sonst noch *Otacilius* heißt, stammt aus der Clientel dieser Leute, wie der schon von Holm (Gesch. Siciliens III 514) herangezogene *Cn. Otacilius Naso*, der noch im Jahr 46 in Sicilien, der alten Domäne der Feldherren des 3. Jahrhunderts, Geschäfte machte²⁾. Aber jene drei sind ohne Zweifel Bruder und Schwester, Vater und Sohn, und die letzten Sprößlinge der *Otacilii Crassi*; Namen und Alter, Familienbeziehungen und Parteistellung stimmen bei aller Dürftigkeit der Nachrichten überein; selbst der kleine Zug, daß sowohl im Jahre 90 wie im Jahre 48 eine Unternehmung zur See von einem *Otacilier* geführt wird, erinnert daran, daß ihre Ahnen in den beiden Punischen Kriegen die römische Seemacht kommandiert haben:

M. Otacilius (Crassus)

| | |
|-------------------------------------|--|
| M. Otacilius (Crassus) Legat 90. | Otacilia ~ Iuventius Laterensis |
| (M.) Otacilius Crassus Legat 48. | M. Iuventius Laterensis *91. Praetor 51. †43. |

Indes aus dem zweiten Jahrhundert sind keine *Otacilier* bekannt, und daran kann die Dürftigkeit der Tradition über seinen größten Teil nicht schuld sein, sondern die Blüte der Familie wurde zerstört durch den allzu frühen Tod des langjährigen Verwalters von Sicilien im Jahre 211, gerade als ihm das Consulat in Aussicht stand. Die Kinder, die ihm die Schwestertochter des *Fabius* geschenkt hatte (o. S. 73), waren damals noch zu jung, um ins politische Leben einzutreten; als sie herangewachsen waren, war der Großoheim tot und sein und seines Geschlechtes mächtiger Einfluß gebrochen. Unter der Herrschaft anderer Parteien in den nächsten Jahrzehnten gelang es den *Otaciliern* nicht, die ererbten Ansprüche zur Geltung zu bringen; was einmal verloren war, konnten sie auch nicht wiedergewinnen, zumal da die *Fabier* fast gänzlich ausstarben; sie wandten sich dem aufgehenden Gestirn der *Pompeier* zu, aber haben damit schließlich doch die falsche Partei ergriffen und sind mit ihr untergegangen.

Von hier fällt Licht auch auf die Anfänge und die Glanzzeit der Familie. Von den frühesten Zeiten an sind Friedensschlüsse und Bundesverträge zwischen

¹⁾ Non. 534, 12: *Sisenna histor. lib. III* (fig. 38 Peter): *Otacilium legatum cum scaphis ac lembis*. Dieses Buch *Sisennas* enthielt die Geschichte des Jahres 90. — *Caes. Bell. civ. III* 28, 2 (—29, 1): *Has (nares) scaphis minoribusque navigiis compluribus immisis Otacilius Crassus, qui Iassi praeerat, expugnare parabat cet.* Die Ähnlichkeit der Stellen ist zufällig und doch nicht ganz bedeutungslos.

²⁾ Vgl. *Cic. fam. XIII* 33. Ein Mann gleichen Namens auf einer stadtrömischen, doch nach Sicilien verschleppten Columbarieninschrift, also aus der ersten Kaiserzeit, *CIL VI* 23613 (= X 1088*, 263). Alter ist *Cn. Otacilius Q. l.* auf Delos, etwa um 100 v. Chr. (*Bull. hell. XXXIV* 406 f. vgl. *XXXVI* 62), zweifelhaft *M. Otacilius Pitholaus* im Jahr 45 (*Macrob. Sat. II* 2, 13; vgl. *Teuffel-Kroll*⁶ I 300).

monarchischen Staaten bekräftigt worden durch Familienbündnisse der Herrscherhäuser, und in Adelsrepubliken wie der römischen des 4. und 3. Jahrhunderts haben die regierenden Geschlechter es ebenso gehalten. Bei der fortschreitenden Demokratisierung ist das freilich nicht zugegeben worden, sondern man stellte die Dinge so dar, als ob in jener guten alten Zeit die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit aller Bürger unbedingt gegolten und keiner den andern überragt hätte. In Wahrheit war das Gegenteil der Fall gewesen; der alte römische Geburtsadel war mit dem ausländischen Adel weit enger verbunden als mit seinen Landsleuten aus der Plebs; unter ihm standen die Fabier an erster Stelle und traten gerade im Verkehr mit fremden Staaten und Völkern entsprechend auf. Es sind fürstliche Heiraten von hochpolitischer Bedeutung gewesen, wenn eine Tochter des Hauses in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts mit einem der campanischen Atilier vermählt wurde, und wenn ein Sohn des Hauses eine Otacilia aus Maluentum heimführte. In beiden Fällen war die Wirkung dieselbe, daß die eine der beiden durch Conubium verbundenen Familien die eigene Heimat verließ und in die der andern zog, wo sie einen besseren Nährboden fand; das war natürlich Rom. Im Jahre 268 ist Maluentum, das nunmehrige Beneventum, latinische Kolonie geworden (Nissen Ital. Landesk. II 811), und 263 der erste Otacilier römischer Consul; als die Samniterstadt ihre Unabhängigkeit verlor, wird das herrschende Geschlecht ihr den Rücken gewandt haben, um sich in Rom niederzulassen, wo eine seiner verheirateten Töchter in glänzenden Verhältnissen lebte. Hier konnte es auf eine Zukunft rechnen, die seinem Range und seiner Vergangenheit entsprach, und es hat sich darin nicht getäuscht.

Noch ein Punkt sei schließlich berührt. Lange bevor Rom seinen Gesichtskreis über Mittelitalien ausdehnte, haben die oskisch-sabellischen Stämme, die Campaner und die Samniten, teilgenommen an den Kämpfen auf und um Sicilien. Als Söldner im Dienste der Hellenen und der Karthager sind sie auf die Insel gekommen, haben hier festen Fuß gefaßt und begonnen, eine eigene Politik zu treiben; um 270 war der Nordosten Siciliens mit der Hauptstadt Messana unter ihrer Herrschaft vereinigt. Die Namen der Männer, die den Staat der Mamertiner gegründet und geleitet haben, sind unbekannt; aber sie stammten gewiß aus den adligen Geschlechtern Campaniens und Samniums, und die römische Regierung wird gewußt haben, weshalb sie Feldherren wählte und nach Sicilien sandte, die derselben Herkunft waren, die campanischen Atilier und die samnischen Otacilier.

III. Adel und Geistlichkeit.

Damit die Bewohner Italiens zu einer einheitlichen Nation zusammenwachsen, mußten in langer und langsamer Arbeit vielerlei Verschiedenheiten der Stämme abgeschliffen und ausgeglichen werden, darunter auch die des Glaubens. Das Ge-

biet der Religionsgeschichte liegt diesen Untersuchungen fern, aber sie können es nicht vermeiden, Fragen zu erörtern, die die vom römischen Staate anerkannte Religion und die von ihm angeordnete Religionsübung betreffen, seine Staatskirche und deren Verfassung, ausgehend von den Priesterverzeichnissen.

Die Stellung, die Fabius der Cunctator allein schon auf Grund seiner jahrzehntelangen Zugehörigkeit zu den Augures einnahm (o. S. 55), macht es von vornherein wahrscheinlich, daß er bei allen religiösen Neuerungen beteiligt war, die während seiner letzten Lebenszeit eingeführt wurden; vollends schwindet jeder Zweifel angesichts der einfachen Tatsache, daß der Höhepunkt seines Lebens und Wirkens, die Dictatur von 217, zusammenfällt mit einem der wichtigsten Epochenjahre der ganzen römischen Religionsgeschichte (vgl. Wissowa Rel. 60 ff. PW VI 1819, 53 ff.). Auch seine persönlichen, verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen hängen damit vielfach zusammen, und daher ist die Geschichte des T. Otacilius Crassus noch von dieser Seite her näher zu prüfen. Fabius hatte seine Amtstätigkeit als Dictator damit eröffnet, daß er eine ganz ungewöhnliche Befragung der Sibyllinischen Bücher durchsetzte (Liv. XXII 9, 8: *Pervicit, ut, quod non ferme decernitur, decemviri libros Sibyllinos adire iuberentur*); man fand darin u. a., daß der Venus Erycina und der Mens Tempel gelobt werden sollten (ebd. 10), und der Befehl wurde befolgt: *Veneri Erucinae aedem Q. Fabius Maximus dictator vovit, quia ita ex fatalibus libris editum erat, ut is voveret, cuius maximum imperium in civitate esset; Menti aedem T. Otacilius praetor vovit* (ebd. 10, 10). Ende 216 verlangte Fabius vom Senat die Vollmacht zur Weihung des von ihm gelobten Tempels; der Senat beschloß, daß der neue Consul nach seinem Amtsantritt beim Volke den Antrag auf Ernennung des Fabius zum Duumvir stellen sollte (ebd. XXIII 30, 13 f.). Das geschah Anfang 215: *Duumviri creati sunt Q. Fabius Maximus et T. Otacilius Crassus aedibus dedicandis, Menti Otacilius, Fabius Veneri Erucinae. utraque in Capitolio est, canali uno discretae* (ebd. 31, 9); Otacilius mußte sich beeilen, um sofort nach Sicilien abgehen zu können (ebd. 32, 20). Die beiden Kulte gehören zeitlich und räumlich so eng zusammen (vgl. Wissowa Rel. 313 f.), daß ihre Stifter nur in innigstem Einverständnis verfahren sein können. Das älteste datierbare Venusheiligtum in Rom hatte der Großvater des Fabius, Gurgus, in seiner Aedität 295 erbaut (Liv. X 31, 9 u. S. 85; vgl. Wissowa a. O. 289), so daß der Enkel zunächst daran anknüpfte; doch im übrigen sollte man eher von Otacilius eine besondere Verehrung der Aphrodite vom Eryx erwarten, denn er hatte 246 unter seinem Oheim an den Kämpfen im Westen Siciliens teilgenommen und war jetzt seit Anfang 217 selbst der Höchstkommmandierende der dort, in Lilybaeum, stationierten Seemacht (o. S. 75). Wahrscheinlich hatte auch Fabius jene letzten Feldzüge des Sicilischen Krieges, deren Schauplatz jahrelang der Eryx selbst bildete, mitgemacht; daher stammte nun die Gemeinsamkeit des Glaubens an die fremde Göttin, deren Schutz der Wächter des italischen Meeres

Otacilius der Praetor anzuflehen alle Ursache hatte, und der Verteidiger des italienischen Landes Fabius der Praetor Maximus (vgl. Fest. 161 mit Liv. XXII 10, 10. Mms StR II 75. 143f.) ihm durch die fromme Stiftung zuwenden wollte.

Otacilius gehörte bereits bei Ausbruch des Hannibalschen Krieges dem Kollegium der Pontifices an (Liv. XXVI 23, 8. XXVII 6, 15 s. u.). Von dessen fünf plebeischen Mitgliedern sind im Jahre 216 zwei durch den Tod ausgeschieden (ebd. XXIII 21, 7); ein dritter, P. Licinius Crassus Dives, war damals noch ein junger und einflußloser Mann (s. u. 4. Kap.); so stand nur noch der vierte, M. Pomponius Matho (u. S. 161), dem Otacilius an Bedeutung gleich oder voran. Im Jahre 216 war aber auch eine patricische Stelle durch den Heldentod des Aemilius Paullus erledigt, und diese wurde mit Fabius besetzt, worin eine ganz außerordentliche Ehre für ihn lag (o. S. 63). Seine Aufnahme war offenbar das Werk von Männern, die gleichzeitig ihm persönlich nahestanden und in dem Kollegium großen Einfluß hatten, und zwar kam es vor allem auf die Plebeier an, da die Patricier für gewöhnlich zusammenhielten. Es ist eben Otacilius gewesen, der dem Fabius die hohe Auszeichnung verschaffte, bei der Feier seiner fünfzigjährigen Tätigkeit als Augur auch von den Pontifices kooptiert zu werden; beide Männer sind in allen Fragen der Religion und der Kirche eines Sinnes gewesen und haben infolgedessen bei der Einrichtung der neuen Kulte der Venus Erycina und der Mens einträchtig zusammengearbeitet.

Das ist noch von einer andern Seite her zu zeigen. Gelegentlich des Todes des Otacilius meldet Livius XXVI 23, 8: *T. Otacilius Crassus pontifex quia exacto anno (211) mortuus erat, ideo nominatio in locum eius non est facta*. Dagegen bezeichnet er ihn beim Bericht über die Ergänzungswahl nicht nur als Pontifex, sondern auch als Augur, XXVII 6, 15f.: *Sacerdotes Romani eo anno (210) mortui aliquot suffectique: C. Servilius pontifex factus in locum T. Otacilii Crassi; Ti. Sempronius Ti. f. Longus augur factus in locum T. Otacilii Crassi; decemvir item sacris faciendis in locum Ti. Sempronii Ti. f. Longi Ti. Sempronius C. f. Longus suffectus. M. Marcius rex sacrorum mortuus est et M. Aemilius Papus maximus curio; neque in eorum locum sacerdotes eo anno suffecti*. Dieses Stück der Priesterfasten bietet mehrere Anstöße und ist deshalb sowohl von Mommsen (RF I 83f., 25, vgl. 104f., 73) wie von Bardt (Priester 19f.) gründlich erörtert worden (vgl. auch Wissowa Rel. 493, 2); doch eine erneute Prüfung ist nicht zu umgehen.

Am leichtesten zu heben ist die Schwierigkeit in der Notiz über den Decemvir Sacrorum; die Filiation ist einfach zu vertauschen: *decemvir sacris faciendis in locum Ti. Sempronii C. f. Longi Ti. Sempronius Ti. f. Longus*; der Sohn ist der Nachfolger des Vaters in dem geistlichen Amte geworden. Eine zweite Schwierigkeit bereitet die Angabe über den Rex Sacrorum. Daß hier nichts am Texte geändert werden darf, hat Bardt gegen Mommsen erwiesen, aber den sachlichen Anstoß hat er als außerhalb seiner eigenen Aufgabe liegend unberück-

sichtigt gelassen, daß nämlich M. Marcius Plebeier war und der Opferkönig Patricier sein mußte. Wissowa (Rel. 491f. 506) und Rosenberg (PW I A 723, 10f.) äußern sich darüber nicht, obgleich sie von dieser Wahlbedingung für den Opferkönig handeln; andere wie Binder (Plebs 86, 76) und Klose (Röm. Priesterfasten 10f.) nehmen eine unentschiedene und unsichere Stellung ein. Um aus der Verlegenheit herauszukommen, muß man mit der Anschauung brechen, daß die römische Plebs ein einheitliches Ganzes, eine gleichartige Masse gewesen sei, wenn sie auch von den späteren Römern selbst dafür gehalten wurde. Man erwäge unbefangen, was alles von den Marciern überliefert, und zwar zuverlässig überliefert ist. Die Zurückführung auf einen der Könige, auf Ancus Marcius, der Beiname *Rex* bei dem einen Zweige ihres Geschlechts, die große Wirkung des unfreiwilligen Ausscheidens eines Marciers, des Coriolanus, aus dem Staatsverbände, das Auftreten von Marciern als den ersten aus der ganzen Plebs in den Verzeichnissen der Dictatoren, der Censoren, der Pontifices, der Augures, die sonst niemals wiederkehrende zweimalige Bekleidung der Censur durch einen Marcier, endlich die Vereinigung mehrerer von diesen an sich schon ungewöhnlichen Ehren bei einem und demselben Marcier, — diese Tatsachen zusammen führen notwendig zu dem Schlusse, daß die Marcier nicht Plebeier schlechthin wie alle übrigen gewesen sind. Standen sie aber dem Patriciat näher als irgendein anderes Geschlecht, so kann man sich auch damit abfinden, daß einer von ihnen t r o t z seines Standes die Würde des Opferkönigs erhalten hat. Die schon öfter ausgesprochene Ansicht, daß er seinen Nachkommen den zuerst 177 nachweisbaren (Liv. XLIII 1, 12; vgl. Mms a. O. I 104f., 73) Beinamen *Rex* hinterlassen habe, kann noch mehr als durch den Hinweis auf die Genucier und Minucier mit dem Beinamen *Augurinus* (vgl. Mms a. O. I 65—68, auch RMW 550, 264f.) und auf seinen Geschlechtsgenossen mit dem Beinamen *Censorinus* (o. S. 63f.) gestützt werden durch die vollständige Analogie im Falle des C. Scribonius *Curio*; denn dieser ist Zeitgenosse des Marciers, ist ebenfalls Inhaber einer bisher den Patriciern vorbehaltenen Priesterwürde und hat ebenfalls nicht eine von dem Amte abgeleitete Benennung, sondern den Amtstitel selbst als erbliches Cognomen seinen Nachkommen hinterlassen (o. S. 70).

So sind z w e i Bedenken, die der Bericht über die Personalveränderungen der Geistlichkeit von 210 erregt, glücklich beseitigt, das eine durch leichte Umstellung, das andere durch sachliche Erklärung. Es bleiben noch zwei, und zwar von gleicher Art, die Kumulierung zweier Priesterstellen, sowohl bei dem als verstorben verzeichneten Otacilius, wie bei dem als neugewählt aufgeführten Sempronius. Gelegentlich seines Todes ist ja Otacilius von Liv. XXVI 23, 8 (o. S. 80) nur als Pontifex bezeichnet worden, und ebenso wird Ti. Sempronius bei seinem späteren Hinscheiden von Liv. XLI 21, 8 nur Decemvir Sacrorum genannt, so daß hier wie dort die Erwähnung des Augurats vermißt wird. Allerdings ist bei Sempronius die Sachlage insofern eine andere, weil auch bei der

Ersatzwahl nur des Decemvirats gedacht wird (XLI 21, 9). So könnte die Übergehung des Augurats bei der Todesnachricht des Otacilius immerhin als eine Flüchtigkeit angesehen werden, zumal da auch beim Tode des Fabius Verrucosus nur die e i n e seiner zwei geistlichen Würden erwähnt wird und erst anlässlich der Ersatzwahl von b e i d e n die Rede ist; freilich stehen hier die Nachrichten dicht beieinander (Liv. XXX 26, 7 und 10). Nicht zwingend ist der Einwand, Livius hätte die Bekleidung zweier Priestertümer durch denselben Otacilius ausdrücklich hervorheben müssen; er hat auch bei C. Marcus Rutilus, der im Jahre 300 gleichzeitig in z w e i Kollegien aufgenommen wurde, die Identität nicht erkannt oder doch nicht angemerkt (X 9, 2 o. S. 63 f.), und der vermißte Gedanke ließe sich etwa durch Einschlebung eines Wortes wie *eiusdem* (also: *pontifex factus in locum T. Otacilii Crassi augur factus in locum [eiusdem] T. Otacilii Crassi*) ohne allzu große Gewaltigkeit herzustellen. Dieser oder ein ähnlicher Ausweg ist mindestens nicht weniger gangbar als der von Bardt eingeschlagene¹⁾; die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß Otacilius in der Tat den b e i d e n Kollegien der Pontifices und der Augures angehört hat. Ist das richtig, so tritt er ganz unmittelbar den zwei hervorragenden Männern aus dem Anfang und dem Ende des 3. Jahrhunderts zur Seite, die allein solcher Ehre teilhaftig waren, dem C. Marcus Rutilus und dem Fabius Verrucosus, von denen jener der erste Mann der Plebs und dieser der des Patriciats in seiner Zeit war. Dann ist aufs neue deutlich und deutlicher, in welchem hohem Ansehen die Otacilier standen, in welcher enger allseitiger Verbindung mit den Fabiern und in welcher einflußreicher Stellung innerhalb der Staatskirche.

Und noch eine andere Beziehung des Otacilius empfängt dann hellere Beleuchtung, die zu seinem Halbbruder Marcellus. Auch Marcellus war Mitglied des Augurenkollegiums mindestens schon ein Jahrzehnt vor dem Hannibalischen Kriege (Plut. Marc. 2, 3 und dazu Bardt a. O. 20), und zwar nach dem sachkun-

¹⁾ Bardt setzt statt des Namens des Otacilius an der zweiten Stelle den des *C. Atilius Serranus*, dessen Augurat gelegentlich seiner letzten Erwähnung bei den Comitien für 216 von Liv. XXII 35, 2 bezeugt, aber dessen Tod nicht erwähnt wird. Doch gibt Bardt a. O. 21 selbst zu, daß dieser Atilius auch der Vorgänger des 204 gestorbenen M. Pomponius Matho und nicht des Ti. Sempronius Longus im Augurenkollegium gewesen sein kann, so daß die Erwähnung seines Todes an einer andern Stelle ausgefallen wäre. Zu den von Klebs (PW II 2097 Nr. 62) zusammengestellten Nachrichten über diesen Atilier ist jedenfalls hinzuzufügen Liv. XXIII 21, 7 (ebd. 2077 Nr. 11 und 20) beim Jahr 216 ohne Cognomen: *Duumviri creati M. et C. Atilii aedem Concordiae, quam L. Manlius praetor roverat, dedicaverunt*. Als Manlius den Tempel gelobte, war Atilius mit ihm zusammen in Oberitalien tätig (Liv. XXI 26, 2. 39, 3. Appian. Hann. 5); für die Weihung war er als Augur ohnehin geeignet und wurde deshalb zum Duumvir erkoren, ebenso wie er als Praetor mit der Leistung von Gelübden beauftragt wurde (Liv. XXI 62, 10), weil er zugleich ein geistlicher Würdenträger war. Den Beziehungen dieses Atiliers, des ersten mit dem Beinamen *Serranus*, zu den älteren (o. S. 56 ff.) und zu der Partei der Fabier will ich nicht nachspüren, und hinsichtlich der Sempronier vermag ich nicht über Bardt hinauszukommen.

ligen Urteil eines späteren Nachfolgers (Cic. div. II 77) *augur optimus*. Fabius, Marcellus, Otacilius bildeten schon der Zahl nach ein Drittel des ganzen Collegiums, durch ihre auf anderen Gebieten bewährte Einigkeit die geschlossenste Partei innerhalb des kleinen Kreises und auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften und Leistungen, ihres Adels, ihres Alters, ihrer Erfahrung die stärkste, die beherrschende. Was das in einer Zeit bedeuten wollte, die von starker religiöser Erregung ergriffen war, wie die ersten Jahre des Hannibalischen Krieges, liegt auf der Hand. Auch die Kirche ist wie der Staat damals zum guten Teile geleitet worden von den Fürsten aus dem Fabischen Hause, und das Bündnis ihres Hauses mit fremden, in den römischen Staat aufgenommenen Adelsgeschlechtern hat die Folge gehabt, daß diese Geschlechter ihre Häupter ebenso in die geistlichen Körperschaften entsandten, wie in die Regierungsbehörden und an der Umgestaltung der Religion und des Kultus ebenso mitwirkten, wie an der Verfassung und der auswärtigen Politik. Wenn griechischer Glaube und griechische Bildung bei den Oskern früher und tiefer Wurzel geschlagen hatten als in Rom, so haben Adelsgeschlechter oskischer Herkunft wie die Otacilier von Benevent bei ihrer Verpflanzung nach Rom Hand angelegt; die Übertragung des Kultes der Aphrodite vom Eryx ist ein Beispiel dafür.

Ein anderer der Wege und Umwege, auf denen griechischer Glaube und Ritus nach Rom eindrang, war der über Etrurien, — dasselbe Etrurien, mit dem die Fabier in alten und mannigfaltigen Beziehungen standen (o. S. 55 f.). Wenn der vierte ihrer Fürsten die etruskische Disciplin der Auguren wie kein zweiter Mann in Rom beherrschte und anzuwenden verstand, so wird er auch in dieser Hinsicht an die alten Familientraditionen angeknüpft haben; seine Vorfahren haben ohne Zweifel nicht weniger als er am religiösen und kirchlichen Leben teilgenommen und in den Priesterschaften eine ständige Vertretung und einen weitreichenden Einfluß gehabt. Auf Erörterung von bekannten Traditionen, wie der über die Luperci (PW VI 1740) oder der über das Fabieropfer während der keltischen Okkupation (ebd. 1768 Nr. 68), soll hier verzichtet werden, und die Priesterfasten sind von Livius in der ersten Dekade noch nicht verwertet worden; aber das Zeitalter der Samniterkriege bietet doch ein Beispiel dafür, wie die Fabier einem hervorragenden Kenner und Bekenner fremder Glaubenslehren in Rom für seine Saat einen guten Ackerboden bereiteten. Es handelt sich um die Ogulnier.

Die Nachrichten über sie sind wenig zahlreich und werden daher am zweckmäßigsten in ihrer chronologischen Folge verzeichnet.

300. Q. und Cn. Ogulnius bringen als Volkstribunen das Gesetz durch, daß die Stellen der Pontifices von 4 auf 8 und die der Augures von 4 auf 9 vermehrt und die neuen Stellen ausschließlich mit Plebeiern besetzt werden sollen (Liv. X 6, 3—9, 2).

296. *Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot faeneratoribus diem dixerunt; quorum bonis multatis ex eo, quod in publicum redactum est, aenea in Capitolio limina et trium mensarum argentea vasa in cella Iovis Iovemque in culmine cum quadrigis, et ad ficum Ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt semitamque saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt* (ebd. 23, 11f.).
292. Q. Ogulnius überträgt als der Führer einer zehnköpfigen römischen Gesandtschaft den Kult des Asklepios aus Epidauros nach Rom, infolge einer im Jahre 295 ausgebrochenen Epidemie auf Grund eines Sibyllinischen Spruches und eines daraufhin 292 gefaßten Senatsbeschlusses¹⁾.
273. Q. Ogulnius geht mit Q. Fabius Gurgus und N. Fabius Pictor als römischer Gesandter an den Königshof von Alexandria (Val. Max. IV 3, 9. Dionys. XX 14, 1 s. o. S. 67).
269. Q. Ogulnius Gallus Consul mit C. Fabius Pictor (fehlen bei Cassiodor: Q. Ogulnius bei Plin. n. h. XXXIII 44 und Eutrop. II 16. *Κῶϊντος Γάλλος* bei Zonar. VIII 7 Anf., Gallus bei Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.).
257. Q. Ogulnius L. f. A. n. Gallus dict(ator) [L]atinar(um) fer(iarum) caussa (Fasti Cap.).
210. M. Ogulnius et P. Aquilius in Etruriam legati ad frumentum coemendum, quod Tarentum portaretur, profecti (Liv. XXVII 3, 9).
196. Bei einem Überfall des Consuls M. Marcellus durch die Boier fallen *illustres viri aliquot, inter quos tribuni militum de legione secunda M. Ogulnius et P. Claudius* (Liv. XXXIII 36, 5).
182. M. Ogulnius Gallus Praetor urbanus (Liv. XXXIX 56, 5. XL 1, 1. 16, 6).

Unsicher bleibt das Zeugnis der Münzen des Triumviralkollegiums von 84: sie zeigen auf der Rückseite die abgekürzten Namen *Ocul. Ver. Gar.*, von denen der erste meistens *Ocul(nius)* aufgelöst und mit *Ogulnius* gleichgesetzt wird: gegenüber der Ansicht, daß alle drei Abkürzungen nicht Nomina, sondern Cog-

1) Livius berichtet den Ausbruch der Epidemie beim Jahre 295 (X 31, 8), ihre Fortdauer und die Befragung der Sibyllinischen Bücher beim Jahre 293 (ebd. 47, 6f.) und schließt diesen Bericht — und damit die erhaltene erste Dekade —: *Inventum in libris Aesculapium ab Epidauro Romam arcessendum. neque eo anno, quia bello occupati consules erant, quicquam de ea re actum, praeterquam quod unum diem Aesculapio supplicatio habita est.* Verhandlung und Beschluß des Senats, Abreise und Heimkehr der Gesandten fällt ins folgende Jahr 292, dessen Consuln übrigens noch genug kriegerische Aufgaben hatten; am ersten Januar von 291 wurde dann der neue Tempel geweiht. Von der Gesandtschaft spricht am genauesten Auct. de vir. ill. 22, 1: *Romani ob pestilentiam responso monente ad Aesculapium Epidauro arcessendum decem legatos principe Q. Ogulnio* (vgl. dazu Mms StR II 682) *miserunt*; Val. Max. I 8, 2 erwähnt gleichfalls *legati* in der Mehrzahl und ganz übereinstimmend mit vir. ill. 22, 2 *Q. Ogulni legati tabernaculum*, das die den Gott verkörpernde heilige Schlange aufgesucht habe. Über die anderen, für unsere Zwecke unergiebigem Berichte vgl. E. Schmidt Kultübertragungen (Religionsgesch. Vers. u. Vorarb. VIII 2) 31–46 und dazu Wissowa Rel. 307, 3.

nomina seien, wollte Willers (Gesch. der röm. Kupferprägung 70 f.) jene Auffassung dadurch stützen, daß er in der Darstellung Jupiters auf dem Viergespann eine Abbildung der Gruppe sah, die 296 von den Ogulnischen Aedilen auf dem Capitol errichtet wurde; der Münzmeister sei der Nachkomme der Aedilen gewesen. Die vorsichtige Abwägung des Für und Wider bei Grueber (I 333 Anm.) zeigt die Unsicherheit dieser Hypothese. Da nach 182 sonst nirgends Ogulnier vorzukommen scheinen, die mit den älteren in Zusammenhang stehen könnten, sieht man doch wohl besser von dem Münzmeister ab¹⁾).

Die neun Zeugnisse über die Ogulnier gliedern sich von selbst in drei Gruppen, erstens die beiden über Cn. und Q. Ogulnius aus den Jahren 300 und 296, zweitens die vier über Q. Ogulnius aus den Jahren 292—257, und drittens die drei über M. Ogulnii aus den Jahren 210—182. Ohne weiteres wird man annehmen dürfen, daß die beiden Ogulnier der ersten Nachrichtengruppe Brüder gewesen sind und die um ein Jahrhundert jüngeren der dritten ihre Nachkommen. Der Kriegstribun von 196 M. Ogulnius und der gleichnamige Praetor von 182 müssen unterschieden werden²⁾; der Kommissar des Senats von 210 wird mit einem von ihnen identisch gewesen sein. Vor der Prüfung der Zeugnisse der zweiten Gruppe sei auf die Beziehungen zwischen den Ogulniern und den Fabiern hingewiesen, die in allen dreien zu erkennen sind. Die Wahl der beiden Ogulnier zu curulischen Aedilen für 296 erfolgte im vorhergehenden Jahre unter dem vierten Consulat des Q. Fabius Rullianus, und die einzige Wahl eines Ogulniers zu einem curulischen Amte im 2. Jahrhundert, die des M. Ogulnius zur Praetur für 182, fand ebenfalls unter dem Consulat eines Fabiers statt, dem des Q. Fabius Labeo im vorhergehenden Jahre (vgl. PW VI 1774). Nachfolger der beiden Curulaedilen im Jahre 295 unter dem fünften Consulat des Q. Fabius Rullianus wurde dessen Sohn Q. Fabius Gurgus, und ihrem Beispiel folgte er auch in seiner Amtsführung, indem er *aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit, ex quo multatio aere Veneris aedem. quae prope circum est. faciendam curavit* (Liv. X 31, 9). Die Entsendung

1) In literarischen Quellen scheint der Name überhaupt nur noch bei Iuvenal. 6, 352 nachweisbar, nicht für eine historische, sondern für eine frei erfundene Gestalt, der eben deshalb wie einer modernen Romanfigur der Name eines längst ausgestorbenen Adelsgeschlechts beigelegt wird. Die einzige unter die republikanischen aufgenommene Inschrift eines Ogulnius, die eines Bäckers (CIL I 1017 = VI 1958 und 9812 = Dessau 7461) gehört allerdings zu dem berühmten Grabmal seines Zunftgenossen M. Vergilius Eurysacos (CIL I 1017 = VI 1958 = Dessau 7460), so daß dieselben beiden Gentilnamen merkwürdigerweise hier zusammen begegnen, wie nach der gewöhnlichen Auflösung auf den Münzen von 84. Vgl. noch u. S. 89, 1.

2) Willems (Le sénat I 340) hat versehentlich beide miteinander identifiziert. Die Niederlage durch die Boier im Jahre 196 ist trotz der sonstigen Abweichungen gleichmäßig von den Annalisten Claudius und Valerius zugestanden worden (Liv. XXXIII 36, 15), und daher ist die Nachricht, daß dabei ein Kriegstribun M. Ogulnius den Tod gefunden habe, wohl verbürgt.

des Q. Ogulnius nach Epidauros wurde 292 beschlossen, als Gurges zum ersten Male Consul und sein Vater der maßgebende Leiter des ganzen Staates war (vgl. PW VI 1798 f. 1810 f.). 273 führte Gurges, jetzt nach seinem zweiten Consulat und der Censur selbst der erste Mann im Staate, als Mitgesandte nach Alexandria seinen Geschlechtsgenossen N. Pictor und Q. Ogulnius (o. S. 67), und 269 war Q. Ogulnius in dem Consulat, das er als einziger seines Namens bekleidete, Kollege des C. Fabius Pictor, der ohne Zweifel Bruder des nach Alexandria gegangenen N. Fabius Pictor war. Überall stößt man also bei der Betrachtung der Laufbahn der wenigen bekannten Ogulnier auf Mitglieder des Fabischen Geschlechtes, und zwar auf solche von dem höchsten Ansehen und Einfluß, die am ehesten Neulingen die Wege ebnen konnten.

Aber es handelt sich gar nicht um Neulinge in der Mehrzahl, sondern im wesentlichen nur um einen einzigen. Alle Nachrichten der zweiten Notizengruppe aus den Jahren 292—257 beziehen sich nämlich auf denselben *Quintus Ogulnius*, und zwar auf den in der ersten Gruppe mit seinem Bruder Gaius zusammen erwähnten Tribunen von 300 und Aedilen von 296. Wollte man versuchen, die insgesamt sechs Nachrichten aus vier und einem halben Jahrzehnt auf mehrere Q. Ogulnii zu verteilen, etwa auf einen älteren und einen jüngeren, so müßte man doch gewiß die letzte Notiz dem jüngeren zuweisen. Gerade sie gibt für den Dictator von 257 die Vornamen des Vaters und Großvaters, *Lucius* und *Aulus*, die zu verwerfen kein Grund ist; dann könnte aber dieser Dictator weder Sohn noch Bruderssohn des etwaigen älteren *Quintus Ogulnius* sein, sondern es müßte sogleich ein weitverzweigter Stammbaum aufgestellt werden, während doch das geringe Hervortreten und schnelle Verschwinden des Ogulniernamens die Annahme einer ganz kleinen Zahl von Familiengliedern empfiehlt.

Die Vereinigung der sechs Nachrichten gibt nun aber ein besonderes klares und eigentümliches Bild eines Mannes, der ein Gegenstück bietet zu anderen Zeitgenossen, sowohl patricischen Fabiern wie Plebeiern von der Art des C. Marcius Rutilus Censorinus und des Ti. Coruncanus. Die ihm zugeschriebenen Geschäfte und Handlungen sind fast durchweg nicht rein weltlicher, sondern ebenso sehr auch geistlicher Natur. Das ist zunächst eine Beobachtung, die für die Glaubwürdigkeit der Nachrichten selbst spricht; denn Notizen über geistliche Angelegenheiten bildeten den ältesten Bestand der Überlieferung. Es genügt nun kaum, daß Q. Ogulnius lediglich „wegen seines religiös bedeutsamen Gesetzes als der gegebene Leiter einer religiös bedeutsamen Aktion“ erschienen sei (E. Schmidt a. O. 46); er hat bei der Übertragung des Asklepioskultes aus Griechenland nach Rom eine so aktive Rolle gespielt, wie sie nicht ein reiner Politiker übernehmen konnte, sondern nur ein besonderer Kenner des fremden und des heimischen Glaubens und Kultus. Daß ihm allein im Laufe der Jahrhunderte die hohe Ehre zuteil ward, an Stelle der Consuln als Dictator das Latinerfest zu leiten, ist ebenfalls nur bei einem solchen Manne verständlich, zumal wenn er

derselbe war, der schon 296 gerade für den Kult des Jupiter Sorge getragen, — denselben Kult, der in Rom auf dem Capitol und in Latium auf dem Albanerberge seine Stätte hatte. Ungewöhnliche Vertrautheit mit griechischer Sprache, Bildung und Sitte war für den Führer der Gesandtschaft nach Epidaurus erforderlich, mußte aber auch bei der Auswahl der Vertreter Roms an dem glänzenden Hofe der Ptolemaeer entscheidend ins Gewicht fallen. Endlich läßt die Weihung der berühmten Gruppe der Wölfin mit den Zwillingen ein entgegenkommendes Verständnis sowohl für die mythischen und historischen Konstruktionen der griechischen Schriftsteller, wie für die Schöpfungen ihrer bildenden Künstler erwarten. So ergibt sich das Gesamtbild einer Persönlichkeit, die lange Jahre hindurch von den Samnitischen zu den Punischen Kriegen im religiösen und geistigen Leben der Römer einer der Führer gewesen ist.

Es scheint nicht allzu schwer, zu erkennen, vermöge welcher amtlichen Stellung und Eigenschaft er dazu werden konnte. Er war ohne Zweifel Decemvir sacris faciundis, und zwar Magister der plebeischen Hälfte und das geistige Haupt des ganzen Kollegiums. Diese Priesterschaft stand denen der Pontifices und Augures an Ansehen und Bedeutung am allernächsten, war aber von Anfang an gleichmäßig aus Angehörigen beider Stände zusammengesetzt (vgl. Wissowa Rel. 534 ff.; o. S. 9); niemand hatte ein größeres Interesse an der Ausdehnung der ständischen Gliederung des dritten Kollegiums auf die beiden ersten als dessen Leiter, und Q. Ogulnius hat im Jahre 300 gemeinsam mit seinem Bruder als Volkstribun das bedeutsame Gesetz eingebracht und durchgesetzt. Die Einführung des griechischen Heilgottes in Rom war seit langer Zeit der erste wichtige Schritt zur Hellenisierung der römischen Religion und geschah auf Geheiß der Sibyllinischen Bücher (vgl. Wissowa a. O. 51); nicht nur die Deutung dieser Sprüche, sondern auch die Ausführung des Gebotes fiel doch in erster Linie den damit betrauten Decemviren zu, und wenn nicht geradezu das vollzählige Kollegium die Mission nach Epidaurus übernahm¹⁾, so doch sicherlich sein angesehenstes Mitglied; Q. Ogulnius aber war der Führer dieser Gesandtschaft. Zu allen Zeiten waren die Decemviren mit griechischer Sprache, Religion, Bildung und Sitte vertrauter als die Masse ihrer Landsleute, und alles das trifft auf Q. Ogulnius zu; ja sogar seine besondere Sorge für das Capitolinische Heilig-

¹⁾ Die Zehnzahl der Gesandten ist befremdlich sowohl an sich wie im Vergleich mit der ähnlichen Sendung von 205 nach Pessinus, bei der auf diese ältere zurückgegriffen wurde (Liv. XXIX 11, 1). Vorher kommt dieselbe hohe Zahl von Gesandten nur in einem der Berichte über die erste Secession vor, der ganz ungeschichtlich ist (bei Dionys. VI 69, 3); später wird eine Kommission von zehn Legati nur bei den wichtigsten Vertragsschlüssen und ähnlichen Geschäften entsendet (vgl. Mms StR II 685. Willems Le sénat II 505 ff.), und solche diplomatische Missionen sind von jener religiösen so verschieden wie eine griechische *προσβητα* von einer *θεωγία*. Doch die Frage, ob etwa das ganze Decemvirkollegium die Reise nach dem Asklepieion antrat, kann hier nur aufgeworfen und nicht weiter verfolgt werden. Vgl. über Entsendung von Decemviren ins Ausland noch u. S. 161.

tum während seiner Aedilität kann damit zusammenhängen, daß in diesem Heiligtum auch die Sibyllinischen Bücher aufbewahrt wurden, der Hauptgegenstand des Dienstes der Decemviren.

Außerdem gewinnt nun wiederum sein Verhältnis zu den Fabiern eine neuere und hellere Beleuchtung, denn gleich ihm hat dieses patricische Geschlecht sich um den Aufbau und die von hellenischem Geist erfüllte Umwandlung des religiösen, literarischen, künstlerischen Lebens in Rom besonders verdient gemacht (vgl. PW VI 1742, 28 ff.). Vielleicht weist schon die Einrichtung eines neuen Venuskultus durch Fabius Gurgus in seiner Aedilität von 295 (o. S. 85) nach ähnlichen Richtungen, wie die Tätigkeit des Q. Ogulnius während der seinigen im Jahre zuvor und während seiner epidaurischen Mission einige Jahre später; doch es sei nur an den weniger bekannten Zweig der Fabii Pictores erinnert, mit denen er auch in besonderen Beziehungen stand. Der Vater der beiden Männer, von denen der eine der Gefährte des Ogulnius bei der alexandrinischen Gesandtschaft und der andere beim Consulat war, erhielt den Beinamen *Pictor* wegen der Wandbilder, mit welchen er den 302 geweihten Salustempel auf dem Quirinal schmückte (PW VI 1835 f. X 1029 f., vgl. Wissowa a. O. 132); er zeigte dadurch dieselbe Neigung für die bildende Kunst des Auslandes, wie die Ogulnier bei ihren Weihgeschenken von 296, und da die römische Salus mit der dem Asklepios zur Seite stehenden griechischen Hygieia identifiziert wurde (vgl. Wissowa a. O. 308 f.), läßt sich sogar ein bewußtes Zusammenwirken bei der Einbürgerung der fremden Heilgottheiten vermuten. Von den späteren Fabiern aus dem Hause der Pictores trägt der älteste Annalist am Ende des dritten Jahrhunderts ganz ähnliche Züge wie Q. Ogulnius an dessen Anfang; auch er war mit griechischer Sprache und Bildung innig vertraut, ging mit einem ähnlichen Auftrage zu einer der berühmten hellenischen Kultstätten, stellte die Romulussage literarisch ganz entsprechend dem Erzbilde der Ogulnier dar und ist aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls Decemvir Sacrorum gewesen (vgl. u. a. PW VI 1836 ff.). Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der mit M. Ogulnius im Anfang des 2. Jahrhunderts näher verbundene Q. Fabius aus dem Hause der Labeonen sich ebenfalls wieder mit religiösen und literarischen Dingen befaßte (ebd. 1775, 13 ff.). Noch eine Tatsache erlangt in diesem Zusammenhange erhöhte Bedeutung: Erst neuerdings hat Leuze (Ztschr. f. Numismatik XXXII 14—36) die Zuverlässigkeit des Plinianischen Datums für die Einführung der Silberprägung in Rom erwiesen (n. h. XXXIII 44): *Q. Ogulnio C. Fabio consulibus*; jetzt sehen wir, daß die beiden Consuln nach ihrer ganzen Geistesrichtung diesen wichtigen Schritt zur Annäherung Roms an die Welt des Hellenismus mit vollem Bewußtsein getan haben.

Die spärlichen Zeugnisse haben eine gute Ausbeute ergeben; das Bild des Q. Ogulnius steht scharfumrissen vor unsern Augen. Unbedenklich wird er für einen der angesehenen italischen Adligen zu halten sein, die sich in jener Zeit

durch die in Rom gebietenden Fabier zur Übersiedlung nach der Hauptstadt bestimmen ließen, aber hier auch sofort eine ihnen gebührende Stellung in Anspruch nahmen. Er war gewiß der Sohn eines Stammes, bei dem eine ältere und höhere Kultur, eine stärkere Hingabe an das Griechentum zu finden war, als in Rom. Von den Namen der patricischen Gentes und der zuerst emporsteigenden Plebeier weicht sein Name in Klang und Bildung auffällig ab; er erinnert am meisten an den der praenestischen *Macolnii* oder *Magulnii*, von denen nur ihre Inschriften zeugen, doch auch ein wenig an solche sicher etruskische Namen, wie den der damals in Arretium herrschenden *Cilnii* (Liv. X 3, 2. 5, 13; vgl. PW III 2545 f.) oder den jenes *Volniius, qui tragoedias Tuscas scripsit* (Varro L. L. V 55 vgl. Teuffel-Kroll⁶ I 303), und für den Sprachforscher steht außer Zweifel: „Die Ogulnii sind ein etruskisches Geschlecht“¹⁾. Damit erhält zuletzt noch eine der Notizen über die späteren Ogulnier eine Erklärung, weshalb nämlich gerade einer von ihnen im Jahre 210 von Etrurien aus die Burg von Tarent zu verproviantieren hatte (o. S. 84); die alten Verbindungen mit den etruskischen und wohl auch den hellenischen Bundesgenossen Roms waren noch nicht vergessen, als die Familie schon seit einem Jahrhundert hier lebte.

Anhangsweise sei noch einer zwar nicht mit den Fabiern, aber mit den Ogulniern verknüpften Familie kurz gedacht. Zum Magister Equitum ernannte Q. Ogulnius 257 als Dictator für die Abhaltung des Latinerfestes den Träger eines Gentilnamens, der sonst nirgends in den Fasten vorkommt, einen *M. Laetorius M. f. M. n. Plancianus* (Fasti Cap.). Bis zu einem gewissen Grade läßt es sich wenigstens wahrscheinlich machen, daß die Laetorii ähnlichen Anteil wie Ogulnius an den religiösen Neuerungen in Rom genommen haben. Der einzige von ihnen, der curulische Ämter während des Hannibalischen Krieges bekleidet hat — 216 die curulische Aedilität (Liv. XXIII 30, 16) und 210 die Praetur (XXVI 23, 1. XXVII 7, 11) —, *C. Laetorius*, zuletzt 194 als Triumvir coloniae deducendae im griechischen Unteritalien erwähnt (XXXIV 45, 5), ist auch Mitglied des Kollegiums der Decemvirn gewesen (XXVII 8, 4). Von einem weit älteren *M. Laetorius*, angeblich einem *primi pili centurio*, wird berichtet, das

1) Schulze Eigenn. 150 f. Unter den stadtrömischen Inschriften von Ogulnii CIL VI 23405—23431 gehört übrigens vielleicht noch der republikanischen Zeit an 23423: *M. Ogulnius | M. f. Tro. | Rufus*, und sicherlich der Augustischen die aus dem Columbarium der Marcella stammende 4632 = Dessau 8161a: *M. Ogulnius | M. l. Rufio | hic est et non | est*. Praenomen und Cognomen legen die Annahme eines engeren Zusammenhanges zwischen diesen beiden Persönlichkeiten nahe; doch wie sie etwa zu den älteren Ogulnii Galli gestanden haben können, entzieht sich jeder Vermutung. Auch über den Beinamen *Gallus* bei jenen wage ich keinerlei Hypothese aufzustellen, will aber doch noch auf die Vornamen hinweisen: Bei dem Großvater, Vater und Bruder des bedeutendsten Ogulniers kommen die drei verschiedenen und ebenfalls bei den Etruskern üblichen vor: *A. Cn. L.*, bei ihm und den folgenden nur die zwei ausschließlich römischen *Q.* und *M.*, die gerade bei den Fabiern die meistverwendeten sind.

Volk habe ihm im Jahre 495 die Weihung des ersten Mercurtempels an Stelle eines Pontifex übertragen, um seiner Verstimmung gegen die Consuln Ap. Claudius und P. Servilius Ausdruck zu geben (Liv. II 27, 6; daraus Val. Max. IX 3, 6 mit leichter Entstellung des Namens zu *M. Laetorius*). Es mag auf sich beruhen, ob etwa zur Entstehung dieser Tradition Feindschaft zwischen Serviliern und Laetoriern in den Tagen Hannibals beigetragen hat (vgl. Liv. XXX 39, 8; u. S. 144f.); die Nachricht erregt so, wie sie gegeben wird, sogar bei Livius einiges Befremden und ist offenbar künstlich in die Vorgeschichte der ersten Secession der Plebs hineingezogen worden. Der Kern ist zuverlässig; der Name des Weihenden war bei jenem Tempel überliefert, wie beim Capitolinischen der des M. Horatius (vgl. PW VIII 2401ff.) oder bei der Concordiakapelle der des Cn. Flavius (vgl. PW VI 2527, 50), und die Annalistik suchte sich damit abzufinden, so gut oder so schlecht sie konnte; aber „der Bericht über die Gelobung des Tempels fehlt in unsern Quellen und damit die direkte Angabe, daß sie auf Grund einer Befragung der Sibyllinischen Bücher geschah“ (Wissowa Rel. 304). Es ist also sehr wohl möglich, daß jener M. Laetorius die Weihe des Mercurtempels in einer Zeit, da die Plebeier von dem Pontificat noch ausgeschlossen waren, als Decemvir Sacrorum vollzog, und damit kommt man wieder bei den Laetoriern auf ähnliche religiöse Bestrebungen und Betätigungen wie bei Q. Ogulnius. Auch *Laetorius* ist ein etruskischer Name (vgl. Schulze a. O. 187), und sein erstes sicheres Auftreten in Rom gehört in dieselbe Zeit um 300, wo *M. Laetorius Mergus tribunus militaris* bei Val. Max. VI 1, 11 = *Γάιος Λαιτώριος Μέργος ἐπίκλησιν ἐπιφανῆς κατὰ γένος καὶ κατὰ τὰς πολεμικὰς πράξεις οὐκ ἀγεννῆς, ἐνὸς τῶν ταγματῶν χίλιαρχος ἀποδειχθεὶς ἐν τῷ Σαννιτικῷ πολέμῳ* bei Dionys. XVI 4, 2 wegen sittlicher Verfehlung gegen einen Untergebenen zur Verantwortung gezogen wurde. Spätere Laetorier standen dem C. Gracchus und dem C. Marius nahe, aber eine Kenntnis von ihrem alten, wenn auch nicht römischen Adel hat sich doch wohl erhalten und den Anlaß gegeben, daß sie unter Caesar oder Augustus in den Patriciat aufgenommen wurden, da bei Suet. Aug. 5 im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit ein *C. Laetorius adulescens patricii generis* als letzter seines Stammes erscheint.

IV. Nachzügler des fremden Adels.

Der zweite Punische Krieg stellt sich der späteren Betrachtung als ein Ereignis von so ungeheurer weltgeschichtlicher Bedeutung dar, daß sie Mühe hat, seiner Bedeutung für die Geschichte des römischen Volkes nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Der Historiker, der über die innere Entwicklung Roms am tiefsten nachgedacht hat, urteilte, daß dieser Krieg der Zwietracht und dem Kampfe zwischen den Patriciern und der Plebs ein Ende gemacht habe (Sallust. hist. I 11 Maur.). Hand in Hand mit der festeren Einigung im Innern ging

die schärfere Abschließung nach außen. Die römische Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit und ganz entsprechend ihre herrschende Gesellschaft wünschten jetzt keine weitere Verstärkung durch fremde Elemente, sondern zogen es vor, die erworbenen Rechte und Vorteile allein zu besitzen und zu genießen. Nach dem Tode des vierten Fürsten aus dem Fabierhause ist es der Sieger von Zama gewesen, der am ehesten für sich und sein Geschlecht, das Cornelische, und zwar das Haus der Scipionen, einen ähnlichen Vorrang vor dem übrigen hohen Adel in Anspruch nehmen durfte; aber nur er selbst und sein Enkel, der Zerstörer Karthagos, haben die fürstliche Stellung wirklich eingenommen und dabei doch beständig gegen Ansprüche und Angriffe anderer Standesgenossen zu verteidigen gehabt; weder an Dauer noch an Stärke hat die Cornelische Vorherrschaft der Scipionen die Fabische der Maximi erreicht. Auch die Einführung fremder Geschlechter in den Kreis des heimischen Adels scheint ihnen nicht in gleichem Maße geglückt zu sein; es bedurfte der Einsetzung des ganzen Schwergewichts ihrer Persönlichkeit, um auch nur ihren ergebensten und treuesten Freunden, den beiden Laelii, dazu zu verhelfen.

Der ältere Scipio hat wie dem C. Laelius, so auch dem M. Acilius Glabrio die Aufnahme unter die Nobilität verschafft, so daß er der Stammvater eines lange blühenden Geschlechts wurde (vgl. u. 5. Kap). Daß die patricischen Amtsgenossen dieser beiden Plebeier im Consulat in den einander folgenden Jahren 191 und 190 der Vetter und der Bruder Scipios waren — 191 mit Glabrio P. Scipio Nasica (PW IV 1494—96) und 190 mit Laelius L. Scipio (ebd. 1471—83) —, ist dafür schon Beweis genug; die nähere Begründung hat Gelzer (Nob. 104f.) gegeben. Noch ehe Glabrio sein erstes curulisches Amt erhielt, unmittelbar nach Bekleidung des Tribunats, ist er im Jahre 200 Decemvir Sacrorum geworden (Liv. XXXI 50, 5); für dieses Priestertum war Verständnis griechischen Glaubens und griechischer Sitte ein Hauptfordernis, und davon hat er in seinem weiteren Leben manche Proben abgelegt, besonders im Verkehr mit dem delphischen Apollon (vgl. Dittenberger 607 ff.), mit dessen Heiligtum und Kult ja die römischen Orakelbewahrer die meisten Berührungen hatten. Andere seines Hauses nahmen an diesem Verkehr teil; L. Acilius, Sohn des Kaeso, ist 189 als einer der ältesten und vornehmsten römischen *πρόξενοι* in Delphi verzeichnet, der Ahnherr einer zweiten Linie, der Acilii Balbi (Dittenberger 585, 119. Mms Schr. VIII 282, 2; u. S. 120). Eine Generation später wirkte der Senator C. Acilius als eifriger Vermittler griechischer Bildung, der Dolmetscher der Philosophengesandtschaft von 155 und nach Fabius Pictor der bedeutendste Bearbeiter römischer Geschichte in griechischer Sprache (Peter Hist. Rom. rel. I² CXXI ff. 49 ff.); er wird ein Sohn des M. Glabrio gewesen sein, dessen Vater ebenfalls *Gaius* geheißen hatte. Aber schon die erste Erwähnung des Aciliernamens in Rom, aus Cassius Hemina (frag. 26 bei Plin. n. h. XXIX 12, vgl. Klebs PW I 251, 29 ff.) beim Jahre 219, deutet auf ein näheres Verhältnis

seiner Träger zu griechischer Kultur. Daher ist es recht wahrscheinlich, daß die Familie ursprünglich in Unteritalien heimisch war, einem der vom Hellenismus tiefer erfaßten italischen Stämme angehörte und durch die philhellenischen Scipionen nach Rom gezogen wurde. Da liegt es nahe, den Namen *Acilius* zu vergleichen mit *Ot-acilius*, dem des Beneventaner Geschlechts, das um etwa ein Menschenalter früher durch die Fabier dem römischen Adel zugeführt worden war und manche verwandten Züge aufweist (o. S. 71 ff.); freilich hat W. Schulze (Eigenn. 454 f., vgl. 131. 440) die Verschiedenheit der Vokalquantität in dem gemeinsamen Stamme *aci* scharf betont, und einer der italischen Praetoren von 90, also aus einem angesehenen Geschlecht, mit dem Namen *Vid-acilius* (nicht *Iudacilius*, vgl. Viereck zu Appian. b. c. I 181), ist in Asculum Picenum zu Hause gewesen (Appian. a. O. 207); doch unter den von Schulze 130 f. aus Inschriften gesammelten fünf Namen gleicher Endung *Am-acilius*, *Ar-acilius*, *Aud-acilius*, *Fund-acilius*, *Iun-acilius* ist immerhin der letzte aus Capua belegt (CIL X 4197: *Iunachilia P. f. Gal.*).

Ein zweiter Fall der Heranziehung neuer Elemente aus dem hellenisierten Süden Italiens durch Scipio läßt sich nur in etwas breiterer Ausführung darlegen. Seine erste Großtat war die Überraschung und Gewinnung der feindlichen Hauptstadt in Spanien im Jahr 209. Darauf entbrannte ein heftiger Wettstreit zwischen den Mannschaften des Landheers und der Flotte; jeder Teil behauptete, bei der Einnahme Neukarthagos das Beste geleistet zu haben; die Legionen forderten die Corona Muralis für einen ihrer Centurionen, die Seesoldaten für *Sex. Digitius socius navalis*; die Befehlshaber traten für ihre Leute ein: *sociis C. Laelius praefectus classis aderat* (Liv. XXVI 48, 6 f.); der Feldherr selbst fand schließlich keinen andern Ausweg, um die leidenschaftliche Erregung und Eifersucht der Truppengattungen zu beschwichtigen, als indem er die Auszeichnung beiden Bewerbern gleichmäßig verlieh (ebd. 13). Der von der Marine vorgeschlagene hat gewiß dem Gegenkandidaten im Range nicht nachgestanden und wird einer ihrer Offiziere gewesen sein; solchen Männern wurde mit der militärischen Dekoration gern auch als weitere Belohnung das Bürgerrecht gegeben¹⁾.

In der Tat begegnet der Name *Sex. Digitius* in den Fasten der nächsten Jahrzehnte. Bei den Wahlen für 194 erhielt P. Scipio selbst zum zweiten Male das Consulat, und von den Praetorenstellen wurden die patricischen mit drei Cornelischen Geschlechtsgenossen besetzt, unter denen sein ihm besonders nahestehender Vetter P. Scipio Nasica war — die Kinder beider verheirateten sich miteinander (s. S. 101 f.), — und die e i n e plebeische Stelle ward *Sex. Digitius* zuteil; bei der Bestimmung der praetorischen Provinzen fielen die spanischen eben

¹⁾ Schon die damals von Scipio verfügte Einstellung der Flottenmannschaften ins Landheer (Polyb. X 35, 4 f. Liv. XXVII 17, 6 f.) bedeutete für sie im allgemeinen eine Beförderung. — Über einen ganz ähnlichen Wettstreit nach dem ersten römischen Seesiege vgl. Polyb. I 24, 3.

diesen beiden Praetoren Nasica und Digitius zu (Liv. XXXIV 42, 4. 43, 7). Damals war der Held, der vor fünfzehn Jahren das spanische Karthago erobert hatte, der erste Mann in Rom; er wies seinen Verwandten und Freunden Ehren und Ämter zu und wird es verstanden haben, bei der Losung um die Provinzen jeden unwillkommenen Zufall auszuschalten, so daß nach Spanien Statthalter kamen, die dort Bescheid wußten, sei es vom Vater her wie Nasica, sei es von eigener Tätigkeit her wie Digitius. Der letztere hat sich diesmal in verantwortlicher Stellung durchaus nicht bewährt, sondern schwere Verluste erlitten (Liv. XXXV 1, 1 f. 2, 3); nichtsdestoweniger ist er 190 wieder in Ansehen und in Tätigkeit, aber freilich unter dem Consulat des L. Scipio und des C. Laelius; als der erstere mit seinem berühmten Bruder zum Syrischen Kriege aufbrach, ernannte er Sex. Digitius zu einem der drei Legaten, die die Flotte aus den unteritalischen Seestädten zusammenziehen sollten (Liv. XXXVII 4, 2); die persönlichen Verbindungen und der Wirkungskreis des Digitius sind wieder dieselben wie im Jahre 209. Dann wird 174 eine Gesandtschaft nach Makedonien geschickt, bestehend aus C. Laelius, einem patricischen Consular und Sex. Digitius (Liv. XLI 22, 3); die beiden Parteigenossen der Scipionen hängen noch ganz so miteinander zusammen wie 35 Jahre zuvor. Später begegnet Sex. Digitius noch 172 als einer von drei Kommissaren für Getreideaufkäufe in Unteritalien (Liv. XLII 27, 8)¹⁾ und 170 als Tribunus Militum in Makedonien. Doch die letztere Angabe verdient ein Wort der Erläuterung: *Haec et alia haud prospere in Macedonia gesta ex Sex. Digitio tribuno militum, qui sacrificii causa Romam venerat, sunt audita*, sagt Livius XLIII 11, 1 und fährt fort, der Senat habe daraufhin eine schärfere Kontrolle der Kriegführung in Makedonien und andere Maßregeln angeordnet und die Wahlen abhalten lassen, bei denen Q. Marcius Philippus zum zweiten Male und Cn. Servilius Caepio gewählt wurden (s. S. 151 ff.). Man muß sich erinnern, daß im Jahre 170 bereits zum dritten Male nacheinander zwei Plebeier das Consulat innehatten, und daß die schlaife und erfolglose Kriegführung die höchste Unzufriedenheit bei der Regierung in Rom erregte; Sex. Digitius gab mit seinem Bericht den unmittelbaren Anlaß dazu, daß sich der Senat ermannte und diesen Zuständen ein Ende machte. Dann war aber Digitius nicht ein beliebiger junger Offizier, sondern ein besonderer Vertrauensmann des Senats oder wenigstens einer mächtigen Partei im Senat; er kann ganz wohl derselbe gewesen sein, der sich vierzig Jahre zuvor die Sporen erworben hatte, so daß sämtliche Nachrichten der Livianischen Annalen auf eine einzige Persönlichkeit zu beziehen sind. Ein solcher Mann, der Jahrzehnte hindurch im

1) Der eine seiner Kollegen in der Kommission ist T. Iuventius, derselbe, der 194 der eine seiner beiden plebeischen Kollegen in der Praetur gewesen war, mit vollem Namen T. Iuventius Thalna. Er ist der erste aus diesem tusculanischen Adelsgeschlecht, der es zu einem curulischen Amte in Rom brachte (s. o. S. 48, 1), und war demnach auch wieder ein Anhänger und Günstling der Scipionenpartei.

öffentlichen Leben gestanden hat und zu dem Kreise des Scipio und des Laelius gehörte, wird auch dem geistigen und dem geistlichen Leben nicht fremd geblieben sein; die Notiz, er sei vom makedonischen Kriegsschauplatz *sacrificii causa* nach Rom gekommen, hat wahrscheinlich eine gute Grundlage.

Doch beachtenswert ist vor allem die Seltenheit des Namens *Digitius* im allgemeinen. In der Literatur kommt er sonst nirgends vor; auf Inschriften begegnet von Personen höheren Standes nur ein Arvale im Jahr 145 n. Chr. (CIL VI 32379 = Dessau 5038 Z. 29); unter den Tausenden von stadtrömischen Grabsteinen sind nur drei von Digitiern (CIL VI 16851—3, alle mit Praenomen *D.*); in den Registern der Inschriften der meisten italischen Landschaften sucht man den Namen ganz umsonst (vgl. auch Schulze Eigenn. 96, 4). Die einzige Ausnahme macht die alte Griechenstadt Poseidonia, die latinische Kolonie Paestum; hier findet sich der Name wiederholt in guter Zeit und noch bei einem Duumvir im 4. Jahrhundert n. Chr. (CIL X 477, 3. 483 [= Dessau 6448]. 493 f.); hier wird er heimisch gewesen sein. Gerade aus den Jahren 210 und 209, in denen Scipio in Spanien seine Laufbahn begann, wird berichtet, daß Paestum ein Kontingent zur römischen Seemacht stellte (Liv. XXVI 39, 5) und sich durch seine Bundestreue auszeichnete (ebd. XXVII 10, 8). Das alles vereinigt sich zwanglos zu einem Gesamtbilde: Jener Sex. Digitius wird der Führer der von Paestum gestellten Schiffe gewesen, zum Lohn für die guten Dienste, die seine Gemeinde und er persönlich geleistet, in die römische Bürgerschaft und in den Senat aufgenommen worden und als getreuer Anhänger der Scipionen viele Jahre in Rom politisch tätig gewesen sein; das Seewesen blieb das vornehmste Feld seiner Wirksamkeit, und seine unteritalische Heimat und die von hier zu erreichenden überseeischen Gebiete im Westen und Osten blieben ihr bevorzugter Schauplatz. Der angesehene Mann aus der Stadt des Poseidon stand vielleicht noch in manchen Beziehungen zu dem großen Scipio, der bei seiner ersten großen Unternehmung, der gegen das spanische Karthago, sich auf den Beistand des hellenischen Meergottes Poseidon berief und bei seiner zweiten und größeren, der gegen das afrikanische Karthago, denselben Schutz erflehte¹⁾; auch war ja Scipio in jenen Gegenden Italiens begütert (o. S. 51).

Von einer Verteilung der verschiedenen Nachrichten auf verschiedene Persönlichkeiten mit Namen *Digitius*, wie sie nach dem Vorgange Früherer noch von mir (PW V 544) vorgenommen wurde, kann unbedenklich abgesehen werden. Nur ein Sex. Digitius ist nachweisbar, Altersgenosse des Scipio und des Laelius, bei seinem ersten Auftreten gegen 30, bei seinem letzten gegen 70 Jahre alt.

¹⁾ Über die Hilfe Poseidons bei Neukarthago Polyb. X 11, 7. 14, 12 (vgl. Liv. XXVI 45, 9), über die beim Aufbruch nach Afrika Appian. Lib. 13 (dazu Wissowa Rel. 227 f., 1), sowie Enn. Scipio 10 Vahlen² (p. 214). Eine Berücksichtigung der Untersuchungen über die Einnahme Neukarthagos, besonders der von Ed. Meyer (Berl. Sitzungsber. 1916, 1091 f.) würde zu weit auf Abwege führen.

Vielleicht hätte er es bis zum Consulat bringen können, wenn nicht die Scipionische Partei gestürzt worden wäre; nun ist er wenigstens in die Liste der Praetoren eingetragen worden, und zwar auch hier als einziger seines Namens, wie hundert Jahre zuvor in die Consularfasten ein Coruncanus, ein Curius, ein Fabricius (o. S. 61 f.). Hat er überhaupt Erben seines Namens hinterlassen, so vermochten sie nicht, den von ihm erworbenen Rang zu behaupten, geschweige denn noch höher aufzusteigen. Die kürzere Dauer der Scipionenmacht setzte ihre nach Rom von auswärts zugezogenen Freunde in Nachteil gegenüber denen der Fabier im 3. Jahrhundert.

Glücklicher war ein anderer jüngerer Mann etruskischer Herkunft, *Perperna*. Der Name fällt dadurch auf, daß er in den Consularfasten der einzige von ganz unrömischer Bildung ist, der vor dem Bundesgenossenkriege verzeichnet steht (o. S. 47). Ob er in einem bestimmten Teile Etruriens heimisch war, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; man wird am liebsten an einen von den Grenzen des römischen Gebietes entfernteren und von der Romanisierung später ergriffenen denken wollen, und damit ist die Fundstatistik der von Schulze Eigenn. 88 angeführten etruskischen Inschriften in lateinischer Sprache wohl zu vereinigen. Der erste Consul aus dieser plebeischen Familie ist der von 130, *M. Perperna*, der den Aristonikos schlug, aber noch in Asien starb; sein Sohn gleichen Namens ist 147 geboren, gelangte 92 ebenfalls zum Consulat, 86 zur Censur und starb in höchstem Alter mit 98 Jahren 49 (DG IV 369). Der wahlleitende Consul von 131, der dem Vater zum Consulat verhalf, war L. Valerius Flaccus (s. 5. Kap.), und der maßgebende Consul von 93, dessen Zustimmung für den Sohn notwendig war, ist wieder ein Valerius Flaccus gewesen; im Anfang des Jahres 86, als der Sohn Perperna zur Censur befördert wurde, ward gleichzeitig ein dritter Valerius Flaccus, der Bruder des zweiten, an Stelle des soeben verstorbenen Marius zum Consul gewählt. In diesem letzten Jahre ist nur die Zugehörigkeit zur demokratischen Partei für beide Männer als das einigende Band zu erschließen; doch offenbar standen die Perpernae mit den Valerii Flacci schon viel länger in Verbindung und dankten ihnen die Einführung in die Nobilität. Aber auch an ein anderes patricisches Geschlecht müssen sie sich angeschlossen haben, an die Claudier. Denn der Amtsgenosse des Sohnes im Consulat von 92 war ein C. Claudius Pulcher (PW III 2856 Nr. 302), und der des Vaters im Jahr 130 nach dem Tode des ihm anfangs zur Seite stehenden L. Lentulus (ebd. IV 1368 Nr. 192) war ein älterer Claudier aus demselben Hause gewesen (ebd. III 2667 f. Nr. 11). Es ist nicht etwa der Zufall gewesen, der im Jahr 92 den Perperna mit einem Claudier zusammenführte und der im Jahr 130 seinen Vater bei der Wahl eines Suffectconsuls leitete, sondern die Perpernae waren dem Claudischen Geschlecht verpflichtet seit ihrem Eintritt in die römische Bürgerschaft. Der erste überhaupt erwähnte von

ihnen ist 168 von dem in Illyrien kommandierenden Ap. Claudius Centho (ebd. 2694 Nr. 103) an König Genthios geschickt und von diesem gegen das Völkerrecht als Kundschafter gefangengesetzt worden (Liv. XLIV 27. 11. 30, 11. 32, 1—4. Appian. Maced. 18, 1 vgl. Illyr. 9. Plut. Aem. Paull. 13, 1), was den unmittelbaren Anlaß zur Eröffnung der Feindseligkeiten gegen den Illyrier gab. Dieser M. Perperna wird um 200 geboren und der Vater des Consuls von 130 gewesen sein, dessen eigene Geburt in das dritte Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts zu setzen und so mit dem überlieferten Geburtsjahr seines Sohnes, 147, durchaus verträglich ist. Der vierte M. Perperna ist der bekannte Unterfeldherr und Mörder des Sertorius, der als Praetor von 82 (Groebe bei DG IV 369 f., 12) um 122 geboren sein dürfte, was wiederum zu den übrigen Daten stimmt. Eine freilich an mehreren Fehlern leidende Erzählung (Val. Max. III 4, 5; vgl. dazu Mms StR III 200, 1; Strafr. 858. Gelzer Nob. 41, 5) gibt an, der Vater des Consuls von 130 habe seinen Sohn überlebt und sei wegen unberechtigter Anmaßung des Bürgerrechts infolge der Anordnungen von 126 aus Rom ausgewiesen worden; es ist klar, daß nur der Anschluß an ein angesehenes patricisches Geschlecht oder an mehrere Geschlechter ihm die Aufnahme in die regierungsfähige römische Gesellschaft verschafft hat. In näheren Beziehungen zu dem Kreise der Claudii Pulchri und der Perpernae standen noch die Marci Philippi. Bei den Consulwahlen für 93 wurde neben dem Patricier C. Valerius Flaccus ein Homo Novus M. Herennius gewählt, während L. Philippus wider Erwarten durchfiel (Cic. Mur. 36; Brut. 166 vgl. PW VIII 664 Nr. 10); für das folgende Jahr 92 wagte dieser wohl kaum, sich zu bewerben, da er weder von dem Plebeier, dem er unterlegen war, noch von dessen einflußreicherem patricischen Kollegen Förderung erwarten konnte; C. Claudius Pulcher und M. Perperna wurden gewählt. Aber unter deren Consulat erneuerte er seine Bewerbung für das nächste Jahr 91, und jetzt mit Erfolg; der Claudier war nämlich der Bruder seiner Mutter (Cic. de domo 84. PW III 2886 Nr. 386), und dadurch kam er auch mit Perperna in Verbindung, denn 86 würde er mit diesem zusammen Censor. Für einen Bruder des M. Perperna, der dank den alten Familienbündnissen mit 55 Jahren noch zum Consulat gelangte, darf man den C. Perperna halten, der vielleicht unter seinem Consulat 92 die Praetur bekleidete oder für das nächste Jahr erhielt und daraufhin als Legat im Bundesgenossekriege angestellt, doch wegen Unfähigkeit wieder abgesetzt wurde (Appian. b. c. I 179 183), und für eine Tochter desselben M. Perperna die *Perpernia*, die gegen 64 unter den Priesterinnen der Vesta eine der ältesten war ¹⁾ und dem-

1) *Perpernia* wird genannt in dem bekannten Bericht über die Cena aditialis des Flamen Martialis L. Lentulus Niger um 64 (Macrob. Sat. III 13, 11 vgl. PW IV 1391 Nr. 234. Klose Röm. Priesterfasten. Diss. Breslau 1910, 24): *In tertio trichinio (cubuerunt) Popilia, Perpernia, Licinia, Arruntia virgines Vestales et ipsius uxor Publicia flaminica et Sempronia socrus eius.* Die vier Vestalinnen erhielten vermutlich ihre Plätze nach dem Alter angewiesen;

nach um die Zeit des höchsten Ansehens ihrer Familie dazu gewählt sein mag. Gegen die letztere Vermutung läßt sich einwenden, daß der Altersunterschied zwischen dem Sertorianer M. Perperna und der Vestalin größer erscheint, als es bei Geschwistern anzunehmen ist; aber es kommt nicht viel darauf an. Jedenfalls sind vier Generationen bekannt, in denen der Sohn stets das Praenomen *Marcus* empfang und von denen die Vertreter der ersten und dritten durch Langlebigkeit ausgezeichnet waren, die der zweiten und vierten vorzeitig endeten. Die einzigen außerdem erwähnten Perpernae, ein Gaius und eine Tochter, hängen sicherlich mit jenen aufs engste zusammen. Daß nur diese eine Familie in Rom in Blüte stand, ist schließlich auch daraus ersichtlich, daß auf stadtrömischen Grabinschriften von Perpernae (CIL VI 23931—56) mindestens jeder zweite sich selbst oder seinen Patron *Marcus* nennt (vgl. 23937, 39—41, 44 f. 48, 52 f., auch 8328 = I 932). Genealogie und Lebenszeit der Familienglieder stellen sich in einem einfachen Bilde dar:

M. Perperna

* um 200. Gesandter 168. † gegen 120.

|

M. Perperna

* um 175. Consul 130. † 129.

M. Perperna

* 147. Consul 92. Censor 86. † 49.

C. Perperna

Praetor um 92. Legat 90.

M. Perperna

* 122. Praetor 82. † 72.

Perpernia

* um 100. Vestalin um 92. † nach 64.

„den beiden andern lag offenbar der Dienst am Herde der Vesta ob“ (Klose a. O. 42, 5), aber auch sie sind bekannt. Im Jahre 69 wird Fonteia erwähnt (Cic. Font. 46—49), die nach Kloses richtiger Bemerkung (a. O. 42) vor 91, dem Todesjahr ihres Vaters (PW VI 2841 f. Nr. 2) geweiht worden ist; sie kann sehr wohl noch um 64 am Leben gewesen sein. Derselben Zeit gehört Fabia an, die letzte bekannte patricische Vestalin, Halbschwester von Ciceros Frau Terentia, aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 58 noch am Leben (PW VI 1885 f. Nr. 172. Klose a. O. 41). Fabia war im Jahr 73 wegen Inzests mit Catilina angeklagt und freigesprochen worden, zugleich mit anderen Vestalinnen. Von einer solchen Anklage wurde nach Plut. Crass. 1, 3 f. auch Licinia betroffen, eine Verwandte des M. Crassus, mit dem sie den verbotenen Umgang gehabt haben soll (Plut. a. O.), und des L. Murena, dessen Kandidatur im Jahre 68 sie unterstützte (Cic. Mur. 73), gewiß die Teilnehmerin an dem Festmahl des Lentulus. Da Prozesse dieser Art nicht allzu häufig gewesen sein dürften, wird der Prozeß der Fabia und der Licinia, des Catilina und des Crassus nur ein einziger gewesen sein, natürlich mit starkem politischen Beigeschmack; die demokratische Partei griff in Catilina und Crassus zwei Anhänger Sullas an, die ja auch später eng miteinander verbunden waren (vgl. DG IV 98. V 422. 444), und hat trotz der Freisprechung an der Schuld der Angeklagten noch nach Jahren festgehalten (Plut. Cato min. 19, 3). Die Vestalin Licinia, die jünger als Perpernia war, stand also um 64 auch bereits längere Zeit im Dienst der Göttin; die Priesterinnen waren damals wohl durchweg schon recht reife Jungfrauen.

Drittes Kapitel.

Alter Adel in neuer Zeit.

I. Fürstenhäuser und niederer Adel.

Obleich die innere und äußere Entwicklung des römischen Staates im 4. und 3. Jahrhundert nicht überraschend, sprunghaft und ruckweise, sondern langsam und stetig vor sich ging, vermochten doch nicht alle seine Glieder gleichen Schritt mit ihr zu halten. Manche der alten Adelsgeschlechter, die nach der Beseitigung des Königtums die Führung übernommen hatten, fanden sich schwer in die veränderte Lage, traten zurück und verschwanden im Dunkel; andere wurden für längere Zeit verdrängt und tauchten erst später wieder auf, um entweder nach kurzer Erhebung endgültig unterzugehen oder um zu neuem, helleren und bis zum Ende des Freistaats dauernden Glanze aufzugehen. Die Grenze der Zeiten bezeichnet auch dafür die Licinisch-Sextische Verfassungsreform; mit Recht hat Mommsen in der Übersicht der patricischen Geschlechter die nur vor dem Jahre 366 als consularisch nachweisbaren von den übrigen getrennt (RF I 103 ff.). Aber auch die übrigen sind nach ihrem Ansehen und ihrem Schicksal verschieden.

Die Unterscheidung nach *Maiores Gentes* und *Minores Gentes* ist bei der Spärlichkeit und Dürftigkeit der Zeugnisse schwer zu fassen (o. S. 11f.); aber selbst wenn diese vollständig schwiegen, würde die vergleichende Betrachtung der Geschichte der einzelnen *Gentes* lehren, daß sie im Range einander nicht völlig gleichstanden. Die Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier und Valerier sind fast die einzigen, die sich gleichmäßig in allen Jahrhunderten der Republik oder doch ohne auffallend lange Unterbrechung in Blüte und Ansehen erhielten, die sich in mehrere gleichzeitig blühende Äste noch in der sicher geschichtlichen Zeit verzweigten und die nach manchen zuverlässigen Einzelheiten der Tradition den übrigen Patriciern überlegen erscheinen, als etwas Besonderes, als ein höherer Adel, als eine Art Fürstenstand; sie sind es nun gerade, denen die *Principes Senatus* bis ins letzte Jahrhundert des Freistaats ausschließlich entnommen wurden. Mommsen, der den Anspruch auf die erste Stimme im Gemeinderat als das Kennzeichen und Merkmal der *Gentes Maiores* erkannte, stellt noch die Manlier zu jenen fünf Geschlechtern (RF I 258f. StR III 31. 868). Beim Jahre 209 berichtet Livius (XXVII 11, 9ff.) über die *contentio inter censores de principe legendo*, wobei der patricische Censor M. Cornelius

Uethegus morem traditum a patribus sequendum aiebat, ut qui primus censor ex iis qui viverent fuisset, eum principem legerent, und deshalb den T. Manlius Torquatus vorschlug, aber schließlich seinem plebeischen Kollegen nachgeben mußte, der den Fabius Verrucosus erkor, *quem tum principem Romanae civitatis esse vel Hannibale iudice victurus esset* (o. S. 55). Es ist also von einem Manlier oder für ihn der Anspruch auf die Vormannschaft im Senate erhoben, aber nicht durchgesetzt worden. Seine Begründung ruhte auf dem Staatsrecht, nicht auf den gentilicischen Ordnungen; indes den Menschen, die unter der Herrschaft der Gesetze aufgewachsen sind und keine festere Gemeinschaft als die staatliche kennen, pflegen die älteren Formen der Gesellschaftsverfassung fremd zu werden, und dem Forscher, der das System des durchgebildeten Rechtes darstellt, liegt das Zurückgehen bis zu seinen Ursprüngen und Vorstufen fern; daher darf gegen den patricischen Censor, gegen den antiken Berichterstatter und gegen den modernen Gelehrten (Mms StR III 967, 1. 969f.) die Vermutung geäußert werden, daß sich der plebeische Censor auf das ältere Recht stützte, auf das in vorgeschichtliche Zeiten hinauftragende, auf die Rangfolge der Geschlechter. Daß er daneben noch andere Beweisgründe zu seinen Gunsten vorbringen konnte, nicht allein den von Livius angeführten der einzig dastehenden Persönlichkeit des Fabiers, sondern auch den rechtlichen der Ungültigkeit der seinerzeit von dem Manlier übernommenen Censur (s. u.), steht dem nicht im Wege; zudem ist bei der Spannung zwischen Fabiern und Corneliern damit zu rechnen, daß der damalige Censor Cornelius einen neuen Grundsatz des Staatsrechts aus geschichtlichen Tatsachen erst ableitete und verteidigte, weil er ihn gegen einen politischen Gegner anwenden konnte. Es kann also nicht als sicher angesehen werden, daß das Manlische Geschlecht im Range jenen anderen gleichgestanden hat, wenn es ihnen auch an Ehren und Taten, an Ruhm und Dauer am nächsten kam. Noch andere Gentes, wie die Sulpicier, bleiben wenig hinter ihnen zurück; aber die zusammenhängende Erforschung ihrer Geschichte ist hier nicht möglich; nur auf einzelne kann näher eingegangen werden.

Als der greise Fabius Verrucosus im Jahre 205 seinem Sohne die Grabrede halten mußte (s. u. Anhang), blieb ihm schwerlich verborgen, daß seinem Geschlecht die fürstliche Stellung, die es so lange eingenommen hatte, in Zukunft kaum mehr beschieden sei. Die Zeiten hatten sich überhaupt geändert, so daß eine im Grunde unrepublikanische Würde ohne Rechtsbruch nicht leicht zu erwerben und zu behaupten war; außerdem aber machten andere Geschlechter den Fabiern schon seit langer Zeit und mit wachsendem Erfolge den Rang streitig, keines mehr als das Cornelische. Schon seine weite Verzweigung und seine große Kinderzahl gab ihm einen erheblichen Vorsprung vor anderen mehr und mehr zusammenschmelzenden Adelsgeschlechtern; schon hatte das Haupt des Hauses der Lentuli in den Jahren 220—213 die höchste geistliche und die

höchste weltliche Würde als Pontifex Maximus und Princeps Senatus vereinigt (PW IV 1378 Nr. 211; u. 4. Kap.); jetzt aber hatte das Haus der Scipionen in dem jungen P. Scipio einen Vertreter, der Rom von der Großmacht zur Weltmacht emporführte und selbst zum Höchsten berufen war. Wenn nach der Feststellung der späteren Römer das Fabische Geschlecht das einzige war und blieb, aus dem *tres continui principes senatus* hervorgegangen sind (Plin. n. h. VII 133 s. o. S. 53), das also wirklich einmal eine erbliche Fürstenwürde in dem republikanischen Staate besessen hat, wie die Oranier in den Niederlanden, so stand nach ihrer Überzeugung dem Cornelischen Geschlecht noch Größeres in Aussicht. Nur gelegentlich des Verhörs der Catilinarier erfahren wir, daß der Angesehenste von ihnen, P. Lentulus, versichert habe *ex fatis Sibyllinis haruspicumque responsis, se esse tertium illum Cornelium, ad quem regnum huius urbis atque imperium pervenire esset necesse; Cinnam ante se et Sullam fuisse* (Cic. Cat. III 9 vgl. 11. IV 2. 12. Sall. Cat. 47, 2. Flor. II 12, 8. Plut. Cic. 17, 4. Appian. b. c. II 15); nach der herrschenden Ansicht ist dieser Spruch eine Fälschung jener Zeit, als die alten Sibyllinischen Bücher beim Brande des Capitols zugrunde gegangen waren und die Welt unter dem Eindruck der Sullanischen Alleinherrschaft stand (vgl. DG II 453. Wissowa Rel. 537, 4). Aber schon Quintilian V 10, 30 hat gut bemerkt, daß doch ein *nomen* gar manchmal *et ipsum alicuius cogitationis attulit causam, ut Lentulo coniurationis, quod libris Sibyllinis haruspicumque responsis dominatio dari tribus Cornelii dicebatur, seque eum tertium esse credebat post Sullam Cinnamque, quia et ipse Cornelius erat*. Die willkürliche Deutung ist kein Beweis der späten Entstehung; die geheimnisvolle Weissagung kann um ein halbes Jahrhundert älter sein, aus jenen Tagen stammen, da das bekannte Androgynenorakel entstand (vgl. Wissowa Rel. 539, 3), da von den großen königsgleichen Corneliern der zweite, der jüngere Africanus, ein frühes und unwürdiges Ende genommen hatte, und da düstere Wolken die Zukunft Roms und der Welt verhüllten; vielleicht hatte der Verfasser gar den hochstrebenden Mann im Auge, der durch seine Mutter ein Cornelier und der echte Enkel des ersten Africanus war, C. Gracchus. An die erhabenen Heldengestalten der beiden Africani knüpfte der Glaube und Aberglaube des Volkes mit begreiflicher Vorliebe an; noch Caesar nahm Rücksicht auf einen ähnlichen alten Orakelspruch (*χρησμοῦ τινι παλαιῷ* Plut.), daß der Name *Scipio* in Afrika stets Glück und Sieg verheiße, also nach jenen beiden hier noch ein dritter zu erwarten sei (Plut. Caes. 52, 2. Suet. Caes. 59. Dio XLII 57, 5. 58, 1), und die offenbar ernsthaft erwogenen Pläne, dem jüngern Africanus förmlich monarchische Gewalt zu übertragen, kleidete Cicero in das Gewand einer Zukunftsoffenbarung durch den älteren (rep. VI 12 vgl. I 31; u. 5. Kap.). Tatsache ist, daß dem älteren Africanus schon nach der Befreiung Spaniens von der karthagischen Herrschaft die Königskrone der iberischen Halbinsel angeboten wurde (Polyb. X 40, 2 ff.

Liv. XXVII 19, 3 ff.), und daß seiner Tochter nach dem Tode ihres Gemahls Ti. Gracchus von dem Könige von Ägypten seine Hand und somit nach Ptolemäischem Hausgesetz die Hälfte seines Königturns angetragen wurde (Plut. Ti. Gr. 1, 7); im Westen und im Osten, bei den unabhängigen Stämmen der Barbaren und in den Staaten der hellenistischen Kulturwelt, genossen Scipio und sein Geschlecht das Ansehen von Königen, und seine Tochter hätte dasselbe Los wählen können, wie Caterina Cornaro.

Aber es soll hier weder Scipios Persönlichkeit und Stellung gezeichnet werden ¹⁾, noch auch die Geschichte seiner Familie und Partei behandelt werden; nur was sich aus den Untersuchungen über andere Persönlichkeiten und Familien dafür ergibt, kann als Beitrag dazu dienen. Lehrreich ist aber schon eine Übersicht dessen, was von den Familienverhältnissen der beiden Africani zuverlässig bekannt ist (S. 102). Um der größeren Klarheit willen läßt sie auch so nahe Verwandte des älteren Africanus beiseite wie seinen Bruder L. Scipio Asiaticus und die Söhne seiner zweiten Tochter, die beiden Gracchen, sowie andere seiner Vettern, während Berücksichtigung der Familie seiner Frau zweckmäßig sein dürfte.

Sowohl bei den Kindern wie bei den Enkeln des Africanus heiraten sich die nächsten Blutsverwandten, seine ältere Tochter den Sohn seines Vetters und der Sohn seines Sohnes die Tochter seiner jüngeren Tochter; in diesem Falle ist es also die Ehe zwischen Geschwisterkindern, zwei Enkeln desselben Großvaters, eben des Africanus; in dem andern Falle haben die Kinder von Brudersöhnen den Bund miteinander geschlossen, so daß der daraus hervorgegangene P. Scipio Nasica Serapio sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite her Ururenkel desselben L. Scipio, des Consuls von 259, war. Durch diese Wechselheiraten ist die auseinanderstrebende Familie immer aufs neue zusammengeführt und zusammengehalten worden; dadurch wurde die Mischung des Blutes wieder aufgefrischt und die Reinheit des Blutes gesteigert; es ist eine Abschließung des vornehmsten römischen Adelsgeschlechts, die schon etwas an die in den Geschwisterehen gipfelnde Inzucht der Ptolemaerdynastie in derselben Zeit gemahnt ²⁾. Denn es handelt sich dabei keineswegs um vereinzelte Ausnahmen,

¹⁾ Grundlegend für jeden künftigen Versuch ist der Aufsatz Ed. Meyers Berl. Sitzungsber. 1916, 1068 ff. Diese Behandlung Scipios durch einen wahren Historiker kann es jedem zum Bewußtsein bringen, wie schablonenmäßig, verschwommen und unwirklich das Porträt des Mannes ist, das eine moderne Galerie von ähnlichen eröffnet. Der fleißige Maler (Birt Röm. Charakterköpfe. ² Leipzig 1916, 16 ff.) hat bedauert, kein Porträt einer Römerin darin aufnehmen zu können (a. O. 4) und hat diesen Mangel neuerdings durch ein Idealporträt zu ersetzen gesucht (Aus dem Leben der Antike. Leipzig 1918, 1—20); auch dieses scheint mir nicht sonderlich geraten zu sein.

²⁾ Freilich braucht man deshalb noch nicht zu den ziemlich anfechtbaren Vermutungen über erbliche Belastung der beiden Gracchen zu neigen, die P. Fraccaro Studi sull' età dei Gracchi I 40 kürzlich vorgetragen hat.

323. L. Cornelius Scipio
 Consul 259.

| | | | | |
|--|---|---|--|---|
| 345. Cn. Scipio Calvus Consul 222. † 211. | 330. P. Scipio Consul 218. † 211. | ∞ | Pomponia | L. Aemilius Paulus Consul 219. 216. Pontifex. † 216. |
| 350. P. Scipio Nasica * um 224. Aed. cur. 197. Praetor 194. Consul 191. † nach 171. | 336. P. Scipio Africanus * um 236. Aed. cur. 212. Consul 205. 194, Censor und Princeps sen. 199. † 183. | ∞ | Aemilia Tertia † 162. | L. Aemilius Paulus * 228. Consul 182. 168. Censor 164. Augur. † 160. Leiblicher Vater |
| 353. P. Scipio Nasica Coreulum * um 204. Aed. cur. 169. Consul 162. 155. Censor 159. Pontifex max. 150. Princeps senatus 147. † um 141. | 406. Cornelia I | ∞ | 331. P. Scipio Adoptivvater † nach 120 | Ti. Sempronius Gracchus Trib. pl. 187. Aed. cur. 182. Praetor 180. Consul 177. 163. Censor 169. Augur. † um 152. |
| 354. P. Scipio Nasica Serapio * um 180. Consul 138. Pontifex maximus um 141. † 132. | 335. P. Scipio Aemilianus Africanus * 185. Consul 147. 134. Censor 142. Augur. † 129. | ∞ | Sempronia * um 164. † nach 101. | 335. P. Scipio Aemilianus Africanus |

Die Nummern sind die bei PW IV 1426 ff. gebrauchten.

sondern trotz des Conubiums zwischen Patriciern und Plebeiern werden ebenbürtige Ehen die Regel geblieben und bei der unaufhaltsam abnehmenden Familien- und Kopfzahl der Patricier oft genug zwischen so nahen Verwandten geschlossen worden sein. Aus dem Erbbegräbnis der Scipionen stammt z. B. die Grabschrift einer Paulla Cornelia, Tochter eines Cn. Cornelius und Gattin eines (Cornelius Scipio) Hispallus, jedenfalls dem 2. Jahrhundert angehörig und jedenfalls Beleg für eine Heirat zwischen Angehörigen eines und desselben Geschlechtes, des Cornelischen (Dessau 10 vgl. PW IV 1600 Nr. 445), vielleicht gar desselben Hauses, des Scipionischen; ein weiteres Beispiel ehelicher Verbindung derselben Familie, der von Cn. Scipio Calvus abgeleiteten der Hispalli und der Nasicae, mit dem andern blühenden Hause des Cornelischen Geschlechtes in jener Zeit, den Lentuli, bietet eine gelegentliche Anspielung Ciceros (har. resp. 22 vgl. PW IV 1595f. Nr. 411. DG II 340). Ein Gegenstück dazu, auch noch aus dem 2. Jahrhundert, aus einer wiederum mit den Scipiones Nasicae verschwägerten (vgl. u.) und trotz ihrer Plebeität zum höchsten Adel gerechneten Familie ist aus Cic. de div. I 104 zu entnehmen: Ein (Caecilius) Metellus war in erster Ehe vermählt mit einer Caecilia und führte nach deren Tode ihre Schwestertochter heim, suchte also seine beiden Frauen im Kreise der nächsten Verwandtschaft (vgl. PW III 1234 Nr. 133). Bei der Häufigkeit solcher Verwandtenheiraten konnte es auch nicht sonderlich befremden, wenn Vater und Sohn zwei Schwestern zur Ehe begeherten; das hat nämlich Cn. Pompeius im Jahre 61, als er eine ähnliche Stellung wie seinerzeit die beiden Africani im Staate einnahm, getan (Plut. Pomp. 44, 2; Cato 30, 2 vgl. DG IV 491. V 173. 210, 4), und dafür fand er nicht nur ein Vorbild an Lysimachos von Thrakien, der gleichzeitig für sich und für seinen Sohn um Töchter des Ptolemaeos Sober warb und das Jawort erhielt (Plut. Demetr. 31, 5 vgl. Strack Dynastie der Ptolemaeer 181), sondern auch unter der Aristokratie seines eigenen Volkes und seiner eigenen Zeit: L. Marcus Philippus, der Consul von 56, und sein Sohn gleichen Namens, der Consul von 38, waren mit zwei Schwestern, und zwar Nichten Caesars, verheiratet (PIR II 338 M 173).

Aber nicht allein, wenn der Fortbestand einer Familie auf natürlichem Wege gesichert werden sollte, sah sich der hohe Adel zunächst im engeren und engsten Kreise um, sondern auch wenn zu dem künstlichen Mittel der Adoption gegriffen werden mußte. Wie schon Mommsen (RF I 75f.) bemerkte, stand zwar rechtlich der Aufnahme eines Plebeiers in ein patricisches Haus nichts im Wege, aber hing tatsächlich in älterer Zeit daran ein gewisser Makel, so daß es gewiß kein Zufall war, wenn nur Sprößlinge der Aemilier und der Servilier von den Corneli Scipiones und den Fabii Maximi dieser Ehre gewürdigt wurden. Doch das ging noch viel weiter, denn der Knabe, den der kinderlose Sohn des ältern Scipio Africanus sich zum Erben erkor, stand ihm bereits von Geburt nahe,

was auch Plutarch anmerkt (Aem. Paull. 5, 4: τὸν δὲ νεώτερον [scil. Αἰμιλίον υἱὸν] Ἀφρικανοῦ Σκηπίωνος υἱὸς ἀνεψιὸν ὄντα θέμενος Σκηπίωνα προσηγόρευσε), und zwar so nahe wie kaum ein anderer Verwandter, war der Sohn des Bruders seiner Mutter, war bereits Neffe des großen Africanus, ehe er durch die Adoption sein Enkel wurde. Als ob diese zwiefachen Bande den jungen Aemilius noch nicht fest genug an den Africanus fesselten, wurde er noch durch ein drittes an ihn gekettet, die Verheiratung mit seiner leiblichen Enkelin. Daß diese Heirat lediglich von der Familie gefordert wurde, ohne daß Neigung und Wille des jungen Paares auch nur das geringste mitzusprechen hatten, kann hier einmal mit Bestimmtheit behauptet werden, weil Sempronia ἢ τῷ Σκηπίωνι γαμουμένη διὰ δυσμορφίαν καὶ ἀπαιδίαν οὐτ' ἐστέρητο οὐτ' ἔστεργεν (Appian. b. c. I 83).

Das zeigt nun auch die Kehrseite der Sache, nämlich daß diese vorsorgliche Familienpolitik doch nicht imstande war, Liebe und Eintracht zu erzwingen. Es kam dahin, daß nach dem Tode des jüngern Africanus seine eigene Frau und Schwiegermutter der Mitschuld an seinem Ende bezichtigt wurden (PW IV 1458, 30 ff. 1459, 21 ff. 1594, 10 ff.). Bekannt ist der Gegensatz zwischen dem jüngern Africanus und seinem Schwager Ti. Gracchus, und erst recht bekannt der zwischen P. Scipio Nasica Serapio und demselben Ti. Gracchus, der sich wirklich bis zum äußersten verschärfte, obgleich beide Männer durch ihre Mütter rechte Vettern und Enkel des ältern Africanus waren (a. O. 1503, 14 ff.). Die Anfänge dieser Feindschaft gingen auf die Väter zurück, denn der ältere Ti. Gracchus hatte zwar als Consul von 163 seinem Schwager P. Scipio Nasica Corculum zum Consulat verholfen, dann aber nachträglich — wie es heißt, aus religiösen Bedenken — die Wahl rückgängig gemacht (a. O. 1498, 45 ff.); das ist schwerlich vergessen und verziehen worden.

Noch einige weitere Beobachtungen lassen sich an diese Stammtafel der Scipionen anknüpfen. Die eine ist, daß uns doch nur ein recht kleiner Teil von solchen durch Wechselheirat entstandenen Verbindungen zwischen den Adelsfamilien bekannt ist, und daß sie wahrscheinlich viel häufiger waren, als wir ahnen. Bezeichnend ist die Bemerkung eines so gewissenhaften und dem Gegenstande seines Studiums zeitlich so nahestehenden Gelehrten wie Asconius (Pis. 9 f. Kiessl. = 17, 11 ff. Stangl): *Socrus Pisonis quae fuerit invenire non potui, videlicet quod auctores rerum non perinde in domibus ac familiis feminarum, nisi illustrium, ac virorum nomina tradiderunt*. Wie die Historiker, so machten auch die Redner es sich zum Grundsatz, von den Frauen der vornehmen Gesellschaft nicht ohne Not öffentlich zu sprechen: *Petulanter facimus, si matrem familias secus quam matronarum sanctitas postulat nominamus* (Cic. Cael. 32). Aber auch ein Mann aus dem Volke schildert im Jahre 171 bei Liv. XLII 34, 3 f. seine häuslichen Verhältnisse wie folgt: *Cum primum in aetatem veni, pater mihi uxorem fratris sui filiam dedit, quae secum nihil*

adtulit praeter libertatem pudicitiamque et cum his fecunditatem, quanta vel in diti domo satis esset. sex filii nobis, duae filiae sunt, utraeque iam nuptae. filii quattuor togas viriles habent, duo praetextati sunt. Der Vater bestimmt dem Sohne die Tochter seines Bruders, vermutlich dessen Erbin, zur Frau; gerade wenn sie ohne Vermögen ist, haben die nächsten Agnaten sie zu versorgen — in Rom so gut wie in Athen —; aber nicht anders ist es in den Niederungen der damaligen Gesellschaft zugegangen als auf den Höhen; dergleichen Fälle werden massenhaft vorgekommen sein. Wie wenige wir von den Frauen zumal der älteren Zeit überhaupt kennen, ist bei dem berühmten Geschlechtshaupt der Claudier um 300 ersichtlich: *Quattuor robustos filios, quinque filias, tantam domum, tantas clientelas Appius regebat et caecus et senex*, sagt der Ciceronische Cato (de sen. 37) sicherlich aus guter Kenntnis, und von dem folgenreichen Auftreten des Greises im Senat heißt es bei Plut. Pyrrh. 18, 9: *Γενόμενον δὲ πρὸς ταῖς θύραις οἱ μὲν παῖδες ἅμα τοῖς γαμβροῖς ὑπολαβόντες καὶ περισχόντες εἰσῆγον*; aber von den fünf Töchtern ist uns eine einzige durch eine Anekdote bekannt (PW III 2885 Nr. 382), und von ihren Männern überhaupt keiner. Dennoch können wir nicht zweifeln, daß sich ein Staatsmann von der hohen Bedeutung des Appius dieser vielen Töchter bedient haben wird, um durch ihre Hand andere Adelshäuser in das Claudische Familieninteresse hineinzuziehen. Wie jener Zug aus Plutarchs Geschichte des Pyrrhos, so geht auch ein kurz vorher berichteter gewiß in letzter Linie auf zeitgenössische griechische Quellen zurück und weist auf die politische Bedeutung solcher Familienverbindungen hin (Plut. Pyrrh. 18, 4): *Πεμφθεὶς οὖν ὁ Κινέας ἐνετύγχανε τοῖς δυνατοῖς, καὶ δῶρα παισὶν αὐτῶν καὶ γυναιξὶν ἔπεμψε παρὰ τοῦ βασιλέως. ἔλαβε δ' οὐδεὶς, ἀλλ' ἀπεκρίναντο πάντες καὶ πᾶσαι, ὅτι δημοσίᾳ σπονδῶν γενομένων καὶ τὰ παρ' αὐτῶν ὑπάρξει πρόθυμα τῷ βασιλεῖ καὶ κεχαρισμένα.*

Eine weitere Beobachtung ist, daß die Ehen in der römischen Aristokratie in sehr jungem Alter geschlossen zu werden pflegten, zumal bei dem weiblichen Teile. Die bekannte Anekdote vom Tode des älteren Ti. Gracchus, die durch das Zeugnis seines eigenen Sohnes C. Gracchus (bei Cic. de div. I 36) in ganz anderem Maße zuverlässig beglaubigt ist als die romantische Geschichte seiner Verlobung in der Vulgärtradition, setzt einen sehr beträchtlichen Altersunterschied zwischen den beiden Ehegatten, Gracchus und der Tochter des Africanus, voraus (PW IV 1592 ff.). Ebenso ist der jüngere Africanus etwa zwanzig Jahre älter gewesen als seine Frau, die Tochter dieses Paares. Von den Kindern des vorhin angeführten Mannes aus dem Volke standen zwei Söhne noch im Knabenalter, während die beiden Töchter schon verheiratet waren, ohne daß sie darum viel älter gewesen sein werden. Die gründliche Untersuchung Friedländers (Sittengesch. Roms⁶ I 563—574 = ⁸ I 569—581; vgl. Blümner Die röm. Privataltertümer 343) hat als das Durchschnittsalter der Römerinnen

bei der Verheiratung das 14. Lebensjahr ergeben, aber für die patricischen Geschlechter und für die ältere Zeit wird man vielfach mit dem 12. Lebensjahr rechnen dürfen. Dafür spricht einerseits die von Plut. Lyc. et Num. comp. 4, 2 überlieferte Regel: τῶν δὲ Ρωμαίων δωδεκαετείς καὶ νεωτέρας ἐκδιδόντων, anderseits die für das Alter der Vestalinnen aufgestellte und auch wirklich beobachtete Regel. Denn aus der zuerst von Dragendorff (Rhein. Mus. LI 303) errungenen Erkenntnis, daß die ganze Stellung der Vestalin der der Ehefrau entspricht, sind später sowohl die strafrechtlichen Konsequenzen gezogen worden (von Itala Santinelli Rivista di filol. XXXII 69 ff. 76 f. 79), wie die zivilrechtlichen (von Brassloff Ztschr. f. vergleich. Rechtswissensch. XXII 140 ff.), darunter die für das Heiratsalter der Frauen, das in Rom ursprünglich in denselben Grenzen wie das Aufnahmealter der Vestalinnen, dem sechsten und zehnten Lebensjahr, eingeschlossen war (Gell. I 12, 1. Wissowa Rel. 491, 7. Brassloff a. O. 144 f.).

Eine Folge des großen Altersunterschiedes der Ehegatten war, daß die Frauen ihre Männer oft um viele Jahre überlebten, den ältern Africanus die Aemilia um rund zwanzig und den jüngern die Sempronia um rund dreißig Jahre, und vollends die Mutter der Gracchen hat etwa vierzig Jahre als Witwe gelebt. Natürlich trug dazu auch nicht wenig bei, daß sich die Männer in dem aufreibenden Dienste des Staates rasch verbrauchten und im Durchschnitt, wie die Beispiele der beiden großen Scipionen zeigen, höchstens die Mitte der Fünfzig erreichten. Dem entspricht es, wenn der Redner L. Crassus, der sogar schon im 49. Jahre gestorben ist (DG IV 72—78), sich selbst kurz vor seinem Tode bei Cic. de or. II 15 als *senex* bezeichnet¹⁾. Zahlreich sind dann, besonders in den folgenden Zeiten der Bürgerkriege, bei den Männern die Fälle eines gewaltsamen und vorzeitigen Endes gewesen, und da waren es vor allem die Frauen, die in den Adelsfamilien die Tradition aufrechterhielten und Kindern und Kindeskindern einimpften; nicht wenige von ihnen haben ganze Generationen an sich vorüberziehen sehen, wie die drei von Val. Max. VIII 13, 6 (daraus Plin. n. h. VII 158) aus einer größeren Zahl ausgewählten Beispiele: *Livia Rutili* (s. u.) *septimum et nonagesimum et Terentia Ciceronis tertium et centesimum et Clodia Aufli quindecim filiis ante amissis quintum decimum et centesimum* (?) *explevit annum*, zu denen vorläufig nur die mit 90 Jahren verstorbene Mutter des Atticus, Caecilia, hinzugefügt sei (Nep. Att. 17 1 vgl. DG V 9).

Für gewöhnlich sind in Rom auch die Männer in sehr jungen Jahren, kurz nach der Anlegung der Toga virilis, zur Ehe geschritten (vgl. Blümner

¹⁾ Ebenso wird Hannibal am Ende des zweiten Punischen Krieges von Livius als *senex* betrachtet und bezeichnet, so XXX 28, 5 und durch seinen eigenen Mund ebd. 30, 10, obgleich er bald darauf sein Alter mit 45 Jahren angibt (ebd. 37, 9).

Die röm. Privataltertümer 344); die Aussage jenes einfachen Bürgers über sich selbst: *Cum primum in aetatem veni, pater mihi uxorem dedit.* bietet wiederum einen typischen Zug, der für den hohen Adel erst recht zutrifft. Es sei von solchen Daten der Stammtafel, die nicht allen Zweifeln entrückt scheinen, wie den Geburtsjahren der Scipiones Nasicae, ganz abgesehen; als feststehend kann aber betrachtet werden, daß beispielsweise der ältere Africanus im Syrischen Kriege 190 einen bereits wehrpflichtigen und wehrfähigen Sohn mit sich hatte (PW IV 1431 ff. Nr. 325); da er selbst von seinem Abgang auf den spanischen bis zu seiner Rückkehr von dem afrikanischen Kriegsschauplatz d. h. von seinem 25. bis zu seinem 35. Lebensjahre nur einmal kürzere Zeit in der Heimat gewilt hat, zur Übernahme des Consulats um die Jahreswende 206/205, so ist doch aller Wahrscheinlichkeit nach seine Hochzeit und die Zeugung dieses Sohnes vor Beginn des ganzen Lebensabschnitts zu setzen ¹⁾).

Freilich wird da sofort der Blick auf eine andere Frage hingelenkt, auf den Altersunterschied zwischen seinen Kindern. Auch hier mag alles Unsichere, wie die Gleichheit oder Verschiedenheit des im Syrischen Kriege dienenden Sohnes und des Adoptivvaters des Aemilianus, außer acht gelassen werden; sicher ist jedoch, daß die Tochter den Ti. Gracchus erst um 165 heiratete und bei seinem Tode um 152 noch in den besten Jahren war (*adulescens* Cic. de div. I 36 o. S. 105), und demnach wird ihre Geburt möglichst spät in die letzte Lebenszeit des Vaters gehören, nicht allein nach seiner Heimkehr aus Afrika, sondern auch mehr gegen sein Todesjahr 183 hin. So sind diese beiden Kinder des Africanus um vielleicht zwei Jahrzehnte auseinander gewesen. Selbstverständlich können sie trotzdem dieselbe Mutter gehabt haben; aber sie können auch verschiedenen Ehen des Vaters entsprossen sein. Denn sogar die würdigsten und sittenstrengsten Männer des damaligen Rom — und der große Scipio war dem weiblichen Geschlecht gegenüber keiner der allerstrengsten ²⁾ — gingen ohne weiteres eine neue Ehe ein, wenn die erste durch den Tod oder auch durch den eigenen freien Willen gelöst war, hauptsächlich durch den Wunsch nach Erhaltung ihres Namens und Stammes geleitet, doch auch durch materielle und sonstige Beweggründe; so hat sich der jüngere L. Aemilius Paullus, der Schwager des Africanus, von seiner Gattin Papiria getrennt, obgleich er lange mit ihr zusammengelebt und mindestens zwei Söhne gezeugt hatte, und hat dann eine andere Frau genommen (s. S. 160 u. ö.): so hat der verwitwete Censorier

1) Auch Ciceros Eheschließung, deren Zeit sich nur aus den Andeutungen über das Alter seiner Tochter berechnen läßt, ist mit größerer Wahrscheinlichkeit vor als nach seiner griechisch-asiatischen Reise, die er mit 26 Jahren antrat, anzusetzen (vgl. Drumann GR¹ VI 685 f., auch O. E. Schmidt Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. I 175).

2) Vgl. Polyb. X 19, 3: *συνιδόντες φιλογύνην ὄντα τὸν Πόπλιον* und die bekannte Anekdote bei Val. Max. VI 7, 1.

M. Cato zu einer Zeit, als schon sein eigener Sohn mit der Tochter dieses L. Aemilius Paullus seinen eigenen Hausstand begründet hatte, noch einmal eine junge Frau, und zwar unter seinem Stande geheiratet (s. u.); so hat ein Jahrhundert später Cicero gewissermaßen das Vorbild dieser beiden Zierden des Staates zugleich befolgt, indem er seiner Frau Terentia nach etwa dreißigjähriger Ehe und ohne Rücksicht auf die erwachsenen Kinder den Scheidebrief zusandte und ein ganz junges Mädchen in zweiter Ehe heimführte, — was dann freilich recht unglücklich ausging. Solche Fälle erklären es, daß mehr als einmal bald zwischen Ehegatten bald zwischen Geschwistern große Ungleichheit des Alters vorkommt; und da die Frauen sich nicht minder oft und schnell wieder-
verheirateten wie die Männer, begegnen auch wiederholt Männer mit verschiedenen Gentilnamen, doch wenig verschiedenem Alter als Halbbrüder, also Söhne derselben Mutter aus zwei Ehen, wie beim großen Samniterkriege Q. Fabius Rullianus und ein C. Claudius (Liv. IX 36, 2), beim Sicilischen Kriege M. Claudius Marcellus und T. Otacilius (Plut. Marcell. 2, 2 o. S. 73), beim Aetolerkriege M. Fulvius Nobilior und C. Valerius Laevinus (Polyb. XXI 29, 11, daraus Liv. XXXVIII 9, 8; u. 4. Kap.); der Name der Mutter ist in keinem dieser Fälle bekannt, doch sei bei dem letzten wenigstens darauf hingewiesen, daß ihr erster Gatte ein Plebeier und der zweite ein Patricier war. Daß solcher Wiederverheiratung eine Scheidung vorausgegangen war, ist in jenen Zeiten nicht so häufig gewesen wie in denen des zunehmenden Sittenverfalls, aber keineswegs etwas Unerhörtes.

Meistens sind die Ehen durch den Tod geschieden worden; neben den Witwen, die ihre Gatten um Jahrzehnte überleben, finden sich junge Frauen, die nach kurzer Ehe dahingerafft worden sind, nicht selten im Wochenbett, darunter solche, denen gewiß jede erdenkliche Pflege und Sorgfalt zuteil wurde, wie Caesars Tochter (PW X 894f. Nr. 547) oder Ciceros Tochter; der Censor von 92, Cn. Domitius Ahenobarbus, der schwerlich älter als etwa fünfzig Jahre war, hatte schon drei Frauen begraben (Plut. inim. util. 5; praec. reip. ger. 14, 24; sollert. anim. 23, 7. Aelian. hist. an. VIII 4 s. u. Anhang). Sehr groß muß ferner die Säuglings- und Kindersterblichkeit gewesen sein; daher ist bei aller Fruchtbarkeit der Ehen die Zahl der erwachsenen Familienmitglieder in den Adelsfamilien doch immer eine recht kleine gewesen und ständig zurückgegangen. Weder Caesars noch Ciceros Tochter hat Kinder hinterlassen, obgleich ihr Tod nicht etwa bei der ersten Entbindung eintrat; von zwölf Kindern, die die Tochter des Scipio Africanus dem Ti. Gracchus schenkte, sind nur drei über die Kinderjahre hinausgelangt, die Frau des jüngern Africanus und die beiden Tribunen (PW IV 1592, 64ff. 1593, 28ff.).

Alle diese an den Stammbaum des Africanus angeknüpften Betrachtungen lehren im Grunde nur, daß die häuslichen Verhältnisse in der römischen Aristokratie ebenso mannigfaltig waren, wie unter ähnlichen Bedingungen die in der

vornehmen Gesellschaft anderer Völker und Zeiten; aber es ist nicht unangebracht, sich davon Rechenschaft zu geben, wenn man mit dürftigem Material die Geschichte der Familien und der Parteien, die sich um die führenden Männer scharten, wiederaufbauen will. Man muß sich dabei ebenso vor unüberlegten Mutmaßungen und vorschnellen Verallgemeinerungen hüten wie vor übertriebener Bedenklichkeit und Ängstlichkeit bei naheliegenden Kombinationen und Identifikationen. Gewiß sind uns sehr viele Menschen und Dinge der Vergangenheit unbekannt, aber der geschichtlich bedeutsamen Menschen und Dinge hat es niemals sehr viele gegeben, und es sind in Rom auch seit der Gleichberechtigung der Stände die Persönlichkeiten, die die Geschicke des Staates bestimmten, nicht in unübersehbaren Massen auf dem Schauplatz erschienen.

Die Gleichberechtigung der beiden ältesten Parteien ist ja sehr bald zu einer Begünstigung der einen, der ursprünglich schwächeren, der Plebs geworden, zuerst rechtlich und dann faktisch. Der Theorie und dem Rechte nach wurde ihre Überlegenheit schon festgesetzt durch die Bestimmung, daß ihr von den beiden Stellen im ordentlichen und jährigen Oberamt die eine unbedingt vorbehalten und die andere offengehalten, den Patriciern dagegen die eine gänzlich verschlossen und die andere nur von Fall zu Fall, von Jahr zu Jahr überlassen wurde; damit ist die Zahl der erreichbaren Posten in der Regierung und die Möglichkeit einer erfolgreichen Bewerbung für die Plebeier die größere geworden. Denn bei anderen Ämtern wird das, was bei dem höchsten Gesetz war, mit der Zeit Übung geworden sein. Tatsächlich und in der Praxis gerieten die Patricier in Nachteil, weil bei ihnen keine Vermehrung, sondern Stillstand und Rückgang stattfand, während aus den übrigen Volksschichten immer neue Elemente an die Oberfläche emporstiegen; infolgedessen wurden auch die verfügbaren Kräfte, die geeigneten und befähigten Kandidaten aus der Plebs die zahlreicheren und stärkeren. Solange wenigstens dieses reale Übergewicht noch in Frage stand, konnte mitunter für Patricier, zumal aus minder angesehenen, im Niedergang begriffenen Familien und Geschlechtern, ein Aufgeben oder doch Außerachtlassen von Standesvorrechten vorteilhaft sein, wenn sie dafür eine Förderung eintauschten, die sonst nur Plebeiern zugute kam. Allein schon der Fall, daß bei der Brautwahl nicht auf die Ebenbürtigkeit, sondern auf die Mitgift gesehen wurde, gehört in diesen Zusammenhang; aber es gab noch manche anderen Formen, in denen sich die Patricier mit den Plebeiern vermischten, bis zu der feierlichen Verzichtleistung auf den erblichen Adelsstand. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Verbindungen zwischen Vertretern des alten Geburtsadels und Angehörigen plebeischer Familien besonders im Zeitalter des Scipio Africanus öfter zu betrachten, wenn man recht verstehen will, wie der alte Adel sich in die neuen Verhältnisse schickte und die Macht, die seinen Händen entglitt, immer wieder zu fassen und zu halten versuchte.

II. Letztes Leuchten vor dem Niedergange.

Niedergang und Ende eines ehemals berühmten patricischen Geschlechts ist bei dem Papirischen zu erkennen, dessen gesamte Geschichte vielleicht noch einer näheren Untersuchung bedürfte. Ein Abriß davon steht in einem Briefe Ciceros an L. Papirius Paetus (fam. IX 21, 2 f.), erinnernd an die Einleitungen der Suetonischen Kaiserviten, die ähnliche Übersichten für einzelne Geschlechter und Familien bieten. Die bei Cicero immerhin bemerkenswerte Rechnung nach Jahren der Stadt, die Bekanntschaft nicht nur mit den Amtsjahren, sondern auch den Amtsgenossen der einzelnen Papirier, die Bemerkung über die ältere Form des Geschlechtsnamens *Papirius*, die Übereinstimmung im Gebrauch der Beinamen mit den Capitolinischen Fasten und andere Umstände machen es wahrscheinlich, daß als einzige Quelle für die Geschichte des patricischen Geschlechts der Liber Annalis des Atticus diene.

Das Geschlecht gehörte nach Ciceros Zeugnis zu den *Minores Gentes*; seine Blüte begann in der Decemviralzeit und dauerte bis zum Pyrrhischen Kriege; sein berühmtester Held war L. Papirius Cursor im großen Samniterkriege. Er wird von Cicero mit Recht als *homo valde honoratus* gerühmt, denn er ist in den Jahren 326 bis 313 fünfmal in den Consularfasten verzeichnet, zweimal in den Triumphalfasten und einmal als Dictator, und hat dann im Jahre 309 noch eine zweite Dictatur und einen dritten Triumph aufzuweisen gehabt; lediglich sein älterer Zeitgenosse M. Valerius Corvus und sein jüngerer Q. Fabius Rullianus konnten ihm den Rang streitig machen. Eine bekannte Erzählung bringt ihn in scharfen Konflikt mit dem letzteren (vgl. PW VI 1800 f.); ihren Hintergrund bildet ein in Wahrheit vorhandener Gegensatz zwischen den beiden Geschlechtern. Infolgedessen ist das Papirische unter der Vorherrschaft des Fabischen zurückgedrängt worden. Der gleichnamige Sohn des L. Papirius Cursor hat noch zweimal das Consulat mit hohem Ruhme bekleidet, und zwar sowohl 293 wie 272 mit demselben Amtsgenossen Sp. Carvilius, der zu den von auswärts eingewanderten Adligen gehörte (Vell. II 128, 2 vgl. PW III 1630 Nr. 9); ihr gegenseitiges Einvernehmen wird gerühmt (Liv. XXIV 9, 8) und hat u. a. an dem des Q. Aemilius Papus und C. Fabricius ein Seitenstück (s. S. 62. 159). Während des zweiten Consulats hat ein anderer L. Papirius Cursor gemeinsam mit einem andern jener Zugezogenen, dem M'. Curius Dentatus (o. S. 61 f.), als Censor den Bau der zweiten großen Wasserleitung in Rom begonnen; aber als das Werk nach zwei Jahren vollendet wurde, hat nicht mehr der Papirier mit Curius als Duumvir sich in diese Ehre zu teilen gehabt, sondern ein Mann von tusculanischem Adel, der Ahnherr der Fulvii Flaccii (Frontin. de aquis I 6 vgl. PW VII 239 Nr. 55). Ganz richtig ist gefolgert worden, daß der Censor der Sohn des gleichzeitigen und gleichnamigen Consuls war, aber kurz nach dem Amtsantritt gestorben ist (De Boor Fasti censorii 79 f.); mit ihm erlosch das

Haus des Samnitenüberwinders unmittelbar, nachdem es im Jahre 272 noch einmal in hellem Glanze dagestanden hatte.

Ein anderer Papirier, der Altersgenosse dieser jüngeren Lucii Cursores war, hat es nicht über die Aedilität hinausgebracht; es ist der, den Cicero sofort mit Übergehung jener als den Begründer der jüngeren Linie auf den berühmten L. Cursor folgen läßt: *Deinde L. Maso aedilicius; inde multi Masones. quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas volo.* Doch in dem Hinweise auf *multi Masones* steckt eine arge Übertreibung; vor allem zum Consulat ist nur einer aufgestiegen, C. Maso 231, nach der Magistrats- und der Triumphaltafel (CIL I² p. 24 und 47) *C. f. L. n.*, also ein Enkel des Aedilen. Von seinen Taten liegt bei Zonaras VIII 18 E. ein Bericht vor, der durch zerstreute Notizen bei guten lateinischen Gewährsmännern Punkt für Punkt bestätigt wird (Piso frg. 31 bei Plin. n. h. XV 126. Cic. nat. deor. III 52. Verrius Flaccus bei Fest. ep. 144. Acta triumph. Val. Max. III 6, 5): Maso wurde nach Korsika geschickt und schlug die Eingeborenen in einer mit Myrtengebüsch dicht bedeckten Ebene; aber als er ihnen in die Berge des Innern folgte, büßte er in einem Hinterhalt viele Leute ein und geriet durch Wassermangel in große Not, bis eine Quelle aufgefunden und mit dem Feinde ein Vertrag abgeschlossen wurde. Bei der Heimkehr forderte der Consul den Triumph, aber der Senat versagte ihm die Ehre. Da zog er aus eigener Machtvollkommenheit als erster Feldherr im Triumph zu dem Jupitertempel außerhalb der Stadt auf den Albanerberg und setzte dabei statt des Lorbeers in Erinnerung an die korsische Macchia einen Myrtenkranz auf; er trug auch geflissentlich und herausfordernd die angemessene Auszeichnung bei festlichen Gelegenheiten zur Schau, so 220 bei der Einweihung des Circus Flaminius durch die ersten plebeischen Spiele (vgl. darüber Friedländer bei Marquardt StV² III 499), und zum Dank für die Rettung seines Heeres vor dem Verschmachten weihte er dem Quellgott ein Heiligtum außerhalb der Stadt (vgl. Wissowa Rel. 221), wahrscheinlich weil ihm innerhalb der Stadt kein Bauplatz bewilligt wurde. Er hat also zu der Mehrheit seiner Standesgenossen in keinem guten Verhältnis gestanden, und einer der Führer der Mehrheit war Fabius Verrucosus, der 230 die Censur übernahm. Dagegen würde man schon aus den sonstigen Daten folgern, daß Maso auch eine geistliche Würde innehatte; das geht hervor aus Liv. XXV 2, 1, wo unter den im Jahre 213 verstorbenen Priestern genannt werden: *C. Papirius C. f. Maso pontifex et C. Papirius L. f. Maso decemvir sacrorum*; der Pontifex ist kein anderer als der Triumphator von 231.

Keiner der beiden Priester hat einen Geschlechtsgenossen als Nachfolger erhalten, und das fordert eine Erklärung. Sie liegt zum Teil darin, daß Maso, der Consular und Pontifex keinen männlichen Erben hinterließ, sondern nur eine Tochter (s. u. S. 160), aber das reicht noch nicht aus. Der Decemvir war mit ihm gleichen Namens und gleichen Alters, hatte aber zum Vater einen

Lucius; dessen Praenomen ist dasselbe wie das des von Cicero erwähnten ersten Maso, des Aediliciers; also war er dessen Erstgeborener, und die Existenz des Decemvirs bestätigt den aus den Fasten gezogenen Schluß, daß der Consul von 231 Enkel des Aediliciers von einem zweiten Sohne war. Wenige Jahre vor 213, dem Todesjahre der beiden Priester C. Maso, wird ein Mann desselben Namens in einer Nebenquelle des Livius erwähnt, in dem Bericht über die hinterlistige Gefangennahme einer römischen Ackeranweisungskommission durch die oberitalienischen Kelten im Jahre 218. Von den drei Mitgliedern war das angesehenste der Consular C. Lutatius (Catulus s. S. 137); sein Name ist bei Polyb. III 40, 9 und nach dem Zeugnis des Livius XXI 25, 3f. überhaupt in allen Quellen ohne jedes Schwanken überliefert; die beiden andern Kommissare bezeichnet Polybios als Praetorier, und über ihre Namen fand Livius drei verschiedene Angaben: 1. *C. Servilius* und *M. Annius*, 2. *M. Acilius* und *C. Herennius*, 3. *P. Cornelius Asina* und *C. Papirius Maso*. Dazu tritt die Aufzählung bei Ascon. Pis. 3 Kiessl. = 12, 24 Stangl: *P. Cornelius Asina*, *P. Papirius Maso*, *Cn. Cornelius Scipio*. Hier liegt in dem letzten Namen sicherlich ein Versehen vor; er ist aus einer wenige Zeilen vorher stehenden Notiz eingedrungen und hat den des C. Lutatius verdrängt. Um so leichter wird man sich daher zu der Annahme entschließen, daß auch bei dem vorangehenden Namen eine Verderbnis vorliege; das Praenomen *P.* war den Papiriern fremd und konnte nach dem des zuerst genannten Mannes und vor dem Anfangsbuchstaben des Gentilnamens leicht aus Versehen eingesetzt werden. Die Quelle des Asconius war also wenn nicht Livius selbst, so sicherlich keine andere als die dritte des Livius. Die Einfügung eines *C. Papirius Maso* in das Verzeichnis der Kolonialdreiherren — mochte sie nun berechtigt sein oder nicht — setzte jedenfalls die Existenz eines solchen Mannes voraus, und in der Tat erfahren wir beim Jahre 213 den Tod eines C. Papirius L. f. Maso. Aus der Gefangenschaft heimgekehrt ist mit C. Lutatius im Jahre 203 nur noch einer der beiden anderen Kommissare, anscheinend C. Servilius (Liv. XXX 19, 7 s. u. S. 137); der dritte ist in der Gefangenschaft gestorben, und konnte also sehr wohl von einem Annalisten mit einem während dieser Jahre tatsächlich gestorbenen Manne wie dem Decemvir Sacrorum C. Maso gleichgesetzt werden. Es ist auch durchaus möglich, daß dieser C. Maso kurz vor 218 Praetor war, da die Fasten der 227 auf vier gebrachten Praetoren dieser Jahre fast gänzlich fehlen¹⁾. Ohne gerade den Papirier für den zweiten Amtsgenossen und Leidensgenossen des Lutatius in Oberitalien mit Bestimmtheit zu halten, dürfen wir doch dem Angeführten entnehmen, daß bei Beginn des Hannibalischen Krieges außer dem Consular und Pontifex C. Maso ein gleichnamiger Vetter als Praetorier und Decemvir Sacrorum

¹⁾ Maxis Die Praetoren Roms (Diss. Breslau 1911) 17—19 hat insgesamt neun Namen für die Jahre 227—219 zusammengebracht, also ein Viertel von allen.

lebte, der in seiner weltlichen und geistlichen Würde um eine Stufe hinter ihm zurückblieb, aber immerhin über den als Aedilicier verstorbenen Großvater hinausgekommen war. Auch er starb zu früh für seine Familie, so daß sie der Priesterstelle verlustig ging, und das könnte allenfalls zugunsten seines Todes in der Haft der Kelten sprechen.

Aus der nächsten Generation ist nur ein *L. Papirius Maso* als Stadtpraetor von 176 bekannt (Liv. XLI 14, 5. 15, 5 vgl. Masurius Sabinus bei Plin. n. h. VII 40: *L. Papirius praetor*); da seine Wahl schon den Beschränkungen der Lex Villia annalis unterlag, war er etwa 216 geboren, also beim Tode der beiden Priester im Jahre 213 zu jung, um schon einem von ihnen nachfolgen zu können. Der Vorname empfiehlt es, in ihm einen Sohn des Decemvirs zu sehen, und dann ist es noch verständlicher, wieso die Papirier aus den Priesterschaften verschwanden, zu deren Zierden sie in alter Zeit gezählt haben sollen (vgl. dafür Hirschfeld Kl. Schr. 239f.): Es waren im Jahre 213 nur noch eine Frau und ein unmündiger Knabe übrig. Wiederum ein Menschenalter nach dem Stadtpraetor ist ein *C. Papirius Maso* bekannt, dessen erfolgreiche gerichtliche Anklage dem Tiburtiner T. Coponius als Lohn das römische Bürgerrecht eintrug (Cic. pro Balbo 53f. PW IV 1216 Nr. 8). Einen Terminus post quem gibt das Ende der vollständigen Bücher des Livius: 167, und einen zweiten die Einführung der ständigen Gerichtshöfe: 149; der Ankläger war der Großvater von zwei jüngeren Zeitgenossen Ciceros; also fällt der Prozeß in die Gracchenzeit, deren ganze Stimmung solcher Verfolgung und Vernichtung des alten Adels günstig war. Mit der vielleicht wegen Repetunden oder sonstiger Amtsvergehen erfolgten Verurteilung dieses C. Maso ist die Geschichte der Familie und damit des patri- schen Geschlechts der Papirier überhaupt ruhmlos zu Ende gegangen.

Denn daß die zu Ciceros Zeit vorhandenen Masonen ebenso wie die sonstigen späten Papirier zur Plebs gehörten, hat Mommsen (RF I 116) richtig gesehen; er vereinigte dabei das Zeugnis für einen *M. Papirius* bei Cic. de domo 49 mit dem für einen *Maso* bei Cic. ad Att. V 4, 2 ohne jede weitere Begründung, doch mit gutem Recht, da die fraglichen Persönlichkeiten an beiden Stellen mit derselben dritten eng verbunden erscheinen, einem *Ligus*, nämlich *Aelius Ligus* (Klebs PW I 523 Nr. 83). Mit voller Sicherheit konnte dann Mommsen die Plebeität der Masonen des 1. Jahrhunderts v. Chr. feststellen bei der Herausgabe von zwei Grabschriften dieser Zeit; ein *C. Papirius C. f. Vel(ina) Masso* hat sie seinen beiden Frauen gesetzt, und er nennt unter den Ämtern, die er bekleidete, die plebeische Aeditität (CIL VI 1480f. = Dessau 907 vgl. Mommsen z. d. Inschr.; StR I 554, 1. II 586 f., 2; Hist. Schr. I 193, 2). Entweder hat die alte Familie nach der Verurteilung des C. Maso Ende des 2. Jahrhunderts ihren patricischen Stand verloren, oder es hat eine plebeische künstlich ihren Stammbaum auf sie zurückgeführt, wie dies die Iunii Bruti, die Sempronii Atratinii und andere am Ausgang der republikanischen Zeit versuchten; da aber

seit dem Verschwinden der patricischen Masonen noch keine sehr lange Zeit vergangen war, hätte eine Fälschung leicht entlarvt werden können; so ist eher anzunehmen, daß hier der Niedergang eines alten Adelshauses bis zum Versinken in der Masse des Volkes erkennbar ist.

C. Papirius Maso
Aedilis cur. um 280.

L. Papirius Maso um 250.

C. Papirius Maso um 250.

C. Papirius Maso
Praetor gegen 220, Decemvir sacr. † 213.

C. Papirius Maso
Consul 231. Pontifex. † 213.

L. Papirius Maso
* um 216. Praetor 176.

Papiria
∞ L. Aemilius Paullus, Consul 219. 216.
† 216.

C. Papirius Maso
* um 170? Praetor? verurteilt um 130.

C. Papirius C. f. Masso
Trib. mil., Aed. pl., Quaesitor iudex,
Curator frumenti.

Zu den patricischen Geschlechtern, deren Ansehen nach der Licinisch-Sextischen Verfassungsreform sichtlich gesunken ist, gehört das Quinctische, das als Luperkergeschlecht ursprünglich dem Fabischen zur Seite gestanden hatte¹⁾. Nach anderthalb Jahrhunderten hat es sich noch einmal zu neuem Glanze erhoben; doch ist das im wesentlichen das Verdienst eines einzigen Mannes gewesen, des Siegers von Kynoskephalai T. Quinctius Flamininus, und es ist seitdem doch nur ein allmähliches Verlöschen zu erkennen. Immerhin lohnt es sich, die Geschichte des Geschlechts in der geschichtlich hellen Zeit zu prüfen; die Nachrichten über seine einzelnen Glieder gewinnen ein anderes Aussehen, wenn sie im Zusammenhang miteinander vorgelegt werden.

Es scheint, als ob die späteren Quinctier gar nicht mehr in der Lage waren, die genealogische Verbindung mit den *Capitolini* und *Cincinnati*, die in den älteren Fasten und Annalen oft mit Ehren genannt waren, einwandfrei nachzuweisen, denn es herrscht wenig Einstimmigkeit hinsichtlich der Namen derer, die als Bindeglieder in Frage kommen.

Ein *Cn. Quinctius Capitolinus* war nach Liv. VII 1, 2 im Jahre 366 einer der ersten curulischen Aedilen und nach einem 1899 gefundenen Bruchstück der *Fasti Cap.* im Jahre 331 Dictator clavi figendi causa (*Cn. Quinctius T. f. T.*

¹⁾ Daß die Quinctier und nicht die Quinctilier die Wolfsgenossen oder Wolfsabwehrer waren, steht seit Mms RG I 51 Anm. fest; vgl. Wissowa Rel. 559, 2.

n. Capitolin. Hülsen Klio II 248 vgl. 253); doch lautet bei Liv. VIII 18, 13 der letztere Name vielmehr *Cn. Quinctilius*. Ein anderer Quinctier war 361 Dictator (s. S. 16 f.), 360 Magister Equitum und 354 und 351 Consul in rein patricischen Kollegien; die Fasti Cap., die bei den zwei ersten Jahren teilweise erhalten sind, geben ihm nicht weniger als drei Beinamen, den bisher üblichen *Capitolinus*, den bisweilen damit verbundenen *Pennus* und den von dem Consul des Jahres 208 geführten *Crispinus*. Auch das Praenomen war nicht ganz sicher, denn beim zweiten Consulat 351 hängt Liv. VII 22, 3 dem seiner Hauptquelle entlehnten Namen *T. Quinctius Pennus* die Bemerkung an: *Quidam Kaesonem, alii Gaium nomen Quinctio adiciunt*. Ganz unsicher bleibt die Persönlichkeit „des römischen Götz von Berlichingen“ (Mms RG I 356 Anm. vgl. Niebuhr RG III 73), jenes *T. Quinctius*, der 342 bei Tusculum seinen Acker baute, *urbis honorumque immemor: patriciae hic vir gentis erat, cui cum militiae magna cum gloria actae finem pes alter ex vulnere claudus fecisset, ruri agere vitam procul ambitione ac foro constituit* (Liv. VII 39, 11 f.). Doch der einzige in langen Jahrzehnten zum Consulat emporgestiegene Quinctier, Amtsgenosse des Consuls von 271 L. Genucius Clepsina (PW VII 1209 Nr. 18), der bei Cassiodor *K. Quinctius* heißt, wird in den anderen Fastenausügen (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.) *Claudius* genannt, worin nach der gewöhnlichen und gewiß zutreffenden Annahme das Cognomen *Claudus* steckt, das an den lahmen Führer der Meuterer von 342 erinnert. Seine Erhebung zum Consulat dankt dieser *K. Quinctius* nicht dem eigenen Adel und Verdienst, sondern dem plebeischen Amtsgenossen, weil dieser auch für das folgende Jahr 270 einen Bewerber zu befördern vermochte, einen nahen Verwandten, wahrscheinlich seinen älteren Bruder (*C. Genucius Clepsina* II PW a. O. Nr. 17). In derselben Zeit hat ein anderer Quinctier unfreiwillig politischer Betätigung entsagt, indem er den Dienst eines Flamen übernahm, und zwar gewiß den mehr gemiedenen als begehrten des Flamen Dialis. Denn davon ist der Beiname *Flamininus* abgeleitet, wie der Apex als Beizeichen auf dem Denar des letzten *T. Quinctius* aus diesem Hause andeutet (Mms RMW 527 Nr. 115. Babelon II 391—393. Grueber I 154 f.), und da der Beiname dem Sieger von Kynoskephalai und seinem Bruder gemeinsam ist, müssen sie ihn bereits von ihrem Vater *T. Quinctius L. f.* übernommen haben. War aber ihr Großvater *Lucius* jener Flamen, so kommt man in der Tat auf einen Zeit- und Altersgenossen des einzigen Quinctischen Consuls früherer Zeit, des *Kaeso* von 271, und darf in ihm den Vorgänger des ältesten sonst bekannten Flamen Dialis sehen, des *L. Cornelius Sulla* aus der Mitte des 3. Jahrhunderts (PW IV 1514. 1517 f. Klose Priesterfasten 16 f.). Der Consul *Kaeso* und der Flamen *Lucius* um 270 werden die Stammväter der beiden Häuser gewesen sein, die am Ende des 3. Jahrhunderts hervortraten und sich durch die erblichen Beinamen *Crispinus* und *Flamininus* unterschieden. *Crispinus* ist von *crispus* gebildet wie

Flamininus von *flamen*, und seine Bedeutung liegt auf der Hand; es gehört zusammen mit *Cincinnatus*, dem andern Beinamen der Quinctier, und bezeichnet den Krauskopf wie dieses den Lockenkopf; noch von Kaiser Gaius wird erzählt (Suet. Cal. 35, 1 u. S. 121 f.): *Vetera familiarum insignia nobilissimo cuique ademit, Torquato torquem, Cincinnato crinem*. Freilich stehen unter den Quinctiern nicht *Crispini* und *Cincinnati* nebeneinander, sondern *Crispini* und *Flaminini*; aber das kommt wohl auf dasselbe hinaus. Nach einer alten Urkunde datierte Varro (r. r. II 11, 10 vgl. Plin. n. h. VII 211) den Wechsel der Mode in der Haartracht von der im Jahre 300 erfolgten Einführung von *tonsores*, natürlich unfreien Leuten, aus Sicilien nach Mittelitalien. Kein Mensch in Rom war aber im täglichen Leben strenger an das Herkommen gebunden, als der Flamen Dialis, und deshalb wurde ihm das Mitmachen von neuen Moden untersagt oder mindestens erschwert; aus dieser Zeit muß also die für ihn erlassene Vorschrift stammen (Gell. X 15, 11): *Capillum Dialis, nisi qui liber homo est, non detonset*. Damals war aber ein Quinctius Inhaber der Würde, vielleicht sogar erblicher Inhaber, und er hielt daran fest, das Haar lang wachsen zu lassen; ein anderer Quinctius ließ es dagegen kurz abschneiden, und nun kam für die Söhne die unterscheidende Bezeichnung auf, die der *Crispini* im Gegensatz zu den *Flaminini*, wie für die Puritaner in England seinerzeit die der Rundköpfe. Vielleicht waren es zwei Vettern mit demselben Vornamen *Titus*, deren Unterscheidung durch die Beinamen ein Bedürfnis war, ein Sohn des Consuls Kaeso und einer des Flamen Lucius, Zeitgenossen des ersten Punischen Krieges.

Denn zwischen dem Consul Kaeso von 271 und dem nächsten Consul seines Namens, T. Quinctius Crispinus 208, ist der Abstand zu groß, als daß man sie für Vater und Sohn halten möchte; sie werden Großvater und Enkel sein, und zwischen ihnen kann vermutungsweise ein erster T. Crispinus angesetzt werden. Die Quinctier zur Zeit des Hannibalischen Krieges hielten sich zu M. Marcellus und seiner Partei, d. h. zu der Fabischen. Als Marcellus nach seinem eigenen dritten Consulat aus Sicilien im Jahre 213 den Ap. Claudius Pulcher zur Bewerbung um das Oberamt nach Rom entließ, übertrug er an dessen Stelle dem T. Quinctius Crispinus den Befehl über die Seemacht und einen Teil des Belagerungsheeres vor Syrakus (Liv. XXIV 39, 12); das muß ein älterer und erfahrener Offizier gewesen sein. Dennoch kann kein anderer als er gemeint sein mit dem gleichnamigen Manne, der 212 unter dem Consulat und dem Kommando des Appius vor Capua von seinem früheren Gastfreunde, dem Campaner Badius, zu ritterlichem Zweikampf herausgefordert wurde, nach langem Sträuben die Forderung annahm und rühmlich aus der Probe hervorging (ebd. XXV 18, 4—15); der Kern der Erzählung ist zuverlässig (s. auch o. S. 50). Derselbe T. Crispinus wurde dann im vierten Consulat des Marcellus 210 zum Praetor gewählt (ebd. XXVII 6, 12) in den

Comitien, die der von Marcellus ernannte Dictator Q. Fulvius leitete; daß er sie ganz im Sinne des Marcellus leitete, ist außer Zweifel, weil sonst nicht er selbst zum vierten und Fabius Verrucosus zum fünften Male als Consuln daraus hervorgegangen wären (s. 4. Kap.). 209 hatte Fulvius als Consul wiederum die Wahlen zu leiten und setzte nun trotz heftigen Widerspruchs die Erhebung des Marcellus zum fünften Consulat durch: *Additur conlega T. Quinctius Crispinus qui tum praetor erat* (ebd. 21, 5). Beide Consuln fanden zusammen im Jahre 208 bei einer unvorsichtigen Rekognoszierung ein frühes Ende; es ist aber offenbar, daß Crispinus seine kurze und glänzende Laufbahn ganz und gar in der Gefolgschaft des Marcellus zurückgelegt hat. Der einzige jüngere Quinctius Crispinus, mit Vornamen *Lucius*, ist gewiß sein Sohn gewesen; er war Praetor 186 (Liv. XXXIX 6, 2. 8, 2 u. ö.) und Triumvir für die Anlage von Kolonien 183 (ebd. 55, 8); mindestens bei dieser Gelegenheit stand er mit dem Sohne des Marcellus in naher Verbindung, denn dieser war damals Consul und sicherte eben durch die Anlage der betreffenden Kolonien, Parma und Mutina, die von dem Vater begründete Herrschaft in Oberitalien. Mit den patricischen Quinctiern hing gewiß auch trotz seiner Herkunft zusammen *D. Quinctius, obscuro genere ortus, ceterum multis fortibus factis militari gloria inlustri*; er wurde ebenfalls von Marcellus in seinem vierten Consulat 210 mit einem Kommando zur See betraut und fiel nach manchen glücklichen Unternehmungen in einem Seegefecht gegen die Tarentiner (Liv. XXVI 39, 1—19).

Auch der hervorragendste der damaligen Quinctier, T. Flamininus, hat sich unter Marcellus die Sporen verdient. Plutarch. Flamin. 1, 3f. sagt von ihm: *πρωτον μὲν ἐν τῷ πρὸς Ἀννίβαν πολέμῳ χιλιάρχος ὑπατεύοντι Μαρκέλλῳ συνεστρατεύσατο*, und da er sogleich darauf den Tod des Marcellus erwähnt, so ist an dessen letztes Consulat zu denken, das er 208 mit dem Gentilen Flamininus T. Crispinus gemeinsam führte. Der Stützen beraubt, die er an diesem Paar gehabt hätte, ging der junge Quinctier seinen Weg allein weiter; aber es ist bei ihm wenigstens eine Familienbeziehung noch bekannt und stellt ihn daher in seinen Anfängen zu derselben Partei, zu der sich Marcellus gehalten hatte, zu der Fabischen. Denn nach Polyb. XVIII 10, 8 schickte er Anfang 197 von Griechenland nach Rom *Κόιντον Φάβιον, ὃς ἦν αὐτῷ τῆς γυναικὸς ἀδελφιδούης*, was Liv. XXXII 36, 10 wiedergibt: *Q. Fabius — uxoris Quincti sororis filius erat*. Es bleibe dahingestellt, ob nicht *ἀδελφιδούης* eher *fratris filius* als *sororis filius* sein sollte und die Gattin Flamininus eine *Fabia* war¹⁾; jedenfalls ist eine Verschwägerung mit dem andern Luperkergeschlecht, dem Fabischen, bei diesem Quinctier gesichert, und folglich seine Zugehörigkeit zu der Fabischen Partei in den letzten Zeiten des Hannibalischen Krieges höchst wahrscheinlich. Wenn auch Marcellus zu früh gefallen war, um dem Flamininus

¹⁾ Eine Vermutung über die Persönlichkeit des Q. Fabius PW VI 1761 Nr. 57.

bei seiner Laufbahn förderlich zu sein, so blieb dieser doch mit seinem Sohne in Verbindung. Flamininus wurde mit noch nicht dreißig Jahren zum Consul für 198 gewählt ohne Bekleidung der niederen curulischen Ämter¹⁾; gleichzeitig wurde der Sohn des Marcellus, der als Kriegstribun im Todesjahre des Vaters sein Kamerad gewesen, aber erst als curulischer Aedil im Jahre 200 beim Volke in Gunst gekommen war, zur Praetur befördert (vgl. PW III 2755 f. Nr. 222), und beide zusammen sind fast ein Jahrzehnt später aus einem heftigen Wahlkampfe um die Censur als Sieger über die Scipionische Partei wie über Cato und seinen patricischen Verbündeten hervorgegangen (Liv. XXXVII 57, 9—58, 2. Plut. Flamin. 18, 1; vgl. Gelzer Nob. 104).

Es ist nicht recht ersichtlich, wodurch sich Flamininus in so jungen Jahren das allgemeine Vertrauen erworben hat; er war mit zwanzig Jahren Kriegstribun und erhielt mit dreiundzwanzig Jahren schon ein selbständiges Kommando in Tarent (Liv. XXIX 13, 6 vgl. Plut. 1, 4); daß er mit dreißig Jahren bereits einen erwachsenen Neffen in wichtiger Vertrauensstellung bei sich hatte, zeigt, was sich immer wieder zeigen wird, wie jung im Durchschnitt die römischen Adligen ihre militärische und politische Laufbahn begannen, und ebenso, wie jung ihre Töchter zu heiraten pflegten. Das Kriegstribunat des Zwanzigjährigen beweist die Berechtigung der Annahme, daß auch ein anderer Jüngling von hohem Adel, der Sohn des M. Lepidus, in dieser Zeit im gleichen Alter denselben Posten erhielt (u. S. 171 f.). Die Vergleichung Flaminins mit dem um etwa sieben Jahre älteren P. Scipio drängt sich von selbst auf. Beide sind in annähernd demselben Lebensalter zuerst an die Öffentlichkeit getreten, zum Consulat befördert worden und schließlich noch vor der Mitte der Fünfzig gestorben. Die Notiz über den Tod Flaminins ist bei Livius in einer der Lücken des XLI. Buches ausgefallen; mit der über seine Leichenfeier schließt das Buch (XLI 28, 11) und der Jahresbericht von 174.

Wenn ein Mann von so altem und hohem Adel und so großem persönlichen Ansehen keine geistliche Würde innehatte, so kann dies nur daran gelegen haben, daß für sein Geschlecht unter den wenigen patricischen Stellen der großen Kollegien nur eine zur Verfügung stand, und daß diese schon vor seinem Aufsteigen von einem nahen Verwandten in Anspruch genommen war. In der Tat ist sein älterer Bruder Lucius schon 213 Augur geworden und bis zu seinem

1) Für das Geburtsjahr des Flamininus vgl. Polyb. XVIII 12, 5. Liv. XXXIII 33, 3. Plut. Flamin. 2, 2 (dazu Nissen Krit. Untersuch. 148. 290), für die Bewerbung und die Consulwahl Liv. XXXII 7, 8—12, der den Vorzug vor Plut. 2, 1 f. verdient (dazu Mns StR. I 538 f., 2. 564, 1). Wie Flamininus unmittelbar von der Quaestur zum Consulat erhoben wurde, so sein plebeischer Mitbewerber Sex. Aelius Paetus Catus unmittelbar von der curulischen Aedität; er hatte sie zusammen mit dem Sohne des Marcellus unter dem Consulat seines Bruders Publius 201 erhalten und 200 zur großen Zufriedenheit des Volkes geführt (Liv. XXXI 50, 1 f.); offenbar war er ein Parteifreund der Marcelli und Flaminini.

Tode 170 geblieben (Liv. XXV 2, 2 und XLIII 11, 13 mit einer leicht und sicher zu ergänzenden Lücke). Bardt (Priester 18 f.) hat das bestritten, weil Lucius zu jung sei; freilich sei wiederum der gleichnamige Großvater zu alt, so daß nur die Annahme eines sonst unbekanntes Vatersbruders Lucius bleibe. Der Großvater scheidet selbstverständlich aus, zumal da seine geistliche Würde offenbar die eines Flamen war (o. S. 115); aber der Einwand gegen den jüngeren Lucius ist nicht stichhaltig. Das musterhaft innige Verhältnis zwischen den Brüdern Titus und Lucius war selbst im Auslande bekannt (vgl. z. B. Liv. XL 8, 15. 12, 17) und trat im öffentlichen Leben deutlich zutage. Lucius hatte mit L. Valerius Flaccus 201 die curulische Aeditilität (ebd. XXXI 4, 5 f.) und 199 die Praetur bekleidet (ebd. 49, 12. XXXII 1, 2), als er von Titus überholt wurde, der unter Überspringung dieser Vorstufen und trotz seiner Jugend für das nächste Jahr 198 das Consulat erhielt. Durchs Los mit dem Oberbefehl gegen Philipp von Makedonien beauftragt, forderte und erreichte Titus, daß ihm Lucius als Führer der Seemacht zur Seite gestellt wurde (Plut. Flamin. 3, 3. Liv. XXXII 16, 2 ff. u. a.), und nun blieben, dank der Unterstützung der *amici et propinqui* in Rom (Liv. XXXII 32, 7 vgl. Polyb. XVIII 11, 2: *οἱ φίλοι*) beide Brüder bis Ende 194 im Besitz ihrer Stellungen. Sofort nach ihrer Rückkehr trat Lucius bei den nächsten Wahlen, denen für 192, als Bewerber auf und errang den Sieg durch den kräftigen Beistand des Titus; selbst Livius (XXXV 10, 4—10) betont, eine wie schwere Niederlage die Scipionenpartei erlitt, deren beide Kandidaten durchfielen, der Vetter des Africanus, Nasica, gegen den Flamininus, und sein bester Freund Laelius gegen den Begründer des Hauses der Domitii Ahenobarbi (PW V 1313 ff. 1320 f. vgl. auch Gelzer Nob. 104). Es ist offenbar, daß bei der Bestimmung des Altersverhältnisses zwischen den Flamininischen Brüdern nicht von den Consulatsjahren beider, sondern von den Anfängen ihrer Laufbahn auszugehen ist. Dann ist aber kaum ein Zweifel möglich, daß Lucius der ältere und Titus der jüngere war, obgleich jener den Vornamen des Großvaters und dieser den des Vaters empfangen hatte¹⁾. Wenn sie auch nur um ein Jahr auseinander waren, so zählte Lucius 213 sechzehn Jahre und konnte sehr wohl zum Augur ernannt werden; die große Jugend war bei dem hohen Adel niemals ein Hindernis, sondern eher eine Empfehlung für solche Würden, zumal in einer Zeit, wo alle älteren Leute dringend im Felde gebraucht wurden. Und maßgebende Stimmführer des Augurenkollegiums waren damals dieselben beiden Männer, die auch

1) In diesem Falle hat also Nipperdey (Die Leges annales der röm. Rep. 60, 14) das Richtige getroffen. Doch das Verhältnis der beiden Scipionen, P. Africanus und L. Asiaticus, ist kein Gegenstück dazu, da die Behauptung des Polybios X 4, 1, von ihnen sei Lucius der ältere gewesen, erwiesenermaßen falsch ist (vgl. Ed. Meyer Berl. Sitzungsber. 1916, 1073 f. o. S. 38, 1). Vielleicht hat gerade die Erinnerung an die beiden Flaminini die Erzählung von der Aeditilität der beiden Scipionen beeinflusst (s. die Vergleichung Liv. XL 8, 15).

in der Staatsregierung immer wieder an der Spitze standen und den Quinctiern als Gönner und Förderer in dem ganzen Jahrzehnt zu neuem Ansehen verhalfen, Fabius der Cunctator unter den Patriciern und M. Marcellus unter den Plebeiern (o. S. 55. 82 f.). So ist die Kooptation des eben dem Knabenalter entwachsenen älteren der beiden Flaminini nicht befremdlich, sondern im Gegenteil eine Bestätigung aller übrigen Annahmen. Die Quinctier hatten lange im Schatten gestanden und wurden erst jetzt wieder hervorgezogen; sie hatten sich wahrscheinlich von Mißheiraten ferngehalten — denn beim Flaminat wurde auf die Ahnenprobe großer Wert gelegt (vgl. Wissowa Rel. 506, 3. 4) — und meistens mit dem andern Luperkergeschlecht, dem Fabischen, verbunden; unter dem Regiment des vierten Fürsten aus dem Fabierhause, des Verrucosus, kamen sie zu Ehren, wenn auch weniger dieser selbst, als der ihm nahverbundene Marcellus es auf sich nahm, sie überall einzuführen, weil das weniger Anstoß erregte.

Ein Blick auf die weitere Geschichte der Quinctier sei gleich jetzt geworfen. Der Augur Lucius hat den gefeierten Bruder Titus nur um wenige Jahre überlebt; wer in der geistlichen Körperschaft im Jahre 170 sein Nachfolger wurde, ist bei der Lückenhaftigkeit von Liv. XLIII 11, 13 nicht zu erkennen. Aber die nächste patricische Stelle, die frei wurde, ward im Jahre 167 wieder mit einem Flamininus besetzt, mit Titus (Liv. XLV 44, 3), dem Sohne des einen Bruders, nach der gewöhnlichen, wenn auch bisher unbeweisbaren Annahme dem des Titus (CIL I² p. 34 zu 604 Varr.). Er war auch noch ziemlich jung, denn er wurde 166 zum ersten Male mit einer diplomatischen Mission nach Thracien betraut und 150 zum Consulat befördert; hat er es *suo anno* erhalten, so ist er um 193 geboren, wozu es aufs beste stimmt, daß die beiden Brüder Lucius und Titus, von denen einer jedenfalls sein Vater war, vorher von 198 bis 194 von Rom und ihren Familien fern waren. Auch seine Praetur wird man vermutungsweise um 153 ansetzen dürfen, und da ist es kein Zufall, daß gerade in den Jahren, in denen dieser jüngere T. Flamininus nach den spärlichen Zeugnissen politisch tätig war, der gleichnamige Enkel des berühmten M. Marcellus dreimal als Consul an der Spitze der Regierung stand, 166, 155 und 152 (PW III 2758 ff.); der vielleicht durch Heirat befestigte Bund der älteren Generation dauerte fort. Es war auch nicht reiner Zufall, der Flamininus als Consul 150 mit *M. Acilius L. f. K. n. Balbus* (Fasti Cap.) zusammenführte; dessen sonst ganz unbekannter Vater *Αείκιος Ἀκίλιος Καίσιωνος υἱός* steht in der Liste der delphischen Proxenoi von 189/8 dicht hinter dem berühmten T. Flamininus, war also mit ihm durch Gemeinschaft der politischen Anschauungen und Handlungen eng verbunden (Dittenberger 585, 116 und 119 mit Anm. s. o. S. 91).

Aus der Zeit zwischen den Brüdern Titus und Lucius und diesem jüngern Titus wird bei Liv. XLI 8, 1f. ein *C. Quinctius Flamininus* als Fremden-

praetor 177 genannt. Für einen Bruder jener beiden erscheint er fast zu jung und für einen Sohn zu alt; doch bei der Annahme einer entfernteren Verwandtschaft muß man sofort mit einer weiteren Verzweigung des Stammbaums und einer früheren Erwerbung des erblichen Beinamens rechnen, so daß doch eine jener Möglichkeiten den Vorzug verdient; man könnte daran denken, daß der Vater des Siegers von Kynoskephalai rund ein Jahrzehnt nach dessen Geburt noch einen weiteren Sohn zeugte, etwa in einer zweiten Ehe. Eine andere Möglichkeit erschließt die Einsicht, daß die Livianische Praetorenliste von 177 gefälscht ist (s. 4. Kap.); der Fälscher, der zwei patricische Namen ganz frei hinzufügte, hat vielleicht zu dem dritten und in Wirklichkeit einzigen *C. Quinctius* das Cognomen erst hinzugefügt, und zwar mit Unrecht hinzugefügt, so daß dieser Praetor überhaupt kein *Flamininus* war, sondern eher ein *Crispinus*, vielleicht Bruder des Praetors von 186 (o. S. 117).

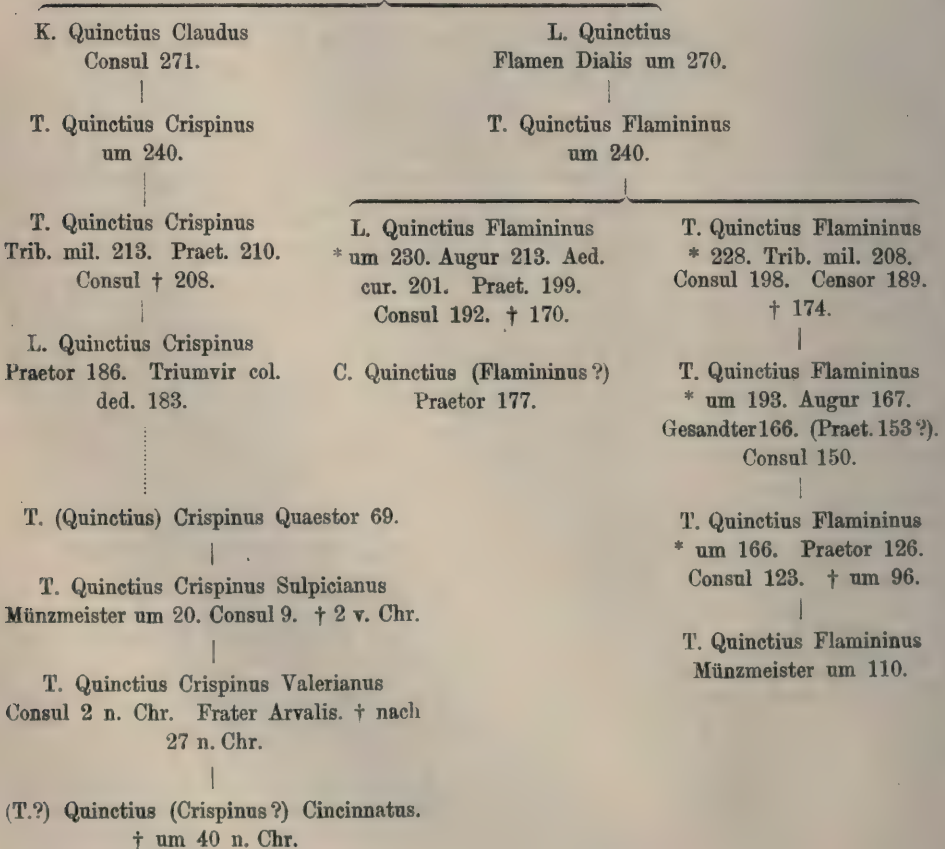
Der dritte Consul *T. Flamininus* war 123 im Amte, ist wahrscheinlich 126 Praetor und Statthalter von Sicilien gewesen (Strabo VI 277: *Τίτος Φλαμίνιος* vgl. PW VI 2502f. Nr. 5) und hat bis in die ersten Jahre des letzten vorchristlichen Jahrhunderts hinein gelebt (Cic. Brut. 109. 259). Die Münzen, deren Urheber durch die Initialen *T. Q.*, den Apex des Flamen und den makedonischen Schild als ein Mann gleichen Namens gesichert ist, gehören nach der neuesten Zeitbestimmung (Grueber I 154 f. o. S. 115) in die nächsten zwei Jahrzehnte nach dem Consulat, also eher einem Sohne des Consuls als diesem selbst. Er mag um die Wende des Jahrhunderts in den kampferfüllten Zeiten zugrunde gegangen sein, ehe er zu höheren Ämtern gelangte, so daß die Familie des Befreiers der Hellenen in der vierten Generation ausstarb.

Die Familie der *Crispini* pflanzte sich fort, aber unbeachtet und ungeehrt¹⁾; nur ein ohne Gentilnamen von Cicero (pro Font. 1) erwähnter Quaestor von 69, *T. Crispinus*, ist als Bindeglied nachweisbar zwischen denen des Hannibalischen und denen des Augustischen Zeitalters, den Consuln *T. Quinctius Crispinus Sulpicianus* von 9 v. Chr. und *T. Quinctius Crispinus Valerianus* von 2 n. Chr. (PIR III 121 f. Q 37. 38). Zum höchsten Adel gehörten sie

1) Zu den *Crispini* könnte auch der *Koivnιος* gehören, der 143 Praetor in Hispania Citerior war (Appian. Ib. 66 vgl. Schulten Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXXIX 222, 2). Dagegen kann ich in dem *Πόπλιος Κοϊγκνιος Τίτου Ρωμαϊος*, der bei den Wettkämpfen in Chalkis als Hoplit einen Siegespreis davontrug (Wilhelm Oesterr. Jahresh., Beiblatt I 48 ff. = IG XII 9, 952), nicht mit Niese (Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 707 f., 6) einen Sohn des *T. Flamininus* und überhaupt ein Glied des patricischen Geschlechts sehen. Die Inschrift gehört erst ans Ende des 2. Jahrhunderts, als schon viele Griechen mit dem römischen Bürgerrecht die Namen vornehmer römischer Geschlechter empfangen hatten; solche Quinctier finden sich auf griechischem Boden in dieser Zeit auf den Inseln Tenos (IG XII 5, 924), Delos (Bull. hell. XXXVI 71), Chios (Inscr. Gr. ad res Rom. pert. IV 952). In Rom begegnet seit der Sullanischen Zeit zahlreiche und auch ganz angesehene Quinctier, die mit dem patricischen nichts mehr zu tun haben.

beide; die Adoptionscognomina beweisen, daß die Familie, auch wenn sie sich nur künstlich noch erhalten konnte, ihre Söhne ausschließlich in anderen patricischen suchte. Der ältere ward der Ehre gewürdigt, das Consulat mit dem Liebbling des kaiserlichen Stiefvaters und des römischen Volkes, mit Drusus, zu teilen, und wagte es, seine Augen zu der Kaisertochter Iulia zu erheben; als hochfahrender Sprößling des alten Geburtsadels wird er von Velleius charakterisiert (II 100, 5: *singularem nequitiam supercilio truci protegens*). Vermutlich ist er von dem Quaestor von 69 zum Sohne angenommen worden (*T. f.* auf seinen Münzen) und hat selbst den jüngeren Consul von 2 n. Chr. adoptiert; dessen Sohn wird es gewesen sein, der den uralten Adel durch die Wiederaufnahme des berühmten Cognomens *Cincinnatus* und der entsprechenden Haartracht zur Schau stellte, dadurch den Argwohn des Kaisers Gaius erregte (o. S. 115) und wahrscheinlich unter diesem oder einem seiner beiden Nachfolger als letzter seines Geschlechts unterging.

Quinctius



Schon Mommsen (RF I 120. II 150) hat scharf hervorgehoben, worin sich die Gens *Veturia* von anderen patricischen Gentes unterscheidet. Sie gehört zu den Tribusgeschlechtern und fast von Anfang an zu den consularischen; aber sie erscheint schon in der Tradition über die erste republikanische Zeit verbunden mit einem Geschlecht, das in geschichtlicher Zeit nur als plebeisch nachweisbar ist, und sie weist selbst einen patricischen und einen plebeischen Zweig auf. Jenes andere Geschlecht sind die Marcier, und die Verbindung mit ihnen wird hergestellt durch *Veturia*, die Mutter des *Coriolanus*; aber freilich läßt sich die Sache auch umkehren: Die Marcier heben sich ihrerseits aus der Masse der Plebeier so sehr heraus (o. S. 31. 64. 81), daß ihre Verbindung mit einem altpatricischen Geschlecht nicht eine Minderung des Ansehens für dieses bedeuten muß, sondern auch eine Vermehrung ihrer eigenen Würdigkeit bedeuten kann. Auch die patricischen und plebeischen Träger des Namens *Veturius* gehen nicht eigentlich nebeneinander her, sondern lösen sich ab. Die ersteren, denen in den Fasten hauptsächlich der von *Varro* L. L. VII 91 erklärte Beiname *Cicurinus* beigelegt wird, haben sich bis unmittelbar vor der Licinisch-Sextischen Gesetzgebung in ihrer Stellung behauptet, denn einer von ihnen gehörte noch dem letzten überhaupt gewählten Kollegium von Consulartribunen, dem von 367, an (*Fasti Cap. Liv. VI 42, 3* vgl. auch *Chronogr.* und dazu *Mms a. O. II 229*). Doch nun folgt in ziemlich weitem Abstände ein einziger Plebeier mit einem sonst nicht wiederkehrenden Cognomen; es ist *T. Veturius Calvinus*, der sowohl 334 wie 321 mit demselben Genossen *Sp. Postumius Albinus* die Ehre des höchsten Staatsamts und im zweiten Amtsjahr die Schande des Caudinischen Vertrages teilte. Gewiß ist infolge dieser Schmach nicht nur der Consul persönlich, sondern auch sein ganzes Geschlecht der Verachtung anheimgefallen; es gibt eine Tradition von der Schuldknechtschaft, in die sein Sohn *propter domesticam ruinam et grave aes alienum* geraten sein soll (*Val. Max. VI 1, 9*), während allerdings eine zweite dasselbe von dem Sohne eines an dem Caudinischen Vertrage beteiligten Kriegstribunen *Publilius* erzählt (*Dionys. XVI 5, 1*) und eine dritte ebenfalls von einem *Publilius*, aber mehrere Jahre vor dem Caudinischen Vertrage (*Liv. VIII 28, 2* beim Jahre 326; vgl. *Mms a. O. II 244f.*). Doch beachtenswert ist jedenfalls, daß nicht nur die Nachkommenschaft des schuldigen plebeischen Consuls *T. Veturius Calvinus*, sondern auch das patricische Geschlecht der *Veturier* nun für ein Jahrhundert aus den Fasten und aus der Geschichte verschwindet. Da ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß nicht ein plebeisches Geschlecht gleichen Namens neben das patricische getreten, sondern vielmehr ein einzelner Mann aus diesem zur Plebs übergetreten ist. In diesen ersten Jahrzehnten nach den Licinisch-Sextischen Reformen konnte unter Umständen die Aufgabe des patricischen Standes kein zu hoher Preis für die Behauptung des patricischen Einflusses im Staate sein.

Vielleicht gehört in jenes Jahrhundert zwischen 320 und 220, für das die Überlieferung großenteils sehr dürftig ist, die von C. Gracchus der Vergessenheit entrissene Episode, wie die Vorfahren *Γαῖου Βετουρίου θάνατον κατέγνωσαν ὅτι δημάρχη προενομένη δι' ἀγορᾶς οὐχ ὑπέξεστη μόνος* (bei Plut. C. Gracch. 3, 5; vgl. Mms StR I 398, 2. II 298 f.); sie würde dann beweisen, daß die Veturier keineswegs nur in freundlichen Beziehungen zur Plebs gestanden haben; von einem trotzigem und verbittertem Gliede eines herabgekommenen Adelsgeschlechts könnte man sich leicht denken, daß es die Plebs herausforderte und dafür büßen mußte. Das Benehmen der jungen Patricier gegen Cn. Flavius, den curulischen Aedilen von 304, dürfte sachlich und zeitlich die nächste Parallele dazu bieten (vgl. Mms a. O. I 398, 1. PW VI 2527, 38 ff.).

Die Veturier erhoben sich von dem tiefen Fall erst in der Zeit des Hannibalischen Krieges, und zwar nicht aus eigener Kraft, sondern infolge der Verbindung mit anderen Geschlechtern, und zwar auch mit plebeischen. Im Jahre 220 waren Consuln L. Veturius Philo und C. Lutatius Catulus, und führten gemeinsam Krieg gegen die Kelten in Oberitalien (Zonar. VIII 20). In den beiden vorhergehenden Regierungskollegien war die patricische Stelle mit je einem Manne aus derselben Familie, der der Cornelii Scipiones, besetzt worden; das Schwergewicht bei der Bestellung der Nachfolger, eben der Consuln von 220, dürfte daher ihrem patricischen Vorgänger, dem P. Scipio Asina (PW IV 1487 Nr. 342), zugefallen sein. Von ihnen selbst stand Catulus 218 an der Spitze einer Dreierkommission zur Anlage von Kolonien in Oberitalien (Polyb. III 40, 9f. 67, 6f. Liv. XXI 25, 3f. XXX 19, 7f., s. S. 112. 137); darf daraus geschlossen werden, daß er schon als Consul sich länger und eingehender mit den dortigen Verhältnissen befaßt hat als sein Kollege Veturius, so wird diesem die Wahlleitung für 219 zugefallen sein. Aus den damaligen Wahlen gingen L. Aemilius Paullus und M. Livius Salinator hervor. Die Vermutung, daß Scipio Asina, Veturius Philo, Aemilius Paullus und Livius Salinator Parteigenossen waren, wird bestätigt durch die spätere Geschichte, zunächst durch die Parteikämpfe bei den Wahlen für 216.

Der Livianische Bericht darüber XXII 33, 9—35, 4 steht ganz unter dem Einfluß der Anschauung, daß der damals gewählte Kandidat der Plebs, C. Terentius Varro, der Sündenbock von Cannae war und von vornherein nur gegen den heftigen und berechtigten Widerstand der wahren Vaterlandsfreunde, d. h. der Nobilität sein Amt erlangte. Doch es ist in diesem Bericht nicht alles klar und einwandfrei. Die gesamte Nobilität wird als einheitliche Gegnerschaft der Kandidatur Varros betrachtet, aber es fehlt nicht an Andeutungen, daß sie in sich selbst gespalten und uneins war. So heißt es (33, 11): *Patribus rectius visum est dictatorem a consule dici comitiorum habendorum causa. dictus L. Veturius Philo M. Pomponium Mathonem magistrum equitum dixit. (12) iis vitio creatis iussisque die quarto decimo se magistratu abdicare, res ad inter-*

regnum rediit. (34, 1) . . . *interreges proditi a patribus C. Claudius Appi filius Cento, inde P. Cornelius Asina. in eius interregno comitia habita magno certamine patrum ac plebis.* Aber der mit dem plebeischen Kandidaten verwandte Volkstribun wirbt für ihn *criminando non senatum modo sed etiam augures, quod dictatorem prohibuissent comitia perficere* (34, 3), und behauptet, man habe das Interregnum absichtlich herbeigeführt: *id consules ambos ad exercitum morando quaesisse; id postea, quia invitis iis dictator esset dictus comitorum causa, expugnatum esse, cum vitiosus dictator per augures fieret* (34, 10). Hiernach hatte also doch der Kandidat darauf gerechnet, mit Hilfe des Dictators seine Wahl durchzusetzen und war diese Absicht hintertrieben worden durch die Auguren, die die Bestellung des Dictators selbst anfochten und für ungültig erklärten. Die Seele des Augurenkollegiums war aber Q. Fabius der Cunctator (o. S. 55. 83), und er wird als der Gegner des populären Bewerbers sowohl in der Erzählung (34, 2) wie in den Reden des Tribunen (34, 5—7) hingestellt, ohne daß man recht sieht, was er mit der ganzen Sache zu tun hat. Dann heißt es weiter (35, 2): *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae.* Aber die drei bisherigen patricischen Kandidaten treten zurück, und an ihrer Stelle: *nobilitas L. Aemilium Paullum, qui cum M. Livio consul fuerat, ex damnatione collegae, ex qua prope ambustus evaserat, infestum plebei, diu ac multum recusantem ad petitionem compellit. is proximo comitali die . . . par magis in adversando quam collega datur consuli* (35, 3f.). Also hat tatsächlich Varro durchaus keinen Einfluß auf die Wahl des Kollegen ausüben können, sondern gerade einen entschiedenen Gegner als Kollegen hinnehmen müssen. Hier hat das Streben, nur Nobilität und Volksmasse als Gegensätze anzuerkennen und alle Meinungsverschiedenheit innerhalb der Nobilität, die natürlich die wahre Patriotenpartei ist, zu leugnen, die geschichtliche Tradition beeinflußt und die Tatsachen in eine falsche Beleuchtung gerückt. Abgesehen von Varro und Fabius sind die bei diesen Wahlen beteiligten Persönlichkeiten ganz dieselben, die schon um 220 miteinander zusammengearbeitet haben: P. Scipio Asina, patricischer Consul von 221 und jetzt wahlleitender Interrex — der erste zur Wahlleitung befähigte, L. Veturius Philo, patricischer Consul von 220 und jetzt mit der Wahlleitung beauftragter Dictator, L. Aemilius Paullus, erfolgreicher Kandidat für das Consulat sowohl für 219 wie für 216. Gerade der Erfolg des Paullus ist auffällig, weil er doch nach seinem ersten Consulat schwer kompromittiert und angeblich mit dem Volk verfeindet war. Offenbar haben die Verbündeten von 220 auch bei den Wahlen für 216 die Hauptrolle gespielt; Varro ist keineswegs der wichtigste Kandidat gewesen, dessen Durchbringung die meiste Mühe verursachte, sondern eher L. Aemilius Paullus, für den übrigens auch der patricische Consul von 217, Cn. Servilius Geminus, gestimmt haben dürfte (s. S. 150. 154); der Widerstand ging vor allem von Fabius und seiner Partei aus und konzentrierte sich im

Augurenkollegium. Daß Varros Wahl glatt und einfach durchging, aber die des Paullus Schwierigkeiten machte, gibt der Bericht selbst zu; aber er bringt alles in einen neuen und künstlichen Zusammenhang. Was dann von der schönen Rede zu halten ist, mit der Fabius den zum Heere abgehenden Consul Paullus entläßt (Liv. XXII 39, 1—22), liegt auf der Hand; sie ist rein Livianisch, während bei der knappen und unfreundlichen Entgegnung des Paullus eine gewisse Grundlage in den Quellen gegeben sein mochte (ebd. 40, 1—3, vgl. 4: *ab hoc sermone profectum Paullum tradunt*).

L. Veturius Philo, dessen Dictatur ohne Erwähnung der Ungültigkeitserklärung auch in den Fasti Cap. verzeichnet ist, begegnet noch einmal im Jahre 210; vgl. Liv. XXVII 6, 17f.: *Et censores hic annus habuit, L. Veturium Philonem et P. Licinium Crassum, maximum pontificem* (vgl. 4. Kap.) (18) *sed hi censores neque senatum legerunt neque quicquam publicae rei egerunt: mors diremit L. Veturi; inde et Licinius censura se abdicavit*. Daß die Angabe, die Censoren hätten keinerlei Amtshandlungen ausgeführt, übertrieben ist, zeigt die spätere über die Rehabilitierung des M. Livius Salinator ebd. 34, 6: *L. Veturius et P. Licinius censores eum tonderi et squalorem deponere et in senatum venire fungique aliis publicis muneribus coegerunt*. Wie Licinius Crassus gerade dazu gekommen sein sollte, ist nicht ersichtlich; aber Veturius Philo ist nur sich selbst treu geblieben, wenn er als Consul 220 L. Paullus und M. Livius zu seinen Nachfolgern machte und dann nach ihrem Sturz erst als Dictator 217 den weniger belasteten Standesgenossen durch die Wiederwahl zum Consulat in sein altes Ansehen wieder einzusetzen suchte und später als Censor 210 den verurteilten Livius wieder der politischen Tätigkeit zuführte.

In demselben Jahre 210 tritt ein jüngerer L. Veturius Philo, der Sohn des Censors, zuerst auf, und dabei erhebt sich eine Schwierigkeit. Nachdem schon im Jahre 211 *L. Veturius Philo*, der in dem vorhergehenden Jahre Legat des Consuls Ap. Claudius Pulcher in Campanien gewesen war, als anwesend im Senate genannt ist (Liv. XXVI 33, 5), wird von Liv. XXVII 6, 12 seine Wahl zum Praetor für 209 gemeldet, weiterhin die Zuteilung der Peregrinenpraetur und der Provinz Gallien (ebd. 7, 8) und die Verlängerung dieses Kommandos für 208 (ebd. 22, 5f.), stets mit vollem Namen; ebenso ist es deutlich, daß er 207 mit Auszeichnung als Unterfeldherr am Feldzuge gegen Hasdrubal teilnahm und zum Lohne für 206 das Consulat empfing (ebd. 51, 3. 6. XXVIII 9, 19f. 10, 2. 8; s. u.). Doch an der ersten Stelle, beim Jahre 210, unmittelbar nach den oben ausgeschriebenen Worten über die Censoren heißt es (Liv. XXVII 6, 19): *Aediles curules L. Veturius et P. Licinius Varus ludos Romanos diem unum instaurarunt*. Das Praenomen *L.* des Veturius fehlt im Puteanus, der andere Aedil ist ein Plebeier, und das Jahr ist eines der Varronisch geraden Jahre, in denen die curulischen Aedilen aus der Plebs genommen wurden; deswegen hat Mommsen (RF I 99. 120) den Aedilen

Veturius für einen Plebeier und somit für verschieden von *L. Veturius Philo* gehalten. Dagegen hat Willems (I 376 f.) Einspruch erhoben, und zwar einmal mit Recht: Wir kennen keinen plebeischen Veturier in dieser Zeit, den man für den Aedilen erklären dürfte, und es ist doch sehr wahrscheinlich, daß der Praetor von 209 und Consul von 206 das Amt bekleidet habe, freilich nicht 210, sondern 211; der Name *L. Veturius* sei aus dem unmittelbar vorhergehenden Satze, wo der Tod des Censors *L. Veturius* erwähnt war, irrtümlich in diesem wiederholt worden und habe den des andern curulischen Aedilen von 210, der wie *P. Licinius Varus* ein Plebeier war, verdrängt. Seidel (*Fasti aed.* 26, 1) wagt nicht recht, sich zwischen Mommsen und Willems zu entscheiden; doch die Sache verdient eine Nachprüfung. Die Fasten der curulischen Aedilen in den Jahren 213 bis 210 sind unvollständig und in Unordnung. Die beiden aus der Plebs genommenen von 214 werden von Liv. XXIV 43, 6—8 richtig genannt, ebenso wie die beiden patricischen von 209 XXVII 21, 9 und die fast ununterbrochene Reihe der folgenden. Aus der Zwischenzeit wird die Aedilität des späteren Africanus mit einem Standes- und Geschlechtsgenossen XXV 2, 6 verzeichnet und die des Pontifex Maximus *P. Crassus Dives* ebd. 5, 3, doch beide nicht eigentlich in dem gewöhnlichen annalistischen Bericht, sondern mehr im Zusammenhang mit der Geschichte dieser berühmten Männer, so daß weniger von ihrer Amtsführung als von ihrer Amtsbewerbung die Rede ist, und das Amtsjahr bei dem einen entschieden falsch gegeben wird, bei dem andern zweifelhaft erscheinen kann (vgl. 4. Kap.). Das macht stutzig und macht mißtrauisch auch gegen die Angabe über die curulischen Aedilen von 210. *P. Licinius Varus*, der zusammen mit *C. Licinius Crassus* die Praetur für 208 erhielt (Liv. XXVII 21, 5. 22, 3; vgl. 4. Kap.), wird in der Tat 210 die curulische Aedilität geführt haben, aber gerade wenn es damals die Regel war, daß nach einem Jahre die Beförderung zu dem höheren Amte folgte, wird man mit Willems den Veturier gern von ihm trennen. Es wäre doch eigentlich unumgänglich notwendig gewesen, über die Identität oder die Verschiedenheit der Persönlichkeiten etwas zu sagen, wenn kurz nacheinander in demselben Bericht über 210 die Wahl eines *L. Veturius* zum Praetor und die Amtsführung eines andern als Aedilen erwähnt wird. Die überlieferten drei Namen der curulischen Aedilen von 211 und 210 verteilen sich vielmehr auf 212, 211 und 210 in der Weise, daß aus jedem der drei Jahre nur einer bekannt ist, aus 212 und 210 je einer der plebeischen Licinier und aus 211 der Veturier, der folglich für einen Patricier, und zwar für *L. Veturius Philo* zu halten ist. Ob seine Versetzung in das unrichtige Jahr aus Versehen oder in bestimmter Absicht vorgenommen wurde, muß dahingestellt bleiben; ebenso sei darauf verzichtet, die drei fehlenden curulischen Aedilen dieser Jahre etwa unter den Praetoren der nächsten Jahre zu suchen. Aber es paßt sehr gut, daß *L. Veturius Philo* 212 Legat des Consuls *Ap. Claudius Pulcher* gewesen ist, daß eben dieser Consul

die Wahlen für 211 leitete (Liv. XXV 41, 10 f.), bei denen Veturius die curulische Aedilität erhielt, und daß Veturius im Jahre 211 nicht im Felde stand, sondern in Rom weilte (ebd. XXVI 33, 5 s. o.), wie es sich für den Inhaber jenes Amtes gehörte.

Nachdem so die Schwierigkeit gehoben ist, die der Anfang seiner Laufbahn bereitet, sei weiterhin verfolgt, wie er die von seinem Vater ererbten Beziehungen gepflegt und ausgedehnt hat. 207 war er Legat des M. Livius Salinator, des alten Parteigenossen seines Vaters, und brachte die Siegesbotschaft von Sena nach Rom zusammen mit dem schon erwähnten P. Licinius Varus, curulischem Aedilen von 210 und Praetor von 208, und mit Q. Caecilius Metellus, der 209 die curulische und 208 die plebeische Aedilität bekleidet hatte (Liv. XXVII 21, 9. 36, 8, s. S. 142); als rangältester der drei Gesandten führte er das Wort (Liv. XXVII 51, 3—6). Weiterhin wird berichtet, daß den Legaten *L. Veturius* und *Q. Metellus* sowohl von den Untergebenen wie von den Vorgesetzten ein besonders ehrenvolles Zeugnis erteilt und ihre Beförderung zum Consulat vorgeschlagen wurde; die Wahlen leitete M. Livius Salinator, von seinem Amtsgenossen zum Dictator für diesen Zweck bestellt; er machte den einen der beiden Legaten, Metellus, zu seinem Reiterobersten und beide zu Consuln für das neue Jahr 206 (Liv. XXVIII 9, 19—10, 2); die Verbindung zwischen den drei Männern blieb fest und dauerhaft. Die nächsten Comitien für 205 hielt *L. Veturius Philo* (ebd. 38, 6); aus ihnen ging mit P. Scipio dem späteren Africanus der Pontifex Maximus P. Licinius Crassus Dives als Consul hervor (s. 4. Kap.). Während seines eigenen Amtsjahres führte Veturius gemeinsam mit dem Kollegen Metellus das Kommando in Bruttium gegen Hannibal (Liv. XXVIII 10, 8. 11, 12—14); mit dessen Ablauf schied er aus und wurde durch Crassus ersetzt (ebd. 45, 9—11. 46, 2 f.); als nun Ende 205 Crassus in Bruttium einen Dictator für die Leitung der neuen Wahlen zu ernennen hatte, ernannte er den dort anwesenden und am Ende seiner verlängerten Amtszeit stehenden Metellus, aber dieser nahm sich wiederum zum Magister Equitum den Veturier (ebd. XXIX 11, 9 f. vgl. Fasti Cap.), so daß also immer wieder dieselben Männer am Ruder bleiben. Im Jahre 204 trat dann auch ein Censorenkollegium sein Amt an, dessen plebeisches Mitglied M. Livius Salinator war (Liv. XXIX 37, 1. Fasti Cap. u. a.). Die Wahl ist nicht berichtet; nur daraus, daß dem Livius bei Beginn des Jahres noch sein Kommando in Gallien prorogiert wurde (Liv. XXIX 13, 4), wird geschlossen, daß sie erst im Laufe des Jahres stattgefunden habe (vgl. Weißenborn zu den angeführten Stellen. Leuze Zur Gesch. der röm. Censur 146); aber da im Sommer gleichzeitig die neuen Consuln außerhalb Roms und die Censoren in Rom tätig waren ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Liv. XXIX 36, 4: *Aestate ea, qua haec in Africa gesta sunt, P. Sempronius consul . . . in agro Crotoniensi . . .* ebd. 10: *Eodem tempore M. Cornelius consul in altera parte Italiae . . .* 37, 1: *Dum haec consules diversis regionibus agunt, censores interim Romae . . .*

kann doch die nur „in Centuriatcomitien unter Vorsitz eines Consuls oder eines Beamten consularischer Gewalt“ zulässige Wahl der Censoren (Mms StR II 341) nicht lange nach der der Consuln selbst erfolgt sein, und sicherlich noch unter dem Einfluß der bei dieser entscheidenden Partei. So beginnt und so endet eine Reihe von Beamten, die sich gegenseitig in den Jahren 207 bis 204 zur Regierung verhalten, mit M. Livius Salinator. Er ist offenbar der Führer dieser Partei; von den Patriciern hat sich eigentlich nur der Veturier fest an ihn angeschlossen; die Plebeier Q. Metellus und P. Licinius Crassus, auch P. Licinius Varus, die etwa mit dem Veturier gleichaltrig waren, standen in naher Verbindung mit ihm. Die politische Gesamtlage, die Entscheidung des langen und schweren Krieges ließ die Parteigegensätze innerhalb der Nobilität damals wohl ein wenig zurücktreten; mit manchen der patricischen Geschlechter und ihrem Anhang, wie namentlich den Scipionen, haben sich wohl diese Männer verständigt und in die Macht geteilt; der entschiedenste Vertreter des alten Adelsstandes Q. Fabius ist wahrscheinlich damals in seinen letzten Lebensjahren, zumal nach dem Tode seines Sohnes, nicht mehr der alte gewesen (vgl. PW VI 1828; o. S. 99).

L. Veturius Philo hat sich jedenfalls eines Ansehens erfreut, dessen Berechtigung aus dem, was von ihm überliefert wird, nicht klar zu ersehen ist; denn wie er 207 als der Siegesbote von Sena in Rom mit Jubel empfangen worden war, so durfte er auch 202 als der Siegesbote von Zama und Begleiter der karthagischen Friedensgesandtschaft vor Senat und Volk auftreten, obgleich unter den beiden anderen, im Range unter ihm stehenden Boten der eigene Bruder des Siegers von Zama war (Liv. XXX 38, 4. 40, 1—3). In eben diesen Jahren erfreute sich infolge seines Ansehens auch ein zweites Glied seiner Familie einer Auszeichnung; im Jahre 204 erhielt ein *Ti. Veturius Philo* die Würde des Flamen Martialis (Liv. XXIX 38, 6). Als der einzige Veturius Philo neben dem 210 gestorbenen Vater und dem nach 202 nicht mehr genannten Sohne *Lucius* ist dieser *Tiberius* sicherlich ein naher Verwandter von beiden, wahrscheinlich jüngerer Bruder oder Sohn des zweiten; der Oberpontifex, der ihm das Priestertum übertrug an Stelle eines Aemiliers (s. S. 169), war P. Licinius Crassus Dives, der Parteigenosse des Lucius, und infolgedessen ist auch die Wahl richtig einzuschätzen. Wenige Jahre zuvor hatte Crassus bei dem Versuch, dem Patriciat durch die zwangsweise Heranziehung eines Flamen Dialis Abbruch zu tun, Unglück gehabt (s. S. 188f.); um das jetzt zu vermeiden, nahm er als Flamen Martialis einen Patricier, der infolge des Niederganges seines Geschlechtes die Ehre als solche würdigte und keinerlei Auflehnung gegen den Oberpriester und seine Partei befürchten ließ. Der Tod dieses Flamen *Ti. Veturius Philo* ist bei Livius irgendwo ausgefallen; denn 169 wird der eines anderen verzeichnet (Liv. XLIV 18, 7; u. S. 134 Anm.), der gewiß sein Nachfolger war; es macht zunächst den Eindruck, als ob mit ihm und mit dem vorher behandelten *Lucius* die Veturii Philones und damit die patricischen Veturier über-

haupt ausgestorben sind. Aber diese Zeit ist es ja, in der die patricischen Geschlechter sich vor dem Aussterben immer wieder zu bewahren suchen durch Annahme von Söhnen, und zwar auch aus plebeischen Geschlechtern; die Aufnahme eines Fulviers in das Manliche — des Consuls von 179 — bietet das bekannteste Beispiel dafür (s. 4. Kap.). So sind vielleicht auch die Veturier verfahren, denn beim Jahre 174 meldet Liv. XLI 21, 9, daß an Stelle des verstorbenen *Ti. Sempronius Gracchus* unter die Auguren aufgenommen wurde *T. Veturius Gracchus Sempronianus*. Freilich ist die Angabe nur mit Vorsicht zu verwerten. Einerseits hat Mommsen (RF I 120 vgl. 84) gerade diesen Veturius als Plebeier in Anspruch genommen, weil er den Platz eines andern Plebeiers erhalten hat, und anderseits bietet sein Name Anstoß, weil die Beibehaltung des Cognomens des ursprünglichen Geschlechtes nach dem Übergange in ein anderes Geschlecht ungewöhnlich ist (vgl. Weissenborn z. d. St.); Bardt (Priester 20) läßt die erste Schwierigkeit wenn nicht unbeachtet, so doch unerwähnt und beseitigt die zweite durch Annahme eines Irrtums in den nachträglich hinzugefügten Cognomina der verschiedenen hier von Livius genannten Priester. Die ganze Stelle ist wirklich lückenhaft und vielleicht auch sonst verderbt. Immerhin können Analogien aus späterer Zeit zur Abschwächung der beiden Bedenken dienen. Erstens wird Ersatz eines Plebeiers durch einen Patricier zwar nicht im Kollegium der Augures, aber in dem fast noch vornehmeren und wichtigeren der Pontifices wenigstens einmal, ein Jahrhundert später, ausdrücklich bezeugt: Der spätere Dictator Caesar im Jahre 74 *absens pontifex factus erat in Cottae consularis locum* (Vell. II 43, 1). Daß dabei gewiß die von mütterlicher Seite her bestehende Verwandtschaft zwischen dem Patricier und seinem plebeischen Vorgänger die Wahl beeinflusste, macht den Fall noch ähnlicher, denn ein *T. Veturius Gracchus Sempronianus* gehörte von Hause aus zu den nächsten Agnaten eines *Ti. Sempronius Gracchus*. Zweitens findet sich, ebenfalls ein Jahrhundert später, ein bekannter Fall, wo jemand das Cognomen seines früheren Geschlechtes beibehält, obgleich er nach der Adoption nicht nur Praenomen und Nomen, sondern sogar zwei Cognomina seines Adoptivvaters übernimmt; es ist Q. Caecilius Metellus Pius Scipio, der allerdings keinen dem *Sempronianus* entsprechenden Beinamen führt¹⁾. So dürfte doch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß im Anfang des zweiten

1) Ganz feste und unverbrüchliche Regeln über die Bezeichnung von Männern, die infolge einer Adoption ihr Geschlecht gewechselt haben, hat es kaum gegeben; *P. Cornelius P. f. Scipio Aemilianus* ist beispielsweise auf einem öffentlichen Denkmal seiner Familie *P. Cornelius Paulli f. Scipio* genannt worden (CIL I² p. 198 = Dessau 43; vgl. Hermes XLIV 135). Nach dieser Analogie könnte man daran denken, bei Livius etwa zu verbessern: *Augures suffecti sunt in Gracchi locum T. Veturius Gracchi f. Sempronianus, in P. Aeli Q. Aelius Paetus*. Vgl. auch DG V 228f. 15. — Das Praenomen des Veturius *T.* in *Ti.* zu ändern sind wir kaum berechtigt, da beide Vornamen bei dem Geschlecht nachweisbar sind; wie Bardt a. O. auf *C.* gekommen ist, sehe ich nicht recht.

Jahrhunderts die patricischen Veturii Philones ihr Geschlecht zu erhalten suchten, indem sie den Sohn eines Sempronius Gracchus adoptierten, von dem freilich nichts weiter als die Aufnahme unter die Auguren im Jahre 174 bekannt ist.

Die Ansicht, daß im Zeitalter der Punischen Kriege neben dem patricischen Geschlecht der Veturier ein gleichnamiges plebeisches bestanden habe, ist nach allem Gesagten kaum aufrechtzuerhalten; nur T. Veturius Calvinus unterbricht die Reihe der patricischen Geschlechtsgenossen. Auch die wenigen Veturier, die sonst noch aus demselben Zeitalter und weiterhin bekannt sind und keine Beinamen tragen, können dazu gerechnet werden. Einer davon ist *L. Veturius*, dem Cato als Censor 184 das Ritterpferd nahm; eine Anzahl von Bruchstücken aus der Rechtfertigungsrede des Censors ist erhalten, und sie lehren, daß der Hauptgrund für die Bestrafung des Veturius Vernachlässigung religiöser Pflichten war, daß aber auch seine physische Befähigung für den Reiterdienst in Frage gestellt wurde¹⁾. Sein Praenomen ist das von den Veturii Philones bevorzugte; die Hauptbeschuldigung ist eine solche, wie sie gerade gegen Angehörige von verfallenden Adelsgeschlechtern öfter erhoben werden; Catos Gegner gehörten zum guten Teile der Partei an, als deren Genossen die patricischen Veturier zu erkennen waren; demnach darf dieser *L. Veturius* mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu ihnen gezählt werden. Ein zweiter Veturier erscheint ein Jahrzehnt früher, 195/4, unter den delphischen Proxenois: *Κόιντος Ὀρόσιος Κοίντου Ρωμαῖος* (Dittenberger 585, 16f. mit Anm.). Sein Vorname steht unter den recht verschiedenen der bekannten Veturier vereinzelt da; es muß unentschieden bleiben, ob der Mann zu dem angesehenen Geschlechte oder zu dessen Clientel gehörte. Von einem Magister der delischen Hermaisten *L. Veturius P. f.* am Ende des 2. Jahrhunderts ist jedenfalls das letztere anzunehmen (Dessau 9237). Doch um wenig jünger ist der letzte Träger des Namens, der mit den älteren in Zusammenhang gestanden haben kann. Es ist der Münzmeister *Ti. Vetu(rius)*, dessen Denar mit der Darstellung eines bei einem Vertragsschluß dargebrachten Ferkelopfers in letzter Zeit mehrfach die Aufmerksamkeit erregt hat. Häberlin (Ztschr. f. Numism. XXVI 244f. 265) und Grueber (II 281f.) haben wohl als die Letzten darüber gehandelt; nach ihnen ist die wahrscheinlichste Deutung auch jetzt noch die von Mommsen (RMW 555f. Nr. 169) vorgeschlagene, daß der Münzmeister an *T. Veturius Calvinus* erinnern will, entweder an den Caudinischen Vertrag unter dessen zweitem Consulat, oder an den mit den Campanern und Samniten geschlossenen Bürgerrechtsvertrag aus seinem ersten Consulat. Da die Dar-

¹⁾ Vgl. Jordan *Catonis quae exstant* LXXIXf. und 47—49, auch *Mms StR* II 381, 3. Den Fragmenten mehr abzugewinnen als Jordan getan hat, will nicht gelingen, und die allgemeinen Bemerkungen über Catos Gegnerschaft und Kampfweise näher zu begründen, lohnt sich nicht, weil dieser Kampfhahn mit zu vielen Widersachern und mit zu vielerlei Rüstzeug zu streiten pflegte.

stellung einem bekannten Denar der aufständischen Italiker als Muster gedient hat, setzt Grueber den Münzmeister später an, als es Mommsen und andere getan haben, etwa 93—92, und das erlaubt uns, den Münzmeister wiederzufinden in einem Teilnehmer des Consiliums des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum im Jahre 90, *Ti. Veturi(us) T. f. Vel(ina tribu)* (Bull. comun. XXXVI 170 = Diehl Altlatein. Inscr.² 225; unvollständig und ohne den Namen des Veturius Dessau 8888). Sowohl das eigene Praenomen des Mannes wie das seines Vaters sind von alters her bei den Veturiern üblich gewesen¹⁾. Damit dürfte aber auch die letzte Spur dieses alten Patriciergeschlechtes festgehalten sein; denn wenn in der Kaiserzeit einmal ein *D. Veturius*, dessen Söhne beliebige Cognomina führen, das der *Philones* wieder aufgenommen hat (CIL VI 116 f. = Dessau 4274 f.), so ist das belanglos und zufällig.

Aber von der Spätzeit fällt wieder ein Lichtschein auf die Frühzeit. War *T. Veturius Calvinus*, der für die Caudinische Niederlage verantwortliche Feldherr, der einzige Plebeier in der langen Reihe der Veturier, so hat sein Übertritt zur Plebs keinen andern Zweck gehabt, als der Plebs die neu errungenen Rechte zu verkürzen. Erst 342 war es ihr endgültig gelungen, die eine Stelle im Eponymenkollegium für sich zu gewinnen; *Q. Publilius Philo* hat diesen ihren Sieg gesichert (o. S. 35 f.). Jetzt wurde schon 334 das Gesetz dadurch umgangen, daß mit einem Patricier ein zweiter, aber zur Plebs übergetretener sich wählen ließ. Die Erbitterung des Volkes gegen diese Vertreter des alten Adels wird dann eine ganz besonders große gewesen sein, nachdem sie in ihrem zweiten gemeinsamen Consulat 321 so kläglich gescheitert waren; die Patricier wurden für lange Zeit von ähnlichen Versuchen abgeschreckt; erst nach mehr als einem Jahrhundert scheint wieder ein Sprößling eines patricischen Hauses denselben Weg beschritten zu haben, ein *Servilier*.

III. Wechsel des Standes im Dienst der Partei.

Die bekannten Klagen und Anklagen Ciceros (Brut. 62) haben die moderne Forschung mit einem Mißtrauen gegen die Überlieferung der römischen Adelsfamilien erfüllt, das doch wohl über das rechte Maß weit hinausgeht. Denn schließlich ist immer und überall gerade in solchen Kreisen die Erinnerung an die wirklichen geschichtlichen Ereignisse, weil sie mit dem eigenen Wohl und Wehe zusammenhingen, am frühesten gepflegt und am treuesten

¹⁾ Der Quadrans zeigt auf der Rückseite *Strigilis* und Salbgefäß und bisweilen hinter dem abgekürzten Namen des *Ti. Veturius* ein *B*, was doch wohl eher die Abkürzung für *b(alnaxe)* als die eines Cognomens sein wird. Die Hereinziehung der *Betutii Barri* wegen der Entstellung ihres Namens zu *L. Veturius* bei Oros. V 15, 22 hat nur Verwirrung gestiftet. Mit *P. Veturius* an der ganz verstümmelten Stelle des Festus 166 ist leider nichts anzufangen.

bewahrt worden, lange bevor andere Gemeinschaften, wie etwa geistliche und weltliche Behörden, sich darum zu kümmern angingen. Es sind auch gar nicht die altadligen, patricischen Geschlechter, denen absichtliche Geschichtsfälschung vorgeworfen wird, sondern weit eher die später emporgekommenen, nicht über das 4. Jahrhundert hinaufreichenden, vornehmen plebeischen Familien. Beispielsweise war die Herleitung von einem längst ausgestorbenen patricischen Geschlecht der Sagenzeit bei den plebeischen Iunii Bruti besonders im Schwange, so daß jene Bemerkung Ciceros über gefälschte Stammbäume und erfundene Adelsablegungen geradezu ein Seitenhieb auf den Freund ist, dem er die Schrift gewidmet hat (vgl. Hermes XL 100); bei den Cassiern und Semproniern stand es vielleicht ähnlich. Die Verdächtigung einer geschichtlichen Darstellung wegen ihrer Verherrlichung einer bestimmten Familie wird auch wieder gegen einen plebeischen Politiker und Publizisten dieser Spätzeit, den Abkömmling der betreffenden Familie, ausgesprochen, gegen C. Licinius Macer (Liv. VII 9, 5 s. o. S. 16 ff.), und die Existenz einer förmlichen Familienchronik, die ja doch am geeignetsten zur Aufnahme, Ausgestaltung und Verbreitung des wahren und des falschen Ruhmes war, ist gerade für die plebeischen Porcier bezeugt, deren Ahnherr M. Cato als der typische Emporkömmling galt (Gell. XIII 20, 17). Der echte alte Geburtsadel, die patricischen Geschlechter, bedurfte des erborgten und gefälschten Glanzes viel weniger, und wenn er die Augen des Publikums durch tendenziöse Fälschungen blenden wollte, so hat er es mit sehr großem Geschick und mit nicht geringem Erfolge getan. Denn diese Aristokratie hatte ebenso wie die Monarchie — um den bekannten Taciteischen Ausdruck (ann. II 36. 59) anzuwenden — ihre Arcana Imperii, in die kein Unberufener einen Einblick erhalten durfte. Um sie zu verhüllen, wurden schon in früher Zeit Korrekturen der geschichtlichen Tradition durch die Persönlichkeiten, die die Geschichte machten, vorgenommen, — Korrekturen, die ebenso behutsam wie kühn sind, ebenso fein wie zweckmäßig, und die sich von dem plumperen und gröberen Verfahren der literarischen Bearbeiter wesentlich unterscheiden. Ganz besonders auch deshalb erscheint das Geschlecht der Servilier als eines der anziehendsten unter denen des alten Adels, obgleich es noch nicht die verdiente Beachtung gefunden hat.

Das Servilische Geschlecht gehörte zu den albanischen (o. S. 12) und war unter diesen das angesehenste neben dem Iulischen, steht deswegen auch in den beiden Listen der albanischen Geschlechter bei Liv. I 30, 2 und Dionys. III 29, 7 hinter ihm an zweiter Stelle, während weiterhin die Reihenfolge bei Liv. Quinct(il)ier, Geganier, Curiatier, Cloelier und bei Dionys Curiatier, Quintilier, Cloelier, Geganier, also ganz verschieden ist¹⁾. Ja, in der republi-

1) Die Metilier sind von Dionys zu Unrecht hinzugefügt worden (vgl. Mms RF I 104), und zwar wegen des ihm nahestehenden Metilius Rufus (de comp. verb. 3 p. 4, 4 Raderm.), wie meines Wissens zuerst Marx (Proleg. zum Auct. ad Herenn. 106) bemerkt hat (vgl. auch

kanischen Zeit hat sogar die Gens Servilia an Ansehen und Bedeutung die Iulier weit überragt; erst Caesars gigantische Größe hat deren Vorrang für alle

Dessau Herm. XLIX 516, 1); vielleicht leiteten sie sich von Mettius Fufetius ab (vgl. PW VII 197 f.). Über die anderen albanischen Geschlechter seien ein paar Bemerkungen erlaubt: An die fürstliche Stellung in Alba erinnert das Vorkommen einiger Namen in der Tradition über die Königszeit, der eines *Cluilius* als Königs (PW IV 108 Nr. 2) und der dreier Curiatier als Vorkämpfer der Albaner (ebd. 1830 f. VIII 2322 ff.), an die entsprechende in Rom die versprengten Notizen von Frauen des Geganischen Geschlechts, einer der ersten Vestalinnen und einer der römischen Königinnen (PW VII 927, 38 ff. nicht ganz richtig beurteilt), und der einzige Name, der von einer der Geiseln Porsennas überliefert war, der Name der *Cloelia* (PW IV 110 f.); Fürstentöchter sind in solchem Fall immer und überall als Geiseln gefordert worden. In den Consularfasten sind die vier albanischen Geschlechter der Cluilier, Curiatier, Geganier und Quinctilier nur in der Zeit vor den Licinisch-Sextischen Reformen verzeichnet, die auch für die Iulier und Servilier eine abgeschlossene Periode ihrer Geschichte bildet; zwei Jahre vor und zwei Jahre nach dem Decemvirat waren, was vielleicht kein Zufall ist, beide Consuln aus albanischen Geschlechtern, 453 ein Curiatier (PW IV 1832 Nr. 6) und ein Quinctilier, der einzige seines Namens, und 447 ein Geganier (PW VII 928 Nr. 4) und ein Iulier (PW X 109 Nr. 13). Nach den Licinisch-Sextischen Reformen haben Cloelier, Curiatier und Geganier höchstens als ganz heruntergekommene Adelsgeschlechter ihr Dasein gefristet; ein *Cloelius* wollte vielleicht kurz vor dem Hannibalischen Kriege durch die Ehe mit einer Plebeierin (PW IV 109 Nr. 3. I A 1247 f. Nr. 4) und ein *Curiatius* kurz vor der Gracchenzeit durch Übertritt zur Plebs und Übernahme des Tribunats (ebd. 1831 Nr. 3 vgl. 1834 Nr. 10 f.) zu neuem Ansehen gelangen; der letzte Cloelier wurde im Jahre 180 aus dem Dunkel hervorgezogen und zum Opferkönig geweiht (PW IV 109 Nr. 9; u. S. 147), bezeichnenderweise von C. Servilius, dem einzigen Oberpontifex, der ebenfalls einem albanischen Geschlecht angehörte; an das Erlöschen der Geganier knüpfte sich noch die Skandalgeschichte, daß die letzte Erbin einen ihrer Sklaven zum Manne nahm (PW VII 928 Nr. 3; o. S. 49, 1). Zu den Quinctiliern ist der Dictator für die Nageleinschlagung von 331 auf Grund der handschriftlichen Überlieferung bei Liv. VIII 18, 13 mit Unrecht gezählt worden, denn nach dem 1899 gefundenen Bruchstück der Fasti Cap. war er vielmehr ein Quinctier (vgl. Hülsen Klio II 248. 253. Bandel Dikt. 85–87; o. S. 114). So ist der erste wieder zu Ansehen gelangende Mann dieses Geschlechts *P. Quinctilius Varus*, Praetor 203 (Liv. XXIX 38, 4) und als Flamen Martialis gestorben 169 (ebd. XLIV 18, 7). Da ist es wieder bezeichnend, daß der vorher niemals erwähnte Mann plötzlich zum Praetor gewählt wird für dasselbe Jahr, für das C. Servilius und sein patricischer Geschlechtsgenosse Cn. Servilius zu Consuln gewählt wurden (s. u. S. 142 f.). Die Einsetzung eines Flamen Martialis wird bei Liv. XXIX 38, 6 zum Jahr 204 gemeldet, aber dessen Tod und die Wahl des Quinctiliers zu seinem Nachfolger ist entweder von dem Autor aus Versehen übergangen oder in einer der Lücken der fünften Dekade ausgefallen (s. S. 129); im ersteren Falle ist die Vermutung zulässig, daß jener Flamen der großen Epidemie von 181 und 180 (Liv. XL 19, 3. 6 f. 42, 6) zum Opfer fiel und folglich der Quinctilier wieder unter dem kurzen Oberpontificat des C. Servilius zu dem hohen geistlichen Amte berufen wurde. Spätere Quinctilier sind wenig bekannt, weil sie es in republikanischer Zeit nie über die Praetur hinaus und nur selten bis zu dieser gebracht haben; doch wenn der letzte von ihnen, der Gegner des Arminius, mit Auszeichnungen überhäuft wurde, die weder zu der Parteinahme seines Vaters und Großvaters noch zu seinen eigenen Fähigkeiten und Leistungen in rechtem Verhältnis stehen (vgl. PIR III 118 ff. Gardthausen Augustus I 1194 ff. II 789 ff.), so trug dazu die Rücksicht des Iuliers auf den albanischen Uradel des noch allein übrigen Quinctiliers wesentlich bei.

Zeiten gesichert. Daß auch in dem Servilischen Geschlecht ein ähnlich hochstrebender Geist waltete, wie in diesem größten Sohne des Iulischen, wird die folgende Untersuchung wahrscheinlich machen. Gemeinsam ist beiden Geschlechtern, daß ihre zusammenhängende Geschichte während des halben Jahrtausends der republikanischen Zeit in der Mitte eine lange Unterbrechung aufweist; keine erkennbaren Fäden führen von ihren zahlreichen in den Fasten und Annalen genannten Vertretern aus dem 5. und dem beginnenden 4. Jahrhundert hinüber zu denen, die im Zeitalter der Punischen Kriege wieder aus dem Dunkel auftauchen und nun ihre Namen in die Geschichtsbücher eintragen; ganz verschieden sind die Cognomina, die jenen alten Iuliern und Serviliern beigelegt werden, und die von den späteren als erblich geführten. Nur von diesen jüngeren, durchaus geschichtlichen Serviliern soll hier gehandelt werden; die Geschichte ihres Geschlechts verläuft seit dem 3. Jahrhundert parallel, aber in entgegengesetzter Richtung wie die des Iulischen (vgl. darüber PW X 106; o. S. 23); sie steigen früher und machtvoller empor, aber gehen dann auch früher und trauriger unter, während sich das Iulische Gestirn nach langsamerem Aufgange plötzlich zu höchstem und unvergänglichem Glanze erhebt.

Aus der alten Zeit bewahrten die späteren Servilier wenig mehr als das Andenken an die große und grause Tat des Tyrannenmörders C. Servilius Ahala, die, wenn sie selbst nicht Geschichte ist, dafür Geschichte gemacht hat wie kaum ein historischer Vorgang¹⁾; die merkwürdige Verehrung eines als heiliges Vermächtnis überkommenen Triens, die M. Valerius Messalla Rufus in seiner Schrift *de familiis Romanis* für sie bezeugte (bei Plin. n. h. XXXIV 137),

1) Worte Mommsens RF II 218. Das Schlagwort: *Servilio Ahala opus esse* verlegt Liv. VI 19, 2 schon in eine Beratung des Senats über Manlius Capitolinus. Das wertvollste Zeugnis für seine Wirkung auf den Erben der Servilier ist Ciceros Bericht über die Denunziationen des L. Vettius vor der Volksversammlung (ad Att. II 24, 3 vgl. DG II 201 f.): *Primum Caepionem de oratione sua sustulit, quem in senatu acerrime nominarat deinde quos in senatu ne tenuissima quidem suspicione attigerat, eos nominavit me non nominavit, sed dixit consularem disertum vicinam consulis sibi dixisse Ahalam Servilium aliquem aut Brutum opus esse reperiri*. Solche Äußerungen waren fünfzehn Jahre vor Caesars Ermordung im Umlauf, als nur Pompeius des Strebens nach der Alleinherrschaft verdächtig und als Gegenstand bittersten Hasses des jungen Caepio Brutus stadtbekannt war. Später bezeugt Cicero ebd. XIII 40, 1 im Sommer 45 die Verehrung des Brutus für die beiden Freiheitshelden unter seinen Ahnen und kommt nach Caesars Ende öffentlich Phil. II 26 darauf zu sprechen. Dann hat Brutus bekanntlich die Porträtköpfe beider auf seine Münzen gesetzt (vgl. Mms RMW 626 Nr. 266. Babelon II 113. Grueber I 480). Mißverständlich ist die auf DG IV 19, 7 zurückgehende Bemerkung Gelzers PW X 988, 44 ff.: „Die noch von Bardt Röm. Charakterköpfe 271 abgebildete und 305 besprochene Münze ist eine altbekannte Fälschung, Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtig. z. Münzk. d. röm. Rep. I 163, 9“; eine Fälschung ist nur das Goldstück mit den Bildern des Brutus und des Ahala, ein Unikum des Wiener Münzkabinetts; die zahlreichen Denare mit derselben Prägung sind von zweifelloser Echtheit (z. B. Berliner Ex. bei Sallet-Regling Die antiken Münzen 75, Londoner bei Grueber a. O. in guter Abb.).

kann nicht über den Beginn der Münzprägung in Rom hinaufgehen, und die Anlage des vor der Porta Capena gelegenen Erbbegräbnisses nicht über die der ähnlichen des A. Atilius Calatinus, der Scipionen und der Meteller, die Cicero (Tusc. I 13) damit zusammenstellt, also nicht über das 3. Jahrhundert v. Chr. Die erste Blütezeit des Geschlechts endet mit dem Siege der Plebs nach den Licinischen Reformen; im Bunde mit dem Aemilischen vermittelt es den Übergang zu der neuen Ordnung der Dinge erst in dem Lustrum nach der Erhebung des ersten Plebeiers zum Consulat und dann nach der patricischen Reaktion der beiden nächsten Jahrzehnte; wahrscheinlich war es derselbe Mann, das Haupt des Geschlechts, der letzte Träger des Beinamens *Ahala*, der 365 und 362 und dann wiederum nach zwanzig Jahren 342 als patricischer Consul den Staat leitete (o. S. 12. 23). Dann aber verschwand *Servilia familia inlustri* in fastis (Plin. a. O.) fast für ein Jahrhundert gänzlich aus den Fasten; nur im Jahre 284 ist neben dem Ahnherrn der Meteller, einer der vornehmsten Adelsfamilien plebeischen Standes, ein Servilier als Consul verzeichnet mit einem sonst nie vorkommenden Cognomen, was übrigens auch wieder bei den Iuliern sein Gegenstück hat: *C. Servilius* (Cassiod.) *Tucca* (*Tucco* Chronogr. *Tacio* Hydat. = *Taxiov* Chron. Pasch., vgl. dazu Schulze Eigenn. 375) steht ebenso für sich in seiner Zeit und in seinem Geschlecht wie *L. Iulius Libo*, der patricische Consul von 267 (PW X 662 Nr. 318). Doch bald darauf setzt das neue Aufsteigen der Servilier ein.

Die Fasten verzeichnen 253 *Cn. Servilius Caepio* und 252 *P. Servilius Geminus* als patricische Consuln, und zwar die Capitolinischen Fasten beide als Enkel eines *Gnaeus*, den *Caepio* als *Cn. f.*, den *Geminus* als *Q. f.*; jener hatte zum Amtsgenossen den C. Sempronius Blaesus, der 244 Consul II wurde, dieser den C. Aurelius Cotta, mit dem zusammen er selbst 248 das Amt zum zweiten Male übernahm (PW II 2481 f. Nr. 94); in allen drei Jahren haben die beiden Servilier gemeinsam mit den jeweiligen Kollegen den Krieg auf Sicilien zu führen gehabt; alle diese Männer begründeten zuerst das Ansehen ihres Hauses, ja sogar ihres Geschlechts für die folgenden Zeiten. Die beiden Servilier wird man unbedenklich für Vettern halten dürfen, und von dem zweiten haben wir das Zeugnis Ciceros (acad. pr. II 84 f. vgl. 56), daß er einen zum Verwechseln ähnlichen Zwillingsbruder *Quintus* hatte, der also das väterliche Praenomen trug, daß diese Ähnlichkeit der beiden geradezu berühmt war und ihnen den Beinamen eintrug, auf den übrigens auch die Darstellung der Dioskuren auf späteren Münzen hinweist (vgl. Mms RMW 553 Nr. 163. Babelon II 444 f. Grueber II 279—281). Von dem älteren der Zwillinge ist nichts weiter bekannt, was bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung über diese Zeit nicht wundernehmen kann; er mag es immerhin bis zur Praetur gebracht und geistliche Würden bekleidet haben. Die nächsten Generationen der Servilier werden durch nur einen *Caepio*, aber vier *Gemini* vertreten, und zwar ist jener Alters-

genosse der beiden jüngeren von diesen, also eher Enkel als Sohn des Consuls von 253, was zu der auch wieder unbedenklichen Annahme nötigt, daß sein Vater unbekannt ist, vielleicht irgendwo gefallen, ehe er zu den höheren Ämtern gelangen konnte. Den *Gemini* hat Mommsen (RMW 535 f. RF I 117—119 vgl. 124. StR III 137, 4) eine Untersuchung gewidmet, ohne in allen Fragen das letzte Wort gesprochen zu haben. Der eine von ihnen ist *Cn. Servilius Geminus*, der patricische Kollege des Demagogen C. Flaminius in seinem zweiten Consulat von 217, in welchem er am Trasimenus seinen Tod fand; dieser Servilius ist selbst im Jahre darauf, 216, als Proconsul bei Cannae gefallen und neben dem damaligen Consul L. Aemilius Paullus als das vornehmste Opfer bei dieser schwersten Katastrophe betrauert worden. Von seiner Filiation ist in den Fasti Cap. *Q. n.* erhalten, so daß man zweifelhaft bleiben kann, welchen der Zwillinge man als seinen Vater ansehen soll; es kann mit demselben Rechte der unbekannt Quintus, wie der zweimalige Consul Publius dafür gehalten werden. Denn von diesem ist ein anderer Sohn sicher bekannt, *C. Servilius Geminus*, der vor 218 Praetor war, in diesem Jahre selbst mit dem Consular C. Lutatius Catulus und einem dritten Gefährten zur Anlage der Kolonien Placentia und Cremona nach Oberitalien geschickt, dort von den sich bei Hannibals Nahen erhebenden Kelten hinterlistig gefangen wurde, lange Jahre für tot galt und erst 203 mit Catulus durch seinen Sohn Gaius, den Consul von 203, befreit ward. Gaius Consul 203 und Marcus Consul 202 sind Brüder und seine Söhne; da bei ihren Namen in den Fasti Cap. *C. f. P. n.* erhalten ist, kann über den genealogischen Zusammenhang kein Zweifel sein. Aber das interessante Problem, das Mommsens Aufmerksamkeit erregte, ist die Standeszugehörigkeit dieser Servilier; die Consuln von 203 und 202 sind nämlich Plebeier.

Wann und von wem ist der Übertritt zur Plebs vollzogen worden? Mommsen hat sich im Jahre 1860 mit einem *Non liquet* begnügt, ist aber später bei anderer Gelegenheit auf die Frage zurückgekommen. Die Gefangennahme der Kolonialdreiherren im Jahre 218 wird von Polybios (III 40, 9 f. vgl. 67, 6 f.) erzählt, ohne daß mehr als der Name des einen von ihnen, des *Lutatius*, und der Rang aller drei Männer, des Consulars und zweier Praetorier, erwähnt würde; bei Livius XXI 25, 3—8 werden die Angaben von drei verschiedenen Quellen über die Namen dieser beiden und sonstige Varianten verzeichnet; das Paar der dritten Livianischen Quelle, die den Servilier nicht kennt, findet sich bei Ascon. Pis. 3 (vgl. PW IV 1487, 21 ff. o. S. 112). Doch neben dem Namen des Consulars ist der des *C. Servilius* durchaus gesichert durch zwei Stellen des Livius. Beim Jahre 209 sagt er gelegentlich der plebeischen Aedilität seines Sohnes XXVII 21, 10: *Servilium negabant iure aut tribunum plebis fuisse aut aedilem esse, quod patrem eius, quem triumvirum agrarium occisum a Boiis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse satis constabat*; 203 meldet er beim Consulat desselben

Sohnes und der Heimkehr des Vaters XXX 19, 9: *Latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat.* Eine gute Überlieferung liegt hier ohne Zweifel vor, aber von Schwierigkeiten ist sie nicht frei. Die Lösung, die Mommsen StR I 487, 2 dafür gegeben hat, rechnet mit Ungenauigkeit bei Livius, und ohne eine solche Annahme ist auch bei keiner andern auszukommen. Aber vielleicht liegt nicht bloß Ungenauigkeit, sondern absichtliche Entstellung vor. Der Livianische Wortlaut erweckt den Eindruck, als ob nur das Recht des Sohnes zur Bekleidung plebeischer Ämter bestritten worden wäre; deswegen meint Mommsen, der Vater sei Patricier gewesen und hätte zu dem Verzicht des Sohnes auf sein Patriciat seine Genehmigung geben müssen; weil diese fehlte, habe der Verzicht keine Gültigkeit gehabt und sie erst dadurch erhalten, daß der gute Glaube an den Tod des Vaters als Voraussetzung nachträglich anerkannt wurde. Doch wenn der Vater in Kriegsgefangenschaft geriet, ging er seines Bürgerrechtes verlustig (vgl. Mms StR III 46); sollte da nicht etwa das Ämterrecht der Kinder überhaupt anfechtbar geworden sein? In diesem Falle wäre freilich die Angabe des Livius über den Inhalt des Gesetzes von 203 noch weit unrichtiger, als man bisher glaubte.

Indes ich wage nicht, diese juristische Seite der Frage zu entscheiden, am wenigsten gegen den großen Meister der Wissenschaft, und versuche lieber, der Frage von anderen Seiten her beizukommen. Vor allem ist zu betonen, daß beide Söhne des von den Kelten gefangenen Triumvirs der Plebs angehört haben. Nun hat sicherlich in dieser frühen Zeit kein Patricier seinen Adel ohne die triftigsten Gründe, ohne die handgreiflichsten Vorteile aufgegeben, so wenig wie jemand ohne solche sein Geschlecht mit einem andern vertauschte. Einen Sohn ließ man der Regel nach nur dann durch Adoption in eine andere Familie übergehen, wenn der Fortbestand der eigenen durch die übrigen hinreichend gesichert war (s. S. 154 u. ö.): beim Übergange vom Patriciat zur Plebs wird das erst recht gegolten haben. So ist es denn von vornherein wenig wahrscheinlich, daß von den beiden Brüdern jeder für sich denselben Schritt getan haben sollte, noch dazu in einer Zeit, wo das vorzeitige Ausscheiden des Vaters aus dem Kreise der Seinen und die Verluste auf den Schlachtfeldern des Hannibalschen Krieges das kleine Häuflein der Patricier zusammenschmelzen ließen; weit eher werden sie die Plebeität von dem Vater ererbt haben. Ferner sind beide Brüder schon sehr frühe im Besitze der Plebeität, denn Marcus, der jüngere, wurde 211 Augur an Stelle eines Plebeiers (Sp. Carvilius Maximus Liv. XXVI 23, 7) und Gaius 210 Pontifex ebenfalls an Stelle eines Plebeiers (T. Otacilius Crassus ebd. XXVII 6, 15), nachdem 213 ihr Verwandter Cn. Caepio eine der patricischen Stellen im Pontificalkollegium erhalten hatte (ebd. XXV 2, 1f.). Gelegentlich des Todes des

Gaius erfahren wir aber auch, daß er Decemvir Sacrorum war und als solcher einen plebeischen Nachfolger erhielt (ebd. XL 42, 11 f.), also wohl auch einen plebeischen Vorgänger gehabt hat. Die Vereinigung der beiden Würden des Decemvirats und des Pontificats hat so wenige Analogien, daß sie allein schon ein Beweis für die Bedeutung der Persönlichkeit ist (vgl. Wissowa Rel. 493, 2; s. S. 63. 82. 161). Die Übernahme des Decemvirats wird in den erhaltenen Teilen des Livius nicht erwähnt; wenn Bardt (Priester 29) es dennoch für unwahrscheinlich hält, daß sie vor 218 falle, so läßt er sich dabei durch Erwägungen leiten, die keine durchschlagende Kraft haben. Es ist im Gegenteil das Wahrscheinliche, daß die jungen Leute des hohen Adels in sehr frühen Jahren zu solchen geistlichen Würden emporstiegen; daß bei der früheren Vakanz in einem der zwei anderen großen Kollegien, dem der Auguren, im Jahre 213 der jüngere Marcus und nicht der ältere Gaius aufgenommen wurde, findet seine Erklärung passend darin, daß Gaius schon im Besitze eines Priesteramtes war; so ist es ganz wohl denkbar, daß er bereits vor 218 Decemvir geworden ist. Damit ist es aber wahrscheinlich gemacht, daß er als Inhaber einer plebeischen Priesterstelle vor der Gefangenschaft des Vaters Plebeier war, daß der Übertritt zur Plebs bereits früher, und zwar von dem Vater vollzogen worden war. Der Vater konnte um 220 oder noch eher unbeschadet der Erhaltung des Geschlechtes den Adel aufgeben, wenn ihm dafür andere Vorteile winkten, denn damals lebte noch der später bei Cannae gefallene Gnaeus und konnte die patricische Linie fortpflanzen, — dieser Gnaeus, der entweder sein Bruder oder sein Vetter war —, und außerdem sorgten dafür die nahverwandten Caepiones. Die Vorteile des Standeswechsels zeigen sich nun bereits um ein Jahrzehnt später in den geistlichen Ämtern. Seit 210 werden von den insgesamt 28 Stellen der Pontifices, Augures und Decemviri nicht weniger als vier von Serviliern eingenommen, und zwar durchweg von Männern in jüngeren Jahren, also nach menschlicher Voraussicht auf lange Zeit hinaus; zumal in dem wichtigsten aller Kollegien war sowohl unter den vier patricischen wie unter den fünf plebeischen Mitgliedern je eines aus dem Servilischen Geschlecht; hielt das plebeische mehr mit den alten als mit den neuen Standesgenossen zusammen, so war das durch die Lex Ogulnia rechtlich begründete Übergewicht der Plebeier tatsächlich beseitigt. In den Jahrzehnten nach 253, in denen die Würde des Oberpontifex zum festen Besitz der Plebs gehörte, konnte allein schon der Wunsch, dem Patriciat wenigstens in der Kirche seine alte Macht zurückzuerobern, einen jüngern Sohn eines Adelsgeschlechtes zu dem ungewöhnlichen Schritt bewegen, sich seiner Vorrechte zu entäußern und zur Plebs überzutreten. Noch mehr fiel natürlich ins Gewicht, daß eine ähnliche Wirkung dieses Schrittes auch im Staatsleben erhofft wurde.

Auf Grund dieser Ergebnisse sei der von Mommsen (RMW 535. RF I 118) entworfene Stammbaum der Servilier des 3. Jahrhunderts zunächst vervollständigt:

| Cn. Servilius | | | | |
|---|---|-----------------------------------|---|---|
| Cn. Servilius | Q. Servilius | | | |
| Cn. Servilius Caepio Consul 253. Cn. Servilius Caepio Cn. Servilius Caepio Pont. 213. Aed. cur. 207. Praet. 205. Cos. 203. † 174. | Q. Servilius Geminus M. Servilius Trib. mil. 203. | P. Servilius Decemv. agr. 201. | P. Servilius Geminus Consul 217. † 216. | P. Servilius Geminus Consul 252. 248. C. Servilius Geminus, zur Plebs übergetreten, Praetor um 220, in Gefangen- schaft 218—203. C. Servilius (Geminus) Decemv. sacr. vor 218. Trib. pl. 212. Pont. 210. Cos. 203. Dict. 202. Decemv. agr. 201. Pont. max. 183. † 180. C. Servilius Aed. pl. 173. |
| Cn. Servilius Caepio Aed. cur. 179. Praet. 174. Cos. 169. | Servilius Glaucia Gesandter 162. | | | M. Servilius Pulex Geminus Augur 211. Cos. 202. Decemv. agr. 201. † nach 167. |

Die Voraussetzung aller bisherigen Ergebnisse ist, daß die Angaben des Livius über das Gesetz vom Jahre 203, das der damalige Consul C. Servilius Geminus zu seinen eigenen Gunsten beantragte, tendenziös entstellt sind. Diese Annahme gewinnt wiederum an Wahrscheinlichkeit, wenn noch weitere Spuren solcher Tendenz in der Geschichte derselben Persönlichkeiten zu finden sind. Nach den beiden o. S. 137 angeführten Zeugnissen des Liv. XXVII 21, 10 und XXX 19, 9 ist C. Servilius Geminus der Sohn vor seiner plebeischen Aedität von 209 Tribunus Plebis gewesen. Ein Volkstribun C. Servilius wird erwähnt in dem Sensationsprozeße gegen den betrügerischen Heereslieferanten M. Postumius aus Pyrgi im Jahre 212, wo zum ersten Male der gefährliche Einfluß der Publikanengesellschaften zutage trat (Liv. XXV 3, 8—5, 1). Der Senat hatte die Augen zugeedrückt, und als die Sache nun von zwei Tribunen vor das Volksgericht gebracht wurde, rechneten die Freunde und Genossen des Beschuldigten darauf, daß ein Tribun, *qui propinquus cognatusque Postumio erat*, rechtzeitig intercedieren und die Verurteilung verhindern würde; aber unter dem Eindruck der allgemeinen Empörung gegen Postumius wagte der Tribun nicht, seine Stimme für ihn zu erheben. Sein Name lautet bei Livius C. Servilius Casca, und in der Erzählung noch zweimal Casca (a. O.

3, 15 und 17). Dieses Cognomen begegnet sonst nur bei den Brüdern P. und C. Servilius Casca, den Caesarmördern (DG III 628 f.); ein *Casca* als Freund und Waffenträger eines *Brutus* ist um ihretwillen von Sil. Ital. VII 649 frei erfunden, und das von Varro L. L. VII 28 angeführte Epigramm eines unbekanntes Dichters (*Papinius? Pompilius?* vgl. Götz-Schöll z. d. St. p. 101 und 273) auf einen *adolescens Casca* gehört frühestens dem Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. an und braucht keineswegs einem *Servilius Casca* zu gelten. Der überhaupt seltene Beiname (vgl. noch Schulze Eigenn. 353) des Tribunen ist daher verdächtig, und um so mehr, weil Servilier, die nicht in deutlichem Zusammenhange mit dem patricischen Geschlecht stehen, in dieser Zeit noch nicht begegnen; der älteste von ihnen erscheint fünfzig Jahre später in der Person eines *Servilius Glaucia*, der als Jüngster an einer Gesandtschaft nach Asien im Jahre 162 teilnahm (Polyb. XXXI 23, 9), übrigens wohl der zur Plebs übergetretenen Linie des patricischen Geschlechts entstammt (u. S. 151, 1). Der aus diesem hervorgegangene ältere Volkstribun, der vor 209 sein Amt führte, trägt weder in den Fasti Cap. ein Cognomen, noch in der Regel bei Livius; nur an den fünf Stellen Liv. XXIX 38, 3. XXX 39, 4. XXXI 4, 3. XXXIX 46, 1. XL 42, 11 heißt er *Geminus*, an den drei ersten zur deutlichen Unterscheidung von anderen mit ihm zusammen genannten Serviliern, an den zwei letzten gelegentlich der Erwähnung seines Oberpontificats, also aus demselben Grunde, weil ja im Pontificalkollegium noch ein zweiter Servilier war (s. o. S. 138 f.); demnach kann der Beiname *Geminus* bei diesem Manne nicht als ein offizieller bezeichnet werden. Da drängt sich die Vermutung auf, daß *C. Servilius*, der Tribun von 212, der angebliche *Casco*, und *C. Servilius*, der kurz vor 209 Tribun gewesen war, der nur bisweilen *Geminus* genannte, voneinander nicht verschieden gewesen sind, und sogleich wird dann auch wieder deutlich, was der Adel damit bezwecken konnte, daß er eines seiner Glieder zur Plebs übergehen ließ: Der Servilier, der seinen Stand geändert hatte, konnte als Volkstribun jede gegen das Patriciat gerichtete Agitation hintertreiben; die Publikanen waren die Schützlinge des Senats, der Angeschuldigte sogar mit Servilius selbst verwandt; das hängt alles miteinander zusammen. / Die Beilegung des Cognomens *Casca* bei Livius dient aber nur dazu, die Identität zu verdunkeln; sie ist wieder eine der kleinen, aber höchst raffinierten Fälschungen, die im Interesse der Partei und der Familie vorgenommen wurden, um nicht ganz ehrenvolle Tatsachen aus der Welt zu schaffen. Vielleicht wollte der Fälscher noch mehr sicher gehen. Unter demselben Jahre 212, in dessen Anfang der verschleppte Fall des Postumius zur Aburteilung kam, berichtet Livius späterhin XXV 15, 4: *C. Servilius legatus, ex auctoritate patrum a P. Cornelio praetore in Etruriam ad frumentum coemendum missus, cum aliquot navibus onustis in portum Tarentinum inter hostium custodias pervenit*, wodurch die römische Besatzung der Burg von Tarent zum Aushalten

ermutigt wurde. Dieser Legat wird mit *C. Servilius Geminus* gleichgesetzt und von dem Volkstribunen desselben Jahres *C. Servilius Casca* unterschieden. Aber einerseits ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Volkstribun während seines Amtsjahres durch einen ganz besonderen Auftrag des Senates einmal aus Rom entführt wird, wie eben damals im Jahre 204 sogar zwei Tribunen über die Grenzen Italiens hinaus (Liv. XXIX 20, 11; vgl. Mms StR II 292, 4); andererseits ist es doch sonderbar, daß der nach Etrurien gesandte Legat nach Tarent gerät; dies macht die ganze Notiz verdächtig. Es kann sein, daß hier wieder die Hand des Fälschers zu erkennen ist; jedem Argwohn, daß *C. Servilius Geminus* mit dem üblen Handel des Postumius zu tun hatte, sollte begegnet werden. Es sind noch andere Möglichkeiten der Erklärung vorhanden, z. B. die, daß die Zahl der gleichaltrigen und gleichnamigen Männer, die dem Hause der Servilii Gemini angehörten, größer war, als bisher angenommen wurde, daß etwa der Legat *C. Servilius* ein Nachkomme des älteren der Zwillinge aus der Mitte des 3. Jahrhunderts gewesen sei, oder ein Sohn des Consuls von 217 oder überhaupt kein Glied dieses Hauses, sondern einer der Caepionen; ein Blick auf den Stammbaum läßt dergleichen Vermutungen durchaus annehmbar erscheinen; sie alle sind vereinbar mit dem, worauf es hier ankommt, daß der Tribun von 212 kein anderer *C. Servilius* war, als der plebeische Aedil von 209, und daß dies in bestimmter Absicht verschleiert wurde.

Im Jahre 209 war also *C. Servilius* plebeischer Aedil (Liv. XXVII 21, 9f. vgl. XXX 19, 9) und im folgenden 208 curulischer (ebd. XXVII 36, 8 vgl. 33, 7), beidemal mit *Q. Metellus*, der auch als Pontifex sein Kollege war (PW III 1206, 51, wo „Volkstribun“ statt „Aedilis plebis“ steht); im nächsten Jahr 207 folgte ihm als Curulaedil sein patricischer Verwandter *Cn. Servilius Caepio* (Liv. XXVIII 10, 7). Die Festspiele fingen damals an, eine größere Bedeutung zu erlangen und dem Adel zur Gewinnung der Wählermassen zu dienen. *C. Servilius* hatte nicht nur Gelegenheit, 209 durch die Feier der plebeischen und 208 durch die der römischen Spiele die Augen auf sich zu lenken, sondern erhielt im letzteren Jahre noch eine weitere Gelegenheit, indem ihn der zur Abhaltung von Wahlen und Votivspielen ernannte Dictator *T. Manlius Torquatus* damals zu seinem Magister Equitum erkor (Liv. XXVII 33, 7 vgl. 35, 1) und ihm wahrscheinlich die Votivspiele übertrug. 206 war *C. Servilius* Praetor (ebd. XXVIII 10, 3. 9. 13. 16. 45, 8); 205 kam *Cn. Caepio* an die Reihe (ebd. 38, 11. 13. 46, 6. 13); 204 bekleidete der jüngere Bruder des *Gaius, Marcus*, die curulische Aedilität (ebd. XXIX 38, 8). Seit 213 war kein Jahr vergangen, ohne daß einer von diesen drei nahverwandten und noch jungen Serviliern ein geistliches oder ein weltliches Amt erhalten hätte¹⁾; so

1) Zur bequemen Übersicht sei nochmals alles kurz zusammengestellt: 213 *Cn. Pontifex*. 212 *C. Trib. pl.* 211 *M. Augur*. 210 *C. Pontifex*. 209 *C. Aed. pl.* 208 *C. Aed. cur. und Mag. eq.* 207 *Cn. Aed. cur.* 206 *C. Praet.* 205 *Cn. Praet.* 204 *M. Aed. cur.*

wurde ihr Name dem römischen Volke immer wieder eingehämmert, und das Endergebnis war, daß die Fasten von 203 in beiden Consulstellen denselben Geschlechtsnamen aufweisen, — ein Fall, der einzig dasteht in seiner Art: *Cn. Servilius Cn. f. Cn. n. Caepio C. Servilius C. f. P. nepos* (Fasti Cap. vgl. Liv. XXIX 38, 3. XXX 1, 1).

Scipio stand vor Utika; Hannibal behauptete sich nur noch in der äußersten Südspitze der Appenninhalbinsel; Mago suchte vergebens in Oberitalien den Krieg von neuem zu entzünden; die letzte Entscheidung des gewaltigen Ringens stand bevor. Kein Wunder, daß diese weltgeschichtlichen Ereignisse die Aufmerksamkeit ausschließlich fesseln und ablenken von der Lage in Rom, von der ephemeren Herrschaft der Servilier. Beide Consuln blieben an der Spitze der Heere in Italien, der eine in Etrurien gegen Mago, der andere in Bruttium gegen Hannibal; zur Erwerbung kriegerischen Ruhmes hat keiner von beiden Gelegenheit gefunden, wenn auch Valerius Antias einen großen Sieg über Hannibal im Gebiet von Kroton skrupellos erdichtete (Liv. XXX 19, 11). Aber der plebeische Servilier ging über die Grenzen der ihm zugewiesenen Provinz gegen die Kelten in Oberitalien vor und holte seinen Vater und den Consular Catulus aus der sechzehnjährigen Gefangenschaft fast im Triumph zurück (ebd. 19, 6f., wo die Ausdrücke zu beachten sind: *in provincia Gallia — nam eo quoque processerat privato magis quam publico decore insignis*); der patricische ging aus seiner Provinz nach Sicilien hinüber und wollte dem weichenden Hannibal nach Afrika folgen, als ihn der Senat zurückrief (ebd. 24, 1—3); beide Consuln haben eigenmächtig ihre Befugnisse überschritten und in fremdes Amtsgebiet eingegriffen. Die Bestellung eines Dictators, des P. Sulpicius Galba Maximus, hat sich als notwendig herausgestellt. Nach Fasti Cap. war er *comit(iorum) habend(orum) caussa* ernannt; dem Livius lagen zwei Berichte darüber vor. Nach dem einen wurde der Dictator nicht ernannt, sondern gewählt (*creatus*), was in diesem Falle gewiß keine Ungenauigkeit im Ausdruck ist (vgl. Mms StR II 149, 5, wo die Stelle übersehen ist), und zwar nur dazu, um den unbotmäßigen Consul Caepio kraft seines höheren Imperiums nach Italien zurückzurufen; den Rest des Jahres habe der Diktator mit Untersuchungen gegen italische Gemeinden, die zu Hannibal abgefallen waren oder abfallen wollten, verbracht (Liv. XXX 24, 3f.); die Wahlen habe der Consul C. Servilius geleitet (ebd. 26, 12). Nach der andern Quelle ist dieser Consul nach seinem Einzuge in Rom wieder in seine Provinz zurückgekehrt (ebd. 19, 10), hat seinerseits dort solche Untersuchungen angestellt (ebd. 26, 12)¹⁾, wofür ihm auch das Imperium prorogiert wurde (ebd.

1) *Quia cum in Etruria tenuerint quaestiones ex senatus consulto de coniurationibus principum habendae.* Abfallsgelüste unter dem etruskischen Adel machten im Jahr 208 ein strenges Einschreiten in Arretium nötig (Liv. XXVII 21, 6—7. 22, 5. 24, 1—9), aber schon seit 212 alljährlich erneuerte Vorsichtsmaßregeln (ebd. XXV 3, 4. XXVI 1, 5. 28, 6. XXVII 7, 10);

27, 6), und hat die Wahlleitung dem von ihm ernannten (*dictus*) Dictator überlassen (ebd. 26, 12). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nur diese zweite, mit den Capitolinischen Fasten übereinstimmende Version vollen Glauben verdient, wie auch Bandel (Dikt. 142f.) richtig gesehen hat. Aber das Ganze war ein abgekartetes Spiel zur Aufrechterhaltung der Servilischen Parteiherrschaft in Rom. Denn der Dictator machte zu seinem Reiterobersten den Bruder des plebeischen Consuls Servilius, den M. Servilius (Pulex Geminus Fasti Cap. Liv. XXX 24, 4. 26, 1), der übrigens wegen seiner berühmten Reiterstückchen dafür der rechte Mann war (s. u.), und das bedeutete nach der damaligen Gepflogenheit nichts anderes als dessen Empfehlung zum Consulat (vgl. Mms StR II 174). Wahrscheinlich hätte es doch zu starken Anstoß erregt, wenn der eine der beiden Consuln aus dem Geschlecht der Servilier einfach seinen Bruder als Nachfolger vorgeschlagen hätte; durch den Dictator kam er auf einem kleinen Umwege, aber um so sicherer zum Ziele, zur Aufrechterhaltung der Familienregierung.

Die Entscheidung in Afrika stand jetzt, im Beginn von 202, unmittelbar bevor; beide Consuln strebten danach, dem Scipio das afrikanische Kommando zu entwinden, aber das Volk hielt fest an seinem Liebling. Dem neuen Consul M. Servilius fiel durchs Los dieselbe Aufgabe zu, wie im vorhergehenden Jahre seinem Bruder, und nun teilten sich die Brüder in die Macht in der Weise, daß sie das Regiment daheim fest in der Hand behielten (Liv. XXX 27, 1—5). Während der ersten Hälfte des Jahres blieb Marcus der Consul in Rom und Gaius der Proconsul in der Provinz; dann ernannte jener diesen zum Dictator, scheinbar für die Wahlleitung, tatsächlich für die Leitung des Staates in der zweiten Hälfte des Jahres, und löste ihn seinerseits in der Provinz ab. Auch dieser Dictator wird in den Fasti Cap. als *Dict(ator) comit(iorum) habend(orum) caussa* bezeichnet, und damit stimmt Livius (ebd. 39, 4) überein. Aber Livius berichtet weiter (ebd. 5): *Saepe comitia indicta perfici tempestates prohibuerunt. itaque cum pridie idus Martias veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, res publica sine curulibus magistratibus erat.* Er berichtet ferner von dem Gesuch der karthagischen und der makedonischen Gesandten um Gehör (40, 4): *responsum iussu patrum ab dictatore est, consules novos iis senatum daturus esse*, und endlich von der Abdankung der fehlerhaft

212 war M. Postumius aus Pyrgi verurteilt worden, ein großer Schiffsrheder und Unternehmer (o. S. 140) gewiß ein Nachkomme des „Etruskers Postumius“, der mit 12 Schiffen Seehandel und Seeraub in großem Stile betrieb, bis er 339 in Syrakus unschädlich gemacht wurde (Diod. XVI 82, 3), und zwischen dieser Verurteilung und der Unzufriedenheit gewisser Kreise der Etrusker kann wohl ein Zusammenhang bestanden haben. Der mit M. Postumius verwandte C. Servilius war dann freilich nicht gerade der unbefangenste Richter über die römerefeindlichen Umtriebe. Die Verwandtschaft mit dem etruskischen Adel wird durch Heirat begründet sein, wie die anderer römischer Patriciergeschlechter mit dem campanischen (s. S. 50. 78).

gewählten plebeischen Aedilen nach der Feier der Spiele (39, 8): *Cerialia ludos dictator et magister equitum ex senatus consulto fecerunt*. Die beiden letzteren Zeugnisse haben Befremden erregt, das eine, weil die Amtsdauer des Dictators nicht über die des Consuls, der ihn ernannt hatte, hinausgehen sollte (vgl. Mms StR II 160 f., 4), das andere, weil die Cerialien in Wahrheit um mehr als einen Monat später fielen (vgl. ebd. I 607, 1). Selbst Mommsen hat offen ausgesprochen, daß er keine befriedigende Erklärung dieser Differenz vorzuschlagen wisse; vermutlich sei der Bericht des Livius irgendwie zerrüttet (a. O. vgl. auch Bandel Dikt. 144). Im Gegenteil scheint mir dieser Bericht vollkommen in Ordnung und vertrauenswürdig; nur müssen wir der Anschauung entsagen, als ob im Rom der Hannibalischen Zeit alles friedlich und gesetzmäßig zugegangen sei. Sondern das, was die Tradition als frevelhaften Gewaltstreich von Appius Claudius und seinen Genossen im Decemvirat des Jahres 450 meldete, hat der Dictator C. Servilius damals wirklich getan. Anstatt sein Amt am 15. März 201 niederzulegen, hat er es weitergeführt bis mindestens über den 19. April, die Feier der Cerialien, hinaus. Wie dann die Dinge verliefen, ist nicht klar, denn über die unliebsame Revolution von oben wurde möglichstes Stillschweigen beobachtet. Sehr einsilbig melden die Annalen (Liv. 40, 5): *comitia inde habita*; schwerlich hat ein Interrex sie geleitet, sondern doch wohl der Dictator; sein Kandidat ging daraus als Consul für 201 hervor, P. Aelius Paetus (Klebs PW I 526 Nr. 101), nicht nur deshalb als Anhänger der Servilier und als ihr Kandidat zu erkennen, weil er der Reiterführer des Dictators war, sondern auch deshalb, weil er als Stadtpraetor unter dem Consulat desselben Vorgesetzten und seines patricischen Verwandten Cn. Caepio dem gegen sie gerichteten Vorgehen des Senats seinen Beistand versagt hatte (Liv. XXX 24, 2, in diesem Punkte gewiß glaubwürdig; vgl. 1, 9. 17, 3 o. S. 143). Aber die Dictatur des C. Servilius ist die letzte der römischen Republik gewesen und geblieben, bis Sulla und Caesar das Amt wieder übernahmen als Alleinherrscher. Natürlich haben die mannigfaltigsten Gründe zusammengewirkt, um die Dictatur ohne förmliche Abschaffung eingehen zu lassen (vgl. Mms StR II 169 f.); aber es muß doch gerade die letzte von allen dem römischen Volke die Augen besonders geöffnet haben für die Gefahr, die von hier aus der ganzen republikanischen Verfassung drohte, sobald die gewaltige Machtfülle einer ehrgeizigen und rücksichtslosen Persönlichkeit übertragen wurde.

Im Jahre 201 ist diese Gefahr noch glücklich beschworen worden; der Versuch zur Begründung der Alleinherrschaft einer Persönlichkeit oder eines Geschlechts war verfrüht und war besonders auch verfehlt angesichts des überragenden Ansehens, das eben jetzt ein anderer Mann, der Sieger von Zama, erworben hatte. Ein Kompromiß bei den Wahlen wird die Episode der Servilischen Geschlechtsherrschaft von 203—201 im wesentlichen beendet haben. Daß ihr Einfluß noch immer ein sehr großer blieb, zeigt die Zusammensetzung

der Zehnerkommission, die im Jahre 201 für die Verteilung der eingezogenen Ländereien der abgefallenen Samniten und Apuler eingesetzt wurde: *creati P. Servilius, Q. Caecilius Metellus, C. et M. Servilii* — *Geminis ambobus cognomen erat* — *L. et A. Hostilii Catones, P. Villius Tappulus, M. Fulvius Flaccus, P. Aelius Paetus, T. Quinctius Flaminius* (Liv. XXXI 4, 3). C. und M. Servilius sind die beiden Brüder und Consuln von 203 und 202, der sonst unbekannte *P. Servilius* nach seinem Praenomen gewiß gleich ihnen Enkel des Consuls P. Geminus von 252 und 248, wenn nicht ein dritter Bruder, so ihr Vetter, der Patricier war (vgl. die Stammtafel o. S. 140). Q. Caecilius Metellus war Amtsgenosse des Gaius in beiden Aedilitäten (o. S. 142), zum Consul gewählt für dasselbe Jahr 206 wie jener zum Praetor, auch als Pontifex, wie schon erwähnt, sein Kollege, also gewiß mit ihm in guten Beziehungen. P. Aelius Paetus war mit beiden Serviliern verbunden, mit Gaius, wie eben gezeigt, von der Praetur und dem Consulat her, mit Marcus schon seit 208 als Kollege im Augurat (Liv. XXVII 36, 5). P. Villius Tappulus ist mit Paetus zusammen 204 plebeischer Aedil gewesen und unmittelbar von diesem Amte mit ihm zur Praetur befördert worden bei denselben Wahlen, aus denen die zwei Servilier als Consuln hervorgingen (ebd. XXIX 38, 4); auch er wird also zu ihrer Gefolgschaft zu rechnen sein. Die Kommission ist ungewöhnlich stark (vgl. Mms StR II 628f.) und dabei mit Ausnahme des Flaminius und wahrscheinlich des P. Servilius nur aus plebeischen Mitgliedern gebildet; dennoch verfügen die Servilier darin über die Mehrheit der Stimmen. Für eine ähnliche wichtige Aufgabe wurde sodann im Jahre 197 eine kleinere Kommission mit Ausschluß der Patricier gewählt, für die Deduktion von Kolonisten in die Seestädte Puteoli, Volturnum, Liternum, Salernum und Buxentum, zum ersten Male von vornherein für die Dauer von drei Jahren (vgl. a. O. 632, 4). Den Vorsitz in dieser Kommission erhielt der jüngere der Servilischen Brüder, Marcus (Liv. XXXII 29, 3f. XXXIV 45, 2), und er hat die ganze Aufgabe bis zum Jahre 194 allein durchgeführt, weil seine beiden untergeordneten Genossen, die gewesenen Curulaedilen von 198, Q. Minucius Thermus und Ti. Sempronius Longus (ebd. XXXII 27, 8), in allen diesen Jahren durch andere Geschäfte in Anspruch genommen waren, erst durch die Bewerbung um die Praetur, dann 196 als Praetoren in überseeischen Provinzen (ebd. XXXIII 24, 2. 26, 1f.) und auch noch im folgenden Jahre 195 vollständig (ebd. 43, 9) oder doch größtenteils (ebd. XXXIV 10, 6f.) durch das Verweilen in den Provinzen, schließlich durch die erfolgreiche Bewerbung um die plebeische Stelle im Consulat für 194 und 193. Auch C. Servilius erhielt 194 eine Auszeichnung durch die Wahl zum Duumvir für eine Tempelweihe (Liv. XXXIV 53, 7), wozu er durch seine zwifache Priesterwürde als Pontifex und Decemvir besonders berufen schien.

Daß von der politischen Tätigkeit der Servilier in den ersten Jahrzehnten

des 2. Jahrhunderts nicht viel bekannt ist, liegt teils daran, daß sie durch andere Familien und Persönlichkeiten zurückgedrängt wurden, teils daran, daß diese Tätigkeit vor allem im Senat hinter den Kulissen sich entfaltete und sich der Kenntnis der Historiker entzog. Doch als im Jahre 183 nach dreißigjähriger Amtsführung der Oberpontifex P. Licinius Crassus Dives die Augen schloß, ernteten die Servilier die reifste Frucht ihrer Familienpolitik, die Erhebung des einen der Ihrigen zum geistlichen Oberhaupte Roms. Der älteste plebeische Pontifex war damals Q. Caecilius Metellus, seit 216 Mitglied des Kollegiums, als Sohn des berühmten langjährigen Oberpontifex L. Metellus und an sich als ältester sämtlicher neun Pontifices der aussichtsreichste Bewerber um die hohe Würde¹⁾, und der älteste patricische Pontifex war Cn. Servilius Caepio, kooptiert 213 (o. S. 138); zwischen ihnen stand C. Servilius, der den beiden Ständen zugleich angehörte, und deshalb wurde er gewählt, obgleich er später als sie, im Jahre 211, in das Kollegium eingetreten war (Liv. XXXIX 46, 1). Er hat sich der Oberpriesterwürde nicht lange erfreuen können, da er Ende 180 starb (ebd. XL 42, 11). Das einzige, was aus seiner Amtsführung gemeldet wird, ist der Streit um die Nachfolge des Rex Sacrorum Cn. Cornelius Dolabella bei Liv. XL 42, 8—11: Er endete damit, daß der wohl für den Sohn des Verstorbenen zu haltende L. Dolabella dank dem Besitze eines nicht sehr bedeutenden weltlichen Amtes der mehr gemiedenen als gesuchten Ehre entging und der Sproß eines fast schon vergessenen Adelsgeschlechtes, der Cloelier, damit bekleidet wurde. Man wird nicht fehlgehen, wenn man, unbeeinflußt von der Livianischen Auffassung, den Kernpunkt des Streites darin sieht, daß der Oberpontifex einen Streich gegen die Cornelier führen wollte, indem er das Haupt einer ihrer Familien, eben der Dolabellae, zum Verzicht auf die Teilnahme am öffentlichen Leben verurteilte. Man stand damals noch ganz unter dem Eindruck der Scipionenprozesse, die das Cornelische Geschlecht von seiner stolzen Machthöhe in den Abgrund hinabgeschleudert hatten (s. auch o. S. 134 Anm.).

Den Pontifex Maximus C. Servilius haben seine ihm besonders nahestehenden Verwandten überlebt; Cn. Caepio, der gewiß sein Nachfolger zu werden hoffte, aber den verbündeten Aemiliern und Fulviern weichen mußte (s. 4. Kap.), lebte bis 174 (Liv. XLI 21, 8), und M. Servilius, der Bruder des Pontifex Maximus, bis über 167 hinaus. Was aus diesem Jahre von ihm berichtet wird, gewährt Aufschluß über seine kriegerischen Taten, über seine politische Parteilage und über die Beziehungen zu einem andern Patriciergeschlecht. Der Bericht selbst liegt bei Liv. XLV 35, 5—39, 20 lückenhaft erhalten und bei Plut. Aem. Paull. 30, 2—32, 1 vor; beide stimmen

¹⁾ Die damalige Zusammensetzung des Pontificalkollegiums zeigt die Tabelle bei Bardt *Priester* 10f. mit der *Erläuterung* 32f. Über den Oberpontifex L. Metellus vgl. *PW III* 1203f. Nr. 72 nebst *Suppl. III* 221, 49ff.; s. S. 60. 185.

miteinander völlig überein (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 277f. 304) und geben die wichtigsten Tatsachen auf Grund glaubwürdiger Überlieferung, nur mit absichtlicher Verkennung der unbequemen Wahrheit, daß auch den gepriesenen Zeiten römischer Größe kleinlicher Parteihader nicht fremd war. Gegen L. Aemilius Paullus, den Sieger von Pydna, herrschte unter seinen Soldaten eine starke Verstimmung, die von dem unter ihm dienenden und mit ihm verfeindeten Ser. Sulpicius Galba benutzt wurde, um den Antrag auf Bewilligung des Triumphes für Paullus zu Falle zu bringen. Galba, einer der ersten römischen Redner (s. Anhang), legte mit der *Dissuasio* dieser tribunicischen Rogation sein Probestück ab (vgl. die charakteristischen Worte bei Liv. 37, 3); wenn er sie nicht selbst veröffentlicht hat, so hat sicherlich sein Gegner Cato in der späteren Anklage Galbas und in seinem Geschichtswerk dafür gesorgt, daß die Nachwelt erfuhr, wie unwürdig und schimpflich er sich im Beginn seiner Laufbahn eingeführt hatte. Mit Citaten aus Galbas Rede (z. B. Liv. 37, 9f.) blieb nun auch im Gedächtnis die Art, wie seine Absicht vereitelt wurde durch das Auftreten des M. Servilius. Näher darauf einzugehen würde auf Abwege führen; es kommt hier nur auf das an, was Servilius selbst betrifft. Da die mißvergnügten Soldaten die Comitien durchaus beherrschten, konnte er sich nur dadurch Gehör verschaffen, daß er als Veteran zu seinesgleichen sprach: *Ego ter et viciens cum hoste per provocationem pugnavi; ex omnibus, cum quibus manum conserui, spolia rettuli; insigne corpus honestis cicatricibus, omnibus adverso corpore exceptis, habeo* (Liv. 39, 16 vgl. Plut. 31, 3: *πολεμίους εἴκοσι καὶ τρεῖς ἐκ προκλήσεως ἀνηρηκώς*. 31, 5: *πρὸς ἡμᾶς τοὺς τοσοῦτους τραύμασι πεπαυδευμένους*). Er entblößte seine Brust und zeigte die Narben, aber dabei wurden seine schwieligen Schenkel sichtbar, und es entstand eine allgemeine Heiterkeit, die in diesem Augenblick, zumal wenn sie von Galba benutzt wurde (vgl. Plut.), die ganze günstige Wirkung seines Auftretens wieder in Frage stellte. Dieser Gefahr brach die Geistesgegenwart des Servilius die Spitze ab: *Hoc quoque quod ridetis, inquit, in equo dies noctesque persedendo habeo* (Liv. 39, 18 vgl. Plut. 31, 6: *πρὸς τὸν Γάλβαν ἐπιστρέψας· Σὺ μὲν ἔφη γελάς ἐπὶ τούτοις, ἐγὼ δὲ σεμνύνομαι πρὸς τοὺς πολίτας· ὑπὲρ τούτων γὰρ ἡμέραν καὶ νύκτα συνεχῶς ἔπασάμενος ταῦτ' ἔσχον*). Das *dicitur* bei Livius 39, 17 ist eine reine Floskel, um die Anekdote als solche zu kennzeichnen; ihre Geschichtlichkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt; vielleicht hat Cato in seiner Apophthegmensammlung sie aufbewahrt¹⁾.

1) Das Verfahren des Servilius, seine Worte durch die drastische Aktion zu unterstützen, war in Rom etwas ebenso Ungewohntes, wie das des Galba bei seinem Prozeß im Jahre 149, durch die Vorführung seiner Kinder auf die Richter zu wirken, was ebenfalls den gewünschten Erfolg hatte, aber von Cato mit heftigem Tadel überliefert wurde (s. Anhang). Später, zumal nach dem Vorgange des C. Gracchus, sind solche Effektmittel von den Rednern mit berechneter Absicht und Kunst angewendet worden, aber noch bei Cicero (de or. II 195 vgl.

Und nun die Folgerungen aus diesem Bericht! Seine Kriegstaten waren es, die den M. Servilius volkstümlich gemacht haben. Sie fielen jedenfalls zum größten Teil in seine Jugend, in die italischen Feldzüge des Hannibalschen Krieges; deswegen hat der tapfere Mann erst gegen dessen Ende Zeit für ein Staatsamt gefunden, für die curulische Aeditilität im Jahre 204; deswegen ist er aber auch unmittelbar davon im nächsten Jahr zum Magister Equitum und im zweitnächsten zum Consul befördert worden. Man hat längst gesehen, daß die Münzen späterer Servilier diesen Helden verherrlichen; der Augurstab auf der Vorderseite deutet sein geistliches Amt an, das er etwa ein halbes Jahrhundert lang innehatte; die Rückseite zeigt ihn selbst zu Fuß, kenntlich an dem Praenomen *M.* auf seinem Schilde, wie er einen fliehenden feindlichen Ritter einholt und mit dem Speer durchbohrt (Mms RMW 537 Nr. 130. 569 Nr. 192. Babelon II 446—449. Grueber I 179. 229 f.). Auch ein anderer Familiendear, ebenfalls mit dem Augurstab, auf dessen Rückseite zwei Krieger ihre Schwerter aneinander messen, wird als Herausforderung zum Zweikampf gedeutet und auf diesen Servilier bezogen (bei Babelon II 451 f. und Grueber I 469), gewiß zutreffend, da auf einem Exemplar die Krieger ihre Waffen kreuzen (bei Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtigungen z. Münzkunde der röm. Rep. I 240).

In den Fasti Cap. führt M. Servilius die Beinamen *Pulex Geminus*, bei Livius wie sein Bruder nur selten, an drei Stellen (XXIX 38, 8. XXXI 4, 3 [s. o. S. 146]. XXXII 29, 4, nicht an der entsprechenden XXXIV 45, 2), den letzteren. Aber nun können einige zerstreute Notizen auf diesen M. Servilius Geminus bezogen werden, nachdem jene Episode ihn näher kennen gelehrt hat. Cic. de or. II 261: *Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius*: „*Dic mihi*“ inquit „*M. Pinari, num si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?*“ „*Ut sementem feceris, ita metes*“ inquit. Eine Reminiscenz daran klingt möglicherweise durch in den Worten des Servilius über Galba bei Liv. XLV 39, 16: *Ille nihil praeterquam loqui, et ipsum id maledice ac maligne, didicit*; doch von der Lex annalis des M. Pinarius Rusca weiß Livius nichts. Indes der Antragsteller kann nur der einzige dieses Namens, der Praetor von 181 (Liv. XL 18, 2 f.) sein, und der Antrag wird von ihm einige Jahre zuvor als Volkstribunen gestellt worden, aber durchgefallen sein (vgl. Mms StR I 529,1), um dann von seinem Nachfolger P. Villius im Jahre 180 mit Erfolg wieder aufgenommen zu werden (Liv. XL 44, 1 s. 4. Kap.). Wie im Jahre 167, so ist demnach auch etwa anderthalb Jahrzehnte früher M. Servilius Geminus bei der Verhandlung über einen tribunicischen Antrag

124) muß sich M. Antonius, der das von Servilius angewendete vor Gericht bei der Verteidigung des M. Aquilius benutzte (vgl. M. Krüger Antonii et Crassi or. Rom. frg. [Diss. Breslau 1909] 20 f.), damit entschuldigen, er habe *non arte . . . , sed motu magno animi ac dolore* gehandelt.

aufgetreten zugunsten des Adels und hat durch seine volkstümliche Beredsamkeit dessen Vorteil geschützt, wenn auch der Gegner für den Augenblick die Lacher auf seine Seite brachte.

Den letzteren Zug, die Erwiderung des Witzes durch die Schlagfertigkeit des Angegriffenen weist ähnlich die Anekdote bei Macrob. Sat. II 2, 10 auf: *Apud L. Mallium, qui optimus pictor Romae habebatur, Servilius Geminus forte cenabat, cumque filios eius deformes vidisset: „Non similiter“, inquit, „Malli, fingis et pingis.“ et Mallius: „In tenebris enim fingo“ inquit „luce pingo.“* Sonstige Anhaltspunkte zur Bestimmung der Zeit und der Persönlichkeiten fehlen, aber das Angeführte genügt, um den *Servilius Geminus* in dem witzigen *Pulex Geminus* wiederzufinden. Von einem Gastmahl, an dem dieser und *L. Aemilius Paullus* teilnahmen, handelte *Lucilius* in einer Satire nach V. 221: *Urceus haut longe Gemino, mixtarius Paullo*, und nach den Erläuterungen, die *Marx* (*Lucil. rel. II 90*) und *Cichorius* (*Untersuch. zu Lucilius 277*) dazu gegeben haben. *Lucilius* führte auch zweimal den vornehmen Redner *L. Crassus* als Gast des plebeischen *Praeco Granius*, des stadtbekanntem Witzbolds vor (*Cic. Brut. 160*), wie *Horaz* den *Maecenas* und sein Gefolge als Gäste des *Nasidienus*; vielleicht stammt die Erzählung bei *Macrobius* auch von dem Satiriker, so daß dessen Gedicht eine *Cena Malli* gewesen wäre. Jedenfalls lassen die Wechselreden mit *Galba*, *Rusca*, *Mallius* auf die politische und gesellschaftliche Stellung des *M. Servilius* schließen; er spielte sich als Kriegskamerad und Standesgenosse den Plebeiern gegenüber auf und ging auf den derben Ton des Volkes ein; so ließ er sich wohl auch von diesem den Beinamen *pulex* beilegen, sei es als ritterlicher Springer und Lanzenstecher, sei es wegen seines beißenden, stechenden Witzes¹⁾; im Grunde blieb er aber stets der Mann von altem Adel und der Vertreter der Adelsinteressen.

Sein kräftiges und erfolgreiches Eintreten für *L. Aemilius Paullus* hatte verschiedene Gründe. Beide gehörten zum Kollegium der Auguren, *Servilius* länger als irgend ein anderer (vgl. die Tabelle bei *Bardt Priester 18 f.*), und *Paullus* auch bereits seit fünfundzwanzig Jahren und mit besonderem Eifer (*Plut. Aem. Paull. 3, 2 f. 6, 6. CIL I² p. 194 el. XV vgl. Bardt a. O. 21*); diese Gemeinschaft war eine besonders enge. Der Bund der beiden Familien war eine Generation früher auf dem Schlachtfeld von *Cannae* mit dem edelsten Blut besiegelt worden, wo der Vater des *Paullus* als Consul und Höchstkommandierender und der Vatersbruder des *M. Servilius* als Proconsul und zweitoberster Feldherr gefallen waren. Im ersten Consulat des *Paullus* selbst, 181, gegen die *Ligurer*, diente ein Kriegstribun *M. Servilius* (*Liv. XL 27, 4*), wahr-

¹⁾ In dem letzteren Falle wäre etwa das Cognomen *Pulex* zu vergleichen mit dem Cognomen *Vespa* eines *Terentius*, von dem *Cic. de or. II 253* einen guten Witz über einen *Titius* — wahrscheinlich *Sex. Titius*, Volkstribun 99 (*Cic. a. O. 48, auch III 88; leg. II 31; Rab. perd. 24 f. Val. Max. VIII 1 damn. 3. Obseq. 46*) — wiedergibt.

scheinlich der Sohn des Pulex Geminus, derselbe, der 170 als Pontifex dem Plebeier C. Livius Salinator folgte (ebd. XLIII 11, 13). Doch nicht nur die Familie der Gemini, sondern auch die der Caepionen stand mit Paullus in der allerengsten Verbindung, und während von den Gemini der damals herangewachsenen Generation wenig bekannt ist¹⁾, läßt sich diese Verbindung der Caepionen deutlich nachweisen.

Der Widerstand des Adels gegen die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen und sonstiger Regeln für die Ämterbekleidung war sehr begreiflich, denn eine Lex annalis, wie sie durch M. Servilius Pulex Geminus noch glücklich zu Falle gebracht, aber dann im Jahre 180 von L. Villius durchgesetzt ward, erschwerte den wenig zahlreichen Patriciern die Bewerbung um die Ämter in hohem Maße. Nach wenigen Jahren war die Wirkung offenbar; im Jahre 172 traten zum ersten Male zwei Plebeier an die Spitze der Regierung, und das wiederholte sich nicht nur in den nächsten zwei Jahren, sondern es kamen auch ganz neue Männer in die leitenden Stellen, so 171 der erste aus dem Geschlecht der Cassier (PW III 1726 Nr. 55) und 170 der erste aus dem der Hostilier (PW VIII 2507 Nr. 16), und selbst bei den Praetoren-

1) Ein *M. Servilius* stand nach Liv. XXX 25, 2 unter P. Scipio 203 als Offizier in Afrika. Es ist bedenklich, ihn mit dem Kriegstribun von 181 und dem Pontifex von 170 zu identifizieren, weil man erwarten kann, daß ein Mann aus dieser Familie es in so langen Jahren, deren Beamtenlisten fast vollständig vorliegen, weiter gebracht haben müßte. Livius gibt die Namen der drei Offiziere, die zur Beschwerdeführung wegen des Bruchs des Waffenstillstands nach Karthago gehen, a. O.: *L. Baebium M. Servilium L. Fabium*, Polybios XV 1, 3 nach den Hss.: *Λεύκιον Σεροβίων και Λεύκιον Σελτιον και Λεύκιον Φάβιον*. Selbst der bei beiden übereinstimmende dritte Name ist nicht ohne Anstoß, weil das Praenomen *L.* den Fabiern fremd ist; dasselbe Bedenken erhebt sich bei dem ersten Namen, wenn die Übereinstimmung durch Änderung von *Σερούβιον* in *Σερούβιλιον* statt des sonst vorgeschlagenen *Σέγγρον* hergestellt wird. Ganz sicher ist also die Existenz dieses *M. Servilius* überhaupt nicht; aber auch wenn sie es wäre, so könnte man ihn ohne weiteres als Sohn eines anderen Serviliers als des Pulex Geminus ansetzen, wie die Stammtafel o. S. 140 zeigt, denn Q. Geminus, der Zwillingbruder des Consuls von 252 und 248, kann Nachkommen gehabt haben, Cn. Geminus, der Consul von 217, und C. Geminus, der von 203 und spätere Oberpontifex können mehrere Söhne gehabt haben und ebenso dessen Kollege im Consulat Cn. Caepio. Einen Sohn des C. Geminus, der den Vornamen des Vaters führte und 173 die plebeische Aedilität bekleidete, hat Mommsen mit überzeugendem Scharfsinn und allgemeiner Zustimmung aus den Denaren eines jüngeren C. Servilius C. f. mit dem Bilde der Flora und der Aufschrift: *Floral(ia) primus (fecit)* erschlossen (RMW 645 Nr. 296. Babelon II 451 f. Grueber I 469 f. vgl. z. B. Wissowa Rel. 197. Seidel Fasti aed. 37 f.). Ich branche darauf nicht weiter einzugehen und erwähne nur, daß die Darstellungen der um 63 geprägten Denare im übrigen den Münzmeister nicht als Nachkommen des Oberpontifex C. Geminus, sondern als solchen des Augurs M. Pulex Geminus zu erkennen geben (Augurstab und Zweikampf s. S. 149); der Hinweis auf den Aedilen, den Bruderssohn dieses Abnherrn, ist also hauptsächlich durch den gleichen Namen hervorgerufen. Aus der plebeischen Linie des patricischen Geschlechts dürfte auch der erste, 162 erwähnte Servilius Glaucia stammen (o. S. 141); sein Nachkomme, der Praetor von 100, führte das auch bei den Patriciern übliche Praenomen *Gaius*.

wahlen ging es ähnlich (s. 4. Kap.). Den Umschwung führte der unbefriedigende Fortgang der auswärtigen Politik herbei; aber man sieht auch aus den Anordnungen, die der Senat über den Wahltermin und über die Zusammenberufung aller seiner Mitglieder für den Anfang 169 traf (Liv. XLIII 11, 1—5 vgl. auch S. 93), daß die Nobilität damals mit Hochdruck arbeitete, um die verlorene Stellung zurückzugewinnen. Die Anstrengungen führten zum Ziel, denn: *creati consules sunt Q. Marcius Philippus iterum et Cn. Servilius Caepio* (ebd. 11, 6). Q. Marcius Philippus war schon 186 Consul gewesen und hatte 172 mit A. Atilius Sarranus die diplomatischen Verhandlungen in Makedonien und Griechenland in einer Weise geführt, die sehr verschieden beurteilt wurde (ebd. XLII 37, 1ff. 47, 1—9 vgl. Kahrstedt Klio XI 416. 422ff. 428ff.); Atilius aber war der wahlleitende Consul von 170. So dürfte es zu einem Kompromiß gekommen sein; die Partei im Senate, die damals die Politik des Marcius und Atilius mißbilligte, bestand aus den *veteres et moris antiqui memores* (Liv. 47, 4), den *seniores quibus nova haec minus placebat sapientia* (ebd. 9), also aus den Konservativen, den Adligen; wenn sie sich jetzt mit dem Vorschlage des Atilius, seinen Mitgesandten von 172 zum Consulat für 169 zu erheben, einverstanden erklärte, so nahm sie ihr früheres Mißtrauensvotum gegen beide zurück; aber sie verlangte dafür, daß Atilius nicht wieder wie seine beiden Vorgänger auch für die zweite Stelle einen Plebeier vorschlage, sondern einen Mann aus ihren Reihen. Das war Cn. Servilius Caepio.

Cn. Caepio war der erste Patricier, der seinen Weg von Anfang an nach den neuen Bestimmungen des Villischen Annalgesetzes zurücklegen mußte, denn er war erst 179 curulischer Aedil gewesen (Liv. XL 59, 6). Sein gleichnamiger Vater hatte dasselbe Amt 209 übernommen, aber eine Priesterstelle schon 213 und das Consulat schon 203 (o. S. 138. 142 f.), so daß dieser sein ältester Sohn etwa gegen 213 zur Welt gekommen sein mag. Zwischen Aedität und Praetur einerseits und Praetur und Consulat andererseits liegen bei dem Sohne (Praetor 174 Liv. XLI 21, 3. 8. XLII 4, 2f.) nicht nur die vorgeschriebenen zwei (vgl. Mms StR I 530), sondern volle vier Jahre. Er hatte weder in seinen Amtsjahren noch außer diesen irgendwelche Leistungen aufzuweisen¹⁾ und ist durch die neuen Altersbestimmungen länger aufgehalten worden, als mancher Emporkömmling. Aber eben das machte ihn zu einem Kandidaten, über dessen Wahl Senat und Volk, Patriciat und Plebs, Adel und Demokratie sich am leichtesten einigen konnten. Er gehörte einem Geschlecht an, das durch den Übertritt eines Zweiges zur Plebs seine Neigung nach dieser Seite deutlich bekundet hatte; er hatte mehrere heranwachsende Söhne (s. u.), besaß das

¹⁾ Die Gesandtschaft nach Makedonien vom Jahr 172, an der er teilgenommen haben soll (Liv. XLII 25, 1ff.), ist als Fälschung eines Annalisten ganz zu streichen (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 246 f. Kahrstedt a. O. 421. 425. 429).

nötige Alter, war schon längst an der Reihe und war ein Durchschnittsmensch, von dem nicht viel zu erwarten, aber auch nicht viel zu fürchten war; so vereinigte er alle Eigenschaften, die man für einen Consul wünschte, der die Rolle des Staatsoberhauptes nur spielen sollte. Natürlich ließ man das Los über die Verteilung der Provinzen entscheiden (Liv. XLIII 15, 3), aber man verstand es ja, dem Zufall der Losung zu Hilfe zu kommen, denn der Consul Q. Marcius erhielt dadurch den Oberbefehl zu Lande gegen Perseus, und merkwürdigerweise sein für dasselbe Jahr zum Praetor gewählter Vetter C. Marcius Figulus den zur See (vgl. u. a. Polyb. XXVIII 16, 3), obgleich sich der eine in seinem ersten Consulat nur eine arge Schlappe bei den Ligurern geholt (ebd. XXXIX 20, 1ff.) und der andere sich noch nirgends bewährt hatte¹⁾. Cn. Caepio aber blieb davor bewahrt, sich und seine Standesgenossen auf dem gefährlichen makedonischen Kriegsschauplatze bloßzustellen, wie es die neugebackenen plebeischen Oberfeldherrn zur stillen Freude ihrer Gegner zu tun pflegten, und hatte dafür die nächsten Wahlen zu leiten. Der Consul Marcius zeigte zwar in Makedonien mehr Geschick und Glück als seine Vorgänger, aber eine Entscheidung erzielte er nicht. Nun war die Saat der Adelpartei reif. Der Senat berief Caepio zu den Wahlen nach Rom, sorgte für möglichst frühe Anberaumung (ebd. XLIV 17, 1—3) und traf ohne Zweifel auch alle sonstigen Vorbereitungen, um das Ergebnis zu sichern (ebd. 4): *Consules creati L. Aemilius Paullus iterum, quarto decumo anno postquam primo consul fuerat, et C. Licinius Crassus*. Man muß bedenken, daß Paullus schon das erste Consulat ungewöhnlich spät erhalten hat (ebd. XXXIX 56, 4 s. S. 166), daß er sich, was Livius verschweigt, um das zweite wiederholt vergeblich beworben hat (Plut. Aem. Paull. 6, 6), daß er, was Livius fast ins Gegenteil verkehrt (XLIV 17, 7. 10), von vornherein zum Oberfeldherrn gegen Perseus bestimmt war (Plut. 10, 3. Iustin. XXXIII 1, 6. CIL I² p. 194 el. XV vgl.

¹⁾ Der Consul Q. Marcius Philippus war nach den Fasti Cap. *L. f. Q. n.*, der Praetor C. Marcius Figulus *C. f. Q. n.*; ihr gemeinsamer Großvater Q. Philippus war 281 Consul und 261 Magister eq. clavi figendi causa (ebd. o. S. 64); ihre Väter sind unbekannt; sie selbst waren 169 schon ältere Männer. Für Q. Philippus bezeugte Polybios, die gemeinsame Quelle von Liv. XLIV 4, 10 und Appian. Maced. 14, daß er über sechzig Jahre zählte. C. Figulus wird zuerst bei seiner Wahl zum Praetor für 169 genannt (ebd. XLIII 11, 7) und zugleich mit ihm im Prodigienbericht desselben Jahres (ebd. 13, 6) ein *T. Marcius Figulus*; beide sind die ersten Träger dieses Cognomens und ohne Zweifel Brüder, Söhne eines *C.*, der den Beinamen empfing, während sein Bruder *L.* den väterlichen erbe. C. Figulus erhielt nach der Praetur das Consulat für 162 und 156 und begründete die Nobilität seiner Nachkommen. Sein Sohn war *C. Figulus . . . consulatus repulsae dolore accensus, eo quidem magis quod illum bis patri suo datum meminerat* (Val. Max. IX 3, 2), und sein Enkel *C. Figulus*, nach Dio XXXVII ind. Sohn eines *Gaius*, der im Jahr 64 mit L. Iulius Caesar (PW X 468 ff.) das Consulat wieder errang, wahrscheinlich in höheren Jahren — er war 52 schon tot (Cic. leg. II 62) — und dank alten Beziehungen zu den Iuliern, von denen freilich nur ein Zeugnis Caesars vorliegt (bei Suet. Caes. 6, 1).

Nissen Krit. Untersuch. 263 f.); man muß hinzunehmen, wie er vor dem Abgang zum Heere das Volk in der Hauptstadt aufs schärfste zurechtwies, wie er im Lager die strengste Zucht durchführte, wie er sich selbst nach den glänzendsten Erfolgen der Gefahr ausgesetzt sah, daß ihm die höchste Siegesehre in verletzender Form versagt wurde (s. o. S. 147 f.). Ein solcher Mann ist alles andere eher gewesen, als ein Liebling des Volkes, vielmehr ein Aristokrat vom reinsten Wasser, den nicht die Gunst der Masse, sondern die zielbewußte und planmäßige Anstrengung seiner Partei an die Spitze des Staates gestellt hat. Zum Kollegen erhielt er einen weit jüngeren und unbedeutenden Mann (DG IV 67 Nr. 12). Die Rolle des Cn. Caepio ist jetzt klar; er war der Platzhalter für den, dem seine Partei von Anfang an das Kommando gegen Perseus zugehört hatte.

Immer wieder sehen wir Servilier und Aemilier im Bunde miteinander. In den Jahren 366—362 haben sie fast allein das Patriciat in der Regierung vertreten (o. S. 11 f.); nach der patricischen Reaktion ist der Servilier, der in jenen Jahren den Staat gelenkt hatte, noch einmal im Jahre 342 an dessen Spitze zurückgekehrt und hat den Aemiliern den Weg gebahnt (o. S. 23. 34). Im Zeitalter der Punischen Kriege war es besonders die Familie der Aemilii Paulli, die mit den Serviliern fest zusammenhielt, und bei der sich in zwei Generationen ein ähnlicher Vorgang wiederholt. L. Paullus, der Vater, ist nach seinem ersten Consulat von 219 sehr wenig populär gewesen (s. S. 125); daß er für 216 trotzdem wiedergewählt wurde, konnte kaum geschehen ohne die nachdrückliche Unterstützung des Cn. Servilius Geminus, des überlebenden der beiden Consuln des Vorjahres, wenn auch dieser nicht die Comitien abhielt¹⁾. L. Paullus, der Sohn, hat ebenso seinem Amtsvorgänger Cn. Servilius Caepio seine Wiederwahl zu danken gehabt.

Aber noch eine weitere Verbindung zwischen diesen beiden Männern ist deutlich zu erkennen. Paullus hat von seinen vier Söhnen zwei zur Adoption in andere hochadlige Geschlechter gegeben und Caepio von seinen drei Söhnen einen; und demselben Geschlechte, ja sogar demselben kinderlosen Erben eines großen Namens hat jeder der Väter seinen Erstgeborenen anvertraut, nämlich dem Q. Fabius Maximus, dem Enkel des Cunctator. Q. Fabius Maximus Aemilianus, ältester Sohn des Paullus und älterer Bruder des Scipio Aemilianus (PW VI 1792 ff. Nr. 109), und Q. Fabius Maximus Servilianus, ältester Sohn

1) Polyb. III 106, 1 hat für die Vorgänge bei den Comitien kein Interesse, während Liv. XXII 33,9—35,7 ausführlich darüber berichtet; vgl. S. 124 f. und 5. Kap. Die beiden Männer, Paullus und sein Amtsvorgänger, sind in den Annalen des Ennius verherrlicht worden, da das große Fragment 234 ff. Vahlen², das Gell. XII 4, 1 ff. aus der *historia Gemini Servili viri nobilis* erhalten hat, von Cichorius (bei Norden Ennius und Vergilius 131 ff.) gewiß richtig auf Cn. Geminus bezogen wird, nicht auf M. Pulex Geminus, an den er früher dachte (Untersuch. zu Lucilius 277).

Caepios und Bruder der ihm als Consuln 141 und 140 folgenden Caepionen Cn. und Q. (ebd. 1811 ff. Nr. 115 s. 5. Kap.), sind durch die Adoption Brüder geworden, und zwar als Knaben, noch bevor ihre leiblichen Väter als patricische Consuln 169 und 168 der Vorherrschaft der Plebs ein Ende machten. Bei so vielfältigen Beziehungen zwischen den Familien gewinnt auch das Auftreten des M. Servilius Pulex Geminus für Paullus bei der Abstimmung über den makedonischen Triumph noch eine bessere Beleuchtung. Dabei muß man sich immer wieder sagen, daß uns selbst aus diesen Jahrzehnten zwischen Sagunt und Pydna, für die uns die Livianischen Annalen vollständig erhalten sind, nur ein Teil der mannigfachen Familienverbindungen bekannt und erkennbar ist; denn von den Frauen schweigen die Annalen, und die Verschwägerung zwischen den Adelsgeschlechtern bleibt uns fast gänzlich verborgen. In der ganzen Untersuchung über die Servilier des Zeitalters der Punischen Kriege war keine Gelegenheit, auch nur eine einzige Frau dieses Namens zu erwähnen, und doch wird die spätere Geschichte des Geschlechts eindringlich offenbaren, welche Rolle in ihm gerade die Töchter und ihre Heiraten gespielt haben.

IV. Frische Zweige, junge Blüten, reife Früchte am gleichen Stamme.

Das patricische Geschlecht der Aemilier verfügte im allgemeinen über eine alte und gute Tradition. Sogar die eine der über seinen Ursprung umlaufenden Sagen (vgl. dazu Pais *Storia critica di Roma* I 268, 1. 284, 1) geht ziemlich hoch hinauf. Von Verrius Flaccus wurde sie daher an die Spitze gestellt (Fest. ep. 23): *Aemiliam gentem appellatam dicunt a Mamercō, Pythagorae philosophi filio, cui propter unicam humanitatem cognomen fuerit Aemylus*. Übereinstimmend beginnt Plutarch das Leben des Aemilius Paullus: *Τὸν Αἰμιλίῳ οἶκον ἐν Ῥώμῃ τῶν εὐπατριδῶν γεγενῆσθαι καὶ παλαιῶν οἱ πλείστοι συγγραφεῖς ὁμολογοῦσιν. ὅτι δ' ὁ πρῶτος αὐτῶν καὶ τῷ γένει τὴν ἑπωνυμίαν ἀπολιπὼν Μάμερκος ἦν, Πυθαγόρου παῖς τοῦ σοφοῦ, δι' αἰμιλίαν λόγου καὶ χάριν Αἰμίλιος προσαγορευθεῖς, εἰρήκασιν ἔτι τῶν Πυθαγόρου τὴν Νομᾶ τοῦ βασιλέως παιδεύσειν ἀναθέντων*. An anderer Stelle bringt er als einen Beweis derer, die eine Verbindung Numas mit Pythagoras annahmen (Numa 8, 11): *ὅτι τεσσάρων νῦν βασιλεῖ Νομᾶ γενομένων ἓνα Μάμερκον ἐπὶ τῷ Πυθαγόρου παιδὶ προσηγόρευσεν· ἀπ' ἐκείνου δὲ καὶ τὸν Αἰμιλίῳ οἶκον ἀναμιχθέντα τοῖς πατρικίοις ὀνομασθῆναι φασιν, οὕτως ὑποκοριζόμενον τοῦ βασιλέως τὴν ἐν τοῖς λόγοις τοῦ ἀνδρὸς αἰμιλίαν καὶ χάριν*. Die Verbreitung dieser Tradition setzte schon Cn. Gellius voraus, der die Existenz von Söhnen Numas bestritt (vgl. Dionys. II 76, 5; dazu Plut. Numa 21, 2); doch die ganze unbedenkliche Verknüpfung des römischen Religionsstifters mit dem griechischen Weisen und des römischen

Geschlechtsnamens mit dem griechischen Eigenschaftswort war zunächst nur möglich, als man mit kindlicher Freude überall Verwandtschaft zwischen Römischem und Griechischem entdeckte und sich darin noch durch keine kritischen Erwägungen stören ließ, also in der Zeit, als überhaupt in Rom eine Tradition über die älteste Zeit sich ausbildete.

Über Numas Nachkommenschaft gab es verschiedene Meinungen, die Plutarch (Numa 21, 1ff.) auseinandersetzt; eine sehr gesuchte und späte ist ohne Frage die, εἶναι ἀπὸ Μαιμέρκου τοὺς Μαιμερκίους, οἷς διὰ τοῦτο καὶ Πῆγας γενέσθαι παρωνύμιον, ὅπερ ἐστὶ βασιλείας, denn die *Marcii Reges* wurden ja doch viel einfacher von Ancus Marcius und in weiblicher Linie von Numa abgeleitet. Dagegen stehen unter den verschiedenen Geschlechtern, die von Numa abstammen wollten oder sollten, die Aemilier und die Pinarier einander näher, weil sie die einzigen patricischen sind und weil sie beide, und zwar als die einzigen, die Beinamen *Mamercus* und *Mamercinus* in den Fasten führen. Die Belege für die Aemilier hat Klebs (PW I 568f.) zusammengestellt; hinzuzufügen ist aus einem seitdem gefundenen Fragment der Capitolinischen Fasten der Consulartribun von 380 [*L. Aemilius Mam. f. Mam.*] n. *Mamercin. VI* (Hülse Klio II 248. 252 vgl. Mms Herm. XXXVIII 119ff.). Die Belege für die Pinarier sind beim Jahre 489: *Mamertino* Chronogr., beim Jahre 472: *Αεζύιος Πινάριος Μαιμερκίνος* Diod. XI 66, 1, beim Jahre 432 unter den Consulartribunen *L. Pinarius Mamercus* Liv. IV 25, 5 und *Mamercino* Chronogr. Die Annahme liegt nahe, daß nach einer uns nicht erhaltenen, aber verhältnismäßig alten Überlieferung nur die beiden patricischen Geschlechter den Mamercus und durch dessen Vermittlung seinen Vater Pythagoras oder Numa in Anspruch nahmen. Für die Beziehungen der Aemilier zu Pythagoras mochte wohl auch der Umstand geltend gemacht werden, daß während eines Jahrhunderts eine Statue des Pythagoras in Rom gerade gegenüber der Nordwand der Basilica Aemilia stand (Plin. n. h. XXXIV 26 vgl. Plut. Numa 8, 12), des Bauwerks, das an bedeutsamer Stelle länger als zweihundert Jahre den Ruhm des Geschlechtes jedermann vor Augen stellte (Tac. ann. III 72 vgl. Hülse Das Forum Romanum² 116ff.).

Die Funde der Statueninschriften in der Basilica beweisen, daß das Geschlecht sich durchaus als eine Einheit betrachtete, denn obgleich in der letzten republikanischen Zeit nur das Haus der Lepidi in altem Glanze aufrechtstand, wurde doch auch das Andenken der älteren und ausgestorbenen Zweige in Ehren gehalten; einen zweiten Beweis dafür liefern die in dieser späten Zeit geführten Vornamen und Beinamen. So gelten die Elogien in der Basilica berühmten Vertretern der *Barbulae* (CIL I² p. 200 el. XXXIV vgl. PW VI 1934, 2ff.), die nach dem Consul von 230 nicht mehr vorkommen, doch vielleicht in den nicht als voll gerechneten *Seauri* wieder auferstanden (s. u.), der Papi (Hülse Archäol. Anz. 1900, 5; Klio II 262f.; Röm. Mitt. XX 59),

die 172 ausstarben, der Paulli (Hülsen a. O.), die 160 erloschen sind; so haben die beiden Consuln von 78 und 77, die nach der Unterbrechung eines halben Jahrhunderts ihren Namen wieder zu Ehren bringen wollten, die Erinnerung an frühere Ruhmeszeiten aufgefrischt durch Hervorsuchen der aus der Übung gekommenen Praenomina und Cognomina: Der erste gab seinem Sohne den Beinamen Paullus¹⁾, der dann wieder weitervererbt wurde (Klebs PW I 564 ff. Nr. 81 f. 580 Nr. 115), der zweite, selbst erst durch Adoption zum Aemilier geworden, nannte sich Mamercus, wie die Ahnen im 5. und 4. Jahrhundert, und seinen Sohn Regillus, wie das eine Haus der Hannibalischen Zeit (s. u. S. 169 f.); ein Paullus Aemilius Regillus unter Tiberius (CIL II 3837 = Dessau 949) bezeugt den Zusammenhang solcher Bestrebungen, und auch die Scauri nahmen in der Augustischen Zeit das alte Praenomen Mamercus wieder auf (Rohden PW I 583 f. Nr. 139), ja weit jüngere Aemilier, die schwerlich ihre Abstammung von dem patricischen Geschlecht noch einwandfrei nachweisen konnten, auch den Beinamen Papus (ebd. 575 Nr. 107; vgl. Aemilii Papiniani?). In Wahrheit ist ein halbes Jahrtausend lang *Aemilium genus fecundum bonorum civium* geblieben (Tac. ann. VI 27) und konnte mit Recht stolz auf seine ganze Vergangenheit zurückblicken.

Fälschungen zu Ehren des Geschlechts fehlen nicht ganz, z. B. drei Consulartribunate aus der Zeit der gallischen Katastrophe (Mms RF II 228), aber sie sind gering nach Zahl und nach Umfang. Die Geschichte des Ständekampfes, wie sie von der Annalistik gestaltet worden ist, stellt die Aemilier mit Vorliebe neben die Valerier als die milden, versöhnlichen, volksfreundlichen unter den Patriciern, entsprechend der griechischen Etymologie des Geschlechtnamens, die sich ja auch mit der Bedeutung des lateinischen Beinamens *Lepidus* berührte. In einer solchen Rolle treten u. a. auf Ti. Aemilius, der 470 mit einem Valerier und 467 mit einem Fabier Consul war (Liv. III 1, 1 f. Dionys. IX 51, 2. 59, 1), und Mamercus Aemilius, der 434 als Dictator die Übermacht der Censur einschränkte und dafür büßen mußte (Liv. IV 24, 1 ff.); diese und ähnliche Schilderungen sind zwar ungläubwürdig, aber spiegeln doch die geschichtliche Wirklichkeit späterer Zeiten wider. Von den Licinisch-Sextischen Rogationen an sprechen die Fasten eine deutliche Sprache und zeigen die Aemilier tatsächlich als Mittler zwischen den feindlichen Parteien (o. S. 10 ff.) und als treue Verbündete gewisser plebeischer Familien, die unter den ersten eine dauernde Stellung im Kreise der Nobilität erlangen wie die Iunier und die Livier.

Das Ansehen der Iunier datiert nicht so sehr von dem ersten ihres Namens,

1) Ganz folgerichtig hat dann dieser Paullus Aemilius Lepidus als Münzmeister — und zwar nach Grueber I 418 nicht erst um 54, sondern schon um 71 — den letzten und berühmtesten der Aemilii Paulli, den Sieger über Spanien, Ligurien und Makedonien verherrlicht (vgl. Mms RMW 632 f. Nr. 274. Babelon I 121—123. Grueber a. O.).

der in den Fasten genannt wird, wie von dem zweiten, von C. Iunius Bubulcus Brutus (PW X 1027 ff.). Sein erstes Consulat bekleidete er 317 zusammen mit Q. Aemilius Barbula, dem frühesten Träger dieses Beinamens, und zwar verdankten beide ihr Amt dem L. Plautius, der unter den Consuln des vorhergehenden Jahres bei weitem der mächtigere gewesen war (o. S. 41). Zum zweiten Consulat wurde der Iunier für 313 gewählt mit dem besten Feldherrn dieser Zeit, L. Papirius Cursor Consul V; er fand Gelegenheit, sich auch seinerseits im Kriege zu bewähren, und als er nach nur einjähriger Zwischenzeit für 311 das dritte Consulat erhielt, zog er den patricischen Amtsgenossen aus dem ersten, den Q. Aemilius Barbula, mit sich empor und verschaffte ihm das zweite Consulat; er selbst ist noch weiter, 307 zur Censur emporgestiegen, was dem Aemilier versagt blieb. Die plebeischen Livier erscheinen zum ersten Male in den Consularfasten mit M. Livius Dentor im Jahre 302; der patricische Consul war M. Aemilius Paullus (Klebs PW I 580 Nr. 116. u. S. 164), der nächste Aemilier nach Barbula und wieder der erste Träger eines erblich gewordenen Cognomens; ihr plebeischer Amtsvorgänger war L. Genucius Aventinensis, der erste Genucier, der wieder Consul war seit jenen seinen Vorfahren, die in dem ersten halben Jahrzehnt nach der Licinisch-Sextischen Reform den Staat geleitet und damals in enger Verbindung mit den Aemiliern gestanden haben (s. o. S. 12 ff.). Es war kein Zufall, daß gerade im Jahre 302 unter dem Consulat des L. Aemilius Paullus und des M. Livius Dentor wieder jener C. Iunius Bubulcus Brutus zum Dictator ernannt wurde, der einzige Plebeier zwischen den Dictatoren C. Poetelius von 313 (Bandel Dikt. 103 ff.) und Q. Hortensius um 287 (ebd. 116 f. PW VIII 2467). Die alten Beziehungen der Aemilier zu den plebeischen Geschlechtern, die bisher die angesehensten waren, dauern noch fort, aber zugleich werden neue geknüpft, und da jene sich schon dem Aussterben nähern, so gewinnen diese eine erhöhte Bedeutung. Unter den ersten Plebeiern, die im Jahre 300 zu den Kollegien der Pontifices und Augures zugelassen wurden, waren Angehörige der Familien, die den ersten Rang unter den plebeischen einnahmen, wie der Genucischen, Marcischen, Publilischen, Decischen, war ferner jener erste Livier (Liv. X 9, 2 vgl. 28, 14. Auct. de vir. ill. 27, 3); doch Plautier, Licinier, Iunier fehlen darunter, entweder weil ihre Blüte vorüber war, wie die der Plautier, oder eine lange Unterbrechung erlitt, wie die der Licinier (o. S. 21 f.), oder aus irgend einem persönlichen Grunde, der sich bei den Iuniern beispielsweise in dem Tode ihres Oberhauptes C. Bubulcus Brutus annehmen ließe.

Die Beziehungen zwischen den Aemiliern und den neu aufsteigenden plebeischen Familien der Iunier und Livier sind bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung erst zwei Generationen später wieder erkennbar, aber auch in der Zwischenzeit gewiß nicht abgerissen. Während des Pyrrhischen Kriegs stand ihr Geschlecht ein Jahrzehnt lang in erster Reihe, um dann für vier Jahrzehnte

fast ganz aus den Fasten zu verschwinden. In rascher Folge begegnen hier die Consuln 285 M. Lepidus, Stammvater des am längsten blühenden Zweiges, 282 Q. Papus, 281 L. Barbula, Sohn des zweimaligen Consuln Q. Barbula, und 278 Q. Papus II, also in acht Jahren die Hälfte sämtlicher patricischer Consuln. Q. Aemilius Papus begründete das Ansehen eines Hauses, das sich ein Jahrhundert lang behauptete; denn ob ein älterer Dictator, M. Aemilius Papus von 321 (Liv. IX 7, 14), geschichtlich ist, erscheint recht zweifelhaft. Q. Papus war in beiden Consulaten und in anderen wichtigen Ämtern mit C. Fabricius gemeinsam tätig (o. S. 62. 110); aber es ist auch nicht belanglos, daß sein zweites Consulat zwischen denen zweier anderer Plebeier steht, mit denen sein Geschlecht alte Beziehungen unterhielt; sein Vorgänger war P. Decius (PW IV 2284 ff.), dessen Großvater 340 sowohl als Vorgänger wie als Nachfolger im Amte einen Aemilier gehabt hatte, und sein Nachfolger wurde als Consul II C. Iunius Brutus Bubulcus (PW X 1020 f.), Sohn des gleichnamigen Mannes, der in zweien seiner drei Consulate wiederum einen Aemilier, den Q. Barbula, neben sich gehabt hatte; diese ererbten Verbindungen sind für Q. Aemilius Papus und seine Gentilen gewiß nicht minder wichtig gewesen, als die zu C. Fabricius. Denselben Jahren wie diese vier Aemilischen Consulate ist möglicherweise eine Aemilische Dictatur zuzuweisen, die eines weiteren Barbula mit Vornamen Marcus, nur bekannt durch ein sicherlich aus der Basilica Aemilia stammendes Elogium (XXXIV o. S. 156) und deshalb nicht bestimmt zu datieren (vgl. Bandel Dikt. 145 f.). Unter den Oberbeamten weniger Jahre sind also drei Familien der Gens Aemilia vertreten; sie alle pflanzten sich fort und hätten wohl auch in den nächsten Jahrzehnten geeignete Bewerber ums Consulat aufstellen können, aber keiner von ihnen ist dazu gelangt. Der einzige während des ersten Punischen Krieges in den Fasten verzeichnete Aemilier gehört zu der vierten Familie, den Paulli; er war nach den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 22 vgl. u. S. 165) Sohn des ersten bekannten Paullus, des Consuln von 302, aber selbst Consul erst 255, fast ein halbes Jahrhundert nach ihm, also wohl in höheren Jahren zu der Würde erhoben. Die scheinbare Ausnahme bestätigt den allgemeinen Eindruck, daß die Aemilier damals in den Hintergrund gedrängt wurden.

Freilich sieht es so aus, als ob überhaupt die alten Adelsgeschlechter Mühe hatten, sich den neuen Bedingungen der auswärtigen Politik und des Krieges gegen fremde Großmächte anzupassen. Sie haben kaum Staatsmänner und Feldherren an die Seite zu setzen den Plebeiern wie Curius und Fabricius, Coruncanus und Duilius, Atilius Calatinus und Atilius Regulus, L. Metellus und C. Catulus. Erst als der Höhepunkt des ersten Punischen Krieges überschritten war, machten sich bei den Wahlen die alten Zusammenhänge der festgeschlossenen Gentilverbände wieder kräftiger geltend, so daß ohne Unterbrechung als Consuln aufeinanderfolgten 253 und 252 zwei Vettern Servilii,

(S. 136), 247—245 drei Fabier, wovon zwei Brüder aus dem Hause der Buteonen, 239 und 238 ein Brüderpaar Valerii Faltones und 237 und 236 eines Cornelii Lentuli Caudini, während bei den Plebeiern ein beständiger Wechsel stattfindet und nur 242 und 241 durch die Lutatier Catulus und Cerco unterbrochen wird. Die Fabier haben ihren Einfluß auch in diesen Zeiten im ganzen zu bewahren verstanden (o. S. 57. 59 ff.), aber die Aemilier traten offenbar zurück. Erst jetzt in den ruhigeren Jahren nach dem Ende der Kämpfe begegnen sie wieder in den Beamtenlisten, und zwar in Verbindung miteinander, mit anderen patricischen Geschlechtern und besonders mit gewissen plebeischen Familien.

Die Consuln der Jahre 233 bis 230 waren nach den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 24 vgl. 138 f.):

| | die Patricier | und | die Plebeier |
|-----|------------------------------|-----|------------------------|
| 233 | Q. Fabius Maximus Verrucosus | | M. Pomponius Matho |
| 232 | M. Aemilius Lepidus | | M. Poplicius Malleolus |
| 231 | C. Papirius Maso | | M. Pomponius Matho |
| 230 | M. Aemilius Barbula | | M. Iunius Pera. |

Auf den ersten Blick ist ein Zusammenhang zwischen den zwei sich ablösenden Paaren der patricischen Aemilier und der plebeischen Pomponier höchst wahrscheinlich; aber auch die zwischen ihnen stehenden Consuln Papirius und Poplicius müssen mit ihnen zusammenhängen. Zum Beweise dafür genügt es, sich über das Vorkommen und Fehlen der Namen in den Fasten Rechenschaft zu geben; die Bestätigung und Ergänzung bietet die für diese Zeit schon auf gleichzeitigen Berichten fußende geschichtliche Tradition.

Der Papirier war in ähnlicher Lage wie die Aemilier, denn auch sein Geschlecht war seit dem Pyrrhoskriege, also durch vier Jahrzehnte hindurch, von dem Consulate ferngehalten worden. Er selbst hat das alte und ruhmvolle Geschlecht, dessen Hauptlinie damals ausgestorben war, aufs neue erheben wollen, stieß aber dabei auf starken Widerstand (o. S. 111). Offenbar war er nicht nur gering geachtet wegen der Zugehörigkeit zu einer der *Minores Gentes* und einer allein noch bestehenden Seitenlinie, sondern auch wegen seines bescheidenen Wohlstands. Denn seine Tochter, und zwar anscheinend seine Erbtochter, ist nach der Trennung ihrer Ehe nicht mehr in der Lage gewesen, standesgemäß zu leben und aufzutreten, hatte also offenbar nur eine recht kleine Aussteuer erhalten (Polyb. XXXII 12, 6 f., daraus Diod. XXXI 27, 3 f. s. u. S. 166 f.). Um so bemerkenswerter ist, mit wem diese Papiria verheiratet war, nämlich mit einem Aemilier, dem jüngern L. Paullus, dem späteren Sieger von Pydna, dem sie seine beiden ältesten Söhne schenkte, die zur Adoption weggegebenen Fabius Aemilianus und Scipio Aemilianus (vgl. noch Plut. Aem. Paull. 5, 1—4. Plin. n. h. XV 126). Das einzige, was von Familienbeziehungen des jüngsten Zweiges der Papirier bekannt ist, paßt also aufs beste zu dem, was aus den Fasten zu erschließen ist, der Annahme eines politischen Bünd-

nisses mit den Aemiliern. Und noch eine weitere Verbindung zwischen ihnen ist erkennbar: Sowohl C. Papirius Maso wie der bei Cannae gefallene ältere L. Paullus, deren Kinder einander heirateten, waren Mitglieder des Pontificalkollegiums (Liv. XXV 2, 1. XXIII 21, 7), und sowohl Masos Vetter Lucius wie einer der gleichzeitigen Aemilier, M.' Numida — wie später zu zeigen ist, Bruderssohn des Consuls M. Lepidus von 232, des Vorgängers Masos (u. S. 178 f.) —, waren Mitglieder des Decemviralkollegiums; bei der kleinen Zahl der Genossen desselben Standes in diesen Körperschaften wurde auf diese Weise wieder ein engeres Band um Aemilier und Papirier geschlungen.

Auch die drei Plebeier, die in den Capitolinischen Fasten gewiß mit Recht als Brüder bezeichneten Pomponier M.' und M. Matho und M. Poplicius Malcolus, sind in derselben Lage wie die patricischen Amtsgenossen; sie sind nämlich die einzigen aus ihren Geschlechtern, die überhaupt zum Consulat gelangt sind. Es muß demnach doch in jenen Jahren eine ganz eigentümliche Gruppierung der Familien und Parteien eingetreten sein, die lauter Leute in die Regierung brachte, deren Familien darin seit langer Zeit nicht vertreten oder überhaupt weder vorher noch nachher jemals darin vertreten waren. Die Pomponii Mathones waren mit den Aemiliern in derselben Weise verbunden, wie die Papirii Masones, durch die Zugehörigkeit zu denselben Priesterschaften. Der Tod eines Pontifex M. Pomponius Matho wird 211 berichtet (Liv. XXVI 23, 7) und der eines Decemvirs gleichen Namens, der zugleich Augur war, 204 (ebd. XXIX 38, 7). Nun ist es freilich trotz der eingehenden Untersuchung Groebes (DG V 3 ff. vgl. 1) kaum möglich, über die verschiedenen Pomponii Mathones dieser Zeit zu völliger Klarheit zu gelangen; vielleicht ist doch an einer oder der andern Stelle die so leichte Verwechslung der abgekürzten Praenomina M. und M.' vorgekommen, so daß die Zahl der zu unterscheidenden Persönlichkeiten eine kleinere und die Verteilung der Notizen auf die einzelnen eine etwas andere würde als bei Groebe. Beispielsweise kann der im Jahre 205 nach Delphi gesandte M. Matho (Liv. XXVIII 45, 12) sehr wohl der Decemvir sein und gerade als solcher mit dieser Mission beauftragt worden sein, ähnlich wie ein Jahrzehnt früher Q. Fabius Pictor, der Annalist, ebenfalls an den delphischen Gott geschickt zu sein scheint, weil er demselben Priesterkollegium angehörte, dem die Pflege der Verbindung mit griechischen Kultstätten besonders oblag (vgl. PW VI 1837). Jedenfalls ist der Pontifex M. Matho mit dem Consul von 231 unbedenklich gleichzusetzen, so daß dessen Beziehung zu den Aemiliern und Papiriern außer Zweifel steht, und jedenfalls ist die Vereinigung von zwei Stellen der großen Priesterkollegien bei dem im Jahre 204 verstorbenen M. Matho, gleichviel welcher es war, höchst ungewöhnlich und ein Beweis eines besonderen Ansehens, das die Familie nur damals genossen hat (vgl. Wissowa Rel. 493, 2; o. S. 63. 82. 139). Der Gedanke drängt sich auf, daß die verschiedenen Aemilier, Papirier, Pomponier etwa gerade in den Jahren gegen 230, in

denen ihr Einfluß in politischen Angelegenheiten am stärksten war, auch jene geistlichen Würden erlangt haben. Eine gewisse Verbindung zwischen den patricischen Aemiliern und den plebeischen Pomponiern setzt auch noch die Tradition voraus, die beider Ursprung von Söhnen Numas ableitete (Plut. Numa 21, 1 vgl. Dionys. II 76, 5) und in priesterlichen Kreisen aufgekommen sein mag. Ferner danken wir dem Silius Italicus XIII 615 ff. die Angabe, daß die Mutter des Scipio Africanus eine Pomponia war, ganz gewiß eine Schwester der Consuln von 233 und 231, unzweifelhaft eine Tochter dieser Familie und nach allem, was wir hören, eine Frau von eigenartiger Religiosität (vgl. Gell. VI 1, 1 ff. Sil. It. a. O.) ¹⁾. Da ergibt sich nun das folgende Bild der Verschwägerung unter den verschiedenen Familien:

| | | M. Pomponius Matho | |
|---|--|--|---|
| C. Papirius Maso Consul 231. Pontifex. † 213. | L. Aemilius Paullus Consul 219. 216. Pontifex. † 216. | P. Cornelius Scipio Consul 218. † 211. | Pomponia M. Pomponius Matho Consul 231. Pontifex. † 211. |
| Papiria † um 159. | L. Aemilius Paullus * 228. Consul 182. 168. Censor 164. Augur. † 160. | Aemilia Tertia † 162. | P. Cornelius Scipio Africanus * um 236. Consul 205. 194. Censor 199. † 183. |

1) Die Begegnung des Scipio in der Unterwelt mit seiner Mutter und mit seinem Vater und Oheim gehört natürlich zu den konventionellen Bestandteilen einer Hadesfahrt, die Silius dem Homer und Vergil nachgebildet hat. Ob die Voraussetzung seiner Erzählung XIII 613 bis 649, daß Scipios Mutter im Jahre 212 schon tot war, überhaupt richtig ist, läßt sich kaum nachprüfen, aber ihren Namen hat er sicherlich nicht erfunden, sondern aus einer guten Überlieferung entnommen, etwa aus einem der von Gellius a. O. angeführten Autoren *C. Oppius et Iulius Hyginus aliique, qui de vita et rebus Africani scripserunt*. Diese Frau kommt ohne Nennung ihres Namens noch vor in der Anekdote, die Laelius dem Polybios X 4, 4 ff. erzählt und ins Jahr 217 verlegt hatte; die Anekdote ist aus anderen Gründen ganz ungeschichtlich und könnte, selbst wenn ihr etwas Tatsächliches zugrunde läge, nur ins Jahr 213 gehören (vgl. Ed. Meyer Berl. Sitzungsber. 1916, 1073 ff.); aber auch in ihr wird ein echter Zug stecken, wenn sie schildert *τὴν μητέρα περιπορευομένην τοῦς νεῶς καὶ θύουσαν τοῖς θεοῖς*. Wie in dieser Darstellung ihre Frömmigkeit, so wird in der des Gellius a. O. ihre scheinbare lange Unfruchtbarkeit — beiläufig einer der gegen Laelius und Polybios sprechenden Beweise dafür, daß Scipio Africanus der Erstgeborene war, — ebenso auf zuverlässiger Kenntnis beruhen und bei Silius eben ihr Name; die Erfindung knüpfte doch immer an etwas Wirkliches an. Die Bestätigung der Angabe des Silius liegt in der Verbindung zwischen den P. Scipiones Vater und Sohn, also Mann und Kind der fraglichen Frau, und den einzigen Pomponii Mathones, die außer den beiden Brüdern in den Fasten vorkommen; es folgt nämlich die Praetur des einen M. Pomponius Matho (DG V 5 Nr. 9) im Jahr 217 unmittelbar auf das Consulat des Vaters P. Scipio und die des andern (ebd. Nr. 7) im Jahre 204 unmittelbar auf das des Sohnes P. Scipio, so daß man ohne weiteres annehmen darf, die Scipionen haben ihren nahen Verwandten zu diesen Ehren verholten. Der Praetor M. Pomponius Matho von 216 ist nach der gewöhnlichen Annahme der wieder-

Nicht ohne einige Überraschung sieht man hier, daß der Patricier C. Papirius Maso und der Plebeier M. Pomponius Matho, deren Namen in den Consularfasten von 231 miteinander vereinigt sind, und die auch im Pontificalkollegium Amtsgenossen waren, in einer gewissen Familienverbindung gestanden haben, die durch ihre Verschwägerung mit den Aemilii Paulli und den Cornелиi Scipiones vermittelt wird. Diese Verbindung erscheint ja als eine recht entfernte; aber es ist doch ein großer Zufall und eine seltene Ausnahme, daß wir von drei berühmten Männern in so früher Zeit die Namen ihrer Frauen erfahren; ohne Scheu dürfen wir annehmen, daß den uns bekannten Wechselheiraten zwischen diesen Familien noch weit zahlreichere vorausliegen oder parallel gegangen sind. Weshalb sollen nicht C. Papirius Maso, L. Aemilius Paullus der Vater und die Aemilischen Consuln von 232 und 230 Plebeierinnen zu Frauen gehabt haben, oder die Brüder M. und M. Pomponius Matho und schon ihr Vater Töchter von Aemiliern, Papiriern, Corneliern?

Solche Beziehungen lassen sich bei dem dritten plebeischen Consul jener Jahre, der als einziger seines Namens in den Fasten steht, nicht nachweisen. Eine Reihe von Zeugnissen (Fest. 238. Tac. ann. II 49. — Varro L. L. V 158. Ovid. fasti V 283 ff. — Plin. n. h. XVIII 286. Vell. I 14, 8) ergibt nur, daß dieser M. Poplicius Malleolus zusammen mit seinem älteren Bruder Lucius in ihrer gemeinsam geführten Aedilität um 240 durch Bauten und Feste die Gunst des Volkes erwarb; daraufhin ist er zum Consulat befördert worden, aber gewiß nicht ohne den Beistand einer Partei des Adels, eben der damals einflußreichsten, der von den Aemiliern geführten. Der vierte Plebeier jener Reihe, der Consul von 230 M. Iunius Pera, gehört einer plebeischen Familie an, deren Verbindung mit den Aemiliern schon weit zurücklag (o. S. 157. 159); wie er mit einem von ihnen das Consulat bekleidete, so ist ihm unter dem nächsten Consulat eines Aemiliers, des L. Papus 225, die plebeische Stelle im Censorenkollegium zuteil geworden (vgl. CIL I² p. 24. PW X 1076 f.).

Von den acht Jahrbeamten der Zeit 233—230 bleibt einer übrig, der erste Patricier in der Reihe, der bekannteste von allen, Q. Fabius Maximus Verrucosus, und doch ist es gerade bei ihm am schwierigsten, über seine Beziehungen zu den anderen eine bestimmte Ansicht aufzustellen. Im Laufe seines langen Lebens hat er zu solchen Persönlichkeiten, die den Ring der alten Adelsge-

gewählte des vorhergehenden Jahres, nach der von Groebe (a. O. 4 Nr. 6) begründeten der Consul von 231. Ein geschickter Schachzug der Partei des Sohnes P. Scipio war es dann im Jahr 204, daß sie vom Senat die Untersuchung der schlimmen, ihn mitbelastenden Angelegenheit des Q. Pleminius gerade dem Praetor M. Pomponius Matho übertragen ließ (Liv. XXIX 20, 4—22, 6 vgl. XXXI 12, 4). Die Familienbeziehungen der Scipionen und der Pomponier wirkten nach bis ans Ende der Republik, wo ein Scipio mit dem Beinamen *Pomponianus* erscheint, also aus der einen in die andere Familie übernommen wurde (Plin. n. h. XXXV 8 vgl. PW IV 1505 f.).

schlechter und ihrer Bundesgenossen fremder Herkunft zu durchbrechen suchten, und zu manchen der damals offenbar verbündeten Familien öfter in feindlichem als in freundlichem Verhältnis gestanden; aber es gibt doch zu denken, daß er, der im Anfang des vierjährigen Zeitraums sein erstes Consulat erhielt, an dessen Ende 230 bereits zur Censur aufstieg nach der Abdankung eines anderen Censorenpaares, und daß er damals doch schon in vorgerückteren Jahren stand, als der Durchschnitt der Oberbeamten. Man darf daher wohl mit der Möglichkeit rechnen, daß seine politische Parteistellung nicht zu allen Zeiten dieselbe war und daß er im Beginn seiner Laufbahn sich zu Bündnissen bequemte, die er später verschmähte. So kann er die Hand der Aemilier ergriffen haben, um sich zu der Höhe emporzuschwingen, die seine Vorfahren eingenommen, aber sein eigener Vater nicht behauptet hatte (o. S. 54 f.).

In den Jahren 233—230 und noch im folgenden Jahrzehnt hat das Aemilische Geschlecht an der Regierung großen Anteil gehabt, aber während der Periode der gewaltigen Kriege gegen Hannibal, Philipp, Antiochos ist es hinter anderen patricischen zurückgetreten, erst hinter dem Fabischen, dann hinter dem Cornelischen, weil es Männer, die dem Cunctator und dem Africanus ebenbürtig waren, nicht aufzuweisen hatte. Die kriegerische Begabung, auf die es in diesen Zeiten vor allem ankam, war in einem Geschlecht geringer als in andern, und manche Umstände führten auch sonst einen zeitweiligen Rückgang bei dem einen herbei. Der Aemilische Consul von 230 ist der letzte, der aus dem Hause der Barbulae überhaupt bekannt ist, und der von 225, der nächste in den Fasten verzeichnete, der letzte aus dem Hause der Papi, der es noch bis zum Consulat brachte; diese beiden Zweige sind in der Folge verdorrt. Der nächste Aemilische Consul, L. Paullus im Jahre 219, ist für 216 zum zweiten Male gewählt worden, aber bei Cannae gefallen, ehe er die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllte. Sonst fehlen aber in den Fasten der drei Jahrzehnte vom Anfang des Hannibalischen Krieges bis 188 die Aemilier unter den patricischen Consuln, Censoren und Dictatoren, während darunter sechs Fabier, dreizehn Cornelier, fünf Claudier, drei Valerier und von anderen Geschlechtern Quinctier und Manlier, Servilier und Sulpicier, Veturier und Furier mehrfach verzeichnet sind, von Claudiern und Serviliern auch solche plebeischen Standes. Wie die Aemilischen Consuln von 230 und 225, M. Barbula und L. Papus, so ist auch der Iunier M. Pera, der mit dem ersten zusammen das Consulat und unter dem zweiten die Censur geführt hat (s. S. 163), der letzte Vertreter seines Hauses in den Fasten. Die noch übrigbleibenden Familien, von den Aemiliern die Paulli und zuletzt allein die Lepidi, und von den Iuniern die Bruti und auch die Silani, knüpften neue Verbindungen an, um sich in den veränderten Zeitverhältnissen zu halten. Das ist ihnen in der That gelungen, denn sie sind den Blicken niemals vollständig entschwunden. Die

reichere geschichtliche Überlieferung ermöglicht es, die Bahnen ihrer Geschichte auch dann zu verfolgen, wenn sie nicht unter den hellsten Sternen strahlen, sondern mit matterem Schimmer von ferne leuchten.

Die Geschichte der Aemilii Paulli beginnt mit dem Consul von 302. Die Capitolinischen Fasten, zwar nicht für dieses Jahr erhalten, aber für das folgende, in dem er Magister Equitum war, nennen ihn *L. f. L. n.* und den nächsten Consul des Hauses, der gleich ihm *Marcus* heißt, *M. f. L. n.* im Jahre 255, so daß sie den zweiten für den Sohn des ersten halten (CIL I² p. 21. 22; o. S. 158 f.); die letzten Consuln sind der Enkel und der Urenkel des ersten, zwei *Lucii*¹⁾, der Enkel Consul 219 und 216, in letzterem Jahre bei Cannae gefallen, und der Urenkel Consul 182 und 168, in letzterem Jahre Überwinder des Perseus; er ist nach dem vorzeitigen Tode seiner Stammhalter im Jahre 160 als der Letzte seines Namens zu seinen Vätern versammelt worden. Etwa von der Mitte des vierten bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts waren also sechs Generationen der Reihe nach vertreten durch zwei *Lucii*, zwei *Marci* und wieder zwei *Lucii*, während die Vornamen der jungverstorbenen Knaben, die die siebente Generation darstellten, unbekannt sind. Der Gedanke liegt nahe, daß auch vorher nicht immer nur ein einziger Sohn dem Vater gefolgt ist, sondern daß jedesmal, wo ein Wechsel des Praenomens zu bemerken ist, eine Verschiebung eintrat durch den Tod eines älteren Sohnes, der das Praenomen des Vaters geerbt hatte, und durch den Übergang der Führung auf einen jüngeren, der ein anderes Praenomen trug und nun das Geschlecht fortsetzte; doch andererseits ist bei den Paulli mit den gleichen Vornamen sogar der Zeitabstand zwischen den Consulaten — bei den *Marci* von 302 bis 255, bei den *Lucii* von 219 bis 182 — noch größer, als bei denen mit verschiedenen Vornamen, zwischen *Marcus* 255 und *Lucius* 219, so daß auch die umgekehrte Folgerung gezogen werden kann, nämlich auf das Ausscheiden eines älteren Sohnes mit dem großväterlichen Praenomen, und das Zurückbleiben eines jüngern mit dem väterlichen; etwas Sicheres ist über die Vererbung der Vornamen in der Familie nicht zu ermitteln (vgl. die Flaminini o. S. 119).

Von ihren beiden letzten und bekanntesten Vertretern hat der Vater *L. Paullus* in seinem ersten Consulat 219 den illyrischen Krieg glücklich beendet und stand gewiß noch im besten Mannesalter, als er nur drei Jahre darauf in seinem zweiten Consulat bei Cannae den Heldentod fand. Von seinen Kindern sind ein Sohn und eine Tochter bekannt, doch wenn diese von *Val. Max.* VI 7, 1 mit Recht *Tertia Aemilia* genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie

¹⁾ Der Vorname *L.* ist in dem Artikel von Klebs bei PW I 581 aus Versehen zu *M.* geworden, und deshalb ist der Artikel fälschlich als Nr. 118 eingeordnet worden, während er hinter Nr. 114 gehört. Der Irrtum ist in Lübkers Reallexikon⁸ 20 Nr. 28 übernommen worden, obgleich die dort angeführten neueren Werke selbstverständlich den richtigen Vornamen bieten.

noch zwei ältere Schwestern hatte (vgl. u. 7. Kap.). Sie wurde die Gattin des Scipio Africanus, der gegen 235 geboren ist und sie wahrscheinlich vor 210 heiratete (o. S. 107), so daß man ihre eigene Geburt gegen 225 ansetzen wird; sie starb 162 (PW IV 1441, 32 ff. vgl. Klebs ebd. I 592 Nr. 179). Ihr Bruder, der Sieger von Pydna, war im Alter nicht weit von ihr entfernt. Er ging nach Cicero ad Att. IV 13, 2 zum makedonischen Kriege in demselben Alter ab wie Crassus zum Partherkriege, d. h. nach Diodor XXX 20 und Plutarch Paull. 10, 2 *περὶ ἐξήκοντα ἔτη*, nach Livius XLIV 41, 1 *maior sexaginta annis*; alle diese Angaben gehen wahrscheinlich auf Polybios zurück und sind vielleicht bei den Griechen sorgfältiger wiedergegeben als bei Livius. Die öffentliche Laufbahn und die häuslichen Verhältnisse des Paullus empfehlen es, die Fassung der Notiz zu bevorzugen, die den niedrigsten Ansatz des Geburtsjahres ermöglicht, also 228. Dann war Paullus beim Tode seines Vaters zwölf Jahre alt, bei der Bekleidung der curulischen Aedilität und der Praetur in den einander folgenden Jahren 192 und 191 sechs- und siebenunddreißig Jahre, in seinem ersten Consulat 182 sechsundvierzig und im zweiten 168 genau sechzig. Mit Recht hebt Livius (XXXIX 56, 4) im Hinblick auf die lange Zwischenzeit zwischen Praetur und Consulat hervor, wie spät Paullus dieses letztere erlangt habe; auch an sich ist das Alter von 46 Jahren dafür ziemlich hoch (s. u. S. 195). Ebenso auffällig ist es, daß Paullus seine Familie so spät begründet hat. Die Geburt seines zweiten Sohnes, des späteren Scipio Aemilianus, fällt nämlich nicht vor 185 (vgl. PW IV 1439 f.) und nicht lange nach der des ersten, des späteren Fabius Aemilianus (ebd. VI 1792 ff.), also in eine Zeit, als er selbst bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten hatte. Die beiden jüngeren Söhne, die er zur Zeit seines Triumphes über Makedonien im Knabenalter verlor, sind erst 181 und 179 geboren worden, und die Tochter, die 168 *admodum parva* war (Cic. div. I 103 vgl. Plut. Paull. 10, 4: *ἔτι παιδίον*), jedenfalls noch später, als er selbst bereits ein Fünfziger war. Die Frau, die ihm die beiden älteren Söhne schenkte, aber bald darauf von ihm verstoßen wurde, war Papiria, die Tochter des C. Maso; da ihr Vater schon 231 Consul war und 213 starb, kann sie kaum viel jünger als Paullus selbst gewesen sein, mindestens gegen dreißig Jahre, als sie den Scipio gebar. Doch diese Altersberechnungen für Paullus und Papiria berechtigen uns nicht, die Überlieferung irgendwie zu beanstanden, sondern sie lehren nur, daß die rein menschlichen Beziehungen geschichtlicher Persönlichkeiten festen Regeln der Gesellschaftsordnung niemals unterworfen sind. Denn wenn Paullus wirklich, wie Plutarch (Paull. 5, 1) sagt, *χρόνον συνοικίας πολὺν ἀφῆκε τὸν γάμον*, so müßte er mit Papiria lange in kinderloser Ehe gelebt haben; man könnte aber auch denken, daß er sie erst nach seiner spanischen Statthalterschaft geheiratet hat, — sei es, daß er überhaupt erst damals als reifer Mann sich zur Ehe entschloß, sei es, daß er vorher eine andere Frau gehabt hatte. Diese

Fragen sind ebensowenig zu beantworten, wie die von Plutarch aufgeworfene und als nicht lösbar erkannte, weshalb sich Paullus wieder von Papiria geschieden hat. Nur darf man bei allen derartigen Problemen den einen Punkt nicht außer acht lassen, daß die Männer der römischen Aristokratie auch in jenen Zeiten keine idealen Heldengestalten waren, sondern sehr nüchterne, den materiellen Nutzen und Schaden stets kühl berechnende Hausväter. Die Tochter des C. Papirius Maso hat zwar dem Paullus die erwünschte männliche Nachkommenschaft geschenkt, aber jedenfalls nur eine sehr bescheidene Mitgift zugebracht; sie lebte nach der Scheidung geradezu in ärmlichen Verhältnissen.

Unter dem Gesichtspunkt des praktischen Vorteils muß auch die Verbindung der Aemilii Paulli und der Cornelia Scipiones gewürdigt werden (o. S. 102 ff.). Aus der Ehe des Scipio Africanus und der Schwester des L. Paullus ging der kränkliche und verhältnismäßig früh verstorbene P. Scipio hervor, von dem man nicht viel mehr wußte, als daß er für die Erhaltung des berühmten Namens sorgte, indem er seinen jungen Vetter, den zweiten Sohn des Paullus, den späteren Zerstörer Karthagos, an Kindes Statt annahm (vgl. PW IV 1437). Diese Kindesannahme erfolgte etwa um 178, denn der Vater gab den Sohn erst weg, als seine unbekannt zweite Frau durch die Geburt von Söhnen ihm die sichere Aussicht auf Fortpflanzung des eigenen Geschlechts geschenkt hatte. Da nun der Bruderssohn der Aemilia Tertia zu ihrem Adoptivenkel und ihrem künftigen Universalerben wurde, so war der Rückfall ihrer Mitgift an ein Glied ihrer eigenen Familie zu erwarten. Vermutlich entsprach es gar nicht so sehr dem Wunsche der Geschwister Paullus und Aemilia, daß der junge Scipio Aemilianus, als nach dem Tode seines Adoptivvaters auch die Adoptivgroßmutter, die zugleich seine Tante gewesen, gestorben war, ihren Nachlaß zunächst seiner armen verstoßenen Mutter zuwandte; sein griechischer Verehrer kannte sicherlich die Stimmung der Aemilischen Verwandtschaft, wenn er den Bericht darüber mit dem Urteil schließt (Polyb. XXXII 12, 9): *τοῦτο δὲ πανταχῆ μὲν ἂν εἰκότως φαίνοιτο καλόν, ἐν δὲ Ῥώμῃ καὶ Θανμαστόν ἀπλῶς γὰρ οὐδεὶς οὐδενὶ δίδωσι τῶν ἰδίων ὑπαρχόντων ἐκῶν οὐδέν.*

Über die Aemilier aus verschiedenen Häusern, die während des Hannibalischen Krieges lebten und wirkten, ist noch keine volle Klarheit und Einstimmigkeit erzielt, so daß sie näher betrachtet werden müssen ¹⁾.

Für die drei Jahre 221 bis 219 vor dem Ausbruch des Krieges fehlen die Capitolinischen Fasten und die Livianischen Annalen. In diesen kurzen Zeit-

¹⁾ Ein am Trasimenus gefallener *Mamercus* bei Sil. Ital. V 333 ff. ist erfunden und hat nichts mit den Aemiliern zu tun.

raum gehören von Oberbeamten aus dem Aemilischen Geschlecht L. Papus, Censor 220 mit C. Flaminius (Liv. XXIII 21, 6. 22, 3. 23, 3. 5. XXIV 11, 7. Plin. n. h. XXXV 197 vgl. PW VI 2498), und L. Paullus, Consul 219, mit M. Livius Salinator (o. S. 165). Aber von M. Lepidus, dem Consul von 232, berichtet Liv. XXIII 30, 15 beim Jahre 216: *M. Aemilio Lepido, qui bis consul augurque fuerat, filii tres Lucius, Marcus, Quintus ludos funebres dederunt*¹⁾, und das zweite Consulat dieses Lepidus wird von Klebs (PW I 552 Nr. 66) und von Groebe (DG I 399) als ein Suffectconsulat jenes Trieniums angesetzt, von Groebe allerdings mit der Bemerkung, es scheine bei Livius ein Irrtum vorzuliegen. In der Tat ist nicht recht abzusehen, daß einer der patricischen Consuln dieser drei Jahre eines Ersatzmannes bedurfte, da sie alle ihr Amtsjahr überlebt haben; der von 221 P. Scipio Asina war 217 Interrex (Liv. XXII 34, 1 vgl. PW IV 1487 Nr. 342), der von 220 L. Veturius Philo in demselben Jahre Dictator (Fasti Cap. CIL I² p. 23. Liv. XXII 33, 11 o. S. 124f.) und der von 219 L. Aemilius Paullus 216 Consul II. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß Lepidus selbst durch einen von ihnen ersetzt worden sei, weil er zu Unrecht gewählt wurde und abdanken mußte. Doch auch gegen diese Annahme erhebt sich eine Schwierigkeit. Beim Jahre 220 gibt der Chronograph (CIL I² p. 140) abweichend von den anderen Fasten ein Consulpaar *Laevinus* und *Scaevola*, das nicht anderswoher aus den Consularfasten übertragen sein kann — denn 176 und 175 folgen dieselben Namen aufeinander in zwei verschiedenen Kollegien und stehen nicht in einem zusammen —, sondern höchstens aus den Praetorenfasten von 215 (Liv. XXIII 24, 4); aber Laevinus, der eine dieser Praetoren von 215 und spätere Consul von 210, heißt bei Livius an zwei Stellen (XXIX 11, 3. XXX 23, 5) *M. Valerius Laevinus, qui bis consul fuerat*, und diese Angabe hängt doch mit der des Chronographen ohne Zweifel zusammen. Zwar wird das angebliche Consulat des Laevinus von 220 als eine Fälschung zu verwerfen sein (vgl. schon meine Dissertation von 1891 De gente Valeria 63—65), aber in den wenigen Jahren 221—219 bleibt neben einem Valerischen Suffectconsulat für die Einsetzung eines Aemilischen erst recht kein Raum; daher ist bei der Notiz des Livius über M. Lepidus, *qui bis consul augurque fuerat*, in der Tat mit der Möglichkeit eines Versehens zu rechnen.

Nach dieser Notiz hinterließ Lepidus bei seinem Tode 216 drei Söhne, aber nur einer davon, der das väterliche Praenomen *Marcus* trug, ist weiterhin nachweisbar. Während des Hannibalischen Krieges begegnet außer dem wohl-

1) Die Gladiatorenspiele, die die Söhne des Lepidus zu Ehren des Verstorbenen gaben, sind die zweiten ihrer Art, von denen die Überlieferung meldet (vgl. Friedländer bei Marquardt Staatsverw.² III 554, 5); die ersten waren im Jahr 264 von den Söhnen des Iunius Brutus Pera bei dessen Trauerfeier gegeben worden (vgl. PW X 1026 Nr. 59); es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die beiden Geschlechter der Iunii Bruti und der Aemilii Lepidi, die auch sonst einander nahestehen, den Anfang damit machten.

bekanntem L. Aemilius Paullus (o. S. 165) und zwei Aemilii Papi, Lucius und Marcus (Klebs PW I 576 Nr. 109 und 111), folgende Mitglieder des Geschlechtes:

- 218 *M. Aemilius* Praetor in Sicilien Liv. XXI 49, 6. 51, 6,
 217 *M. Aemilius* Praetor urbanus Liv. XXII 9, 11. 33, 8. XXVII 33, 8,
M. Aemilius Lepidus Bewerber um das Consulat für 216 Liv. XXII
 35, 1,
 215 *M. Aemilius Regillus* Bewerber um das Consulat für 214 Liv. XXIV
 7, 12. 8, 10 und Flamen (nicht Quirinalis, sondern) Martialis
 (s. beim J. 205),
 213 *M. Aemilius Lepidus* Praetor in Luceria Liv. XXIV 43, 6. 44, 2.
 XXV 3, 4,
 211 *in locum M. Aemili Numidae decemviri sacrorum (demortui suffectus)*
M. Aemilius Lepidus Liv. XXVI 23, 7,
 205 *M. Aemilius Regillus* Flamen Martialis gestorben Liv. XXIX 11, 14.
 38, 6.

Die richtige Verteilung dieser Nachrichten hat im wesentlichen schon Klebs (PW I 552 Nr. 67. 582 Nr. 128) gegeben, aber Groebe (DG I 399 vgl. 2) teilweise leider fallen lassen¹⁾: Der erste Praetor *M. Aemilius* von 218 ist der Consulatskandidat für 216 *Lepidus*, und der zweite von 217 der Consulatskandidat für 215 *Regillus*. Der sichere Beweis liegt darin, daß neben jedem von beiden dieselben Genossen in dem einen Amte und in der Bewerbung um das andere Amt stehen, neben *Lepidus* nach Liv. XXII 35, 1f. als Kandidaten für das Consulat des Jahres 216 von den Praetoren des Jahres 218 der Patricier L. Manlius Vulso (als Praetor ohne Cognomen Polyb. III 40, 11. Liv. XXI 17, 7. 25, 8ff. 39, 3. XXII 33, 7. XXIII 21, 7) und der Plebeier C. Atilius Serranus (Liv. XXI 62, 10; ohne Cognomen 26, 2. 39, 3. 63, 15 vgl. Klebs PW II 2097f. Nr. 62), neben *Regillus* als Kandidat für das Consulat des Jahres 215 nach Liv. XXIV 7, 12. 8, 11ff. sein plebeischer Amtsgenosse in der Praetur von 217 T. Otacilius (Liv. XXII 10, 10. 31, 5 vgl. 37, 13. 56, 6. XXIII 21, 2 o. S. 73 ff.). Allgemein angenommen wird die Identität des Praetors *M. Aemilius* von 218 mit dem Praetor *M. Aemilius Lepidus* von 213; in dem Bericht über die Praetorenwahlen für 213 ist bei Liv. XXIV 43, 6 vor dessen Namen wahrscheinlich nicht nur ein anderer Name, sondern auch ein *iterum* ausgefallen. Es ist also im Hannibalischen Kriege nur ein einziger *M. Lepidus*, der Sohn des Consuls von 232, hervorgetreten; er war Praetor noch bei Lebzeiten seines Vaters 218, bewarb sich dann um das Consulat für 216, trat aber zugunsten seines Geschlechtsgenossen L. Aemilius Paullus zurück; in den nächsten Jahren wiederholte er seine Bewerbung nicht, weil sie

¹⁾ Von E. Maxis Die Praetoren Roms 367—167 (Diss. Breslau 1911) 20. 21. 24f. sind diese Fragen gar nicht gefördert worden.

aussichtslos war, und zwar wohl für 215 wegen der Wahlleitung durch einen Fabier als Dictator und für 214 wegen der Kandidatur eines Geschlechts-genossen, des M. Regillus; zur Entschädigung wurde er für 213 zum zweiten Male Praetor und 211 Decemvir Sacrorum. Weitere Nachrichten über ihn fehlen; aber ganz richtig hat Bardt (Priester 30) erkannt, daß Lepidus nicht nur selbst im Decemviralkollegium 211 an die Stelle eines Gentilen M. Aemilius Numida (s. o. S. 160 f. 169) getreten, sondern auch seinerseits durch einen andern abgelöst worden ist, durch den im Jahre 172 gestorbenen L. Aemilius Papus, den Praetor von 205 (Klebs PW I 576 Nr. 109); der Tod des Lepidus und die Aufnahme des Papus sind zusammen in einem Jahresberichte des Livius ausgefallen, etwa 207 oder 206, wo keinerlei Personalveränderungen in den Priesterkollegien verzeichnet werden.

Der Hannibalische Krieg hat nicht bloß auf den Schlachtfeldern zahlreiche Angehörige der römischen Aristokratie im besten Mannesalter hinweggerafft; deswegen ist von dieser ganzen Generation der Aemilier keiner über die Praetur hinaus zum Consulat gelangt. Erst der nächsten Generation öffneten sich wieder günstigere Aussichten, den Söhnen des Paullus, Lepidus und Regillus aus den ersten Jahren des Hannibalischen Krieges, die ihrerseits in den Jahren 191 und 190 mit- und nacheinander Praetoren wurden. Doch ist auch von ihnen der eine, L. Regillus, der Sohn des M. Regillus, Praetor 190 (Klebs bei PW I 582 und Suppl. I 18 Nr. 127), nicht zum Consulat aufgestiegen¹⁾; die beiden anderen haben es verhältnismäßig spät erhalten, aber dann ihr Ansehen fest begründet.

Der berühmteste der Aemilii Lepidi ist M. Lepidus, der länger als ein anderer die beiden hohen Würden des Pontifex Maximus und des Princeps Senatus vereinte und eine wahrhaft fürstliche Stellung einnahm. Er war mit seinem Geschlechtsgenossen L. Aemilius Paullus zusammen curulischer Aedil 193 und Praetor 191 und rechnete noch vor ihm auf das Consulat für 189 (s. S. 201 f.), war also ungefähr gleichaltrig mit ihm und eher noch etwas älter, gegen 230 geboren. Von diesem Ansatz seines Geburtsjahres darf weder nach oben noch nach unten hin sehr weit abgegangen werden; das wird sich bei der

¹⁾ Regillus war jedenfalls im Jahr 179 schon tot, weil damals der von ihm im Jahr 190 gelobte Tempel durch einen andern Aemilier, M. Lepidus, geweiht wurde (Liv. XL 52, 4). Wahrscheinlich hat er seinen Triumph von 189 (ebd. XXXVII 58, 3 f.) nicht lange überlebt; seinem Vorgänger im Flottenkommando gegen Antiochos, dem C. Livius Salinator, ist nämlich das Consulat für 188 als Belohnung zuteil geworden, und die gleiche Beförderung wäre ihm selbst bei seinen weit größeren Erfolgen gewiß nicht vorenthalten worden. Während der Operationen des Jahres 190 hatte er auf Samos seinen Bruder M. Regillus durch den Tod verloren (ebd. 22, 2); mit dem Heimgange beider binnen weniger Jahre starb das Haus der Aemilii Regilli aus.

Prüfung verschiedener Nachrichten über ihn und seine Familie immer wieder herausstellen.

Das erste politische Auftreten des Lepidus fällt ins Jahr 200. Damals ging er zusammen mit den angesehenen Consularen und Censoriern C. Claudius Nero und P. Sempronius Tuditanus an den Hof des minderjährigen Ptolemaeos V. Epiphanes (Liv. XXXI 2, 3f.) und von Rhodos aus allein in das Feldlager König Philipps vor Abydos, wo er mit stolzem Selbstbewußtsein und jugendlicher Leidenschaft Roms Sache vertrat: *ὁ δὲ βασιλεὺς . . . κατὰ τρεῖς τρόπους ἔφησεν αὐτῷ συγγνώμην ἔχειν ὑπερηγάνως ὁμιλοῦντι, πρῶτον μὲν ὅτι νέος ἐστὶ καὶ πραγμάτων ἀπειρος, δεύτερον ὅτι κάλλιστος ὑπάρχει τῶν καθ' αἰτόν — καὶ γὰρ ἦν τοῦτο κατ' ἀλήθειαν — τρίτον ὅτι Ῥωμαῖος* (Polyb. XVI 34, 6; daraus Liv. XXXI 18, 3). König Philipp war selbst 238 geboren (vgl. Polyb. IV 5, 3. 24, 1) und hätte dem römischen Gesandten seine Jugend, seine Unerfahrenheit und seine Schönheit nicht so vorhalten können, wenn der Altersunterschied zwischen beiden nicht mindestens ein halbes und fast ein ganzes Jahrzehnt betragen hätte. Die bestechende äußere Erscheinung, die Polybios sicherlich an dem erlauchten Greise noch selbst bewundert hat, war natürlich mit ein Grund, weshalb Lepidus in verhältnismäßig jungen Jahren mit so wichtigen diplomatischen Aufträgen bei den Großmächten des Ostens betraut wurde; aber er muß doch Senator, und zwar Quaestorier gewesen sein, also kaum jünger als dreißig Jahre. Der spätere Triumvir M. Lepidus hat als Münzmeister diesen seinen Ahnherrn zwiefach verherrlicht, erstens als den Beschützer des alexandrinischen Königs in seiner Jugend, und zweitens als den höchsten geistlichen Würdenträger in seinem höheren Alter (Mms RMW 633f. Nr. 275a. Babelon I 128f. Grueber I 449f.).

Von einem gleichnamigen Sohne dieses M. Lepidus spricht der aus Polybios geflossene Bericht des Livius über die Schlacht bei Magnesia 190¹⁾; demnach hat dieser Sohn als Kriegstribun im römischen Lager befehligt und durch seine entschlossene Haltung wesentlich zur Entscheidung beigetragen. Er müßte spätestens im Jahre 212 geboren sein, da für den Kriegstribunen der Nachweis von fünf Dienstjahren vorgeschrieben war (Polyb. VI 19, 1), und da die Dienstpflicht mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre begann (vgl. Mms StR I 506). War also der Vater Lepidus erst um 230 geboren, so hat er unmittelbar nach Ablegung des Knabenkleides geheiratet und diesen Sohn gezeugt.

1) Liv. XXXVII 43, 1: *Praeerat castris M. Aemilius tribunus militum, M. Lepidi filius, qui post paucos annos pontifex maximus factus est*; dazu bemerkt Weissenborn richtig, daß der Hinweis auf die spätere Würde des Vaters ungewöhnlich sei, aber gerade ein Beweis für Polybios als Quelle, weil dieser beim Jahr 187 vorgeifend sagt (XXII 3, 2): *Μάρκον Λεπίδου τοῦ μετὰ ταῦτα γεννηθέντος ἀρχιερέως, τότε δὲ τὴν ὑπατον ἀρχὴν εἰληφότος*. In Appians Bericht über die Schlacht bei Magnesia (Syr. 36) wird *ὁ χιλιάρχος ὁ τοῦ χάρακος φύλαξ* nicht mit Namen genannt.

Eine gewisse Verlegenheit mögen diese Altersberechnungen auf den ersten Blick bereiten, aber sie wird gemildert dadurch, daß sich in der Tat bei einem der beiden Lepidi eine ungewöhnliche Frühreife wahrscheinlich machen läßt, und daß Ähnliches bei dem hohen Adel immer und überall vorgekommen ist. Eine andere Münze des späteren Triumvirs M. Lepidus (Mms RMW Nr. 275 c. Babelon I 127 f. Grueber I 447—449) stellt einen römischen Knaben zu Pferde mit den Spolien dar; die Aufschrift läßt sich mit Hilfe der Angaben des Val. Max. III 1, 1 auflösen: *M. Lepidus an(norum) XV pr(ogressus?) h(ostem) o(ccidit) c(ivem) s(ervavit)*; nur bei der Abkürzung *pr.* bleiben Zweifel zwischen *pr(ogressus)* und *pr(aetextatus)*, so daß Mommsen und Klebs (PW I 552 Nr. 64) beide Möglichkeiten erwogen und sich in entgegengesetztem Sinne entschieden haben. Ein fünfzehnjähriger Knabe M. Lepidus hat also für die Erlegung eines Feindes und die Rettung eines Bürgers besondere Auszeichnungen empfangen, eine Statue auf dem Capitol (Val. Max.) und offenbar eine zweite in der Ahnengalerie des Geschlechts. Im Hannibalischen Kriege ist der Eintritt von jungen Leuten unter 17 Jahren ins Heer sehr häufig vorgekommen und ist ihnen die volle Anrechnung ihrer Dienstzeit ausdrücklich zugestanden worden (Liv. XXV 5, 6—9 vgl. XXII 57, 9). Jenem jungen Lepidus ist doch gewiß neben der außerordentlichen Ehre der vom Senat dekretierten Statue eine solche Vergünstigung ebenfalls bewilligt worden, so daß er beispielsweise zum Kriegstribunat bereits mit zwanzig Jahren gelangen konnte. Babelon (I 126) und Grueber (I 448 Anm.) sehen in dem Knaben den späteren Oberpontifex; Groebe (DG I 2, 15) hält diese Identifikation für sehr unwahrscheinlich, verzichtet aber wie andere auf eine Bestimmung der Persönlichkeit. In der Tat wird der Münzmeister, der auf seinen verschiedenen Münzen ganz verschiedene Darstellungen gab, möglichst viele von seinen berühmten Ahnen zu verherrlichen gestrebt haben, nicht nur seinen eigenen Vater als den Wiederhersteller der Basilica Aemilia (Mms a. O. 275 b. Babelon I 129. Grueber I 450) und den an Ruhm und Ehren reichen Oberpontifex. Wäre der junge Held mit diesem oder mit einem andern der bekanntesten Ämtern und Würden gelangten Lepidi identisch, so würde die Überlieferung kaum davon schweigen; was ein junger Scipio am Ticinus und ein anderer bei Pydna getan, war nicht des gleichen hohen Ruhmes wert und wurde dennoch stets gepriesen, weil der eine später den Hannibal überwand und der andere später Karthago zerstörte; von dem jungen Lepidus aber scheint man keine späteren Taten gekannt zu haben. Gerade das gilt aber von dem Sohne des Pontifex Maximus, dem Kriegstribunen des Jahres 190; er wird nach seinen damaligen Taten nicht mehr genannt, obwohl für die nächsten Jahrzehnte die Livianischen Annalen vollständig vorliegen, ist also gewiß jung gestorben. Die Gleichsetzung des tapfern Knaben und des tapfern Tribunen ist durchaus annehmbar; infolgedessen kann

die Geburt des letzteren bis gegen 210 herabgedrückt werden, und das verträgt sich schon wieder besser mit dem Ansatz der Geburt des Vaters gegen 230.

Etwas weitere Wege muß die Untersuchung einschlagen, um demselben Vater ein zweites Kind zuzuweisen, das diesem Sohne im Alter zunächst stand, eine Tochter, die dem Dienst der Vesta geweiht war.

Der Dienst der Vesta bestand vor allem in der beständigen Unterhaltung des heiligen Feuers; dessen Erlöschen galt als ein unheil kündendes Vorzeichen für den Untergang Roms (Dionys. II 67, 5), und die Vestalin, durch deren Schuld das eintrat, wurde schwer bestraft: *Ignis Vestae si quando interstinctus esset, virgines verberibus adficiabantur a pontifice* (scil. maximo), sagt im allgemeinen Fest. ep. 106; das bestätigen Dionys. (a. O. 3) und Plutarch (Numa 10, 6), indem sie der Verletzung der Keuschheit der Vestalinnen und der darauf gesetzten Todesstrafe andere Vergehen und die darauf gesetzte Züchtigung gegenüberstellen und offenbar unter den anderen Vergehen besonders jene Vernachlässigung des Dienstes verstehen. Doch die einzigen bekannten Fälle sind die der Jahre 206 und 178 und ein dritter, scheinbar undatierbarer. Beim Jahre 206 berichtet Livius XXVIII 11, 6 f.: *Plus omnibus aut nuntiatis peregre aut visis domi prodigiis terruit animos hominum ignis in aede Vestae exstinctus, caesaque flagro est Vestalis, cuius custodia eius noctis fuerat, iussu P. Licini pontificis. id quamquam nihil portendentibus deis ceterum negligentia humana acciderat, tamen et hostiis maioribus procurari et supplicationem ad Vestae haberi placuit*¹⁾. Der fromme Livius steht diesem schlimmen Zeichen gegen seine sonstige Gewohnheit ziemlich skeptisch gegenüber; das dürfte der Wiederhall von Meinungsverschiedenheiten der Zeitgenossen sein. Der damalige Pontifex Maximus hatte ein strenges Regiment begonnen; gleich im Anfang seiner Amtsführung, im Jahre 211, mußte der Flamen Dialis seine Würde niederlegen, *quod exta perperam dederat* (Liv. XXVI 23, 8; daraus Val. Max. I 1, 4), und es war daher nicht zu verwundern, daß der Oberpontifex erst nach zwei Jahren und nur mit Gewalt einen Ersatzmann für diesen Flamen fand (s. S. 188 f.). Wie er auch sonst seine Macht für die Plebeier und gegen die Patricier gebrauchte, so wird er nicht nur gegen den patricischen Jupiterpriester mit besonderer Schärfe vorgegangen sein, sondern auch gegen die fehlbare Vestalin um so strenger, wenn sie eine Patricierin war; eben dieses Verhalten forderte den Tadel heraus, der bei Livius nachwirkt.

Der zweite Fall vom Jahre 178 ist in der Lücke im Anfang von Buch XLI ausgefallen. Liv. ep. XLI beginnt damit: *Ignis in aede Vestae exstinctus est*; ausführlicher ist Obsequens 8: *Vestae penetralis ignis exstinctus. virgo*

¹⁾ Aus Livius schöpft Val. Max. I 1, 6. Auch sei, da in dem zweiten Fall von 178 die Auszüge aus Livius für den vollständigen Text eintreten müssen, hier angeführt, daß Liv. ep. XXVIII die Sache ziemlich genau wiedergibt: *Ignis in aede Vestae negligentia virginis, quae non custodierat, exstinctus est; caesa est flagro.*

iussu M. Aemilii pontificis maximi flagro caesa negavit ulterius interiturum (so statt *interitorum* der Aldina schon Scheffer). *supplicationibus habitis in Hispania et Histria bella prospere administrata*. Es scheint nicht, daß jemand an dem Text des Obsequens Anstoß genommen hätte; aber der Sinn, den Scheffer — und nach ihm Oudendorp, der mir allein vorliegt — wiedergeben: *promisit se daturum operam, ne unquam in posterum exstinguatur*, ist doch etwas seltsam, obgleich kaum ein anderer zu finden ist, zumal wenn man einen Ausdruck wie den Ciceros (nat. deor. III 37) vergleicht: *Concludatur illud: quod interire possit, id aeternum non esse natura; ignem autem interiturum esse, nisi alatur; non esse igitur natura ignem sempiternum*. Tatsächlich scheint doch seit 178 das heilige Feuer der Vesta nicht mehr erloschen zu sein, und da liegt vielleicht die Möglichkeit vor, daß Obsequens den Livianischen Bericht ungeschickt verkürzt hat, daß etwa *negavit* fälschlich von ihm auf die Vestalin statt auf den Pontifex Maximus bezogen worden ist; der Gedanke ist nicht ganz abzuweisen, daß der damals seit kurzem im Amt befindliche Oberpontifex M. Lepidus zwar mit der Bestrafung der schuldigen Jungfrau der öffentlichen Meinung ein Zugeständnis machte, aber sie zugleich mit der Erklärung beruhigte, die Sache käme nur von Fahrlässigkeit, habe keine tiefere Bedeutung und werde künftig nicht wieder vorkommen; — daß sie nicht wieder vorkam, dafür konnte er und konnten seine Nachfolger ja ohne viel Mühe sorgen.

Von diesen beiden Fällen des Erlöschens des heiligen Feuers unterscheidet sich der dritte in drei Punkten: Er wird nicht unter einem bestimmten Jahre berichtet; — er handelt nicht von Schuld und Strafe einer Vestalin, sondern von ihrer Rechtfertigung und Rettung durch die Göttin selbst; — er gibt den bestimmten Namen der Jungfrau, während bei den Jahren 206 und 178 der Mantel der Vergessenheit über die Betreffenden gebreitet wird. Val. Max. I 1, 7 berichtet darüber: *Maximae vero virginis Aemiliae discipulam exstincto igne tutam ab omni reprehensione Vestae numen praestitit. qua adorante, cum carbasum, quem optimum habebat, foculo imposuisset, subito ignis emicuit*. Ausführlicher, doch übereinstimmend erzählt Dionys. II 68, 3—5: *Λέγεται δὴ ποτε τοῦ πυρὸς ἐκλιπόντος δι' ὀλιγορίας τινὰ τῆς τότε αὐτὸ φυλαττούσης Αἰμιλίας ἑτέρα παρθένῳ τῶν νεωστὶ κατειλεγμένων καὶ ἄρτι μανθανουσῶν παραδούσης τὴν ἐπιμέλειαν ταραχὴ πολλὴ γενέσθαι κατὰ τὴν πόλιν ὄλην; da habe παρόντων τῶν ἱερέων καὶ τῶν ἄλλων παρθένων Aemilia mit inbrünstigem Gebet die Göttin beschworen: *Ἔστία τῆς Ῥωμαίων πόλεως φύλαξ, εἰ μὲν ὁσῶς καὶ δικαίως ἐπιτετελέκα σοι τὰ ἱερά χρόνον ὀλίγον δέοντα τριακονταετοῦς καὶ ψυχὴν ἔχουσα καθαρὰν καὶ σῶμα ἄγνόν, ἐπιφάνηθι μοι καὶ βοήθησον καὶ μὴ περιύδης τὴν σεαυτῆς ἱέρειαν τὸν οἴκιστον μόρον ἀποθανοῦσαν*· εἰ δὲ ἀνόσιόν τι πέπρακται μοι, ταῖς ἑμαῖς τιμωρίαις τὸ τῆς πόλεως ἄγος ἀφάγισσον; darauf habe sich das Wunder ereignet. Daß die Erzählung eine Legende ist, hebt Dionys mit *λέγεται — φασὶ — λέγουσι* dreimal hervor; diesem Charakter*

entspricht der übertreibende Zug, daß der Schuldigen nicht die körperliche Züchtigung, sondern der jammervollste Tod (vgl. 67, 3) als Strafe droht, und entsprechen die Einzelheiten, die gerade als die Verschiedenheiten von den beiden historischen Beispielen erwähnt wurden. Dionys stellt mit dieser Legende eine noch wunderbarere von der Rettung einer andern unschuldig angeklagten Vestalin, der Tuccia, zusammen (II 69, 1—3); sie ist aus Val. Máx. VIII 1 abs. 5, Plin. n. h. XXVIII 12 und christlichen Autoren bekannt (vgl. meine Quellenkritik des Plinius 177f.), während Liv. ep. XX beim Jahre 230 kurz meldet: *Tuccia virgo Vestalis incesti damnata est*. Bei der Erzählung von Aemilia ist nun aber ein Umstand besonders bemerkenswert, nämlich daß die eigentliche Schuld die Novize trifft, aber die Gnade der Göttin der doch nur mittelbar verantwortlichen Obervestalin zuteil wird¹⁾, und daß jene ebenso wie die im Jahre 206 und 178 bestrafte Jungfrauen ungenannt bleibt, diese aber genannt wird. Verzeichnisse der Vestapriesterinnen gab es für die geschichtliche Zeit ebenso wie solche der übrigen Staatspriester, und es war nur eine rücksichtsvolle Schonung, wenn die Annalen die Namen der am Erlöschen des heiligen Feuers schuldigen Jungfrauen verschwiegen, während sie die der wegen Unkeuschheit verurteilten erbarmungslos der Nachwelt preisgaben. Die in den Jahren 206 und 178 tatsächlich wegen jenes Vergehens bestrafte Vestalinnen waren dem Namen nach wohl bekannt, aber keine von ihnen war eine Aemilia; dagegen ist es sehr wohl möglich, daß in einem von beiden Jahren die Obervestalin eine Aemilia war, die für das Vergehen mit verantwortlich gemacht wurde, so daß also die scheinbar zeitlose Legende ihren festen Platz erhielte, nicht als dritter Fall neben den beiden andern stände, sondern als Variante neben einem von ihnen, wie die Erzählung von Tuccias Unschuld und Rettung neben der von ihrer Schuld und Strafe. Valerius Maximus stellt als Gegenstücke zusammen die aus Livius entnommene Erzählung aus dem Jahre 206, und diese Erzählung von Aemilia (I 1, 6 und 7); schon deshalb liegt der Gedanke nahe, daß es etwa die legendarische Version des Falles von 178 sein könnte.

Die so sichtlich begnadete Jungfrau ist eine Aemilia und gehörte zu den Zierden der Ahnengalerie der Aemilii Lepidi. Der Triumvir M. Lepidus

1) Zu der Unterscheidung zwischen dem Dienst der Novizen und der älteren Vestalinnen sei beiläufig bemerkt, daß Wissowa Rel. 508, 5 zustimmend auf die Darlegung von Jordan (Tempel der Vesta 60f.) verweist, nach denen die überlieferte Einteilung der Dienstzeit in drei zehnjährige Abschnitte des Lernens, Ausübens und Lehrens eine Erfindung sei. Aber wenn Inschriften von Virgines Vestales Maximae rühmen: *cuius sanctissimam et religiosam curam sacrórum, quam per omnes gradus sacerdotii laudabili administratione operatur, nomen sanctissimae Vestae matris comprobavit* (CIL VI 32414 = Dessau 4930) oder *quae rite et pervigili administratione omnes gradus laude cumulata sacra sua venerata vivit* (CIL VI 2135 = Dessau 4934), so zeigen sie, daß jener Tradition doch etwas Wahres zugrunde liegt, daß es gewisse Abstufungen des heiligen Dienstes gab.

ließ ein Goldstück mit dem Bilde einer stehenden Vestalin schlagen (vgl. Babelon I 132 f. Grueber II 580), nachdem er schon lange vorher als Münzmeister auf die Vorderseite des Denars, dessen Rückseite die von seinem Vater neugebaute Basilica Aemilia zeigt (o. S. 172), den Kopf einer Vestalin gesetzt hatte. Das ist gewiß nicht, wie Babelon meinte, die *Aemilia*, die eine späte gelehrte Konjektur bei Plut. Rom. 2, 6 an Stelle der *Ilia* als Tochter des Aeneas und der Lavinia und Mutter des Romulus einführte, sondern die von Valerius Maximus und Dionys verherrlichte Obervestalin, was auch Grueber schon erkannt hat. Und in der berühmten Königin der römischen Elegien tritt in der Unterwelt die Gattin des Consuls von 34 Paullus Aemilius Lepidus, dessen Vater der Bruder des Triumvirs war (PIR I 32f. A 250. 469f. C 1206), vor die Muster römischer Frauentugend als ihre berufenen Richterinnen, und wendet sich an die eine, ohne ihren Namen zu nennen, weil sie den Ahnensaal des Hauses schmückte (Prop. IV 11, 53f.):

*vel cuius, sacros cum Vesta reposceret ignes,
exhibuit vivos carbasus alba focos.*

Doch noch weitere Gründe sprechen dafür, daß es sich tatsächlich um eine legendarische Version des geschichtlichen Vorganges von 178 handelt. Im Jahre 216 sind unter dem Oberpontifikat eines Patriciers zwei plebeische Vestalinnen wegen Bruch des Keuschheitsgelübdes verurteilt worden (Liv. XXII 57, 2); an ihre Stelle traten jedenfalls zwei andere aus der Plebs. Die Jungfrau, die 206 wegen des Erlöschens des heiligen Feuers bestraft wurde, ist wahrscheinlich eine der drei Patricierinnen gewesen, ist gewiß von dem Priesteramte entfernt und durch eine Standesgenossin ersetzt worden. Im Jahre 178 wäre diese fast dreißig Jahre im Dienst gewesen, und das sagt ja gerade Aemilia von sich in dem bei Dionys angeführten Gebet (o. S. 174). Sucht man unter den um 206 bekannten Zweigen des Aemilischen Geschlechts, welcher etwa eine Tochter für den Dienst der Vesta hergeben konnte, so ist die Auswahl nicht groß angesichts der Aufnahmebedingungen (Gell. I 12, 1ff.): *Minorem quam annos sex, maiorem quam annos decem natam negaverunt capi fas esse; item quae non sit patrima et matrima; eam, cuius soror ad id sacerdotium lecta est, excusationem mereri aiunt; item cuius pater flamen aut augur aut quindecimvirum sacris faciundis aut septemvirum epulonum aut Salus est*¹⁾. L. Paullus war 216 bei Cannae gefallen und M. Papus der Curio Maximus 210 gestorben (s. o. S. 69. 169), so daß eine etwa vorhandene Tochter im Jahre 206 nicht mehr *patrima et matrima* war; L. Papus konnte als Decemvir Sacrorum und M. Regillus als Flamen Martialis (o. S. 169) sich für etwaige Töchter die

1) Eine Ausnahme von der Regel wäre die Vestalin Claudia, deren Vater Ap. Claudius Pulcher Consul 143 Salier war (PW III 2848 Nr. 295 und 2886 Nr. 384 u. 5. Kap.), wenn nicht auch hier vielleicht die Tochter früher als der Vater das Priestertum erhielt.

Ehre verbitten; selbst von den Lepidi scheiden die meisten bekannten aus, weil sie entweder 206 nicht mehr am Leben waren oder noch zu jung, um schon eine Tochter zwischen sechs und zehn Jahren zu besitzen. So bleibt kaum jemand übrig als M. Lepidus, der spätere Pontifex Maximus. Er ist in das Pontificalkollegium erst 199 aufgenommen worden (Liv. XXXII 7, 15) und konnte vorher die Überlassung einer Tochter an die Vesta nicht wegen seines eigenen Priesteramtes verweigern; er hat schon sehr früh, gegen 210, einen Sohn gezeugt (o. S. 172) und konnte wohl schon vor dem Sohne eine Tochter gehabt haben. Es ist ganz verständlich, daß der Oberpontifex Crassus Dives gerade diesen stolzen und hochstrebenden Vertreter des Adels empfindlich getroffen hätte, wenn er ihm etwa seine Erstgeborene für den Vestadienst genommen hätte, sowie sie das dafür erforderliche Minimalalter erlangt hatte; wer weiß, welche ehrgeizigen Heiratspläne dadurch zerstört wurden! Dann aber ist die ganze Überlieferung aus dem Jahre 178 sehr verständlich. Der damals erst ins Amt getretene Pontifex Maximus Lepidus folgte dem Beispiel des Crassus, indem er Fahrlässigkeit im Dienst der Vesta streng bestrafte. Doch als seine eigene Tochter in den Handel hineingezogen wurde, sorgte er dafür, daß nicht nur kein Makel auf seine Familie fiel, sondern sogar der Ruhm, sichtlich von der Gottheit geliebt und beschützt zu werden. Seitdem ist von dem Erlöschen des heiligen Feuers keine Rede mehr gewesen, denn Gläubige und Ungläubige hatten an dem letzten Fall genug. Das ist freilich alles nicht streng zu beweisen; aber von den verschiedensten Seiten her sind wir doch stets zu demselben Punkt geführt worden und dürfen daher schließen: Die Obervestalin Aemilia, die schon durch ihre dreißigjährige Priesterwürde wie ein weibliches Seitenstück zu dem Oberpontifex M. Aemilius Lepidus anmutet, ist wahrscheinlich dessen älteste Tochter gewesen, und die Legende knüpft an den unter seinem Oberpontifikat im Jahre 178 eingetretenen Vorgang an. Das Interesse der Familie, dieses Muster einer reinen, tugendhaften Priesterin herauszustreichen, war um so größer, weil eine andere Vestalin Aemilia im Jahre 114 des schwersten Vergehens, der Keuschheitsverletzung, schuldig befunden wurde und ein schimpfliches Ende nahm (Klebs PW I 590 f. Nr. 153; u. 5. Kap.).

Nach den bisherigen Ausführungen ist M. Lepidus gegen 230 geboren und hat sehr früh geheiratet, so daß er schon als etwa Zwanzigjähriger Vater einer Tochter und eines Sohnes war. Sein Tod wird beim Jahre 152 gemeldet (Liv. ep. XLVIII): *M. Aemilius Lepidus, qui princeps senatus sextis iam censoribus lectus <erat>, antequam expiraret, praecepit filiis, lecto se strato [sine] linteis sine purpura efferrent, in reliquum funus ne plus quam aeris decies consumerent: imaginum specie, non sumptibus nobilitari magnorum virorum funera solere.* Demnach hat Lepidus ein Alter von ungefähr 78 Jahren erreicht und mehrere Söhne hinterlassen; aber unseres Wissens ist bei seinen Lebzeiten keiner zu höheren Ämtern gelangt. Der einzige, der noch vorher in den Consularfasten verzeich-

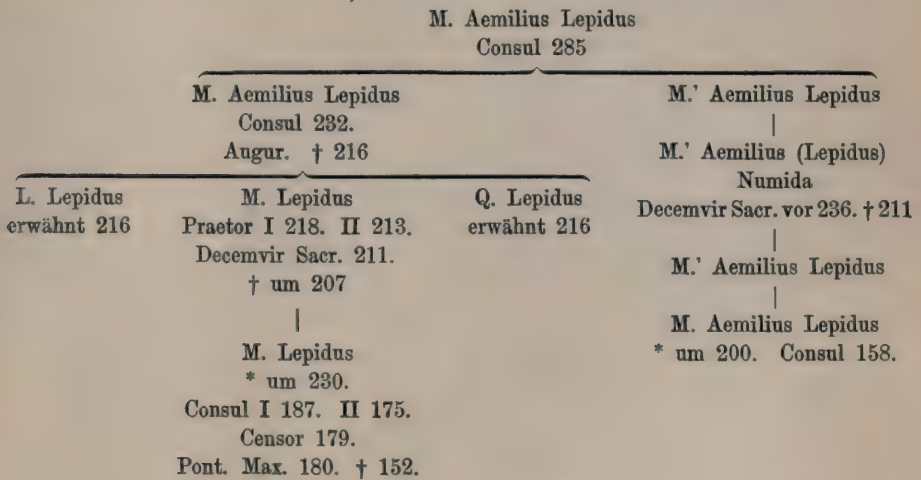
net ist (CIL I² p. 25), ist M. Lepidus, Sohn eines *Manius*¹⁾ und Enkel eines *Manius*, im Jahre 158; da unter den drei Brüdern, die im Jahre 216 ihrem Vater M. Lepidus Consul von 232 die Leichenfeier rüsteten (o. S. 168), kein *Manius* zu finden ist, muß der Großvater des Consuls von 158, der etwa ihrer Generation angehört haben wird, ein Vetter von ihnen gewesen sein. Der gemeinsame Stammvater war also M. Lepidus, Consul von 285 (o. S. 159), und hatte zwei Söhne; von dem einen, *Marcus*, stammte die Linie ab, die in dem Oberpontifex ihren glänzendsten Vertreter hatte; von dem andern stammten *Manius* der Vater, *Manius* der Sohn und *Marcus* der Enkel, der Consul von 158. Eine ganze Anzahl von Lepidi sind verschollen, sowohl *Lucius* und *Quintus* aus der älteren Linie, die nur gelegentlich der Leichenfeier ihres Vaters im Jahre 216 erwähnt werden, wie die *Manii* der jüngeren Linie. Aber die Frage darf aufgeworfen werden, ob nicht der ältere von diesen zu finden ist in einem Aemilier mit einem andern Cognomen, nämlich in dem Decemvir Sacrorum *M. Aemilius Numida*, der 211 gestorben ist und M. Lepidus zum Nachfolger erhielt (Liv. XXVI 23, 7 o. S. 169).

Von diesem Decemvir haben wir Kunde durch eine Randnotiz der Capitulinischen Fasten zum Jahre 236 (CIL I² p. 29, vgl. 12): *Lúdi saeculares tert(i) | 2 M. Aemilio M. f. | 3 M. Livio M. f. M. n. Salinatore | 2 mag(istris) X vir(um)*. Die Saecularfeier ist zur Rechtfertigung der Augustischen des Jahres 17 erdichtet und zweimal 110 Jahre vorher angesetzt worden; aber es ist nicht abzusehen, weshalb die Gelehrten der Augustischen Zeit für die Feststellung, wer im Jahre 236 eine solche Feier etwa auszurichten gehabt hätte, andere als die echten Listen der Decemvirn herangezogen haben sollten. Die Angabe über die Personen der damals im Amte befindlichen Priester braucht deswegen noch keineswegs angefochten zu werden, weil von ihrer amtlichen Tätigkeit etwas Falsches behauptet worden ist, und die von Klebs (PW I 545 Nr. 17) und Wissowa (Rel. 535, 1) deswegen geäußerten Zweifel sind um so weniger berechtigt, weil der eine dieser beiden Magistri des Kollegiums von 236 *M. Aemilius M. f.* nicht nur „allenfalls“ (so Bardt Priester 28 vgl. Klebs a. O.), sondern unbedenklich und bestimmt mit dem 211 gestorbenen Decemvir *M. Aemilius Numida* gleichgesetzt werden darf. Damit gewinnen wir einerseits die Einsicht, daß der von Livius gegebene Beiname *Numida* keine offizielle Geltung hatte, und andererseits für den Vater des Decemvirs den Vornamen *Manius*, der gerade für das einzige noch fehlende Bindeglied zwischen dem Consul M. Lepidus von 158 und dem Stammvater der Familie anzunehmen ist. Der Beiname *Numida* ist ein individueller²⁾, der zu dem erblichen *Lepidus*

1) Unrichtig bei Piso frg. 36 aus Censorin. de die nat. 17, 13 als *M. f.* bezeichnet.

2) Der Beiname begegnet wieder bei einem *senatorii vir ordinis C. Plautius Numida* (bei Val. Max. IV 6, 2) in unbekannter, vielleicht erst Augustischer Zeit und bei dem *Numida*, der von Horaz (c. I 36, 3f.) *Hesperia sospes ab ultima* begrüßt wird, nach Porphyrio ein

hinzugetreten und von Livius allein aufgenommen worden ist; das Gegenstück dazu bietet das Cognomen *Porcina* bei dem Consul M. Lepidus von 137 (s. u. 5. Kap.); aber auch in der Zeit des Hannibalischen Krieges fehlt es nicht an Analogien, namentlich bei den Scipionen, wo abgesehen von den Siegesbeinamen Cognomina von mehr oder minder durchsichtiger Bedeutung nachweisbar sind, wie *Barbatus*, *Calvus*, *Nasica*, *Asina* und *Hispallus*, — dieses letztere mit *Numida* am besten zu vergleichen (s. PW IV 1429 f. die Übersicht und weiterhin die einzelnen Artikel). Der Stammbaum der Lepidi bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts erhält nun die folgende Gestalt, die wohl der bei DG I 1 gegebenen vorzuziehen ist:



Von einem der sonst unbekanntenen Manii Lepidi der jüngeren Linie gibt vermutlich ein späterer Denar Kunde (Mms RMW 531 Nr. 124. Babelon I 117—119. Grueber II 291); er zeigt einen Ehrenbogen mit drei Durchgängen, von einem Reiterstandbild gekrönt, und die Umschrift: *M.' Aemilio Lep(ido)*; vielleicht gehört dieses Bauwerk nach Zeit und Ort zusammen mit der Basilica Aemilia, die der Oberpontifex in seiner Censur 179 erbaute, und vielleicht war der sonst unbekanntete Stifter des Torbaues sein Verwandter, der ihm im Alter

Pomponius nomine Numida . . . reversus ex Mauretania; ebenso wie Ciceros Freund T. Pomponius von seinem langen Aufenthalt in Athen den Beinamen *Atticus* heimbrachte (Cic. Cato I; vgl. DG V 11), so vermutlich dieser sein Gentile den entsprechenden *Numida* von einem solchen in Afrika. Da auch ein *T. Pomponius Veientanus* in älterer Zeit bezeugt ist (Liv. XXV 1, 3 f. 3, 9), so sei darauf hingewiesen, daß bei einzelnen plebeischen Namen solche Ethnika als Beinamen auffallend häufig sind (vgl. PW VIII 662, 26 über Herennius). — Ein *C. Furius Numida* später in Cales bei Dessau 5395. — Vgl. zu *Aemilius Numida* auch den gleichzeitigen *Mamilius Atellus* o. S. 69.

am nächsten stand, der Vater des Consuls von 158¹⁾. Die enge Verbindung dieses Consuls selbst mit dem Haupte der ganzen Familie, dem Oberpontifex, wird sich daraus ergeben, daß die von diesem abgeschlossenen politischen Bündnisse auch für die Laufbahn des jüngeren Homonymen bestimmend waren (s. u. 5. Kap.).

1) Auf diesen M. Lepidus wollte Protz (im Kommentar zu Inschr. von Priene 244) die Ehreninschrift des *Μάνιος Διμόλιος Μανίου υἱὸς Λέπιδος ἀντιταμίας* beziehen. Die Hinzufügung des Cognomens spricht noch nicht gegen die frühe Ansetzung, denn auch der Oberpontifex M. Lepidus erscheint bereits in dieser Zeit unter den delphischen Proxeni als *Μάαρκος Διμόλιος Λέπιδος Μάαρκου υἱὸς Ρωμαῖος* (Dittenberger 585, 122 = Dessau 8764. PW Suppl. I 18, 11 ff.); aber das Fehlen des Volksnamens, der Titel Proquaestor und schließlich die hohe Auszeichnung eines so unbedeutenden römischen Beamten empfehlen ein Herabgehen in die Periode der anerkannten römischen Herrschaft in Asien. Eine annehmbarere Datierung des Steines wird u. 6. Kap. gegeben werden.

Viertes Kapitel.

Neue Wege und neue Ziele im Kampf der Parteien.

I. Die Oberpriesterwürde.

Um die Entstehung des neuen Adels, der Nobilität, erschöpfend darzulegen, müßte die Geschichte einer jeden zum Consulat gelangenden plebeischen Familie in ihren Anfängen eingehend untersucht werden, und davon kann selbstverständlich hier keine Rede sein. Daß ein von den Patriciern als gleichberechtigt anerkanntes und zu den Ämtern zugelassenes Geschlecht sofort mit mehreren Männern in den Fasten erscheint, ist das Ungewöhnlichere, was sich z. B. bei den Plautiern beobachten ließ (o. S. 42). Häufiger hat ein einzelner, das Haupt der Familie, diese Anerkennung für sich errungen; erst wenn es seinen Söhnen geglückt war, dieselben Ehren oder noch höhere zu erlangen, stand ihr Ansehen fest; dann konnten sich die Enkel kraft ererbten Rechtes dem alten Adel zur Seite stellen und wurden zur Nobilität gerechnet. Das tritt in einem anscheinend von Gelzer (Nob. 24 ff.) nicht beachteten Bericht über die Wahl des Cn. Flavius zum curulischen Aedilen für 304 hervor; er ist bei Plin. n. h. XXXIII 17 aus *antiquissimi annales*, offenbar den Pisonischen (vgl. Peter Hist. Rom. rel. I² 132 ff.), erhalten und nicht bloß wegen des Alters, sondern noch mehr wegen der politischen Bedeutung des Gewährsmanns wichtig: (*Cn. Flavius Anni f.*) *tantam gratiam plebei adeptus est, ut aedilis curulis crearetur cum Q. Anicio Praenestino, qui paucis ante annis hostis fuisset, praeteritis C. Poetelio et Domitio, quorum patres consules fuerant*. Das ist die dritte Generation seit der Licinisch-Sextischen Neuordnung des Staates, und der eine der damaligen Bewerber um das niedere curulische Amt konnte sich nicht bloß darauf berufen, daß sein Vater bereits das höhere, das Consulat, bekleidet hatte, sondern noch mehr darauf, daß seine Familie schon mit der Generation seines Großvaters unmittelbar nach der Erwerbung des passiven Wahlrechts in dessen Genuß eingetreten war. Vorfahren des C. Poetelius sind nämlich nicht erst 314 und 313 in den Fasten der Consuln, Dictatoren und Reiterführer verzeichnet worden (Fasti Cap. u. a.), sondern bereits seit 360 in denen der Consuln und möglicherweise seit 364 in denen der Curulaedilen (o. S. 27—29). Ähnlich stand

es vielleicht auch bei dem zweiten der zurückgewiesenen Kandidaten für 304; zwar ist nur sein Vater *Cn. Domitius Calvinus* als Consul 332 nachweisbar (PW V 1419 ff. Nr. 42 und 45); aber der Ursprung des Beinamens wurde mit der Geschichte der gallischen Katastrophe verknüpft (ebd. Suppl. III 349, 18 ff. 410 f.), so daß dessen ältester Träger, der Ahnherr der Familie, ein Zeitgenosse der Licinisch-Sextischen Reformen gewesen sein muß und sehr wohl einer der frühesten curulischen Aedilen aus der Plebs gewesen sein kann. Jedenfalls gab es zwei Menschenalter nach diesem Zeitpunkt bereits plebeische Familien, die in derselben Weise wie die patricischen einen erblichen Anspruch auf Bevorzugung bei den Wahlen erheben durften.

Es läßt sich denken, daß die Patricier gerade diesen Bestrebungen der führenden Plebeier im Anfange heftigen Widerstand entgegensetzten und sie öfter vereitelten, als begünstigten. Aber mit der Zeit fanden sie es doch vorteilhafter, die Macht mit einem kleinen Kreise, als mit der großen Masse der Plebeier zu teilen; aus ihren vielfach durch Mischehen bestärkten Bündnissen erwuchs die Nobilität. Doch diese Entwicklung konnte auf die Dauer die Mehrheit des römischen Volkes nicht befriedigen; daher setzte im Zeitalter des Hannibalischen Krieges eine kräftige demokratische Bewegung ein, die dem neuen Adel seine angemessenen Vorrechte streitig machte. Sie strebte danach, alle irgendwie politisch wichtigen Befugnisse und Geschäfte sämtlichen Bürgern zuzuweisen; zu diesem Zwecke wurde die Volkswahl immer weiter ausgedehnt und wurden Ämter, deren Besetzung auf anderem Wege stattfand, stillschweigend beseitigt, was sich bei der Dictatur gut erkennen läßt (vgl. *Mms StR* II 149 f.; o. S. 143); noch mehr versprach man sich von dem Ausschalten jeglicher Art und Form der Wahlbeeinflussung und von der Unterwerfung jedes Amtsbewerbers unter dieselben Bedingungen, so daß der Wettbewerb im öffentlichen Leben für alle Bürger frei und schrankenlos wurde oder doch zu werden schien. Denn so leicht war der Adel aus dem Besitze der Macht nicht zu verdrängen, und seine feste Geschlossenheit und Organisation gab ihm die Kraft, auch dem Massenansturm der Gegner erfolgreich die Stirn zu bieten. Diese hin und her wogenden Kämpfe haben in den Livianischen Annalen zwar genug Spuren hinterlassen, aber doch keine sehr scharf ausgeprägten, weil die Parteien nicht mit Umsturz und Gewaltsamkeit, sondern mit stets erneuten Wühlereien und Treibereien einander zu Falle zu bringen suchten; auch entscheidende Erfolge übten nur auf eine kurze Frist eine nachhaltige Wirkung aus. Hier sollen nur einzelne Episoden und Phasen der Kämpfe untersucht werden, bei denen Familien der plebeischen Nobilität die Führung hatten.

Zu den vornehmsten von diesen gehörten die Licinier, von alters her mit patricischen Geschlechtern verschwägert, in dem großen Ringen um die Gleichberechtigung an der Spitze der Plebs stehend und zum Siege von 367 mehr

als andere beitragend. Aber bald darauf sind sie von ihrer stolzen Höhe herabgestürzt und für mehr als ein Jahrhundert ins Dunkel zurückgetreten (o. S. 21f.). Zur neuen Erhebung verhalf ihnen der Anschluß an die patricischen Cornelier, zumal an Scipio Africanus. Der erste wieder in den Fasten erscheinende Licinius, C. Varus, hatte in seinem Consulat 236 als patricischen Amtsgenossen den Cornelier P. Lentulus Caudinus (PW IV 1378 f. Nr. 213) und als Vorgänger dessen älteren und bedeutenderen Bruder L. Lentulus Caudinus, der 213 als Princeps Senatus und Pontifex Maximus sein Leben beschloß (ebd. Nr. 211; u. S. 186). Der Plebeier, der endlich wieder seinem Geschlecht die alte Stellung, die Teilnahme am Regiment des Staates zurückgewann, hätte ohne den Willen der Brüder Lentulus sein Ziel nicht erreichen können und war sicherlich ihr ergebener Anhänger. Sein Sohn, der von dem Großvater und Urgroßvater (vgl. Fasti Cap.) das Praenomen *Publius* überkommen hatte, blieb hinter ihm in seiner Laufbahn zurück; er gelangte nicht über die Praetur hinaus, die er 208 bekleidete (u. S. 189), obgleich er über sein Amtsjahr hinaus noch längere Zeit am Leben war. Denn Cicero de or. II 250 gibt eine ebenso witzige wie schmeichelhafte Äußerung wieder, mit der er bei einem nach griechischer Sitte gehaltenen Symposion dem Scipio Africanus huldigte; daraus folgt, daß er dessen Ruhmestaten erlebt hat, daß er sein unbedingter Verehrer war und daß er im vertraulichen Verkehr mit ihm stand; gleich seinem Vater gehörte er also zur Gefolgschaft der Cornelier, die sich zur Scipionischen Partei umgebildet hatte. Doch anscheinend hat sich dieses Haus der Licinii Vari nicht weiter fortgepflanzt, und der eigentliche Begründer des neuen Ansehens des Licinischen Geschlechts wurde der Träger eines anderen Beinamens, von dem in noch höherem Grade gilt, daß die Verbindung mit den Scipionen ihn wesentlich gefördert hat.

Es ist P. Licinius mit dem Beinamen *Crassus*, den er übernommen, und dem zweiten Beinamen *Dives*, den er erworben zu haben scheint. Er war Altersgenosse des jüngeren der beiden Vari, und sein Vater und Großvater hatten wie er selbst *Publius* geheißten. *Crassus* und *Varus* sind zwei der von Körper-eigenschaften abgeleiteten Cognomina, die aus individuellen zu erblichen geworden sind; man wird mit ihrer Annahme kaum um mehr als eine oder höchstens zwei Generationen über den Hannibalischen Krieg hinaufzugehen haben. Der gemeinsame Ahnherr der ältesten Vari und Crassi war ein P. Licinius in der Zeit des Pyrrhoskrieges; sein gleichnamiger Sohn P. Licinius wurde *Crassus* zubenannt und war Vater des P. Crassus Dives, sowie durch andere Söhne C. und M. Stammvater der übrigen Licinii Crassi (vgl. die Stammtafeln DG IV 60. 61. 603); der zweite Sohn des ersten P. Licinius hieß Gaius und erhielt

den Beinamen *Varus*; er ist der Consul von 236. Wem der Stammbaum ¹⁾ angesichts der vielen Licinii Crassi der nachhannibalischen Jahrzehnte zu einfach erscheint, der kann die Verzweigung um einen Absatz höher beginnen lassen; aber schon das ist keineswegs notwendig. Der Reichtum war es, der den ältesten Sohn des P. Licinius Crassus von seinen Brüdern (oder Vettern) unterschied und ihm im Verein mit dem Beistand der Cornelier zu Ansehen und Einfluß verhalf, während die Brüder unbekannt blieben, und erst ihre Söhne zu Ehren und Ämtern gelangten.

Das ganze Leben des P. Crassus Dives ging parallel dem des P. Scipio Africanus. Beide sind um 235 geboren und 183 gestorben; die curulische Aeditilität, die Patricier und Plebeier nicht zusammen, sondern nur abwechselnd bekleiden konnten, hat Scipio 218 geführt ²⁾ und Crassus 212 (s. u. S. 187 f.), und das Consulat haben sie gemeinsam 205 verwaltet. Schon in früher Jugend ist Crassus Pontifex geworden, bereits vor 216, dem Anfangstermin der Livianischen Priesterlisten, und bald zählte er trotz seiner Jugend unter den wenigen Mitgliedern des Kollegiums zu den ältesten. Denn 216 ist der patricische Pontifex L. Aemilius Paullus, der Consul dieses Jahres, bei Cannae gefallen, und mit ihm eines der plebeischen Mitglieder der Priesterschaft, während ein anderes daheim gestorben ist (Liv. XXIII 21, 7); 213 wurden wiederum zwei patricische Stellen durch den Tod der Inhaber, des L. Cornelius Lentulus und des C. Papirius Maso, frei (Liv. XXV 2, 1; vgl. o. S. 111), und so war von den vier Patriciern, die Crassus bei seinem Eintritt in das hohe Kollegium vorgefunden hatte, überhaupt nur noch einer übrig, und von den vier Plebeiern nur noch zwei. Der 213 heimgegangene Lentulus war aber zugleich der älteste und höchste von allen Pontifices gewesen; an seine Stelle als einfaches Mitglied

| | | | | | | |
|---------------------|---------------------|------------|-------------|-------------|-------------------|-------------|
| | P. Licinius | | | | | |
| 1) | P. Licinius Crassus | | | | C. Licinius Varus | |
| P. Licinius Crassus | M. Crassus | | | C. Crassus | | Consul 236. |
| Dives | M. Crassus | P. Crassus | P. Crassus | C. Crassus | | |
| 235—183 Pont. | 179. | | Consul 171. | Consul 168. | P. Licinius Varus | Praet. 208. |
| max. | M. Crassus | | | | | |
| | Dives Agelastus | | | | | |
| P. Crassus Dives | Praet. 127. | | | | | |
| | | | | | | |
| P. Crassus Dives | | | | | | |
| Mucianus | | | | | | |
| 182—130 | | | | | | |
| Pont max. | | | | | | |

Für alles Weitere kann auf DG a. O. verwiesen werden; es handelt sich nur um die Verbindung der Stammväter der verschiedenen späteren Linien. Vgl. auch u. 5. Kap.

²⁾ Das Jahr der curulischen Aeditilität Scipios bei Liv. XXV 2, 6 ist das richtige (vgl. Mms RF I 98, 67. Ed. Meyer Berl. Sitzungsber. 1916, 1073), das seines Todes bekanntlich umstritten (Liv. XXXIX 52, 1 ff. u. a.), doch kommt es hier nicht darauf an.

trat ein anderer Cornelier, aber auf seine höhere Stelle als Pontifex Maximus gelangte P. Crassus.

Der Livianische Bericht darüber ist in mehrfacher Hinsicht wertvoll (XXV 5, 2—4): *Comitia pontifici maximo creando sunt habita. ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. tres ingenti certamine petierunt, Q. Fulvius Flaccus consul, qui et ante bis consul et censor fuerat, et T. Manlius Torquatus, et ipse duobus consulatibus et censura insignis, et P. Licinius Crassus, qui aedilitatem curulem petiturus erat. hic senes honoratosque iuvenis in eo certamine vicit. ante hunc inter centum annos et viginti nemo praeter P. Cornelium Calussam pontifex maximus creatus fuerat, qui sella curuli non sedisset.*

Von einer Wahl des Pontifex Maximus durch Comitien ist hier zum erstenmal die Rede; weil in der ersten Dekade des Livius nichts Entsprechendes berichtet wird, setzt Mommsen (StR II 27, vgl. auch Wissowa Rel. 495. 508f.) ihre Einführung zwischen 292 und 217. Wenn man *creare* am Schluß der angeführten Stelle auf die Volkswahl bezieht, so kommt man auf 120 Jahre vor der Wahl des Crassus, d. h. auf das Jahr 332 als den Zeitpunkt der Neuerung; das ist nicht undenkbar, weil gerade damals Q. Publilius Philo Censor war, der die Rechte des Volkes beträchtlich vermehrt hat (s. o. S. 31. 35). Aber dagegen spricht die offenbare Ungenauigkeit des Ausdrucks im Bericht des Livius über die Wirkung des Ogulnischen Gesetzes von 300 (X 9, 2): *Pontifices creantur, quinque augures item de plebe*, während er vorher richtiger sagte (6, 6): *Rogationem promulgarunt, ut quattuor pontifices quinque augures de plebe omnes adlegerentur* (vgl. ebd. 9: *quia de plebe adlebantur*). Deswegen wird man auch den Ausdruck nicht pressen dürfen, der bei Liv. ep. XVIII steht: *Ti. Coruncanus primus ex plebe pontifex maximus creatus est*. Die Entscheidung ist freilich in diesem Falle nicht leicht. Einerseits ist Coruncanus (PW IV 1663 f. o. S. 61) um 253, worauf sich die Nachricht bezieht, schon ein Greis gewesen, da sein Consulat von 280 weit zurücklag; wenn der Pontifex Maximus, wie sehr wahrscheinlich (vgl. Wissowa Rel. 495, 1. 508, 11; auch o. S. 55), ursprünglich *natu maximus* war, so könnte dem Coruncanus die Würde infolgedessen von selbst zugefallen sein; seit der Lex Ogulnia war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einmal ein Plebeier alle vor ihm aufgenommenen Pontifices überlebte. Andererseits war Coruncanus ein Mann von tusculanischem Adel, einer der ersten Kenner geistlichen und weltlichen Rechtes, in jeder Hinsicht eine so bedeutende Persönlichkeit, daß seine Erhebung zur Hohenpriesterwürde ebensowohl bewußter Absicht verdankt werden konnte. Sein Nachfolger, und zwar gewiß sein unmittelbarer Nachfolger, wurde 243 L. Caecilius Metellus, der 22 Jahre hindurch das Amt innehatte (Cic. Cato 30. Val. Max. VIII 13, 2 vgl. S. 60. 147, 1) und bei seiner Erhebung noch in den besten Jahren stand. Daher ist es trotz der angedeuteten Bedenken doch recht wahrscheinlich, daß eben damals das neue Verfahren, den Pontifex Maximus

in Comitien zu wählen, eingeführt worden ist und zur unmittelbaren Folge die zweimalige Wahl von Plebeiern hatte, allerdings von solchen, denen ebenbürtige patricische Kandidaten entgegenzustellen nicht leicht war. Die volle Ausbildung konnte das neue Verfahren erst erhalten, als 241 die Zahl der Tribus durch die Vermehrung auf 35 geschlossen wurde. So kam es nach dem Tode des L. Metellus 221 zum ersten Male in der seitdem üblichen Weise zur Anwendung, daß 17 von den 35 Tribus ausgelost wurden und aus dem Kreise der Pontifices den Pontifex Maximus zu bestellen hatten. Damals war die Wahl auf L. Cornelius Lentulus Caudinus gefallen, der im Besitz der beiden hohen Würden des Princeps Senatus und des Oberpontifex bis zu seinem Tode 213 (Liv. XXV 2, 1) eine fürstliche Stellung einnahm, wie sich z. B. bei den Beratungen über die Eröffnung des zweiten Punischen Krieges erkennen ließ (Zonar. VIII 22, 2 vgl. Dio frg. 54, 5). Nun wurde das Volk zum zweiten Male seit der Durchführung der Tribusorganisation im Jahre 212 berufen, das geistliche Oberhaupt durch die Minderheit seiner Stimmkörper wählen zu lassen, und nachdem es bereits mehr als dreißig Jahre lang den alten Adel davon ferngehalten hatte, wünschte es ohne Zweifel, wiederum einen Plebeier zu erheben.

Von den drei Pontifices, die dem Licinier an Amtsalter vorangingen, stand ihm auch als Bewerber voran der Patricier T. Manlius Torquatus und diesem wiederum ebenbürtig gegenüber der angesehenste der fünf plebeischen Pontifices, Q. Fulvius Flaccus. Sie hatten das Consulat rasch nacheinander 237 und 235 geführt, die Censur, die freilich für ungültig erklärt worden war, zusammen 231 und ebenso das zweite Consulat 224, standen also an Alter und Rang einander gleich und allen übrigen weit voran. Dennoch hatte die Masse des Volkes gegen sie Bedenken. Gegen Manlius sprach eben sein patricischer Stand, aber noch mehr sein wenig volkstümliches Wesen. Bei den Verhandlungen über die Kriegsgefangenen von Cannae wird er als *priscae ac nimis durae, ut plerisque videbatur, severitatis* geschildert (Liv. XXII 60, 5) und durch eine entsprechende Rede charakterisiert (ebd. 6—27), bald darauf als schroffer Gegner jedes Eingehens auf die Wünsche der Latiner (ebd. XXIII 22, 7) und dann bei der Ablehnung eines dritten Consulats durch die Worte (ebd. XXVI 22, 9): *Neque ego vestros mores consul ferre potero neque vos imperium meum*. Mögen auch die Einzelheiten der Berichte zweifelhaft und solche Charakterzüge bei den Manliern typisch erscheinen, so hafteten sie doch besonders fest an der Gestalt dieses durchaus geschichtlichen Vertreters seines Geschlechts¹⁾. Bezeichnend

¹⁾ In der Äußerung über die Latiner bei Liv. beruft sich Manlius auf seinen berühmten Ahnherrn, der die Latiner besiegte und den eigenen Sohn wegen Ungehorsams gegen seinen Befehl trotz eines Sieges im Zweikampf hinrichten ließ, und von Zonaras IX 5 E. wird er bei Wiedergabe der Äußerung über das Consulat mit eben diesem Ahnherrn zusammengeworfen. Wahrscheinlich hat gerade er den ältesten Historikern manchen Zug zur Gestaltung des Bildes seines Ahnherrn geliefert, dem der Beiname *Imperiosus* beigelegt wurde und auf den die sprichwörtlichen *imperia Manliana* zurückgeführt wurden (Cic. de fin. II 105; vgl. pro Sulla 32. Liv. IV 29, 6. VIII 7, 22. Gell. I 13, 7. IX 13, 20).

ist namentlich noch, daß er bei der Lectio Senatus von 209 dem Herkommen gemäß als der älteste patricische Censorier von dem damaligen patricischen Censor zum Princeps Senatus ernannt wurde, daß aber dessen plebeischer Kollege die Ernennung des Fabius Cunctator beanspruchte und in der Tat durchsetzte (Liv. XXVII 11, 9—12 vgl. Mms StR III 967, 1. 970), wohl mit der Begründung, daß jener als *vitio factus* diesem, der seinerzeit an seine Stelle getreten war, nicht nachträglich vorangestellt werden dürfe, und wohl auch mit Zustimmung des Manlius selbst (o. S. 60, 1. 98 f.). Bei der Oberpriesterwahl von 212 ließen sich auch gegen den Rivalen des Manlius, das Haupt des tusculanischen Adelsgeschlechts der Fulvier (PW VII 243 ff. Nr. 59), manche Einwendungen erheben, — vom Standpunkt der Pontifices, daß er ihr jüngstes plebeisches Mitglied sei und noch nicht genug Erfahrung besitze, vom Standpunkt der Patricier, daß er eben jetzt das dritte Consulat bekleide und mit der Vereinigung der höchsten weltlichen und geistlichen Macht gegen den Geist der republikanischen Verfassung verstoßen würde, vom Standpunkt aller Patrioten, daß er mit seinen Feldherrngaben im Lager gegen Hannibal besser am Platze sei, als bei dem Gottesdienste in der Hauptstadt. So wird aus der ganzen Sachlage heraus verständlich, weshalb diese beiden hochangesehenen Pontifices als Kandidaten für die erste Stelle den Wählern nicht genehm waren. Ihre Ablehnung zog aber auch die der anderen nach sich. Unter den drei übrigen Patriociern überragte Fabius der Cunctator alle anderen; er war ohnehin der älteste und erste im Augurenkollegium (vgl. Liv. XXX 26, 7. Plin. n. h. VII 156), nahm seit vier Jahren auch in dem der Pontifices einen Sitz ein (Liv. XXIII 21, 7) und hatte in dieser ungewöhnlichen Doppelstellung bereits einen gewaltigen Einfluß in allen kirchlichen Angelegenheiten, den zu steigern geradezu gefährlich gewesen wäre; zudem war auch er wie Fulvius zur Zeit im Felde nicht zu entbehren. Die plebeischen Pontifices außer dem Fulvier kamen für Crassus als ernsthafte Rivalen nicht in Frage; mochten sie ihm auch an Lebensalter und Amtsalter überlegen sein, so hatte er seine Vorbereitungen für den Wahlkampf so gut getroffen, daß ihm der Sieg nicht entgehen konnte.

Wie Mommsen bemerkt hat ¹⁾, enthält der Bericht des Livius (o. S. 185) einen Fehler: *Crassus qui aeditatem curulem petiturus erat*; denn bei dem regelmäßigen Wechsel zwischen patricischen und plebeischen Kollegien konnte in dem nach Varronischer Rechnung geraden Jahre 212, in dem die Wahl des Pontifex Maximus erfolgte, der Plebeier Crassus nicht Kandidat, sondern nur Inhaber der curulischen Aeditität sein. Die Livianischen Annalen berichten

¹⁾ RF I 101, vgl. Seidel Fasti aed. 24. Die Angabe des Liv. XXVII 6, 17: *Crassus Licinius nec consul nec praetor ante fuerat quam censor est factus; ex aeditate gradum ad censuram fecit*, bleibt auch verständlich, wenn die Censur der Aeditität nicht unmittelbar, sondern nach einjähriger Unterbrechung gefolgt ist; die Auffassung der hier benutzten Quelle ist darum unsicher.

unter diesem Jahre nichts von der Amtsführung der curulischen Aedilen, aber bei den vorhergehenden, so 214 (XXIV 43, 7): *Ludos scaenicos per quadriduum eo anno primum factos ab curulibus aedilibus memoriae proditur*, und 213 (XXV 2, 8): *Aedilicia largitio haec fuit: ludi Romani pro temporis illius copiis magnifice facti et diem unum instaurati, et congii olei in vicos singulos dati quinquageni*. Die Aedilen von 212 hatten nicht nur mit diesen ihren letzten Vorgängern zu wetteifern, sondern auch noch mit dem Stadtpraetor, der damals zum ersten Male ebenfalls ein Volksfest, die Ludi Apollinares, ausrichten mußte; deswegen wählte man einen curulischen Aedilen, der zu großen Aufwendungen imstande war, nämlich den Mann, der für sich und seine Nachkommen geradezu den Beinamen des Reichen empfing (vgl. Liv. XXX 1, 5), und daß er die Erwartungen des Volkes erfüllte, zeigt die Notiz (bei Plin. n. h. XXI 6): *Crassus Dives primus argento auroque folia imitatus ludis suis coronas dedit*¹⁾. Damit ist auch der Grund für die Verschiebung seiner Aedilität gegeben: Zwischen den prächtigen Spielen des Aedilen und seiner auffallenden Begünstigung durch das Volk bei der Oberpriesterwahl bestand ein unschwer zu eratender ursächlicher Zusammenhang; aber solche Flecken wie der legitime und systematische Ambitus festgebender Aedilen durften das konventionelle Bild der guten alten Zeit nicht trüben und wurden von patriotischen Annalisten beseitigt; durch Verschweigen und Verschieben von Tatsachen wurde der Gedanke an einen Kausalnexus vorsichtig ausgeschaltet. Der damalige Stadtpraetor, der für seine neu eingerichteten Spiele von dem Volke eine Beisteuer fordern mußte (Liv. XXV 12, 14 mit Weissenborns Anm.), hat zwar den Ruhm davon gehabt, aber keinen Vorteil für seine weitere politische Laufbahn (vgl. PW IV 1518 Nr. 383), während Crassus schnell von Stufe zu Stufe stieg.

Er führte in den nächsten Jahren ein strenges Regiment und scheint besonders gegen die Patricier scharf vorgegangen zu sein. Von wichtigen Priesterstellen wurde 211 die des Flamen Dialis durch Absetzung des Inhabers frei (Liv. XXVI 23, 8), 210 die des Rex Sacrorum und die des Curio Maximus durch den Tod der Inhaber (ebd. XXVII 6, 16). Von diesen drei erledigten Priestertümern wurde nur das des Curio Maximus sofort im nächsten Jahre 209 neu besetzt, und zwar trotz vielfachen Widerstandes zum ersten Male mit einem Plebeier (ebd. 8, 1—3 vgl. S. 69), sicherlich nicht ohne die starke Mitwirkung des Pontifex Maximus. Die beiden anderen Stellen blieben je zwei Jahre frei, wahrscheinlich doch, weil sich die Angehörigen patricischer Geschlechter sträubten, um dieser geistlichen Würden willen auf jede weltliche Macht und öffentliche Tätigkeit zu verzichten; die Inauguration des neuen Rex Sacrorum fand erst 208 statt (ebd. 36, 5), und zum Flamen Dialis hatte Crassus

¹⁾ Mit Recht auf den ersten Crassus Dives bezogen von DG IV 69; vgl. auch meine Quellenkritik des Plinius 145 f., 1.

erst im Jahre 209 und mit Gewalt einen jungen Patricier pressen können. Der Bericht darüber bei Livius XXVII 8, 4—10 (daraus Val. Max. VI 9, 3) beginnt: *Causam inaugurari coacti flaminis libens reticuissem, ni ex mala fama in bonam vertisset*; er lautet, daß der von dem Pontifex Maximus erkorene C. Valerius Flaccus wegen seines lasterhaften Lebenswandels seinem eigenen Bruder und der übrigen Verwandtschaft schweren Kummer gemacht habe, sich nun aber völlig bekehrt und zu einem wahren Tugendspiegel entwickelt habe. Die erbauliche Erzählung wird dadurch bedenklich, daß sich der Flamen in einer höchst ungewöhnlichen Weise außerhalb seines geistlichen Amtes betätigte. Er erzwang nämlich zunächst auf Grund längst vergessener Rechte — vergessen *ob indignitatem flaminum priorum*, während doch gerade er selbst so wenig würdig gewesen sein soll! — die Zulassung zum Senat (Liv. a. O. 7—10) und späterhin die zur curulischen Aedilität (Liv. XXXI 50, 6—9. XXXII 7, 14) und zur Praetur (Liv. XXXIX 39, 1 ff. 45, 2. 4. 54, 5), stets unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten. Auf den heftigsten Widerstand stieß sein erster Versuch, sich durchzusetzen; den Bericht darüber knüpft Livius unmittelbar an den über die Zwangswahl zum Priester an und sagt bei dieser Gelegenheit: *Ingressum eum curiam cum L. Licinius praetor inde eduxisset, tribunos plebis appellavit*. Wie von jeher bemerkt worden ist, hat es aber im Jahre 209, unter dem die Sache erzählt wird, überhaupt keinen Praetor Licinius gegeben, dagegen im folgenden Jahre zwei, wenn auch keinen mit dem Vornamen L.; einer von diesen beiden muß aber gemeint sein, denn sie waren für mehr als zwei Jahrzehnte die letzten Praetoren ihres Namens und führten beide ihr Amt in Rom selbst. Der eine Praetor Licinius von 208 ist der Stadtpraetor P. Varus, der andere aber der Fremdenpraetor, niemand anders als der Pontifex Maximus P. Crassus Dives (Liv. XXVII 21, 5. 22, 3. 12. 23, 7). Da ist es doch wohl in höchstem Grade wahrscheinlich, daß der Konflikt sich zwischen denselben Persönlichkeiten abspielte. Crassus hatte einen energischen und gefährlichen Junker unschädlich machen wollen, indem er ihn zu dem geistlichen Amte bestimmte, dessen patricische Inhaber bis dahin als ausgeschlossen von jedem weltlichen gegolten hatten (Liv. IV 54, 7. Plut. quaest. Rom. 113; vgl. Mms StR I 491, auch II 18, 3. III 860. Wissowa Rel. 480. 505); aber der neue Flamen wandte die Waffe des geistlichen Rechtes gegen den Pontifex selbst, und nun nahm dieser wiederum seine Zuflucht zu seiner magistratischen Amtsgewalt, um den Streich des gewandten Gegners zu parieren, zog aber dabei den kürzern. Um jedoch diesen Tatbestand zu verschleiern, ist zum zweiten Male in seiner Geschichte eine Korrektur angebracht worden, und diesmal geradezu eine Fälschung, indem an seine Stelle ein gar nicht existierender Geschlechtsgenosse als Praetor gesetzt wurde.

Die Laufbahn des Crassus bis zu seiner Praetur beweist, in wie hohem Maße ihm die Gunst der Wähler treu blieb. Schon 210 wurde er Magister Equi-

tum, und zwar nicht durch freie Ernennung des Dictators, sondern infolge eines Plebiscits (Liv. XXVII 5, 19). (Der Consul M. Valerius Laevinus, der eigentlich den Dictator ernennen sollte, hatte sich über die Persönlichkeit mit den maßgebenden Kreisen in Rom nicht einigen können (ebd. 15—18); er gehörte offenbar einer andern Partei an als Crassus, und das ist wieder für dessen Stellungnahme gegen den andern Valerier, den 209. zum Flamen Dialis gemachten C. Flaccus, nicht unwesentlich. Im Jahre 210 wurde Crassus auch [machten C. Flaccus, nicht unwesentlich. Im Jahre 210 wurde Crassus auch noch] Censor, als einer der wenigen, die dieses Amt vor dem Consulat erhielten (ebd. 6, 17 vgl. Mms StR I 549, 1. o. S. 60, 1); erst dann hat er, wie schon erwähnt, die ordentlichen Jahrämter der Praetur und des Consulats erlangt, das Consulat zusammen mit P. Scipio. Auch bei dieser Gelegenheit tritt seine Beziehung zu den ausschlaggebenden Elementen in der breiten Masse des Volkes hervor; man wünschte dem Scipio mit Umgehung des Senats die Führung des Krieges in Afrika zuzuweisen und gab ihm deshalb den Crassus zum Kollegen, weil dieser als Pontifex Maximus ohne eigene Benachteiligung zugunsten Scipios darauf verzichten konnte. Der Livianische Bericht (XXVIII 38, 12 vgl. 6—10) erhält seine Ergänzung durch die ganz wohl glaubhafte Behauptung Plutarchs (Fab. 25, 3f.), die Gegner Scipios im Senat mit Fabius dem Cunctator an der Spitze hätten trotzdem versucht, Crassus zum Einspruch gegen die Übertragung des Kommandos an Scipio zu reizen. Wenn es den edeln Herren aus parteipolitischen Gründen zweckmäßig dünkte, scheuten sie vor einer Beugung des geistlichen Rechtes nicht zurück, obwohl sie sonst dessen Heiligkeit und Unverletzlichkeit gar nicht genugsam ehren und schützen konnten; die Geschichte des Cunctators bietet dafür manchen Beleg (vgl. PW VI 1828, 50 ff. 1830, 9 ff.). Doch Crassus blieb standhaft, und zum Lohne begleitete ihn die Gunst des Volkes und wohl auch die der Scipionischen Partei bis an sein Ende, ja sogar darüber hinaus bis in die geschichtliche Tradition ¹⁾.

Es ist bedauerlich, daß von seinem Privatleben nichts bekannt ist; der Verdacht ist kaum zu unterdrücken, daß noch weitere und stärkere Fäden zwischen ihm und den Scipionen hin- und herliefen, als die für uns erkennbaren;

¹⁾ Livius widmet dem Crassus einen Nachruf nicht bei seinem Tode 183 (XXXIX 46, 1 f.), sondern bei der Heimkehr aus dem Hannibalischen Kriege 203, wo doch nur die Erwähnung seiner kriegerischen Tüchtigkeit am Platze war. Die einleitenden Worte zeigen dort (XXX 1, 4—6) zusammen mit den Schlußworten, daß Livius selbst alles übrige als ungehörige Zutat empfindet (*bello quoque bonus habitus ad cetera — super haec bellicae quoque laudis consulatus compotem fecerat*); anders aber lag die Sache für einen Historiker, der nur den Hannibalischen Krieg darstellte und bei dieser Gelegenheit den Crassus zum letzten Male zu erwähnen hatte; der Gedanke an Coelius Antipater drängt sich von selbst auf. Coelius Antipater aber war der Lehrer des Redners L. Crassus (Cic. de or. II 54; Brut. 102), und gerade das Hauptstück jenes Livianischen Nachrufs: *facundissimus habebatur seu causa oranda, seu in senatu et ad populum suadendi ac dissuadendi locus esset; iuris pontificii peritissimus,*

sie mochten etwa aus Wechselheiraten oder aus irgendwelcher materiellen Interessengemeinschaft abgeleitet sein. Der Oberpontifex hatte doch sicherlich nicht das letzte Wort bei der Frage mitzusprechen, wer der beste Mann in Rom sei und als solcher würdig, die große Göttermutter aus Pessinus in Rom aufzunehmen; daß die Wahl im Jahre 204 auf den Vetter des späteren Africanus, P. Scipio Nasica, fiel (PW IV 1495), geschah keinesfalls gegen seinen Willen. Dagegen unterhielt mit Fabius Cunctator und mit dem Hause der Valerii Flacci einen näheren Verkehr M. Porcius Cato; wenn Crassus gerade mit jenen in weniger freundliche Berührung kam (vgl. über die Fabier auch u. S. 195), und wenn wiederum Cato damals im Beginne seiner Laufbahn und noch mehr in seinem späteren Leben als Gegner der Scipionen auftrat, so lassen sich daraus weitere Schlüsse auf die Zusammensetzung der Parteien ziehen. Doch wenn sich so die ursprüngliche Zugehörigkeit des Crassus zum Scipionischen Kreise auch durch scheinbar weit hergeholtte Erwägungen bestätigen läßt, so hat sie keineswegs seine gesamte Wirksamkeit ausschließlich bestimmt. Er war doch Manns genug, um auch eine selbständige Stellung im Staate zu erringen, und hat seinen Erben den Anspruch darauf hinterlassen. Auch ohne Anlehnung an die Scipionen und im Gegensatz zu den Scipionen haben sie in der Folgezeit ihren Weg gemacht.

II. Das passive Wahlrecht.

Wenn für Cicero die Zeit des Scipio Aemilianus die ideale des Römertums war, so erklärte Sallust (hist. I 11): *Res Romana optimis moribus et maxima concordia egit inter secundum atque postremum bellum Carthaginiense*. Aber der Streit der Parteien hat damals keineswegs geruht und hat sich auch keineswegs in den mildesten Formen abgespielt. Man braucht nur daran zu denken, daß in eben diesen Jahrzehnten der von Sallust kurz vorher (ebd. 4) als *Romani generis disertissimus* bezeichnete M. Cato seine Beredsamkeit und seinen Geist unablässig an seinen politischen Gegnern übte. Von den zahlreichen

berührt sich aufs engste mit der Schilderung, die Cicero de or. III 134 dem Redner Crassus in den Mund legt: *Haec fuit P. Crassi illius veteris, haec Ti. Coruncanii, haec . . . Scipionis prudentissimi hominis sapientia, qui omnes pontifices maximi fuerunt, ut ad eos de omnibus divinis atque humanis rebus referretur; eidemque et in senatu et apud populum et in causis amicorum et domi et militiae consilium suum fidemque praestabant*; vgl. auch Cato 50: *Quid de P. Licinii Crassi et pontificii et civilis iuris studio loquar?* Eine auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis von Reden oder Rechtsgutachten des Crassus hatte Cicero nicht und konnte er nicht haben (vgl. Brut. 77), aber jene lobende Charakteristik des Oberpontifex, die gerade auch diese Seiten seiner Tätigkeit rühmte, war aus seiner Laudatio Funebris in das Geschichtswerk des Coelius übergegangen und wirkte fort über Cicero und Livius hinaus bis zu Dio (frg. 56, 63). Vgl. u. 5. Kap.

Rechtshändeln, in denen er als Kläger oder als Beklagter vor Gericht stand ¹⁾, nehmen die Annalen nur selten Notiz; wohl aber geben sie hier, wo sie uns vollständiger als sonst vorliegen, öfter Kunde von den bei den Wahlen ausgefochtenen Kämpfen. „Beim Durchblättern der Chronik dieser Jahrzehnte stößt man überall auf die Faktionenkämpfe“, hat Gelzer (Nob. 104) richtig bemerkt und belegt. Indes man kann zwischen den Zeilen der hier mehrfach erhaltenen Kandidatenlisten und der Beamtenlisten noch mehr und anderes lesen, als Livius und seine Vorgänger in sie hineingelesen und als Tatsachen überliefert haben; dann enthüllt sich ein Parteigetriebe, das den Unterschied zwischen jenen gepriesenen Zeiten der Nobilitätsherrschaft und den vielgeschmähten der sich auflösenden Republik gar nicht so unendlich groß erscheinen läßt.

Den Sturz der Scipionenherrschaft brachte das Jahr 185 mit den berühmten und berüchtigten Prozessen, bei denen ja auch Cato seine Hand im Spiele hatte (vgl. PW IV 1475 ff.). Von den Consuln dieses Jahres, Ap. Claudius Pulcher und P. Sempronius Tuditanus, erhielt durchs Los der letztere die Leitung der Wahlen für 184, bei denen sich ein Bruder des ersteren um das Consulat bewarb; gegen alles Erwarten und gegen alles Recht wurde seine Wahl erzielt, lediglich durch die nachdrückliche Unterstützung des Bruders, der seinen plebeischen Kollegen ganz auf seine Seite gebracht haben muß. Der ausführliche Bericht (Liv. XXXIX 32, 5—13) verzeichnet neben dem Claudier, der zum ersten Male als Kandidat auftrat, drei patricische und drei plebeische Gegenkandidaten, die sich sämtlich schon in früheren Jahren beworben hatten. Die Anordnung der drei Plebeier ist nicht nach einem erkennbaren Prinzip vorgenommen, denn die Praetur des ersten, L. Porcius Licinus, fiel 193, die des zweiten, Q. Terentius Culleo, 187, und die des dritten, Cn. Baebius Tamphilus, schon 199; dagegen folgen die drei Patricier aufeinander nach dem Amtsalter: L. Aemilius Paullus, Praetor 191, Q. Fabius Labeo 189 und Ser. Sulpicius Galba 187. Der siegreiche Claudier mit dem Vornamen *Publius* wird von Livius XXXVIII 35, 5 beim Jahre 189 als curulischer Aedil mit demselben Galba genannt und als Praetor beim folgenden Jahre 188 (ebd. 2. 10), aber sein Bruder *Appius* als Praetor beim nächsten Jahre 187 neben Galba und jenem Q. Terentius Culleo; es ist außer Zweifel, daß die Praeturen der beiden Brüder miteinander vertauscht sind (vgl. Mms StR I 525, 1; danach PW III 2847 und 2858 Nr. 294 und 305). Dann waren unter den Kandidaten für das Consulat von 184 drei der Praetoren von 187, und es ist eine starke Übertreibung, wenn dem Claudier als dem einzigen neuen Kandidaten sämtliche andere entgegengestellt werden, weil sie sich

¹⁾ Dem Livius waren sie nicht aus den historischen Darstellungen vertraut, sondern ebenso wie dem Cicero von seinen rhetorischen Studien her; das zeigt die Charakteristik, die er dem Censor widmet (XXXIX 40, 8f., vgl. auch 42, 6. 44, 9. Kahrstedt Die Annalistik von Livius B. XXXI bis XLV. 99—101); die Verweisung auf Catos Rede gegen Galba (40, 12) widerspricht dem gewohnten annalistischen Schema in einer bei Livius bemerkenswerten Weise.

schon früher beworben hätten und deshalb den Vorzug verdienten. Von den Patriciern hatte Galba als sein Kollege in der Aedilität und Praetur vor ihm nichts voraus, und von den Plebeiern erst recht nichts der Terentier, weder nach seinem Range noch nach seiner Herkunft. Die beliebte Manier, alles Schlimme den Claudiern aufzubürden, hat den Livius oder seine Quelle veranlaßt, die Farben dicker als nötig aufzutragen; es handelt sich nicht um die *Vis Claudiana* (Liv. XXXIX 32, 13), sondern um eine einfache geschäftliche Abmachung unter den Parteien.

Das zeigt ein Blick auf die Censorenwahl, die bald darauf, kurz nach dem Amtsantritt der neuen Consuln P. Claudius Pulcher und L. Porcius Licinus, im Jahre 184 stattfand. Die Kandidatenliste bei Liv. XXXIX 40, 2 weist nicht weniger als neun Namen auf, fünf patricische und vier plebeische, darunter drei schon bei der vorhergehenden Censorenwahl von 189 genannte (ebd. XXXVII 57, 10). Mit einer einzigen Ausnahme hatten sämtliche Bewerber sogar vor diesem Zeitpunkt, in den Jahren 196 bis 189, das Consulat bekleidet; die Ausnahme ist aber der soeben vom Amte zurückgetretene M. Sempronius Tuditanus. Er hatte als Leiter der Consularcomitien für das laufende Jahr dem Bruder seines patricischen Kollegen zum Oberamt verholfen, und wenn er nun als einziger jüngerer Consular seine Bewerbung um die Censur anmeldete, so konnte er das nur in der Hoffnung tun, daß der Claudier ihm jenen Dienst jetzt bei den censorischen Comitien vergelten werde. Die Bewerbung blieb allerdings erfolglos; vermutlich hat nicht der patricische Consul, sondern der plebeische die Censorenwahlen abgehalten und an erster Stelle seinen Geschlechtsgenossen M. Porcius Cato vorgeschlagen; aber schon die Kandidatur des Tuditanus ist so auffällig, daß sie eine förmliche Vereinbarung mit den Claudischen Brüdern, seinem Genossen und seinem Nachfolger im Oberamt, mit Sicherheit vermuten läßt.

Die Abhaltung der Censorenwahlen durch den plebeischen Consul ist zwar nicht überliefert, aber auch schon deswegen sehr wahrscheinlich, weil er es war, der unmittelbar vorher die Ergänzungswahl für einen plötzlich verstorbenen Praetor vorzunehmen hatte (Liv. XXXIX 39, 1 ff. s. u. S. 194. 205). Der Erfolg seines Verwandten wird freilich vor allem dessen persönlichen Eigenschaften zugeschrieben; indes man kann füglich zweifeln, ob sie ihm den Sieg nicht nur über die Gegenkandidaten aus dem angesehenen Sempronischen Geschlecht, sondern auch über den Aetolersieger M. Fulvius Nobilior verschafft hätten. Cato war als der erste des aus Tusculum stammenden Porcischen Geschlechts im Jahre 195 zum Consulat aufgestiegen und L. Licinus als der zweite jetzt im Jahre 184; im Jahre 189 war die Bewerbung Catos um die Censur gescheitert; daß die beiden Emporkömmlinge einander unterstützen, versteht sich von selbst; so ist die Persönlichkeit doch nicht allein ausschlaggebend gewesen. Mit Cato wurde als patricischer Kandidat durchgebracht sein alter Freund und

Amtsgenosse in früheren Stellungen L. Valerius Flaccus. Dessen gefährlichste Gegenkandidaten waren zwei Scipionen, der Bruder und der Vetter des Africanus, L. Asiaticus und P. Nasica, von denen der letztere zusammen mit dem plebeischen Anhänger der Scipionenpartei M.' Acilius Glabrio (vgl. Gelzer Nob. 104f. o. S. 91) schon 189 gegen Cato und Flaccus in die Schranken getreten war. Seine erneute Niederlage besiegelte nunmehr den Zusammenbruch der fürstlichen Machtstellung der Scipionen (vgl. PW IV 1483. 1496; auch Gelzer a. O. 106). Offenbar hatte ihre Partei die gewaltigsten Anstrengungen gemacht, um sich zu behaupten, und hatte deswegen den anderen Bewerbern nicht nur einen, sondern zwei eigene Kandidaten entgegengestellt; aber es ist ihr nicht gelungen, durchzudringen.

Während im engen Bunde mit Cato der Valerier L. Flaccus den Kampf um die Censur führte und gewann, dank der Unterstützung des Consuls Porcius, war seinem Bruder C. Flaccus bei der Bewerbung um jene plötzlich erledigte Praetorenstelle das Glück weniger hold. Nach dem ausführlichen Berichte des Livius kam es hier zu einem scharfen Konflikt zwischen Senat und Volk. Der Consul Porcius, gedeckt durch die Autorität des Senats, trat für den Valerier ein, obgleich dieser nach älterem Herkommen durch sein geistliches Amt als Flamen Dialis für das weltliche nicht befähigt gewesen wäre (vgl. Mms StR I 491. Wissowa Rel. 480. 505 o. S. 189), und gegen den vom Volke begünstigten Q. Fulvius Flaccus, der damals curulischer Aedil war, — nicht designierter, wie Livius XXXIX 39, 2 und 6 behauptet, sondern schon im Amte befindlicher (vgl. Mms StR 513 f., 3 s. u.); der Konflikt spitzte sich dermaßen zu, daß der Senat ihn schließlich nur durch die Entscheidung beendete, die umstrittene Stelle sei überhaupt unbesetzt zu lassen. Aber wie bei den Censorenwahlen, so erscheinen auch bei diesem Zwist neben der Scipionenpartei mindestens noch zwei Parteien, die eine der verbündeten Porcier und Valerier und die andere der Fulvier; daß gerade die beiden aus Tusculum stammenden, in Rom zur Plebs gerechneten Adelsfamilien der Porcier und der Fulvier hier einander feindlich gegenübertraten, mochte wohl aus weiter zurückliegender Rivalität in der alten Heimat abzuleiten sein ¹⁾.

Die weiteren Wahlen des Jahres 184 beweisen aber eine gewisse politische

¹⁾ Es verdient Beachtung, daß in den Fasti Cap. beim Consulats Catos der Vorname seines Großvaters gänzlich fehlt und bei der Censur erst verzeichnet war und dann getilgt wurde (CIL I² p. 25 vgl. 352), und daß Cato selbst (bei Plut. Cato 1, 1 vgl. DG V 101 f. 104) von seinen Vorfahren nur *τὸν πατέρα Μάρκον καὶ Κάτωνα τὸν πρόπατριον* zu nennen und zu rühmen wußte. Weder der Urgroßvater, der als erster den Beinamen erhalten und in den Samniterkriegen gedient haben wird, noch der Großvater scheinen demnach römische Vornamen geführt und volles römisches Bürgerrecht besessen zu haben, während die Fulvier derselben Generationen in Rom nicht nur zur dauernden Niederlassung, sondern bereits zu den hohen Ämtern gelangten. Cato war in engerem Sinne als andere ein Homo Novus, wenn sein Geschlecht auch in Tusculum zu den geringer geachteten zählte.

Reife des römischen Volkes, denn es gab sich nicht dem Einfluß einer bestimmten Adelspartei rückhaltlos und dauernd hin. Für die Deduktion der Kolonien Potentia und Pisaurum wurde eine Kommission bestellt aus Q. Fabius Labeo und zwei Fulviern, M. Flaccus, vermutlich einem Bruder des Aedilen (PW VII 240 Nr. 57) und Q. Nobilior, dem jüngeren Sohne des Aetolersiegers (ebd. 268 Nr. 95); diese Wahl (Liv. XXXIX 44, 10) entschädigte den Patricier für seine Niederlage bei den Consularcomitien durch die Claudier und entschädigte die Fulvier für ihre zweimalige Niederlage durch die verbündeten Porcier und Valerier. Dann brachten die Neuwahlen für 183 demselben Fabier das Consulat und allen denen, die im Jahre 184 auf den erledigten Praetorenposten einen begründeten Anspruch gehabt hatten, die Beförderung zu Praetoren, sowohl dem Flamen Dialis aus dem Valerischen Geschlecht, wie den beiden plebeischen Aedilen von 185 (ebd. 45, 2 vgl. 39, 2). Dagegen hatte sich das Volk hinsichtlich des curulischen Aedilen von 184, des Q. Fulvius Flaccus, offenbar der vom Senat vertretenen Auffassung gefügt; es hat auf die Continuation der curulischen Ämter des Aedilen und des Praetors ebenso verzichtet, wie vorher auf deren Kumulation, und hat erst nach Ablauf einer einjährigen Zwischenzeit auch diesem Manne die Praetur verliehen und damit die Ansprüche seiner Familie befriedigt (ebd. 56, 5). Man sieht deutlich, wie diese Kämpfe zugleich persönliche und prinzipielle waren. Die Parteien suchten die Kandidaten mit staatsrechtlichen Gründen zu unterstützen und zu verdrängen; die Meinungen gingen auseinander, weil feste Normen für die Wahlqualifikation fehlten; die gesetzliche Regelung dieser Fragen war ein dringendes Bedürfnis und ist damals auch beantragt worden, so durch M. Pinarius Rusca etwa um 184 (o. S. 149); aber sie wurde einstweilen noch durch den Widerstand des Adels vereitelt.

Für 182 wurden zum Consulat von den Kandidaten, die sich bereits für 184 beworben hatten, die beiden ältesten gewählt, der Patricier L. Aemilius Paullus, Praetor von 191, und der Plebeier Cn. Baebius Tamphilus, Praetor von 199. Daß Paullus recht spät dazu emporstieg, wird ausdrücklich hervorgehoben (Liv. XXXIX 56, 4 s. o. S. 166); bei seinem Kollegen beweist es der weite Abstand zwischen Praetur und Consulat. Freilich kann dies kein Befremden erregen, denn der Mann war ein Homo Novus. Es ist möglich, daß sein Vater Q. Baebius Tamphilus schon vor dem Hannibalischen Kriege es bis zur Praetur gebracht hatte, da er beim Ausbruch dieses Krieges an den diplomatischen Verhandlungen teilnahm (Cic. Phil. V 27. Liv. XXI 6, 8. 18, 1. Klebs PW II 2733 Nr. 45); sonst war der erste Praetor seines Namens Gnaeus selbst, der sich übrigens militärisch nicht einmal bewährte (Liv. XXXII 7, 5—7. Klebs a. O. 2731 Nr. 41); aber sowie er für sich nunmehr nach langem Harren die höchste Würde im Staate errungen hatte, machte er sie ungesäumt zum festen Eigentum seiner Familie. Beide Consuln wurden gegen die Ligurer geschickt; am Ende des Feldzugs wünschten sie das Heer zu entlassen (Liv. XL

17, 7—18, 1): *ac de ea re patres consuluerunt. alterum ex iis dimisso exercitu ad magistratus in annum creandos venire Romam iusserunt, alterum cum legionibus suis Pisis hiemare ita inter se consules compararunt, ut Cn. Baebius ad comitia iret, quia M. Baebius frater eius consulatum petebat. comitia consulis rogandis fuere; creati P. Cornelius Lentulus M. Baebius Tamphilus* (Klebs a. O. Nr. 44). Der patricische Consul hatte nicht nötig, für das Ämterrecht seines Hauses zu sorgen, sondern legte mehr Wert auf seine Kommandostellung¹⁾; so überließ er bereitwillig dem Plebeier die Leitung der Comitien, und dieser verstand davon den rechten Gebrauch zu machen. Was beim Jahre 185 von einem so hochadligen und altberühmten Patriciergeschlecht wie dem Claudischen mit nicht geringerer Entrüstung als Ausführlichkeit vorgetragen wird, nämlich daß ein Bruder als Consul den andern zu seinem Nachfolger machte (o. S. 192 f.), das wird bei einer ganz neu emporkommenden plebeischen Familie, der der Baebii Tamphili, drei Jahre darauf in aller Kürze und ohne den leisesten Tadel einfach zur Kenntnis genommen, obgleich die Wahlbeeinflussung jetzt noch unverhüllter als damals hervortrat, durch den Bruder selbst als Leiter der Comitien und nicht durch seinen Kollegen als Vermittler. Welche Folgerungen hieraus auf die politische Parteistellung und Tendenz der von Livius benutzten Annalen gezogen werden können, mag auf sich beruhen; hier kommt es mehr auf die geschichtlichen Tatsachen an.

Eine erste Wirkung dieses nachdrücklichen Zusammenarbeitens von Beamten und Bewerbern, von Familien und Parteien war es, daß andere Kandidaten sich nach wiederholten Niederlagen zurückziehen mußten. Von den sieben, die bei den Comitien des Jahres 185 aufgestellt worden waren, hatten innerhalb dreier Jahre fünf ihr Ziel glücklich erreicht; die beiden noch übrigen, der Patricier Ser. Sulpicius Galba und der Plebeier Q. Terentius Culleo, waren gerade die, welche mit dem schon damals erfolgreichen Claudier im Jahre 187 Praetoren gewesen waren (o. S. 192), also gleich ihm vorher noch nicht oder keinesfalls mit Aussicht auf Erfolg als Bewerber aufgetreten waren; jetzt gaben sie offenbar jede Hoffnung auf, denn keiner von ihnen hat überhaupt das Consulat geführt. Das wird bestätigt durch den Bericht über ein viertes Mitglied desselben Praetorenkollegiums von 187, Q. Fulvius Flaccus, Sohn des Gnaeus und Stiefsohn des C. Calpurnius Piso, an dessen Stelle er im Jahre 180 als Suffectconsul trat (Liv. XL 37, 6): *Testes existebant, qui post declaratos consules Albinum et Pisonem, quibus comitiis Flaccus tulerat repulsam, et exprobratum ei a matre dicerent, quod iam ei tertium negatus consulatus petenti esset, et adiecisse, pararet se ad petendum; intra duos menses effecturam, ut consul fieret.* Im Jahre 185 hat

¹⁾ Weissenborn merkt an, daß nach Liv. XL 19, 8ff. und 25, 7 auch Baebius nach Ablauf seines Amtsjahrs in Pisae stand; der Consul kann nach den Wahlen auf Grund eines neuen Senatsbeschlusses dorthin zurückgekehrt sein; jedenfalls ist der leichte Widerspruch, wenn überhaupt vorhanden, so für die hier behandelten Fragen belanglos.

dieser Fulvier noch nicht zu den Kandidaten gehört, aber im Jahre 181 hat er sich schon die dritte Niederlage geholt; also fallen seine beiden ersten mißlungenen Bewerbungen in die drei dazwischenliegenden Jahre, und zwar wahrscheinlich in die zwei unmittelbar vorhergegangenen, 183 und 182. Dann ist dieser Bewerber, der zwar einem plebeischen, aber hochangesehenen und stets zur Nobilität gerechneten Geschlecht entstammte, der Reihe nach drei Mitbewerbern erlegen, die als die ersten ihres Namens zum Consulat gelangten, nämlich 183 dem Cn. Baebius Tamphilus, 182 dessen Bruder Marcus und 181 dem eigenen Stiefvater, der noch dazu die Praetur erst ein Jahr nach ihm erhalten hatte. Die Mutter, die ihm nun um jeden Preis zu der Ehre verhelfen wollte (s. u. S. 199), teilte zweifellos die allgemeine Ansicht, daß ein dreimal durchgefallener Kandidat so gut wie endgültig abgelehnt sei, — wenigstens wenn er seiner Herkunft nach zum Adel gehörte. Ausdrücklich betont wird das bei dem Haupte der einen Familie der Aemilier, bei M. Lepidus; er war 192 Praetor gewesen, bewarb sich sowohl für 189 wie für 188 um das Consulat ohne Erfolg und drang erst bei der dritten Bewerbung für 187 durch; die beiden Niederlagen waren im wesentlichen das Werk eines Mannes, dem der Zufall zweimal die Leitung der Wahl in die Hände spielte, des plebeischen Consuls von 189, der sowohl die Ernennung seines patricischen Amtsgenossen wie die seiner beiden Nachfolger vornehmen durfte (Liv. XXXVII 47, 6 f. XXXVIII 35, 1), und die Folge war eine bittere Feindschaft zwischen Lepidus und diesem Manne, dem Haupte des einen Hauses der Fulvier, M. Nobilior (ebd. XXXVIII 43, 1. XXXIX 56, 4. XL 46, 14 s. u. S. 199ff.). Es kann demnach als die Regel gelten, daß Angehörige der alten Adelsfamilien sich damals nach der Bekleidung der Praetur so bald wie möglich als Consularkandidaten meldeten und im Falle des Unterliegens sofort bei den nächsten Wahlen die Bewerbung erneuerten, aber nach dreimaliger Ablehnung, wenn nicht besondere Umstände eintraten, überhaupt den Wettbewerb aufgaben.

Zwei weitere Wirkungen der organisierten Wahlkämpfe hoben sich gegenseitig halb und halb auf, weil sie in entgegengesetzten Bestrebungen wurzelten. Die eine war der Versuch gesetzlicher Einschränkung der systematischen Arbeit und Wahlmacherei der Parteien. Das Jahr 182 brachte nämlich das erste eigentliche Gesetz gegen den Ambitus und gleichsam als Ausführungsbestimmung dazu ein Senatsconsult gegen den wachsenden Aufwand bei den Festspielen der Aedilen ¹⁾; das folgende Jahr 181 verminderte die Praetorenstellen in jedem

¹⁾ Kurze Notiz beim J. 181 Liv. XL 19, 11: *Legem de ambitu consules ex auctoritate senatus ad populum tulerunt* (vgl. dazu Mms Strafr. 866); Nachtrag beim J. 179 gelegentlich eines zweiten, den ersten einschärfenden Senatsbeschlusses ebd. 44, 11 f.: *Neve quid ad eos ludos arcesseret cogeret acciperet faceret adversus id senatus consultum, quod L. Aemilio Cn. Baebio consulibus* (182) *de ludis factum esset. decreverat id senatus propter effusos sumptus, factos in ludos Ti. Sempronii* (scil. Gracchi) *aedilis, qui graves non modo Italiae ac sociis Latini nominis,*

zweiten Jahre von sechs auf vier¹⁾; das Jahr 180 bildet den Abschluß, indem es den kurz vorher gescheiterten Versuch einer Festlegung der Wahlfähigkeit (o. S. 149) mit besserem Erfolge wiederholte; denn damals wurde das berühmte und epochemachende Gesetz des Tribunen L. Villius angenommen, das die allmählich üblich gewordenen Bedingungen für die Kandidaten endgültig regelte (Liv. XL 44, 1 vgl. Mms StR I 529 f., auch 537). Es ist schwerlich ein Zufall, daß alle plebeischen Consuln dieser drei Jahre Homines Novi waren und der plebeische Censor des ganzen Lustrums überhaupt der bedeutendste Homo Novus seiner Zeit, M. Cato (s. o. S. 193 f.), dessen lebhaftes Eintreten für diese Gesetze noch aus den Titeln seiner Reden ersichtlich ist²⁾. Der Zweck war bei allen, den Einfluß der Adelsfamilien zu untergraben, ihren Mitgliedern den Zutritt zu den Ämtern zu erschweren und ihre organisierte Wahlagitation zu hemmen, dagegen weiteren Kreisen der Bürgerschaft den Aufstieg zu den höchsten Ämtern zu ermöglichen.

sed etiam provincis externis fuerant. Gracchus ist wahrscheinlich 182 curulischer Aedil gewesen und infolge seiner Festspiele zum Praetor für 180 gewählt worden als der letzte, bei dem zwischen zwei curulischen Ämtern der einjährige Zwischenraum noch genügte (vgl. Mms StR I 526 f., 4; über den Zusammenhang zwischen den aedilischen Spielen und den Praetorenwahlen in dieser Zeit vgl. besonders ebd. 532 f.).

1) Livius sagt nichts von dem Erlaß dieses Gesetzes, sondern nur bei den Wahlen des Jahres 180 von seiner ersten Anwendung (XL 44, 2): *Praetores quattuor post multos annos (nämlich zum ersten Male wieder seit 198) lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari.* Mommsen (StR II 198 f.) hat die Motive des Gesetzes aus den Zeitverhältnissen so richtig erschlossen, daß die Datierung völlig gesichert erscheint; die Polemik von Klebs (PW II 2728 f.) ist größtenteils unberechtigt. Das Gesetz wurde 181 gegeben, als vielleicht für 180 die sechs Praetoren bereits gewählt waren; zum ersten Male wurden nun vier gewählt für 179, und zum zweiten Male für 177. Weil bei diesem Jahre Livius XLI 8, 1 sechs Praetoren verzeichnet, wird allgemein und auch von Mommsen angenommen, daß die Lex Baebia schon wieder aufgehoben war. Aber wie ich bereits in meiner Erstlingsarbeit (De gente Valeria. Berliner Diss. 1891, 70; vgl. PW IV 1432 f. o. S. 121) zu zeigen suchte, sind die zwei letzten Namen der Praetorenliste von 177 gefälscht; es haben damals nur vier Männer das Amt geführt, und die Lex Baebia ist erst 176 beseitigt worden. In diesem Jahre ist auch ein Anlaß dazu erkennbar: Der Praetor P. Licinius Crassus verweigerte die Übernahme einer überseeischen Provinz, weil er durch religiöse Pflichten an Rom gefesselt sei (Liv. XLI 15, 9 f.), und dadurch wurde die Notwendigkeit, über eine größere Zahl von Praetoren verfügen zu können, dem Volke so eindringlich bewiesen, daß man wieder die Sechszahl zur Regel machte.

2) Die Rede *de ambitu* und die *Dissuasio ne lex Baebia derogetur* sind stets hierher gezogen worden (vgl. Jordan Catonis quae exstant LXXXIII und 52), und auch bei der Zeitbestimmung der Rede: *Ne imperium sit veteri, ubi novus venerit*, war Jordan (a. O. XCIV vgl. 68) wohl auf der richtigen Spur. Die Rede: *Ne quis iterum consul fiat* (a. O. 55), gehört vielleicht erst der Zeit um 151 an, als ein solches Gesetz wirklich durchging (a. O. LXXXVI nach Mms RG II 69 Anm., vgl. StR I 521, 1), beweist aber Catos Interesse für alle derartigen Fragen. Die Bruchstücke sind so unbedeutend, daß sie weniger lehren als die Titel der Reden, was ja auch in der dramatischen Literatur und anderweitig begegnet.

Aber auch die entgegengesetzte Wirkung der Parteikämpfe blieb nicht aus; die Adelsfamilien schlossen sich fester zusammen, um ihre Macht zu behaupten. Das Jahr 179 bezeichnet den Höhepunkt der Geschichte eines plebeischen Geschlechts, ganz entsprechend dem Jahre 203, das ein patricisches im Besitze der vollen Gewalt gesehen hatte; damals war es das albanische der Servilier (o. S. 143), jetzt das tusculanische der Fulvier. Seine beiden Linien waren die *Flacci* und die *Nobiliores* (vgl. die Stammtafel PW VII 231f.). Von jenen führten zwei Bruderssöhne denselben Vornamen *Quintus* und wurden durch Hinzufügung des Vatersnamens als *Quintus*, Sohn des *Quintus*, und *Quintus*, Sohn des *Gnaeus*, unterschieden. Letzterer war anscheinend der ältere, hatte 187, wie bereits erwähnt (o. S. 196) die Praetur bekleidet, aber dann 183, 182 und 181 stets vergeblich das Consulat erstrebt, bis er bei einer Ersatzwahl 180 sein Ziel erreichte; freilich haftete an ihm der Makel, daß seine Mutter verurteilt wurde, weil sie ihm den Weg dazu gebahnt hatte durch die Vergiftung ihres zweiten Mannes; das war nämlich der plebeische Consul von 180, dessen plötzlicher Tod die Ersatzwahl veranlaßte (Liv. XL 37, 5—7; o. S. 196 f.). In demselben Jahre zog sich auch ein zweiter *Fulvius Flaccus*, anscheinend ein Vetter dieses Suffectconsuls, als Kriegstribun Schimpf und Schande zu (ebd. 41, 8ff. dazu PW VII 240f.). Trotzdem offenbarte sich ein mächtiger Einfluß des Fulvischen Geschlechts eben damals sowohl bei der Besetzung von geistlichen wie von weltlichen Ämtern.

Infolge einer Epidemie, der vielleicht auch der angeblich vergiftete Consul *Piso* zum Opfer gefallen war, mußten nicht weniger als sechs Priesterstellen neu besetzt werden; davon wurden zwei an Angehörige dieses Geschlechts gegeben, obgleich unter den Verstorbenen kein einziger *Fulvius* gewesen war (ebd. 42, 6—13 s. u. S. 201). Dann brachten ihm die Consulwahlen für 179 einen Erfolg ohnegleichen. Daß sie von dem Ersatzconsul, der zu den *Fulviern* gehörte, und nicht von dessen Kollegen abgehalten wurden, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert; aber selbst nach dem Bericht über den gemeinsamen Feldzug beider gegen die *Ligurer* (ebd. 41, 1ff.) scheint sein Operationsgebiet der Hauptstadt näher gelegen zu haben, so daß er leichter dorthin berufen werden konnte. Das in seiner Art einzig dastehende Ergebnis der Wahlen heben die Capitulinischen Fasten gebührend hervor (CIL I² p. 25): *L. Manlius L. f. L. n. Acidinus Fulvian(us) Q. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus. hei fra[t]res germani fuerunt.* Dasselbe tut *Velleius* II 8, 2 (s. o. S. 38 f., 1): *Clarum exemplum et adhuc unicum Fulvi Flacci, eius qui Capuam ceperat, filiorum, sed alterius in adoptionem dati, in collegio consulatus fuit; adoptivus in Acidini Manlii familiam datus.* Aber *Livius* weist mit keiner Silbe darauf hin und kennt nicht einmal den Adoptivnamen des *Manlius*, was wiederum bezeichnend ist für die von ihm benutzten Annalen. Allerdings hatten sich beide Brüder als Praetoren und Propraetoren in *Spanien* rühmlich ausgezeichnet und der eine die *Ovatio*, der andere den

Triumph von dort heimgebracht, aber dennoch ist ihre gleichzeitige Wahl auffallend, weil sie bei dem einen verhältnismäßig spät und bei dem andern unverhältnismäßig früh erfolgte. Die Praetur des Manliers lag nämlich zurück bis 188 und seine Rückkehr aus der Provinz bis 185, so daß er seitdem wählbar gewesen wäre; der Fulvier war dagegen erst 182 Praetor gewesen und traf soeben 180 wieder in Rom ein, so daß er sich zu dem frühesten nach der neuen Lex Villia annalis überhaupt möglichen Zeitpunkt als Kandidat meldete¹⁾. So kann man überzeugt sein, daß an dem Zustandekommen dieser Wahl die Tätigkeit des Veters der beiden Brüder, der die Comitien leitete, keinen geringen Anteil hatte; wie wenig die Wahl des Manlius nach dem Sinne der Scipionischen Partei war, läßt noch eine von Cicero (de or. II 260) bewahrte Anekdote von diesem Wahlgange erraten. Den Gipfel der Macht erstiegen aber die Fulvier, indem sie nun im Anfang von 179 auch bei den Censorenwahlen einen von den Ihrigen durchbrachten, das Haupt des Hauses der Nobiliores, den Sieger über die Aetoler. Bei den letzten Censorenwahlen im Jahre 184 hatten Cato und L. Valerius Flaccus sieben Mitbewerber aus dem Felde geschlagen (o. S. 193 f.); aber von diesen ist der Fulvier der einzige gewesen, der jetzt die Scharte auswetzte, obgleich sie, wenn nicht sämtlich, so doch meistens dieses Lustrum überlebten²⁾; die damals durchgefallenen Patricier sind vielleicht gar nicht wieder als Kandidaten aufgetreten, da der neben Fulvius gewählte nicht zu ihnen gehörte, sondern jünger war. Erst die Beachtung dieser Umstände rückt den Erfolg des Überwinders von Ambrakia ins rechte Licht, und die Bedeutung dieses Erfolges wird dadurch nur gesteigert, daß sein Amtsgenosse ein alter Gegner war; denn sie söhnten sich feierlich und öffentlich aus und führten das Censorenamt in musterhafter Eintracht; die schöne Szene ihrer Versöhnung ist *non solum memoriae testimonio, sed etiam annalium litteris et summi poetae voce* verherrlicht worden (Cic. prov. cons. 20), nämlich durch die des Ennius, des alten Herolds des Taten des M. Fulvius Nobilior, der wohl diesen als den älteren der beiden Consulare noch mehr um seiner Selbstüberwindung gepriesen haben mag wie den Patricier, den Cicero und Livius (XL 45, 7—46, 15) um seines höheren und lange noch blühenden Adels willen in den Vordergrund stellen. Aber die schöne Szene, die dem Volke einen tiefen Eindruck machte, war vor-

1) Vgl. für Manlius Liv. XXXVIII 35, 2. 10. 36, 3. XXXIX 7, 6. 21, 6—10. 29, 4—7 und für Fulvius PW VII 246 f. Jener ist unseres Wissens der erste Plebeier, der durch Adoption in ein patricisches Haus gelangte (vgl. Mms RF I 75); vielleicht ist er deswegen nicht als voll anerkannt und wiederholt bei Bewerbungen um die patricische Stelle im Consulat zurückgewiesen worden.

2) Die beiden Sempronier, Ti. Longus und M. Tuditanus, sind 174 gestorben (Liv. XLI 21, 8) und Scipio Nasica nach 171 (ebd. XLIII 2, 5); die Lebensdauer des L. Scipio Asiaticus (PW IV 1483), des L. Furius Purpureo (ebd. VII 363) und des Cn. Manlius Vulso ist nicht näher bekannt, doch kamen diese Patricier für die plebeische Censorstelle als Gegenkandidaten nicht in Frage.

bereitet worden durch einen geheimen Vertrag zwischen den Familien und ihrem Anhang.

Denn beim Jahre 180 meldet Livius (XL 42, 11f.): *Exitu anni et C. Servilius Geminus pontifex maximus decessit pontifex in locum eius a collegio cooptatus Q. Fulvius Flaccus; inde pontifex maximus M. Aemilius Lepidus creatus, cum multi clari viri petissent.* Unter dem nur dreijährigen Oberpontificat des Servilius war der Personalbestand des Pontificalkollegiums unverändert geblieben; nach seinem Tode standen sich Patricier und Plebeier in der gleichen Zahl von je vier Mitgliedern gegenüber, und jede einzelne Stimme konnte bei der Kooptation eines neuen Mitglieds die Entscheidung geben. Die Wahl des Pontifex Maximus aber mußte nachher durch eine Volksversammlung von 17 Tribus unter Vorsitz des jüngsten, also des soeben aufgenommenen Pontifex erfolgen (vgl. besonders Liv. XXV 5, 2. Mms StR II 27, 3. 28, 4 o. S. 185 ff.). Im Pontificalkollegium hatte M. Lepidus, der alte Gegner des Fulvius Nobilior, einen starken Einfluß als zweitältester Patricier und durch seine ganze Persönlichkeit, doch in den Comitien hatten ihn zweifellos die Fulvier, von denen Ende 180 einer als Consul im Amte war und zwei zu Consuln designiert, darunter der Anwärter auf die erledigte Priesterstelle. Lepidus strebte zunächst nach der Oberpriesterwürde, aber außerdem nach dem weltlichen Amte eines Censors, und die Leitung der bevorstehenden Censorenwahl lag jedenfalls in den Händen eines jener Fulvier. So war er den Fulviern gegenüber im Nachteil, mußte suchen, mit ihnen ein Abkommen zu treffen, und mußte sich ihren Bedingungen unterwerfen: Erstens Aufnahme des einen von ihnen unter die Pontifices, und zweitens Friede und Bündnis mit dem andern zur gemeinsamen Erlangung und Verwaltung der Censur; den ersten Schritt hatte der Aemilier zu tun, indem er der Gegenpartei seine Stimme und seinen Einfluß im Pontificalkollegium zur Verfügung stellte; dann wurden Zug um Zug die weiteren Bestimmungen des Geheimvertrages erfüllt. Die *multi clari viri*, die vergebens mit dem Aemilier um die Würde des Oberpriesters in Wettbewerb traten, waren wohl nur zwei, der älteste des ganzen Kollegiums und der plebeischen Hälfte, Q. Caecilius Metellus, und der älteste der patricischen Hälfte, ein Geschlechtsgenosse des eben verstorbenen Pontifex Maximus, Cn. Servilius Caepio. Gegen diesen, als den gefährlichsten Konkurrenten des Lepidus, hat sich das Bündnis in erster Linie gerichtet; Metellus, der weniger Aussichten haben mochte, machte gute Miene zum bösen Spiel und gab sich dazu her, vor der Öffentlichkeit den ehrwürdigen Friedensstifter zwischen den alten Feinden zu spielen. Lepidus aber empfing nach pünktlicher Erfüllung aller Vereinbarungen zur Oberpriesterwürde und zur Censur aus den Händen seines nunmehrigen Kollegen in der Censur noch eine weitere Auszeichnung: Soeben war durch die Epidemie von 180 der Princeps Senatus dahingerafft, L. Valerius Flaccus, der bei der letzten Lectio Senatus von seinem Mitcensor Cato dazu gemacht worden war (Liv. XXXIX 52, 1. XL

42, 6. Plut. Cato 17, 1). Die Würde war ein patricisches Reservatrecht, ja sogar ein solches der Gentes Maiores (vgl. Mms RF I 92—94, auch StR III 969 f.; dazu Rh. Mus. LXI 21 f. o. S. 11. 53 ff. 98); ohne Beeinträchtigung anderer Ansprüche konnten die Fulvier sie dem Lepidus überlassen und ihn dadurch noch fester an sich ketten; die folgenden Censoren waren Parteigenossen und bestätigten ihn in seinem Besitze; die späteren tasteten ihn nicht mehr an, und so durfte er fast sechs Lustren bis zu seinem Tode im Jahre 152 sich dessen erfreuen (Liv. ep. XLVIII), länger als irgendein anderer vorher und nachher (s. S. 177).

Man kann sagen, daß im Jahre 179 der römische Staat von den Fulviern geradezu beherrscht wurde; mit Recht bemerkt Livius von dem Triumphe des Consuls Q. Fulvius Flaccus nach einem unbedeutenden Ligurerfeldzuge: *Quem triumphum magis gratiae quam rerum gestarum magnitudini datum constabat* ¹⁾. Das Streben der Fulvier ging dahin, diese Macht auch weiterhin zu behaupten, soweit es in den Grenzen der Verfassung möglich war. Aber eine Übernahme des Consulats war für sie in absehbarer Zeit ausgeschlossen, denn die drei Vettern aus dem Hause der Flacci, die beiden Quintus und der unter die Manlier aufgenommene, waren vor Ablauf von zehn Jahren nicht wieder wählbar, und der mit ihnen verwandte Nobilior hatte als Censor auch keine Aussicht auf baldige Wiederwahl; die übrigen Familienmitglieder erfüllten noch nicht die Bedingungen des neuen Villischen Gesetzes. Infolgedessen suchten sie Persönlichkeiten, mit denen sie in näherer Verbindung standen, an die Spitze des Staates zu bringen, und mit diesen Bemühungen erzielten sie einen vollen Erfolg.

Zunächst waren die patricischen Manlier mit ihnen eng verbunden. Der Zweig der Manlii Acidini hatte sich, wie schon erwähnt (o. S. 200, 1), vor dem Absterben bewahrt durch die Aufpfropfung eines Fulvischen Sprößlings, — durch einen in den Kreisen des Patriciats bis dahin unerhörten Schritt, den möglicherweise Verschwägerungen von langer Hand vorbereitet hatten. Sodann ist ein Manlier mit dem Praenomen *Publius*, der anscheinend kein Cognomen trug, im Jahre 196 gleichzeitig in das zur Entlastung der Pontifices neu eingerichtete Kollegium der Tresviri Epulones und für das nächste Jahr zum Praetor gewählt worden (Liv. XXXIII 42, 1 und 7); die eine Ehre teilte er mit zwei Plebeiern, von denen der eine der Schöpfer der neuen Institution war, und der zweite, P. Porcius Laeca, der Begründer einer dritten Linie des Porcischen

¹⁾ Der Ausdruck *constabat* XL 59, 1 erhält seinen rechten Wert durch Vergleich mit den Angaben über den kretischen Triumph des Q. Fabius Labeo von 189 (PW VI 1774): Weil Livius diesen nur bei Valerius Antias bezeugt fand (XXXVII 60, 6), benutzte er ihn in einer Rede als Beispiel eines unverdienten Triumphes (XXXVIII 47, 5), kleidete also seine Kritik einer Überlieferung in die Form einer Kritik der überlieferten Tatsache durch die Zeitgenossen, um die Tatsache nicht preiszugeben. Bei dem Triumph des Fulvius war die Überlieferung durchaus einwandfrei, so daß dieser Ausweg nicht gangbar erschien.

Geschlechts, die den Catones und Licini zur Seite trat (DG V 99—101); zur Praetur wurde P. Manlius befördert mit seinem Geschlechtsgenossen Cn. Manlius Vulso und mit demselben P. Porcius Laeca, während wiederum dessen Gentile M. Cato damals als erster seines Namens Consul wurde (o. S. 193). Mommsen (RF I 91, 41) hat den P. Manlius für die Plebs in Anspruch genommen, Klöse (Priesterfasten 2f.) im Widerspruch dagegen für das patricische Haus der Vulsonen; mag die Entscheidung dieser Frage dahingestellt bleiben, so steht jedenfalls fest, daß der Nachfolger des Mannes in seinem geistlichen Amte, als er der Seuche von 180 erlag, ein Plebeier wurde, und zwar ein Fulvier (Liv. XL 42, 7 vgl. PW VII 233 Nr. 29). Ohne Zweifel stand also dieser P. Manlius in irgendeinem näheren, wahrscheinlich verwandtschaftlichen Zusammenhange mit führenden plebeischen Familien, zumal der Fulvischen. Drittens hatte der soeben genannte Cn. Manlius Vulso, der Praetor von 195, im Jahre 189 sein Consulat und infolgedessen die Ehre und den Gewinn des Krieges gegen die Galater geradezu dem M. Fulvius Nobilior zu verdanken. Über die Wahlen für 189 berichtet nämlich Livius XXXVII 47, 6f.: *Consularia comitia magna contentione habita. M. Aemilius Lepidus petebat . . . petebant cum eo M. Fulvius Nobilior Cn. Manlius Vulso M. Valerius Messalla. Fulvius consul unus creatur, cum ceteri centurias non explessent, isque postero die Cn. Manlium Lepido deiecto — nam Messalla iacuit — collegam dixit* (vgl. Weissenborn z. d. St. Mms StR I 217, 4. 218, 1. III, 416, 2). Der Plebeier als der einzige Kandidat seines Standes wurde gewählt, während unter den drei patricischen Kandidaten die Stimmen sich zersplitterten, und nun lenkte er die Wahl auf den Manlier, so daß davon der Zwist mit dem Aemilier seinen Ausgang nahm.

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß im Jahre 179 unter dem Regiment der Fulvier als patricischer Consul des nächsten Jahres wiederum ein Manlier, A. Vulso, Bruder des Galatersiegers Gnaeus, gewählt wurde. Von dessen bisheriger Laufbahn ist nichts überliefert als die Teilnahme bei einer Koloniededuktion im Jahre 193 mit zwei plebeischen Kollegen (Liv. XXXV 9, 7); doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er 189 unter dem Consulat seines Bruders und des M. Fulvius Nobilior bei einer Nachwahl zur Praetur gelangt war (vgl. Willems *Le sénat* I 324 f.). Dann ging seine Verpflichtung gegen die Fulvier wie die seines Bruders bis dahin zurück; dann hatte er während des letzten Jahrzehnts ähnliche Zurücksetzung erfahren, wie sein Gentile und Amtsvorgänger L. Manlius Acidinus Fulvianus; dann kam die Herrschaft der Fulvischen Partei und die neue Ordnung für die Wahlfähigkeit gerade d i e s e m patricischen Geschlecht zustatten, das gegenüber anderen ein wenig ins Hintertreffen gekommen war (s. o. S. 98 f. 186).

Mit dem Manlier wurde als plebeischer Consul im Jahre 179 M. Iunius Brutus designiert (vgl. PW X 970 Nr. 48). Das war der erste Iunier seit einem halben und der erste Brutus seit einem ganzen Jahrhundert, der es wieder zu

dieser Ehre brachte (vgl. zur Geschichte seines Geschlechts ebd. 961 f.), und seit seiner eigenen Praetur war auch schon wieder ein Dutzend Jahre verstrichen. So konnte er nur der Verbindung mit mächtigeren Faktionen und Persönlichkeiten seinen Erfolg bei den Comitien von 179 verdanken. Daß er mit den damals maßgebenden Fulviern unmittelbar verbunden gewesen sei, ist nicht nachweisbar, aber jahrhundertelange Beziehungen lassen sich zwischen den Iuniern und den Aemiliern verfolgen, und mit dem neuen Bundesgenossen der Fulvier, dem führenden Manne aus dem Aemilischen Geschlecht, M. Lepidus, war dieser Brutus im Jahre 191 Praetor gewesen; durch dessen Vermittlung wird er in die Fulvische Parteiorganisation hineingezogen sein.

Die beiden Fulvischen Brüder, die 179 die Regierung führten, und von denen der Plebeier die Comitien abhielt (Liv. XL 59, 4), haben aber nicht bloß dafür gesorgt, daß im nächsten Jahre Männer aus dem alten und aus dem neuen Adel, die ihnen genehm waren, ihren Platz einnahmen, sondern sie haben das Interesse ihrer Partei auf längere Zeit gesichert. Dafür ist lehrreich die Vergleichung der hier vollständig erhaltenen Praetorenlisten mit den Consullisten, da ja die neue Wahlordnung von den Consulatsbewerbern die Bekleidung der Praetur forderte; die Betrachtung muß dafür wieder bis zum Sturz der Scipionen im Jahre 185 zurückgreifen.

Unter den sechs Praetoren von 185 waren drei Patricier, einer noch aus dem Cornelischen Geschlecht, P. Cethegus, und zwei aus dem Postumischen, A. Albinus, Vetter des wahlleitenden Consuls Sp. Albinus, und L. Tempsanus (Liv. XXXIX 23, 2); der Cornelier ist 181 und der Postumier aus dem angesehenen Hause der Albini 180 Consul geworden; der andere Postumier ist bei der Praetur stehen geblieben gleich seinen plebeischen Kollegen C. Afranius Stellio und C. Atilius Serranus. Zweifelhaft bleibt es, ob der dritte plebeische Praetor von 185 befördert wurde; denn ein gleichnamiger war auch 188 im Amte, und der Consul von 183, der mit einem von ihnen gleichzusetzen ist, kann eher der ältere als der jüngere sein. Trifft dies zu, so sind sämtliche Plebeier des Praetorenkollegiums von 185 nicht weiter aufgestiegen¹⁾.

Von den Praetoren des Jahres 184 (Liv. XXXIX 32, 14) ist C. Decimius

¹⁾ Die Praetorenliste von 185, wo die Verteilung der Provinzen ausgefallen ist, hat den Verdacht einer Verfälschung erregt (vgl. Maxis Die Praetoren Roms von 367 bis 167. Breslauer Diss. 1911, 45), hauptsächlich hinsichtlich der Namen des *M. Marcellus*, der kurz vorher, 188, und des *P. Cethegus*, der unmittelbar nachher, 184, wiederkehrt. Aber da auch andere Anzeichen für die Existenz zweier *M. Marcelli* in diesen Jahren vorliegen (PW III 2757 f. Nr. 223 u. 224), und eine Abweichung von der normalen Sechszahl der Praetoren hier nicht gerechtfertigt erscheint, liegt die Sache doch wohl anders als beim Jahre 177 (o. S. 198, 1), und ist der Argwohn unbegründet. — Zur Berichtigung von Maxis a. O. sei bemerkt, daß C. Afranius Stellio nicht 185, sondern 183 Triumvir coloniae deducendae war, und daß nicht C. Atilius Serranus, sondern ein ganz anderer, A. Atilius Serranus (Klebs PW II 2096 f. Nr. 60), im Jahr 170 Consul wurde.

Flavus während des Amtsjahres in Rom gestorben (ebd. 39, 1 s. o. S. 193) und P. Sempronius Longus während des folgenden in der Provinz (ebd. XL 2, 5. 16, 7); doch dessen Gentile C. Sempronius Blaesus war noch 170 am Leben (XLIII 4, 12) und A. Terentius Varro noch 167 (XLII 26, 7. XLV 17, 3); aber weder einer von ihnen gelangte zum Consulat, noch einer von den weiter nicht bekannten anderen Kollegen Q. Naevius Matho und P. Cornelius Cethegus, der ein Verwandter des vorjährigen Praetors und der einzige Patricier war.

Auch von den Praetoren des Jahres 183 hat lediglich Sp. Postumius Albinus die Würde erhalten und selbst er recht spät, im Jahre 174 (s. u. S. 206. 212f.). Von seinen Amtsgenossen (Liv. XXXIX 45, 2) hat Cn. Sicinius 172 noch einmal die Praetur erlangt, aber nicht das Consulat; C. Valerius Flaccus, gestorben 174 (XLI 28, 7 s. o. S. 189), ist offenbar deshalb nicht dazu befördert worden, weil ihn sein geistliches Amt als Flamen des Jupiter an Rom fesselte; aber P. Cornelius Sisenna, L. Iulius und L. Pupius sind aus unbekannten Gründen ebensowenig aufgerückt.

Wiederum ist unter den Praetoren des Jahres 182 (Liv. XXXIX 56, 5) ein einziger, der es zum Consul brachte, und zwar bereits nach einem Biennium; diese Ausnahme ist aber der eine der Vettern Q. Fulvius Flaccus, der Sohn des Quintus (o. S. 199). Von seinen patricischen Kollegen ist zwar P. Manlius, der das Amt 195 zum ersten Male und jetzt zum zweiten Male verwaltete, schon 180 gestorben (o. S. 203), doch M. Valerius Laevinus erst nach 171 (Liv. XLII 58, 12), und die Plebeier L. Caecilius Denter, M. Ogulnius Gallus (o. S. 85) und C. Terentius Istra sind schwerlich sofort nach der Praetur so aus den Reihen der Lebenden und der Vorwärtstrebenden verschwunden, wie ihre Namen aus den Fasten und Annalen.

Dasselbe gilt endlich von den drei patricischen Praetoren von 181 (Liv. XL 18, 2) Ti. Claudius Nero, Q. Fabius Maximus und Q. Fabius Buteo, der mindestens über 168 hinaus am Leben blieb (PW VI 1761 Nr. 58), und von zwei plebeischen L. Duronius und M. Pinarius Rusca; nur der sechste, Q. Petilius Spurinus, ist im Jahre 176 Consul gewesen.

Insgesamt waren unter den dreißig Praetoren dieser fünf Jahre, 185—181, lediglich drei infolge ihres frühen Todes und einer wegen seines Priestertums nicht in der Lage, sich um das höchste Staatsamt zu bewerben; aber erlangt haben es von allen übrigen nur fünf — ohne den höchst zweifelhaften Marcellus —, obgleich bei fünf weiteren nachweisbar ist, daß sie noch mindestens anderthalb Jahrzehnte gelebt haben, obgleich bei den meisten eine solche längere Lebensdauer unbedenklich anzunehmen ist, da die Praetoren Männer in den besten Jahren zu sein pflegten, und obgleich zu ihnen Mitglieder alter und angesehener Familien gehörten. Verglichen mit der Stellenzahl beider Ämter ist das Avancement der Praetoren zum Consulat in dieser Zeit ein recht ungünstiges gewesen: Jeder dritte von ihnen hätte Consul werden können und werden sollen, aber nur

jeder fünfte ist es wirklich geworden, und zwar mit Ausnahme des Petillius lediglich Männer des hohen Adels, ein Cornelius Cethegus, zwei Postumii Albinus und der dem römischen Patriciat an Adelsstolz kaum nachstehende Fulvius, dieser bezeichnenderweise am schnellsten von allen.

Ein ganz anderes Bild als die Praetoren dieser fünf Jahre bieten die Praetoren der beiden folgenden; da es nach der Lex Baebia nur noch im ersten, 180, sechs, aber im zweiten, 179, bloß vier waren, verschob sich das Verhältnis der Stellenzahl ein wenig, denn während vorher vier Consuln auf zwölf Praetoren kamen, so jetzt schon auf zehn; aber der kleine Vorteil, der daraus den Bewerbern erwuchs, wurde doch wieder aufgewogen durch die erschwerenden Bedingungen, die die Lex Villia annalis den Kandidaten stellte. Dennoch sind die sechs Praetoren von 180, mit Ausnahme von zweien, und die vier von 179 ohne Ausnahme zum Consulat gelangt, und zwar nach ganz kurzer Frist; von den ersteren haben schon im Jahre 177 und von den letzteren im Jahre 176 je zwei das Amt bekleidet, also unmittelbar nach Ablauf des vorgeschriebenen Bienniums, zu dem frühesten zulässigen Termin, obgleich doch eine große Anzahl älterer Praetorien eine bessere Anwartschaft geltend machen konnte. Das Befremdende dieser Erscheinung erklärt sich bei der Prüfung der einzelnen Persönlichkeiten. Im Jahr 180 war Praetor Ti. Sempronius Gracchus; er wurde Consul im Jahr 177.

| | | | | | |
|---|---|-----|---|---|--|
| „ | „ | „ | „ | „ | suffectus, C. Claudius Pulcher; er wurde Consul im Jahr 177. |
| „ | „ | „ | „ | „ | L. Postumius Albinus; er wurde Consul im Jahr 173. |
| „ | „ | „ | „ | „ | A. Hostilius Mancinus; „ „ „ „ „ 170. |
| „ | „ | „ | „ | „ | P. Cornelius Mammula |
| „ | „ | „ | „ | „ | C. Maenius |
| „ | „ | 179 | „ | „ | Cn. Cornelius Scipio Hispallus; er wurde Consul 176. |
| „ | „ | „ | „ | „ | C. Valerius Laevinus; er wurde Consul suffectus 176. |
| „ | „ | „ | „ | „ | P. Mucius Scaevola; „ „ „ 175. |
| „ | „ | „ | „ | „ | Q. Mucius Scaevola; „ „ „ 174. |

Am auffallendsten ist die rasche Beförderung bei dem patricischen Consul von 177, C. Claudius Pulcher, weil er im Jahre 180 gar nicht von Anfang an die Praetur bekleidete, sondern erst infolge der Ersatzwahl für einen verstorbenen Plebeier. Auf diese Ergänzungswahl hat aber der Consul Q. Fulvius Flaccus, der selbst Consul suffectus war (o. S. 196. 199 f.), einen ungleich stärkeren Einfluß ausüben können als auf die Bestellung der übrigen, ordentlichen Praetoren seines eigenen Amtsjahres. Ganz und gar unter seinem Einfluß wurden dann die Wahlen für 179 abgehalten, und da sind nicht nur seine beiden Vettern, die leiblichen Brüder Fulvius und Manlius Fulvianus, für das nächste Jahr zu Consuln designiert worden (o. S. 199), sondern durch die Wahl zu Praetoren auch vier weitere Männer, die als Consuln in ununterbrochener Folge in den Jahren 176, 175 und 174 die Regierung übernahmen. Die beiden Patricier Cn.

Scipio Hispallus und C. Valerius Laevinus haben sogar die patricische Stelle in demselben Jahre 176 nacheinander innegehabt; nach dem Tode Scipios (PW IV 1492 f. Nr. 346) trat Laevinus für ihn ein, und da der plebeische Consul ebenfalls noch während des Amtsjahres im Felde seinen Tod fand, blieb er allein übrig, um die Neuwahlen zu leiten. Die plebeischen Consuln der Jahre 177 und 176, Ti. Sempronius Gracchus, Praetor 180, und Q. Petillius Spurius, Praetor 181, haben anscheinend nicht zu dem Kreise gehört, der sich um die Fulvier scharte, und sind gewählt worden, um ein Gegengewicht gegen deren übermächtigen Einfluß zu bilden. Aber die Wahlen, die jetzt im Jahre 176 Laevinus als einziger Consul abhielt, fanden ganz und gar unter Fulvischem Einfluß statt und knüpften unmittelbar an die Tradition von 179 an.

Die beiden plebeischen Mitglieder des damaligen Praetorenkollegiums sind jetzt ebenso ohne die geringste Unterbrechung als Inhaber der plebeischen Consulstelle aufeinander gefolgt, wie vorher ihre patricischen Kollegen Scipio und Laevinus, nur nicht in einem, sondern in zwei Jahren; daß von ihnen der eine den andern nach sich zog, war um so selbstverständlicher, weil sie leibliche Brüder waren, die Begründer der Nobilität der *Mucii Scaevolae*, Söhne eines *Quintus* und Enkel eines *Publius*, der ältere nach dem Großvater und der jüngere nach dem Vater benannt (Fasti Cap.). Aber auch der Mann, der bei den Comitien von 176 als patricischer Kollege des älteren Scaevola bestellt wurde, war ein alter Bundesgenosse der Fulvier von 179, kein geringerer als M. Aemilius Lepidus, der damals aus ihren Händen die höchsten Würden des Oberpontifex, des Censors und des Princeps Senatus empfangen hatte und jetzt sein zweites Consulat übernahm. Erst nachdem dann mit dem jüngern Scaevola der letzte der Praetoren aus dem Consulatsjahr der Fulvischen Brüder glücklich das Ziel seines Ehrgeizes erreicht hatte, wurde die Bahn wieder freier für solche, die noch ältere Ansprüche hatten. Auch dabei wurden vor vielen anderen noch die Praetoren von 180 bevorzugt, denn von ihnen sind in den allernächsten Jahren zwei zum Consulat aufgestiegen, ein Homo Novus A. Hostilius Mancinus (PW VIII 2507 Nr. 16) im Jahre 170, und ein Postumier im Jahre 173; vor ihm hat im Jahre 174 ein anderer Postumier das Amt geführt als der letzte von allen denen, die vor 180 Praetoren gewesen waren, während verschiedene jüngere Männer, die erst nach dem Fulvierconsulat die Praetur erlangt hatten, jetzt in kurzer Frist auch das Consulat erhielten.

Fassen wir die Laufbahn der Praetoren dieser Zeit im allgemeinen ins Auge, so haben wir den Eindruck, als ob das Jahr 180 geradezu einen trennenden Einschnitt macht. Es ist nichts davon zu spüren, daß etwa die *Lex Villia annalis* die Aussichten der älteren Praetoren verbesserte; im Gegenteil, sie erscheinen fast als disqualifiziert fürs Consulat, und die wenigen von ihnen, die es infolge ganz besonderer Umstände erlangten, stehen als seltene Ausnahmen da. Die Möglichkeit ist nicht ganz abzuweisen, daß die *Lex Villia* Einzelbestimmungen

enthielt, die eine solche Wirkung hatten, die gewisse Bewerber entweder ausschlossen oder mindestens abschreckten, etwa die, welche mehrere Niederlagen erlitten hatten (s. o. S. 197 f.). Aber andererseits kann die Erklärung des Tatbestandes auch mehr in den Parteiverhältnissen und in den persönlichen Verhältnissen als in den rechtlichen Ordnungen zu suchen sein. Unter den Zurückgesetzten wie unter den Begünstigten begegnen gleichmäßig Patricier und Plebeier, Söhne altberühmter Geschlechter und ahnenlose Emporkömmlinge. Das römische Volk hat sich in dieser Zeit nicht dem Einfluß einer einzelnen Faktion blindlings hingegeben, sondern seine Willensfreiheit bewahrt und das Gleichgewicht der Parteien bis zu einem gewissen Grade aufrechterhalten.

So kann die Wahl des Scipio Hispallus zum Praetor für 179 und zum Consul für 176 als eine Kundgebung für das Scipionienhaus angesehen werden, das sich nach seinem Falle langsam wieder aufrichtete; ebenso sind die schon berührten Wahlen des Ti. Sempronius Gracchus und des Q. Petillius Spurius zu Consuln (o. S. 207) zu beurteilen, denn die Beförderung beider zu der Vorstufe des Consulats, der Praetur, war offenbar ohne jede Einwirkung der Fulvier erfolgt.

Doch die übrigen so rasch zum Consulat beförderten Persönlichkeiten haben jedenfalls in gutem Einvernehmen mit den Fulviern und ihren Verbündeten aus dem Manlischen und Aemilischen Geschlecht gestanden, ganz ebenso die Herren aus den Adelshäusern der Claudii Pulchri und der Valerii Laevini, wie die Neulinge aus den Familien der Mucier und der Hostilier. Freilich wäre ein Zurückgehen bis in die Zeiten des Hannibalischen Krieges, bis zu den Vätern der damaligen Generation notwendig, um dafür den vollen Beweis zu erbringen, und eine solche Erschöpfung des Themas ist hier nicht beabsichtigt; aber einiges muß herangezogen werden. Während C. Claudius Pulcher, der Praetor suffectus von 180 und Consul von 177, der dritte Bruder der patricischen Consuln von 185 und 184 war, deren Familienpolitik wir kennen lernten (o. S. 192), und vielleicht ohne Anschluß an andere Faktionen auf Grund seines eigenen hohen Adels an die Spitze der Regierung gestellt werden konnte, ist das schnelle Emporsteigen der Brüder P. und Q. Mucius Scaevola recht befremdend. Ihre Familie hat bisher ebensowenig zur Nobilität gehört wie die der Baebii Tamphili, von denen ja ganz ebenso zwei Brüder sofort hintereinander Consuln geworden waren (Cn. Baebius Tamphilus 182, M. Baebius Tamphilus 181 o. S. 195 f. ~ P. Mucius Scaevola 175, Q. Mucius Scaevola 174); aber die Praeturen der Baebier sind voneinander und von ihren Consulaten durch weite Zwischenräume getrennt, die Mucischen Brüder waren dagegen Praetoren in demselben Jahre und Consuln nach bemerkenswert kurzer Frist, und nicht nur fällt ihre gemeinsame Praetur zusammen mit dem Consulat der *Fratres germani* aus dem Hause der Fulvii Flacci, sondern auch das Consulat des jüngeren Muciers mit der Censur des einen von diesen, des Q. Flaccus (s. u. S. 211). Hier ist ein Zufall ausge-

schlossen; die emporstrebenden Mucier müssen zur Fulvischen Partei gehört haben. Die willkommene Bestätigung dafür und für noch mehr bietet die erste Nachricht von ihrem Aufstieg beim Jahre 215 (Liv. XXIII 24, 4): *Praetores creati M. Valerius Laevinus iterum, Ap. Claudius Pulcher, Q. Fulvius Flaccus, Q. Mucius Scaevola*. Dieser Q. Fulvius Flaccus, der Stolz seines Hauses, der vor und nach der Praetur von 215 je zweimal Consul war (PW VII 243 ff. Nr. 59), ist der leibliche Vater der Brüder Q. Flaccus und Manlius Fulvianus, des Consulpaares von 179; dieser Ap. Claudius Pulcher, im Jahre 212 patricischer Kollege des Vaters Fulvius in dessen drittem Consulat (ebd. III 2846 f. Nr. 293), ist der Vater der drei Claudischen Consuln von 185, 184 und 177; dieser M. Valerius Laevinus ist der Vater des Gaius, der 176 zum Consul nachgewählt wurde und die folgenden Wahlen leitete; dieser Q. Mucius Scaevola endlich, der erste seines Namens in den Magistratsfasten, ist der Vater der Brüder, die 175 und 174 den ihm noch versagten Gipfel der Ämterlaufbahn erstiegen. So standen im Jahre der Erhebung nach der Cannensischen Schlacht in einer Reihe die Väter sämtlicher Männer, die wir als Bundesgenossen im Jahre 179 erkannten. Es ließe sich diese Verbindung der Väter wohl noch weiter nachweisen, so für Ap. Claudius Pulcher und Q. Fulvius Flaccus durch die Art, wie sie 212 zusammen zum Consulat gelangten und gemeinsam gegen Capua voringen, nicht nur als Strategen, sondern auch als Politiker (vgl. die Belege PW a. O.); es ließe sich auch das für 215 gewählte Consulpaar heranziehen, der vor dem Amtsantritt gefallene L. Postumius Albinus und Ti. Sempronius Gracchus, weil beide auch wieder nahe Verwandte der gleichnamigen jüngeren Männer waren, die 180 die Praetur und in der allernächsten Zeit das Consulat verwalteten (o. S. 206; über die Postumier u. S. 212 ff.); aber es genügt die Feststellung, daß gerade die auffallendsten Verbindungen, in denen die Fulvier zu anderen Familien stehen, sich von der Generation des Jahres 179 zurückverfolgen lassen zu der vorhergehenden des Jahres 215. Dieses tusculanische Herrengeschlecht, das seit anderthalb Jahrhunderten zur römischen Nobilität gerechnet wurde, war einerseits im Bunde mit den altpatricischen, als sabinisch geltenden Gentes der Claudier und der Valerier, anderseits mit plebeischen Familien, die erst jetzt unter die regierungsfähigen aufgenommen wurden, mit der Mucischen und der Hostilischen. Und wenn im allgemeinen in dieser Periode selten zu beweisen ist, daß Wechselheiraten die Voraussetzung und die Bekräftigung politischer Bündnisse bildeten, so fehlt es hier nicht ganz an solchen Anzeichen: Erstens ist C. Valerius Laevinus, dessen Beziehungen zu den Fulviern in den Jahren 179 und 176 außer Frage sind, zwar nicht mit den Flacci, aber mit den Nobiliores nahe verwandt gewesen; der Actolersieger M. Fulvius Nobilior war nämlich sein — offenbar älterer — Bruder von derselben Mutter, ist also von dieser Frau, deren Name und deren Stand unbekannt ist, jenem Praetor M. Valerius Laevinus von 215 mit in die Ehe gebracht und im Hause dieses seines Stiefvaters aufge-

zogen worden¹⁾). Zweitens hat von den gleichnamigen Vettern Q. Fulvius Flaccus der eine, der Sohn des Gnaeus und Bruderssohn des Praetors von 215 Quintus, zur Mutter eine Hostilia gehabt (Liv. XL 37, 5—7. PW VIII 2515 Nr. 27 o. S. 196f. 199); diese Frau kann sehr wohl die Schwester des ersten überhaupt bekannten Hostilius Mancinus, der 217 gefallen ist (PW VIII 2511 Nr. 19) und die Tante seines Sohnes gewesen sein, — des Sohnes, der vielleicht unter ihrer Obhut mit ihrem eigenen zusammen aufwuchs, der dann gerade unter dessen Consulat 180 Praetor war und, zwar erst zehn Jahre darauf, aber doch als erster seines Namens und in einer Zeit des fortwirkenden Fulvischen Einflusses Consul wurde (PW VIII 2507 Nr. 16).

Doch sehen wir von diesen Hostiliern ab, so weisen allein die Fasten des einen Jahres 179 in den acht höchsten Staatsstellen der Consuln, Censoren und Praetoren nicht weniger als drei Brüderpaare auf, die zwei Söhne des Q. Fulvius Flaccus als Consuln, die zwei Söhne, die dieselbe unbekannte Frau erst einem Fulvius und dann dem M. Valerius Laevinus geboren hatte, als Censor und als Praetor, die zwei Söhne des Q. Mucius Scaevola als Praetoren; die beiden ersten Paare hingen auch wieder untereinander zusammen, da die Fulvii ja nur verschiedene Glieder eines Stammes waren. Diesen drei Brüderpaaren war der zweite Censor, der Patricier Lepidus, in so hohem Maße verpflichtet und verbunden, daß nur ein einziger der acht Oberbeamten außerhalb ihres Kreises stand, der Praetor Scipio. Seine Wahl war ein Zugeständnis an die gestürzte Scipionenpartei; aber die volle Macht im Staate lag jetzt bei der Fulvischen Partei, und sie traf alle Vorkehrungen, um diese Macht, stets mit verfassungsmäßigen Mitteln, möglichst lange zu behaupten.

Allerdings hat sie sich zu Abmachungen mit anderen Parteien herbeige-

1) Vgl. Polyb. XXI 29, 10f. über die Gesandtschaft der Aetoler an den Consul M. Fulvius Nobilior im Jahre 189: *Τοῖς δὲ περὶ τὸν Λαμοτέλη καὶ Φανέαν ὑπέθετό τις ἔχεισθαι καὶ θεραπεύειν τὸν Γάϊον Οὐαλέριον · οὗτος δ' ἦν Μάρκον μὲν υἱὸς τοῦ πρώτου συνθεμένου πρὸς Αἰτωλοὺς τὴν συμμαχίαν (im Jahre 211), Μάρκον δὲ τοῦ τότε στρατηγούστος ἀδελφὸς ἐκ μητρὸς. ἄλλως δὲ πράξιν ἔχων νεανικὴν ὡς μάλιστα παρὰ τῷ στρατηγῷ πιστευόμενος, und daraus Liv. XXXVIII 9, 8: *Aetolos C. Valerius, Laevini filius, qui cum ea gente primum amicitiam pepigerat, consulis frater matre eadem genitus egregie adiuvit.* Die beiden Halbbrüder waren im Alter beträchtlich auseinander; C. Valerius Laevinus, dessen Praetur und Consulat schon nach der Lex Villa annalis fallen, wird um 220 geboren sein, war also in der Tat erst rund 30 Jahre, nach damaliger Auffassung noch ein *adulescens* = *νεανίας* (vgl. Polyb.), als M. Fulvius Nobilior Consul und Oberfeldherr im Aetolerkriege war. Der Vater M. Fulvius Nobilior Ser. f. ist unbekannt, also in jüngeren Jahren gestorben, nachdem er höchstens die Praetur bekleidet hatte; die Frau heiratete dann den M. Valerius Laevinus, der schon 227 zum erstenmal Praetor gewesen war, und gebar ihm jenen Sohn Gaius. Ob auch der ältere Sohn ihres zweiten Gatten, Marcus, der schon 182 Praetor war und noch 171 ein Kommando führte, aber das Consulat nicht erreichte (o. S. 205), dieser Ehe entstammte, oder ob er als Sohn einer früheren Frau seines Vaters den Fulviern ferner als Gaius stand, ist ebensowenig zu ermitteln wie der Name der gemeinsamen Mutter des Gaius und des M. Fulvius Nobilior.*

lassen, zunächst mit der Scipionischen; denn wenn auch die Consuln des nächsten Jahres 178 im wesentlichen Platzhalter für ihre eigenen Leute sein mochten (o. S. 203 f.), so sind wahrscheinlich der plebeische Consul von 177 Ti. Gracchus und der patricische von 176 Scipio Hispallus von den Scipionen auf den Schild erhoben worden. Aber für ein Gegengewicht war gesorgt durch die Besetzung der andern Stelle, 177 mit dem Verbündeten der Fulvier aus dem Claudischen Geschlecht und 176 mit einem Manne, der als erklärter Gegner der Scipionen emporgekommen war (Q. Petillius Capitolinus, 187 als Volkstribun Ankläger des Scipio Asiaticus, vgl. Mms RF II 462 f., 92. PW IV 1479. 1482). Dann hat ein glücklicher Zufall, der unerwartete Tod der beiden Consuln von 176, wieder einen Fulvischen Parteigenossen, den Laevinus, als Ersatzconsul an die erste Stelle gebracht und ihm die Leitung der Wahlen für 175 in die Hände gespielt. Es wurde allerdings versucht, sie ihm zu entreißen; nach einem von Priscian erhaltenen Liviusfragment, das in die Lücke zwischen XLI 18, 15 und 19, 1 gehört, haben die *periti religionum iurisque publici* ihm das Recht bestritten, d. h. die Auguren, unter denen damals die Fulvier wohl nur auf ihren Verbündeten C. Claudius Pulcher zählen konnten (vgl. für die Zusammensetzung des Kollegiums Bardt Priester 18 f.); aber dieser Einspruch ist nicht durchgedrungen, denn für 175 wurden zwei unbedingte Anhänger der Fulvier aus dem Jahre 179 als Consuln durchgebracht und damit ihre Herrschaft von neuem fest begründet. Das Ergebnis war nämlich nicht nur, daß für 174 in der Person des jüngeren der Mucischen Brüder wieder einer ihrer Parteifreunde in das Regierungskollegium eintrat, sondern daß auch bei den jetzt im Jahre 174 wieder notwendigen Censorenwahlen das Haupt der Familie und der Partei, Quintus Flaccus, der Sohn des Quintus, Consul von 179, in diese damals mächtigste Behörde der Republik gelangte, und zwar als unmittelbarer Nachfolger seines Gentilen Nobilior. Daß er dessen Politik fortsetzte, tritt beispielsweise in der Sorge für die Fulvischen Koloniegründungen in Potentia und Pisaurum augenfällig zutage (Liv. XLI 27, 11. 13 verglichen mit XXXIX 44, 10, auch Cic. Brut. 79).

Doch hier endete die Periode der Fulvischen Vorherrschaft. Der Aetoler-sieger M. Nobilior, der nach seiner eigenen Censur nicht mehr erwähnt wird, dürfte zu den Opfern der großen Epidemie von 174 gehört haben, obgleich er von Liv. XLI 21, 5 ff. ebensowenig darunter genannt wird, wie etwa Flamininus (vgl. ebd. 28, 11 o. S. 118). Zum Ansturm gegen die Flacci aber erhoben sich jetzt verschiedene Widersacher. Der Censor konnte seinen eigenen Bruder Marcus, der im Jahre 180 mit Schmach bedeckt aus dem Felde heimgekehrt, aber durch den mächtigen Einfluß der Familie im Jahre 179 einer censorischen Bestrafung entgangen war, vor der Ausstoßung aus dem Senat durch seinen Kollegen nicht retten (Liv. XLI 27, 2 s. S. 199. 213 f.), und sein geflissentliches Streben, seinen Namen durch Prachtbauten zu verewigen, zog ihm selbst ein

förmliches Mißtrauensvotum des Senats zu. Denn wie Nobilior in dem unterjochten Hellas, so glaubte er seinerseits in dem verbündeten Großgriechenland alte Kult- und Kunststätten zugunsten seiner Neubauten berauben zu können. Aber während in demselben Jahre 173 andere Vergewaltigungen von Bundesgenossen in der Nähe der Hauptstadt gern übersehen wurden, griffen in diesem Falle die politischen Gegner den Vorwurf des Religionsfrevels begierig auf, um den Censor, dessen Eigenmächtigkeit ohnehin von dem Benehmen seines Amtsgenossen mißfällig abstach (vgl. ebd. 27, 11), zur Rechenschaft zu ziehen; mehr noch als in dem Senatsbeschlusse machte sich nach dem Livianischen Bericht (XLII 3, 5 ff.) in der vorhergehenden Verhandlung die heftige und weitverbreitete Erbitterung gegen den Fulvius Luft¹⁾. Sein Tod im nächsten Jahre wurde von dem frommen Glauben des Volkes, aber wohl noch mehr von den gehässigen Stimmen seiner Feinde als eine Strafe des Himmels bezeichnet. An den Tatsachen, dem Tode eines Sohnes des Flaccus in Illyrien, der lebensgefährlichen Krankheit des andern und dem Selbstmord des Vaters braucht man nicht zu zweifeln²⁾; aber eingewirkt hat vielleicht auf die Tradition die ungünstige Stimmung gegen sein ganzes Geschlecht, die in den Annalen der Gracchenzeit und später unter dem Eindruck von dem gewaltsamen Ende der letzten Fulvii Flacci, des Bruderssohnes und seiner Söhne, entstanden ist.

III. Die Erfolge der verschiedenen Parteien.

Der Sieg der Fulvii bei den Comitien von 175 war doch kein vollständiger, sondern sie mußten jetzt ihre Macht teilen mit einer andern Familie, der patricischen der Postumii Albini. Die Capitolinischen Fasten verzeichnen beim Jahre

¹⁾ Das Verhalten des Consuls L. Postumius gegen Praeneste und das des Censors gegen Kroton, welche Stadt doch wohl von der Beraubung des Iakinischen Heraheiligtums am meisten betroffen wurde, gehen einander parallel; die Bundesgenossen selbst wagten weder hier noch dort Beschwerde zu führen, vgl. Liv. XLII 1, 12: *silentium nimis aut modestum aut timidum Praenestinarum* und 3, 3f: *auctoritate censoria sociis deterritis . . . quamquam . . . silebatur*; in dem einen Falle drückte die Senatsmehrheit die Augen zu und schuf dadurch einen Präcedenzfall für die Zukunft (1, 12: *velut probato exemplo*), im andern erhob sie flammenden Protest. Der Senatsbeschluß war im Grunde eine Farce; denn die von dem Censor entführten Dachziegel wurden zwar in den heiligen Bezirk zurückgeschafft, aber nicht an ihren Platz gebracht, weil man dafür keine geeigneten Kräfte hatte (Liv. 3, 10f.), so daß also dem Verfall des Tempels gar nicht vorgebeugt wurde; die Ziegel „blieben in der Nähe liegen und sind vor einem Menschenalter entdeckt und zerstreut worden“ (Nissen Ital. Landeskunde II 944).

²⁾ Vgl. Liv. XLII 28, 10—12, der sich in der Beurteilung vorsichtig ausdrückt: *Erat opinio*, und: *Vulgo . . . ferebant*. Doch um der Notiz willen, daß in diesem Lustrum kein Senator gestorben sei (Plin. n. h. VII 157), ist die Richtigkeit der Tatsachen noch nicht anzufechten, wozu Weissenborn (z. d. St.) anscheinend neigte; denn sie steht auch mit dem von Liv. a. O. und XLIII 11, 13 gemeldeten Tode anderer Senatoren in Widerspruch (Willems *Le sénat* I 165 vgl. Mms StR III 849, 1). — Über die letzten Fulvii Flacci vgl. PW VII 242f., dazu Herm. XLVII 164f. 177.

174 als Kollegen des Consuls Q. Scaevola den *Sp. Postumius A. f. A. n. Albin(us) Paullul(us)* und als solchen des Censors Q. Fulvius Flaccus den *A. Postumius A. f. A. n. Albinus*, und beim Jahre 173 als Kollegen des Plebeiers M. Popillius Laenas den *L. Postumius A. f. A. n. Albinus*, also drei Brüder im Besitz der Hälfte der höchsten Staatsämter während dieser zwei Jahre. Vor ihnen hatte zuletzt im Jahre 186 ein Angehöriger ihres Geschlechts das Consulat geführt, ihr Vetter *Sp. Postumius L. f. A. n. Albinus*; durch seine Unterstützung war der älteste der Brüder, Aulus, zusammen mit einem andern Gentilen und mit P. Cornelius Cethegus, seinem Amtsgenossen in der curulischen Aeditität von 187 (Liv. XXXIX 7, 8), für das folgende Jahr 185 zum Praetor gewählt worden (o. S. 204); im Jahre 183 ist ihm dann sein zweiter Bruder Spurius gefolgt (o. S. 205), den die Fasten als *Paullulus* von dem älteren Vetter und von einem andern Verwandten mit demselben Vornamen unterscheiden¹⁾. Sodann hat bei den Comitien für 180 gleichzeitig Aulus das Consulat erhalten und Lucius, der dritte Bruder, die Praetur (Liv. XL 35. 1f.), jener als Nachfolger desselben Cethegus, mit dem er die niederen curulischen Ämter gemeinsam verwaltet hatte, und gewiß nicht ohne dessen Beistand, wenngleich die Comitien von dem plebeischen Consul abgehalten wurden.

Der neue Consul A. Postumius hat dann gegen einen Fulvius, der in seinem Heere diente, mit Strenge einschreiten müssen, ohne Rücksicht darauf, daß dieser ein naher Verwandter seines Amtsgenossen war (o. S. 197); wenn nicht schon vorher zwischen den Familien beider eine Spannung vorhanden war, so ist sie dadurch hervorgerufen worden. Tatsache ist, daß jetzt, als die Fulviers ans Ruder kamen, die Postumier für ein halbes Jahrzehnt mattgesetzt wurden.

¹⁾ Von den drei gleichnamigen und gleichzeitigen Männern war der eine *Sp. Postumius Albinus* Sohn eines Lucius, der andere Sohn eines Aulus und der dritte Sohn eines Spurius. Der Sohn des Lucius und Consul von 186 ist jedenfalls der, welcher 184 Augur wurde (Liv. XXXIX 45, 8) und schon 180 bei der Epidemie starb (XL 42, 13); die beiden anderen wurden als *Paullulus* und *Magnus* voneinander unterschieden. Die Existenz des *Sp. Postumius Sp. f. Albinus Magnus* ist zu erschließen aus den Zeugnissen über einen *Spurius* der folgenden Generation, den Consul von 148, nämlich aus dessen zwei Beinamen *Albinus Magnus* in den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 26) und seiner Filiation *S(p.) f. S(p.) n.* auf einem Veroneser Meilenstein (CIL I 540 = V 8045 = Dessau 5806; vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 707, 3). Einen Individualbeinamen wie diese beiden Spurii Albini trägt auch Aulus der Consul und Censor zwar nicht in den Fasten, aber an zwei Stellen des Livius (XL 35, 1 und XLV 17, 2), den Beinamen *Luscus*. An dessen Bedeutung wird man denken dürfen bei Fest. 285, wo Ursinus ergänzte: [*A. Postu*]|*mius Q. Fulvius censores facti, postquam Fulvius duo filios*]|*amiserat i/n Illyrico militantes et propter gravem mor*]|*bum ocular[em] censuram gerere non poterat, Postumius ut*]|*libri Sibyllin[um] adirentur auctor fuit, atque ut pu*]|*blic(a)e suppli*]|*caretur pro valetudine collegae*]. Die Ergänzung [*mor*]|*bum ocular[em]*] ist recht annehmbar; aber dann war wohl hier eher von dem als *Luscus* bezeichneten Censor Postumius die Rede, als von seinem Kollegen Fulvius, dessen Leiden vielmehr ein Gemütsleiden war (Liv. XLII 28, 12 o. S. 212).

Einstweilen ist weder Spurius zum Consulat gelangt, obgleich er die Bedingungen der *Lex Villia annalis* bereits bei deren Inkrafttreten vollauf erfüllte, noch auch Lucius, obgleich er 178 im Triumph aus Spanien heimkehrte (CIL I² p. 48 und 341. Liv. XLI 6, 4. 7, 1—3) und besonders nach dem nur um zwei Jahre zurückliegenden Vorgang des Q. Fulvius Flaccus (Liv. XL 43, 4ff. o. S. 199f.) auf sofortige Beförderung zum Consul als weiteren Lohn rechnen durfte. Erst bei den Wahlen für 174 gingen die Wünsche der Postumischen Brüder in Erfüllung; sie gewannen jetzt nicht etwa nur einen vorübergehenden Erfolg, sondern einen solchen von längerer Dauer.

Denn nicht nur die unmittelbar 174 und 173 einander folgenden Consulate des Spurius und des Lucius und die Censur des Aulus von 174 beweisen das, sondern auch dessen Aufnahme ins Decemvirkollegium 173 an Stelle eines Corneliers (Liv. XLII 10, 6). Die Erhebung zum Consulat ist, nachdem einmal der Weg gebahnt war, dem dritten Bruder Lucius zwar nicht *suo anno* zuteil geworden, aber doch verhältnismäßig schneller als dem zweiten, und zudem bei Comitien, die nach dem Zeugnis der Annalen (Liv. XLI 28, 4) *magna contentione* stattfanden *propter multitudinem petentium*, das heißt doch wohl: bei denen infolge des Zurücktretens der Fulvischen Partei viele ältere bisher übergangene Praetorier mit frischer Hoffnung ihre Bewerbung erneuerten.

Als Censor hat der älteste Postumier, Aulus, gegenüber seinem Kollegen aus dem Fulviersgeschlecht die volle Selbständigkeit bewahrt, vielleicht sogar das Übergewicht erlangt. Die Behauptung des Livius (XLII 10, 4): *Concors et e re publica censura fuit*, steht in ihrem ersten Teil zu seiner eigenen Darstellung XLI 27, 11 in einem gewissen Widerspruch, und ob seine Angabe, daß der eine Censor alle Strafverhängungen des andern rückhaltlos gutgeheißen habe (a. O.: *Neque ab altero notatum alter probavit*), ganz der Wahrheit entspricht und Fulvius die von Postumius gegen seinen Bruder gerichtete (XLI 27, 2 o. S. 211) nicht nur gezwungen dulden mußte, ist recht fraglich. Ein Vorzug war es auch, daß von Postumius der feierliche Schlußakt des Censugeschäftes vollzogen wurde (a. O. 1); in der Regel scheint ja dem patricischen Censor diese Ehre überlassen worden zu sein (vgl. Liv. XXIX 37, 7. XXXV 9, 1 gegenüber ep. XIII. XXXVIII 36, 10. Mms StR I 42, 4. II 340), aber beim vorhergehenden Lustrum von 179 hatte der Fulvier, damals M. Nobilior, sie erhalten, da nur sein Name in dem Titel einer Catonischen Rede über diese Censur genannt wird (Fest. 282). Die Aufnahme des Censors Postumius unter die Decemviren war ebenfalls ein Zeichen des großen Einflusses seines Geschlechtes, weil diese Priesterstelle die einzige damals neu zu besetzende war. Die Postumier haben geistliche Ämter, zumal den Flaminat (Liv. ep. XIX. XXXVII 51, 1 u. a. — XLV 15, 10. — Cic. Brut. 135. Mms RMW 526 f. Nr. 114. Babelon II 377. Grueber I 171 f. vgl. Klöse Priesterfasten 20. 22. 29, auch 10. 35) wiederholt innegehabt, aber in die vornehmen Kollegien sind unseres Wissens nur zwei in jenem Jahr-

zehnt gelangt, und zwar beide an Stelle von Cornelii Lentuli (vgl. über den andern, den Augur von 184 o. S. 213, 1; über einen Augur von 462 Dessau 9338). Die drei Postumischen Brüder haben ferner in jener Zeit, da die Scipionenpartei gänzlich und die Fulvische Partei sehr empfindlich geschlagen war, in der auswärtigen Politik eine lebhaftere Tätigkeit entfaltet; als der Krieg mit Perseus im Jahre 171 zum Ausbruch kam, sind sie alle in hochwichtigen diplomatischen Missionen ins Ausland gegangen, um die Ergänzung der römischen Streitmacht durch leichte Infanterie, Kavallerie und Marine zu betreiben, Aulus zu den Kretern, Lucius zu den Karthagern und Numidern, Spurius zu den Rhodiern und den andern Bundesgenossen des kleinasiatischen Küstengebiets. Daß Aulus und Lucius die Führer der je aus drei Mitgliedern bestehenden Gesandtschaften sind, ist aus der Reihenfolge der Namen bei Liv. XLII 35, 7 und aus der Rangabstufung der Gesandten ohne weiteres klar; nicht ganz so deutlich ist die Zusammensetzung der dritten Kommission. Als ihre Mitglieder zählt Livius XLII 45, 2 nach Polybios hintereinander und ohne Cognomina *Ti. Claudius Sp. Postumius M. Iunius* auf, nachdem er 19, 7 einer annalistischen Quelle *Ti. Claudius Nero* und *M. Decimius* entnommen hat; bei Polybios selbst werden auf Rhodos *οἱ περὶ τὸν Τιβέριον καὶ Ποστούμιον* genannt (XXVII 3, 1 vgl. 6: *οἱ περὶ τὸν Τιβέριον*). War *Ti. Nero* wirklich, wie Willems (*Le sénat* II 501) annimmt, der Consul von 202 (PW III 2776 Nr. 249) und nicht der Praetor von 178 (Nr. 251; u. S. 218), so überragte er freilich an Alter seine beiden Gefährten so sehr, daß er als das Haupt der Gesandtschaft anzusehen war. Doch auch *M. Iunius* ist wahrscheinlich nicht einer der Iunii Penni dieser Zeit, sondern der *M. Iunius Brutus*, der schon 189 in Kleinasien tätig war (Liv. XXXVII 55, 7) und demnach als Consul von 177 dem *Sp. Postumius* an Alter und Rang gleichfalls überlegen war (PW X 970 Nr. 48). Wahrscheinlich wurden drei Consulare nach Kleinasien geschickt, weil sie weniger zusammen, als getrennt zu derselben Zeit an verschiedenen Orten mit der nötigen Autorität für Roms Sache gegen Makedonien werben sollten. So hat auch *Spurius Postumius* damals einen bedeutsamen Auftrag erhalten, aber dessen Ausführung nicht lange überlebt. Denn bei den nächsten Censorenwahlen von 169 ist nicht er, sondern der jüngste Bruder *Lucius* als patricischer Kandidat gegen die Bundesgenossen der Fulvii *C. Claudius Pulcher* (o. S. 206) und *C. Valerius Laevinus* (o. S. 206. 209) in die Schranken getreten, allerdings ohne Erfolg (Liv. XLIII 14, 1, wo das Praenomen *L.* völlig gesichert ist; vgl. das Faksimile der Wiener Hs. Leyden 1907 fol. 92 r, 11 mit Wesselys praef. p. XLIV a). Dafür wurde ihm die Ehre zuteil, bei Pydna 168 als Consularlegat das rechte römische Zentrum zum Siege zu führen (Liv. XLIV 41, 2; dazu Ed. Meyer Berl. Sitzungsber. 1909, 796 f.). Und als nun nach dieser Entscheidungsschlacht die neue Ordnung der Welt um das Ägäische Meer herum in die Hände einer zehnköpfigen Senatskommission gelegt wurde, da stellte man das Geschlechtshaupt der Postumier, den älteren Bruder *Aulus Postu-*

mius, an deren Spitze (Liv. XLV 17, 2). Wohl war der alte Cato um zehn Jahre früher als er Consul und Censor gewesen; aber in dieser ganzen Periode, in der die tusculanischen Fulvier und die patricischen Postumier die Führung hatten, stand er im Hintergrunde und trat erst seit dem Perseuskriege wieder stärker hervor (vgl. DG V 129 f.). Dagegen war A. Postumius nach dem Princeps Senatus und Pontifex Maximus M. Lepidus, dem ersten Manne Roms (o. S. 170 ff. 200), der ranghöchste und angesehenste aller patricischen Senatoren; man wird gewußt haben, weshalb man in die Welt des Hellenismus in diesem Augenblick einen Vertreter des alten hohen Geburtsadels sandte, der auch durch seine Abkunft sich den Königen des Ostens ebenbürtig fühlte.

Eine so große und langdauernde Machtstellung wie die Fulvier haben die Postumier doch kaum besessen; jedenfalls mußten sie, unmittelbar nachdem sie sich 174 den Fulviern zur Seite gestellt hatten, eine andere plebeische Familie als Teilhaber an der Gewalt zulassen; neben dem jüngsten der Postumischen Brüder verzeichnen die Consularfasten von 173 den *M. Popillius P. f. P. n. Laenas*, und nach ihnen die von 172 den *C. Popillius P. f. P. n. Laenas* (CIL I² p. 25 vgl. 144 f.). So bieten die Eponymenlisten der vier Jahre 175 bis 172 ein ganz ähnliches Bild wie ein Jahrhundert später die der vier Jahre 76 bis 73. Unter vier Consulpaaren sind drei Brüderpaare so verteilt, daß jedes zwei aufeinander folgende Jahre einnimmt:

| | | | |
|-------------|--|-----------|--|
| 175 Publius | } Mucius Scaevola, Söhne des Q., Enkel des P. | 76 Gnaeus | } Octavius, Brudersöhne, Enkel des Gnaeus. |
| 174 Quintus | | 75 Lucius | |
| Spurius | } Postumius Albinus, Söhne des A., Enkel des A. | Gaius | } Aurelius Cotta, Söhne des Marcus. |
| 173 Lucius | | 74 Marcus | |
| Marcus | } Popillius Laenas, Söhne des P., Enkel des P. | Lucius | } Licinius Lucullus, Söhne des L., Enkel des L. |
| 172 Gaius | | 73 Marcus | |

Die Unterschiede mögen vorgreifend sogleich angemerkt werden: 1. Die Consuln Octavius von 76 und 75 sind nicht Brüder, aber Söhne von solchen, Gnaeus der eines Marcus, und Lucius der eines Gnaeus (DG IV 240 f. Nr. 8 und 6); 2. Die Consuln Lucullus von 74 und 73 sind leibliche Brüder, aber der zweite gehört durch Adoption einer andern Familie an, so daß sein offizieller Name anders als der des Vorgängers aussieht: *M. Terentius M. f. Varro Lucullus* (ebd. 189). Doch sonst geht die Ähnlichkeit in den beiden Perioden noch weiter, denn in der früheren hat das kurz vorher gemeinsam geführte Consulat der Fulvischen *Fratres germani* gleichsam das Vorbild geliefert, und in der spätern die unmittelbare Ablösung eines Consuln Lepidus durch einen zweiten, des Marcus von 78 durch den nahverwandten Mamercus von 77 (s. 6. Kap.). Alle diese Familien, mit Ausnahme der Postumier, gehören nicht zum Patriciat und müssen sich anstrengen, ihren Platz in der Nobilität zu erringen oder wiederzugewinnen oder zu behaupten; da tritt mit sinnfälliger Deutlichkeit hervor, wie

sehr jeder wahlleitende Consul auch in den Zeiten der vollendeten Demokratie die Wahl seines Nachfolgers zu beeinflussen vermochte.

Die Popillii Laenates standen um 173 dem geschlossenen Ringe der Nobilität nicht sehr viel anders gegenüber als die Mucii Scaevolae. Wohl war ihr Ahnherr einer der führenden Männer aus der Plebs gewesen, die gleich nach den Licinisch-Sextischen Gesetzen als ebenbürtig von den Patriciern anerkannt worden waren; aber nur dessen Sohn hat noch das Consulat 316 bekleidet (o. S. 27 f. 29); seitdem ist der Name aus den Fasten gänzlich und auch aus den Annalen fast gänzlich verschwunden, bis er jetzt wieder auftaucht. Von den beiden Consuln der Jahre 173 und 172 ist der ältere erst 176 Praetor gewesen (Liv. XLI 14, 5. 15, 6), also nach Ablauf des vorgeschriebenen Bienniums sofort zum Consulat befördert worden, worin eine Bevorzugung vor vielen anderen Praetoriern lag, und bei dem jüngern ist es wohl ebenso gehalten worden. Dessen Wahlerfolg ist um so bemerkenswerter, weil der Bruder während seines Amtsjahres in einen scharfen Gegensatz zu dem Senat gekommen war und den von seinem Amtsgenossen Postumius geleiteten Wahlen überhaupt fernblieb; zudem ergriff der Neugewählte ohne Säumen die Partei seines Bruders gegen den Senat und hat darüber schon bei der Aufstellung seiner Kandidatur schwerlich einen Zweifel gelassen. Die Annalen, die über den ganzen Streit der Brüder mit dem Senate¹⁾ und dem Volke berichten (Liv. XLII 8, 3—9, 6. 10, 9—12. 15. 21, 1—22, 8), zeigen nicht nur, wie „eine einzelne Familie es vermocht hat, sich über deren Beschlüsse hinwegzusetzen“ (Gelzer Nob. 107), sondern lassen noch mehr erraten. Denn damals trafen die Comitien, die den jüngern Popillius wählten, zum ersten Male eine Entscheidung, die rechtlich seit fast zwei Jahrhunderten zulässig, aber faktisch bisher noch immer hintertrieben worden war: Sie nahmen auch die zweite Stelle im Consulkollegium für die Plebs in Anspruch. Es ist wieder für jene Geschichtschreibung, die die leeren Blätter der Jahrbücher ferner, überlieferungsarmer Zeiten mit den Erzählungen vom Kampf der beiden Stände gefüllt hat, höchst kennzeichnend, daß sie an dieser Tatsache ebenso stillschweigend vorbeigeht (vgl. Liv. XLII 9, 8), wie an der des Consulats zweier leiblicher Brüder; die Capitolinischen Fasten weisen auch hier wieder darauf hin: *Ambo primi de plebe*.

Dieses Wahlergebnis war nicht etwa ein zufälliges und vorübergehendes, sondern es wiederholte sich im nächsten und im zweitnächsten Jahre. Und nicht nur die beiden Popillischen Brüder sind in der kürzesten Frist, die nach der Lex Villia überhaupt zulässig war, von der Praetur zum Consulat befördert worden, sondern mit derselben oder einer kaum viel geringeren Schnelligkeit sind

¹⁾ Unter den gegen M. Popillius gerichteten Reden mehrerer Senatoren, auf die Liv. 9, 6 (*senatorum aliquot orationibus increpitis*) hinweist, war vielleicht eine solche des Cato, aus der ein Fragment bei Non. 87, 13 erhalten ist; doch bleibt der Titel unsicher (*Cato suasionem in legem populi* Has., verbessert zu: *legem [M.?] Popili* von Mommsen und Jordan).

auch die andern Plebeier in diesen Jahren aufgerückt. Um das zu erkennen, bedarf es allerdings einer Ergänzung der Lücken in den Praetorenfasten, da deren letzte Behandlung (Maxis Die Praetoren Roms 50 f.) dafür nicht genügt. Aus dem Jahre 178 sind bei Liv. XLI 59, 5 nur die drei Namen: *M. Titinius Curvus*, *Ti. Claudius Nerò*, *T. Fonteius Capito* überliefert; die Provinzenverteilung ist mit dem Anfange von B. XLI verloren gegangen; die Liste für 175 ist in der Lücke hinter XLI 18, 15 ganz ausgefallen; dagegen setzt der Bericht für 174 hinter einer andern Lücke ebd. 21, 1 ff. mit der Provinzenverteilung ein, so daß hier nur ein Name fehlt, der des städtischen Praetors. Bei 178 hat Maxis nicht beachtet, was Weissenborn im Kommentar und Wilsdorf (Leipz. Stud. I 89) bemerkt haben, daß zwei Praetoren mit dem Namen *M. Titinius* zu unterscheiden sind, der Praetor Urbanus bei Liv. XLI 5, 7 f. 6, 4 und der Statthalter der Hispania Citerior ebd. 9, 3. 15, 11. 26, 1. XLIII 2, 6, dessen Beinamen *Curvus* ein 1888 gefundenes Bruchstück der Acta triumph. bestätigt (CIL 1² p. 48 und 341). Mit Recht hat dagegen Maxis den C. Cluvius Saxula für 178 in Anspruch genommen; es liegt kein Grund vor, mit Mommsen (StR I 522, 1) die Angabe, daß er 173 zum zweiten Male Praetor war (Liv. XLI 28, 5), anzuzweifeln, und da damals ein Biennium ebenso zwischen zweimaliger Bekleidung desselben Amtes wie zwischen zwei verschiedenen Ämtern gefordert sein dürfte, muß seine erste Praetur vor 175 fallen, also ins Jahr 178 (danach zu berichtigen PW IV 125 Nr. 14). So ist die Reihe der sechs Praetoren von 178 vollständig: *M. Titinius* ohne nachweisbares Cognomen Praetor Urbanus, *Cluvius* Praetor Peregrinus wie 173 (Liv. XLII 1, 5), *M. Titinius Curvus* im diesseitigen und *Fonteius* im jenseitigen Spanien (vgl. Liv. XLI 15, 11), *Nero* in Pisae (ebd. 5, 6. 8. 12, 1. 7. 14, 1. 11) und *T. Aebutius* in Sardinien (ebd. 6, 5); für Sicilien ist wahrscheinlich dem vorjährigen Statthalter *Q. Scaevola* (ebd. XL 44, 7) das Imperium prorogiert worden.

Ist diese Liste für 178 hergestellt, so ist aber auch gegeben, daß die in den Praetorenfasten fehlenden Consuln von 172 C. Popillius Laenas und P. Aelius Ligus nur im Jahre 175 eingesetzt werden können, also beide so rasch wie irgend möglich befördert worden sind. Gesichert sind von den Praetoren des Jahres 175 zwei Patricier, der Claudier Ap. Centho im diesseitigen Spanien, von wo er im nächsten Jahre eine Ovatio heimbrachte (Liv. XLI 26, 1 ff. 28, 1—3. Acta triumph.), und ein Cornelier in Sardinien (ebd. 21, 2), wahrscheinlich Ser. Sulla, später im Jahre 167 eines der angeseheneren Mitglieder der Zehnerkommission (ebd. XLV 17, 3; vgl. PW IV 1250 Nr. 2. DG II 363 f., 10. Willems Le sénat I 347 f., 6. II 507). Mit Unrecht fügt Maxis den C. Memmius hinzu, weil er 172 zum zweiten Male Praetor gewesen sei; allerdings ist in der Liste bei Liv. XLII 9, 8 zu den fünf überlieferten Namen: *C. Licinius Crassus*, *M. Iunius Pennus*, *Sp. Lucretius*, *Sp. Cluvius*, *Cn. Sicinius iterum* aus 10, 14 der sechste des C. Memmius nachzutragen, aber trotz der leichten Textverderbnis im Vindo-

bonensis (fol. 27 r, 5, vgl. Wessely praef. p. XXXIII b): *Cn. Sicinius Sicerone* doch nicht so am Schluß, daß er *Cn. Sicinius* von dem folgenden *iterum* trennen müßte; Sicinius ist wirklich schon 183 Praetor gewesen (vgl. Mms StR I 522, 1. Weissenborn z. d. St. o. S. 205), Memmius aber nur einmal, eben im Jahre 172. Das Jahr 175 sollte nach der Lex Baebia eigentlich nur vier Praetoren haben, so daß mit den Namen der beiden Patricier Claudius und Cornelius und der beiden Plebeier Popillius und Aelius, der Consuln von 172, die Liste bereits geschlossen wäre (s. S. 197 f.); doch selbst wenn es sechs Praetoren zählte, so lassen sich die fehlenden Stellen mit Wahrscheinlichkeit besetzen, nämlich nach der annehmbaren Vermutung von Willems (a. O. I 347 f., 6. II 504) mit *Cn. Lutatius Cerco* und *Q. Baebius Sulca*; diese beiden stehen nämlich an der zweiten und der dritten Stelle unter den Mitgliedern der Fünferkommission von 173 (Liv. XLII 6, 5), also im Range zwischen dem führenden Consuln und den zwei letzten Mitgliedern, was sehr gut paßt, wenn sie erst kürzlich als Praetorier abgegangen waren.

Nun fehlt noch in den Praetorenlisten einer der nächsten Consuln, *C. Cassius Longinus* von 171, und frei ist in ihnen nur noch ein einziger Platz, der des Stadtpraetors von 174; selbstverständlich ist dieser Platz dem Cassius zuzuweisen, so daß auch seine Wahl zum Consulat wiederum sofort nach dem vorgeschriebenen Biennium erfolgte. Man könnte allenfalls den Cassius auch ins Jahr 175 rücken und einen der zuletzt besprochenen Praetoren *Lutatius* oder *Baebius* von dort weg ins Jahr 174; doch das ist belanglos. Unaufgeklärt bleibt nur die Provinzenverteilung für 175. Die letzten freien Plätze in den *Fasti Praetorii* dieses Zeitraums sind dann drei des Jahres 170; davon müssen zwei zugewiesen werden dem Consuln von 167 *Q. Aelius Paetus* und dem von 165 *T. Manlius Torquatus*, weil beide Männer in den erhaltenen Verzeichnissen vermißt werden.

Sind diese Ergebnisse richtig, so tritt ein und dieselbe Erscheinung bei einer ganzen Reihe der plebeischen Consuln dieser Jahre zutage:

| | | | | |
|---------------------|-------------|-----|------------|------|
| M. Popillius Laenas | war Praetor | 176 | und Consul | 173, |
| C. Popillius Laenas | „ „ | 175 | „ „ | 172, |
| P. Aelius Ligus | „ „ | 175 | „ „ | 172, |
| P. Licinius Crassus | „ „ | 176 | „ „ | 171, |
| C. Cassius Longinus | „ „ | 174 | „ „ | 171. |

Alle diese Männer sind in auffälligem Maße ausgezeichnet worden, indem ihre Wahl zu Consuln stattfand, sobald sie die Berechtigung dazu erlangt hatten. Dabei sind sie alle mehr oder weniger Emporkömmlinge gewesen. Die beiden Popillier haben, wie bereits erwähnt, ihren Namen nach langer Vergessenheit wieder zu neuen Ehren gebracht (o. S. 217); der Aelien und der Licinien entstammten zwar Geschlechtern, deren Namen einen guten Klang hatten, aber Familien, die bis dahin noch unbekannt waren; der Cassier ist

überhaupt erst der Begründer der Nobilität für seine Nachkommenschaft geworden, und ebenso der in dem dritten rein plebeischen Consulkollegium auf ihn folgende Hostilier. Dieser A. Hostilius Mancinus, Consul 170, gehörte zum Anhang der Fulvier und zog wahrscheinlich noch von deren nicht ganz erloschenem Einfluß Nutzen (o. S. 209). Daß der Zweig der Aelii, dem der Consul von 172 entsprossen ist, sich geringer Achtung erfreute, beweisen Ciceros Äußerungen über den einzigen sonst bekannten Aelii mit demselben Beinamen *Ligus*, einen Volkstribunen von 58 (har. resp. 5; Sest. 68. 69; vgl. Klebs PW I 523 Nr. 83); der Beiname wird dem Consul zwar nicht, wie Willems (*Le sénat* I 188) meinte, wegen seiner Herkunft, aber wegen seiner amtlichen und nicht allzu rühmlichen Beziehungen zu den übelberüchtigten Ligurern angehängt worden sein. Bei P. Licinius Crassus ist der Zusammenhang mit den Crassi Divites, die ein Menschenalter zuvor ihren Platz in den Reihen der Nobilität eingenommen haben (o. S. 182), nicht sicher zu ermitteln; aber man wird am ehesten zu der Vermutung kommen, daß der Vater dieses P. Crassus, Gaius, einer der zwei unbekanntenen Brüder des Oberpontifex Publius Crassus Dives gewesen ist (s. den Stammbaum a. O.); jedenfalls war der Consul von 171 beinahe ein Homo Novus, und ganz und gar war dies sein Amtsgenosse C. Cassius Longinus (vgl. den Stammbaum DG II 93, sowie 97. PW III 1726 Nr. 55). Das alles macht doch den Eindruck, als ob eine starke demokratische Strömung bei den Wahlen dieser Jahre an die Oberfläche trat und den bisherigen regierenden Herren, dem Patriciat und den mit ihm verbündeten plebeischen Familien von altem Namen und geschichtlicher Bedeutung, ihre Zurücksetzung durch die rasche Erhebung solcher Neulinge recht empfindlich zu Gemüte führen wollte. Auch bei den Praetorenwahlen sind die Männer aus dem alten Adel nur ganz vereinzelt durchgedrungen. Namentlich für 172 sind mit dem ersten plebeischen Consulpaar lauter Plebeier zu Praetoren gewählt worden (Liv. XLII 9, 8 vgl. 10, 13 f. o. S. 218) — höchstens bei Sp. Lucretius könnte man zweifelhaft sein, aber selbst da kaum mit genügendem Grunde — und, da das Jahr ein nach Varronischer Aera ungerades war, auch zu curulischen Aedilen — einer davon war Cn. Octavius (Fest. 178 vgl. Seidel *Fast. aed.* 38) — so daß sämtliche zehn curulischen Magistrate damals der Plebs angehörten.

Es war freilich kein Wunder, daß mehr als einmal zwischen diesen neuen Oberbeamten und dem alten Senat heftiger Streit emporloderte. Als sich im Jahre 172 der jüngere Popillius, Gaius, während seines Consulats dem Senat gegenüber seines Bruders und Amtsvorgängers Marcus annahm, brachte er zuerst seinen Kollegen Aelius auf seine Seite (Liv. XLII 10, 11 f. 15. 21. 1 ff.) und dann den Stadtpraetor C. Licinius Crassus (ebd. 22, 7 f.). Dafür hat er bei den ohnehin nicht nach dem Wunsch des Senates abgehaltenen Wahlen für 171 die Abstimmung auf den Bruder des Praetors, P. Crassus gelenkt, der erst seit kurzem wahlfähig war (ebd. 28, 1 ff. vgl. dazu *Mms StR* I 583, 1):

offenbar haben diese Popillii Laenates und Licinii Crassi sich zu gegenseitiger Unterstützung fest zusammengeschlossen. Den plebeischen Consuln von 172 hatte die aristokratische Ratsversammlung den so heiß ersuchten Oberbefehl gegen Perseus wegen ihrer politischen Haltung verweigert (ebd. 10, 11 f.); aber jetzt im Jahre 171 war der Krieg nicht mehr aufzuschieben, und wieder standen zwei Plebeier an der Spitze, P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus. Da nun der Licinier als Praetor 176 die Übernahme einer ihm nicht genehmen Provinz unter dem beliebten Vorwand religiöser Verpflichtungen abgelehnt hatte (Liv. XLI 15, 9 f. o. S. 198, 1), so griff Cassius das auf, um Makedonien für sich ohne Losung zu beanspruchen, da jener als Consul ebenso wie als Praetor an Rom gebunden sei. Die gegenseitige Eifersucht der beiden neuen Machthaber war dem Senat sicherlich sehr willkommen, weil sie ihm die Entscheidung in die Hände spielte. Der Livianische Bericht darüber (XLII 32, 1—4) beginnt mit der Bemerkung: *Inter consules magis cavillatio quam magna contentio de provincia fuit*, und hebt von vornherein die Bereitwilligkeit des Cassius, sich dem Urteil des Senats zu unterwerfen, rühmend hervor. Doch diese Darstellung scheint die Schärfe des Zusammenstoßes absichtlich zu verwischen. Der Cassier, der als erster — abgesehen von Spurius Cassius sagenhaften und unseligen Andenkens — seinen Namen in die Liste der Adligen eintrug, hatte doch noch weniger Freunde als der Licinier; die Losung wurde genehmigt und fiel zu des letzteren Gunsten aus. Aber dabei beruhigte sich Cassius keineswegs, sondern plante nichts Geringeres, als einen Vorstoß zu Lande aus seiner Provinz Oberitalien gegen Makedonien. Der Senat erfuhr davon auf Umwegen und sandte in heller Empörung schleunigst einen Ausschuß an den eigenmächtigen Consul mit dem strengen Verbot solcher Kompetenzüberschreitung (Liv. XLIII 1, 4—12). Der Ausgang der Sache ist nicht näher bekannt, weil bei Livius wieder eine größere Lücke folgt (hinter 3, 7); aber im folgenden Jahre hatte der Senat die Beschwerden der von Cassius bereits durchzogenen und vergewaltigten Grenzlandschaften zu untersuchen und wahrte notdürftig den äußern Schein, indem er seinen Consul nicht geradezu den Barbaren preisgab (ebd. 5, 1 ff.). Cassius hatte sich tatsächlich über alle politischen Grundsätze der Staatsleitung wiederholt hinweggesetzt, wie 203 die Servilier (o. S. 143).

Ohne weiter darauf einzugehen, muß darauf hingewiesen werden, daß die gutbeglaubigten geschichtlichen Tatsachen dieser Zeit ganz anders beurteilt werden können, als von dem einseitigen und schönfärbenden Standpunkt der Annalistik, sobald sie mit der Erkenntnis der Parteigruppierungen verbunden werden, die aus der einfachen aber eindringenden Betrachtung der Magistratsliste geschöpft wird. Die Senatsmehrheit, in der die wenigen patricischen Geschlechter mit den alten und reichen plebeischen Familien verschmolzen sind, und die breiten Massen der Wähler in den Comitien sind keineswegs in allen Dingen einer Meinung gewesen; eine entschiedene Bewegung machte sich geltend, die faktische

Machtstellung zu beseitigen, die der Adel im Widerspruch mit den Verfassungsgesetzen noch immer innehatte, die demokratische Gleichheit aller Bürger ernstlich durchzuführen und neue Männer mit der Leitung der innern und äußern Politik zu betrauen. Freilich haben sich diese nicht ohne weiteres den Aufgaben gewachsen gezeigt.

Deshalb sind für 170 allerdings noch einmal, zum dritten Male, zwei Plebeier zu Consuln gewählt worden, aber doch nicht so unerprobte Leute, die eben erst die Praetur hinter sich hatten; sondern der eine von ihnen, A. Atilius Serranus, hatte sich schon vor zwei Jahrzehnten im griechischen Osten als Praetor bewährt (PW II 2096 Nr. 60), hatte dann durch seine Wiederwahl zum Praetor für 173 (Liv. XLI 28, 5. XLII 1, 5) die durch die Lex Villia annalis zweifelhaft gewordene Wahlbefähigung für das Consulat gleichsam von neuem erhalten (s. o. S. 207f.) und entstammte einer alten und angesehenen Familie der Nobilität (s. o. S. 56ff.); der andere, A. Hostilius Mancinus, wartete auch schon seit zehn Jahren auf weitere Beförderung und war zwar ein Homo Novus, aber mit den bis vor kurzem höchst einflußreichen Fulviern verwandt (o. S. 209); er hat, da ihm das Kommando in Makedonien zufiel, wenigstens insofern das Vertrauen des Volkes gerechtfertigt, als er manches von den Vorgängern Verdorbene gutmachte und keine neuen Fehler zu den alten hinzufügte (Liv. XLIV 1, 5 nach Polybios). Damit war der Umschwung eingeleitet, denn die Wahlen für 169 fanden unter ganz anderen Bedingungen statt und erzielten ganz andere Ergebnisse als die vorhergegangenen (o. S. 152 ff.). Die Parität im Regierungskollegium wurde wieder hergestellt; ein Patricier aus dem Servilischen Geschlecht erhielt die zweite Stelle neben einem schon längst im Oberamt erprobten und für das Oberkommando ausersehenen Vertreter der plebeischen Nobilität, dem Q. Marcius Philippus; zu Praetoren wurden ebenfalls meistens Mitglieder angesehener patricischer Geschlechter und plebeischer Adelsfamilien gewählt (Liv. XLIII 11, 7); als Bewerber um die Censur meldeten sich nicht die Consulare aus den letzten Jahren, sondern lediglich solche aus dem Fulvischen Kreise und den Familien, die mit ihm um die Macht gestritten und mit ihm die Macht geteilt hatten, durchweg *principes civitatis*, wie sie mit einem bei solchen Gelegenheiten nicht wiederkehrenden Ausdruck von Livius (14, 1) bezeichnet werden¹⁾; von den drei patricischen Kandidaten (o. S. 215) trug der älteste den Sieg über die anderen gewiß ohne Kampf davon, C. Claudius Pulcher, und von den drei plebeischen der vornehmste, selbständigste und bedeutendste, Ti. Gracchus, den Sieg über die Parteigenossen der Fulvier M. Brutus und P. Scaevola, von

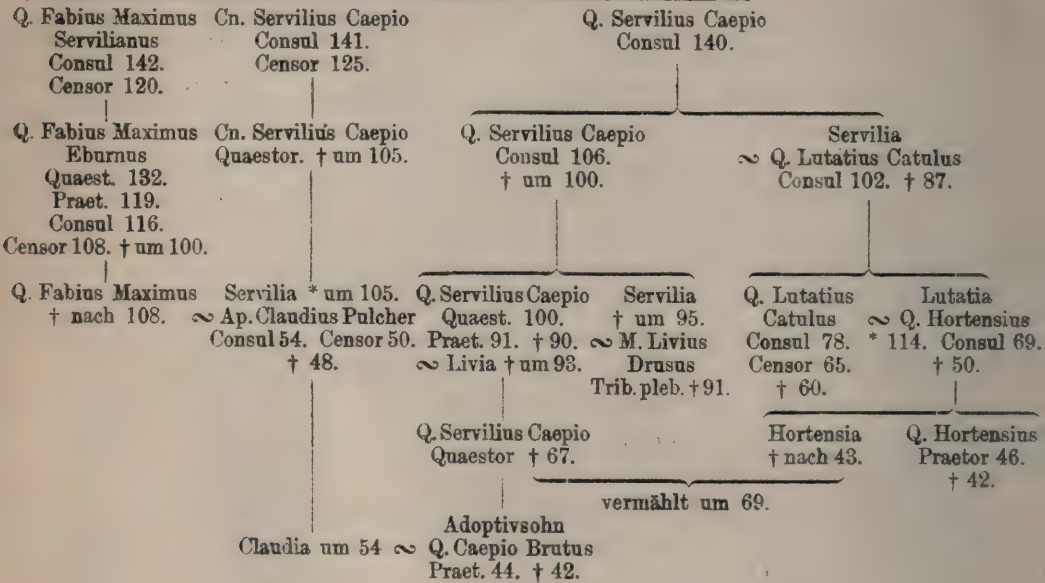
¹⁾ Vgl. von anderen Berichten über Censorenwahlen der ganzen Periode Liv. XXXII 7, 2 (199): *Multis claris petentibus viris creati censores*; XXXVII 57, 9 (189): *Censuram multi et clari viri petierunt*; XXXIX 40, 1 (184): *Quo et maiore de re et inter plures potentioresque viros*; ebd. 3: *Patricios plebeiosque nobilissimarum familiarum*. Über den Ausdruck *principes* bei Livius s. auch Gelzer Nob. 37, 7.

denen der eine ihm als Consular nur um ein Jahr voranging und der andere nachstand (o. S. 203 f. 206 f.), so daß das Consulpaar von 177 sich nunmehr in der Censur wieder zusammenfand. Man hatte eingesehen, daß die auswärtige Politik nur von denen, die seit langer Zeit damit vertraut waren, ersprießlich und erfolgreich geleitet werden konnte, und rief die tüchtigen Männer wieder zurück. Für 168 ist allerdings der jüngere der Brüder Crassus, der Stadtpraetor von 172 (o. S. 220), zum plebeischen Consul gewählt worden, aber zum patricischen ein hervorragendes Mitglied des höchsten Adels, der vor vielen Jahren in seinem ersten Consulat sein Feldherrntalent bewiesen hatte und darum von vornherein von seinen Standesgenossen für den makedonischen Krieg ausersehen war, L. Aemilius Paullus (o. S. 153 f.). Man hat im Jahr 169 wie im Jahr 168 dem Zufall der Losung nachzuhelfen gewußt, so daß stets der dafür besonders geeignete und sein Amt zum zweiten Male führende der Consuln den Oberbefehl erhielt. Was der Marcier begonnen hatte, vollendete der Aemilier; der Sieg bei Pydna befestigte auch im Innern die für kurze Zeit ins Wanken geratene Herrschaft der Nobilität. Die besten Elemente unter den seit der neuen Ämterordnung aufgestiegenen Männern verwachsen mit ihr zur vollen Einheit; nach außen war ihr Kreis fest geschlossen, und jeder zu ihm gehörige Mann trat fremden Mächten in dem Bewußtsein gegenüber, daß er die Gesamtheit hinter sich hatte. So konnte nach dem Siege von Pydna der jüngere der beiden Popillischen Brüder, deren Familie als die letzte ihre Wiederaufnahme in den Kreis des Adels errungen hatte, dem syrischen König noch hochfahrender und schroffer begegnen, als ein Menschenalter zuvor der hochadlige M. Aemilius Lepidus dem makedonischen (o. S. 171); an diese wohlbekannte Episode knüpft Gelzer (Nob. 115) mit Recht das Schlußurteil, daß die Stellung des römischen Adels im Ausland und im Inland „immer mehr fürstlichen Charakter annahm“. Der Wettstreit im Innern hat den verschiedenen Parteien des Adels und ihren Gegnern manche Erfolge gebracht, aber keinem einen langdauernden Sieg; den bleibenden Nutzen zog davon das Staatsganze, das in der auswärtigen Politik, wenn es darauf ankam, immer wieder fest und einig dastand.

Beilagen zu Kapitel 5 und 6.

I.

Cn. Servilius Caepio
Consul 169.



II.

Q. Mucius Scaevola P. f.
Praetor 215.



Fünftes Kapitel.

Adelsparteien im Zeitalter des Scipio Aemilianus.

I. Wiederholte Erneuerung alter Familienbündnisse.

Die Stellung des Scipio Aemilianus ist von vornherein dadurch bedingt worden, daß er durch Geburt und durch Adoption zwei verschiedenen patricischen Geschlechtern angehörte, deren Interessen und Anschauungen nicht immer zusammenfielen. Auf die Fabier waren die Cornelier in der Fürstenwürde gefolgt, und dann hat ein Aemilier, M. Lepidus, sie bis in die Mitte des 2. Jhdts. innegehabt. Diese drei Geschlechter, die damals ziemlich als die vornehmsten und angesehensten, als die fürstlichsten unter dem Adel der Republik betrachtet werden konnten, suchten sich miteinander zu verständigen und zu vereinigen, wie gerade die Überlassung der Söhne des L. Aemilius Paullus an die Fabii Maximi und die Cornelii Scipiones beweist; aber ihre Wege führten doch wieder auseinander. Je mehr Scipio Aemilianus in die Cornelischen Traditionen hineinwuchs und zum Träger und Fortsetzer der Gedanken seines Adoptivgroßvaters, des älteren Africanus, wurde, um so weiter entfernte er sich von den Überlieferungen der Gens Aemilia und besonders von den mitlebenden Vertretern dieses Geschlechts und von ihren Gesinnungsgenossen. Doch die innere Geschichte seines Zeitalters darzustellen ist bei dem Zustand des Quellenmaterials unmöglich; nur einzelne Untersuchungen und Vorarbeiten können geboten werden, um nach verschiedenen Seiten Licht zu verbreiten.

Noch einmal soll in eine frühere Periode zurückgegangen werden, damit der Ausgangspunkt von Scipios Entwicklung klar hervortrete, das Aemilische Geschlecht mit seinen mannigfaltigen Beziehungen. Der plebeische Amtsgenosse Scipios in seinem ersten Consulat 147 war ein Livier; diese Familie stand zu der seines leiblichen Vaters von jeher in freundschaftlichem Verhältnis (o. S. 157f.) und ist um ihres späteren Aufschwungs willen auch in ihren Anfängen der Beachtung wert. Eine Übersicht über die Geschichte der Livier gibt Sueton Tib. 3, 1: *Quae familia, quamquam plebeia, tamen et ipsa admodum floruit octo consulatibus, censoris duabus, triumphis tribus, dictatura etiam ac magisterio equitum honorata; clara et insignibus viris ac maxime Salinatore Drusisque.* Von den einzelnen berühmten Männern des Geschlechts bespricht er sodann den *Salinator*, Censor von 204, den ersten Träger des Beinamens *Drusus*, den ebenfalls zur Censur (im Jahr 109) gelangten *abnepos* dieses Mannes,

und endlich den *filius* des letzteren, den Tribunen von 91. Gegen die ganze Zusammenstellung Suetons hat Mommsen (RF I 73f., 5) Bedenken erhoben: Von den drei Triumpfen seien nur zwei nachweisbar, und von den außerordentlichen Oberämtern nur die Dictatur, nicht das Reiterführeramt; vor allem habe die Zahl der Consulate in republikanischer Zeit nicht mehr als sechs betragen, wozu ein siebentes unter Augustus hinzukäme; ob hier Fälschung vorliege oder ein Versehen, sei es des Autors, sei es der Abschreiber, ließ er dahingestellt. Schon wegen der Anklagen gegen die Eitelkeit der Adelsfamilien, die vor Erdichtung von Triumpfen und Magistraturen nicht zurückschrak (o. S. 4f. 132f.), ist eine Nachprüfung geboten; sie muß sich auch auf die Verzweigung des Geschlechts erstrecken.

Als Vornamen begegnen bei den geschichtlichen Liviern nur zwei, *Gaius* und *Marcus*, als Beinamen drei, *Denter*, *Salinator* und *Drusus*. Jene lassen darauf schließen, daß die Zahl der Männer in den einzelnen Generationen nur klein war; diese könnten zu der entgegengesetzten Folgerung führen, wenn sie nebeneinander in denselben Generationen vorkämen. Doch damit steht es eigentümlich. Als erster seines Namens ist *M. Livius Denter* für 302 zum Consul gewählt und bei der Öffnung der Priesterkollegien für die Plebeier 300 unter die Pontifices aufgenommen worden (Liv. X 9, 2 vgl. 28, 14). Von seinem Namen ist in den Capitolinischen Fasten (CIL I² p. 21) nur erhalten: *C. n. Den[ter]*. Dasselbe Cognomen¹⁾ begegnet bei einem andern der angesehensten plebeischen Geschlechter, und eine Vergleichung ist nicht ohne Nutzen: *L. Caecilius Metellus Denter* heißt der Ahnherr der Hauptlinie der Caecilier, Consul 284 (PW III 1213 Nr. 92; o. S. 136), dagegen *L. Caecilius Denter* ein Praetor 182 und *M. Caecilius Denter* ein Gesandter 173 (Liv. XXXIX 56, 5. XL 1, 2. — XLII 6, 5; vgl. a. O. 1200 Nr. 49. 50). Nun zeigt ein Blick auf den Stammbaum der Meteller (a. O. 1229f. DG II 14), daß in der Zwischenzeit, während des Hannibalischen Krieges, drei wohl als Brüder anzusehende Männer bekannt sind, *Quintus*, *Lucius* und *Marcus*, daß aber die zahlreichen seit der Mitte des 2. Jhdts. erscheinenden Meteller sämtlich von *Quintus* abstammten, der unter jenen dreien auch als der einzige gleich seinem Vater und Großvater das Consulat erlangt hat. Er war das Haupt der Familie, das in erster Linie für die Geltung im Staate und für die Fortpflanzung zu sorgen hatte. Sollten nun aber im Gegensatz zu der großen Nachkommenschaft dieses *Quintus* des Consuls von 206 (o. S. 128) Leibeserben des *Marcus*, Praetors in demselben Jahre, und des *Lucius*, Tribunen von 213 (vgl. über sie noch PW Suppl. III 221f.), gar nicht vorhanden gewesen sein? Oder sind solche vielleicht in den beiden Caecilien zu erblicken, die gerade um ein Menschenalter jünger sind, gerade dieselben Vor-

¹⁾ Als Praenomen begegnet *Denter* bei dem mythischen Stellvertreter des Königs Romulus, bei *Denter Romulius* Tac. ann. VI 11; vgl. PW I A 1071, 20ff.

namen führen, gerade dieselben Rangstufen—unter dem Consulat—einnehmen, aber nicht mit dem Beinamen *Metellus*, sondern *Denter* bezeichnet werden? Ob sie Brüder oder Brudersöhne und, falls Brüder, Söhne des Lucius Metellus oder des Marcus Metellus waren, ist natürlich nicht zu entscheiden; aber die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, daß von den z w e i Cognomina des Ahnherrn *Metellus Denter* jetzt das erste der Hauptlinie, den Söhnen und Enkeln des *Quintus*, vorbehalten wurde, das zweite der Nebenlinie zugewiesen. Diese Freiheit im Herübernehmen und Fallenlassen von Beinamen scheint nun auch bei den Liviern geherrscht zu haben.

Der Vater des Consuls M. Livius Denter könnte der Volkstribun L. Livius gewesen sein, der 320 mit Q. Maelius an den Verhandlungen über den Caudinischen Vertrag teilgenommen haben soll. Aber erstens ist die ganze Erzählung verdächtig; zweitens lautet der Name des Tribunen, den Liv. IX 8, 13 gibt, im Parallelbericht bei Cic. off. III 109 abweichend: *Ti. Numicius*, während in der Nennung seines Genossen *Q. Maelius* beide übereinstimmen; drittens ist bei den späteren Liviern, wie schon erwähnt, an Vornamen nur nachweisbar *Marcus*, den der Consul Denter selbst führte, und *Gaius*, den die Fasten für seinen Großvater bezeugen. So bleibt die Ableitung von dem Tribunen *L. Livius* und dessen ganze Existenz zweifelhaft; aber dennoch wird der erste Livier, der durch hohe weltliche und geistliche Würden unter die führenden Männer Roms erhoben ward, nicht plötzlich aus dem Dunkel aufgetaucht sein. Vielleicht ist etwas über seine Herkunft zu ermitteln, wenn man jene Möglichkeit des Ablegens und Wiedernehmens von Beinamen in Rechnung setzt.

Über den ersten Träger des Cognomens *Drusus* unter den Liviern berichtet Sueton Tib. 3, 2: *Drusus hostium duce Drauso comminus trucidato sibi posterisque suis cognomen invenit. traditur etiam pro praetore ex provincia Gallia rettulisse aurum Senonibus olim in obsidione Capitolii datum nec, ut fama est, extortum a Camillo*. Diese Erzählung hat Mommsen (RF II 340) mit der Ausrottung der Senonen im Jahre 283 in Zusammenhang gebracht und in ihrem Helden einen Sohn des Consuls Livius Denter gesehen, wozu der Zeitabstand bis zu dem *abnepos*, dem Drusus der Gracchenzeit, ungefähr stimmen würde. Im übrigen lehnt Mommsen das Ganze ab als „ein seltsames Produkt rationalistischer Kritik und später, wahrscheinlich gentilicischer Fälschung“, wogegen Hirschfeld (Kl. Schr. 283 f.) gerade einwendet, daß „es sich hier um ein erst spät zu einiger Bedeutung gelangtes plebeisches Geschlecht und um einen obskuren Mann handle, der nach Ausweis der Fastenliste es nicht einmal zum Consulat gebracht hat und für die ja sonst recht tätige gentilicische Fälschung kein besonders geeignetes Objekt bilden konnte“. Beide Gelehrten fassen Suetons Bericht als eine untrennbare Einheit: aber er besteht doch aus zwei wesentlich verschiedenartigen Stücken, einer zeitlich unbestimmbaren Nachricht über die Erwerbung des Beinamens *Drusus* und einer mit *traditur* eingeführten Angabe, die den Versuch

macht — und zwar, wie auch Hirschfeld (a. O. 283, 5) zugibt, nicht ohne Gewalttätigkeit —, eine Brücke zu der sonstigen geschichtlichen Tradition zu schlagen. Das eine ist eine Sage, vergleichbar den Sagen von dem Zweikampf des Manlius *Torquatus* und dem des Valerius *Corvus* aus der Mitte des 4. Jahrhunderts und einer späteren und künstlicheren, die das Cognomen *Caesar* bei den Iuliern von einer ähnlichen Heldentat herleiten wollte (vgl. PW X 464 Nr. 140); die Iulier und die Livier mochten an altem Ruhm nicht hinter Manliern und Valeriern zurückstehen. Aber der in den Senonenkrieg verflochtene angebliche Proprætor aus dem Livischen Geschlecht in Suetons folgendem Satze ist ja gar nicht der Mann, der zuerst *Drusus* genannt wurde; vielmehr verzeichnen die Fasten des Hydatius und die Osterchronik (CIL I² p. 130) einen *Drusus* schon beim Jahre 324 als Magister Equitum des Dictators *Papinius Cursor*, d. h. des Lucius *Papirius Cursor*. Das ist offenbar der sonst unbekannte Magister Equitum aus der Familie, den Sueton bei der Aufzählung der Würden und Ehren der Livier im Auge hat (o. S. 225f.), und als der erste Träger des Cognomens war er ferner der Held der Sage vom Zweikampf mit dem gallischen Recken, war ein Zeitgenosse des Manliers und des Valeriers, die durch ähnliche Taten sich ihre erblichen Cognomina verdienten, war um eine Generation älter, nicht jünger als der erste Consul seines eigenen Geschlechts. In jenen Jahrzehnten sind wiederholt Plebeier, und zwar gewöhnlich durch patricische Dictatoren, zum Amt des Reiterführers berufen worden und haben es als Vorstufe des Consulats erhalten, so daß entweder sie selbst oder ihre nächsten Erben auch dieses errangen, so bereits 368 C. Licinius (o. S. 15f. 19f.) und 339 Dec. Iunius Brutus Scaeva (PW X 1026f. Nr. 60), beide die ersten Consuln aus ihren später hoch emporgestiegenen Geschlechtern, so 334 der nur als Magister Equitum bezugte älteste Antonier (Liv. VIII 17, 3; vgl. DG I 43). So wird sich auch der Ahnherr der Livier durch kriegerische Tüchtigkeit dem L. *Papirius Cursor* für den Posten des Magister Equitum empfohlen und seinem Sohne den Weg zum Consulat und Pontificat geöffnet haben. Nur die eine Annahme ist dann nicht zu umgehen, nämlich daß die Cognomina *Drusus* und *Denter* bei den zwei ältesten Liviern Individualbeinamen gewesen seien, und daß von den Nachkommen der frühere und ruhmvollere, *Drusus*, wieder aufgenommen und zu einem erblichen gemacht worden sei. Ob nun auch dem zweiten Teile der Suetonischen Notiz eine Tatsache zugrunde liegt, die Existenz eines Praetors Livius um 284, das ist nicht zu entscheiden; die von Mommsen hervorgehobenen und von Hirschfeld anerkannten Anstöße — die Proprætur, die Provinz, das Feldherrnamt eines Praetors in dieser Zeit — finden sich gerade in diesem Stücke.

Wenngleich, abgesehen von dieser unsicheren Spur, der Name der Livier in den Beamtenlisten von 302 bis 219 nicht mehr nachweisbar ist, so liegt doch ein Zeugnis für das fortdauernde Ansehen ihres Geschlechts in der Zwischenzeit vor, in der Randnotiz der Capitulinischen Fasten beim Jahre 236 (CIL I² p. 29 vgl.

12): *Lúdi saeculares tert(ii)* |² *M. Aemilio M. f.* |³ *M. Livio M. f. M. n. Salinatore* |² *mag(istris) Xvir(um)*. Wie bereits o. S. 178f. ausgeführt wurde, ist an der Voraussetzung dieser Notiz nicht zu zweifeln; die beiden hier genannten Persönlichkeiten standen damals an der Spitze der patricischen und der plebeischen Hälfte des Decemviralkollegiums: *M. Aemilius* war der sonst *Numida* zubenannte aus dem Hause der *Lepidi* (s. o.); *M. Livius Salinator* wird von Bardt (Priester 28) für den Vater des gleichnamigen Consuls von 219 gehalten; daß sonst vom Leben und der öffentlichen Tätigkeit dieses Mannes nichts bekannt ist, kann bei unserer dürftigen Kenntnis der ganzen Zeit nicht wundernehmen¹⁾. Der Beiname *Salinator* könnte allenfalls Verdacht erregen, weil er erst dem Consul von 219 während seiner Censur im Jahre 204 wegen der Einführung einer Salzsteuer verliehen sein soll; aber das ist nicht einmal sonderlich gut bezeugt (bei Liv. XXIX 37, 4; danach Dio frg. 57, 71) und weder sachlich noch sprachlich in genügendem Maße begründet (vgl. Schulze Eigenn. 413f.); zudem wird in den Fasten bisweilen ein später erworbener Beiname vorweggenommen, wie *Africanus* bei Scipio Aemilianus schon 147 (s. u. S. 235; vgl. auch *Curio* bei C. Scribonius o. S. 70), so daß selbst bei der Annahme jener Tradition das Cognomen *Salinator* noch keineswegs gegen die Existenz des Decemvirs M. Livius spräche.

Die gemeinsame Leitung des Decemviralkollegiums zwischen dem ersten und dem zweiten Punischen Kriege lag in den Händen zweier Männer, deren Familien vorher und nachher einander nahe verbunden waren. Denn 302 waren Consuln der erste aus dem Livischen Geschlecht und der erste aus dem Hause der *Paulli* des Aemilischen Geschlechts (o. S. 158), und 219 M. Livius Salinator, der zweite seines Namens, und L. Aemilius Paullus, der dritte seines Hauses. Der älteste und ausführlichste Bericht über den illyrischen Feldzug dieses Jahres 219, der Polybianische (III 16, 7. 18, 1—19, 13. IV 37, 4. 66, 8), schreibt die Führung des Krieges und seine glückliche Beendigung lediglich dem Consul Paullus zu; daraufhin ist die ihm widersprechende römische Überlieferung als gefälscht verworfen worden (vgl. Niese Griech. u. makedon. Staaten II 436, 4. Büttner-Wobst PW Suppl. I 344f.), obgleich sie eng zusammenhängt mit der wohlbeglaubigten späteren Lebensgeschichte des andern Consuls. Gesichert ist nämlich, daß M. Livius infolge seiner Amtsführung in diesem Consulat von dem römischen Volke

¹⁾ Doch sei hingewiesen auf die bekannte Nachricht über Livius Andronicus, *qui ob ingenii meritum a Livio Salinatore, cuius liberos erudiebat, libertate donatus est* (Hieron. zu Euseb. chron. II 125 p. Schöne), denn auch diesen Livius Salinator wird man am ehesten für den Vater des Siegers von Sena halten dürfen. Den Auftrag zur Abfassung des Sühne-gesanges im Jahre 207 hat dem Dichter doch wohl nicht der damalige Consul und Sieger von Sena erteilt, sondern in erster Linie das Kollegium der Decemviren (Liv. XXVII 37, 7. 13; vgl. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 57, 1); das geht wieder mit dem sonst Feststellbaren gut zusammen.

zur Rechenschaft gezogen und verurteilt worden ist; sein Benehmen in seiner späteren Censur von 204 setzt in jedem Punkte seine frühere Verurteilung voraus (vgl. Liv. XXIX 37, 1ff. Val. Max. II 9, 6. VII 2, 6. Suet. Tib. 3, 2. Auct. de vir. ill. 50, 1. 3. Dio frg. 57, 71). Nicht minder gesichert ist, daß M. Livius zum zweiten Consulat gewählt wurde für 207, in einem der gefährlichsten Augenblicke des Hannibalischen Krieges, ohne daß er bis dahin Gelegenheit gehabt hätte, sich in diesem Kriege zu betätigen; diese Tatsache setzt wieder voraus, daß er als Feldherr fr ü h e r erprobt war. Alle Ausschmückungen der Tradition können beiseite gelassen werden; ihre zuverlässigen Bestandteile ergeben mit Bestimmtheit, daß das erste Consulat von 219 dem M. Livius in der äußern Politik einen Erfolg bescherte, aber in der innern Unglück brachte; damit ist die Glaubwürdigkeit der Nachricht erwiesen: *M. Salinator consularis damnatus est a populo, quod praedam non aequaliter diviserat militibus* (Frontin. strat. IV 1, 45; vgl. Mms RF II 453f.; StR II 321, 3). Der illyrische Feldzug kann nicht ohne seine Teilnahme stattgefunden und nicht ohne sein Verdienst so schnell und gut geendet haben; wie der patricische Consul Paullus, so hat auch der plebeische Livius zum Lohn den Triumph erhalten; das bezeugt ausdrücklich Auct. de vir. ill. 50, 1, aber mittelbar auch Sueton in der Zählung dreier Livischer Triumphe (o. S. 225f.). Auf der andern Seite ist aber auch der patricische Consul Paullus durch den Sturz des Amtsgenossen in Mitleidenschaft gezogen worden. Von den Wahlen für 216 heißt es bei Liv. XXII 35, 3 (s. o. S. 125): *Nobilitas L. Aemilium Paullum, qui cum M. Livio consul fuerat, ex damnatione collegae, ex qua prope ambustus evaserat, infestum plebei, diu ac multum recusantem ad petitionem compellit*; entsprechende Äußerungen werden dem Paullus in den Mund gelegt ebd. 40, 3: *se populare incendium priore consulatu semustum effugisse; si quid adversi caderet, hostium se telis potius quam suffragiis iratorum civium caput obiecturum*; ebd. 49, 11: *me in hac strage militum meorum patere exspirare, ne aut reus iterum e consulatu sim aut accusator collegae existam*. Nach der einstimmigen Meinung der Römer haben also die Consuln von 219 in Glück und Unglück zusammengehörnt, haben gemeinsam Sieg, Beute und Ruhm heimgebracht, hatten aber beinahe auch gemeinsam die schlimmen Folgen zu tragen. Da Livius von dem schwereren Schicksal getroffen wurde, ließ Polybios auf Paullus alles Licht fallen und beseitigte den leisesten Schatten von seinem Bilde. Ist seine Darstellung aus der andern abgeleitet, so liegt klar zutage, was mit der Umgestaltung bezweckt wurde, denn der von jedem Makel befreite und in hellem Glanze strahlende Paullus war ja doch Großvater und Vater der Männer, denen Polybios in Rom am meisten verpflichtet und ergeben war, Großvater des Scipio Aemilianus und Vater des Siegers von Pydna; eine umgekehrte Entwicklung der Tradition wäre weder nach ihrer Absicht noch nach ihrem Verlaufe recht zu verstehen. In diesem Falle ist es also Polybios, bei dem die geschichtliche Wahrheit

getrübt ist¹⁾. Als Tatsache zu betrachten ist die enge Verbindung zwischen den Consuln des Jahres 219; alte Bande zwischen den patricischen Aemilii Paulli und den plebeischen Liviern sind durch die gemeinsame Staatsleitung und durch die gemeinsame Verantwortlichkeit beider Männer neu befestigt worden²⁾.

Der Livier hat sich nach seiner Verurteilung aus der Hauptstadt und aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen; erst nachdem 211 sein Sohn in das Pontificalkollegium aufgenommen worden war (Liv. XXVI 23, 7), ließ er sich Anfang 210 von befreundeter Seite wieder zur Teilnahme an den Senatsverhandlungen bewegen (ebd. XXVII 34, 6; o. S. 126). Zu seiner Zurückhaltung mochten seine Beziehungen in den wichtigsten der auf Hannibals Seite getretenen italischen Städte Capua und Tarent beitragen. Nach gelegentlichen Anspielungen war er nämlich sowohl mit dem hohen campanischen Adel nahe verwandt, als Schwiegersohn des Meddix Tuticus von Capua (Liv. XXIII 2, 6; o. S. 50, auch 51, 1), wie auch mit dem Kommandanten, der zwar die Burg von Tarent behauptet, doch den Verlust der Stadt verschuldet hat (Liv. XXVII 34, 7). Dieser Offizier heißt nur an der einen Stelle des Historikers Livius (a. O.) *M. Livius Macatus*, an den anderen XXIV 20, 13. XXVI 39, 1. XXVII 25, 3 und bei Plut. Fab. 23, 4 *M. Livius* ohne Cognomen, jedoch bei Polybios regelmäßig (VIII 27, 7. 29, 1 ff. 32, 6) *Gaius Livius* und bei Cicero (de or. II 273; Cato 11) *Livius Salinator* (vgl. auch Hermes XLII 147, 1). Zwei Möglichkeiten bieten sich zur Auswahl: Vereinigung der letzteren als der ältesten Zeugen würde ergeben, daß der Mann ein *C. Livius Salinator* gewesen sei, somit nicht ein entfernterer *cognatus* (Liv.) des Consulars Marcus, sondern ein recht naher Blutsverwandter, vielleicht sein Bruder. Aber der Geschlechtsname und die Verwandtschaft sind auch denkbar, wenn der fragliche Livius gar kein Römer, sondern Italiker, Führer eines bundesgenössischen Kontingents war. Damit ist nämlich auch bei anderen Liviern zu rechnen, bei einem Flottenführer im Jahr 198 (ohne Praenomen und Cognomen Liv. XXXII 16, 3) und bei einem etwa derselben Zeit angehörigen Praetor auf einer Weihinschrift an Diana Nemoensis (*M. Livio[s] M. f.* CIL XIV 4182 a = Dessau 3233); der Name ist außerhalb Roms beispielsweise durch die aetiologische Sage vom Ursprung der Nonae Caprotinae bezeugt als der eines Dictators von Fidenae und Oberhauptes der Latiner (*Postumius* [statt *Postumus*?] *Livius* Macrobian. Sat. I 11, 37. Plut. Rom. 29, 7; vgl. *Postumius* Polybian. VIII 30). Der Verdacht ist kaum abzuweisen, daß die wenigen Livier älterer Zeit in Rom, deren ältester damals der

1) Ein ähnlicher Fall ist der Polybianische Bericht über die angebliche Aeditilität des älteren Africanus und seines Bruders im Jahr 217 (X 4, 1 ff.); vgl. darüber Ed. Meyer Berl. Sitzungsber. 1916, 1072 ff.; o. S. 38, 1. 119, 1.

2) Beide zusammen gehörten 218 der von dem Censorier M. Fabius Buteo geführten Gesandtschaft an, die den Karthagern den Krieg erklärte (Liv. XXI 18, 1); ihre Anklage erfolgte demnach erst später.

verurteilte Consul von 219 war, zu den von auswärts übergesiedelten Adelsgeschlechtern gehörten und noch während des Hannibalischen Krieges mit verschwägerten und blutsverwandten Familien der Aristokratie anderer Landschaften, auch der von Rom abtrünnigen, in Verkehr standen, was auf ihre eigene politische Haltung und Geltung nicht ohne Einfluß bleiben konnte¹⁾.

Auf den Sohn des M. Salinator hat Bardt (Priester 11 f.) die sämtlichen Nachrichten bezogen, die von der Mitte der dritten bis zu der der fünften Dekade des Livius über Persönlichkeiten mit Namen *Gaius Livius* zu finden sind, während die meisten, darunter Mommsen (StR I 538 f., 2), sie auf zwei Männer verteilen. Zugunsten dieser Trennung läßt sich zweierlei vorbringen. Erstens wird beim Jahr 170 der Tod eines Pontifex *C. Livius Salinator* gemeldet (Liv. XLIII 11, 13), aber beim Jahr 167 ein *C. Livius* noch als lebend vorausgesetzt in den Worten der rhodischen Gesandten (ebd. XLV 22, 11): *Quem ad modum soleamus socios iuvare et quam impigre capessere bella, C. Livium, L. Aemilium Regillum interrogate, qui classibus vestris in Asia praefuerunt*. Indes eine solche rhetorische Frage im Rahmen einer frei komponierten Rede kann kaum als ein geschichtliches Zeugnis gelten, was auch Weißenborn (z. d. St.) erkannt zu haben scheint; da der hier neben Livius genannte Aemilius aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit dieser Rede schon seit einem Dutzend Jahren nicht mehr am Leben war (o. S. 170, 1), so ist auch der Schluß auf die Lebensdauer des Livius nicht gerechtfertigt. Zweitens wird die Wahl eines *C. Livius Salinator* zum Praetor sowohl 202 (Liv. XXX 26, 11. 27, 7. 41, 1) wie 191 berichtet, ohne daß bei dem letzteren Jahre die Iteration angemerkt wird. Doch diese Notiz kann leicht ausgefallen sein, weil sich eine andere vordrängte, die über die Gleichheit seines Cognomens mit dem eines Kollegen (XXXV 24, 6): *Praetores creati L. Aemilius Paullus, M. Aemilius Lepidus, M. Iunius Brutus, A. Cornelius Mammula, C. Livius et L. Oppius, utrique eorum Salinator cognomen erat*. Auch befremdet, wie schon Bardt ausgesprochen hat, das Fehlen der Iterationsangabe im Falle der Gleichheit nicht stärker, als das einer dahingehenden Andeutung im Falle der Verschiedenheit der Personen, zumal da eine Nachricht über die vergebliche Bewerbung eines *C. Livius Salinator* um das Consulat für 192 dieser andern über die erfolgreiche Bewerbung um die Praetur für 191 kurz vorausgegangen ist (10, 3). Zu einer Unterscheidung zweier Männer desselben Namens in derselben Zeit zwingt demnach nichts; die Vereinigung aller Angaben auf einen einzigen empfiehlt dagegen die Äußerung des Ciceronischen Cato (7): *Saepe enim interfui querelis aequalium meorum, . . . quae C. Salinator, quae Sp. Albinus, nostri fere aequales, deplorare solebant*. War *C. Livius Salinator* nicht

¹⁾ Hier sei nochmals an Livius Andronicus erinnert, der ein Freigelassener der Salinatores war (o. S. 229, 1) und aus Tarent stammte (Leo Gesch. d. röm. Lit. I 55, 2); zwischen der römischen Adelsfamilie und der unteritalischen Griechenstadt haben gewisse Beziehungen von mehr als einerlei Art bestanden.

älter als der 234 geborene Cato, so war er 15 Jahre alt, als sein Vater das erste Consulat erhielt, wurde mit 23 Jahren Pontifex, mit 30 Jahren curulischer Aedil (Liv. XXIX 38, 8) während der Censur seines Vaters und starb mit 65 Jahren, also in keinem sonderlich hohen Alter, aber doch wohl nach längerer Zurückgezogenheit vom politischen Leben. Bei der Aufnahme in eines der zwei vornehmsten Priestertümer und bei der Wahl zur curulischen Aedität hatte Livius den plebeischen Servilier M. Pulex Geminus zum Gefährten gehabt (o. S. 138. 142); jetzt aber blieb er hinter ihm um einen Schritt zurück, da für 202 er selbst nur zur Praetur, aber jener sofort zum Consulat befördert wurde, und noch viel empfindlicher war es, daß er auch hinter dem Neuling M. Cato zurückblieb, der in den Jahren 199 bis 195 ohne Aufenthalt von der Aedität über die Praetur zum Consulat vordrang (DG V 107 f.). Erst zehn Jahre nach seiner Praetur, für 192, wagte Livius sich um das Consulat zu bewerben und holte sich sogar dann noch eine Niederlage, für die ihn die folgende Wiederwahl zur Praetur auf 191 trösten und entschädigen sollte. Und nun zeichnete er sich als Führer der Flotte gegen Antiochos so rühmlich aus, daß er für 188 das Consulat empfing, trotz des langen Stillstands in seiner Laufbahn immerhin im besten Alter, mit 46 Jahren. Die Gründe, die seinen hoffnungsvollen Aufstieg zum Stocken brachten, sind zu erraten: teils die Verstimmung weiter Kreise über die censorische Amtsführung seines Vaters (vgl. Liv. XXIX 37, 17), teils der übermächtige Einfluß der Adelsgeschlechter, denen seine Familie fernstand, der Servilier, der Quintier, der Cornelier. Jedenfalls steht nichts im Wege, alle besprochenen Nachrichten zum zusammenhängenden Lebensbilde eines einzigen Mannes zu verbinden, dem des *C. Livius M. f. M. n. Salinator*, wie ihn die Fasti Cap. bei seinem Consulatsjahr 188 nennen.

Die alten Beziehungen zwischen seiner Familie und der Gens Aemilia treten gegen das Ende seiner Laufbahn wieder deutlich hervor. Seitdem seines Vaters Mitconsul L. Paullus zum zweiten Male im Jahr 216 Consul gewesen und an der Spitze seines Heeres gefallen war, wiesen die Eponymenlisten keinen Aemilier mehr auf, bis mit dem Sohne Salinator der Sohn jenes Paullus und der Stammhalter der Lepidi nach ihrer gemeinsam und glanzvoll geführten Aedität (193 Liv. XXXV 10, 11 f. o. S. 170) für 191 ebenfalls die Praetur erhielten (ebd. 24, 6; o. S. 232) und nun mit Sicherheit auf ungestörte Beförderung zum Consulat rechneten. Doch Paullus wurde in seiner entlegenen Provinz noch 190 belassen (ebd. XXXVI 2, 6. XXXVII 2, 11; vgl. Mms Hist. Schr. I 57), und darum konnte bei den Comitien dieses Jahres nur Lepidus als Kandidat für 189 auftreten. Er fiel durch (ebd. XXXVII 47, 6 f.), fiel beim nächsten Wahlgange wieder durch (ebd. XXXVIII 35, 1 vgl. 43, 1 XXXIX 56, 4. XL 46, 14) und kam erst bei der dritten Bewerbung für 187 endlich ans Ziel (XXXVIII 42, 2), nicht so sehr durch die freundliche Hilfe des wahlleitenden patricischen Consuls, der ihm vorher den Rang abgelaufen hatte, als durch den Beistand des

plebeischen; das war eben C. Livius Salinator. Gegen die Fulvii, die ihm die Niederlagen bereiteten (o. S. 197f.), half dem Aemilii der alte Bund mit den Livii; selbst in der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten finden sich leichte Anzeichen der Meinungsverschiedenheit zwischen den einander folgenden Consuln dieser Jahre (vgl. Dittenberger 585 n. 48. 611 n. 2; o. S. 120. 180, 1). Erst nachdem der eine Aemilii, Lepidus, glücklich zum Consulat gelangt war, meldete sich auch der andere, Paullus, der bisher dem Geschlechtsgenossen gegenüber treten weder konnte — 189 wegen einer Mission nach Asien (Liv. XXXVII 55, 7) — noch wollte. Zwar schweigen die Annalen bei den nächsten Jahren 186 und 185 von allen Wahlkämpfen (ebd. XXXIX 6, 1. 23, 1f.), aber sie melden von den Comitien für 184 (ebd. 32, 6; o. S. 192): (*P. Claudius*) *competitores habebat patricios L. Aemilium* (scil. *Paullum*), *Q. Fabium, Ser. Sulpicium Galbam, veteres candidatos et ab repulsis eo magis debitum, quia primo negatus erat, honorem repetentes*. Paullus, der nach seinem praetorischen Amtsalter den patricischen Mitbewerbern voranging, hatte nur den Sieg des Lepidus abgewartet und sich dann alljährlich beworben; seine Niederlage war nicht die erste, sondern die dritte, und da schon diesmal der Fabii, der ebenfalls unterlag, ihm gegenüber im Vorteil blieb (ebd. 32, 9. 12), so gab er beim nächsten Male den aussichtslosen Kampf auf, um endlich für 182 mit der sichern Gewähr des Erfolges zu kandidieren; bei den Comitien dieser Jahre werden Gegenkandidaten der gewählten Consuln nicht genannt (ebd. 45, 1. 56, 4)¹). So sind die Söhne der beiden befreundeten Consuln von 219, der Patricier L. Aemilius Paullus und der Plebeier C. Livius Salinator, in ihrer Ämterlaufbahn lange aufgehalten worden; als sie das Consulat bekleideten, dieser 188 und jener 182, waren sie beide etwa 46 Jahre alt geworden (s. auch o. S. 166). Das gibt einen Maßstab für die damals geltenden Regeln, die wie alle ähnlichen durch das Villische Gesetz nicht umgeändert, sondern festgelegt werden sollten; auch was sonstige Beobachtungen beispielsweise über die Wirkung eines dreimaligen Durchfallens lehren (oben S. 196f.), verträgt sich damit aufs beste.

Diese Erörterungen hätten im vorigen Kapitel ihren Platz erhalten, wenn nicht der Wunsch, die gesamte ältere Geschichte der Livii zu überblicken, ihre Einfügung an dieser Stelle veranlaßt hätte. Mit C. Livius Salinator, dem Sohne des zweimaligen Consuln und Siegers von Sena, endet nämlich schon im Jahr 170

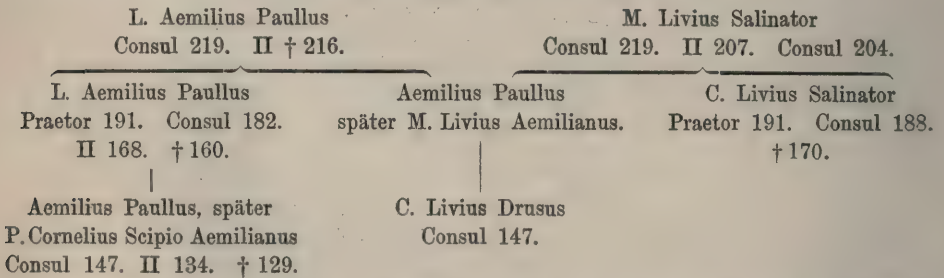
1) Doch der vierte Patricier, der sich für 184 mit Fabii und Paullus vergebens bewarb und als Praetor von 187 damals zuerst bewerben konnte (s. o. und S. 192), ist vermutlich 183 und 182 ebenso erfolglos gegen Fabii und gegen Paullus in die Schranken getreten und hat, wie natürlich, die meiste Schuld an dem eigenen Fehlschlag dem letzten Vordermann gegeben. Da liegt der Ursprung oder mindestens eine der Wurzeln der Feindschaft, die Ser. Sulpicius Galba im Jahr 167 gegen Paullus an den Tag legte (o. S. 148); sein Vater war der gleichnamige Kandidat, der nach dem Siege des Paullus aus der Reihe der Bewerber ausscheiden mußte; er hat das Consulat nie bekleidet.

wieder dessen Nachkommenschaft und verschwindet der von ihm angenommene Beiname; die späteren Livier führen ausnahmslos das in eine frühere Periode zurückgehende Cognomen *Drusus*. Sollen wir da glauben, daß gerade während der fünfzigjährigen Blütezeit eines Zweiges der Livier — während einer uns besonders gut bekannten Zeit — der andere Zweig gänzlich verdorrt sei, um darauf nach dem Absterben der ersten desto üppiger zu treiben und zu grünen? Das ist so unwahrscheinlich, daß vielmehr mit größerer Zuversicht als vorher (o. S. 228) die Behauptung wiederholt werden darf, die über den Einzelfall hinaus Wert gewinnen kann: Die *Salinatores* und die *Drusi* waren nicht zwei Äste, die neben einander von dem gleichen Stamme der Livier ausgegangen sind, sondern waren Teile desselben gerade emporsteigenden Baumes. Das Geschlecht hatte nur eine einzige Hauptlinie; aber in ihr hat zu verschiedenen Zeiten der Gebrauch der Cognomina gewechselt.

Deswegen darf der nächste Consul Livius von den *Salinatores* abgeleitet werden, obgleich er nur den Beinamen *Drusus* trägt. Die Notiz der Capitolinischen Fasten über ihn und seinen Amtsgenossen vom Jahr 147 lautet (CIL I² p. 26): *P. [C]ornelius [P. f. P. n. Scipio] African(us) Aimil(ianus) C. Livius M. Aimiliani f. M. [n. D]rusus*. Auf den ersten Blick scheint dies ein ganz normal zusammengesetztes Consulpaar, ein Patricier und ein Plebeier, jener Erbe eines alten hochgefeierten Adelsgeschlechts, dieser erster Vertreter einer noch nicht in die Liste eingetragenen Familie; doch in Wahrheit stehen hier nebeneinander zwei Sprößlinge eines einzigen Geschlechtes, des patricischen der Aemilier. Wie es bei ihrer Wahl und bei der Verteilung ihrer Amtskreise zugegangen ist, das ist im allgemeinen bekannt: *P. Scipio Aemilianus cum aedilitatem peteret, consul a populo dictus. quoniam per annos consuli fieri non licebat, cum magno certamine suffragantis plebis et repugnantibus ei aliquamdiu patribus, legibus solutus et consul creatus* (Liv. ep. L) . . . *cui extra sortem provincia Africa data* (ebd. LI); ausführlicher berichtet namentlich Appian Lib. 112 darüber, so über den zweiten Punkt: *καὶ αὐτὸν ὁ σύναρχος Δροῦσος περὶ Αἰβύης πρὸς αὐτὸν ἐκέλευε διακληροῦσθαι, μέχρι τις τῶν δημάρχων ἐσηγήσατο τῆςδε τῆς στρατηγίας τὴν κρίσιν τοῦ δήμου γενέσθαι· καὶ ὁ δῆμος εἴλετο τὸν Σκιπίωνα* (vgl. auch PW IV 1446). Es verstand sich eigentlich von selbst, daß Scipio, an dessen Oberbefehl dem römischen Volke so viel gelegen war, von vornherein einen Amtsgenossen erhielt, der sich ihm willfährig erzeugte und unterordnete; deswegen war der Anspruch des Livius auf die Zuweisung der Provinzen durchs Los gewiß nicht ernst gemeint, sondern nur bestimmt, die Form zu wahren.

Dieser Livius, der erste Consul seines Namens seit C. Salinator 188, muß um 190 geboren sein; damals war sein Vater *M. Livius Aemilianus* bereits aus dem patricischen Geschlecht der Aemilier ausgeschieden und durch Adoption zum Sohne eines *M. Livius* geworden. Sein Standeswechsel ist der früheste derartige Verzicht auf den Adel (vgl. Mms RF I 75 f., 9) und setzt voraus, daß um jene

Zeit die Aemilier an Kinderreichtum den Liviern überlegen waren, doch an sonstigem Besitz nachstanden. Das Geschlechtshaupt der Livier war während des Hannibalischen Krieges M. Salinator und während der nächsten Jahrzehnte sein Sohn C. Salinator gewesen; der Vater war mit dem älteren L. Aemilius Paullus nahe verbunden durch ihr gemeinsames Consulat von 219 (o. S. 229 f.), der Sohn mit dem jüngern durch die gemeinsame Praetur von 191 (o. S. 233). Der letztere ist dadurch allerdings auch mit dem Familienhaupte der Aemilii Lepidi in Berührung gekommen (s. ebd.), und deswegen ist eine sichere Entscheidung darüber kaum zu treffen, welchem Hause der Aemilier jener M. Livius Aemilianus von Geburt angehörte. Aber die näherliegende Annahme ist die, daß er einer der Paulli war, und dann ergibt sich folgendes Bild:



Durch drei Generationen standen demnach die beiden Familien in engstem Verkehr. Die Familie des älteren L. Aemilius Paullus kann nach dessen frühem Ende bei Cannae in Verhältnissen zurückgeblieben sein, die ihr den Anschluß an eine wohlhabende und angesehene plebeische wünschenswert machten; dadurch wäre gleichmäßig und befriedigend erklärt, weshalb der Stammhalter seinen eigenen Hausstand so spät begründet hat (o. S. 166), und weshalb sein Bruder, der beim Tode des Vaters noch im Kindesalter stehen mochte, in das Haus des väterlichen Freundes trotz des geringeren Standes überging. M. Livius Salinator hätte so zu seinem leiblichen Sohne noch einen angenommen; jener führte sein eigenes Cognomen *Salinator*, aber das zweite bei den Liviern übliche Praenomen *Gaius*, dieser erhielt sein eigenes Praenomen *Marcus*, aber anstatt seines Cognomens das früher bei den Liviern gebrauchte *Drusus*, wenn nicht für sich, so für seine Nachkommenschaft¹⁾. Der leibliche Sohn wurde der Nachfolger Salinators in seinen weltlichen Ämtern, hinterließ aber bei seinem Tode 170 keinen Erben; der angenommene Sohn ist, vielleicht infolge seiner Adelsablegung, zu höheren Ämtern selbst nicht gelangt, hatte aber einen Sohn, der das wieder ein-

¹⁾ Vergleichbar ist die Wahl der Cognomina bei den Marciern in wenig früherer Zeit (o. S. 153, 1): Der Consul von 281 Quintus Marcius Philippus hatte zwei Söhne Lucius und Gaius; jener übernahm sein eigenes Cognomen *Philippus* und dieser empfing ein neues, nämlich *Figulus*; beide Beinamen finden sich in der nächsten Generation in den Fasten, aber die Söhne des Q. Philippus sind dort nicht verzeichnet.

brachte; es ist der Consul von 147. Dessen Verwandtschaft mit seinem berühmten Amtsgenossen Scipio Aemilianus war nun eine merkwürdig nahe: Die beiden Consuln waren die Söhne leiblicher Brüder. Trifft diese Hypothese, die mit dem Wechsel der Beinamen in dem Livischen Geschlecht rechnet, das Richtige, so deckt sie verschiedene Zusammenhänge mit einem Schlage auf und gibt ein ebenso einfaches wie einleuchtendes Bild von der Familienpolitik und Parteibildung jener Zeit.

Doch soll nicht geleugnet werden, daß auch anderes denkbar ist. Eine zweite Möglichkeit ist die, daß M. Livius Aemilianus nicht dem Hause der Aemilii Paulli entstammte, sondern einem andern, etwa dem der Lepidi; man wird sich erinnern, daß z. B. im Anfang des zweiten Punischen Krieges neben deren Stammhalter noch zwei Brüder genannt werden, deren späteres Geschick unbekannt ist (o. S. 167 f.). Eine dritte Möglichkeit würde sich ergeben, wenn der Wechsel der Beinamen bei den Liviern bestritten wird; falls die Drusi neben den Salinatores gestanden hätten, könnte der Adoptivvater des M. Livius Aemilianus von dem M. Salinator, der den Hasdrubal schlug, ganz verschieden gewesen sein. Doch wenn solche Kombinationen, die die Unsicherheit der vorgeschlagenen Vermutung unterstreichen, nicht ausgeschaltet werden sollen, so wächst doch die innere Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen Kombination dadurch, daß stets aufs neue deutlich wird, wie in der Nobilität eines Menschenalters die Zahl der hervorragenden Persönlichkeiten eine recht kleine war und ihre wechselseitigen Beziehungen dafür um so mannigfaltigere und verschlungenere. Für die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts sind bei der Spärlichkeit des Materials solche Hypothesen nicht zu entbehren.

II. Vergebliches Ringen um ererbte Ansprüche.

Bei seinem ersten Consulat erscheint also Scipio Aemilianus noch im Bunde mit einem andern Abkömmling des Aemilischen Geschlechts, aber weiterhin rückt er von der Partei, die sich seinerzeit unter Führung der Fulvii und seines Gentilen des Oberpontifex Lepidus gebildet hatte, immer mehr ab. Das feste Zusammenhalten dieser Partei selbst während der Jahre seines Aufstiegens zeigen z. B. die Capitolinischen Fasten von 159 und 158, die außer den Namen zweier Cornelier, eines Consuls und eines Censors, die folgenden bieten (CIL I² p. 25):

- | | | |
|-----|--|--|
| 159 | | <i>M. Fulvius M. f. M. n. Nobilior</i> |
| | <i>cens.</i> | <i>M. Popillius P. f. P. n. Laenas</i> |
| 158 | <i>M. Aemilius M. f. M. n. Lepidus</i> | <i>C. Popillius P. f. P. n. Laenas II.</i> |

Zwei Jahrzehnte zuvor war die gemeinsam und einträchtig geführte Censur des Oberpontifex Lepidus und des Aetolersiegers Nobilior die deutlichste Bekundung ihrer Versöhnung gewesen (o. S. 200); jetzt haben der Sohn des Nobilior (PW VII 267 Nr. 93) und ein jüngerer Verwandter des Lepidus (o. S. 177 ff.) zwar

nicht miteinander, aber nacheinander das Consulat übernommen; mit Fulvischer Unterstützung ist jetzt zum ersten Male auch die jüngere Linie der Lepidi in die Regierung eingetreten. Die Fulvisch-Aemilische Partei einigte sich aber zugleich mit der Popillischen, die sie 173 in der maßgebenden Stellung abgelöst hatte (o. S. 217ff.), indem der ältere der Brüder Popillius Laenas zur Censur und der jüngere zum zweiten Consulat befördert wurde. Vermutlich richtete die Vereinbarung ihre Spitze gegen den wachsenden Einfluß der Cornelier und war zum guten Teile das Werk des alten Fürsten Lepidus.

Der Name *M. Aemilius Lepidus* begegnet nach dem Consul von 158 noch zweimal in den Fasten der nächsten Jahrzehnte, 137 und 126; der Consul des ersteren Jahres 137 wird von seinen Homonymen auch hier unterschieden durch den Individualbeinamen *Porcina* (vgl. *Porcina* Chronogr. *Lepido Porcina* Hydat. CIL I² p. 148) und wird wiederholt unter Weglassung des erblichen Cognomens *Lepidus* nur mit jenem als *M. Aemilius Porcina* bezeichnet (Cic. de or. I 40. Val. Max. VIII 1 damn. 7. Priscian. IX 38 [GL II 474, 2]). Dieser Sprachgebrauch bietet der o. S. 178 aufgestellten Annahme, daß *M. Aemilius Numida* zu den *Lepidi* gehörte, eine Stütze und spricht ferner dafür, daß *M. Porcina* selbst den gleichen Vornamen wie sein Vater führte und hauptsächlich deshalb den zweiten persönlichen Beinamen empfing, etwa so wie bei den gleichzeitigen aufeinanderfolgenden *P. Cornelii Scipiones Nasicae* zur Unterscheidung von Vater, Sohn und Enkel sogar noch ein dritter Beiname — *Corculum, Serapio* — gebräuchlich war (vgl. PW IV 1429f. 1494ff.). Eine befriedigende Erklärung für *Porcina* scheint noch nicht gefunden zu sein (vgl. Schulze Eigenn. 594 zu 421, 3); doch solche Bezeichnungen waren meistens Spitznamen, und so wird *Porcina* wohl auch ein nicht sonderlich schmeichelhafter von *porcus* abgeleiteter gewesen sein, wofür die Schilderung der äußeren Erscheinung des Mannes bei Diodor XXXIII 27 spricht: *ὅτι ὁ Αἰμίλιος ἐ ὑπατος διὰ τὴν βαρύνετα καὶ δυνακηνσίαν τοῦ σώματος τῆ διὰ τὸν ὄγκον ἐπεροχῆ καὶ τῷ πλήθει τῶν περικεχυμένων σαρκῶν ἀχρηστὸς ἦν ἐν ταῖς κατὰ πόλεμον ἐνεργείαις*. Die gleichzeitigen Alexandriner nannten ihren König Ptolemaeos VIII. aus demselben Grunde *Φύσκων* (ebd. 22 vgl. Strack Dynastie der Ptolemaeer 137. 144, 20). Die Vermutung, daß Porcinas Vater *Marcus Lepidus* hieß, wird sich bei einer Prüfung seines Lebens sogleich bestätigen.

Porcina selbst war angesehen als tüchtiger Redner (Cic. Brut. 95) und als Mitglied des Augurenkollegiums (Vell. II 10, 1); von seiner politischen Laufbahn bis zum Consulat ist nichts bekannt (vgl. Klebs PW I 566f. Nr. 83. DG I 3. 400). Indes zwei Zeugnisse sind auf ihn zu beziehen, ein literarisches und ein inschriftliches. In dem Bericht Frontins (de aquis I 7 p. 5f. Bücheler) über den Bau der Aqua Marcia durch den Praetor Q. Marcius Rex im Jahre 144 heißt es: *Eo tempore decemviri, dum aliis ex causis libros Sibyllinos inspiciunt, invenisse dicuntur, non esse aquam Marciam, sed potius Anionem — de hoc enim*

constantius traditur — in Capitolium perducendum, deque ea re in senatu M. Lepido pro collega verba faciente actum Appio Claudio Q. Caecilio consulibus (im Jahre 143), *eandemque post annum tertium a L. Lentulo retractatam C. Laelio Q. Servilio consulibus* (im Jahre 140), *sed utroque tempore vicisse gratiam Marcii Regis; atque ita in Capitolium esse aquam perductam.* Die Stelle ist von R. Schöne (Hermes VI 248 f.) behandelt und folgendermaßen geändert worden: *non esse <fas> aquam Marciam seu potius Anionem — de hoc enim constantius traditur — in Capitolium perduci deque ea re in senatu M. Lepido pro collegio verba faciente.* Inzwischen ist ein neuer Parallelbericht zutage getreten in der Livius epitome von Oxyrynchus (LIV) am Schluß des Jahresberichts von 140, freilich in so verstümmeltem Zustande, daß auch seine Ergänzung nur am Schluß ganz gesichert ist, wonach die Leitung geführt wurde [*in Capi*]tolium contra Siblyllae carmina (vgl. Roßbachs Ausg. p. 142 f. mit Anm.). Auf diesen schwierigen Teil des ganzen Berichts soll hier nicht eingegangen werden; indes die Frage ist doch wohl aufzuwerfen, ob wirklich die Überlieferung: *M. Lepido pro collega verba faciente* „sinnlos“ ist und durch die schon von Pighius vorgeschlagene und von Schöne angenommene Änderung: *pro collegio* verbessert wird. Bei ihrer Annahme wird M. Lepidus zum Vertreter und Mitglied des Decemviralkollegiums, und dann entsteht die von Groebe (DG I 400) anerkannte Verlegenheit: „An welchen Lepidus dabei zu denken ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Der Consul des Jahres 158 erscheint zu alt und der des Jahres 126 zu jung. Bardt (Priester 30) entscheidet sich für den ersteren.“ Sieht man dagegen von der Konjektur ab, so bietet sich als der zunächst in Betracht kommende *M. Lepidus* der Consul von 137 mit dem Beinamen *Porcina*. Schon wegen seiner Beredsamkeit erscheint er als ein berufener Wortführer in dieser Angelegenheit; aber auch in seiner Eigenschaft als Augur konnte er dazu Stellung nehmen und gegen die Decemviren ein Gutachten erstatten. Vor allem aber muß er ja doch in dieser Zeit Praetor gewesen sein, und darauf kommt es an.

Denn Frontin sagt unmittelbar vor den ausgeschriebenen Worten: *Legimus apud Fenestellam* (frg. 10), *in haec opera Marcio decretum sestertium milliis octingentiens et, quoniam ad consummandum negotium non sufficiebat spatium praeturae, in alterum annum prorogatum* (vgl. dazu Mms StR I 637, 1); war also Lepidus im Jahre 143 ebenfalls Praetor, so ist sein Auftreten im Senate *pro collega* wohl verständlich. Gerade im Jahre 143 sind die beiden Consuln außerhalb Roms tätig gewesen, Q. Metellus im diesseitigen Spanien gegen die Keltiberer (PW III 1215) und Ap. Claudius in Oberitalien gegen die Salasser (ebd. 2848), so daß die Leitung der städtischen Angelegenheiten und der Senats-sitzungen dem Praetor Urbanus, dem Nachfolger des Marcus, zufiel. Von den Praetoren dieses Jahres sind aus sonstigen Quellen nur zwei bekannt, die wie die Consuln in überseeischen Provinzen beschäftigt waren. So fügt sich alles der Annahme, daß M. Lepidus Porcina im Jahre 143 die Stadtpraetur verwaltete,

die Verhandlung des Senats über die Wasserleitung zu leiten hatte und sie zu gunsten des Marcius beeinflussen konnte.

Zu dem Zeugnis Frontins tritt nun das einer Inschrift dieser Zeit aus Magnesia am Maeander. Ein Grenzstreit zwischen Magnesia und Priene ist geschlichtet worden durch Mylasa, dem ein Beschluß des römischen Senats das Schiedsrichteramt übertrug; der Senatsbeschluß wurde gefaßt unter dem Vorsitz eines *Μάαρχος Αἰμύλιος Μαάρχων υἱὸς στρατηγός* und wurde den Parteien von diesem Praetor mitgeteilt; der Name kehrt in seinem Briefe und in den übrigen auf den Streit bezüglichen Urkunden mehrmals wieder (Dittenberger 679 Z. 36. 47. 48. 58. 61 vgl. 3. 8. 20). Die Identität des Praetors mit dem aus Frontin bekannten M. Lepidus Porcina vom Jahre 143 hat bereits G. Colin richtig erkannt (Rome et la Grèce. Paris 1905 [Bibl. des écoles françaises 94] 509, 2). Von dem Datum der Senatssitzung ist in Z. 38 *βρίων* erhalten, so daß sie in einen der letzten vier Monate des Jahres zu setzen ist; damals waren sicherlich die Consuln fern von Rom, da wenigstens Metellus sein spanisches Kommando noch als Proconsul 142 weiter führte. Aus den beiden Zeugnissen ergibt sich also mit Bestimmtheit, daß M. Aemilius M. f. Lepidus Porcina im Jahre 143 Praetor war.

Ob sein Amt die Stadtpraetur oder die Fremdenpraetur war, ist belanglos; bei der geringen Zahl der verfügbaren Oberbeamten waren damals oft beide in einer Hand vereinigt (vgl. Mms StR II 210f.), und da Porcina sich in seinem eigenen Schreiben mit dem Titel *στρατηγός* ohne nähere Bestimmung begnügt, wird es bei ihm ebenso gewesen sein. Daß sein Vater ein Marcus Lepidus war, stimmt zu den bereits gezogenen Schlüssen (o. S. 238); Colin sah in dem Vater den Oberpontifex, und das kann wohl zutreffen. Denn dieser hat bei seinem Tode im Jahre 152 Söhne hinterlassen (o. S. 177), obgleich der schon im Jahre 190 als Kriegstribun dienende und ebenfalls *M. Lepidus* heiße in jungen Jahren gestorben zu sein scheint (o. S. 171f.); der Vater hat dann jedenfalls denselben Vornamen dem nächsten, vielleicht erst später und in einer andern Ehe erzeugten Sohne beigelegt. Möglich ist aber auch, daß Porcina nicht Sohn, sondern Enkel des Pontifex Maximus war, daß er seinen Vater — mag es der Kriegstribun oder ein anderer gewesen sein — an Lebensjahren und an Lebenserfolgen hinter sich ließ. Jedenfalls begann er seine politische Laufbahn noch bei Lebzeiten des alten Fürsten, so daß die Notwendigkeit fühlbar wurde, ihn im Namen von diesem zu unterscheiden.

Sein Streben ging begreiflicherweise dahin, dessen hochangesehene Stellung für sich zu gewinnen, und zu diesem Zwecke pflegte er die alten Familienverbindungen mit Patriciern und Plebeiern; ein Beispiel für jene bieten seine Beziehungen zu den Claudii Pulchri, eines für diese die zu den Iunii Bruti. Der Sohn des C. Claudius Pulcher, des zur Aemilisch-Fulvischen Partei gehörigen Consuls von 177, war Appius; als er 143 Consul wurde, wurde Porcina Praetor,

und als Porcina 137 Consul war und die Wahlen für das nächste Jahr leitete — denn sein Amtsgenosse C. Hostilius Mancinus stand gegen die Numantiner im Felde und wurde erst spät im Jahre durch Porcina selbst ersetzt (Appian. Ib. 80; vgl. PW VIII 2508 ff.) —, ging aus den Wahlen Appius als Censor hervor. Ferner wird aus dem Jahre 143 von der Tätigkeit der Decemviri sacris faciundis zweierlei berichtet. Das eine ist ihr schon behandelter Einspruch gegen den Bauplan der Marcischen Wasserleitung; aber das dagegen geltend gemachte Sibyllinische Orakel fanden sie nach Frontin, als sie die Weissagungsbücher a u s a n d e r e n G r ü n d e n befragten, und einer der andern Gründe ist aus Obsequens 21 und Dio frg. 74, 1 zu ersehen: Es war der eigenmächtige Angriff des Appius gegen die Salasser. Der Senat untersagte dem kriegslustigen und ehrgeizigen Consul dieses Unternehmen als Verstoß gegen die Warnungen der Sibylle und schickte mit dem Verbote zwei von den dafür zuständigen Mitgliedern des Decemviralkollegiums ins Hauptquartier. Es war etwa dasselbe Verhalten wie gegenüber C. Flaminius, der sich 223 mit ähnlicher Willkür über die Beschlüsse der feindlichen Mehrheitspartei des Senats hinweggesetzt hatte (PW VI 2498, 9 ff.); es hat mehr für sich, daß die Decemvirn dem Appius die Fortführung des Feldzugs verboten, als daß sie, wie u. a. auch ich früher annahm (ebd. III 2848, 21 f.), durch nachträgliche Darbringung der gebotenen Opfer ihn gutheißen und fördern wollten. Demnach sind im Jahre 143 sowohl der Consul Appius wie der Praetor Porcina mit den Decemvirn in Zwist gekommen; die Priesterschaft wurde von der Gegenpartei des Senats vorgeschoben; das zeigt im Falle des Consuls der ungemein heftige Widerstand, der in der Folge seinem Anspruch auf den Triumph entgegengesetzt wurde (ebd. 24), und im Falle des Praetors die Wiederaufnahme der Sache durch einen Cornelier, sobald ein erklärter Parteigänger der Cornelier, nämlich Laelius in seinem Consulat, die Geschäftsleitung in Händen hatte (Frontin; s. o. S. 239).

Wie Appius im Jahre 143 die Salasser, so hat Porcina als Consul im Jahre 137 die Vaccaeer ohne Ermächtigung der Regierung angegriffen und ist ebenfalls durch zwei Senatsboten zur Einstellung der widerrechtlich begonnenen Feindseligkeiten angehalten worden (Appian. Ib. 81); wie gegen den Claudier besonders bei Dio a. O., so wird gegen den Aemilier bei Appian (Ib. 80) der Vorwurf erhoben, er sei ins Land harmloser und friedfertiger Nachbarn eingebrochen, um Beute und Ruhm und einen Triumph zu erjagen. Die geschichtliche Überlieferung bewahrt hier die Beschuldigungen der politischen Gegner; es ist aber auch ganz verständlich, daß Männer, die im Innern den übermächtigen Einfluß des Eroberers von Karthago beschränken wollten, zur Erhöhung des eigenen Ansehens nach auswärtigen Erfolgen und kriegerischen Ehren strebten.

Nicht allein die Verbindung der patricischen Aemilier und Claudier geht auf die Generation von 180 zurück, sondern noch eine andere. Nach Appian a. O. war der *ἡγεστὴς* des Porcina D. Brutus, der sich in Hispania Ulterior den Sie-

gesbeinamen des *Callaicus* erwarb, aber um der Verwandtschaft willen auch dem unberechtigten und unglücklichen Zuge gegen die *Vaccaer* in *Hispania Citerior* seinen Beistand lieh. Dieser *Brutus* war im Consulat der plebeische Vorgänger *Porcinas*, und sein Vater *M. Brutus* hatte das Consulat in den Zeiten der *Aemilisch-Fulvischen* Parteiherrschaft bekleidet (vgl. *PW* X 970. 1021; o. S. 203 f.); die Verschwägerung beider Männer ist eine Fortwirkung jenes alten Bundes. Und mit beiden steht auch wieder *Ap. Claudius Pulcher* in Verbindung; zwischen *Appius* und *Porcina* herrschte, wie eben dargelegt, weitgehende Gemeinschaft in politischer Anschauung und Haltung, und zwischen *Appius* und *Brutus* ein durch Heirat begründeter verwandtschaftlicher Zusammenhang, der später aufzuzeigen ist (S. 271 ff.): *Brutus* vermählte sich um 128 als älterer Mann mit einer gleichfalls schon älteren und verwitweten Schwester des *Appius*. Zwar ist dieser selbst damals schon tot gewesen, doch solche Verwandtschaftsbande wurden gewöhnlich an bereits bestehende angeknüpft; diese entziehen sich freilich unserer Kenntnis, und auch die *κηδεύα* zwischen *Brutus* und *Porcina* ist uns nicht näher bekannt.

Jedenfalls war nach dem Aussterben der *Paulli* und nach dem Tode des Oberpontifex *Lepidus* im nächsten Menschenalter *Porcina* dessen würdiger Erbe und der bedeutendste Vertreter des *Aemilischen* Geschlechts. Selbst die trümmerhafte Überlieferung, die ihn mit wenig Gunst behandelt, läßt das noch ahnen. Aber sein Mißerfolg in Spanien brachte ihm Schande und Strafe (*Appian*. Ib. 83 Anf.), und noch mehr schadete ihm eine Verurteilung wegen Luxus und Verschwendung im Jahre 125. Die Berichterstatter *Vell. II* 10, 1 und *Val. Max. VIII* 1 damn. 7 (vgl. dazu *Klebs PW I* 566 f.) bezeichnen das Urteil als ein auffallend strenges und nennen als Kläger und Richter in einer Person den Censor *L. Cassius Longinus Ravilla*, der als Volkstribun unter *Porcinas* Consulat im Jahre 137 auf Betreiben des *Scipio* seine *Lex tabellaria* einbrachte und bei dem Consul auf scharfen Widerstand stieß (*Cic. leg. III* 37; *Brut.* 97; vgl. *PW III* 1742, 14 ff. *IV* 1453, 23 ff.). Es sind die alten Gegensätze zwischen *Scipios* Anhängern und seinen Widersachern, die damals wieder hervortraten und zur Niederlage des *Porcina* führten. Gerade im Jahre zuvor, 126, war noch einmal ein *M. Aemilius Lepidus* Consul gewesen, eben nach dem Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums seit *Porcinas* Consulat. Nichts als sein Name ist überliefert, in den Auszügen aus *Livius* (*Cassiod. Obsequens* 29. *Oros. V* 10, 11) und aus den *Capitolinischen Fasten* (*Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. CIL I*² p. 150), sowie bei *Cic. Brut.* 109 und *Censorin. de die* 17, 11 mit dem seines Kollegen zur Bezeichnung des Jahres verwendet, nirgends mehr als zwei der drei Bestandteile aufweisend. Ist vielleicht *Porcina* dieser *M. Aemilius Lepidus* gewesen? Wenn er nach dem ersten Consulat damals das zweite erlangt hätte, so wäre das der schlagendste Beweis seiner überragenden Bedeutung, denn in der ganzen zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts hat bis auf *Marius* nur *Scipio* unter Durchbrechung der geltenden Regeln die Iteration des Consulats erlangt, und auch er nach längerer als

zehnjähriger Zwischenzeit (vgl. Mms StR I 521, 1). Um so begreiflicher wäre dann der heftige Angriff im nächsten Jahre, der *Porcina* von seiner Höhe herabstürzte. Offenbar ist der Streich geglückt, denn für fast ein halbes Jahrhundert ist das Aemilische Geschlecht — abgesehen von dem sich erst jetzt erhebenden Seitenzweige der *Scauri* (s. S. 280 ff.) — aus den Fasten und aus der Geschichte verschwunden. Auch wenn der Consul von 126 nicht *Porcina II* war, sondern ein anderer *M. Lepidus*, so war es doch für die ganze Familie ein harter Schlag, daß unmittelbar auf die Regierung eines ihrer Mitglieder die Verurteilung ihres Oberhauptes folgte.

Und nach den Männern kamen auch die Frauen an die Reihe. Mit leuchtender Schrift stand in der Chronik der Aemilier eine Tochter des Oberpontifex *M. Lepidus* verzeichnet, die sich im Dienst der jungfräulichen Göttin durch Reinheit und Keuschheit hervorgetan haben soll (o. S. 173 ff.); jetzt ward in dem berüchtigtsten Falle einer Verletzung der Vestalinnengelübde, von dem die Nachwelt Kenntnis hat, als Hauptschuldige eine andere *Aemilia* erkannt und verdammt. Als Ende 115 gegen nicht weniger als die Hälfte der damaligen Priesterinnen die furchtbare Anklage erhoben wurde, verurteilte das Hausgericht, das hier von dem Pontifex Maximus geleitet und von dem Pontificalkollegium als Beisitzern gebildet wurde, die eine der Angeklagten und sprach die zwei andern frei, was die öffentliche Meinung so stark erregte, daß die Sache durch besonderen Beschluß der Staatsgerichtsbarkeit und einem eigens dafür bestellten Richter überwiesen wurde und nun mit der Verurteilung der beiden freigesprochenen Priesterinnen endete. Die Hauptschuldige war eine *Aemilia* (Liv. ep. LXIII. Oros. V 15, 22. Fenestella frg. 11 bei Macrob. Sat. I 10, 5 f. Ascon. Mil. 40 Kiessl. = 39 f. Stangl. Porphyrio zu Hor. sat. I 6, 30. Plut. quaest. Rom 83. Dio frg. 87, 3 f.; vgl. Cic. nat. deor. III 74. Obsequens 37), die Mitschuldigen eine *Licina* (Cic. Brut. 160. Liv. Ascon. Plut. Dio) und eine *Marcia* (Liv. Ascon. Plut. Dio), der Richter, der diese und ihre Buhlen — *nimia etiam, ut existimatio est, asperitate usus* (Ascon.) — verurteilte, war wieder L. Cassius Longinus Ravilla. Die Vestalin *Licina* ist sicherlich die *Licina Gai filia virgo Vestalis*, die *summo loco nata* ohne Erlaubnis im Jahre 123 eine Kapelle geweiht hatte (Cic. de domo 136 f.), und war sicherlich verwandt mit dem jungen Redner L. Crassus, der ihre Verteidigung übernahm (Cic. Brut. 160); daraufhin hat sie Drumann (DG IV 68 f.) richtig als eine Tochter des C. Licinius Crassus bestimmt, der in seinem Volkstribunat 145 die Wahl der Priester von den Kollegien auf das Volk übertragen wollte (Cic. Lael. 96) und dadurch gewiß den Zorn und die spätere Rache der Mitglieder dieser Kollegien heraufbeschwor. Sein Antrag war damals zu Falle gebracht worden durch den ergebensten Anhänger der Scipionenpartei, C. Laelius (Cic. a. O.; vgl. Brut. 83; rep. VI 2; nat. deor. III 5. 43); derselben Partei gehörte Cassius an, der später die Tochter verurteilte; das läßt wieder, in Verbindung mit der Kritik dieses Urteils (bei Ascon.), einen

parteilpolitischen Hintergrund des Skandalprozesses ahnen, zumal da entferntere Verwandte Licinias, wie der Oberpontifex Crassus Dives Mucianus, zu den Führern der Scipiofeinde gehören (u. S. 257 ff.).

Von der Familie der beiden anderen Vestalinnen *Aemilia* und *Marcia* erfahren wir nichts als die bei Dio erhaltene Beschuldigung: τῶ μὲν τῆς Αἰμιλίας ἀδελφῶ τὴν Λικινίαν, τῶ δὲ ταύτης τὴν Αἰμίλλαν συνεῖναι; doch wir wollen uns nicht auf ein Raten nach diesen Brüdern Aemilius und Licinius (Crassus) einlassen, sondern uns lieber daran erinnern, daß wir in derselben Zeit, in die das Vorgehen des Vaters C. Licinius Crassus gegen die Priesterschaften fällt, auch einen *Aemilius* und einen *Marcus* im Bunde miteinander und gegen eines der hohen Kollegien fanden: 145 war Crassus Volkstribun, 144 war Q. Marcus Rex Praetor und 143 M. Aemilius Lepidus Porcina dessen Nachfolger; jener stieß in der Frage der Kooptation mit der Geistlichkeit zusammen und diese in der des Wasserleitungsbaues mit den Decemviri sacris faciundis. Sollten nicht die um fast dreißig Jahre später verurteilten Vestalinnen sämtlich mit diesen Männern nah verwandt, vielleicht ihre Töchter gewesen sein? Ist es nicht merkwürdig, daß gerade auch ein weiterer von deren Bundesgenossen, der Consul von 143 Ap. Claudius Pulcher, eine Tochter hatte, die dem strengen Dienst der Vesta geweiht war? Daß aber diese *Claudia* ihre bevorrechtete Stellung klug benutzte, um ihrem Vater gegen seine politischen Feinde beizustehen (Cic. Cael. 34. Val. Max. V 4, 6. Suet. Tib. 2, 4; vgl. PW III 2886 Nr. 384), zeugt von einer ähnlichen Wesensart, wie bei *Licinia* die Episode aus dem Jahre 123, und bei *Aemilia*, *Licinia* und *Marcia* die Begründung der Anklagen in den Jahren 115 und 114.

Nach dem Heimgange des alten M. Lepidus im Jahre 152 ging das Oberpriestertum an das Haus der Scipiones Nasicae über, wobei in einer sonst unerhörten Weise der Sohn dem Vater im Jahre 141 folgte (s. u. S. 251). Diese Führer der Scipionenpartei haben jedes Mittel angewandt, um ihre Gegner zu schwächen; darum haben sie die Töchter von Adligen, die gerade ihre Macht in der Kirche untergraben wollten, zur Strafe ins klösterliche Haus der Vesta entführt, so wie andere Pontifices Maximi junge Söhne des Patriciats politisch zu entrechteten versucht hatten (o. S. 188 f.). Doch die adelsstolzen und selbstbewußten Jungfrauen dachten nicht daran, ein weltentrücktes frommes Leben zu führen, sondern suchten für die erzwungene Ehelosigkeit Ersatz im Genuß ihrer nunmehrigen Vorrechte, in der Teilnahme am öffentlichen Leben, im Kampf der politischen Parteien. Da haben sie freilich gleich ihren männlichen Anverwandten nicht nur Siege davongetragen, sondern auch Niederlagen erlitten — Niederlagen, die Leben und Ehre zugleich kosteten. Insofern steht der Vestalenprozeß von 115 und 114 — gleichviel, wie groß die Schuld der Angeklagten war — in Zusammenhang mit den Fehden, die unter Scipio Aemilianus und den Gracchen ausgefochten wurden. Deshalb ist *Aemilia*, die damals zuerst verurteilt wurde, ganz gewiß eine Tochter des fürstlichen Hauses der *Lepidi* ge-

wesen, aus der allernächsten Verwandtschaft des Oberpontifex und des Porcina. Ihre Verdammung besiegelte den Sturz des erlauchten Geschlechtes, das vergebens gegen den großen Scipio angekämpft hatte; erst durch einen andern Cornelier, Sulla, sollte es wieder aufgerichtet werden.

III. Spanische Politik und dynastische Politik der Nobilität.

Vom Perseuskriege bis zur Gracchischen Revolution haben sich die Parteien im ganzen das Gleichgewicht gehalten; sie haben sich in die Regierung geteilt oder in der Regierung abgelöst; auch die beherrschende Stellung, die der Zerstörer Karthagos einnahm und zum Vorteil seiner Verwandten und Freunde ausnutzte (vgl. darüber z. B. Schulten Numantia I 273), ist von einer Alleinherrschaft noch weit entfernt gewesen. In den Jahren 172—170 hatte es ja geschienen, als ob dem Patriciat der erreichbare Sitz in der Regierung gänzlich verloren gehen sollte; dann hat es ihn zurückerobert und als seine Kandidaten erst für 169 den Cn. Servilius Caepio und dann für 168 den L. Aemilius Paullus durchgebracht; doch für 167 büßte es den Gewinn wieder ein und ebenso für 163, 153, 149, 139, 135. Indes auch keinem der rein plebeischen Consulpaare, die in diesen Jahren die höchste Gewalt besaßen, ist es geglückt, sie auf zwei Standesgenossen zu übertragen, sondern erst dem im Tribunatsjahre des Ti. Gracchus im Amt befindlichen; damals war die gesamte Lage und Stimmung der Verdrängung des Geburtsadels günstig. Andererseits fehlen unter den Patriciern, die einander im Oberamt unmittelbar folgten, die Paare von ganz nahen Verwandten; obgleich dreimal Cornelier paarweise hintereinander erscheinen — 160 und 159, 156 und 155, 147 und 146 —, so sind es doch stets Angehörige verschiedener Häuser, nicht Brüder und Vettern, sondern nur Geschlechts- und Parteigenossen Scipios. Freilich ist es kein Zufall, daß Scipio selbst, der leibliche Sohn des L. Aemilius Paullus, im Jahre 147 als Amtsgenossen einen andern aus dem Aemilischen Geschlechte stammenden Mann hatte (o. S. 237) und als zweiten Nachfolger seinen Bruder Fabius Aemilianus, der ebenso wie er in ein fremdes Geschlecht übergegangen war. Doch leibliche Brüder lösen sich in den Fasten dieser Zeit unmittelbar nur zweimal ab, im Anfang, 165 und 164, T. und A. Manlius Torquatus, von denen der jüngere den väterlichen und der ältere den großväterlichen Vornamen trägt¹⁾, und später, 143 bis 140, in einem Abschnitt, der nähere Betrachtung verdient. Das Consulat bekleideten damals

die Patricier und die Plebeier

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 143 Ap. Claudius Pulcher | Q. Caecilius Metellus Macedonicus |
| 142 Q. Fabius Maximus Servilianus | L. Caecilius Metellus Calvus |
| 141 Cn. Servilius Caepio | Q. Pompeius |
| 140 Q. Servilius Caepio | C. Laelius. |

¹⁾ Vgl. dasselbe bei den Quinctii Flaminini o. S. 119; s. auch S. 165. 207.

Hier sind es gleich zwei Brüderpaare, die beiden Meteller und die beiden Caepionen, wie ausdrücklich Val. Max. VIII 5, 1 bezeugt; aber leiblicher Bruder der letzteren ist nach der klaren Angabe Appians (Ib. 70) auch Fabius Servilianus. Der Vater dieser drei Brüder war jener Cn. Caepio, der nach der dreijährigen Episode der rein plebeischen Consulate im Jahre 169 wieder in die Regierung gelangt war (o. S. 151 ff.). Die Filiation ist in den Capitolinischen Fasten nur bei dem dritten Sohne erhalten (CIL I² p. 26): *Q. Servilius Cn. f. C[n. n. Caepio]*; der Vorgänger im Consulat war der ältere, denn das Praenomen *Gnaeus* wurde in dem Servilischen Geschlecht seit anderthalb Jahrhunderten regelmäßig dem Stammhalter verliehen (s. o. S. 140). Nach der Reihenfolge der Consulate möchte man Fabius Servilianus für älter als beide Caepionen halten. Dann wäre sein Vater ebenso verfahren, wie der ihm nahestehende und im Consulate folgende Paullus, indem er seinen Erstgeborenen einem fremden Hause abtrat, sobald durch die Geburt jüngerer Söhne das Fortbestehen seines eigenen gesichert war (o. S. 154); daß dergleichen öfter vorkam, zeigt ein bekanntes Beispiel der ersten Kaiserzeit: Der Vater Seneca gab von seinen drei Sprößlingen ebenfalls gerade den ältesten seinem Freunde Gallio an Kindes Statt.

Von den acht Consuln der Jahre 143—140 sind also einerseits drei patricische und andererseits zwei plebeische durch die engsten Bande des Blutes aneinander gefesselt, aber sie sind auch wechselseitig und mit dem vierten Patricier verbunden durch Parteigemeinschaft und stehen im Gegensatz zu den zwei noch übrigen Plebeiern. Das geht zunächst aus Äußerungen Ciceros hervor. Die bereits angeführte Stelle des Val. Max. (VIII 5, 1) enthält in breiterer Darlegung dasselbe wie Cic. pro Font. 23 (vgl. 27): *Sapientissimi iudices Cn. et Q. Caepionibus, L. et Q. Metellis testibus in Q. Pompeium hominem novum non crediderunt, quorum virtuti, generi, rebus gestis fidem et auctoritatem in testimonio cupiditatis atque inimicitiarum suspicio derogavit.* Dem Laelius legt Cicero kurz vor Scipios Tode die Worte in den Mund (rep. I 31): *Obtrectatores et invidi Scipionis initiis factis a P. Crasso et Appio Claudio tenent nihilo minus illis mortuis senatus alteram partem dissidentem a vobis auctore Metello et P. Mucio, und kurz nach Scipios Tode die folgenden (Lael. 77): 'Ab amicitia Q. Pompei meo nomine se removerat, ut scitis, Scipio; propter dissensionem autem, quae erat in re publica, alienatus est a collega nostro Metello.* Nach seiner Ansicht sollte politische Gegnerschaft stets so sein, *qualis fuit inter P. Africanum et Q. Metellum sine acerbitate dissensio* (off. I 87). Am deutlichsten offenbarte sich ihre Gegnerschaft, als *Q. Metellus pro L. Cotta dixit accusante Africano* (Brut. 81). Von diesem Prozesse, einem Gegenstück zu dem des Q. Pompeius, sagte Cicero in zwei Gerichtsreden, die Richter hätten auch damals den Angeklagten freigesprochen trotz oder wegen des erdrückenden Übergewichts seines Anklägers; um die Wucht dieses Druckes zu verstärken, verlegte er den ins Jahr 138 gehörenden Prozeß nach das zweite Consulat Scipios und die Zer-

störung von Numantia, also nach 132 (div. in Caec. 69; Mur. 58; vgl. Klio V 135 f. nach Kornemann ebd. Beiheft II 67. 104 ff.). Diese Stellen zeigen bereits, daß auf der einen Seite Scipio stand mit Q. Pompeius und C. Laelius, und auf der andern die patricischen Caepionen und die plebeischen Meteller nebst Ap. Claudius, dem patricischen Consul von 143, und L. Cotta, dem plebeischen von 144; eine nähere Betrachtung der einzelnen Persönlichkeiten bestätigt dies und fügt noch Cottas patricischen Kollegen Ser. Sulpicius Galba der zweiten Gruppe hinzu.

Quintus Metellus hatte sich in den Jahren 148 bis 146 als Praetor und Propraetor den Ehrenbeinamen des Macedonicus verdient und war seit 146 wählbar für das Consulat; dennoch ist er bei seinen Bewerbungen für 145 und 144 durchgefallen und erst für 143 gewählt worden (Liv. ep. Oxyr. LII. Val. Max. VII 5, 4. Auct. de vir. ill. 61, 3). Die Consuln aber, deren Unterstützung ihm jetzt förderlich war, Galba und Cotta, sind Gegner Scipios. Galba war es ja gewesen, der seine öffentliche Tätigkeit begonnen hatte mit der Hetze gegen L. Aemilius Paullus, den Sieger von Pydna, den leiblichen Vater Scipios (o. S. 147 ff. 234, 1); im Jahre 149 war er dann wegen seiner berüchtigten Statthalterschaft in Hispania Ulterior gerichtlich belangt worden von dem greisen Cato, dessen Sohn eine Tochter des Paullus zur Frau hatte, so daß beide Familien eng zusammenhingen (s. den Anhang). Der Ursprung der Feindschaft zwischen Scipio und Cotta läßt sich nicht so weit zurückverfolgen; doch im Jahre 144 war sie schon offenkundig. Als nämlich die neugewählten Consuln Galba und Cotta wetteifernd den Oberbefehl gegen Viriatus forderten, erklärte Scipio unter verletzender Anspielung auf Galbas alte Sünden: *Neutrum mihi mitti placet, quia alter nihil habet, alteri nihil est satis* (Val. Max. VI 4, 2); auf dieses von der Mehrheit angenommene Votum hin wurde sein eigener Bruder Fabius Aemilianus, der als Consul des Vorjahres 145 die jenseitige Provinz übernommen hatte, auf seinem Posten belassen, und ebenso wurde für die diesseitige seinem ergebenen Freunde Laelius, einem der Praetoren von 145, das Imperium prorogiert. Später hat dann, wie erwähnt, Scipio den Cotta vor Gericht gezogen; in den scharfen Angriffen, die der ihm befreundete Lucilius in seinen Satiren gegen Cotta richtete, tönt uns der späte Nachhall der berühmten Anklagerede entgegen¹⁾. Die Zusammenhänge sind nicht zu verkennen: Die mit Scipio verfeindeten Consuln von 144, Galba und Cotta, verhalfen dem Metellus Macedonicus endlich zum Consulat, und

1) Die Verse 413—415: *Lucius Cotta senex, crassi pater huius* (vgl. dazu u. S. 320 f.), *Paceni, | magnus fuit trico nummarius, solvere nulli | lentus*, bildeten nach den einleuchtenden Darlegungen von Marx (II 155) und Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 309 f.) den Beginn einer Erzählung von diesem L. Cotta, und auf ihn bezieht sich wahrscheinlich auch V. 417 (vgl. zu dessen Erläuterung Landgraf Philologus LXXII 156 f.). Vielleicht gehen die Nachrichten über sein Leben bei Val. Max. VI 4, 2 (s. o.). 5, 4, wohl auch VIII 1 abs. 11 in letzter Linie auf Lucilius zurück. Die Vermutung, daß Lucil. 1119 f. einen Hinweis auf den Streit der Consuln Galba und Cotta enthalte, gibt Cichorius a. O. 333 f. selbst als eine sehr unsichere.

dafür erwies er sich im Jahre 138 dankbar, indem er Cottas Verteidigung gegen Scipio übernahm und erfolgreich durchführte.

Ap. Claudius Pulcher ist der Sohn des Gaius, der unter der Fulvisch-Aemilischen Parteiherrschaft im Jahre 177 Consul war (o. S. 206. 208), und hat die überkommenen Verbindungen aufrecht erhalten. Dagegen stand er zu Scipio im schärfsten Gegensatz. Das wird nicht nur von Cicero an der angeführten Stelle (rep. I 31 o. S. 246) und in der Rede pro Scauro 32 im allgemeinen gesagt, sondern zeigte sich besonders eben damals im Jahre 142. Die beiden Männer standen sich als Anwärter auf die patricische Censorstelle gegenüber und bekämpften sich mit großer Heftigkeit; Appius ist dabei unterlegen, aber die von ihm berichteten Äußerungen verraten ebenso wie andere von ihm überlieferte Züge (o. S. 241) eine Mischung von Adelstolz und Demagogentum, wie sie öfter begegnet. Wenn nichts anderes, so hatte schon die gemeinsame Feindschaft gegen Scipio ihn mit seinem Kollegen Metellus zusammengeführt und ihn seinen drei patricischen Nachfolgern genähert, den Servilischen Brüdern, bei denen die Eifersucht auf den Überwinder Karthagos mehr ins Gewicht fiel, als die Verbindung, die künstlich zwischen einem von ihnen und Scipios Bruder durch die Aufnahme in dasselbe Geschlecht, das Fabische, hergestellt war.

Über die Parteistellung des C. Laelius ist kein Wort zu verlieren; doch über die des Q. Pompeius ist auch nach Drumanns Behandlung (DG IV 313—316) etwas zu sagen. Erst im Perseuskriege hatte sich ein Pompeius einen Namen gemacht (o. S. 48), und der zweite seines Namens, etwa sein Bruder oder Brudersohn, gelangte jetzt zum Consulat. Dieses Ziel hätte er schwerlich erreicht ohne den Anschluß an eine der herrschenden Parteien, eines der altangesehenen Geschlechter, einen der führenden Männer, mochte ihm auch seine Rednergabe und Freundlichkeit die Gunst der Menge verschaffen¹). Die Bemerkung des Laelius bei Cicero (Lael. 77 o. S. 246) und die Erzählung Plutarchs (apophth. Scip. Min. 8) ergeben zusammen, daß er als Gefolgsmann Scipios emporkam; erst bei den Wahlen für 141 trat eine Entfremdung ein, weil Pompeius die Kandidatur des Laelius unterstützen sollte und statt dessen seine eigene aufstellte. Aber Cicero gebraucht bei dieser Gelegenheit den milden Ausdruck: *Ab amicitia Q. Pompei se removerat Scipio*, und Plutarch sagt, daß er die Sache im Gegensatz zu den übrigen Parteigenossen von der heiteren Seite auffaßte und mit einem Witz abtat (*ἀγανακτούντων δὲ τῶν ἄλλων, ὁ Σκιπίων γελάσας . . . εἶπεν*); da Pompeius und Laelius sich ja doch im Consulat gefolgt sind, wird es sich nur darum ge-

¹) Vgl. darüber *P. Rutilius de vita sua libro I* (frg. 7 Peter): *Pompeius elaboravit, uti populum Romanum nosset eumque artificiose salutaret*. Ganz ähnlich soll sich Ap. Claudius bei der Bewerbung um die Censur dem Scipio gegenüber gerühmt haben, *ὅτι πάντας ὀνομαστὶ Πομπείους αὐτὸς ἀσπάζεται* (Plut. apophth. Scip. Min. 9). Vielleicht ist derselbe Zug von dem einen Kandidaten jener Jahre auf den andern übertragen worden, um die Abfertigung durch Scipio selbst als Gegenkandidaten wirkungsvoller darzustellen. Vgl. damit noch Plin. n. h. VII 88.

handelt haben, wer von ihnen den Vortritt haben sollte; der Bruch des erfolgreicheren Bewerbers mit Scipio war kein unheilbarer, und von einer Feindschaft Scipios gegen ihn ist nichts überliefert, soviel auch sonst von seinem Gegensatz zu der regierenden Nobilität die Rede ist. Seine Gegner sind vielmehr dieselben wie die Scipios. Er folgte dem Metellus Macedonicus in dem Oberbefehl gegen die Keltiberer, und dieser soll, *postquam cognovit Q. Pompeium consulem inimicum suum successorem sibi mitti*, ihm absichtlich die Streitkräfte in möglichst schlechtem Zustande übergeben haben (Val. Max. IX 3, 7). Wenn Pompeius, was sehr denkbar, im Jahre 145 unter dem Consulat von Scipios Bruder Fabius Aemilianus zusammen mit Laelius Praetor war, so hat er mit dazu beigetragen, daß die Bewerbung des Metellus ums Consulat scheiterte (o. S. 247), und hatte sich so als dessen *inimicus* zu erkennen gegeben. Die Gegnerschaft reicht in ihren Anfängen fast stets über die Zeit des Oberamts zurück.

Wie Metellus Macedonicus, so hat auch Pompeius das Kommando in Hispania Citerior zwei Jahre hindurch geführt; während seines Consulatsjahres 141 stand in der Nachbarprovinz sein patricischer Amtsvorgänger Fabius Servilianus gegen die Lusitaner im Felde und schloß mit ihnen einen Friedensvertrag, der in Rom als unwürdig verworfen wurde (vgl. PW VI 1811ff.); während seines Proconsulats 140 trat an die Stelle dieses ältesten der Caepionen der jüngste, der patricische Nachfolger des Pompeius und nun im Amt befindliche Consul Q. Caepio; vor und neben dem Homo Novus waren also Männer auf der iberischen Halbinsel tätig, die seine Schritte mit feindlichen und mißtrauischen Blicken beobachteten; zwei von ihnen sind dann mit ihren Brüdern als Belastungszeugen gegen ihn aufgetreten, Metellus Macedonicus mit Metellus Calvus, Q. Caepio mit seinem älteren Bruder Gnaeus (Cic. Font. 23. Val. Max. VIII 5, 1 o. S. 246).

Quintus, der jüngste der Caepionen, war ein Junker von ausgeprägtestem Typus, der in einer Zeit wachsender demokratischer Neigungen starken Anstoß erregen mußte. Er schüchterte den Volkstribunen Ti. Claudius Asellus, der gegen seinen Abgang in die Provinz Einspruch erhob, durch Androhung von Gewalt ein (Liv. ep. Oxyrynch. LIV vgl. Kornemann Klio Beiheft II 101. 107) und behandelte seine Leute, besonders die Reiter, mit solcher Schroffheit und Härte, daß er einmal beinahe ihrer Erbitterung zum Opfer gefallen wäre (Liv. ebd. Dio fig. 78, 1—3), was in der Geschichte des republikanischen Heeres ohne Beispiel dasteht. Den Viriatus hat er freilich im zweiten Jahre seines Kommandos 139 aus dem Wege geschafft, aber durch Hinterlist und Meuchelmord; sein Verfahren widersprach so sehr den allgemeinen Ehrbegriffen, daß der Senat zum Zeichen seiner Mißbilligung den Verrätern und Mördern die von Caepio zugesicherte Belohnung verweigerte (vgl. Kornemann a. O. 64f., auch 102. Schulten Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum XXXIX 227). Die Auffassung der Regierung klingt noch in den Worten nach, mit denen Velleius (II 1, 3), Valerius Maximus (IX 6, 4) und spätere Autoren die Sache berichten; um so eifriger war Caepio selbst be-

flissen, seinen Ruhm auf die Nachwelt zu bringen, und von einem Siegesdenkmal, das er an der Baetismündung errichtete (Strabo III 140. Mela III 1, 4), bewahrt das Städtchen *Chipiona* in der Tat den *Caepion*enamen bis zum heutigen Tage (Hübner PW III 1280).

Der ganze Verlauf der Kämpfe in den beiden spanischen Provinzen war damals wenig erfreulich und ehrenvoll. Fabius Servilianus hatte sich arg bloßgestellt und wurde deswegen zurückgesetzt; erst die Reaktion nach dem Tode des C. Gracchus verhalf ihm im Jahre 120 zur Censur¹⁾, während sein jüngerer Bruder Gnaeus Caepio sie schon vorher im Jahre 125 erhalten hat. Aber vor einem schlimmern Schicksal unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Provinz bewahrte ihn nicht nur die Beendigung des Viriatuskrieges durch den andern Bruder Quintus Caepio, sondern auch das Mißgeschick des Q. Pompeius im Numantinischen Kriege. Um die öffentliche Aufmerksamkeit von dem schimpflichen Vertrage des Fabius Servilianus mit den Lusitanern abzulenken, wurde Pompeius wegen des noch schimpflicheren mit den Numantinern zur Verantwortung gezogen, etwa Ende 138²⁾; die verbündeten Meteller und Caepionen traten dabei gegen den Emporkömmling in die Schranken. Daß die Anklage bei dem Reputendengerichtshof eingebracht wurde (Val. Max. VIII 5, 1), war nur eine Formalität; es konnte dabei dennoch die ganze Amtsführung des Angeklagten einer Prüfung unterzogen werden. Einer Verurteilung ist er damals entgangen; doch unter dem Eindruck der Katastrophe des Mancinus ward im Jahre 136 von seiten der Regierung auch über den Vertrag des Pompeius eine neue Untersuchung angeordnet. Indes der damit beauftragte Consul L. Furius Philus gehörte zur Scipionischen Partei, zog als Berater seine Freunde hinzu und gelangte natürlich wiederum zu einer für Pompeius günstigen Entscheidung; das sind die wirklichen Tatsachen, die von Cicero, wie so oft, ganz richtig überliefert, aber in eine falsche Beleuchtung gerückt werden (rep. III 28; vgl. PW VII 360, wo noch die Auffassung dadurch bestimmt wird). Ebenso einseitig und schief werden die Gründe angegeben, die den Consul Furius bewogen, Pompeius und Metellus Macedonicus zusammen als seine Unterfeldherrn nach Spanien mitzunehmen (Val. Max. III 7, 5. Dio frg. 82). Die beiden ehemaligen Widersacher begegneten sich aufs neue und ohne solch äußeren Zwang im Jahre 133 in der Bekämpfung des Ti. Gracchus (Plut. Ti. Gr. 14, 3. 4 u. a.) und fanden sich im

¹⁾ Die Zeit ist richtig bestimmt von Cichorius Untersuch. zu Lucilius 82; vgl. Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXIII 192. u. S. 283, 1.

²⁾ Der Zeitansatz stammt wieder von Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 139, 1); in der beim Jahr 137 abbrechenden Liviosepitome von Oxyrynchos wird der Prozeß nicht erwähnt. Hauptsächlich deshalb, weil die Caepionen bei dieser Gelegenheit ihr Ansehen geltend machten, hat sie Cicero nicht übergehen mögen, als er für ihren Nachkommen M. Brutus die Geschichte der römischen Beredsamkeit entwarf (Brut. 97): *Tum duo Caepiones multum clientes consilio et lingua, plus auctoritate tamen et gratia sublevabant*. In Wahrheit wußte er von ihrer Beredsamkeit gar nichts und von ihrem Eintreten für Schutzbedürftige vielleicht auch nichts.

Jahre 131 zusammen als Amtsgenossen in der Censur, *tunc primum uterque ex plebe*, wie diesmal sogar Liv. ep. LIX hervorhebt (danach und nach ähnlichen Notizen ergänzt Fasti Cap. CIL I² p. 26. 35). In diesen Jahren hatten sich die Parteiverhältnisse etwas verschoben, und dabei näherte sich Metellus Macedonicus der Scipionenpartei.

Schon die Wahlen für 141 und 140 zeigten ja wieder, daß sich im ganzen während dieser Jahre die Parteien das Gleichgewicht hielten, denn neben den beiden Caepionen wurden als Consuln die Anhänger Scipios, Pompeius und Laelius, durchgebracht. Bei zwei anderen Wahlen von großer Wichtigkeit errang damals die Scipionische einen vollen Sieg, bei denen des patricischen Censors 142 und des Pontifex Maximus ungefähr im folgenden Jahre 141; denn als Censor wurde Scipio Aemilianus selbst gewählt und schlug den Ap. Claudius aus dem Felde (s. o. S. 248), und als Pontifex Maximus folgte dem Haupte des andern Hauses der Scipionen, dem P. Scipio Nasica Corculum, dessen Sohn, der den gleichen Namen und den Spitznamen Serapio trug. Diese Erhebung war eine besonders ungewöhnliche; denn es durften doch nicht zwei Angehörige derselben Familie, geschweige denn Vater und Sohn, in demselben Priesterkollegium sein (Dio XXXIX 17, 1; vgl. Bardt Priester 34ff.), so daß der Sohn Nasica erst nach dem Tode des Vaters als Pontifex kooptiert wurde und dann sogleich an die erste Stelle unter sämtlichen Pontifices aufrückte. Noch größer wurde die Auszeichnung dadurch, daß alles in seiner Abwesenheit vor sich gegangen zu sein scheint (s. u. S. 260). Bei dieser Entfaltung der Scipionenmacht wurde dem Volke doch etwas bange, und ihren weiteren Fortschritten wurde deshalb ein Hemmschuh angelegt. Der verstorbene Nasica Corculum war nach dem Heimgange des M. Aemilius Lepidus unstreitig der vornehmste Mann in Rom gewesen, und er hatte darum nicht nur sofort im Jahre 152 dessen Oberpriesterwürde erhalten, sondern auch bei der nächsten Aufstellung der Senatsliste im Jahre 147 den Platz an deren Spitze, also nach dem geistlichen auch das weltliche Fürstentum. Daß ihm dieses bei der folgenden Lectio Senatus, die sein jüngerer Verwandter Scipio Aemilianus im Jahre 142 als Censor vornahm, gelassen wurde, verstand sich von selbst (vgl. PW IV 1501); aber bald darauf starb er. Nun handelte es sich offenbar darum, ob sein Sohn das volle Erbe seiner Ehren antreten oder mit dem größeren Verwandten teilen sollte, so daß dieser, Scipio Aemilianus, nach Ablauf seiner eigenen Censur im nächsten Lustrum Princeps Senatus werden sollte. Daß dem Scipionenhause die fürstliche Stellung verloren gehen könnte, schien seinen Mitgliedern ausgeschlossen. Da brachten die nächsten Censorenwahlen im Jahre 136 zwei Männer der feindlichen Adelpartei ins Amt, den einen Sohn des Aetolersiegers M. Fulvius Nobilior mit Vornamen *Quintus* und den Ap. Claudius; jener aber übertrug die Würde des Princeps Senatus nicht dem Scipio Aemilianus oder einem anderen gewesenen Censor vom hohen Adel, sondern seinem eigenen Amtsgenossen und Parteifreunde, dem Ap. Claudius, getreu

dem Beispiel seines Vaters, der im Jahre 179 ebenso mit M. Lepidus verfahren war (o. S. 201 f.).

Diese Zurücksetzung war für die Scipionen eine empfindliche Niederlage; aber sie wurde vielleicht einigermaßen ausgeglichen durch die Annäherung des Metellus Macedonicus¹⁾. Daß dessen Gegensatz zu dem Africanus lediglich ein politischer und durchaus kein persönlicher war, wird im allgemeinen gerühmt (Cic. off. I 87 o. S. 246) und kam schön zum Ausdruck in Wort und Tat nach dem Tode des großen Mannes (Val. Max. IV 1, 12. Plin. n. h. VII 144. Plut. apophth. Caec. Met. 3). Mit dem Pontifex Maximus Nasica Serapio trat aber Metellus in nahe verwandtschaftliche Beziehungen durch die etwa damals vollzogene Vermählung ihrer Kinder. Der Sohn des Nasica, später in seinem Consulatsjahr 111 gestorben (PW IV 1504f. Nr. 355), heiratete eine der Töchter des Metellus (vgl. die Stammtafeln PW III 1229 f. und DG II 14 mit den leicht zu findenden Belegen), und da der dieser Ehe entsprossene Sohn im Jahre 93 Praetor war (PW IV 1497 Nr. 351), so ist der Ehebund um 135 geschlossen worden.

Q. Metellus Macedonicus hat überhaupt von dem reichen Kindersegen seines Hauses den vorteilhaftesten Gebrauch gemacht, hat Verbindungen nach allen Seiten angeknüpft und so die Machtstellung vorbereitet, die die Familie zur Zeit seines Todes 115 über ein Jahrzehnt lang behauptete (Vell. II 11, 3; vgl. Basler Festschr. z. Philologenvers. 1907, 266 f.). Cicero sagt von ihm, daß er *tres filios consules vidit quartum autem praetorem, eosque salvos reliquit et tres filias nuptas* (fin. V 82; daraus Val. Max. VII 1, 1); die eine Tochter war mit dem Stammhalter der Scipiones Nasicae verheiratet und die andere mit dem der plebeischen Linie des Servilischen Geschlechts (s. u.). Weil wir den Gatten der dritten nicht kennen, haben DG II 18, 4 und ich (PW III 1216, 15) mit Unrecht der Angabe des Plin. n. h. VII 59 den Vorzug gegeben, daß Metellus nur *sex liberos* hinterlassen habe. Die Zahl VI ist vielmehr in VII zu verbessern, denn Cicero verdient mehr Glauben; es darf sogar die Vermutung gewagt werden, daß die Hand der dritten Tochter dem Macedonicus dazu gedient hatte, den Bund mit dem Patricierhause zu befestigen, das in den Jahren 143—140 neben dem Scipionischen am mächtigsten dastand, mit den Servilii Caepiones. Als im Jahre 99 die verwandten und verschwägerten Adelsfamilien um die Rückberufung des Metellus Numidicus, des Bruderssohnes des Macedonicus, baten, waren unter ihnen nach Cic. p. red. in sen. 37: *Luculli, Servilii, Scipiones, Metellarum filii* und p. red. ad Quir. 6: *Sorum filii, Luculli, Servilii, Scipiones*. Als Schwester des Numidicus und Tochter des L. Metellus Calvus ist nur eine Caecilia Metella bekannt, die Mutter der beiden Luculli Lucius und Marcus (PW III 1234 Nr. 132).

¹⁾ Vorausgegangen war die Teilnahme seines Bruders L. Metellus Calvus an der berühmten Gesandtschaftsreise Scipios nach dem Osten im Jahr 139 (PW IV 1452f., über die Zeit Klio V 135 f., über die Bedeutung o. S. 67).

DG II 41. IV 134); die Mütter von Serviliern und Scipionen waren nicht Töchter seines Vaters, sondern seines Oheims, des Macedonicus; wohl möglich, daß unter den Serviliern nicht nur plebeische *Vatiae*, sondern auch patricische *Caepiones* sich befanden, und daß es wieder nur eine Erneuerung alter Beziehungen war, als Lucius Lucullus im Jahre 65 in vorgerückterem Alter eine *Servilia* zur Frau nahm (DG IV 187f.), ein Enkel des Consuls L. Metellus von 142 eine Urenkelin des Consuls Q. Caepio von 140, also beides Nachkommen der alten Bundesgenossen (s. u. S. 294. 335).

Nicht die Meteller, sondern die weit weniger bekannten Caepionen sind der Gegenstand weiterer Untersuchungen. Denn jene sind von der Zeit gegen 140 an zu noch höherem Ruhme und Ansehen aufgestiegen und daher allgemein bekannt, diese aber stiegen von der damals erreichten Machthöhe schnell herab und entziehen sich den Blicken. Der ins Fabische Geschlecht übergegangene Caepio, der aus dem Viriatuskriege mit Schande heimgekehrte Q. Fabius Maximus Servilianus (o. S. 250), hatte einen Sohn mit demselben Namen und dem zweiten Beinamen *Eburnus*, der sich im Anfang seiner Laufbahn als Quaestor 132 gleichfalls recht unvorteilhaft bekannt machte und deshalb nicht vorwärts kam; erst die Reaktion, die nach dem Tode des Gaius Gracchus einsetzte, brachte Vater und Sohn wieder zu Ehren: Der Wahl des einen zum Censor im Jahre 120 (o. S. 250, 1) folgte auf dem Fuße die des andern zum Praetor für 119 (PW VI 1796 ff.), und dann ist er trotz des ihm anhaftenden Makels wider Erwarten (vgl. Cic. pro Mur. 36) schon nach der gesetzlichen Frist Consul geworden (im Jahre 116) und später auch noch Censor (im Jahre 108). Aber nachdem er seinen eigenen Sohn wegen Unzucht zum Tode verurteilt und sich der Verantwortung durch freiwilliges Exil entzogen hatte¹⁾, ist mit ihm die Fabische Descendenz der Caepionen bereits um das Jahr 100 in Schmach und Elend zugrunde gegangen.

Auch dem Gnaeus Caepio, Consul von 141 und Censor von 125, der als Haupt der Familie das Geschlecht fortpflanzen sollte, war das Geschick nicht hold. Weder in den Fasten noch anderwärts sind Nachkommen von ihm genannt. Doch ein *Cn. Caepio* — und diesen Vornamen hat er seinem etwaigen Sohne verleihen müssen (o. S. 140. 246) — begegnet bei Cic. ad Att. XII 20, 2, wo alle Umstände auf das beste zusammentreffen, um in dem Manne einen Sohn, und zwar den einzigen Sohn jenes Censoriers zu erblicken: *Velim me facias certiore proximis litteris, Cn. Caepio Serviliae Claudi pater vivone patre suo naufragio perierit an mortuo*. Die Frage ist um Ciceros Consolatio willen gestellt und jedenfalls, da hier von Caepio nicht die Rede war, von Atticus verneinend beantwortet worden (vgl. den Anhang): als der Sohn umkam, war der Vater bereits tot. Immer-

¹⁾ Vgl. Cic. pro Balbo 28 und Val. Max. VI 1, 5 in dem Kapitel *de pudicitia*. Die Beurteilung des Mannes ist an beiden Stellen sehr ähnlich, und da Val. Max. sein vorhergehendes Kapitel V 10 aus Ciceros Consolatio geschöpft hat (s. den Anhang), so wird dieses Beispiel ebendaher entlehnt sein.

hin muß der Sohn, da Cicero mit der entgegengesetzten Möglichkeit rechnete, noch verhältnismäßig jung gewesen sein, aber anderseits auch wieder nicht zu jung, da er bereits eine Tochter hinterließ. Offenbar war er der einzige Sohn, der das Geschlecht fortpflanzen sollte, aber erst eine Tochter hatte, als er von seinem Geschick ereilt wurde; deshalb wäre sein frühes Ende für den Vater, wenn er es erlebt hätte, besonders schmerzlich gewesen. Die hinterbliebene *Servilia* war mit einem *Claudius* verheiratet und jedenfalls Zeitgenossin und etwa Altersgenossin des Cicero und des Atticus, so daß dieser sich bei ihr oder ihren Angehörigen nach der Familie erkundigen konnte. Der letzte Cn. Caepio hat ein höheres Alter erreicht, da seine Censur von dem Consulat um mehr als anderthalb Jahrzehnte entfernt ist; war der ertrunkene, rund dreißig Jahre alte jüngere *Cn. Caepio* sein Sohn, so kommen wir mit seinem Tode und mit der Geburt seiner Tochter in der Tat ins letzte Viertel des 2. Jahrhunderts, vielleicht bis in die Nähe der Geburtszeit des Cicero und des Atticus.

Nun wird allerdings der Name des Vaters Caepio nicht genannt; deshalb konnte Groebe — der meines Wissens als einziger die Sache erwogen hat — die Vermutung aufstellen, daß es *Quintus*, der Consul von 106, gewesen sei; er meint nämlich (DG IV 604, 6), *Cn. Caepio Serviliae Claudi pater* sei „vielleicht ein Bruder des Q. Caepio qu. 100 † 90, Urenkel des Cn. Caepio cos. 169 und Schwiegervater des Ap. Claudius cos. 54“, und der Quaestor von 100 war Sohn des Consuls von 106 (s. u. S. 292). Doch die Unsicherheit hinsichtlich des Vornamens des Vaters jenes verunglückten Gnaeus wird beseitigt durch eine Inschrift aus Thessalonike: *Ἡ πόλις Γναίων Σερονίλιον Γναίου υἱὸν Καίπιωνα | ταμίαν Ῥωμαίων ἑπιμαρτυροῦντων Δωσιθέου | τοῦ Ποσειδωνίου Ἀριστοφίλου τοῦ [.], ἐφηβαρ | χοῦντος Φιλιάρχου τοῦ Διονυσ[.]*. Dumont, der den Stein 1876 kopiert und veröffentlicht hat (Archives des missions scientifiques 3. série III 209), bemerkte über die Schrift in Kürze: *Bonne époque, peut-être antérieure à l'empire*. Seitdem hat, soviel ich sehe, nur Gardthausen sich über die Zeit geäußert (Augustus II 69, 10): „Wenn die Stadt Thessalonike einen Verwandten (Bruder?) von Brutus' Adoptivvater durch eine Inschrift ehrt, so liegt die Vermutung nahe, dieses Denkmal der Zeit zuzuweisen, in der Brutus Macedonien regierte.“ Da der Adoptivvater des Brutus *Quintus Caepio* einen *Quintus* zum Vater hatte, könnte der Quaestor *Gnaeus Caepio* als Sohn eines *Gnaeus* keinesfalls sein Bruder, sondern höchstens sein Vetter sein, und es wäre sonderbar, wenn ein Mann, der zu der Generation der Eltern des Brutus gehört hatte, erst unter diesem selbst als Quaestor gedient hätte. Die Inschrift ist vielmehr rund sechzig Jahre älter. Man braucht nämlich nur eine größere Reihe von sicher datierbaren griechischen Inschriften, die römische Beamte nennen, etwa bei Dittenberger Syll. 676 ff., auch Or. Gr. 435 ff. oder bei Dessau 8765 ff. 9459 ff., flüchtig zu durchmustern, um zu bemerken, daß die älteren von ihnen die Beamten fast ausnahmslos als solche der Römer bezeichnen, die jüngeren aber fast

ebenso allgemein den Zusatz *Ῥωμαίων* bei den Amtstiteln weglassen. Das ist bei der fortschreitenden Ausbreitung und Befestigung der römischen Herrschaft im hellenischen Osten nur natürlich. Der Stein von Thessalonike ist daher wegen des Titels *ταμίης Ῥωμαίων* dem 2. Jahrhundert oder allenfalls dem ersten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts zuzuweisen. Der letzte bekannte *Cn. Caepio*, der Consul von 141, kommt nicht in Betracht, weil er noch vor der Einrichtung der Provinz Makedonien Quaestor gewesen sein muß. Aber sehr wohl kann man einen Sohn dieses *Cn. Caepio* in dem Quaestor erblicken und damit kommt man ins letzte Drittel oder Viertel des 2. Jahrhunderts und auf dieselbe Persönlichkeit, nach der sich Cicero erkundigt. Nicht bloß Name und Zeit, sondern auch das Alter stimmt dazu. Ein Quaestor mußte mindestens dreißig Jahre alt sein, und so alt muß auch der von Cicero gemeinte bei seinem Tode gewesen sein. Von einem Manne des hohen Adels, der dem Senate angehörte und mit dem sein Haus im Mannesstamme ausstarb, versteht man es, daß die Umstände seines vorzeitigen Todes bekannt geworden und noch in späterer Zeit vielen Leuten im Gedächtnis geblieben waren. Vielleicht ist wie der Consular *M. Marcellus* im Jahre 148, dessen Cicero öfter gedenkt (Pis. 44; div. II 14; de fato 33), auch der Quaestor *Cn. Caepio* gerade in einer diplomatischen Mission unterwegs gewesen, als sein Schiff scheiterte; wer seine Laufbahn im griechischen Osten begonnen hatte, kehrte oft dorthin in amtlichem Auftrage zurück.

So war mit dem gleichnamigen Sohne des Consulars und Censoriers *Cn. Caepio*, auf den sich die beiden Zeugnisse Ciceros und der Inschrift beziehen, um das Jahr 100 auch diese Linie der Caepionen ausgestorben bis auf die Erbtochter, die der Ertrunkene hinterließ, vielleicht als ganz kleines Mädchen. Sie hat einen *Claudius* geheiratet, und schon vor Jahren habe ich (PW Suppl. I 320, 41 zu Nr. 297) die Ansicht ausgesprochen, die auch Groebe teilt, daß dies der wohlbekannte *Ap. Claudius Pulcher* gewesen sei, der Consul von 54 und Censor von 50. Dieser bisher nur flüchtig hingeworfene Gedanke läßt sich aber begründen und stützen.

Die Bezeichnung mit dem bloßen Geschlechtsnamen *Claudius* läßt eher an einen der patricischen Claudier denken, als an einen der plebeischen *Claudii Marcelli*; jene sahen aber in Appius zu Ciceros Zeit ihr Geschlechtshaupt. Seine Ämterlaufbahn führt auf das Jahr 97 als spätesten Termin für seine Geburt, während die jener *Servilia* wohl einige Jahre früher anzusetzen wäre. Doch es empfiehlt sich, mit der Geburt des Appius etwas höher hinaufzugehen und selbst an einem etwas höheren Alter der Frau keinen Anstoß zu nehmen, wenn man die besonderen Verhältnisse bei dieser Eheschließung erwägt. Im Jahr 76 ist nämlich der Vater des Appius im besten Mannesalter gestorben und ließ seine zahlreiche Familie in sehr bedrängten Umständen zurück, wie der Sohn selbst

erzählte ¹⁾. Von den drei Töchtern war damals erst eine verheiratet, und Appius hatte die beiden anderen zu versorgen und daneben zwei jüngere Brüder. Die eine der Schwestern hat er schon im Jahre 75 mit dem reichen L. Lucullus vermählt und dadurch aller materiellen Sorgen enthoben (vgl. DG II 319); ebenso wird er sich selbst eine zugleich standesgemäße und vorteilhafte Partie ausgesucht haben. Beide Forderungen erfüllte Servilia, die Erbtöchter der Cn. Caepiones, und diese Vorzüge ließen über einen etwaigen Altersunterschied zwischen den Verlobten leicht hinwegsehen ²⁾.

Zugunsten der Annahme, daß Ap. Claudius Pulcher der Gatte dieser Servilia war, spricht z. B. die Verbindung des Atticus, der um Auskunft über die *Servilia Claudii* gebeten wird, einerseits mit Appius (vgl. Cic. ad Q. fr. II 10, 2; ad Att. VI 2, 10), anderseits mit einer zweiten Servilia aus dem Hause der Caepionen (Nep. Att. 11, 4 u. a.; vgl. u. S. 336. 363) oder die Erwähnung eines *Q. Servilius* als eines besondern Vertrauten und Agenten des Appius (Cic. fam. III 10, 2. 11, 1. 12, 4); doch mehr als alles andere gibt die folgende Tatsache zu denken: Appius hatte keine Söhne, sondern nahm einen Bruderssohn an Kindes Statt an (PW III 2854 Nr. 299. DG II 320); wohl aber hatte er zwei Töchter, die er um die Zeit seines Consulats, gegen 54, verheiratete, die eine mit Cn. Pompeius, dem älteren Sohne des Triumvirs (PW III 2886 Nr. 388. DG II 319 f. IV 563), die andere mit M. Brutus oder, wie der offizielle Name lautete, mit *Q. Caepio Brutus*. Maßgebend für die Gattenwahl der ersteren war natürlich der politische Ehrgeiz des Vaters, aber für die der letzteren die Familienpolitik der Mutter. Denn wenn die Mutter die *Servilia Cn. Caepionis filia* war, so war ihre Tochter die letzte aus dem Blute der Cn. Caepiones, und der zum Gatten für sie erkorene Brutus war durch seine leibliche Mutter *Servilia Q. Caepionis f.* und durch die Adoption von seiten ihres Bruders *Q. Caepio* der letzte vom Stamme der *Q. Caepiones*, so daß in dem Ehebunde des jungen Paares die beiden Linien, die von dem Consul des Jahres 169 Cn. Caepio ausgegangen waren, nach einem Jahrhundert wieder vereinigt wurden. Darin liegt wohl die beste Rechtfertigung der Identifikationen, die hier vorgenommen wurden, denn der eben erwähnte Ehebund ist das rechte Gegenstück zu einem

¹⁾ Bei Varro r. r. III 16, 2: *Cum pauper cum duobus fratribus et duabus sororibus essem relictus, quarum alteram sine dote dedi Lucullo, a quo hereditate mi (Hss.: me) cessa primum et primus mulsum domi meae bibere coepi ipse, cum interea nihilo minus paene cotidie in convivio omnibus daretur mulsum.* Eine ähnliche Jugenderinnerung des Lucullus verwendete Varro de vita p. R. IV nach Plin. n. h. XIV 96; vgl. Non. 495, 35.

²⁾ Aus denselben Gründen heiratete P. Cornelius Dolabella die weit ältere Fabia (Cic. bei Quintilian. inst. or. VI 3, 73; vgl. DG II 497) und bewarb sich der junge Inventius Thalna, allerdings erfolglos, um Cornificia, die *vetula et multarum nuptiarum* war (Cic. ad Att. XIII 29, 1; vgl. PW X 1370 Nr. 27); der eine war der Stammhalter des einen Hauses der patricischen Gens Cornelia (S. 359), der andere der des einen Hauses des tusculanischen Adelsgeschlechts der Inventier (o. S. 48, 1. 93, 1), die bei ihren Frauen auch wieder auf Ebenbürtigkeit und Vermögen mehr Wert legten als auf Jugend und Tugend.

andern: Die eine Schwester des Brutus, gleich ihm von mütterlicher Seite den patricischen Servilii Caepiones entsprossen, die im Mannesstamm ausgestorben waren, ist mit P. Servilius Isauricus vermählt worden, dem letzten aus der plebeischen Linie, deren Begründer kurz vor dem Hannibalischen Kriege seinen Adel abgelegt hatte; hier flossen also die beiden Linien ineinander, die sich im Beginn des 3. Jahrhunderts voneinander geschieden hatten (s. S. 354 ff.). Die Gemeinsamkeit des Blutes galt damals dem hohen römischen Adel als das wertvollste Unterpfand künftigen Gedeihens bei einer neuen Eheschließung; in diesem Punkte stellt er sich zu dem Fürstentum aller Zeiten und Völker.

IV. Adlige Hintermänner der Gracchen.

Das wichtigste Zeugnis für die Parteigeschichte der Gracchenzeit bei Cic. rep. I 31 (o. S. 246) nennt neben Ap. Claudius (Pulcher) und (Q.) Metellus (Macedonicus) als die Hauptführer der Gegner des Scipio Aemilianus P. (Licinius) Crassus (Dives Mucianus) und P. Mucius (Scaevola); diese beiden werden als die Hintermänner des Ti. Gracchus auch genannt von Cic. acad. pr. II 13: *Duo sapientissimos et clarissimos fratres P. Crassum et P. Scaevolam aiunt Ti. Graccho auctores legum fuisse, alterum quidem, ut videmus, palam, alterum, ut suspicantur, obscurius.* Mit Ap. Claudius zusammen erwähnt sie ferner Plutarch (Ti. Gracch. 9, 1) als die Berater und Förderer des Tribunen. Nach anderen wie Ed. Meyer (Kl. Schr. 420) hat P. Fraccaro (Studi sull' età dei Gracchi [Città di Castello 1914] I 78—82) neuerdings die Gruppierung der Parteien dieser Zeit ausführlicher besprochen; doch läßt sich noch manches darüber sagen.

P. Crassus und P. Scaevola waren leibliche Brüder¹⁾, Söhne des P. Mucius Scaevola, der als erster seines Namens im Jahre 175 Consul geworden war und sofort seinem Bruder Quintus zu der gleichen Ehre im Jahre 174 verholfen hatte (o. S. 207 ff.). Von diesen älteren Scaevolae hatte Quintus einen Sohn und Publius zwei Söhne, denen sie die in ihrer Familie üblichen Vornamen Publius und Quintus beilegte; aber von den drei Vettern ist Quintus, der Sohn des Publius, durch Adoption zum P. Lici[ni]us P. f. P. n. Cr[ass(us) Dives] Mucianus geworden (Fasti Cap. CIL I² p. 26). Sein Adoptivvater war der Sohn des Oberpontifex P. Crassus Dives. Der Enkel stand neben Scipio Aemilianus ähnlich da, wie zwei Menschenalter zuvor der Großvater, jener Oberpontifex, neben Scipios Großvater, dem älteren Africanus (o. S. 184 ff.); der Parallelismus erstreckt sich auf die Mittelglieder, die Adoptivväter; sie sind durch nichts oder nicht viel anderes

1) Vgl. Cic. de or. I 170, auch 240. Brut. 98. Eine doppelte Verwechslung liegt bei Pompon. Dig. I 2, 2, 40 vor: *L. Crassus, frater P. Mucii, qui Mucianus dictus est; hunc Cicero ait iuris consultorum disertissimum;* wenn nicht die Stellen Ciceros de or. I 180 und Brut. 145. 148 im Original vorlägen, würde die Angabe große Schwierigkeiten machen; sie hat auch so noch früher zu einem falschen Schluß auf den ursprünglichen Vornamen des Crassus Mucianus verführt (vgl. Bardt Priester 5 Anm.).

bekannt, als daß sie der Pflicht zur Erhaltung des berühmten Namens durch die Wahl von Söhnen nachkamen (vgl. für Scipio PW IV 1437f., für Crassus DG IV 70). Für die Familie der Mucii Scaevolae war diese Verbindung mit der vornehmeren, angeseheneren und reicheren des Oberpontifex Crassus eine hohe Ehre; der dadurch Ausgezeichnete, Crassus Mucianus, war sich auch dessen bewußt, was von ihm erwartet wurde; man vermag es nur nicht deutlich zu erkennen, weil er später als sein Bruder P. Scaevola in der trümmerhaften Überlieferung hervortritt. Denn im Tribunatsjahr des Ti. Gracchus 133 stand P. Scaevola als Consul an der Spitze der Regierung und hatte die volle Leitung der innern Politik, da sein Amtsgenosse L. Piso den gefährlichen Sklavenaufstand auf Sicilien unterdrücken mußte. Von den Führern der Scipionenpartei stand der bedeutendere, Scipio Aemilianus, damals ebenfalls im Felde, vor Numantia; seine Vertretung hatte der zweite, sein Verwandter Nasica Serapio, der Pontifex Maximus. Es ist bekannt, wie dieser gegen den Willen des Consuls Scaevola den Senat zur blutigen Bewältigung der Gracchischen Reformbewegung fortriß. Aber nach kurzer Frist raffte sich die unterlegene Partei wieder auf; dem allgemeinen Hasse mußte Nasica weichen; er wurde in diplomatischer Mission nach dem soeben an Rom gefallenem Pergamon entsandt und ist dort schon im Laufe von 132 gestorben und beigesetzt worden (PW IV 1503f. Suppl. III 261, 35ff.).

Seinem Rücktritt vom Schauplatz steht gegenüber der Aufstieg der Mucischen Brüder. Zunächst trat Anfang 132 Crassus Mucianus in die Landverteilungskommission ein als Nachfolger des ermordeten Tribunen Ti. Gracchus und neben dessen Schwiegervater Ap. Claudius Pulcher und den jungen Bruder C. Gracchus¹⁾; als etwa um dieselbe Zeit Mucianus und Appius wiederum durch den Tod ausschieden, bildeten M. Fulvius Flaccus und C. Papirius Carbo mit C. Gracchus das Triumvirat. Alle diese Männer sind mit Ausnahme des Carbo alte Bundesgenossen von ihren Vätern her, die sich in den siebziger Jahren des Jahrhunderts in die Regierung geteilt hatten (o. S. 208ff.). Nur Ti. Gracchus der Ältere, der Vater der beiden Tribunen, hat zu den Fulviern, Claudiern und Muciern zunächst weniger Beziehungen gehabt als zu den Scipionen, ist aber wohl durch die gemeinsame Führung des Consulats 177 und der Censur 169 mit C. Claudius Pulcher, dem Vater des Appius, enger verbunden worden. Der Grund zur Verschwägerung und zur politischen Einigung der Familien ist damals gelegt worden; schon einige Jahre vor dem Tribunat des jüngeren Ti. Gracchus traten die Folgen zutage.

Das Jahr 136, in dem P. Scaevola die Praetur bekleidete (Cic. ad Att. XII 5, 3), brachte die Censur dem Appius, der bei der ersten Bewerbung dem Scipio

¹⁾ Vgl. Plut. Ti. Gr. 21, 1 u. S. 268. Die drei Mitglieder der Kommission aus den ersten Jahren auf den Grenzsteinen CIL I 552f. 1504 = X 3760. 3861 289 = Dessau 24, auch CIL I 583 = XI 6331 = Dessau 26 (vgl. PW III 2848 Nr. 295), die aus den späteren Jahren CIL I 554f. = IX 1024f. = Dessau 25 (vgl. PW VII 241ff. Nr. 58).

Aemilianus unterlegen war (o. S. 248. 251), und dem jüngern Sohne des Aetoler-siegers Fulvius Nobilior (PW VII 268 f. Nr. 95), dazu dem Appius durch die Verleihung von seiten des Fulvius den Principat des Senats. Die beiden nächsten Jahre 135 und 134 sahen je einen Fulvius aus dem Hause der Flacci im Regie-rungskollegium, und im Jahre 133 folgte ihnen P. Scaevola als Consul, unmittel-bar nach Ablauf des gesetzlichen Bienniums. Vermutlich hatten sich auch die beiden Pisonen, die in den Jahren 135 und 133 die zweite Stelle in den Regie-rungskollegien einnahmen, mit diesen Männern zu gegenseitiger Unterstützung bei den Wahlen verbündet, so daß der einzige Erfolg der Scipionenpartei in diesen Jahren die Erhebung des Scipio Aemilianus zum zweiten Consulat für 134 war. Diese Wahl wurde durch die Notlage in Spanien herbeigeführt (vgl. PW IV 1453); aber in der innern Politik lag mehrere Jahre lang der maßgebende Ein-fluß bei der andern Partei, die den Reformplänen des Ti. Gracchus freundlich gegenüberstand.

Für 132 stellte diese Partei als patricischen Consulatskandidaten den Ap. Claudius auf (Dio frg. 83, 8), wahrscheinlich unter Berufung auf die Wiederwahl Scipios; denn auch das Consulat des Appius von 143 lag nun um zehn Jahre zu-rück, so daß nach jenem Präcedenzfalle die Iteration zulässig erschien (vgl. über die damals geltenden Bedingungen Liv. ep. LVI. Mms StR I 519. 521). Aber die Scipionenpartei brachte ihre Kandidaten durch, zwei Plebeier. P. Popillius Laenas und P. Rupilius; von dem letzteren, einem Homo Novus, ist ausdrück-lich bezeugt, daß er das Consulat der Unterstützung Scipios verdankte (Cic. Lael. 73; vgl. PW I A 1229 f. Nr. 5), d. h. bei der Abwesenheit Scipios von Rom der Unterstützung seiner Partei; von Popillius ist jedenfalls sicher, daß er zu den entschiedenen Gegnern der Reformbewegung gehörte, da er später wegen der eifri-gen Verfolgung der Anhänger des Ti. Gracchus zur Rechenschaft gezogen wurde. Diese Wahlen für 132 standen noch unter dem Eindruck der Furcht vor der durch den Tribunen entfesselten Revolution; im Jahre 132 selbst überwog die Besorg-nis vor den Ausschreitungen der siegreichen Reaktion und führte einen Um-schwung herbei. Vorgreifend sei bemerkt, daß die Brüder der beiden Consuln Rupilius und Popillius nicht zum Consulat gelangen konnten; von dem einen, L. Rupilius, wird wieder geradezu gesagt, daß Scipios Bemühungen für ihn er-folglos blieben (vgl. a. O. Nr. 4); der andere, C. Popillius, war 133 Praetor (Senatsconsult für Pergamon Dittenberger Or. Gr. 435 = Mms Histor. Schr. I 63) und hat sich infolgedessen sicher schon für 130 ums Consulat beworben, aber ebenfalls ohne Erfolg. Um so mehr bedeutete es, daß Crassus Mucianus gegen Ende des Jahres 132 sowohl die geistliche wie die weltliche Vollgewalt erhielt, den Oberpontificat und das Consulat. Seine Wahl zum Pontifex Maximus an Stelle des in Asien verstorbenen Nasica ist schon von Ed. Meyer (Kl. Schr. 412, 1) als „ein Sieg der demokratischen Partei“ erkannt worden, und war eine ähn-liche Kundgebung des Volkswillens wie die seines Adoptivgroßvaters vor 80 Jahren

(o. S. 185 ff.). Im Jahre 212 hatte die Plebs die Oberpriesterwürde zum zweiten Male für einen der Ihrigen errungen; P. Crassus Dives hatte sie fast drei Jahrzehnte besessen. Aber dann war sie ein halbes Jahrhundert hindurch fest in den Händen des Patriciats und zuletzt wie eine erbliche Würde sogar in denen einer einzigen Familie gewesen. Auf die kurze Amtsperiode des C. Servilius Geminus 183—180 (o. S. 147) war die lange des M. Aemilius Lepidus 180—152 gefolgt (o. S. 170 ff. 177), dann die des P. Scipio Nasica Corculum, der gleich Lepidus mit der höchsten kirchlichen Würde die des Princeps Senatus vereinigte (o. S. 251). Zwischen Nasica Corculum einerseits und den Brüdern P. Crassus Mucianus und P. Scaevola anderseits ist als Pontifex Maximus Nasicas gleichnamiger Sohn mit dem Spottnamen *Serapio* verzeichnet (Bardt Priester 4 ff.). Daß dieser erst kurz vor seinem Ende, womöglich gar nach seinem Abgange aus Rom gewählt worden wäre, ist ganz mit Unrecht gefolgert worden, hauptsächlich aus Velleius (II 3, 1): *Primus omnium absens pontifex maximus factus est*. Wer die Arbeitsweise dieses Autors kennt, kann nicht im Zweifel sein, daß die Notiz aus einer zusammenhängenden Lebensgeschichte Nasicas herausgerissen und an falscher Stelle höchst ungeschickt eingereiht worden ist, gleichsam eine in den Text geratene Randbemerkung¹⁾. Es steht nichts im Wege, den Nasica für den unmittelbaren Nachfolger seines Vaters im Oberpontificat zu halten, denn selbst in der dürftigen Überlieferung dieser Periode wird schwerlich der Name eines andern zwischen beiden stehenden Pontifex Maximus gänzlich verschollen sein. Der Vater Nasica ist von den Censoren des Jahres 142, seinem Verwandten Scipio Aemilianus und L. Mummius, noch als Princeps Senatus bestätigt worden, aber bald darauf gestorben, vielleicht bei der großen Epidemie dieser Jahre 142 und 141 (Obsequens 22); der Sohn Nasica hat, da er 138 Consul war, wahrscheinlich 141 die Praetur bekleidet und konnte daher als Statthalter einer Provinz wohl von Rom abwesend sein, als seine Aufnahme in das Pontificalkollegium und seine Wahl zu dessen Oberhaupt stattfand. Von beiden Seiten her kommt man so auf das Jahr 141 als das des Überganges der Hohenpriesterwürde vom Vater auf den Sohn, und es ist ein Zeitpunkt, zu dem die Macht der Scipionen sich auch sonst kundgab (o. S. 251). Aber nachdem nun von 183, dem Todesjahr des Crassus Dives, bis 132 die Pontifices Maximi nur dem höchsten Adel angehört hatten, knüpfte die Neuwahl an die damals abgerissene Tradition an. Nicht ein bloß äußerlich zur Plebs gerechneter Patricier, wie damals C. Servilius Geminus, wurde an Stelle des verhaßten Nasica Serapio, des Mörders des Ti. Gracchus, erhoben,

¹⁾ Die Anschauungen, die ich mir ohne Voreingenommenheit bei eingehender Beschäftigung mit Velleius von seiner Arbeitsweise im ganzen gebildet habe (Basler Festschr. z. Philologenversammlung 1907, 247 ff.), werden durch Gegenbemerkungen über Einzelheiten wie die von Schöb (Velleius Patereulus und seine literarhistorischen Abschnitte, Tübinger Diss. 1908) und Kornemann (Klio IX 378 ff.) nicht umgestoßen. Manche Stücke braucht man nur mit Aufmerksamkeit laut zu lesen, um zu bemerken, wie sie in ihre Bestandteile auseinanderfallen.

sondern Crassus Mucianus, der durch Geburt und durch Adoption z w e i hochangesehenen plebeischen Familien angehörte und als Enkel des letzten plebeischen Pontifex Maximus eine Art Erbspruch auf das Amt geltend machen konnte. Diese Kundgebung der Comitien wurde noch unterstrichen und verstärkt durch die gleichzeitige Wahl desselben Mannes zum Consul für das folgende Jahr und wurde nach seinem überraschend frühen Tode bestätigt durch die Wahl seines Bruders Scaevola zu derselben geistlichen Würde.

Getragen von dem Vertrauen des römischen Volkes, hat Crassus im Jahre 131 seine Doppelstellung an der Spitze des Staates und der Kirche rücksichtslos zum eigenen Vorteil ausgebeutet, wie Cic. Phil. XI 18 berichtet: *Cum Aristonico bellum gerendum fuit P. Licinio L. Valerio consulibus. rogatus est populus, quem id bellum gerere placeret. Crassus consul, pontifex maximus, Flacco collegae, flamini Martiali, multam dixit, si a sacris discessisset; quam multam populus remisit, pontifici tamen flaminem parere iussit. sed ne tum quidem populus Romanus ad privatum detulit bellum, quamquam erat Africanus, qui anno ante de Numantinis triumpharat; qui cum longe omnes belli gloria et virtute superaret, duas tamen tribus solas tulit.* Für das gegen den Flamen Martialis erlassene Verbot konnte sich Crassus Mucianus auf das Beispiel seines Großvaters Crassus Dives vom Jahre 189 berufen und vor allem mit diesem auf das ältere des zweiten plebeischen Oberpriesters L. Metellus vom Jahre 242 (Liv. XXXVII 51, 1—6; vgl. ep. XIX. Val. Max. I 1, 2). Dieses wurde noch unter Kaiser Tiberius herangezogen, als ein Flamen Dialis ein auswärtiges Kommando zu übernehmen wünschte (Tac. ann. III 71); er begründete seinen Anspruch: *Nulla de eo populi scito, non in libris caerimoniarum reperiri*, und bestritt den Wert der republikanischen Präcedenzfälle: *Privatis olim simultatibus effectum, ut a pontificibus maximis ire in provincias prohiberentur* (ebd. 58). Er hatte vollkommen recht: Die Macht des geistlichen Oberamtes diente den plebeischen Inhabern nur dazu, das Vorrecht der Patricier, die ausschließliche Befähigung für den Flaminat, in eine politische Zurücksetzung zu verwandeln. Indem L. Metellus 242 im zweiten Jahre seines Oberpontificats den patricischen Consul A. Postumius Albinus als Flamen des Mars in Rom festhielt, wandte er dem plebeischen C. Lutatius Catulus, dem ersten dieses Geschlechts, die Ehre zu, die neu geschaffene römische Flotte nach Sicilien zu führen und mit dem lange vorbereiteten entscheidenden Schlage den Krieg um die Insel zu beenden. Nach diesen schlimmen Erfahrungen setzte sich im Jahre 189 der Praetor und Flamen Quirinalis aus dem Fabischen Geschlecht, obwohl er in der geistlichen und in der weltlichen Rangordnung etwas tiefer stand, um so kräftiger zur Wehr, als der plebeische Vorgesetzte aller kirchlichen Würdenträger ihm die Übernahme einer Provinz untersagte. Livius schildert kurz aber lebhaft den scharfen Kampf: *Et in senatu et ad populum magnis contentionibus certatum, et imperia inhibita ultro citroque, et pignera capta, et multae dictae, et tribuni appellati, et provocatum ad populum est*; er berichtet

die Entscheidung des Volkes mit denselben Worten wie Cicero die von 131: *Ut dicto audiens esset flamen pontifici iussus; et multa iussu populi ei remissa*. Doch bei dem vermittelnden Schiedsspruch hat sich der Fabier nicht beruhigt, sondern wollte dem Volke das verliehene und nun verkürzte Staatsamt vor die Füße werfen; dieses Äußerste haben seine Standesgenossen in der Curie noch glücklich verhütet¹⁾.

Die Haltung des Crassus Mucianus im Jahre 131 war noch anmaßender und schroffer als die seiner Vorgänger, denn sein Einschreiten gegen den Flamen kam keinem andern zugute, sondern ganz allein seinem eigenen Ehrgeiz. Während er als Pontifex Maximus dem Kollegen im Consulat das geheiligte Herkommen als unübersteigbare Schranke entgegenstellte, setzte er seinerseits sich kühn darüber hinweg. Wenn auch nicht dem Rechte, so doch dem Herkommen nach war der Oberpontifex an Italien gefesselt²⁾; gerade der eigene Großvater des Crassus hatte sich dem ohne Widerspruch gefügt (o. S. 190). Der Anspruch auf das Kommando in Asien war demnach bei ihm nicht minder anfechtbar, als bei seinem Mitconsul; daher tauchte der Vermittlungsvorschlag auf, es überhaupt keinem der ordentlichen Oberbeamten zu übertragen, sondern in außerordentlicher Weise einem Privatmann; das konnte nur der erste Feldherr und Staatsmann seiner Zeit sein, Scipio Aemilianus. Durch Cicero wissen wir, daß seine Partei den Gedanken erwog, der inneren Nöte durch seine Erhebung

1) Livius sagt: *Ira provinciae ereptae praetorem magistratu abdicare se conantem patres auctoritate sua deterruerunt et, ut ius inter peregrinos diceret, decreverunt*. Das Subjekt *patres* steht zwar nur einmal, hat aber in den beiden Sätzen zweierlei Bedeutung; im ersten handelt es sich um die *auctoritas patrum*, die das Urteil der Comitien bestätigt (vgl. Mms StR III 1039, 4) und im zweiten um das *senatus consultum*, das dem Praetor die Kompetenz in der Stadt zuweist (vgl. ebd. II 214, 1). Eine ganz ähnliche Entscheidung traf das Volk auch in dem ähnlichen Falle von 180, wo der Pontifex Maximus den Inhaber eines weltlichen Amtes zum Opferkönig erkor und von ihm die Niederlegung des Amtes forderte: *recusantique il facere ob eam rem multa . . . dicta a pontifice, deque ea, cum provocasset, certatum ad populum. cum plures iam tribus intro vocatae dicto esse audientem pontifici duumvirum iuberent multamque remitti, si magistratu se abdicasset, ultimum de caelo quod comitia turbaret intervenit* (Liv. XL 42, 8 ff. vgl. S. 147); der Gang der Dinge und der Wortlaut des Berichts ist wieder derselbe wie 189 und 131.

2) Dies ist die Auffassung Mommsens (StR I 491, 2): „Wenn ein gewissenhafter Pontifex Maximus es vorzog, als Praetor in Rom und als Consul in Italien zu bleiben (Crassus Dives), so beweist das vielmehr, daß rechtlich seiner Entfernung nichts im Wege stand.“ Vielleicht ist der Beweis nicht ganz zwingend. Bei Liv. ep. LIX heißt es: *Adversus eum* (seil. *Aristonicum*) *P. Licinius Crassus consul, cum idem pontifex maximus esset, quod nunquam antea factum erat, extra Italiam profectus, proelio victus et occisus est*. Der Epitomator hat seine Vorlage so stark zusammengezogen, daß es nicht sicher ist, worauf sich die Bemerkung bezieht: *quod nunquam antea factum est*; Livius kann sie bei dem gewaltsamen Ende des Crassus gemacht haben (so PW IV 1503 f.), aber auch bei der Entsendung als Oberfeldherr in die Provinz, die immer noch etwas anderes war als die einer halben Verbannung gleichende Mission Nasicas (o. S. 258).

zum Diktator Herr zu werden, und daß die Mucischen Brüder und ihre Gesinnungsgenossen diese Pläne leidenschaftlich bekämpften (rep. I 31; vgl. VI 12; o. S. 100. 246). Die Zeit war noch nicht reif für solche Durchbrechungen der republikanischen Verfassung; deswegen stimmten auch nur zwei Tribus für jenen Vorschlag der Ernennung eines außerordentlichen Oberfeldherrn gegen Aristonikos, obgleich er sowohl den Streit der Consuln wie die pergamenische Frage der besten Lösung zugeführt hätte. Crassus Mucianus empfing nach dem Oberpontificat und dem Consulat mit dem Oberbefehl in Asien den dritten und vielleicht stärksten Vertrauensbeweis seiner Mitbürger; gleichmäßige Billigung erfuhr seine strenge Auffassung der hohepriesterlichen Rechte gegenüber den anderen Dienern der Götter und seine leicht- und weitherzige Auffassung der hohepriesterlichen Pflichten im Dienste der Götter. Sein Sieg war vor allem auch ein Sieg über die Partei Scipios; ihr politisches Programm wurde abgelehnt und desgleichen ihr in der äußern Politik so bewährter Führer; die Erbitterung über das blutige Ende des Ti. Gracchus ließ das römische Volk den Weg zu seinem eigenen Heile verkennen.

Crassus Mucianus hat seine Aufgabe nicht erfüllt, sondern schon im Anfang 130 eine Niederlage und den Tod durch Feindeshand erlitten; doch weil er *memor et familiae et Romani nominis* (Flor. I 35, 5) den Tod der Schande vorzog, erschien sein Ausgang in verklärtem Lichte. Das römische Volk hielt fest an seiner Partei, indem es ihm seinen Bruder P. Scaevola zum Nachfolger im Oberpontificat gab, und in der geschichtlichen Überlieferung fanden die Vorwürfe der politischen Gegner kein Echo¹⁾. Nur Iustin XXXVI 4, 8 sagt von ihm:

1) Ein Nachruf auf ihn ist aus einem gleichzeitigen Geschichtswerk erhalten bei Gell. I 13, 10: *Crassus a Sempronio Asellione* (frg. 8 Peter) *et plerisque aliis historiae Romanae scriptoribus traditur habuisse quinque rerum bonarum maxima et praecipua: quod esset ditissimus, quod nobilissimus, quod eloquentissimus, quod iuris consultissimus, quod pontifex maximus.* Dieser Nachruf weist eine merkwürdige Übereinstimmung auf mit dem, welchen Livius XXX 1, 4—6 (vgl. o. S. 190, 1) dem Großvater des Mucianus, dem Pontifex Maximus Crassus Dives widmet: *Bello quoque bonus habitus ad cetera, quibus nemo ea tempestate instructor civis habebatur, congestis omnibus humanis ab natura fortunaque bonis. nobilis idem ac dives erat; forma viribusque corporis excellabat; facundissimus habebatur . . . ; iuris pontificii peritissimus; super haec bellicae quoque laudis consulatus compotem fecerat.* Die körperlichen Vorzüge und, was leicht festzustellen war, den Kriegeruhm hatte der Großvater vor dem Enkel voraus, aber die übrigen fünf Punkte kehren bei beiden wieder, nur wird *iuris consultissimus* und *pontifex maximus* bei dem einen zusammengefaßt in den Worten: *iuris pontificii peritissimus*. Das Vorbild für diese Nachrufe auf den dritten und vierten plebeischen Oberpontifex in Geschichtswerken der Gracchenzeit bietet offenbar die Leichenrede, die auf den zweiten plebeischen Pontifex Maximus ein Jahrhundert zuvor wirklich gehalten worden ist und als die erste in Rom schriftlich überlieferte eines der ältesten römischen Literaturdenkmäler war: *Q. Metellus in ea oratione quam habuit supremis laudibus patris sui L. Metelli pontificis* (scil. *maximi* vgl. o. S. 60. 185). . . . *scriptum reliquit decem maximas res optimasque, in quibus quaerendis sapientes aetatem exigent, consummasse eum* (Plin. n. h. VII 139 ff. vgl. Vollmer Jahrb. für Philol. Suppl. XVIII 467. 480). Unter den zehn Vorzügen des Metellus kehren nicht gerade alle Vorzüge der beiden

Intentior Attalicae praedae quam bello poenas inconsultae avaritiae sanguine dedit. Der Gewährsmann des Pompeius Trogus hat überall eifrig alle feindlichen Stimmen gesammelt, um die römische Aristokratie im ganzen und in jedem ihrer Glieder zu verurteilen (s. S. 291 ff.); gewiß ist die Rücksichtslosigkeit, mit der Crassus sein Ziel erstrebte und erreichte, von der Scipionischen Partei auf solche unedlen Motive zurückgeführt worden.

Die zusammenhängende Überlieferung, die bisher betrachtet wurde, zeigt den Crassus Mucianus auf der Höhe seiner Laufbahn; in ihren Beginn führen zwei gutbeglaubigte Anekdoten. Die eine ergibt klar und deutlich den weiten Abstand zwischen seinem ersten und seinem letzten curulischen Amte; er hat nämlich die Quaestur nach Val. Max. II 2. 1 schon drei Jahre vor der Kriegserklärung gegen Karthago, also im Jahre 152 bekleidet; die andere Anekdote spielt in der Zeit, *cum aedilitatem P. Crassus peteret cumque maior natu et iam consularis Ser. Galba adsectaretur, quod Crassi filiam Gaius filio suo despondisset* (Cic. de or. I 239 f.; vgl. dazu Brut. 98. 127). Für diese Kandidatur bildet einen Terminus post quem das Consulatsjahr Galbas 144 und einen Terminus ante quem der Minimalabstand der Aedilität von dem eigenen Consulatsjahr des Crassus 131, weil zwischen beiden das Jahr der Praetur und vor und nach diesem je ein amtsfreies Biennium liegen mußte; wenn noch die Regel galt, daß Plebeier die Aedilität nur in einem nach unserer Zählung geraden Jahre verwalteten durften¹⁾, so kommen für Crassus lediglich 142, 140 oder 138 in Betracht. Aus beiden Erzählungen folgt zunächst, daß er das Consulat ungewöhnlich spät erlangt hat. Für die Quaestur wurde mindestens das 28. Lebensjahr gefordert (vgl. Mms StR I 507. 566), und zur Zeit der Bewerbung um die Aedilität mußte Crassus als Vater einer bald heiratsfähigen Tochter doch etwa in der Mitte der dreißiger Jahre stehen; selbst wenn man die Aedilität möglichst dicht an die Quaestur, bis ins Jahr 142, rückt, so bleibt das Ergebnis, daß er um 180 geboren und erst im Alter von fast fünfzig Jahren Consul geworden ist.

Crassi mit denselben Worten wieder, aber sehr bezeichnenderweise gerade auch der Reichtum (*pecuniam magnam bono modo invenire*). Nahe verwandt ist dann die Charakteristik Catos, deren Grundzüge bei verschiedenen Schriftstellern gleichlautend wiederkehren, bei Cicero (de or. III 135), bei Nepos (Cato 3, 1), bei Livius (XXXIX 40, 4 ff.), bei Plinius (n. h. VII 100) und bei Quintilian (inst. or. XII 11, 23). Doch nicht allein solche literarische Nachrufe, sondern auch Grabschriften verraten nicht selten die Einwirkung der alten Laudationen.

1) Seidel Fasti ad. 41 ff. vgl. 3 suchte aus Cic. ad Att. XIII 32, 3 den Nachweis zu führen, daß C. Sempronius Tuditanus in dem ungeraden Jahre 135 die curulische Aedilität bekleidete, und daß damals der regelmäßige Wechsel zwischen Patriciern und Plebeiern nicht mehr beobachtet wurde. Er hat die Zustimmung seines Lehrers Cichorius gefunden (Untersuch. zu Lucilius 234 ff.), aber einen bündigen Beweis doch nicht erbracht; auch die Berufung auf Mms StR I 566, 1 hilft nicht weiter. — Daß die Aedilität, um die sich Crassus bewarb, die curulische war, versteht sich wohl von selbst; bei der plebeischen wäre die Unterstützung des Patriciers Galba nicht am Platze gewesen.

Dadurch wird seine ungewöhnliche Begünstigung durch die Wähler in den Jahren 132 und 131 erst voll verständlich; sie war die Entschädigung für jahrelange Zurücksetzung.

Die Wahlkämpfe für 142 waren besonders heftig; als Consuln wurden der Bruder des im Amte befindlichen Metellus Macedonicus, L. Metellus Calvus, und der älteste der Caepionen gewählt, Q. Fabius Servilianus; bei den Censorenwahlen im Anfang von 142 schlug dagegen Scipio Aemilianus den soeben vom Consulat abgegangenen Appius Claudius aus dem Felde (o. S. 248). Zwischen die noch ins Amtsjahr 143 fallenden Consulwahlen und die im neuen Amtsjahr abgehaltenen Censorenwahlen fielen die der Aedilen (Mms StR I 580, 2); da Metellus in seiner spanischen Provinz als Proconsul verweilte, leitete sie der aus Oberitalien heimgekehrte Appius. Wenn sich nun dabei Crassus bewarb, so durfte er auf die Unterstützung sowohl der noch im Amte tätigen Consuln, wie der bereits designierten rechnen, namentlich auch der patricischen Appius und Fabius, bei denen es sich sonst nicht von selbst verstand; gerade jene Anekdote, aus der das Quaestorenjahr des Crassus zu erschließen ist, zeigt ihn als alten vertrauten Freund des Fabius (Val. Max. II 2, 1 o. S. 264). So spricht verschiedenes dafür, die Bewerbung des Crassus um die Aedität in das früheste der drei möglichen Jahre zu setzen, und ohne Bedenken darf angenommen werden, daß sie Erfolg hatte, und daß nun der curulische Aedil nach dem Beispiel seines Adoptivgroßvaters (o. S. 188) von dem ererbten Reichtum des Hauses freigebig Gebrauch machte, um das Volk zu gewinnen, was auch späterhin Mitglieder des Geschlechts bei solchen Anlässen nicht versäumten (vgl. Cic. de off. II 57). Aber derartige Bemühungen liefen den gleichzeitigen Bestrebungen des Censors Scipio stracks zuwider, denn Scipio hat die überhandnehmende Genußsucht, Üppigkeit und Leichtlebigkeit in allen ihren Erscheinungsformen heftig bekämpft (vgl. PW IV 1451 f.). Daß er ihre Vertreter vornehmlich unter seinen politischen Gegnern suchte, ist an sich wahrscheinlich; daß unter den von ihm bekämpften Persönlichkeiten gerade ein Sulpicier, ein Licinier und ein allerdings plebeischer Claudier¹⁾ erscheinen, also Leute desselben Geschlechtnamens, wie seine bekannten Parteigegner Ser. Galba, Crassus Mucianus und Appius, ist wohl kein Zufall. Man erwäge ferner, daß Crassus, wenn er 142 Aedil war, bei normalem Aufrücken schon 136 statt 131 Consul hätte sein können, und daß die Verzögerung seines Aufstiegs um fünf Jahre der gewöhnlichen Dauer einer censorischen Amtsperiode gleichkommt. Alles zusammen läßt trotz des Fehlens jeder Überlieferung den Gedanken nicht abweisen, daß Crassus als Aedil im Jahre 142 mit dem Censor

¹⁾ Es ist Ti. Claudius Asellus (vgl. über ihn jetzt Liv. ep. Oxyr. LIV, dazu Klio V 135; PW Suppl. III 252. 63; nicht überzeugend Leuze Zur Gesch. d. röm. Censur 148), ein naher Verwandter und vielleicht der Sohn des *Claudius Asellus*, der 152 gestorben ist, und der *Licinia* (Val. Max. VI 3, 8; vgl. Liv. ep. XLVIII), die wiederum zu der Verwandtschaft des Crassus Mucianus gehört haben dürfte (vgl. DG IV 81. 61. 603. 612 f.).

Scipio in Konflikt geriet, dabei den kürzern zog und in seiner Laufbahn jäh unterbrochen wurde, etwa so, daß er erst durch die nächsten Censoren, die von 136, die ja seine Parteilreunde waren (o. S. 251. 259), rehabilitiert werden mußte, um für das folgende curulische Amt, die Praetur, wahlfähig zu werden. Unleugbar gewinnt bei einer solchen Annahme sowohl der Zwist des Crassus mit Scipio um 132 wie die damalige ebenso befremdende wie entschiedene Parteinahme des Volkes zu seinen Gunsten an Verständlichkeit; es bleibt sonst fast rätselhaft, wie die Comitien einen scheinbar noch kaum irgendwie erprobten Politiker dem Überwinder von Karthago und Numantia vorziehen konnten.

Mit der öffentlichen Stellung des Crassus hängen seine häuslichen Verhältnisse in mancher Hinsicht zusammen. Die Tochter, die er nach aller Wahrscheinlichkeit Ende 143 dem Sohne des Ser. Galba verlobte und gewiß bald darauf vermählte, mag ungefähr zwölf Jahre alt gewesen und ihm als etwa fünfundzwanzigjährigen Manne geboren worden sein. Ser. Galba hat bei seinem berühmten Prozeß im Jahre 149 das Mitleid der Richter dadurch erregt, daß er sein Mündel Q. Sulpicius Galus *paene in humeros suos extulisset et duos filios suos parvos tutelae populi commendasset ac se populum Romanum tutorem instituere dixisset illorum orbitali* (Cic. de or. I 228). Die beiden kleinen Söhne werden etwas älter als der des verstorbenen C. Galus gewesen sein und im Alter wenig auseinander, vielleicht um zehn Jahre herum. Der ältere war jedenfalls *Servius*, als der Träger des dem Geschlechte eigentümlichen Vornamens, und der jüngere *Gaius*, der Verlobte der Licinia. Jener war Consul im Jahre 108, wahrscheinlich der *Ser. Sulpicius Ser. f. Galba cos.*, dessen Grabmal auf dem Aventin gefunden worden ist (CIL VI 31617 = Dessau 863; vgl. CIL I² p. 25. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 175, 58); dieser ist vor allem bekannt aus Cic. Brut. 127: *C. Galba, Servii illius eloquentissimi viri filius, P. Crassi gener cecidit in cursu. nam rogatione Mamilia Iugurthinae coniurationis invidia, cum pro sese ipse dixisset, oppressus est hic, qui in collegio sacerdotum esset, primus post Romam conditam iudicio publico est condemnatus*. Von der Tätigkeit, die den Anlaß zu seiner Verurteilung im Jahre 109 gab, zeugt eine karthagische Inschrift (CIL VIII Suppl. 12535 = Dessau 28), die ihn neben dem Hauptschuldigen, dem Consul von 111 L. Calpurnius Bestia, und neben einem Papirius Carbo als Mitglied irgendeiner Senatskommission nennt. In seiner politischen Laufbahn ist er höchstens bis zur Praetur gekommen; das Priesterkollegium, dem er angehörte, war entweder das der Pontifices oder das der Augures; in jenem sind drei ältere und ein jüngerer Galba während der republikanischen Zeit gewesen, und in diesem sein Vater und wiederum ein jüngerer Verwandter, entweder sein eigener Sohn oder der seines Bruders¹⁾. Bei dem An-

1) Als Pontifices begegnen in früherer Zeit *Servius* und *Gaius Galba*, gestorben in demselben Jahre 199 (Liv. XXXII 7, 15; vgl. Mms RF I 89, 37) und ein zweiter *Gaius*, gestorben nach 168 (Liv. XII 21, 9; vgl. Bardt Priester 10 f.); ein vierter Pontifex *Galba* gehört der

satz der Geburt dieser Brüder Servius und Gaius Galba, etwa 159 und 158, ergibt sich, daß der ältere mit fünfzig Jahren Consul wurde, der jüngere sich mit sechzehn Jahren verlobte. Das eine erscheint ziemlich spät und das andere ziemlich früh; aber gerade darin liegt der Beweis für die annähernde Richtigkeit der Berechnung. Je näher man nämlich eine der gegebenen Tatsachen dem scheinbaren Minimalalter bringt, also das Consulat des Servius seinem vierzigsten Lebensjahre oder die Verlobung des Gaius der Mitte der zwanziger Jahre, um so größer wird der Abstand zwischen dem zu berechnenden und dem normalen Lebensalter bei der andern Tatsache; im ersteren Falle wäre Gaius beim Prozeß des Vaters noch ein Säugling und bei seiner Verlobung ein sechsjähriges Kind gewesen, und im zweiten Falle Servius als Consul bereits ein Sechziger. Es steht hier ähnlich wie bei Crassus Mucianus selbst und bei manchem andern (o. S. 105 ff.). Vergleichung zwischen den Daten des öffentlichen und des Privatlebens lehrt, daß Männer aus hochangesehenen Familien durch die politischen Parteikämpfe nicht selten weit länger von dem Consulat ferngehalten wurden, als es nach den gesetzlichen Altersvorschriften möglich und zu erwarten war, daß sie aber häufig in einem sehr jugendlichen Alter zur Ehe schritten. Das junge Paar, dessen

Ciceronischen Zeit an (Cic. har. resp. 12. Mms RMW 621 Nr. 260; vgl. Bardt 15). Als Augur verzeichnet Bardt (a. O. 26) nur einen Galba, nämlich auf Grund von Cic. ad Att. IX 9, 3 im Jahre 49 den Enkel des Consuls von 144, der ebenfalls *Servius* hieß, in Gallien unter Caesar als Legat diente, aber später aus gekränktem Ehrgeiz an der Verschwörung teilnahm (Suet. Galba 3, 2; vgl. DG III 631 f.). Doch schon der Großvater war Augur gewesen, denn er wird von Scipio und Laelius bei Cic. rep. III 42 als ihr gemeinsamer Kollege erwähnt. Mit Einschluß seines von Bardt ebenfalls übergangenen Sohnes *Gaius* (s. o.) haben also sieben Galbae den beiden vornehmsten Priesterschaften angehört im Laufe von anderthalb Jahrhunderten, für deren mittlere Hälfte die Überlieferung besonders dürftig ist. Das ist eine große Zahl sowohl im Verhältnis zu der kleinen Zahl der patricischen Priesterstellen wie zu der der Familienmitglieder. Die Sulpicii Galbae hatten offenbar als Angehörige des alten hohen Geburtsadels einen erblichen Anspruch auf mindestens einen Platz in den angesehensten Kollegien und bieten dadurch ebenso ein Beispiel für die im allgemeinen überlieferten Regeln (vgl. Wissowa Rel. 484, 2), wie teilweise durch ihre persönlichen Eigenschaften ein Beispiel für den dauernden Zusammenhang von Priesteramt, Rechtskunde und geistiger Bildung. — Auf die Priesterweihe eines . . . *Sulpicius Ser. f.* bezieht sich das von Mommsen (StR II 35, 1) ergänzte Stück des Fest. 343 (vgl. auch Wissowa Rel. 490, 6. 524). Beteiligt bei der Inauguration ist ein Oberpontifex aus der Familie der *Caecilii Metelli* und ein Augur aus der patricischen Gens *Claudia*. Von den drei Metellern, die 243—221, 115—106 und 82—63 die Oberpriesterwürde innehatten, kennen wir nur den letzten als Zeitgenossen eines Augurs *Ap. Claudius*, nämlich des Consuls von 54 (PW III 2849 ff. DG II 160 ff.). Dieser war im Jahr 63 schon mindestens einige Zeit als Augur tätig (Cic. de div. I 105) und war nach seiner ganzen Art wohl fähig, im Konflikt mit dem Pontifex Maximus bis zur Provokation ans Volk zu gehen. Doch die Bestimmung des inaugurierten Sulpiciers bleibt auch dann unsicher; man könnte an den Pontifex P. Galba denken, weiß aber nicht, ob er *Ser. f.* war, und es kann sich natürlich auch um einen andern Priester handeln. Z. B. war zur Zeit des ersten Oberpontifex *Metellus* ein Flamen *Q. Sulpicius* im Amte (Val. Max. I 1, 5. Plut. Marcell. 5, 4), und auch damals kann unter den Auguren ein *Claudier* gewesen sein.

Bund die Väter Ende 143 vereinbarten, C. Galba und Licinia, stand damals etwa im Alter von 16 und 12 Jahren; auch seinen zweiten Schwiegersohn fand Crassus Mucianus in einem Jüngling, der nicht älter war als der erste; auch diese Wahl wurde durch politische Erwägungen bestimmt.

Nach dem Tode des Ti. Gracchus im Jahre 133 suchte der Senat dem Volke entgegenzukommen: *Οὔτε πρὸς τὴν διανομὴν ἔτι τῆς χώρας ἤρναντιοῦτο, καὶ ἀντὶ τοῦ Τιβερίου προῦθρηκε τοῖς πολλοῖς ὀριστὴν ἐλεῖσθαι. λαβόντες δὲ τὰς ψήφους εἴλοντο Πόπλιον Κράσσον οἰκεῖον ὄντα Γράκχῳ. θυγάτηρ γὰρ αὐτοῦ Λικινία Γαίῳ Γράκχῳ συνώκει* (Plut. Ti. Gr. 21, 1f.). Von C. Gracchus heißt es (ebd. C. Gr. 1, 2): *Ἐννέα ἐνιαυτοῖς ἐλείπετο τὰδελεφοῦ καθ' ἡλικίαν, ἐκεῖνος δ' οὐπω τριάκοντά γεγενοῦς ἀπέθανεν*. Demnach war C. Gracchus im Jahre 133 zwar erst zwanzig Jahre alt, aber bereits mit der zweiten Tochter des Crassus Mucianus verheiratet. Es stimmt dazu, daß er bei seinem Tode einen Sohn hatte, den er auf das Forum mitnahm (ebd. 15, 3: *παιδίον*) und dem Volke empfahl (Frg. einer Rede bei Schol. Bob. Sulla p. 81, 22 Stangl: *puer*: s. u. S. 273); das war gewiß ein Knabe von zehn bis zwölf Jahren. Das frühe Heiratsalter des Gaius Gracchus stimmt aber auch zu dem seines Bruders Tiberius, von dessen Familienverhältnissen besonders der Censor Metellus Numidicus im Jahre 101 zuverlässiges Zeugnis ablegte (bei Val. Max. IX 7, 2): *Tres tantummodo filios Ti. Graccho fuisse, e quibus unum in Sardinia stipendia merentem, alterum infantem Praeneste, tertium post patris mortem natum Romae decessisse*. Auch Tiberius hatte vor seinem Ende seine Kinder dem Volke vorgestellt und ans Herz gelegt; *τοὺς παῖδας* nennt sie Plutarch (Ti. Gr. 13, 6) und *τὰ παιδία* Dio (frg. 83, 8), und der Zeitgenosse Sempronius Asellio (frg. 7 bei Gell. II 13, 5; ebenso Appian. b. c. I 62) spricht nur deshalb von einem Sohne, weil allein dieser den Vater in die Öffentlichkeit begleiten konnte, und nicht der zweite, schon als *infans*, doch nach dem Vater verstorbene (vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 427, 1). Wenn der älteste auf Sardinien gestorben ist, so drängt sich die Vermutung auf, daß er dorthin im Gefolge seines Oheims Gaius gekommen ist, der im Jahre 126 als Quaestor auf der Insel war; wenn er ferner damals nach Anlegung der Männertoga seinen ersten Kriegsdienst leistete, so war er beim Tode seines Vaters höchstens neun Jahre alt und war er geboren im Jahre 142. Daraus folgt für Tiberius das Jahr 143 als das seiner Verheiratung, d. h. sein zwanzigstes Lebensjahr — wenn nicht ein noch früheres — und somit dasselbe Alter, in dem sich Gaius vermählte. Der Schwiegervater des Tiberius war Ap. Claudius, und es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß wir mit der chronologischen Fixierung dieser Familienverbindung gerade in sein Consulatsjahr kommen¹⁾ und in dasselbe Jahr, in das wir auch das Verlöbniß des jungen Galba mit

¹⁾ Plut. Ti. Gr. 4, 1f. erzählt ganz richtig in chronologischer Folge, Tiberius sei *εὐθὺς ἐκ παίδων γενόμενος* unter die Auguren aufgenommen und dann von Ap. Claudius zu seinem Schwiegersohn erkoren worden. Das Augurat, das übrigens bei Bardt fehlt, ist ihm freilich

der älteren Tochter des Crassus Mucianus setzen zu dürfen meinten (o. S. 264 ff.). Alles hängt vielmehr miteinander fest zusammen: Es ist bereits damals, zehn Jahre vor dem Tribunat des Ti. Gracchus, ein großes politisches Bündnis zwischen verschiedenen Gegnern der Scipionenpartei geschlossen und durch Ehestiftungen bekräftigt worden; namentlich die Verschwägerung der patricischen Geschlechter mit den angesehensten Familien der plebeischen Nobilität diente solchen Absichten; neue Verbindungen trieben auch wohl einen Keil in die alten, so daß etwa dadurch die bisherigen Beziehungen zwischen den Gracchen und den Scipionen gelockert wurden. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß Crassus Mucianus damals bereits die Zukunft seiner beiden Töchter sicherte, indem er der einen den Gaius Galba und der andern den Gaius Gracchus zum Manne bestimmte, wenn auch dieser erst ein zehnjähriger Knabe war.

Licina, die ihm im Alter ziemlich nahe gestanden haben mag, ist keine unwürdige Lebensgefährtin des genialen Volksführers gewesen. Aus ihrem reichen väterlichen Hause brachte sie ihm eine nicht unbeträchtliche Mitgift zu, die ihm nicht bloß die Mittel für kostspielige Kunstliebhabereien gab, sondern auch für politische Agitation; seine Gegner haben das eine aufgegriffen, um seine Popularität zu untergraben, und haben das andere für die Folge unmöglich machen wollen, indem sie nach dem Untergange des Mannes das Heiratsgut der Frau mit Beschlag belegten¹⁾. Doch außer Geld und Geldeswert brachte die Tochter des Crassus Dives Mucianus noch anderes in die Ehe mit, so den wohlgeschulten und

nicht, wie Plut. meint, δι' ἀρετὴν μᾶλλον ἢ διὰ τὴν εὐγένειαν verliehen worden, sondern im Gegenteil auf Grund eines gewissen Erbanspruches, weil sein Vater und andere ältere Geschlechtsgenossen es besessen hatten (vgl. Bardt Priester 19 f. o. S. 130); das hat auch Fraccaro (Studi sull' età dei Gracchi I 41 f.) richtig erkannt. Die Erzählung von der Verlobung des jungen Angurs, die fälschlich auf seinen Vater übertragen wurde, ist so glaubwürdig, wie eine Anekdote nur sein kann (vgl. Mms RF II 478, 129. 492 f., 158), denn ihre Voraussetzungen sind ganz und gar geschichtlich. Der Priesterschmaus, woran Appius als Salier teilnahm (vgl. Macrob. Sat. III 14, 14), wird die Cena Aditialis des Tiberius gewesen sein (vgl. über solche Festmahle Wissowa Rel. 491, 1. 500, 2).

1) *Oi περί Δροῦσον ἤλεγχον*, daß C. Gracchus silberne Delphine zum fünffachen Preise des Metallwerts kaufte (Plut. Ti. Gr. 2, 4; vgl. Plin. n. h. XXXIII 147, dazu meine Quellenkritik des Plin. 219; s. auch Mms RG II 403). — *Τὴν δὲ Γαίον Λικιννίαν καὶ τῆς προικὸς ἀπεσιτέρησαν* (Plut. C. Gr. 17, 5), was teilweise berichtet wird durch Dig. XXIV, 3, 66 pr.: *In his rebus, quae praeter numeratam pecuniam doti vir habet, dolum malum et culpam cum praestare oportere Servius ait. ea sententia Publii Mucii est; nam is in Licinia Gracchi uxore statuit, quod res dotales in ea seditione, qua Gracchus occisus erat, perissent, quia Gracchi culpa ea seditio facta esset, Liciniae praestari oportere.* Im wesentlichen richtig sind diese beiden Angaben von M. Radin (Classical Philology 1913. VIII 354—356) besprochen worden: P. Scaevola, der damalige Pontifex Maximus, nahm als Schiedsrichter die Witwe des Gaius Gracchus in Schutz, weil sie die Tochter seines verstorbenen Bruders war; der Vorwurf, daß er sich bei seinen Rechtsgutachten durch seine politische Parteistellung beeinflussen ließ, ist nicht nur damals, sondern schon früher gegen ihn erhoben worden (vgl. Cic. de or. II 285, dazu Fraccaro Studi sull' età dei Gracchi 178, 1).

klugen Sklaven, der den Gracchus beim Auftreten auf der Rednerbühne in eigenartiger und wirksamer Weise unterstützte, nach seinem Tode, von der Herrin freigelassen, ihren Geschlechtsnamen *Licinius* führte (Cic. de or. III 225 verglichen mit Plut. Ti. Gr. 2, 6; dazu Ed. Meyer Kl. Schr. 418 f., 1. 435 f., 4) und späterhin dem kunstverständigen Q. Catulus seine Dienste widmete, so vielleicht auch die Verbindung mit dem Philosophen C. Blossius, der ein Gastfreund der Scaevolae war (Cic. Lael. 37) und mit seinen Theorien auf den älteren Gracchus starken Einfluß ausübte (Plut. Ti. Gr. 8, 6. 17, 5. 20, 5 f.). Doch das Beste, was Licinia mit Gaius Gracchus teilte, war der hohe Sinn und die treue Liebe, die Plutarchs schöne, wenngleich von Homer und der Tragödie beeinflusste Schilderung des letzten Abschieds beider Gatten offenbart (C. Gr. 15, 2 mit der Anm. K. Zieglers in seiner Sonderausgabe [Heidelberg 1911] 45).

V. Frauen aus dem Kreise der Gracchen.

Von den Adelsfamilien der Gracchenzeit hatte die Zeit Ciceros noch eine zuverlässige und ausgiebige Kenntnis, und was Cicero selbst über die verwandtschaftlichen Beziehungen mancher von diesen Familien sagt, besonders über die durch Heirat begründeten, genießt das vollste Vertrauen. Dagegen kommen bei späteren Autoren manche unzutreffenden Angaben vor, die meistens als falsch verworfen und erst gar nicht näher geprüft werden. Dennoch verdienen auch von ihnen einzelne eine höhere Beachtung, denn sie sind nicht einfach fehlerhaft, sondern durch Verwechslung und Mißverständnis entstanden.

Eine solche Streitfrage knüpft sich an die Persönlichkeit der Gattin des C. Gracchus, der Licinia, Tochter des Crassus Mucianus. Im Anschluß an die Wahl ihres Vaters in die Ackeranweisungskommission sagt nämlich Plutarch folgendes (Ti. Gr. 21, 2 f.): *Ἡ δὲ βουλή . . . ἀντι τοῦ Τιβερίου προῦθηκε τοῖς πολλοῖς ὀριστὴν ἐλέσθαι λαβίντες δὲ τὰς ψήφους εἶλοντο Πόπλιον Κράσσον οἰκεῖον ὄντα Γράκχῳ· θυγάτηρ γὰρ αὐτοῦ Λικινία Γαῖῳ Γράκχῳ συνέχει* (s. o. S. 268). *καίτοι Νέπος ὁ Κορινθίος φησιν* (vir. ill. frg. 9 Peter) *οὐ Κράσσου, Βρούτου δὲ τοῦ Θριαμβεύσαντος ἀπὸ Ἀσσιανῶν θυγατέρα γῆμαι Γάϊον ἀλλ' οἱ πλείους ὡς ἡμεῖς γράφομεν ἱστοροῦσιν*. Weil schon Plutarchs Vorlagen in ihrer Mehrzahl und weil ebenso die meisten uns erhaltenen Zeugnisse hinsichtlich Licinias übereinstimmen, pflegt man an der Behauptung des Nepos stillschweigend vorüberzugehen, obgleich sie auch bei Ampelius an zwei Stellen vorausgesetzt wird: 19, 4: *Dec. Brutus Callaicus, qui C. Gracchum generum cum Opimio consule oppressit*; 26, 2: *seditio C. Gracchi, quem Opimius consul cum D. Bruto Callaico socero eius oppressit*. Bei DG IV 13 und 72, 3 wird die Angabe kurzerhand als „irrig“ abgetan; flüchtige und unbefriedigende Bemerkungen darüber sind mir sonst nur aufgestoßen bei Soltau (Jahrb. f. Philol. 1896. CLIII 368): „Dagegen könnte Nepos sehr

wohl in seinen *Exempla*, wo er häufig mit Angabe der Gewährsmänner abweichende Ansichten erwähnte, einer andern Version gedacht haben, und so Plutarch zu seiner Variantenangabe gekommen sein“, und bei M. Radin (*Classical Philology* 1913. VIII 354f., 1): *Gaius may have married twice*. Eine Widerlegung ist überflüssig. Plutarch hat diese Berichte verschiedener Quellen über die Ehe des Gaius Gracchus ähnlich zusammengestellt, wie die über die Verlobung des Tiberius Gracchus (Ti. Gr. 4, 4) und hat dabei einen Widerspruch gefunden, wo in Wahrheit gar keiner vorhanden war.

Diese schon bei PW X 1024, 62 ff. kurz angedeutete Ansicht beruht darauf, daß Nepos keineswegs den Namen *Iunia* für die Frau des Gaius angibt, daß Ampelius die Verwandtschaft zwischen Brutus und Gaius durch die Bezeichnung als Schwiegervater und Schwiegersohn erst bei der Katastrophe des Tribunen erwähnt, daß sogar Plutarch die Frau erst bei dieser Gelegenheit überhaupt nennt (C. Gr. 15, 2 ff., 17, 6 o. S. 270), und daß damals Crassus Mucianus bereits seit neun Jahren tot war. Es erhebt sich die Frage, ob nicht *Licinia*, deren Name für die Gattin des Gaius Gracchus außer Zweifel steht, zur Zeit des Todes ihres Mannes in der Tat einen zweiten Vater hatte, mit andern Worten: ob nicht etwa die Witwe des Anfang 130 verstorbenen Crassus Mucianus bald darauf eine neue Ehe mit Brutus Callaicus schloß, wodurch dieser zum Stiefvater der Licinia, Frau des Gracchus, wurde. Dann kann neben der sonstigen Überlieferung die Nachricht des Nepos zu Recht bestehen, und ehe man sie verwirft, hat man eine solche Möglichkeit jedenfalls reiflich zu erwägen.

Crassus Mucianus war bei seinem gewaltsamen Ende ungefähr fünfzig Jahre alt und kann außer den Töchtern, die jung geheiratet haben, und von denen die ältere rund fünfundzwanzig Jahre zählte (o. S. 266 ff.), auch seine Frau in dem noch heiratsfähigen Alter von etwa vierzig Jahren zurückgelassen haben. Auf der andern Seite ist Dec. Brutus Callaicus, über dessen Leben nach dem Jahre 121 nichts mehr bekannt ist, schon im Jahre 138 Consul gewesen, sein Sohn Dec. Brutus aber erst 77. Der Sohn dankte die Beförderung der Gunst Sullas (vgl. die Rede des Lepidus bei Sall. hist. I 55, 3 Maur.; PW X 968 Nr. 46) und war vermutlich in seiner Laufbahn durch die Gewaltherrschaft der Marianischen Partei stark zurückgehalten worden. Doch da er im Jahre 63 noch am Leben und anscheinend bei voller Rüstigkeit war (Sall. Cat. 40, 5; vgl. 25, 2), so wird man auch wieder nicht einen allzu frühen Ansatz seines Geburtsjahres vorschlagen dürfen. Hätte er beispielsweise unter dem Consulat seines Vaters oder gar noch früher das Licht der Welt erblickt, so wäre er selbst erst mit sechzig Jahren Consul geworden und zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung ein Greis von 75 Jahren gewesen. Rückt man dagegen seine Geburt um ein Jahrzehnt tiefer, so kommt man gerade in die Zeit, wo für seinen Vater Callaicus noch sehr wohl eine Vermählung und die Zeugung eines Sohnes denkbar war, und wo für die Witwe des Crassus Mucianus eine Wiederverehelichung und noch-

malige Mutterschaft überhaupt einzig möglich war. Dann hat nämlich Brutus Callaicus als Mann von fünfzig Jahren — vielleicht als kinderloser Witwer — die um etwa acht Jahre jüngere Witwe des Crassus Mucianus geheiratet und mit ihr einen Sohn gezeugt, der später im Alter von fünfzig Jahren Consul wurde. Licinia, die junge Frau des C. Gracchus, erhielt somit, als sie selbst wohl schon Mutter war, durch die zweite Heirat ihrer Mutter einen Stiefvater und bald darauf einen kleinen Stiefbruder. Der Stiefvater Brutus Callaicus stand im Parteikampf auf einer andern Seite, als ihr eigener Vater. Denn als Consul 138 hatte er die Ansprüche des Volkstribunats bekämpft (PW X 1021, 31 ff.) gemeinsam mit seinem Amtsgenossen Scipio Nasica Serapio, demselben, der fünf Jahre später den Volkstribunen Ti. Gracchus niederwarf. Als nun im Jahre 121 der Entscheidungskampf mit Gaius Gracchus nahte, stellte sich Brutus seinen alten Parteigenossen zur Verfügung und wurde wegen seiner Kriegserfahrung mit der Leitung der militärischen Maßnahmen betraut, obwohl an der Spitze der Gegner der Mann seiner Stieftochter stand. Solche tragische Verwicklungen waren bei den wechselseitigen Verbindungen der Adelsfamilien unausbleiblich, wenn der Parteizwist zum Bürgerkriege ausartete; schon in Ti. Gracchus und Scipio Nasica Serapio hatten sich ja zwei Enkel des älteren Africanus, die Söhne seiner Töchter, als Todfeinde gegenübergestanden (s. den Stammbaum o. S. 102).

Doch auch die Versöhnung nach blutigem Hader konnte durch Stiftung neuer Ehebindnisse begründet werden. Darum ist es eine Bestätigung der soeben dargelegten Vermutungen, wenn wir eine Tochter des Sempronischen Geschlechts als Gattin des Sohnes des Brutus Callaicus finden. Es ist jene Frau von hohem Adel und hohem Reiz, von feinsten Bildung und glänzendster Begabung, von kühnem Ehrgeiz und zügelloser Leidenschaft, deren lebensvolles Bild Sallust als Gegenstück zu Catilinas Bild entworfen hat (Cat. 25, 1—5; vgl. 24, 3 f.). Auffallend ist dieses Porträt in der Darstellung des Sallust selbst, weil er von dem wirklichen Anteil Sempronias an der Verschwörung nur sehr wenig zu sagen weiß (Cat. 40, 5), und auffallend ist es in der ganzen Überlieferung, weil nirgends sonst dieser Frau gedacht wird. Man hat vermutet, Sallust habe in Sempronia eine andere Persönlichkeit treffen wollen, in der Mutter den Sohn, den Caesarmörder Dec. Brutus Albinus, den die Getreuen Caesars als Verräter am bittersten haßten (Schwartz Herm. XXXII 564. 570). Diese Ansicht verdient vollen Beifall, und auch die allgemeinen Gedanken über Sallusts Ziele bei Boissier (*La conjuration de Catilina* 129 ff.) sind ansprechend, wenn sie auch unerklärt lassen, warum gerade diese Dame als typische Vertreterin der damaligen Frauenemanzipation gewählt wurde. Doch nicht nur Sallusts durch alle Abneigung hervorbrechende Bewunderung für Sempronia, sondern auch Ciceros rücksichtsvolles Schweigen, das durch Schonung des ihm gänzlich fern stehenden Gatten Dec. Brutus nicht genügend motiviert werden kann,

würden mit einem Schlage begreiflicher, wenn Sempronia das Kind der älteren Stiefschwester ihres Mannes gewesen wäre, d. h. die echte und rechte Tochter eines Vaters, dessen Cicero und seine Altersgenossen mit einer Mischung von Ehrfurcht und Schauer gedachten, des großen Tribunen C. Gracchus. In Geist und Wesen war jedenfalls die Sempronia Sallusts diesem größten Träger des Sempronienamens nicht unähnlich; wenn auch bei der Existenz verschiedener zur Nobilität gerechneter Familien gleichen Namens ihre Abkunft von den Gracchen nicht zu beweisen ist, so bleibt sie mindestens erwägenswert. Ein Bedenken dagegen könnte abgeleitet werden aus den Worten, die C. Gracchus kurz vor seinem Ende sprach: *cum nec quisquam de P. Africani et Ti. Gracchi familia nisi ego et puer restaremus* (Schol. Bob. Sulla p. 81, 21 Stangl; vgl. N. Häpke C. Gracchi or. Rom. frg. [Diss. München 1915] 59; o. S. 268). Aber seine Schwester Sempronia, die Witwe des jüngern Africanus, war sogar noch im Jahre 101 am Leben (Val. Max. III 8, 6. Auct. de vir. ill. 73, 4; vgl. PW VI 322, 58 ff. o. S. 105 f.), so daß bei jener Äußerung des Tribunen nur die männliche Nachkommenschaft berücksichtigt wurde und das Vorhandensein von Töchtern nicht ausgeschlossen wird. Ein anderes Bedenken wird manchem aufsteigen, daß die Schilderung Sallusts doch nicht für eine Matrone — in unserm Sinne — paßt, sondern für eine jüngere Frau, allenfalls eine Altersgenossin der um 94 geborenen Clodia-Lesbia (u. S. 274, 2). Doch Sempronias Sohn Dec. Brutus Albinus ist von Caesar für 42 zum Consul designiert worden und war vielleicht schon 48 Praetor, wogegen auch seine Bezeichnung als *adulescens* während der fünfziger Jahre nichts beweist (vgl. DG III 613 f. 698. IV 13 f.); folglich kann auch die Geburt der Mutter nicht unter das Jahr 100 hinabgerückt werden, sondern in Anbetracht des Alters des Vaters Dec. Brutus sogar beträchtlich höher hinauf. Vielleicht erregte Sempronia gerade dadurch Anstoß in manchen Kreisen, daß sie auch mit sechzig Jahren noch kein altes Mütterchen sein wollte. So mag die Hypothese, daß die Umsturzpläne Catilinas wie von Caesar und Crassus, so auch von einer Tochter des Vorläufers Caesars gefördert wurden, der Prüfung empfohlen sein¹⁾.

Die mütterliche Großmutter dieser Frau war nach den bisherigen Darlegungen um 170 geboren, in erster Ehe mit Crassus Mucianus vermählt und in zweiter mit Brutus Callaicus, von jenem Mutter der Licinia, Gemahlin des Gaius Gracchus, und von Brutus Mutter des Consuls von 77. Sind ihre Lebensschicksale richtig ermittelt, so ist auch ihr Name bekannt; die Mutter des Consuls von 77 war nämlich nach Cicero ad Att. XII 22, 2 eine *Clodia*. Es wird später im Anhang gezeigt werden, was dieses Ciceronische Zeugnis für ihr Geschick lehren kann, und wie es sich mit den hier vorgelegten Annahmen verträgt; für jetzt

1) Sall. Cat. 24, 3 deutet an, daß Sempronia zu den Angejahrten gehörte, deren *aetas . . . quaestui* (scil. *stupro corporis*) . . . *modum fecerat* [Meister].

ist nur ihr Name zu besprechen. *Claudius* und *Clodius* unterscheiden sich bloß durch die Aussprache; die Form *Clodius* ist wiederholt von den patricischen *Claudii Pulchri* bevorzugt worden, während sie beispielsweise von den plebeischen *Claudii Marcelli* verschmäht wurde¹⁾. Nicht nur verschiedene Freigelassene, die ausdrücklich *Claudii Pulchri* als ihre Patrone nennen, bezeichnen sich selbst auf Inschriften als *Clodii* (Thes. Ling. Lat. Nom. propr. 498, 57—62), sondern auch die drei Schwestern des bekannten Gegners Ciceros, des Volkstribunen P. Clodius Pulcher, heißen stets *Clodia*, nicht *Claudia*²⁾. Auch in der vorhergehenden Generation der Claudier gab es drei Schwestern, Töchter des Appius, des Consuls von 143 (o. S. 246 ff.); für die eine, die Gattin des Ti. Gracchus (o. S. 269), ist die Namensform *Claudia* durch Plut. Ti. Gr. 4, 3 bezeugt, und für die andere, die als Vestalin unvermählt blieb, durch Cic. pro Caelio 34 (vgl. o. S. 244), während die Existenz der dritten nur aus Cic. de domo 84 erschlossen werden kann. Doch warum sollte nicht schon eine Schwester des Appius, des Consuls von 143, ebensogut *Clodia* genannt worden sein, wie seine drei Enkelinnen? Nahe verbunden mit Crassus Mucianus war jener Appius ganz zweifellos; stellt sie doch Cicero an der öfter herangezogenen Stelle rep. I 21 (o. S. 246) an die Spitze der Gegner Scipios; haben sie doch beide ihren Töchtern je einen der Gracchen zu Gatten bestimmt. Können nicht Appius und Crassus Mucianus einander von jeher als Schwäger nahegestanden haben? Mit allem, was sonst über ihre Familienverhältnisse bekannt ist, läßt sich das aufs beste vereinigen. Appius selbst hatte eine Frau aus dem wenig angesehenen plebeischen Hause der Antistier heimgeführt (Plut. Ti. Gr. 4, 3); sowohl seine beiden Töchter, wie die drei Töchter seines Sohnes haben in plebeische Familien hineingeheiratet; von der einen dieser seiner Enkelinnen ist ausdrücklich überliefert, daß sie einen Mann aus dem reichen, doch erst neuerdings emporgekommenen Zweige des Licinischen Geschlechts, dem der Luculli, um der guten Versorgung willen heiratete (vgl. Varro r. r. III 16, 2, o. S. 256); ebenso wird zwei Menschenalter zuvor die Ehe seiner Schwester mit einem andern Licinier, dem Erben der Crassi Divites, eine glänzende Partie gewesen sein. Die beiden Gracchen aber

1) Vgl. die Ausführungen von Sommer (Krit. Erörterungen zur latein. Laut- und Formenlehre [Heidelberg 1914] 22 f.) mit dem Schlusse: „Die schematische Aufstellung: patricisch *Claudius*, plebeisch *Clodius* läßt sich wenigstens für die damalige Zeit nicht glatt durchführen.“

2) Vgl. PW IV 105 ff. Nr. 66. 67. 72 und DG II 313—319. Die berühmteste der drei Schwestern, die von Catull als seine *Lesbia* gefeierte, war verheiratet mit Q. Metellus Celer, und die Ehe zwischen beiden hat wegen der Ungleichheit des Paares oft Befremden erregt. Dennoch ist auch sie wieder auf die natürlichste Weise entstanden als eine Verbindung zwischen Geschwisterkindern. Metellus Celters Vater war der Consul von 98 Q. Metellus Nepos, und sein Großvater Q. Metellus Balaricus; Clodias Mutter aber war eine Caccilia Metella, und zwar Tochter desselben Balaricus (vgl. die Stammtafeln der beiden Familien PW III 1229 f. 2665 f. und DG II 14. 141 mit den leicht zu findenden Belegen).

fanden ihre Bräute nicht in getrennten Kreisen, sondern in einem einzigen; ihre Frauen Claudia und Licinia waren Geschwisterkinder. Alle diese Wechselbeziehungen wiederholen sich unter ähnlichen Verhältnissen wie in der Gesellschaft der Ciceronischen und der Kaiserzeit, so zu anderen Zeiten und bei anderen Völkern; darin liegt nicht zuletzt ein Beweis für die Richtigkeit ihrer Annahme.

C. Claudius Pulcher

Augur 195. Consul 177. Censor 169. † 167.

| | | | | | | | |
|--|--|------------------------|-----------------|---|---|--|-------------------------------------|
| Ap. Claudius Pulcher * um 185. † um 130. ∞ Antistia. | Clodia * um 170. ∞ I P. Licinius Crassus Dives Mucianus * gegen 180. † 130. ∞ um 129 II D. Iunius Brutus Callaicus * gegen 180. † nach 121. | | | | | | |
| Claudia ∞ 143 Ti. Sempronius Gracchus * 162. † 133. | <table border="0"> <tr> <td>von I: Licinia (Maior)</td> <td>Licinia (Minor)</td> </tr> <tr> <td>∞ 143 C. Sulpicius Galba * um 158. † nach 109.</td> <td>∞ C. Sempronius Gracchus * 153. † 121.</td> </tr> <tr> <td>von II: D. Iunius Brutus * um 128. † nach 63.</td> <td>∞ Sempronia * um 123. † nach 63.</td> </tr> </table> | von I: Licinia (Maior) | Licinia (Minor) | ∞ 143 C. Sulpicius Galba * um 158. † nach 109. | ∞ C. Sempronius Gracchus * 153. † 121. | von II: D. Iunius Brutus * um 128. † nach 63. | ∞ Sempronia * um 123. † nach 63. |
| von I: Licinia (Maior) | Licinia (Minor) | | | | | | |
| ∞ 143 C. Sulpicius Galba * um 158. † nach 109. | ∞ C. Sempronius Gracchus * 153. † 121. | | | | | | |
| von II: D. Iunius Brutus * um 128. † nach 63. | ∞ Sempronia * um 123. † nach 63. | | | | | | |
| | D. Iunius Brutus Albinus * gegen 85. † 43. | | | | | | |

Der Bruder des Crassus Mucianus war der an seine Stelle im Oberpontificat tretende P. Mucius Scaevola. Auf ihn bezieht ein antiker Erklärer eine Ciceronische Bemerkung in der Anrede an den Vorsitzenden im Verresprozeß vom Jahre 70. Dieser Vorsitzende war der Praetor M. Acilius Glabrio, nach späteren Angaben Ciceros (Brut. 239) *aequalis* des C. Piso, mit dem er im Jahre 67 das Consulat bekleidete, und *bene institutus avi Scaevolae diligentia*. In der ersten Verhandlung gegen Verres erinnerte ihn der Ankläger an seinen *sapientissimus avus* und an *avi Scaevolae prudentia ad prospiciendas insidias* (act. I 52). Dazu sagt Pseudo-Ascon. 149 Orelli = 221 Stangl: *Scaevolam dicit iuris peritissimum, qui cum L. Pisone consul fuit quo anno Ti. Gracchus occisus est*. Mommsen im Commentar zur Lex Acilia repetundarum (CIL I 198 p. 55 = Jur. Schr. I 18) hat die Behauptung des Scholiasten angenommen. Der Antragsteller dieses Gesetzes war Vater des Praetors von 70, Volkstribun 123 oder 122, und nicht weiter bekannt als durch die Andeutungen Ciceros und des Pseudo-Asconius: *Ei nupsit Mucia P. Scaevolae consulis a. 621 filia: huic enim Scaevolae quae Cicero de moribus eius significat unice conveniunt. denique quod filium avus educavit, patrem immatura morte obiisse indicat*. Dieser Ansicht Mommsens hat auch Klebs (PW I 256 Nr. 37) ohne weiteres zugestimmt, obgleich er mit Recht rügt (ebd. 38), daß Mommsen die Charakteristik des Sohnes Glabrio im „Brutus“ mißverstanden habe, wenn er ihn erst in höherem Alter (*aetate provectus*) zu den Ämtern gelangen und folglich einige Zeit (*aliquanto*) vor 110 geboren sein ließ¹⁾.

1) Vorsichtiger drückt sich Jahn im Commentar zum „Brutus“ aus, daß Scaevola „wahrscheinlich“ der Consul von 133 sei. Eine Anspielung auf diese Dinge macht Cicero in einem

Wenn die beiden Consuln Piso und Glabrio im Jahre 67 nicht annähernd in dem normalen Amtsalter gestanden hätten, wären sie dem Cicero schwerlich als Altersgenossen in Erinnerung gewesen.

Was von den Familienverhältnissen des jüngeren M. Acilius Glabrio bekannt ist, empfiehlt auch nicht, mit seiner Geburt weit über 110 hinaufzugehen. Seine Frau war eine Aemilia, Tochter des Princeps Senatus M. Scaurus und jener Caecilia Metella, die in zweiter Ehe mit dem Dictator Sulla verheiratet war; auf Befehl dieses ihres Stiefvaters mußte Aemilia sich im Jahre 81 von Glabrio trennen und mit Cn. Pompeius vermählen, obwohl sie vor ihrer Entbindung stand; sie brachte dann im Hause des Pompeius ein Kind zur Welt und starb im Wochenbett (Plut. Sulla 33, 3; Pomp. 9, 2f., vgl. DG I 24. IV 560). Das Kind ist offenbar der *M. Glabrio sororis filius*, der im Jahre 54 unter den Fürbittern des angeklagten jüngeren M. Scaurus erschien (Ascon. Scaur. 25 Kiessl. = 28 Stangl); nach dem Praenomen war dieser M. Glabrio der erste Sohn aus jener Ehe und blieb nun der einzige; der Vater war nach römischen Begriffen gar nicht mehr jung, wenn er zur Zeit der Geburt des Kindes etwa dreißig Jahre alt war. Daß der Vater, dessen letzte Erwähnung sich Ende 57 findet (Cic. ad Q. fr. II 1, 1; har. resp. 12; vgl. Klebs a. O.), beim Prozeß des Scaurus 54 nicht genannt wird, kann mit Bardt (Priester 16) als sicherer Beweis dafür angesehen werden, daß er in der Zwischenzeit gestorben ist. Der junge, 27jährige Sohn vertrat damals die Familie und wurde jedenfalls der Stammvater der Acilii Glabrones der Kaiserzeit (PIR I 7f.).

Der Tribun von 123 oder 122 muß zur Zeit seines Tribunats noch in jüngeren Jahren gestanden haben, wenn sein Stammhalter erst um 110 geboren wurde; er ist nicht zu den höheren curulischen Ämtern gelangt, sondern gestorben, ehe sein Sohn heranwuchs, so daß dessen Erziehung dem mütterlichen Großvater Scaevola zufiel. Nun ist aber P. Scaevola, den Pseudo-Asconius dafür ausgibt, zwischen 123 und 115 gestorben, denn 123 stattete er noch als Pontifex Maximus im Namen des Kollegiums ein Gutachten ab (Cic. de domo 136; o. S. 243), während Ende 115 bei dem großen Vestalenprozeß bereits L. Metellus (Delmaticus) seinen Platz einnahm (Ascon. Mil. 40 Kiessl. = 39f. Stangl). Folglich besteht kaum irgendeine Berührung zwischen der Lebenszeit dieses P. Scaevola

Briefe aus Kilikien vom Jahre 50, wo er über den von mächtigen römischen Gläubigern bedrängten und seinem Schutze empfohlenen Ariobarzanes von Kappadokien schreibt (ad Att. VI 1, 4): *Et mehercule ego ita iudico, nihil illo regno spoliatus, nihil rege egentius, itaque aut tutela cogito me abdicare aut ut pro Glabrione Scaevola faenus et impendium recusare.* Boot z. d. St. meint, daß Cicero hier nur auf stadtbekannte Verhältnisse der Gegenwart hinweisen könne; diese Auffassung erledigt sich durch den Nachweis, daß der Vormund Glabrios, der in dessen Namen Zins und Kapital verweigerte, der Augur Q. Scaevola war. Denn bei diesem hatte der Briefschreiber Cicero und vermutlich auch der Briefempfänger Atticus das Privatrecht studiert, so daß ein Rechtssatz, nach welchem der Lehrer selbst in der Praxis verfahren war, dem Schüler noch nach Jahrzehnten lebhaft vor Augen stand.

und des M. Glabrio der Ciceronischen Zeit; eine Erziehung des Enkels durch den Großvater ist ausgeschlossen; unabweisbar ist die Folgerung, daß der Großvater eben nicht dieser Scaevola sein kann. Die Angabe des Scholiasten ist falsch; er wußte nichts Bestimmtes und stellte nur eine Vermutung auf, indem er von den drei berühmten Juristen aus dem Hause der Mucii Scaevolae, die in den Fasten verzeichnet sind, ohne viel Überlegung den ältesten für den gesuchten Mann erklärte.

In Wahrheit ist der Großvater des Praetors Glabrio nicht der Pontifex Maximus P. Scaevola gewesen, der erste des Dreigestirns, sondern der zweite, der Augur Q. Scaevola, Consul von 117. Daß die Charakteristik der Persönlichkeit in der Rede gegen Verres auf den einen besser passe als auf den andern, wird niemand zu behaupten wagen; zwar sehe ich nicht gerade, bei welchem Anlaß der Augur Quintus besondere *prudentia ad prospiciendas insidias* gezeigt haben mag; aber der Pontifex Publius hat sie jedenfalls in seinem Consulat gegenüber Ti. Gracchus eher vermissen lassen, als an den Tag gelegt; das hört man noch bei Cicero de domo 91 und Tusc. IV 51 heraus als Echo der von der Scipionenpartei gegen ihn erhobenen Anklagen. Dagegen paßt bei dem Augur Scaevola aufs beste die Lebenszeit und nicht minder gut alles übrige. Er ist sicherlich vor 160 geboren, vielleicht sogar schon bald nach 170, denn er hat als *adulescens* den Karneades in Rom gehört (Cic. de or. III 68), und zwar gelegentlich der Philosophengesandtschaft von 155; auch war sein Vater Q. Scaevola schon 179 Praetor und 174 Consul (o. S. 206 f.). Quintus, der Augur selbst, scheint längere Zeit von den höheren Ämtern ferngehalten zu sein, wohl durch die Gegner der Gracchischen Bewegung, die von ihm eine ähnliche Stellungnahme zugunsten des Gaius Gracchus fürchteten, wie man sie von dem Pontifex Publius und seinem Bruder Crassus Mucianus zugunsten des Ti. Gracchus erlebt hatte. Erst 120 wurde Quintus Praetor und Statthalter von Asien, hatte dann den Repetundenprozeß zu überstehen, der durch die humoristische Schilderung des Lucilius berühmt geworden ist (vgl. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 88 f. 237 ff.) und gelangte erst 117 zum Consulat, etwa als ein hoher Vierziger. Doch nach dem Consulat hat er noch fast drei Jahrzehnte gelebt und gewirkt. Cicero schilderte ihn im Jahre 63 so, wie er ihn beim Aufstande des Saturninus im Jahre 100 der Phantasie des großen Haufens vorstellen wollte, und zwei Jahrzehnte später so, wie er ihn aus der Zeit um 90 herum wirklich in der Erinnerung hatte¹⁾. Demnach stand der nahezu achtzigjährige Greis damals noch,

¹⁾ Die Vergleichung der beiden Stellen ist interessant sowohl wegen der Übereinstimmungen wie wegen der Abweichungen: Cic. Rab. perd. 21: *Cum Q. Scaevola confectus senectute, perditus morbo, mancus et membris omnibus captus ac debilis, hastili ricus, et animi vim et infirmitatem corporis ostenderet.* Phil. VIII 31: *Q. Scaevolam augurem memoria teneo bello Marsico, cum esset summa senectute et perdita valetudine, cotidie simul atque laceret tacere omnibus conveniendi sui potestatem; nec eum quisquam illo bello vidit in lecto, senexque debilis primus veniebat in curiam.* Vgl. auch de or. I 200.

ungebeugt durch Alter und Kränklichkeit, in voller Tätigkeit, und dem entsprach auch sein letztes uns bezeugtes Auftreten im Jahre 88 (s. u. S. 279). Bei dieser langen Erstreckung seines Lebens hat der Augur den Tribunen M.' Glabrio bedeutend überlebt und war sehr wohl in der Lage, einen maßgebenden Einfluß auf die Bildung des Consuls Glabrio von 67 auszuüben; hat er doch auch auf einen andern jungen Menschen nachhaltig eingewirkt, der als Consul von 63 um ein paar Jahre jünger war und nicht mit ihm verwandt, auf Cicero (vgl. Lael. 1 ff. Brut. 306). Die Schüler des Oberpontifex Publius Scaevola gehören dagegen einer weit älteren Generation an, so sein eigener Sohn, der Oberpontifex Quintus (Cic. de or. I 244; Brut. 197), der gegen 140 geboren ist, und der noch um anderthalb Jahrzehnte ältere P. Rutilius Rufus (Cic. off. II 47; vgl. PW I A 1269 f.). Alles vereinigt sich zugunsten der Annahme, daß Glabrios Mutter die Tochter des Augurs Quintus Scaevola gewesen ist.

Noch ein weiterer Umstand fällt dafür ins Gewicht. Der Pontifex Publius Scaevola hatte, wie eben erwähnt, einen Sohn Quintus, der ebenfalls das höchste geistliche Amt innehatte, der alle weltlichen Ämter bis zum Consulat im Jahre 95 zusammen mit dem Redner L. Crassus verwaltete (Cic. Brut. 161) und im Jahre 82 den Marianern zum Opfer fiel. Cicero hat diesen jüngern Pontifex Scaevola, den dritten der berühmten Rechtsgelehrten, sehr oft erwähnt und gerühmt; aber beim Verresprozeß weist er zwar den Praetor Glabrio auf seinen Vater, auf seinen mütterlichen Großvater (Scaevola), auf seinen Schwiegervater (Scaurus) hin, aber mit keinem Worte auf einen Bruder seiner Mutter, was doch zu erwarten wäre, wenn der Scholiast recht hätte. Es fehlt auch jede Andeutung, daß der jüngere der beiden Oberpriester noch eine Schwester gehabt hätte. Dagegen hat der Augur Scaevola nach Ciceros ausdrücklicher Angabe (Brut. 211) zwei Töchter gehabt. Nur von der einen ist Näheres bekannt, nämlich daß sie die Frau des Redners L. Crassus war: die andere darf nun wohl mit Sicherheit in der Mutter des Praetors Glabrio gesehen werden. Dessen Vater war 123 oder 122 Volkstribun, dagegen Crassus, geboren 140 (Cic. Brut. 161), erst 107 (ebd. 160 f.); die Frau des ersteren wird die ältere Schwester gewesen sein. Aber Crassus hat nicht allein mit einundzwanzig Jahren im Jahre 119 seinen Ruf als Redner durch die erfolgreiche Anklage des C. Carbo begründet (Cic. de or. III 74 u. a.; vgl. DG IV 72 f.), sondern war damals auch schon der Schwiegersohn Scaevolae, da sich dieser bei dem von Lucilius geschilderten, Ende 119 oder Anfang 118 verhandelten Prozeß bereits auf ihn berufen konnte (Lucil. 86 Marx aus Cic. de or. III 171 vgl. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 238). Wenn die beiden Töchter Scaevolae im Alter wenig auseinander waren und bald nacheinander heirateten, so steht die Annahme, daß die bisher weniger bekannte von beiden die Frau des älteren Glabrio wurde, mit allem in Einklang, was sich über das Alter ihres Vaters, ihres Gatten und ihres Sohnes ermitteln läßt, auch wenn bei den nicht genau zu fixierenden Daten stets ein volles Jahrzehnt Spielraum

gewährt wird. So ist eine einwandfreie neue Erkenntnis gewonnen an Stelle der unrichtigen Behauptung des späten Scholiasten (s. S. 224 Stammtafel II).

Nicht in demselben Grade unrichtig, aber ungenau und deshalb einer Erklärung bedürftig ist eine Angabe Plutarchs über die Familie des Augurs Scaevola. Als Sulla im Jahre 88 infolge der Sulpicischen Revolution Rom mit Gewalt einnahm, berief er den Senat, um Sulpicius, Marius, dessen Sohn und mehrere andere Männer als Feinde des Staates für vogelfrei zu erklären (Appian. bell. civ. I 271 u. a.). Als einziger Senator ließ sich der Augur Scaevola von ihm nicht einschüchtern: *Licet, inquit, mihi agmina militum, quibus curiam circumsedisti, ostentes, licet mortem identidem miniteris, nunquam tamen efficies, ut propter exiguum senilemque sanguinem meum Marium, a quo urbs et Italia conservata est, hostem iudicem* (Val. Max. III 8, 5)¹). Von den Geächteten wurde Sulpicius auf der Flucht getötet, Marius entkam zunächst bis Solonium, um von da weiter bis Ostia und dann zur See zu fliehen, *καὶ τὸν μὲν υἱὸν ἔπεμψεν ἐκ τῶν Μουκίων τοῦ πενθεροῦ χωρίων οὐ μακρὰν ὄντων τὰ ἐπιτήδεια ληψόμενον* (Plut. Mar. 35, 8 ff.); der Sohn gelangte *εἰς τὰ χωρία τοῦ Μουκίων* und, vor den Häschern verborgen, *πρὸς τὴν οἰκίαν τῆς γυναικός*, verschaffte sich dort alles zur Reise Nötige und setzte die Flucht, getrennt von dem Vater, bis Afrika fort²). Das Eintreten des Augurs Scaevola für Marius, den Vater, an jenem Tage der Achtserklärung beweist, daß nur an ihm gedacht werden kann, wenn von einem *Mucius* die Rede ist, bei dem der Sohn Marius zuerst Beistand suchte. Aber er war nicht dessen Schwiegervater. Cicero Brut. 211 erwähnt ja seine Töchter *Mucias ambas, quarum sermo mihi fuit notus*, und zwar aus dem Verkehr im Hause des Augurs um 90; die eine war die Frau Glabrios, die andere die des Redners Crassus. Von dessen Familie spricht Cicero, indem er übergeht auf *neptes Licinias, quas nos quidem ambas, hanc vero Scipionis etiam tu, Brute, credo, aliquando audisti loquentem*. Wiederum sagt er nur von einer der zwei Frauen, mit wem sie verheiratet war; aber auch von der andern ist es bekannt (DG IV 80), denn im Mai 44 wurde er von dem vermeintlichen Sohne des jüngeren Marius brieflich beschworen *per cognationem, quae mihi secum esset, per eum Marium quem scripsissem, per eloquentiam L. Crassi avi sui, ut se defenderem* (ad Att. XII 49, 2), und auf die Nachricht vom Ausgange dieses Abenteurers schrieb er (ebd. XIV 8, 1): *De Mario probe, etsi doleo L. Crassi nepotem*. Also die zweite Tochter des Redners Crassus und der Mucia war die Mutter des

1) Ein Vorbild oder Gegenstück ist Solons Widerspruch gegen die Usurpation der Herrschaft durch Peisistratos und seine kurze Antwort auf die Frage, wem er vertraue, um so kühn zu sein: *Τῷ γῆρα* (Diod. IX 20, 4. Plut. Sol. 31, 1). Ein Nachahmer Scaevolae ist Q. Considius im Jahr 59 (Plut. Caes. 14, 6. PW IV 913).

2) Plutarchs Bericht wird ergänzt durch Nep. Att. 2, 2 (vgl. 1, 4), wonach damals dem jungen Marius sein Altersgenosse und Mitschüler mit Geld unter die Arme griff. Marius und Atticus waren wie Cicero und der von Nepos noch erwähnte L. Torquatus — Consul 65, also geboren gegen 108 — gewiß gerade bei Scaevola zusammen in die Schule gegangen.

jüngsten Marius, der Augur Scaevola war zwar nicht ihr Vater, wohl aber ihr mütterlicher Großvater und nach dem Tode ihres Vaters im Herbst 91 der nächste männliche Verwandte, der sich ihrer, ihres jungen Ehemannes und ihres Schwiegervaters annahm. Das Verhältnis zwischen ihm und dem jüngern Marius mit einem Worte zu bezeichnen, ist nicht ganz einfach; wir müßten Schwiegergroßvater sagen, und Plutarch sagt dafür *πενθερός*, was eigentlich Schwiegervater heißt; sein Fehler ist nur eine Ungenauigkeit im Ausdruck; im übrigen ist alles in bester Ordnung.

Schließlich seien noch in aller Kürze die Familienverhältnisse eines Mannes erwähnt, der den eben besprochenen Persönlichkeiten zwar ferner stand, aber doch mit ihnen in Berührung kam, des M. Aemilius Scaurus. Er hat in einer Periode, während der das Aemilische Geschlecht fast ganz von der politischen Bühne verschwunden war, dessen Ansehen allein etwas aufrechterhalten, obgleich er einem herabgekommenen Hause des Geschlechts, vielleicht dem der *Barbulae* (so G. Bloch *Mélanges d'hist. ancienne. Bibl. de la fac. de lettres* [Paris 1909] XXV 8 f.), entstammte, sich mühsam wie ein *Homo Novus* emporarbeitete (Ascon. Scaur. 20 Kiessl. = 25 Stangl) und noch bei der Bewerbung ums Consulat für 116 einem persönlich weit tiefer stehenden patricischen Gegenkandidaten unterlag (Cic. Mur. 36; vgl. PW VI 1797; o. S. 253). Erst für das folgende Jahr 115 wurde er gewählt und stand damals schon im 48. Lebensjahre (vgl. Ascon. a. O.). Er hatte einen Sohn, der im Jahre 102 bereits dienstpflchtig war und in Schande durch Selbstmord endete (Klebs PW I 587, 45 f.), und hatte einen zweiten Sohn, der seine Laufbahn zwischen 66 und 62 als *Quaestor* begann (vgl. Dessau 8775) und mit der Bewerbung ums Consulat für 54 unruhlich abschloß (DG I 20 ff.); die Mutter dieses Sohnes war *Caecilia Metella*, Tochter des um 104 verstorbenen L. Metellus *Delmaticus*, Nichte des Q. Metellus *Numidicus*, die nach dem Tode des alten Scaurus im Jahre 88 den damaligen Consul Sulla heiratete und ihm ein Zwillingsspaar und noch ein Kind gebar (PW III 1234 f. Nr. 134 vgl. IV 1515 Nr. 377. DG II 30 f. 432. G. Bloch a. O. 22. 74). Weil der Sohn des Scaurus und der Metella, den Cicero gegen die Anklagen auf Erpressung und auf *Ambitus* verteidigte, das Praenomen des Vaters *Marcus* führt, wird er für den älteren gehalten (DG I 18. Klebs a. O.); aber man muß sich klar machen, zu welchen Folgerungen diese Annahme führt.

Ein im Jahre 102 wehrpflichtiger Scaurus muß gegen 120 geboren sein, sein älterer Bruder also noch etwas früher. Dann hätte dieser, Ciceros Klient, trotz seiner vornehmen Herkunft und Verwandtschaft und trotz seines raschen Aufstiegs von Amt zu Amt die unterste Stufe der politischen Laufbahn erst mit beinahe sechzig Jahren betreten. Das ist mehr als unwahrscheinlich. Ferner wäre in diesem Falle seine Mutter Metella nicht viel jünger gewesen als ihr im Jahre 138 geborener zweiter Gemahl Sulla, und hätte dessen Wunsch nach Leibeserben — denn deswegen hatte Sulla sich von seiner dritten Frau geschieden und

die neue Ehe geschlossen (Plut. Sulla 6, 11) — zu einem Zeitpunkt erfüllt, wo sie eigentlich über die Grenze der Fruchtbarkeit hinaus war und einen mindestens dreißigjährigen Sohn erster Ehe besaß. So stößt man auf eine weitere, fast noch größere Unwahrscheinlichkeit¹⁾.

Aber alle Schwierigkeiten werden einfach und glatt aufgehoben durch die folgende Annahme: Der im Jahre 102 unglücklich endende junge Scaurus war der Sohn einer unbekanntes Mutter, mit der der Princeps Senatus in seinen jüngeren Jahren in erster Ehe verheiratet war. Nach dem Tode des Sohnes nahm der alte Herr nach dem Muster Catos, dem er auch sonst naheiferte, eine zweite, und zwar eine junge Frau: mit ihr zeugte er einen neuen Stammhalter und legte ihm sein eigenes Praenomen bei, wie es vermutlich auch der verstorbene Sohn erster Ehe getragen hatte²⁾. Der Unterschied von Cato war nur, daß Scaurus seine junge Gattin nicht aus niederem Stande erkor, sondern aus der damals mächtigsten Adelsfamilie: das Jahr 102 bezeichnet den Höhepunkt der Macht der Meteller mit der Censur zweier Vettern, des Numidicus und des Gaius Metellus (Vell. II 8, 2 vgl. 11, 3; dazu Basler Festschr. zur Philologenvers. 1907, 266 ff.). Etwa im folgenden Jahre fand die Hochzeit statt, und in den nächsten Jahren entsprossen dem Bunde eine Tochter und ein Sohn; die Tochter, die Frau des M. Glabrio, konnte im Jahre 82 selbst schon Mutter werden (o. S. 276), und der Sohn um 64 nicht mit beinahe sechzig, sondern mit einigen dreißig Jahren die Quaestur übernehmen.

1) Beiläufig sei noch bemerkt, wie unwahrscheinlich Sullas Vermählung mit einer so alten Frau wäre angesichts seiner sonstigen Schwäche für das schöne Geschlecht; vgl. z. B. Sall. hist. I 61 Maur. aus Plut. comp. Lys. et Sull. 3 oder die Geschichte seiner fünften Ehe Plut. Sulla 35, 3 ff. Cn. Pompeius hat sich später bei seiner Vermählung mit Cornelia den Sulla gleichsam zum Muster genommen (vgl. PW IV 1596 f. Nr. 417 u. S. 317).

2) Der Fall liegt ähnlich wie ein Jahrhundert zuvor bei einem andern berühmten Aemilier, dem Oberpontifex und Princeps Senatus M. Lepidus (s. o. S. 240).

Beilagen zu Kapitel 6 und 7.

C. Livius Aemilianus f. Drusus Consul 147.

I. P. Rufinus Rufus Trib. pl. 169.

C. Livius Drusus
* um 160. † um 100.
Trib. pl. 122. Consul 112.

Livia
* um 153.
† um 56.

P. Rufinus Rufus
* 155. Consul 105. † um 75.
† um 75.

M. Aurelius Cotta
Triumv. monet.
um 125.

M. Livius Drusus
Livianus * gegen 125.
Consul 77. † um 75.
Cornelia † nach 91.

M. Livius Drusus
* um 130. Trib. pl. † 91.
~ Servilia.

Livia (s. u. II)
† um 93.

I. Q. Servilius Caepio Praetor 91. † 90.
II. M. Porcius Cato Praetor † um 94.

Mam. Aemilius Lepidus
Livianus * gegen 125.
Consul 77. † um 75.

Aemilia Lepida
† um 75.
~ Metellus Scipio.

II. Die Kinder der Livia M. Drusi f.

Livia M. Drusi f. ~ I. Q. Servilius Caepio Praetor 91. † 90.
† um 93. II. M. Porcius Cato Praetor † um 94.

Servilia (s. u. III)
~ I. M. Iunius Bruttus
Trib. pl. 83. † 77.

Servilia
~ (II?) L. Iulianus Lucullus
Consul 74. † um 57.

Q. Servilius Caepio
Quaestor † 67.
~ Hortensia † nach 43.

Porcia † 45.
L. Domitius Ahenobarbus
Consul 54. † 48.

M. Porcius Cato (Uticensis)
* 95 (?), Praet. 54. † 46.
~ I. Atilia.

Q. Caepio Bruttus
Praet. 44. † 42.
~ I. Claudia.
II. Porcia.

~ I. M. Calpurnius Bibulus
Porcia
Cos. 59. † 49.
~ I. Atilia.

vermählt 45.

III. Die Kinder der Servilia Q. Caepionis f.

P. Servilius Vatia Isauricus
Consul 79. Censor 55. † 44.

Servilia Q. Caepionis f. ~
I. M. Iunius Bruttus
Trib. pleb. 82. † 77.

II. D. Iunius Silanus
Consul 62. † um 60.

M. Aemilius Lepidus
Consul 78. † 77.

P. Servilius Isauricus
Consul I 48. II 41.

Q. Caepio Bruttus
Praetor 44. † 42.

Iunia I Iunia II

Iunia Tertia
† 22 n. Chr.
~ C. Cassius Praetor 44.
† 42.

I. Aemilius Paulus
Consul 50. † nach 42.

M. Aemilius Lepidus
Consul I 46. II 42.
Pont. Max. 44. Triumvir
reip. const. † 12.

Paulus Aemilius Lepidus
Consul 34. Censor 22.

P. Servilius Vatia

Servilia

M. Aemilius Lepidus
* um 55. † 30.

Q. Aemilius Lepidus
* um 54. Consul 21.

Aemilia Lepida

Sechstes Kapitel.

Niedergang des alten Adels.

I. Zeiten des Zusammenbruchs.

Seit der Gracchischen Revolution ging es ersichtlich abwärts mit dem alten hohen Adel in Rom. Die demokratische Flut schwoll unaufhaltsam an und ließ keine Vorrechte der Geburt bestehen. Seitdem im Jahre 172 zum ersten Male beide Consuln aus der Plebs hervorgegangen waren, sind in den beinahe vierzig Jahren bis zum Tribunat des Ti. Gracchus immerhin die rein plebeischen Consulpaare seltene Ausnahmen geblieben, und nie wieder ist es einem von ihnen so wie in den drei ersten Jahren 172—170 gelungen, auch zwei Plebeier als Nachfolger einzusetzen (o. S. 217. 245). Das ist in den nächsten vier Jahrzehnten, vom Tribunat des Ti. Gracchus bis gegen den Bundesgenossenkrieg hin, gründlich anders geworden. Nur in fünfzehn von den vierzig Eponymenkollegien der Jahre 133—94 ist der eine Platz einem Patricier eingeräumt worden, so daß diesen wenigen die mehr als vierfache Zahl (65) der plebeischen Consuln gegenübersteht. Ebenso sind in den Censorenkollegien desselben Zeitraums die Plebeier doppelt oder dreifach¹⁾ so stark vertreten wie die Patricier, obgleich doch

1) Von den Censorenpaaren der Jahre 131, 125, 115, 109, 108, 102 und 97 bestehen drei, die der Jahre 131, 115 und 102, aus zwei Plebeiern (vgl. De Boor *Fasti censorii* 21—24). Zwischen 125 und 115 war nach der gewöhnlichen Annahme ebenfalls ein rein plebeisches Kollegium im Amte, L. Calpurnius Piso und Q. Metellus Balaricus im Jahre 120, so daß insgesamt auf 8 Kollegien 12 Plebeier und 4 Patricier kämen. Nach einer von Cichorius aufgestellten Ansicht (Untersuch. zu Lucilius 79—83) haben dagegen jene beiden plebeischen Censoren nacheinander zwei verschiedenen Kollegien angehört und je einen patricischen Amtsgenossen gehabt, Piso im Jahre 123 den P. Cornelius Lentulus und Metellus im Jahre 120 den Q. Fabius Maximus Servilianus; in diesem Falle kämen auf 9 Censorenpaare gegenüber den 12 Plebeiern 6 Patricier, so daß sich die Verteilung für die letzteren günstiger stellte. Die Meinung von Cichorius hat bei Leuze (*Zur Gesch. der röm. Censur* 24—31) und eben jetzt bei W. A. Baehrens (*Herm.* LIV 82f.) Widerspruch gefunden; ich habe mich seinerzeit zu ihr bekehrt und bekannt (*Neue Jahrb. f. d. klass. Altert.* XXIII 192), und halte sie noch für sehr annehmbar (s. o. S. 250, 1). Ich halte es auch nicht für entscheidend, daß Piso von Cicero (*Tusc.* III 48) in dem Jahre seiner vermutlichen Censur, 123, als *consularis* bezeichnet wird; die dort erzählte Episode kann ganz in den Anfang des Jahres, vor die Censorenwahlen gehören. — Bei den Consuln der Jahre 133—94 ändert sich das Zahlenverhältnis zwischen den Plebeiern und Patriciern auch dann nicht, wenn man die Suffectconsulate der Jahre 130 und 108 hinzurechnet, denn das eine ist ein patricisches (vgl. *PW* III 2667 f. Nr. 11. IV 1368 Nr. 192), und das andere ein plebeisches (ebd. II 2525, 1 ff. VIII 2465 f. Nr. 2).

erst im Jahre 131 *primum uterque ex plebe facti censores* (Liv. ep. LIX oben S. 251). Zwischen den Tribunaten der beiden Gracchen sieht es fast so aus, als ob ein zweijähriger Turnus zwischen rein plebeischen und patricisch-plebeischen Kollegien eingerichtet worden wäre; jene sind 133 und 132, 129 und 128, 125 und 124 verzeichnet, diese 131 und 130, 127 und 126. Ein ähnlicher Wechsel hatte regelmäßig von Jahr zu Jahr in früheren Zeiten stattgefunden (355—343 o. S. 30); aber damals kam er den Adligen zugute und jetzt den Bürgerlichen. Der letzte patricische Consul dieser Reihe, M. Lepidus im Jahre 126, hat jedoch im folgenden Jahre entweder selbst einen tiefen Fall getan oder den Sturz seines Geschlechtshauptes nicht verhindern können, so daß infolgedessen das angesehenste Haus der Aemilier seine ganze Stellung auf absehbare Zeit verlor (oben S. 242 f.).

Dann brachten die Patricier für 123 den letzten Quinctier durch, T. Flamininus, den Enkel des Siegers von Kynoskephalai (o. S. 121), und für 121 den letzten würdigen Sprößling der Fabii Maximi, der durch seinen Vater Fabius Aemilianus zugleich Enkel des Siegers von Pydna und Neffe des Überwinders von Karthago und Numantia war (PW VI 1794 ff.). Diese durch Adoption begründete Linie der Fabii Maximi war vornehmer als die andere, weil der Begründer Fabius Aemilianus zugleich durch Geburt einer der Gentes Maiores entstammte, sein Adoptivbruder Fabius Servilianus (o. S. 246. 250) aber nicht; auch hat der Sohn des Fabius Aemilianus durch seine kriegerische Tüchtigkeit sich des ruhmvollen Namens würdiger gezeigt als der Sohn des Fabius Servilianus. Doch ist, nachdem volle vier Jahre lang, 120—117, die Patricier vom Consulat gänzlich ausgeschlossen waren, auch dieser Fabier, der den Individualnamen *Eburnus* trug, schließlich zum Consulat für 116 erhoben worden und für 115 der Sprößling eines herabgekommenen Zweiges der Aemilier, M. Scaurus (oben S. 280 f.). Dann wurde in den drei Jahren 114—112 wieder kein patricischer Consul an die Spitze des Staates gestellt, sondern erst für 111 der letzte vom glorreichen Stamme der Scipionen, P. Nasica, der Sohn des Oberpontifex Serapio. Urenkel des ältern Africanus und des ersten P. Nasica (vgl. die Stammtafel o. S. 102). Als dieser Mann während seines Amtsjahres starb, wurde er in einem ganz ungewöhnlichen Maße betrauert und geehrt (Plin. n. h. XXI 10. Diod. XXXIV 33, 1. 8; vgl. PW IV 1504 f. Nr. 355); das erklärt sich nicht nur durch seinen angeblich vortrefflichen Charakter, sondern auch dadurch, daß mit ihm die Hoffnung eines der fürstlichsten Geschlechter Roms zu Grabe getragen ward. Daraufhin mochte sich in weiteren Kreisen die Anschauung verbreiten, daß von dem alten Adel gerettet werden müßte, was noch zu retten sei; die Consulwahlen brachten für das nächste Jahr 110 und dann wenigstens für jedes zweite Jahr, für 108 und 106, einen Patricier an die leitende Stelle, und die Censorenwahlen sowohl 109 wie bei der notwendig werdenden Ersatzwahl 108 in diese Behörde ebenfalls je einen. Damit ist jedoch wieder ein Abschnitt zu Ende, denn fünf

volle Jahre hindurch, 105—101, ist das Patriciat vom Oberamt gänzlich ferngehalten worden; erst die Jahre 100, 99 und 97 weisen patricische Namen in den Consularfasten auf, und erst von 93 an stellen sich solche mit größerer Regelmäßigkeit ein.

Das letzte Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts war eine verhängnisvolle Zeit für die alten Geschlechter und führte mehr als eines von ihnen dem Verderben zu. Die beiden Männer, die trotz ihrer nicht ganz einwandfreien Vergangenheit in den Jahren 116 und 115 das Consulat erhalten hatten, Fabius Eburnus und Aemilius Scaurus, sind auch 109 und 108 nacheinander zu patricischen Censoren gewählt worden, Fabius als Nachfolger des Scaurus, den der Tod seines Kollegen zum Rücktritt zwang (s. S. 293). Aber diese zwei zu den höchsten Ehren und Würden aufgestiegenen Vertreter des hohen Adels sind von schwerstem häuslichen Unglück heimgesucht worden; ihre Söhne sind aus der Art geschlagen und haben ein trauriges und schimpfliches Ende genommen; der Vater Fabius ist darüber selbst zugrunde gegangen (vgl. PW VI 1797, 46 ff. o. S. 253), während der elastischere Scaurus darüber hinwegkam (o. S. 281 vgl. den Anhang); dem Ansehen des Patriciats in der öffentlichen Meinung mußten aber solche Vorfälle großen Abbruch tun. Die patricischen Consuln von 110 und 108, Sp. Postumius und Ser. Sulpicius Galba, haben mit ihren Brüdern ähnliche schlimme Erfahrungen gemacht, wie Fabius und Scaurus mit ihren Söhnen. Die schlaffe Führung des numidischen Krieges durch Sp. Postumius und vollends der schmachliche Vertrag mit Iugurtha, zu dem sein Bruder Aulus als stellvertretender Oberfeldherr gezwungen wurde, erregten so allgemeine und große Empörung, daß eine besondere Untersuchung gegen alle bei den bisherigen afrikanischen Ereignissen beteiligten Offiziere und Diplomaten angeordnet wurde; infolgedessen sind die beiden Postumischen Brüder und C. Galba, der Bruder des Consuln Ser. Galba von 108, verurteilt worden (vgl. o. S. 266), was wohl auch auf dessen Stellung einwirkte. Jedenfalls sind dadurch wieder zwei berühmte patricische Geschlechter schwer geschädigt worden. Aber alle diese Fälle wurden überboten durch die Katastrophe des Consuln von 106 aus dem hochadligen Hause der Servillii Caepiones; sie hat nicht nur ihm persönlich und seinem Geschlecht einen kaum je zu verwindenden Schlag versetzt, sondern hat den ganzen Stand in Mitleidenschaft gezogen; denn sie trug mit dazu bei, daß länger als je, während eines halben Jahrzehnts, kein Patricier in die Regierungskollegien, die consularischen von 105—101 und das censorische von 102, aufgenommen wurde.

Dieser Consul von 106, Q. Servilius Caepio, ist nach Namen, Alter und Stellung unzweifelhaft der Sohn des gleichnamigen von 140 und das am besten bekannte Mitglied seiner Familie. Doch beginnt die Kenntnis seiner Lebensgeschichte erst mit seiner Praetur kurz vor dem Consulat; es ist deshalb zu prüfen, ob nicht ein neuerdings gefundenes Zeugnis in einen früheren Abschnitt hinführt. Ein von Foucart (*Mém. de l'acad. des inscr.* 1904, XXXVII 1, 328:

danach Dittenberger Or. Gr. II p. 551) veröffentlichtes und erläutertes Ehrendekret von Bargylia in Karien handelt von den Kämpfen, die die Römer hier bei der Einrichtung der Provinz Asien infolge der Erhebung des Aristonikos zu bestehen hatten. Von Römern werden darin genannt M.' Aquillius, der als Consul 129 den Oberbefehl übernahm und bis 126 behielt, und zwei andere: Erstens ließ Aquillius bei seinem Abmarsch aus Karien ins Binnenland mit Truppenmacht zurück *ἀντιστάτηγον Γναίων Δομέτιον Γναίων* (Z. 16 vgl. *Γναῖος* Z. 22. 23. 38. 39); zweitens wurde Bargylia hart bedrängt durch die *ἐπιταγή* eines *Κοῖνρος Καπίων* (Z. 25. 30). In *Cn. Domitius Cn. f.* hat Foucart mit Recht den *Ahenobarbus* erkannt, der 122 Consul wurde und das Ansehen seiner Familie begründete (a. O. 330; vgl. PW Suppl. III 349, 32 ff.), und in *Q. Caepio* den späteren Consul von 106. Zwar sind die in der Inschrift berührten Ereignisse von dem Consulat seines Vaters zeitlich nur halb so weit entfernt wie von dem seinigen; aber die *ἐπιταγή* bestand in Requisitionen, wie sie ein jüngerer, dem Domitius untergeordneter Offizier in einer einzelnen Stadt von dessen Kommandobezirk vorzunehmen hatte, doch nicht ein älterer Consular. *Q. Caepio*, der Consul von 106 und Vater eines Sohnes, der schon im Jahre 100 Quaestor war (s. u.), muß aber um 150 geboren sein und war demnach zur Zeit der Vorgänge in Bargylia gerade in dem geeigneten Alter; sein Vatersname und sein Amtstitel waren vielleicht bei einer früheren Erwähnung in dem verlorenen Teil der Urkunde angegeben.

Als Praetor 109 wurde Caepio gleich seinem Vater vor drei Jahrzehnten nach Hispania Ulterior gegen die Lusitanier geschickt, kehrte Ende 107 im Triumph zurück (Acta triumph. CIL 12 p. 49 vgl. 53), erhielt daraufhin für 106 das Consulat und den Oberbefehl in Gallien gegen die Kimbern, ganz so wie zwei Jahre darauf C. Marius. Mit Caepio bewarb sich *Q. Lutatius Catulus* um die plebeische Stelle, erlag aber dem C. Atilius Serranus (Cic. Planc. 12; vgl. Klebs PW II 2098 Nr. 64). Er war der Schwager Caepios, so daß seine Kandidatur mit der des Patriciers gemeinsam aufgestellt war und seine Niederlage die Siegesfreude Caepios beeinträchtigte. Die Verwandtschaft der beiden Kandidaten folgt aus zwei Stellen Ciceros; de or. III 228 nennt Catulus selbst den Hortensius seinen Schwiegersohn, und Verr. II 24 fragt Cicero den gegnerischen Anwalt, eben diesen Hortensius, nach dem angesehenen Dio aus Halaesa auf Sicilien: *Nihil ex Dione, nihil ex socru tua, femina primaria, Servilia, vetere Dionis hospita, audisti?* Die Frau des Hortensius war demnach eine Tochter des 87 von den Marianern erschlagenen Catulus und einer 70 noch lebenden Servilia. Nun bezeichnet freilich Cic. Cornel. II 6 bei Ascon. 71 Kiessl. = 62, 9 Stangl als *avunculus* des Sohnes *Q. Catulus*, des Consuls von 78, den *Cn. Domitius Ahenobarbus*, der 96 Consul und 92 Censor war, und daraus ist auch von mir selbst (PW V 1326, 33. 1509 Nr. 90) der Schluß gezogen worden, eine *Domitia*, Schwester des Ahenobarbus, sei die Frau des älteren Catulus und Mutter seiner

Connection between Lutatii Catuli and Mummii (Suet. Galba 34)

Kinder gewesen. Doch jene bestimmten Zeugnisse, Hortensius sei sein und einer *Servilia* Tochtermann gewesen, stehen dem entgegen. Zulässig wäre die Annahme, daß der Vater Catulus *zwei* mal verheiratet war, erst mit einer *Domitia*, die ihm um 120 den Sohn schenkte, der 78 Consul war, und dann mit *Servilia*, die ihm die Tochter gebar; wenn die Tochter auch im Jahre 91 schon die Frau des Hortensius gewesen ist, kann sie dennoch um zehn bis fünfzehn Jahre nach dem Sohne das Licht erblickt haben. Aber ebenso möglich und vielleicht noch annehmbarer ist eine zweite Erklärung: Wie nämlich Cichorius (Herm. XXXIX 468) gelegentlich einer ähnlichen Untersuchung feststellte, „wird *avunculus* in der späteren Literatur in sehr viel weiterem Sinne als in dem ursprünglichen ‚Mutterbruder‘ gebraucht“; er verwies dafür, wohl nach Thes. L. L. II 1609, 11, namentlich auf Sen. cons. ad Helv. 19, 4, wo das Wort den Gemahl der Mutter-schwester bezeichnet, und nahm dieselbe Bedeutung für Tac. ann. III 35 und IV 26 in Anspruch, wo Iunius Blaesus *avunculus* des Seianus heißt. Diese oder eine ähnliche Verwandtschaft kann schon Cicero in derselben Weise ausgedrückt haben¹⁾. Es ist bekannt, daß jener Domitius Ahenobarbus bis zu seiner Censur nicht weniger als drei Frauen gehabt und überlebt hatte (s. S. 108 und den Anhang); unter ihnen mag eine Tante des jüngern Catulus, Schwester seiner Mutter, gewesen sein. Dann kann von einer *Domitia* als seiner Mutter gänzlich abgesehen werden. Jedenfalls ist die Mutter seiner Schwester und vielleicht auch seine eigene eine *Servilia* gewesen. Der Vater, der Mann dieser Frau, der ältere Catulus, war Altersgenosse des Q. Caepio und gewiß dessen Amtsgenosse in der Praetur von 109 wie sein Mitbewerber ums Consulat für 106; er verwaltete eine der Kornprovinzen nach Cic. Verr. III 209, offenbar Sicilien; dort hatte sein Ahnherr im Ersten Punischen Kriege Ruhm erworben, dort hatte seine Witwe noch im Jahre 70 alte Gastfreunde, und dort klafft in der Liste der Statthalter dieser Jahre noch manche Lücke. Die *femina primaria Servilia* war jedenfalls eine Dame von hohem Adel und ihrem Alter nach am ehesten eine Schwester des Q. Caepio; bei dieser Annahme wird mancher Zug in der Geschichte der nächsten Jahre verständlicher werden.

Bevor Q. Caepio als Consul auf den Kriegsschauplatz abging, unternahm er einen Sturm auf eine der Gracchischen Errungenschaften, auf die Bildung der Geschworenengerichtshöfe durch die Ritterschaft. Die knappen Auszüge aus Livius (Obsequens 41 und Frg. von LXVI bei Cassiod.) sagen, daß die von ihm eingebrachte *Lex iudiciaria* den beiden Ständen der Senatoren und der Ritter gleichen Anteil daran gegeben habe (*iudicia communicata*); daß dadurch die Lage des Senates und des Adels bereits eine wesentliche Besserung erfuhr, lehrt

1) Vgl. als Gegenstück die Verwendung von *avus* bei Cic. de fin. III 8 u. S. 335. Umständlicher drückt sich Cicero de or. II 2 aus: *C. Aculeone propinquo nostro Aculeo, quocum erat nostra matertera, cum consobrinis nostris, Aculeonis filijs.*

die Empfehlung des Antrags durch L. Crassus (Cic. Brut. 161. 164 u. a.; vgl. Krüger M. Antonii et L. Crassi or. Rom. frg. 38 f.); diesen Kern der Sache trifft das Urteil Ciceros (de inv. I 92; vgl. de or. II 199) über die grobe Taktlosigkeit, *si quis apud equites cupidos iudicandi Caepionis legem iudiciariam laudet*, trifft der Bericht des Tacitus (ann. XII 60): *cum . . . rursum Serviliae leges senatui iudicia redderent*, trifft die Angabe des Val. Max. VI 9, 13 über Caepio: *Ut senatus patronus diceretur adsecutus*. So war M. Livius Drusus *ob eximiam adversus Gracchos operam patronus senatus dictus* (Suet. Tib. 3, 2), und so galt dessen Sohn, der im Jahre 91 Caepios Antrag wieder aufnahm, als *senatus propugnator atque illis quidem temporibus paene patronus* (Cic. Mil. 16; vgl. Diod. XXXVII 10, 1), und es tat dem Verdienste des Caepio und des jüngern Drusus keinen Eintrag, daß ihre Gesetze nur vorübergehende Wirkung hatten.

In Gallien nahm dann Caepio die Hauptstadt der Tektosagen Tolosa ein, wo mit dem berühmten keltischen Nationalheiligtum unermesslich reiche Schätze erbeutet wurden; sie sind jedoch auf dem Wege nach Rom verloren gegangen. Als Proconsul behielt Caepio das Kommando im Jahre 105 und sollte sich mit dem neuen Consul und Oberfeldherrn Cn. Mallius Maximus zu gemeinsamer Führung des Kimbernkrieges verständigen; seine Unbotmäßigkeit trug die Hauptschuld an der vernichtenden Niederlage bei Arausio vom 6. Oktober 105 und zog auf sein eigenes Haupt die furchtbarste Rache hernieder. Seine Abneigung gegen Mallius galt nicht bloß dem Homo Novus, sondern hatte noch einen persönlichen Grund. Wiederum bewarb sich nämlich Catulus ums Consulat für dieses Jahr 105 und fiel zum zweiten Male durch, ebenso wie im nächsten Jahre zum dritten; daß er den Gegenkandidaten für 106 und 104 nicht gewachsen war, konnte man verstehen, aber daß er von einem so durch und durch verächtlichen Menschen wie dem Mallius geschlagen wurde, fand man empörend (Cic. Mur. 36; Plane. 12), und keiner wird das mehr empfunden haben, als sein Schwager Caepio, der festgehalten in Gallien ihm nicht helfen konnte, obwohl er an der Spitze der Regierung stand. Deswegen brachte er dem Mallius von vornherein gründlichen Haß entgegen (vgl. besonders Licinian. 17 Bonn. = 11 f. Flemisch, auch Oros. V 16, 2. Dio frg. 91, 1—4).

Nach der Schlacht bei Arausio wurde er noch im Jahre 105 durch einen förmlichen Volksbeschluß seines proconsularischen Imperiums entkleidet, im Jahre 104 auf Grund eines von L. Cassius durchgebrachten Volksbeschlusses für unfähig zur weiteren Mitgliedschaft des Senats und zur Übernahme von Ämtern erklärt, wie seinerzeit M. Octavius durch C. Gracchus (vgl. Ascon. Cornel. 69 Kiessl. = 61, 11 ff. Stangl; dazu Mms RG II 179 f. StR I 492. 629, 4). Dann holte man zu dem dritten und tödtlichsten Schlage gegen den hochfahrenden Edelmann aus: Von dem Kimbernfeldzug griff man zurück auf die Amtsführung in seinem Consulat, erhob die Anklage auf Unterschlagung der Tolosanischen

Beute und bestellte für die Untersuchung einen außerordentlichen Gerichtshof¹⁾. Diese *Quaestio auri Tolosani* steht neben der *Quaestio coniurationis Iugurthinae* von 109 (o. S. 285) als der berühmteste politische Sensationsprozeß der ganzen Periode (Cic. nat. deor. III 74). Es darf nicht über den Verlauf der Dinge täuschen, wenn Liv. ep. LXVII schon beim Jahre 105 berichtet: *Caepionis, cuius temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt primi post regem Tarquinium imperiumque ei abrogatum*, und wenn Licinian. 21, 7 Bonn. = 13, 12 Flemisch mitten in den Bericht über 105 den Satz einschiebt: *Cn. Mallius ob eandem causam quam et Caepio L. Saturnini rogatione e civitate plebiscito eiectus*. Vermutlich hat Livius bereits beim Jahre 105 zusammenhängend und in der Zeit vorausseilend erzählt, welche Strafen über die für die Niederlage verantwortlichen Feldherrn verhängt wurden; daß die Amtsenthebung der gerichtlichen Verurteilung, an die sich die Vermögenseinziehung anschloß, vorausgegangen sein muß, ist ohne weiteres klar. Die Verurteilung strafte den Schuldigen an Leib und Gut; er selbst wurde verbannt und mußte seine ganze Habe als Ersatz für den dem Staate zugefügten Schaden hergeben. Die aus dem Verkauf gelösten Summen wollte L. Appuleius Saturninus, der Volkstribun von 103 und 100, zur Durchführung seiner Agrarreform verwenden (Auct. de vir. ill. 73, 5), wie früher Ti. Gracchus die aus der Attalischen Erbschaft stammenden. Hauptsächlich deshalb wird Saturninus für den Ankläger Caepios gehalten. Aber es ist darum nicht nötig, mit dessen Prozeß bis in sein zweites Tribunat hinabzugehen, sondern man wird mit Mommsen auch jetzt noch festhalten, daß „die sehr überwiegende Wahrscheinlichkeit“ zugunsten des ersten Tribunates, des Jahres 103, spricht.

Von Caepios herhem Geschick sagt Val. Max. VI 9, 13: *Praeturae splendore, triumphi claritate, consulatus decore, maximi pontificis sacerdotio ut senatus patronus diceretur adsecutus* (s. o. S. 288) *in publicis vinculis spiritum deposuit, corpusque eius funestis carnificis manibus laceratum in scalis Gemoniis iacens magno cum horrore totius fori Romani conspectum est*. In der Übersicht über

1) Vgl. besonders Mms RG II 179 f., auch Strafr. 198, 1 und die Spezialuntersuchungen von F. Vonder Mühl De L. Appuleio Saturnino tribuno plebis (Basler Diss. 1906) 63 ff. 100 ff. und F. W. Robinson Marius, Saturninus und Glaucia (Jenaer histor. Arbeiten III. Bonn 1912) 25 ff. 30 f. In der Chronologie weiche ich von beiden darin ab, daß ich weder mit Vonder Mühl (76. 103) den Prozeß des Vaters Caepio bis ins Jahr 100 hinabsetzen kann (vgl. dagegen schon Krüger M. Antonii et L. Licinii Crassi or. Rom. frg. 19. 22. 40 und Robinson 31, 1), noch mit Robinson (62 f.) die Quaestur des Sohnes Caepio bis ins Jahr 103 hinauf; in beiden Fällen käme die Verurteilung des einen und die Rache des andern in dasselbe Jahr, und das scheint mir ausgeschlossen. Daß Caepio *primus post regem Tarquinium* (Liv. ep. LXVII) die schwere Strafe der Kommandoentziehung — nicht der Vermögenskonfiskation (vgl. Vonder Mühl 73 f., 3 und Robinson 27, 2) — erlitt, entsprach dem Verfahren gegen seinen Standesgenossen C. Galba vom Jahr 109, der als Mitglied eines der großen Priesterkollegien *primus post Romam conditam* (Cic. Brut. 127) verurteilt wurde; man durchbrach jetzt rücksichtslos alle staats- und sakralrechtlichen Traditionen, hinter denen der alte Adel vor der demokratischen Bewegung Schutz suchte (s. S. 266).

die Ehren und Würden Caepios bietet *maximi pontificis sacerdotio* eine sonst nicht zu belegende Einzelheit. Für die Einreihung in die Liste der Pontifices Maximi fand Bardt (Priester 6 ff.) keinen rechten Raum, und die Streichung des Wortes *maximi* tadelte er als „unmethodisch“; doch ist weder die Festhaltung der Überlieferung ganz ausgeschlossen, noch ihre Änderung und Abschwächung. Als Pontifices Maximi dieser Zeit sind L. Metellus Delmaticus und Cn. Domitius Ahenobarbus bezeugt. Der letztere hat als Volkstribun im Jahre 103, während sein Kollege Saturninus den Caepio zur Rechenschaft zog, die Priesterbestellung den Kollegien genommen und der Volksversammlung übertragen und ist zum Dank dafür selbst zum Pontifex Maximus gewählt worden (Liv. ep. LXVII; vgl. PW V 1325 f.); doch daß die Lebenszeit des Metellus Delmaticus sich bis 103 erstreckte, ist nicht zu beweisen, da nur seine Teilnahme am Vestalenprozeß von 113 (Ascon. Mil. 40 Kiessl. = 39 f. Stangl) einen Terminus post quem bietet. Es ist denkbar, daß Metellus schon gegen 107 gestorben wäre, und daß der damals auf der Höhe seines Ansehens stehende Caepio sein Nachfolger geworden, aber im Jahre 103 auch der Priesterwürde entkleidet und durch Domitius abgelöst worden wäre. Gegen diese Möglichkeit spricht vielleicht nicht so sehr das Fehlen jeder Nachricht über den besonderen Fall wie das jeder Angabe über die Absetzbarkeit des Oberpontifex (vgl. Mms StR II 21, 1). Wer dieses Bedenken für entscheidend hält, wird wenigstens zugeben, daß Caepio dem Pontificalkollegium angehört haben dürfte. Kriminelle Verurteilung hatte Aberkennung der sonst lebenslänglichen Priesterwürde zur Folge (Plut. quaest. Rom. 99; vgl. Mms Strafr. 1002. Wissowa Rel. 491, 4. 494). Wie C. Galba der erste Priester war, der trotz seines geistlichen Amtes von einem Kriminalgerichtshof verurteilt wurde (Cic. Brut. 127; o. S. 266), so kann Q. Caepio der zweite gewesen sein; eine entsprechende Bemerkung mag dem Val. Max. vorgelegen haben und von ihm selbst durch Aufbauschung oder von einem Abschreiber durch ein Versehen entstellt worden sein. Demnach ist das, was dieser Autor von Caepios Laufbahn berichtet, im wesentlichen zutreffend; anders steht es mit dem, was er über seinen Ausgang erzählt.

Valerius Maximus selbst sagt an einer andern Stelle im Widerspruch mit der angeführten und in Übereinstimmung mit den sonstigen Zeugnissen, daß Caepio sich durch die Flucht rettete und im Exil sein Leben beschloß (IV 7, 3), und zwar nach Cic. pro Balbo 28 in Smyrna; wie zehn Jahre später P. Rutilius Rufus, so ging auch Caepio nach Asien, weil er dort von seiner früheren Tätigkeit her Beziehungen hatte; diese Beziehungen lehrte die o. S. 286 besprochene Inschrift von Bargylia kennen. Die Angabe über den Tod des Verurteilten in Rom bei Val. Max. ist dagegen eine Fälschung seiner eigenen Zeit; aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken sie vorgenommen wurde, suchte ich in anderem Zusammenhange darzulegen (Herm. XLVII 170—177). Tatsächlich war die öffentliche Meinung nach Caepios Verbannung befriedigt; sein Frevel schien

gesühnt. Darum wurde auch jetzt für 102 sein Schwager Catulus endlich zum Consulat befördert, obgleich er dreimal zurückgewiesen war und während der Hetze gegen Caepio nicht gewagt hatte, sich für 103 zu bewerben (s. o. S. 287 ff., auch 197); darum begann man schon auf Rache für den Gestürzten zu sinnen, indem man seinen Ankläger Saturninus mit gerichtlicher Klage (Diod. XXXVI 15, 1 ff.), mit censorischer Rüge (Cic. Sest. 101), ja sogar mit Ausstoßung aus der Curie bedrohte (Appian. b. c. I 126); darum sah man in Caepio immer mehr ein unglückliches Opfer der Parteiwut, als einen Schuldigen. In diesen Anschauungen der Adelskreise wuchs auch der Knabe auf, der unter Caepios Consulat das Licht der Welt erblickt hatte, Cicero; durch den Mund eines Zeit- und Parteigenossen brachte er sie zum Ausdruck (de or. II 197), lange bevor er sie dem Urenkel Caepios gegenüber in die Worte kleidete (Brut. 135): *Q. Caepio, vir acer et fortis, cui fortuna belli (vgl. Auct. ad Her. I 24) crimini, invidia populi calamitati fuit*¹⁾.

Doch sprichwörtlich blieb und von einem ganzen Sagenkranze umrankt wurde das, was den Mann ins Verderben gebracht hatte, das Aurum Tolosanum: *Quisquis ex ea direptione aurum attigit, misero cruciabilique exitu perit*; so ging die Rede im Munde des Volkes und wurde besonders mit Caepios und seines Hauses Beispiel bewiesen (Gell. III 9, 7; vgl. Otto Sprichwörter der Römer 350). Eine der Hauptquellen ist Strabo IV 188, der die Berichte des Poseidonios (FHG III 261 f. frg. 27) und des Timagenes (ebd. 323 frg. 9) miteinander verglichen und den letzteren verworfen hat; sein Hauptinteresse gilt allerdings der Frage, ob die Schätze aus dem delphischen Apollontempel stammten; von Caepio als ihrem späteren Räuber spricht er in dem aus Poseidonios entlehnten Stücke nicht, sondern nur in dem andern: *καὶ τοὺς Τεκτίσαγας δὲ φασὶ μετασχεῖν τῆς ἐπὶ Δελφῶν στρατείας, τοὺς τε Θησαυροὺς τοὺς εὐρεθέντας παρ' αὐτοῖς ὑπὸ Καίπιωνος τοῦ στρατηγοῦ τῶν Ῥωμαίων ἐν πόλει Τολώσση τῶν ἐκεῖθεν χρημάτων μέρος εἶναι φασὶ . . . προσαψάμενον δ' αὐτῶν τὸν Καίπιωνα διὰ τοῦτο ἐν δυστυχίμασι καταστρέψαι τὸν βίον, ὡς ἱερόσυλον ἐκβληθέντα τῆς πατριδος, διαδόχου δ' ἀπολιπόντα παῖδας, ἃς συνέβη καταπορνευθεῖσας, ὡς εἶρηκε Τιμαγένης, αἰσχρῶς ἀπολέσθαι.* Von Timagenes hängt hier wie anderwärts Pompeius Trogus ab, der an die Plünderung Delphis durch die Kelten gleich die ganze Geschichte des Aurum Tolosanum anknüpft (Iustin. XXXII 3, 10 f.); *Quod omne magno post tempore Caepio Romanus consul abstulit . . . quod sacrilegium causa excidii Caepioni exercituique eius postea fuit. Romanos quoque*

1) Vgl. auch Tusc. V 14 in einer ebenfalls dem Brutus gewidmeten Schrift. Eine Anspielung auf den Prozeß des Caepio liegt nach Vergleichung mit diesen Stellen offenbar auch bei Cic. Verr. V 132, also im Jahr 70 vor, worauf mich F. Vonder Mühlh. hinwies: *Num tibi insultare in calamitate, num intercludere perfugia fortunae, num casus bellicos exprobrare aut obicere videor? tametsi solent ii fortunam sibi obici nolle, qui se fortunae commiserunt, qui in eius periculis sunt ac varietate versati.*

Cimbrici belli tumultus velut ultor sacrae pecuniae insecutus est. Der maßgebende gleichzeitige Historiker der Kimbernkriege und überhaupt der ganzen Periode, der seine Kenntnisse vielfach der römischen Nobilität verdankte, wies die populäre Legendenbildung über den Tempelhort zurück und machte gemäß seiner eigenen Weltanschauung und der Auffassung seiner römischen Freunde die allwaltende *Τύχη* für Caepios Unglück verantwortlich. Timagenes dagegen mit seiner römerfeindlichen Tendenz griff begierig die Anklage auf, daß sich das habgierige Rom und sein höchster Beamter an dem heiligen Gut vergriffen und den Fluch der Götter auf sich gezogen hätten, auf das gesamte Heer und Volk und auf des Schuldigen eigenes Haupt und seine Kinder. Gerade für diesen letzten Punkt wird Timagenes von Strabo, der sich wieder von ihm zu dem besseren und älteren Gewährsmann zurückwendet, angeführt, und er ist dafür die einzige Quelle. Es war durchaus verfehlt, wenn man diese seine Nachricht in die eine über Caepios Ende bei Val. Max. VI 9, 13 (o. S. 289f.) hineinbringen wollte (Hilberg Wien. Stud. XI 173f.; vgl. dagegen Herm. XLVII 171f.). Die Erklärung der Angabe ist in einer ganz andern Richtung zu suchen; doch muß vorher die Geschichte der Familie Caepios aufgehell't werden.

Q. Caepio ließ bei seiner Flucht in Rom als seinen Rächer zurück seinen Sohn gleichen Namens, der im Jahre 100 Quaestor war und im Jahre 90 als Praetor starb, also um 130 geboren war. Selbst wenn man Strabos Worte dahin verstehen wollte, der Vater habe bei seinem Tode nur Töchter hinterlassen, würden sie nichts gegen die Existenz eines Sohnes beweisen, „denn der jüngere Caepio fiel 90, und der ältere, der im Exil zu Smyrna sein Leben beschloß, kann gar wohl ihn überlebt haben“ (Mms RG II 203 Anm.); doch jene Auslegung ist nicht einmal nötig. Im Jahre 100 hat Saturninus nach dem Muster des C. Gracchus eine neue Lex frumentaria eingebracht. Der Quaestor Q. Caepio legte dem Senate dar, daß deren Annahme die Staatsfinanzen ruinieren würde, und führte ein Verbot der Abstimmung herbei; als der Tribun, unbekümmert um den Senatsbeschluß und um die Intercession seiner Kollegen, die Abstimmung dennoch vornahm, suchte Caepio sie mit Gewalt zu hindern (Auct. ad Herenn. I 21; vgl. Sall. hist. I 62 Maur.), mußte aber der überlegenen Macht des Gegners weichen. Um gegen das neue Gesetz zu demonstrieren, ließ der Senat in Masse neues Geld schlagen, auf dessen Vorderseite die außerordentlichen Münzmeister *Piso Caepio q(uaestores)* genannt werden und auf dessen Rückseite der Zweck der Emission: *Ad fru(mentum) emu(ndum) ex s(enatus) c(onsulto)* (Mms RMW 560 Nr. 175. Babelon I 287f. II 448f. Grueber I 170f.). Dafür wurde Caepio wegen der gewaltsamen Störung der Volksabstimmung auf Grund des Majestätsgesetzes angeklagt (Auct. ad Her. I 21. II 17. IV 35), wahrscheinlich nach seinem Abgang vom Amte im Jahre 99 und jetzt, nach dem Sturz des Saturninus, ohne Erfolg; er hatte eine ähnliche Rolle gespielt, wie später Milo und seinesgleichen

unter den Parteigängern des Senats, und hatte in dem Demagogen zugleich den Urheber des Unglücks seiner Familie bekämpft.

Doch nicht lange darauf wechselte er die Partei, und zwar wiederum aus ganz persönlichen Beweggründen. Darüber sagt Dio frg. 96, 3: *Ἵτι ὁ Δρουσος καὶ ὁ Καπιών ἰδίαν ἀλλήλοις ἔχθραν ἐκ φιλίας πολλῆς καὶ γάμων ἐπαλλαγῆς ποιησάμενοι καὶ ἐς τὰ πολιτικὰ αὐτὴν προήγαγον*, und Plin. n. h. XXXIII 20: *Inter Caepionem quoque et Drusum ex amulo in auctione venali inimicitiae coepere, unde origo socialis belli et exitia rerum*. M. Livius Drusus, der spätere Volkstribun von 91, war durch den Tod seines als Censor 109 verstorbenen Vaters (Fasti Cap. CIL I² p. 26 erhalten: *in mag. m. e. Plut. quaest. Rom 50*) in jungen Jahren selbständig und Herr eines großen Vermögens geworden, *πλούτω . . . πάντας τοὺς πολίτας ὑπερβάλλον* (Diod. XXXVII 10, 1); die Caepionen aber waren durch die Vermögenseinziehung von 103 vollständig verarmt. Der junge Quintus und Drusus waren ungefähr Altersgenossen, waren Gesinnungsgenossen — denn Drusus gehörte im Jahre 100 ebenfalls zu den Gegnern des Saturninus (Cic. Rab. perd. 21) — und waren Freunde; gerade in der Not bewährte Drusus dem Caepio seine Freundschaft, indem er ihm die Sorge um seine Schwester abnahm, wie L. Lucullus im Jahre 75 dem in ähnlicher Lage befindlichen Ap. Claudius Pulcher (s. S. 256. 274), und dafür die eigene Schwester, gewiß mit reicher Mitgift, zur Frau gab. Freilich war der reiche und durch seine Freigebigkeit ausgezeichnete Mann (vgl. darüber Dio a. O. 2; Auct. de vir. ill. 66, 5, auch 1) kein gesunder Mann, da er an epileptischen Anfällen litt (Plin. n. h. XXV 52. Auct. de vir. ill. 66, 11). Wenn nun ein solcher ein Mädchen zur Frau nimmt, wie es Caepios Schwester Servilia war, aus einer hochadligen, aber gänzlich verarmten und entehrten Familie, so urteilt die böse Welt rasch, sie habe sich verkuppeln lassen; führt dann Verfeindung des Mannes mit den Angehörigen der Frau zur Scheidung, so liegen genug Tatsachen vor, um gehässiges und aufbauschendes Gerede über die Töchter jener Adelsfamilie in Umlauf zu setzen: *παῖδας . . . συνέβη καταπορνευθεῖσας . . . αἰσχρῶς ἀπολέσθαι*. Das ist ja gerade das, was Timagenes behauptete, dieser Historiker, dem jeder boshafte Klatsch willkommen war, wenn er Stoff zur Herabsetzung der Römer lieferte. Vielleicht ist gar schon bei der Versteigerung der Habe des Vaters Caepio die erste Verstimmung zwischen den beiden Schwägern entstanden, von der Plinius Kunde hat, wegen eines Ringes, den etwa der Sohn als Erbstück und Drusus als Liebhaber oder aus sonstigen Gründen zu besitzen wünschte; aus der Verstimmung erwuchs Abneigung, dann Feindschaft und schließlich grimmiger Haß, und als Drusus unter geheimnisvollen Umständen ein gewaltsames Ende fand, heftete sich der Verdacht des Mordes an seinen ehemaligen Schwager Caepio (Auct. de vir. ill. 66, 13; vgl. Plin. n. h. XXVIII 148), wie bei dem ähnlich rätselhaften Ausgang des Scipio Aemilianus an den Schwager C. Gracchus und die Frauen der Familie (vgl. die Zusammenstellung beider Fälle Cic. Mil. 16). Da bei dieser Gelegenheit

Servilia, die Frau des Drusus und Schwester des Caepio, nicht von solchem Verdacht berührt und überhaupt nicht genannt wird, so war sie wohl damals schon längst von Drusus geschieden und vielleicht nicht mehr am Leben. Aber die üble Nachrede, sie habe sich um des Geldes willen verkauft, konnte sich ganz wohl darauf stützen, daß der reiche Mann sie erst zu sich genommen und dann wieder verstoßen habe.

Immerhin wird man den Einwand erheben, daß es sich hier nur um eine einzige Tochter handele und nicht um mehrere, wie bei Timagenes. Aber diesem Einwande können wir begegnen, wenn wir die von Caepio, dem Consul von 106, hinterlassenen *παῖδες ἄς συνέβη καταπορευθείσας . . . αἰσχρῶς ἀπολέσθαι* in etwas weiterem Sinne als Kinder und Kindeskind weiblichen Geschlechts fassen, als Tochter und Enkelinnen. Weit besser als jene Servilia ist die andere Frau bekannt, deren Existenz aus Dios Nachricht von der doppelten Verschwägerung des Drusus und des jüngeren Caepio erschlossen wird, Livia, die Schwester des Drusus und die Frau des Caepio, die aber außer Caepio noch einen andern Mann gehabt hat, einen Enkel des Censoriers M. Cato. Ihre Kinder von Cato waren ein Mädchen und ein Knabe, Porcia und M. Cato, den die Nachwelt den *Uticensis* zu nennen pflegt; die Kinder, die sie dem Caepio gebar, waren ein Sohn, der den väterlichen Namen *Q. Servilius Caepio* führte, und zwei Töchter. Diese beiden Serviliae, die also Enkelinnen des Consuls von 106 waren, hat Timagenes im Auge.

Die eine von ihnen wurde vor ihrem Halbbruder, dem sittenstrengen Cato, durch ein peinliches Intermezzo bei der Senatsverhandlung des 5. Dezember 63 über die Catilinarier als Geliebte Caesars bloßgestellt. Plutarch berichtet diese Episode an einer Stelle mit dem Schluße (Brut. 5, 2): *Οὕτω μὲν ἦν ὁ πρὸς Καίσαρα Σεργιλίας ἔρωσ περιβόητος*; an einer zweiten Stelle knüpft er daran die Bemerkung (Cato min. 24, 2): *Φαίνεται δὲ ὅλως ἀτίχημα γενέσθαι τοῦ Κάτωνος ἢ γυναικωνίτις. αὕτη μὲν γὰρ ἐπὶ Καίσαρι κακῶς ἤκουσε· τὰ δὲ τῆς ἐτέρας Σεργιλίας, ἀδελφῆς δὲ Κάτωνος, ἀσχημονέστερα. Λευκόλλῳ γὰρ γαμηθεῖσα, πρωτεύσαντι Ῥωμαίων κατὰ δόξαν ἀνδρὶ, καὶ τεκοῦσα παιδίον ἐξέπεσε τοῦ ὄκλου δι' ἀκολασίαν.* Von der zweiten Servilia, der Frau des Lucullus, sagt er einmal (Luc. 38, 1), sie habe an Sittenlosigkeit dessen früherer Gattin, einer der berüchtigten Schwestern des P. Clodius, in nichts nachgestanden außer darin, daß sie nicht der Blutschande mit dem eigenen Bruder beschuldigt wurde; aber ein andermal berichtet er, daß gerade dieser Vorwurf in Hinblick auf Cato auch gegen sie erhoben wurde, nämlich von Caesar im Anticato (Cato min. 54, 1 = frg. in Küblers Caesarausg. III 147). Das Schicksal dieser Servilia war ganz ähnlich wie das ihrer Vatersschwester; beide verheirateten sich mit Männern, deren Adel sich mit dem ihrigen nicht messen konnte, die aber an Reichtum alle Zeitgenossen übertrafen, und beide wurden nach einigen Jahren schimpflich heimgeschickt, die ältere von Livius Drusus und die jüngere von Lucullus; so konnte auch von dieser

erklärt werden, sie habe in Schimpf und Schande geendet. Von ihrer Schwester vollends waren massenhaft Klatschgeschichten im Umlauf, vor allem jene weltbekannte und vielgegläubte, die Frucht ihres langdauernden Verhältnisses mit Caesar sei dessen Mörder M. Brutus gewesen (Plut. Brut. 5, 1 u. a. vgl. DG IV 19 ff. Gelzer PW X 976, 50 ff. Ed. Meyer Caesars Monarchie 85, 3. 444, 2. u. S. 363), und die durch Ciceros boshafte Witze geförderte, sie habe, als ihre eigene Blüte vorüber war, dem Caesar auch noch ihre jüngste Tochter verkuppelt (Suet. Caes. 50, 2 u. a. DG IV 55. PW X 1114, 13 ff. u. S. 358. 363). Das alles zusammen war Wasser auf die Mühle des Timagenes. Nicht nur die Römer im allgemeinen verfolgte er mit grimmigem Haß (vgl. Wachsmuth Rhein. Mus. XLVI 478 f.), sondern den giftigsten Hohn schüttete er aus über die ersten Männer und Frauen aus den beiden feindlichen Lagern, auf der einen Seite über die Sieger im Kampf um die Herrschaft, über den großen Caesar und sein ganzes Haus (Sen. de ira III 23, 4), auf der andern über die Heiligen und Märtyrer der Republik, Cato und Brutus, indem er ihre Schwestern und Mütter in den Schmutz zog. Iulier und Servilier sind auch in dieser Hinsicht Gegenstücke; der Römerfeind schonte keines der erlauchten Geschlechter albanischer Herkunft; der mythische Kampf zwischen Griechen und Trojanern hatte hier gleichsam noch einen letzten Nachklang.

Nicht einig ist man darüber, in welchem Altersverhältnis Cato Uticensis und die Mutter des Brutus zueinander standen, ob der Vater Catos oder Q. Caepio der erste Mann der Livia, Schwester des M. Drusus, gewesen ist. Borghesi (Oeuvres V 176—178) hat sich für Caepio entschieden, und Gelehrte wie O. Jahn (Kommentar zu Cic. Brut. 222, schon in der 1. Aufl. 1849) und Mommsen (Herm. XV 100, 7) haben ihm zugestimmt; aber meistens wird die entgegengesetzte Meinung vertreten, die Drumann ausgesprochen und Groebe übernommen hat (DG IV 19. V 164), nur mit der Anmerkung an der späteren Stelle, daß weder die eine noch die andere Möglichkeit zu beweisen sei. Die Frage ist wohl einer erneuten Prüfung wert.

Für den Vater des jüngeren Cato fehlen fast alle bestimmten Daten außer bei Gell. XIII 20, 14: *M. Cato tribunus plebis fuit et praeturam petens mortem obiit, ex eoque natus est M. Cato praetorius, qui se Uticae interemit, de cuius vita laudibusque cum M. Tullius scriberet, pronepotem eum Catonis Censorii dixit fuisse.* In der Übersicht der Redner (Brut. 222 u. S. 299) reihte Cicero *M. Catonem patrem* unter seine ungefähren Altersgenossen, Drusus, Caepio, den jüngern Catulus, die beiden Luculli, und unter die *praesidia rei publicae* ein; er wollte ihn doch nicht übergehen, aber wußte auch nichts von ihm; erst etwas später scheint er in den Aufzeichnungen des Augurenkollegiums einen von jenem gefällten Schiedsspruch aufgestöbert zu haben, den er vielleicht zuerst in der Lobschrift auf den Uticensis und späterhin nochmals off. III 66 verwertete (daraus Val. Max. VIII 2, 1; vgl. DG V 163, 16). Leider ergibt die Anekdote

keine genauere Zeitbestimmung, da von den Parteien, deren Streit Cato schlichtete, die eine nur längere Zeit nach dessen Tode (PW III 1374 Nr. 49) und die andere überhaupt nicht mehr erwähnt wird (ebd. 2695 Nr. 107, wo die Jahreszahl 81 in 91 zu verbessern ist). Wenn Caepios Ehe mit Livia schon bald nach der Verbannung seines Vaters geschlossen und, wie auch Borghesi annahm, infolge der Entzweiung zwischen Caepio und Drusus bald wieder getrennt wurde, so ist es das Wahrscheinlichere, daß sie die frühere der Livia gewesen ist.

Die Wahrscheinlichkeit steigt bei Betrachtung von Plut. Cato min. 1, 1: (*Κάτων*) *κατελείφθη δὲ γονέων ὀρφανὸς μετ' ἀδελφοῦ Καίπιωνος καὶ Πορκίας ἀδελφῆς. ἦν δὲ καὶ Σεργιλία Κάτωνος ὁμομήτριος ἀδελφή. καὶ πάντες οὗτοι παρὰ Λιβίῳ Δρούσῳ τροφὴν καὶ διαίταν εἶχον, θεῖω μὲν ὄντι τῆς μητρὸς, ἄγονι δὲ τὴν πολιτείαν τότε.* Mindestens im letzten Lebensjahr des Drusus, seinem Tribunatsjahr 91, lebten die Kinder seiner Schwester aus ihren beiden Ehen in seinem Hause. Damals war von ihren beiden Männern, wie hier richtig angegeben wird, Cato bereits verstorben, aber Caepio war noch am Leben. Wäre er der zweite Gatte gewesen, so hätte er nach dem Verluste seiner Frau nicht nur die von ihr in die Ehe mitgebrachten Kinder, sondern auch die gemeinsamen Kinder, die sie ihm selbst geboren, ihrem Bruder Drusus überlassen, obgleich er mit ihm ganz zerfallen war. War aber Caepio der erste Mann der Livia, so ist die Ehe beider nicht durch den Tod eines der Gatten, sondern durch Scheidung infolge Familienzwistes gelöst worden; Livia heiratete dann den Cato, dem sie die Kinder Caepios zubrachte und zwei eigene schenkte; als Cato noch in jungen Jahren starb, kehrte die Witwe mit ihren Kindern aus beiden Ehen in das väterliche Haus zurück, wo die noch lebende Mutter und der kinderlose Bruder ihr die Sorge abnahmen, und wo nun sie selbst bald verschieden ist. Vergleicht man unbefangen beide Möglichkeiten, so muß man unbedingt der zweiten den Vorzug geben, wonach Livias Ehe mit Caepio die frühere und die ihr entsprossenen Kinder mit Namen Servilius und Servilia die älteren waren.

Jünger als diese war Cato Uticensis, und dafür hat bereits Borghesi einen überzeugenden Beweis gefunden bei Plut. Cato min. 8, 1: *Τοῦ δὲ δουλικὸν πολέμον συννεσιῶτος, ὃν Σπαρτιάκειον ἐκάλον, Γέλλιος μὲν ἐστρατήγει* (im Jahr 72), *Κάτων δὲ τῆς στρατείας μετεῖχεν ἐθέλοντις διὰ τὸν ἀδελφόν· ἐχιλιάρχει γὰρ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ Καίπιων;* erst dann folgt Catos eigene Bewerbung um das Kriegstribunat (8, 2) und sein Dienst in dieser Stellung unter der freilich nur mit Bedenken auf die Jahre 70—68 festzulegenden Statthalterschaft des Rubrius in Makedonien (9, 1ff.; vgl. PW I A 1169 Nr. 4, auch DG V 165f.). Im Sklavenkriege war Caepio schon Offizier, Cato dagegen einfacher Soldat, also ohne Zweifel der jüngere von beiden (vgl. dazu Mms StR I 510f.).

Ein weiterer zwingender Beweis wäre geliefert, wenn die gewöhnlich angenommene Ansetzung der Geburtsjahre von zwei wohlbekannten Männern jedem Zweifel entrückt wäre, nämlich Catos auf 95 und des Caesarmörders M. Bru-

tus auf 85. Denn die Mutter des Brutus war Catos Halbschwester Servilia, und wenn sie jünger als Cato gewesen wäre, so hätte sie den Sohn zu einer Zeit in die Welt gesetzt, wo auch die frühreife Südländerin noch ein Kind ist. Folglich muß Servilia älter als Cato gewesen sein; folglich hatte die Mutter Livia in erster Ehe Servilias Vater Caepio zum Manne und in zweiter Ehe den Vater Catos. Doch dieser Beweis kann von denen angefochten werden, die neuerdings Catos Geburt bis 97 hinauf-, und die des Brutus bis 78 hinabzuschieben geneigt sind¹⁾; so mag seine Kraft geringer erscheinen. Aber wenn auch ohnehin alles dafür spricht, in Servilia die ältere Schwester Catos zu sehen, so ist das Zeugnis eines gutunterrichteten und gewissenhaften antiken Forschers eine willkommene Bestätigung (Ascon. Scaur. 17 Kiessl. = 23, 10ff. Stangl): *M. Catonem (Scaurus) metuebat admodum propter amicitiam, quae erat illi cum Triario: nam Flaminia, Triarii mater, et ipse Triarius sororem Catonis Serviliam, quae mater M. Bruti fuit, familiariter diligebat; ea porro apud Catonem maternam obtinebat auctoritatem.* Mütterliche Autorität räumte ein Starrkopf wie Cato ganz gewiß nur einer Schwester ein, die ihn in seinen ersten Lebensjahren bemuttert hatte, weil sie älter als er war.

1) Für 97 als Catos Geburtsjahr trat Groebe ein (Herm. XLII 310—313; DG V 164, 6), hauptsächlich weil Cato schon im Jahr 65 Quaestor war. Daß dieser Grund kein durchschlagender ist, bemerkt Ed. Meyer in seinem während des Druckes erschienenen Buche Caesars Monarchie 571, 4. Zugunsten des Jahres 95 ist das Ciceronische Zeugnis zu verwenden, das Groebe Herm. a. O. unberücksichtigt gelassen und DG V 164, 6 nur flüchtig berührt hat, die freilich erst im Zusammenhange zu würdigende Weisung an Tiro vom Jahr 45 (ad. fam. XVI 22, 1): *Tu istic si quid librarii mea manu non intellegent monstrabis. una omnino interpositio difficilior est, quam ne ipse quidem facile legere soleo, de quadrimo Catone.* Ganz sicher handelt es sich um die älteste Anekdote aus Catos Leben, die von Val. Max. III 1, 2. Plut. Cato min. 2, 1. Auct. de vir. ill. 80, 1 erzählt wird und die im vierten Lebensjahre des Helden und im Jahr 91 spielt (vgl. DG V 165. Tyrrell und Purser z. d. St. Bd. V 144). Es ist bekannt, daß Brutus von Ciceros Laudatio Catonis nicht befriedigt war und selbst eine andere verfaßte, in der er die Tatsachen aus Catos Leben nach seiner Kenntnis und Auffassung darstellte. Eine Episode aus den Kinderjahren konnten wohl nur wenige Menschen so genau kennen und im Gedächtnis haben wie eine ältere Schwester; von ihr, von seiner eigenen Mutter Servilia, wird Brutus die Sache erfahren und in seiner Lobschrift zuerst erzählt haben; daraus entnahm sie Cicero und schob sie in die zweite Ausgabe seiner Laudatio Catonis ein; auf derartiges bezieht sich wohl auch das Fragment eines Briefes Ciceros an Brutus bei Quintilian. V 10, 9. Unmittelbar von einer dieser zwei Schriften hängt Val. Max. III 1, 2 ab, der sofort eine weitere Anekdote aus Catos Kindheit anschließt und zwei aus seinem späteren Leben kurz vorher erzählt (II 10, 7f.). Die Anrede an Cato bei Plut. a. O.: *δ νεαία* ist scherzhaft zu verstehen, gleichviel, ob der „junge Mann“ vier oder sechs Jahre alt war. — Das Geburtsjahr des Brutus ist 85 nach der Überlieferung bei Cic. Brut. 324 und 78 nach Vell. II 72, 1; für jenes entscheiden sich Groebe (Herm. a. O. 304ff. DG IV 21f.) und Gelzer (PW X 974), für dieses Seeck (Herm. a. O. 505—508), während Ed. Meyer (a. O. 444, 2) gesteht: „Über diese Frage vermag ich zu einer Entscheidung nicht zu gelangen.“

Schon ums Jahr 98 war die Entfremdung zwischen den ehemaligen Freunden M. Livius Drusus und Q. Servilius Caepio soweit fortgeschritten, daß sie die Auflösung der Verschwägerung nach sich zog. Caepio trennte sich von Livia, und diese heiratete nun den Cato, blieb aber mit ihm nur wenige Jahre vereinigt. Ihre Kinder erster Ehe waren zwei Mädchen und ein Knabe, und ihre Kinder zweiter Ehe ein Mädchen und ein Knabe; die beiden Knaben schlossen sich aneinander besonders eng an, und standen wohl im Alter einander am nächsten; Caepios Sohn wäre dann jünger als seine beiden Schwestern gewesen. Im Laufe weniger Jahre starben der zweite Gatte Livias, Cato, die schwerkgeprüfte Livia selbst, im Herbst 91 ihr Bruder Drusus und im Laufe des Jahres 90 ihr erster Mann Caepio, alle Persönlichkeiten, die für die Kinder zu sorgen zunächst und der Reihe nach berufen waren. Allein übrig blieb Livias alte Mutter Cornelia, und sie mußte nun die Erziehung der fünf verwaisten Enkelkinder übernehmen, von denen das älteste höchstens 10—12 Jahre zählte. In den vornehmen Familien, in denen der Tod reiche Ernte hielt, kam dergleichen manchmal vor; so ist anscheinend der spätere Kaiser Augustus vom vierten bis zum zwölften Lebensjahre unter der ausschließlichen Obhut seiner mütterlichen Großmutter Iulia aufgewachsen, obgleich seine Mutter Atia noch lebte und sich nach dem Tode seines Vaters C. Octavius wieder verheiratet hatte (Nicol. Damasc. vita Aug. 3; vgl. Suet. Aug. 8, 1. Gardthausen Augustus I 47); vielleicht sollte er dem Einfluß des Stiefvaters entzogen werden. M. Livius Drusus, der Tribun von 91, hat sich der Kinder seiner Schwester mit voller Uneigennützigkeit angenommen; er selbst war kinderlos und adoptierte im Testament einen Claudier, M. Livius Drusus Claudianus, den Vater der späteren Kaiserin Livia (Groebe DG II 546f.); auf die Söhne der Schwester, den jungen Caepio und den jungen Cato, erhob er keinen Anspruch, weil sie schon die einzige Hoffnung ihrer eigenen väterlichen Familien waren.

Nicht lange, nachdem die Bande der Freundschaft und der Verwandtschaft zwischen M. Livius und Q. Servilius Caepio zerrissen waren, traten beide auf politischem Gebiet als unverhohlene und erbitterte Feinde einander entgegen. Was für Kämpfe Caepio im Jahre 95 unter dem Beistand des damaligen Consuls L. Crassus durchzufechten hatte (Cic. Brut. 162), entzieht sich unserer Kenntnis. Doch im Jahre 92, wo P. Rutilius Rufus verurteilt wurde und Drusus sich um das Tribunat bewarb, ward der Zwist offenbar. Flor. II 5, 4f. berichtet: *In hoc statu rerum pares opibus animis dignitate — unde et nata aemulatio*¹⁾ — *equitem Servilium Caepio, senatum Livius Drusus adserere* (vgl. Ampel. 26, 4). *signa aquilae et vexilla deerant. ceterum sic urbe in una quasi in binis castris dissidebatur* (vgl. Dio frg. 96, 1—3, ebenfalls nach Livius). Der Streit drehte

1) Der Text ist hier nicht ganz in Ordnung; von den vorgeschlagenen Verbesserungen (vgl. Roßbach z. d. St.) ist die hier befolgte durch Streichung von drei Wörtern erzielt und daher ein wenig gewaltsam.

sich um die Bildung der Geschworenengerichte; Drusus wollte sie in Wiederaufnahme der Gedanken des Vaters Caepio den Rittern entreißen, Caepio der Sohn diesen vorbehalten. Deswegen erklärt Cicero Brut. 222f.: *Nam M. Drusum, tuum magnum avunculum, L. autem Lucillum patremque tuum, Brute, M. Lucillum, M. Octavium Cn. f., Cn. Octavium M. f., M. Catonem patrem, Q. etiam Catulum filium abducamus ex acie — id est a iudiciis — et in praesidiis rei publicae, cui facile satisfacere possint, colloceamus. eodem Q. Caepionem referrem, nisi nimis equestri ordini deditus a senatu discessisset.* Das sachlich durchaus absprechende Urteil über Caepio wird in der Form gemildert, weil er der Adoptivgroßvater des angeredeten Brutus ist. Der Gegensatz zu Drusus und der Senatspartei bestimmte Caepios Beziehungen zu anderen Politikern.

Die Verurteilung des P. Rutilius Rufus brachte die Erbitterung der Nobilität gegen die Rittergerichte auf den Höhepunkt (vgl. PW I A 1274f.), doch Caepio teilte sie nicht. Rutilius war 105 Nachfolger seines Vaters im Consulat gewesen und führte, da sein Amtsgenosse Mallius gegen die Kimbern befehligte (o. S. 288), die Geschäfte in Rom. Nach dem Unglückstage von Arausio wurde dem Proconsul Caepio das Imperium abrogiert; dazu war nur das Gesamtvolk in Centuriatcomitien in stande (Ascon. Cornel. 69 Kiessl. = 61, 11 ff. Stangl s. ebd.), und deren Beschluß konnte nur ein Consul, nicht etwa ein Volkstribun, beantragen, in diesem Falle also kein anderer als der Consul Rutilius. Grund genug, daß Caepios Sohn dreizehn Jahre später für diesen Mann kein Mitleid hatte.

Aber außerdem war Rutilius einer der nächsten Verwandten seines verhaßten Gegners Drusus. In der Liste der langlebigen Frauen bei Val. Max. VIII 13, 6 (daraus Plin. n. h. VII 158) steht eine Livia, Frau eines Rutilius, die 97 Jahre alt wurde, an der Spitze, noch vor Ciceros Frau Terentia; es steht außer Zweifel, daß diese Livia einer älteren Generation als Terentia und dem bekannten Geschlecht der Livii Drusi angehört, und daß ihr Gatte nur der berühmteste Träger des Namens *Rutilius* sein kann, P. Rutilius Rufus. Er war schon 134 Kriegstribun und 115 Bewerber ums Consulat, hatte 105 einen dienstpflchtigen Sohn, war also gegen 154 geboren (vgl. PW I A 1269 ff.) und gegen 124 verheiratet, war demnach ferner Altersgenosse des Vaters M. Drusus, des Tribunen von 122, Consuls von 112 und Censors von 109, so daß seine Gattin Livia unbedenklich für eine Schwester eben dieses M. Livius Drusus und für eine Tante des jüngeren Tribunen von 91 zu halten ist. Je empfindlicher der letztere von der Verurteilung des Oheims im Jahre 92 getroffen wurde, um so erwünschter war sie seinem Feinde Caepio.

Ein anderer hervorragender Mann, mit dem Caepio in demselben Jahre 92 einen scharfen Zusammenstoß hatte, war der langjährige Princeps Senatus M. Aemilius Scaurus (vgl. darüber G. Bloch *Mélanges d'hist. ancienne* 27 ff. 35). Er hatte 109 zusammen mit dem Vater M. Drusus die Censur übernommen

(CIL I² p. 26. 35. Plut. quaest. Rom. 50), vielleicht sogar von ihm die Würde des Princeps Senatus erhalten und jedenfalls in guten Beziehungen zu ihm gestanden. Infolge des Angriffs, den Caepio gegen ihn richtete, trieb er den Sohn M. Drusus zur Einbringung seines Geschworenengesetzes an (Ascon. Scaur. 19 Kiessl. = 24, 20 Stangl; vgl. Cic. de domo 50). Ob sich Scaurus bereits dem Vater Caepio feindlich gegenübergestellt hatte, ist freilich nicht zu ermitteln; aber seine Vergangenheit bot ähnliche Angriffspunkte, wie dessen Amtsführung, und hier setzte Caepio ein, um den Vormann des Senats zu stürzen, indem er bald nach dem Prozeß des Rutilius im Jahre 92 den Scaurus *ob legationis Asiaticae invidiam* zur Rechenschaft zog (Ascon. a. O. vgl. G. Bloch a. O. 30 ff.). Scaurus antwortete unverzüglich mit einer Gegenklage, deren Anlaß nicht überliefert ist; vermutlich beschuldigte er den Caepio des Ambitus, begangen bei der Bewerbung um die Praetur für 91; durch ungeschickte Verkürzung der Vorlage ist bei Flor. II 5, 5 die Sache ins Gegenteil verkehrt worden: *Prior Caepio in senatum impetu facto reos ambitus Scaurum et Philippum principes nobilitatis elegit*, was durch Asconius widerlegt wird.

Im Jahre 91 hat Drusus als Volkstribun seine bedeutsamste Tätigkeit entfaltet und den entschiedensten Widerstand gefunden bei dem Consul L. Marcus Philippus und bei Caepio, so daß nach seinem Tode diese beiden und Q. Varius der Anstiftung des Mordes bezichtigt wurden (Cic. nat. deor. III 81. Auct. de vir. ill. 66, 13. Ampel. 19, 6. 26, 4; s. o. S. 293 f.). Mit Philippus verbanden den Caepio vielleicht sehr alte Familienbeziehungen, denn durch eine Wahl, die einen wichtigen Kompromiß verschiedener Parteien darstellte, waren im Jahre 169 die Urgroßväter beider, Q. Philippus (II) und Cn. Caepio, zusammen an die Spitze der Regierung gestellt worden (o. S. 151 ff. 222). Sehr richtig hat Von der Mühl (De L. Appuleio Saturnino 65) die Frage aufgeworfen und beantwortet, ob nicht im Jahre 91 auch wieder der Marcier und der Servilier in amtlicher Eigenschaft gemeinsam den Kampf gegen Drusus führten. Caepio ist offenbar einer der Praetoren dieses Jahres gewesen. Dazu paßt sein Amtsalter, der Abstand von der Quaestur des Jahres 100, und dazu paßt seine Verwendung als Legat im nächsten Jahre 90 unter lauter gewesenem Consuln und Praetoren. Dadurch erklärt sich ferner, weshalb er im Laufe des Jahres 91 weder als Ankläger noch als Angeklagter vor Gericht erschien, wohl aber von Drusus wegen des Widerstandes gegen die tribunicischen Amtshandlungen mit dem Sturz vom Tarpeischen Felsen bedroht wurde (Auct. de vir. ill. 66, 8); diese Waffe war vor vierzig Jahren aus der alten Rüstkammer der plebeischen Beamten hervorgeholt worden (vgl. Mms Strafr. 46 f. 932 f.) und wurde gegen Magistrate der Gesamtgemeinde, die sich über die tribunicische Intercession hinwegzusetzen wagten, als die letzte bereitgehalten.

In der zeitgemäßerer Form des Prozeßkrieges ging der Kampf der Parteien im Jahre 90 weiter, wo das Gesetz des Tribunen Q. Varius durch seine unbe-

stimmte Fassung die Möglichkeit bot, alle erdenklichen politischen Prozesse anzustrengen (Cic. Brut. 304). Gemeinsam mit dem Urheber der Lex Varia erneuerte Caepio den Angriff auf M. Scaurus (Ascon. a. O.), aber der gewandte Fechter wußte diesen Streich zu parieren. Varius ist im Jahre 89 nach Abgang vom Tribunat auf Grund seines eigenen Gesetzes angeklagt und verurteilt worden (Cic. Brut. 305; vgl. nat. deor. III 81), obgleich der Hauptpunkt die Anfechtung seines römischen Bürgerrechts war (Val. Max. VIII 6, 4); da dieser Punkt von Scaurus in seiner Verteidigung gegen Varius besonders hervorgehoben worden war (Ascon. 20 Kiessl. = 25 Stangl. Quintilian. V 12, 10. Auct. de vir. ill. 72, 11), so wird Scaurus der Anklage nicht ferngestanden haben. Und ebenso hat er den Gegenschlag gegen Caepio zwar nicht persönlich geführt, aber doch gelenkt und verstärkt. Um der einen Rede willen, die den Caepio wiederum nach der Lex Varia zur Verantwortung zog, hat Cicero einen sonst unbekanntem Mann aus Asculum, T. Betutius Barrus¹⁾, unter die römischen Redner aufgenommen (Brut. 169. 205—207. 304); in Asculum brach ja nach dem Tode des Drusus der Aufruhr der Italiker aus, und da konnte man wohl den Caepio, den vermeintlichen Mörder des Drusus, unschwer auch der Schuld an dem furchtbaren Kriege anklagen. Der junge Cicero, der soeben — wohl am 3. Januar 90 als an seinem sechzehnten Geburtstage (DG V 238, 6) — die Männertoga empfangen hatte und nun mit höchster Spannung alle Vorgänge des öffentlichen Lebens verfolgte, hat der Gerichtsverhandlung beigewohnt und wußte, daß die Verteidigungsrede Caepios von L. Aelius Stilo verfaßt war, ebenso wie die Verteidigungsreden für C. Cotta und Pompeius Rufus, die gleichfalls auf Grund der Lex Varia angeklagt wurden; Reden des Caepio und des Scaurus aus diesem Prozeßkrieg von Ende 92 und Anfang 90 sind auch später noch gelesen worden (vgl. Fragmente Caepios bei Charis. 193, 19. 196, 7. 224, 21 Keil und die des Scaurus ebd. 147, 10 und 12).

Aber der gefährliche wirkliche Krieg rief den Caepio im Frühjahr 90 vom Forum ins Feld. Er diente mit C. Marius als Legat unter dem Consul P. Rutilius Lupus gegen die Marser, übernahm nach dem Falle des Feldherrn (am 11. Juni vgl. Ovid. fasti VI 563—567) mit Marius das Kommando, ist aber im Hochsommer oder Anfang des Herbstes in einen Hinterhalt gelockt worden und umgekommen (Appian. b. c. I 179. 196—198. Liv. ep. LXXIII. Flor. II 6, 12. Eutrop. V 3, 2. Oros. V 18, 14. Grabchrift eines Soldaten, der *quom Q. Caepione proelio est occisus* CIL VI 32991 = I 2² 708 = Dessau 29). Seine Gegner machten ihm den Abfall von der Sache des Senats und der Nobilität zum bittersten Vorwurf, aber sein Stellungswechsel war nicht so jäh und überraschend, wie sie ihn auf-

1) Verwandt mit ihm, doch nicht identisch sind L. Betutius Barrus, dessen Name durch Vergleichung von Oros. V 15, 22 (o. S. 132, 1), Plut. quaest. Rom. 83 und Porphyrio zu Hor. sat. I 6, 30 gewonnen wird, und P. Betutius Barrus auf einer nicht weit von Asculum gefundenen Inschrift CIL IX 3455, identisch allenfalls T. Barrus bei Val. Max. VII 8, 8.

faßten. Der leitende Gedanke Caepios war Rache für den Sturz seines Vaters; die Institution, die dessen Anklägern die besten Dienste geleistet hatte, war das Volkstribunat, und darum suchte Caepio dieses Amt und seine Träger vor allem ihrer Macht zu berauben; er war ein echter Sproß des alten stolzen Patriciats und ein ebenbürtiger Rivale des Drusus, des Nachfolgers der Gracchen.

II. Zeiten der Wiederaufrichtung.

Mit der Gracchischen Bewegung setzte die demokratische Hochflut ein, die alles hinwegreißen wollte, was an Vorrechten der Geburt und des Standes noch den Wandel der Zeiten überdauert hatte. Sie schwoll in den nächsten Jahrzehnten beständig an, bis sie in dem des Bundesgenossenkrieges und des Sullanischen Bürgerkrieges ihren Höhepunkt erreichte und mit den Institutionen auch ihren Trägern den Untergang brachte. Denn in diesen blutigen Wirren ist eine ganze Reihe der adligen Familien zugrunde gegangen, sei es, daß sie bis auf den letzten Mann ausgerottet wurden, sei es, daß einzelne ihrer Glieder dem Verderben ent-rannen; eine ganze Anzahl der berühmten, in den Fasten und Annalen oft wiederkehrenden Namen sind damals für immer verschwunden oder lassen sich nur noch bei einzelnen Vertretern nachweisen. So ist von den Fulviern, die noch ein Jahrhundert zuvor den römischen Staat eine Zeitlang völlig beherrscht hatten (o. S. 199 ff.), nur noch ein einziger unwürdiger Erbe vorhanden gewesen; er heiratete die Erbtochter eines der letzten Sempronier, dessen Adelsstolz in Größenwahn ausartete; diese Praetendenten waren nichts als lächerliche Figuren in den Augen der neuen Generation (vgl. Cic. Phil. III 16; dazu PW VII 235 Nr. 40). Aber einen sehr ernsthaften und kräftigen Versuch zur Wiederaufrichtung der Adels Herrschaft hat Sulla unternommen; noch einmal haben die alten Geschlechter des Geburtsadels und die der Eingewanderten, denen trotz der Einreihung in die Plebs die Ebenbürtigkeit und Gleichberechtigung mit dem Patriciat zugestanden war, sich mit der Hoffnung tragen dürfen, wieder die höchste Macht im Staate zu besitzen und zu behalten; noch einmal haben sie sich durch Familienverbindungen jeder Art, durch Wechselheiraten und Kinderaustausch, zu festen Bündnissen zusammengetan und frische Lebenskraft in ihren Adern gefühlt.

Im Jahre 88 in seinem ersten Consulat hat Sulla mit Waffengewalt sich zum Herrn der Stadt Rom und des römischen Staates gemacht, und nachdem er, aus dem Osten zurückgekehrt, mit Strömen Blutes zum zweiten Male dasselbe erreicht hatte, ist er im Jahre 80 zum zweiten Male als Consul an die Spitze getreten. Zu seinem Amtsgenossen erhob er Q. Metellus Pius, und als Nachfolger für 79 bestimmte er Ap. Claudius Pulcher und P. Servilius Vatia, den späteren Isauricus. Diese drei Männer standen mit ihm in engster und mannigfaltigster Beziehung. Zunächst hatten sie sämtlich einen Anspruch auf das Oberamt schon während seiner ersten Führung des Consulats gehabt, der Servilier als einer der

Praetoren von 90 und die beiden anderen als Praetoren von 89. Denn jener war Ende 88 als Proprætor und Triumphator aus einer Provinz, vermutlich einer der beiden spanischen, heimgekehrt (Acta triumph. CIL I² p. 49), von Sulla als Kandidat für das Consulat auf 87 vorgeschlagen, aber von den Demokraten abgelehnt worden (*Σεγοῦρήϊος* Plut. Sulla 10, 3, richtig gedeutet von Mms RMW 536; vgl. DG II 559); für die beiden anderen ist die Bekleidung der Praetur im Jahre 89 durch Cic. pro Archia 9 (vgl. 7. 31) bezeugt und in ihrem gesetzlich zulässigen Lebensalter wahrscheinlich (vgl. für ihre Laufbahn PW III 1221 f. 2849. DG II 34. 159; auch Seidel Fasti aed. 46f.). Indem Sulla im Jahre 80 und 79 die drei Praetorier unverzüglich zum Consulat beförderte, erklärte er gewissermaßen die zwischen seinen beiden Amtsjahren vorgenommenen Wahlen für ungültig. Sodann waren Appius, Servilius und Metellus Vertreter des höchsten römischen Adels, die derzeitigen Häupter von Geschlechtern, die dem durch Sulla selbst vertretenen Cornelischen an Alter, Ruhm und Ehre ganz nahe kamen. Der letzte Ap. Claudius Pulcher, der eine bedeutende politische Rolle gespielt hatte, war der patricische Führer der Partei, die den Scipio Aemilianus bekämpfte und den Plänen des Ti. Gracchus einen Rückhalt gab; er hatte dem hochstrebenden jungen Manne seine Tochter zur Ehe gegeben (o. S. 246 ff.). Wenn jetzt sein Erbe auf Sullas Seite stand, so wurde dadurch kundgemacht, daß die alten politischen Gegensätze zwischen Corneliern und Claudiern begraben seien. P. Servilius Vatia war der Sprößling jener Linie des Servilischen Geschlechts, die vor anderthalb Jahrhunderten zur Plebs übergetreten war (o. S. 137 ff.), und konnte daher auch als ein Bindeglied zwischen dem alten Adel und den aufstrebenden Massen des Volkes erscheinen; in Wahrheit rechneten sich freilich diese plebeischen Servilier noch immer zum Patriciat und waren nach dem Aussterben der patricischen Linie der Caepionen (s. S. 255. 301) in der Tat die Vertreter des alten albanischen Adelsgeschlechts. Dagegen haben die Meteller, von denen der älteste sich mit Sulla in die Ehre des höchsten Amtes teilen durfte, von jeher zur Plebs gehört, aber haben als letzte Adelsfamilie in den Zeiten des Jugurthinischen und des Kimbernkrieges die Herrschaft in Händen gehabt und sich dadurch hoch über alle anderen plebeischen erhoben. Wie seinerzeit die Fulvier, so durften damals die Meteller sich anstandslos den mächtigsten Patriciergeschlechtern zur Seite stellen (o. S. 281).

Gerade die Meteller haben nun auch in den Jahrzehnten von den Gracchen bis Sulla aus ihrem Kinderreichtum Vorteil gezogen und durch Ehebindnisse andere Adelsfamilien für ihre Interessen gewonnen. So schlang sich als ein weiteres Band die Verwandtschaft um die Consuln der Jahre 80 und 79; um das zu erkennen, braucht man nur einiges aus dem Stammbaum der Meteller herauszuheben (vgl. PW. III 1229 f. DG II 14):

Q. Caecilius Metellus
Consul 206.

| Q. Metellus Macedonicus Consul 143. Censor 131. | | L. Metellus Calvus Consul 142. | |
|--|---|---|---|
| Q. Metellus Baliaricus Consul 123. Censor 120. | Caecilia Metella ~ C. Servilius Vatia | L. Metellus Delmaticus Consul 119. Censor 115. Pont. Max. | Q. Metellus Numidicus Consul 109. Censor 102. |
| Caecilia Metella ~ Ap. Claudius Pulcher Consul 79. | P. Servilius Vatia Isauricus Consul 79. | Caecilia Metella ~ L. Cornelius Sulla Consul 88. 80. | Q. Metellus Pius Consul 80. |

Sowohl im Jahre 80 wie im Jahre 79 waren jedesmal der plebeische Consul und die Frau des patricischen Consuls Vetter und Base, Enkel desselben Großvaters; diese beiden Paare von Geschwisterkindern waren aber auch unter sich nur um einen Grad weiter verwandt, nämlich sämtlich Urenkel desselben Urgroßvaters. Dabei kennen wir nur von einem der vier Consuln, von dem Servilier, die Namen beider Eltern, von den drei anderen lediglich die Väter, so daß durch die unbekanntenen Mütter vielleicht der verwandtschaftliche Zusammenhang zwischen ihnen noch größer war¹⁾. Beispielsweise ist gerade in der Generation ihrer Eltern ein *Metellus* bekannt, der in erster Ehe eine *Caecilia*, doch

¹⁾ Den Vater des einen, *C. Servilius Vatia*, den Schwiegersohn des Metellus Macedonicus, hat Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 155—157) in dem *varicosus vatax* bei Lucil. 801 Marx erkannt und besprochen, wonach die Vermutungen Mommsens (RMW 536) teilweise zu berichtigen sind. Im Anschluß daran habe ich Inschr. von Olympia 329: [Ἡ πόλις] ἢ τῶ[ν] | Ἡλείων | Γάιον Σερούλιον | Οὐατίαν ἀρετῆς | ἔνεκα Δι' Ὀλυμπίω auf Vatia bezogen (Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXIII 193f.) und seinerzeit die briefliche Zustimmung von Cichorius gefunden. Vielleicht stammt von der Bronzestatue des Mannes im Zeustempel das Stückchen des Gewandes, das mit silbernen Buchstaben: *Servilio* bietet (CIL III Suppl. 7248, weder unter den „Inscripfiten“ noch unter den „Bronzen“ des Olympiawerks zu finden). Daß dieser C. Vatia 114 Praetor gewesen sei, ist unbeweisbar (DG II 19, leider von mir wiederholt PW III 1234, 42). — Es könnte scheinen, als ob von einem andern der vier Consuln, dem Claudier, die Mutter bekannt sei in der Person Antistias, die als Gattin des Consuls von 143 Ap. Claudius Pulcher etwa um die Zeit seines Consulats genannt wird (Plut. Ti. Gr. 4, 3; vgl. oben S. 274). Damals hatte dieser Appius eine Tochter, die bereits dem Dienste der Vesta geweiht war, und eine zweite, die bereits verlobt werden konnte. Dagegen ist von seinen Söhnen *Gaius* erst fünfzig Jahre später, für 92, zum Consul gewählt worden (PW III 2856 Nr. 302. DG II 157) und *Appius* erst für 86 wählbar gewesen. Da man nicht annehmen kann, daß die hochadligen Herren ganz ungewöhnlich spät in die öffentliche Laufbahn eingetreten seien, bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als daß sie beträchtlich jünger waren als ihre Schwestern und somit aus einer zweiten Ehe des Vaters stammten, nicht aus der mit Antistia. Wir sind öfter genötigt, mit solchen Wiederverheiratungen zu rechnen (o. S. 280 f.), aber noch mehr als gesicherte Fälle aus älterer Zeit (o. S. 107 f.), geben uns dazu das Recht die näher bekannten Familienverhältnisse von Männern wie Sulla, Pompeius und anderen.

gewiß auch aus dem Hause der *Metelli*, zur Frau hatte, und in zweiter Ehe eine Schwestertochter dieser seiner ersten Gattin (Cic. de div. I 104 vgl. II 83, daraus Val. Max. I 5, 4; o. S. 103); wenn dieser unbekannte *Metellus* einer der Söhne des Calvus und *Caecilia* eine der Töchter des Macedonicus war oder umgekehrt, so würden die entfernteren Verwandten der Jahre 80 und 79 sofort um einen Grad enger zusammenrücken und als Geschwisterkinder einen ihrer Großväter gemeinsam haben. Doch schon ohne eine solche Annahme springt in die Augen, wie fest alle diese Persönlichkeiten aneinandergeschlossen waren. Von den Töchtern der Meteller war die des Delmaticus in erster Ehe mit M. Aemilius Scaurus verheiratet (o. S. 281), jetzt nach dessen Tode¹⁾ in zweiter Ehe mit Sulla; der Meteller war Oberpontifex, Scaurus Princeps Senatus, Sulla schon im Jahre 88 der eigentliche Herrscher Roms. Aber weder von den unmittelbaren Vorfahren des Scaurus, noch von denen des Sulla, noch von denen des P. Servilius Vatia, der eine Tochter des Metellus Macedonicus zur Frau hatte, war einer zum Consulat gelangt; diese Zweige der alten patricischen Geschlechter der Aemilier, Cornelier, Servilier schienen bereits im Absterben zu sein, als sie plötzlich neue und glänzende Blüten entfalteten; dabei ist ihnen die Verschwägerung mit den Metellern offensichtlich höchst wertvoll und vorteilhaft gewesen. Auch die Claudier waren seit den Tagen des Ti. Gracchus von der Regierung der Republik ferngehalten worden; auch für sie war es notwendig, mit der in der Regierung mächtigsten Familie in ein Bündnis zu treten, wenn sie die ihnen gebührende Stellung wiedergewinnen wollten.

Aemilier, Claudier, Cornelier gehörten zu den *Gentes Maiores* der Patricier, zu den fürstlichen Geschlechtern und hatten um den Vorrang miteinander im zweiten Jahrhundert heftig gestritten. Die Hauptlinie der Aemilier, die Lepidi, war gezwungen, vom Schauplatz zurückzutreten, und hatte dem Sprößling einer Seitenlinie, dem M. Scaurus, die Führung überlassen müssen. Als Princeps Senatus nahm er trotz aller Anfeindungen den höchsten Rang im Staate während des ersten Jahrzehnts des letzten vorchristlichen Jahrhunderts ein. Bei seinem Tode stand der Sohn, den ihm die Tochter des Metellus Delmaticus geboren hatte, noch im Kindesalter, und auch ein Jahrzehnt später war dieser Sohn viel zu jung,

1) Zur Bestimmung der Todeszeit des Scaurus stehen keine anderen Daten zur Verfügung, als der Terminus post quem 90, die Anklage nach der Lex Varia, und der Terminus ante quem 88, die Wiederverheiratung der Metella, die nach Plut. Sulla 6, 10 unmittelbar auf die Wahl Sullas zum Consul folgte (vgl. auch G. Bloch Mélanges d'hist. anc. 37) Gleichzeitig knüpfte Sulla seine Verbindung mit Q. Pompeius Rufus, seinem Amtsgenossen, fest durch die Vermählung seiner Tochter erster Ehe mit dem Sohne des Pompeius; die dreißig Jahre später geschlagenen Münzen des Sprößlings dieser Ehe zeigen die Porträts und Abzeichen der beiden Großväter (Mms RMW 643 Nr. 292. Babelon II 337–339. Grueber I 484 f.); dieser bekannte Fall ist gewiß nicht ein vereinzelter gewesen, sondern nur einer von vielen, in denen die Gemeinschaft der Amtsführung durch ein Familienbündnis besiegelt wurde.

um schon ins öffentliche Leben eingeführt zu werden, obgleich sein Stiefvater der Herrscher, Sulla, war. So ging die Vertretung der Aemilischen Ansprüche wieder auf die Lepidi über; zwei von ihnen nahmen nacheinander in den folgenden Jahren 78 und 77 die patricische Stelle im Consulkollegium ein, der erste neben dem Sohne des Kimbernsiegers Q. Lutatius Catulus und der zweite neben dem des Gallaekersiegers D. Iunius Brutus (s. S. 271. 311).

Der weitaus bekanntere ist der Consul von 78, *M. Aemilius Q. f. M. n. Lepidus* (Fasti Cap.); er hat den ersten Versuch zum Umsturz der Sullanischen Ordnungen unternommen, ist aber dabei gescheitert und im nächsten Jahre auf Sardinien von einem frühen Tode ereilt worden (vgl. Klebs PW I 554 ff. DG I 3. IV 346 ff.). Seine Söhne waren L. Paullus, Aedilis Curulis 55, Praetor 53, Consul 50 (Klebs PW I 564 f. DG I 4 ff.) und M. Lepidus, Praetor 49 und Consul I 46, der spätere Triumvir. Da alle drei die hohen Ämter ungefähr in normalem Alter bekleidet haben dürften, ist die Geburt des Vaters zwischen 125 und 120 und die der Söhne etwa drei Jahrzehnte später anzusetzen.

Nicht mit Sicherheit festzustellen ist der genealogische Zusammenhang des Consuls von 78 mit den Lepidi des 2. Jahrhunderts. Auf den berühmtesten, den Oberpontifex, weist Cicero Phil. XIII 15 den Triumvir hin mit der pathetischen Beschwörung: *Haec si cogitas, es M. Lepidus, pontifex maximus, M. Lepidi, pontificis maximi, pronepos*. Nach Drumanns Ansicht (DG I 9, danach 3, 13) kann hier *pronepos* nicht in streng wörtlichem Sinne als Urenkel gefaßt werden, weil dann zwischen den Geburtsjahren des Ahnherrn und des Enkels, des Oberpontifex und des Consuls von 78, ein allzu weiter Zeitabstand läge, mehr als ein Jahrhundert, die Zeit von rund 230 bis gegen 120 (o. S. 171 ff.). Doch unmöglich ist das nicht. Denn ein Altersgenosse des um 230 geborenen und 152 gestorbenen Oberpontifex Lepidus war der alte Cato, geboren 234 und gestorben 149 (DG V 103), und wiederum ein Altersgenosse des Triumvirs Lepidus der jüngere Cato, beide geboren um 95 (s. über Cato S. 297), und die Catonen, der Censorier und der Uticenser, standen wirklich in dem Verhältnis von *proavus* und *pronepos*. Wenn der alte Cato nach dem Verlust seines Sohnes erster Ehe in hohem Alter mit einer jungen Frau noch einen zweiten Sohn zeugte, von dem der jüngere Cato abstammte (s. S. 328 f.), so stand es bei dem Oberpontifex Lepidus nicht viel anders. Er hat seinen Erstgeborenen, der doch schon nach Bekleidung des Kriegstribunats verstorben ist, noch um drei bis vier Jahrzehnte überlebt und mehrere andere, beträchtlich jüngere Söhne hinterlassen; einer von diesen mag der Vater des Consuls von 78 gewesen sein; daß dieser ein jüngerer Sohn des Hauses war, zeigt ohnehin sein Praenomen *Quintus*. Der Stammbaum o. S. 179 wäre demnach in folgender Weise fortzusetzen:

M. Aemilius Lepidus

* um 230. Pont. Max. † 152.

| | | | |
|---|---|--|--|
| M. Lepidus (I) * um 210. Trib. mil. † nach 190. | M. Lepidus (II) Porcina * um 183. Praet. 143. Consul 137. (II 126?). † nach 125. | Q. Lepidus | Mam. Lepidus |
| | | M. Lepidus * gegen 120. Consul 78. † 77. | Mam. Lepidus Livianus Consul 77. |
| | L. Cornelius Scipio Asiagenus Aemilianus * um 100. † 77. | L. (Lepidus) Paullus * gegen 95. Consul 50. † nach 40. | M. Lepidus * um 95. Consul I 46. Pontifex Max. 44. Triumvir reip. const. 43. † 12. |

Wer es aber mit Drumann für nötig hält, zwischen dem ersten und dem letzten Oberpontifex M. Lepidus noch eine Generation einzuschieben, der muß den unbekanntem Q. Lepidus zum Sohne eines ebenfalls unbekanntem dritten und doch wieder *Marcus* genannten Sohnes des alten Oberpontifex oder zum Sohne des Porcina machen und *pronepos* nicht = Urenkel, sondern = Ururenkel verstehen; das ist jedenfalls keine bessere Lösung der Frage.

Der Consul von 78 hat sich ganz besonders berufen und verpflichtet gefühlt, den verblaßten Glanz seiner Familie wieder aufzufrischen. Seit einem halben Jahrhundert war kein Lepidus mehr in den Listen der Consuln verzeichnet; sein Vater Quintus hat es überhaupt nicht zu Ämtern und Ehren gebracht; so ergriff er selbst jedes Mittel, um sich emporzuschwingen. Sein Ehrgeiz machte ihn dem Sulla verdächtig; gegen dessen Willen hat er mit Unterstützung des Pompeius sein Ziel erreicht (Plut. Sulla 34, 4f. = Pomp. 15, 1), und hat sich als Gegner von Sullas Werk bekannt, sobald Sulla die Augen geschlossen hatte; nicht politische Überzeugung, sondern das Streben nach der Nachfolgerschaft des Herrschers hat ihn dabei geleitet. Um den fürstlichen Rang und Ruhm seines Geschlechtes und seiner Familie dem Volke immer vor Augen zu stellen, hat er die Säulenhalle am Forum wieder hergestellt. Gerade vor hundert Jahren war sie von seinem Ahnherrn, dem Oberpontifex, in seiner Censur 179 gemeinsam mit dem Bundesgenossen und Amtsgenossen M. Fulvius Nobilior (o. S. 200) als Denkmal ihrer Eintracht errichtet worden (Liv. XL 51, 5); als die Jahrhundertfeier kam, waren die Fulvier so gut wie ausgestorben, und daher wurde die erneuerte Basilica zum alleinigen Ehrentempel der Aemilier; Varro (L. L. VI 4) nennt sie noch *Aemilia et Fulvia* mit den Namen der beiden Stifter; die Folgezeit kennt sie nur als *Basilica Aemilia* (o. S. 156). Nach dem Beispiel, das der hochadlige Amtsvorgänger Ap. Claudius in einem Consulat 79 gegeben, schmückte jetzt 78 Lepidus seinen Neubau (s. noch o. S. 172) und gleichmäßig seinen prächtigen Palast mit den Medaillonporträts seiner Vorfahren (Plin. n. h. XXXV 13. XXXVI 49. 109; vgl. meine Quellenkritik des Plinius 124f.

332); noch die Inschriftfunde zeigen uns, welchen Charakter er dem Monument aufgeprägt hat (o. S. 156).

Die Frau des Lepidus war eine *Appuleia* (Plin. n. h. VII 122), und Drumann hat beiläufig die Vermutung geäußert, daß sie eine Tochter des revolutionären Volkstribuns L. Appuleius Saturninus gewesen sei. Das hat manches für sich. Zur Zeit der höchsten Machtstellung des Saturninus zwischen seinen zwei Tribunaten von 103 und 100 war Lepidus etwa zwanzig Jahre alt, gerade in dem Alter, das für eine Eheschließung in den Kreisen des Adels das geeignete war; die Verbindung mit dem Demagogen, der sogar im Verein mit Marius der stärksten Adelpartei, den Metellern, überlegen schien, eröffnete dem Lepidus die Aussicht, sein durch Porcinas Sturz (o. S. 243) zu Boden geworfenes Haus wieder aufzurichten. So ist er ungeachtet seiner fürstlichen Herkunft schon damals mit den demokratischen Kreisen in Beziehung getreten und konnte daher auch aus diesem Grunde zwanzig Jahre später dem Sulla nicht als ein zuverlässiger Anhänger erscheinen.

Der Ehe mit Appuleia sind nicht bloß die beiden Söhne entsprossen, die das eigene Geschlecht fortpflanzten. Schon an den politischen Umtrieben des Consuls im Jahre 78 beteiligt und in sein trauriges Ende 77 hineingezogen war ein dritter Sohn, *Scipio Lepidi filius* nach Oros. V 22, 17 (vgl. 24, 16). Schicksal und Name lassen darauf schließen, daß er der älteste war und von dem Vater einem Cornelius Scipio zur Adoption übergeben (vgl. PW IV 1427 Nr. 318. DG I 18. IV 355). Ansetzung seiner Geburt um 100 fügt sich den anderen ermittelten und noch zu ermittelnden Daten passend ein; mit seiner Abtretung an die Scipionen befolgte der Vater, dem die Erhaltung des eigenen Namens durch zwei jüngere Söhne gesichert schien, aufs getreueste das Beispiel des L. Aemilius Paullus; auch dieser hatte in der Aussicht auf den Nachwuchs von zwei weiteren männlichen Sprößlingen die beiden ältesten anderen hochadligen Häusern anvertraut, den einen davon den Scipionen; doch hat er gerade diesen nicht aus seiner väterlichen Obhut entlassen, sondern im Perseuskriege bei sich gehabt (PW IV 1440, 61 ff. o. S. 246).

Mit diesem berühmten, zum Cornelier gewordenen Aemilier, dem jüngern Africanus, ist die Linie der Scipionen ausgestorben, die sich von dem älteren Africanus ableitete; eine zweite stammte von dessen Bruder Lucius mit dem Beinamen *Asiagenus*, und eine dritte von ihrem Vetter Publius mit dem Beinamen *Nasica*; in eines von diesen zwei Häusern muß *Scipio Lepidi filius* gehören. Der vierte Nasica war in seinem Consulat 111 von einem allzufrühen Tode ereilt worden (o. S. 284). Sein Sohn war nach Obsequens 51 Praetor im Jahre 93 und nach den miteinander zu vereinigenden Zeugnissen Ciceros de or. III 134 und Brut. 212 verheiratet mit einer Tochter des Redners L. Licinius Crassus und

Vater zweier Söhne¹⁾. Wie die hochadligen Consuln von 80 und 79 Metellus Pius, Appius Claudius, Servilius Vatia (o. S. 303), ja noch früher als sie hatte dieser Scipio den berechtigten Anspruch auf das Consulat. Wenn ihn die wilden Jahre des Bundesgenossenkrieges und der inneren Kämpfe davon fernhielten, mußte die Restauration das schleunigst wett machen; da ihm aber im Gegensatz zu jenen Männern auch nach Sullas Siege diese Ehre versagt blieb, kann das nur daran gelegen haben, daß es ihm nicht beschieden war, diese Zeit zu erleben. Er war sicherlich nicht mehr am Leben im Jahre 78, weil damals das Haupt der Familie bereits sein Sohn war, von Cicero Cornel. I 37 (bei Ascon. 66 Kiessl. = 58, 25 Stangl) als *P. Scipio adulescens summa nobilitate, eximia virtute praeditus* bezeichnet. Im Jahre 80 wandte sich Cicero Rosc. Am. 77 öffentlich an einen *P. Scipio*, den er ebd. 119 zu den *homines nobilissimi atque integerrimi nostrae civitatis* rechnete; für den Praetor von 93, der sich als Statthalter in Spanien kriegerischen Ruhm erworben hat, klingt dieses Lob in dem Munde des jungen und sonst überschwenglichen Redners fast zu bescheiden; es kann sehr wohl wiederum dem Sohne gelten, dessen Hauptvorzug einstweilen die vornehme Herkunft war (danach zu berichtigen PW IV 1497, 46 ff.). Dann ist aber der Praetor Nasica schon zur Zeit des Bundesgenossenkrieges gestorben und deswegen

1) Vielleicht ist er auch der *P. Scipio*, den Valerius Soranus bei Varro L. L. VII 31 anredet; vgl. darüber Cichorius Herm. XLI 60. 67. Dagegen ist die von mir (PW Suppl. I 331, 34) versuchte Beziehung der Äußerung Ciceros de or. III 8 auf diesen Schwiegersohn des Crassus falsch. Die Ereignisse, die zu erleben dem Crassus nach dieser Stelle erspart blieb (vgl. ähnliche Gedanken über Hortensius Brut. 4f. S. 378), zerfallen in mehrere Gruppen: *Non vidit flagrantem Italiam bello, non ardentem invidia senatum, non sceleris nefarii principes civitatis reos*, geht auf die Begebenheiten von Ende 91 und Anfang 90; dann aber springt Cicero über zu solchen des Jahres 88: *non luctum filiae, non exsilium generi, non acerbissimam C. Marii fugam*. Diese drei Dinge gehören eng zusammen, sind aber weder nach ihrer Zeitfolge geordnet, noch nach ihrer ursächlichen Verknüpfung, sondern nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen Crassus und den betroffenen Persönlichkeiten: Die Trauer der Tochter (*filia*) wurde hervorgerufen durch die Verbannung ihres Gatten (*gener*), und diese war die Folge der Vertreibung des hier mit Namen genannten, aber vorher von Crassus selbst (de or. I 66) als *adfinis noster* bezeichneten *C. Marius*. Der Schwiegersohn ist also nicht etwa Nasica, sondern der junge Marius, der Mann der andern Tochter (S. 279 f.). — Dabei möge auch die Frage nach dessen Alter kurz berührt werden. Er war beim Antritt des Consulats 82 sieben- undzwanzig Jahre alt nach Appian. b. c. I 394 und Auct. de vir. ill. 68, 1, *annos natus sex et viginti*; nach Vell. II 26, 1, was kaum eine Abweichung ist, dagegen nach Liv. ep. LXXXVI: *cos. ante annos XX per vim creatus*. Mommsen hat zwar, wie Viereck zu Appian. a. O. notiert, RG⁹ II 323 den „eben zwanzigjährigen“ Consul der ersten Bearbeitung stehen lassen, aber StR I 539, 1 die 27 Jahre angenommen, und nur dies ist möglich. In der Livianischen Epitome ist die Zahl verderbt; wäre sie richtig, so hätte der junge Marius beim Tode des Crassus 91 zehn Jahre gezählt, und doch setzt der gutunterrichtete Cicero für diesen Zeitpunkt die Verschwägerung zwischen Crassus und Marius voraus. Der Jüngling hat Hochzeit gefeiert, nachdem er eben die Männertoga empfangen hatte, ähnlich wie etwas später sein Vetter Caesar, der mit sechzehn Jahren verheiratet und mit siebzehn Vater war (Suet. Caes. 1. 1; vgl. DG III 684, 3).

auch unter Sullas Herrschaft nicht zum Consulat gelangt. Von seinen zwei Söhnen ist der eben erwähnte, da er sich für 52 ums Consulat bewarb, spätestens im Jahre 95 geboren, wahrscheinlich ein paar Jahre früher. Auf ihm ruhte die Hoffnung der Erhaltung des Geschlechts; er ist als erwachsener Mann, nachdem er dieser Pflicht genügt hatte, in die Familie der Meteller übergegangen und wird deshalb gewöhnlich *Metellus Scipio* genannt (S. 130. 315). Sein Bruder aber ist bereits als Kind in ein anderes Haus übergegangen, nämlich in das der Licinii Crassi durch testamentarische Adoption seines mütterlichen Großvaters, des Redners L. Crassus, dessen Tod in den Herbst 91 fiel; der Knabe war gut beanlagt, ist aber jung gestorben; das ergibt sich aus dem *dicitur* bei unserm mit den Persönlichkeiten bekannten Gewährsmann Cicero (Brut. 212). In den Jahren nach Sullas Rückkehr konnte den Scipiones Nasciae unter diesen Umständen die natürliche Fortpflanzung ihres Namens und Geschlechts gesichert erscheinen und die Annahme eines Kindes als unnötig.

So bleibt nur das Haus der Scipiones *Asiageni* als das übrig, dem *Scipio Lepidi filius* durch die Adoption angehörte. Der letzte dieses Namens ist der *Lucius*, den die Machthaber in Rom beim Nahen Sullas mit C. Norbanus zum Consul für 83 machten. Er traf mit Sulla in Campanien zusammen und suchte durch Verhandlungen zu einer Einigung zu kommen; aber der Gegner brachte sein Heer zum Abfall, *ὡς τὸν ὑπατοῦ Σκιπίωνα καὶ τὸν υἱὸν αὐτοῦ Λεύκιον μόνους ἐκ τοῦ στρατοῦ παντὸς ἐν τῇ σκηρῇ διηπορημένους Σύλλαν καταλαβεῖν* (Apprian. b. c. I 387); *Σκιπίωνα μὲν δὴ μετὰ τοῦ παιδὸς οὐ μεταπέθων ὁ Σύλλας ἀπέπεμπεν ἀπαύτῃ* (ebd. 388 vgl. PW IV 1483 ff.). Von dem Vater Scipio ist dann noch gelegentlich der Proskriptionen die Rede, von dem Sohne weiterhin nicht mehr. Da ist doch sehr wohl denkbar, daß dieser Knabe *Lucius Scipio*, der 83 mit seinem gleichnamigen Vater in Sullas Hände fiel und begnadigt wurde, kein anderer ist, als der junge *Scipio*, der 77 nach der Erhebung seines Vaters M. Lepidus ebenfalls von den Sullanern gefangen wurde, aber keine Gnade fand — wenn er nämlich das erstemal seinen Adoptivvater begleitete, L. Scipio Consul 83, und das zweitemal seinen leiblichen Vater, M. Lepidus Consul 78. Damit erklärt sich das Erlöschen dieses Hauses der Scipionen. Die Familienverbindung aber ist geradezu eine Wiederaufnahme der vor einem Jahrhundert geschlossenen, denn der Vater Lepidus knüpfte gerade, wie die Wahl des Cognomens seines einen Sohnes zeigt (o. S. 157. 307), nicht allein an die älteren *Lepidi*, sondern auch an die ausgestorbenen *Paulli* an, und die Scipiones *Asiageni* waren die nächsten Agnaten und Fortsetzer der gleichfalls ausgestorbenen Scipiones *Africani*; so sollte nach ihren Hoffnungen in dem *Scipio Lepidi filius* der große Scipio Aemilianus wieder auferstehen. Auch darin begegneten sich die beiden Väter, daß sie trotz ihres hohen Adels nicht auf Sullas Seite standen; es gab eben doch selbst in jener Zeit nicht nur die beiden Parteien der Aristokraten und Demokraten, sondern eine Anzahl von Männern, die durch

Geburt der Aristokratie angehörten, aber zu den Demokraten hinneigten und eine eigene Partei zu bilden suchten unter Vermeidung der Extreme; die Nachwelt pflegt freilich solche Halbheit zu verurteilen und über die betreffenden Persönlichkeiten den Stab zu brechen; diesem Verhängnis ist Lepidus nicht entgangen.

Zu seiner Charakteristik hat Sallust im Anfang seines Geschichtswerkes eine große Programmrede ausgearbeitet und ihm in den Mund gelegt; aber es ist recht unwahrscheinlich, daß Lepidus noch bei Lebzeiten Sullas sich öffentlich in dieser Weise geäußert haben sollte; der Historiker hat aus künstlerischen Absichten die Tatsachen umgruppiert und umgestaltet (vgl. J. Franke Jahrb. f. Philol. 1893. CXLVII 49 f., auch Klio I 305). Daher sind auch die Gedanken das Eigentum des Sallust und nicht des Lepidus, z. B. der scharfe Angriff gegen seinen Kollegen und seine Nachfolger im Consulat, die Sulla designiert hatte (hist. I 55, 2 f.): *Satellites quidem eius, homines maximi nominis optimis maiorum exemplis, nequeo satis mirari praeclara Brutorum atque Aemiliorum et Lutatorum proles, geniti ad ea, quae maiores virtute peperere, subvertenda*. Die Gegensätze zwischen den Verwandten waren von vornherein gewiß nicht so groß, wie sie hier dargestellt werden, weder der zwischen Lepidus und seinem Geschlechtsgenossen und Amtsnachfolger Mamercus Lepidus, noch der zwischen den beiden Geschlechtsgenossen aus dem Hause der Iunii Bruti, das seit Jahrhunderten mit den Aemiliern freundschaftlich verbunden war (o. S. 157 ff. 203 f. 242), nämlich zwischen dem Gesinnung und Schicksal des Lepidus teilenden M. Brutus, Volkstribunen von 83 und Vater des Caesarmörders (DG IV 18. PW X 972 f. u. S. 336), und dem andern Consul von 77 D. Brutus (DG IV 12. PW X 968; o. S. 271); die *praeclara Brutorum atque Aemiliorum proles* ist schwerlich durch die Parteinahme für und wider die Sullanische Ordnung völlig gespalten und entzweit worden.

Von dem Namen des Mam. Lepidus ist in den Fasti Cap. nicht mehr erhalten als: *Mam. [Ai]milius [. . . . Lepi]d(us) Livi[anus]* (CIL I² p. 27); die Herausgeber bemerken dazu (p. 37): *Cognomen Liviani declarat consulem e gente Livia in Aemiliam adoptione transisse; quare Mamerci filius recte iam a Panvinio appellatus est*. Außer seinem Consulat ist von diesem Manne nicht viel bekannt (vgl. Klebs PW I 564 Nr. 80 DG I 3 Nr. 16); doch einiges läßt sich ermitteln. Wie die Iunier, so standen auch die Livier seit alten Zeiten den Aemiliern besonders nahe (vgl. o. S. 158 f. 229 ff.); nun war um 200 ein Aemilier in die plebeische Familie der Livier übergegangen, und um 100 ward ein Livier in das patricische Geschlecht der Aemilier aufgenommen; die einen gaben den anderen zurück, was sie einst von ihnen empfangen hatten. Jener *Livius Aemilianus* gehörte von Hause aus zu den inzwischen ausgestorbenen Paulli, und es ist am wahrscheinlichsten, daß der zu dem patricischen Geschlecht zurückkehrende *Aemilius (Lepidus) Livianus* einer von seinen Nachkommen war. Sein Sohn war der Con-

sul von 147 C. *Livius Drusus* gewesen (o. S. 235 ff.); dieser wiederum hatte zwei Söhne, die miteinander eng verbunden waren, *Gaius* und *Marcus* (Cic. Brut. 109). *Gaius* war nach seinem Praenomen der ältere und als Rechtsgelehrter allgemein geachtet, aber wegen Blindheit zur Bekleidung von Ämtern nicht befähigt; Cicero, der darüber Auskunft gibt, kannte ihn nicht mehr persönlich, sondern nur vom Hörensagen (Cic. Tusc. V 112: *accepimus* im Gegensatz zu dem folgenden: *pueris nobis*), doch hatte er nach Val. Max. VIII 7, 4 das Greisenalter erreicht, so daß sich sein Leben ungefähr über den Zeitraum 160—100 erstreckt haben wird. *Marcus*, sein jüngerer und bekannterer Bruder, ist als Volkstribun 122 seinem Kollegen C. Gracchus entgegengetreten, im Jahre 112 Consul gewesen und 109 als Censor gestorben (o. S. 293). Er wird von Cicero de fin. IV 66 als ungefähr gleichaltrig mit dem 153 geborenen C. Gracchus bezeichnet, war aber doch um etliche Jahre älter; seine Geburt wird näher an die des Ti. Gracchus, 162, und an die seines eigenen Bruders Gaius zu rücken sein, etwa in das Lustrum 160—155; auch dann ist sein Tod mit rund fünfzig Jahren ein verhältnismäßig früher gewesen. Der blinde *Gaius* hat unseres Wissens keine Kinder hinterlassen, *Marcus* aber einen Sohn, den bekannten Tribunen gleichen Namens von 91. In die Nähe von dessen Geburtszeit, um 130 (vgl. S. 293), rückt auch die Geburt des *Lepidus Livianus*, denn dieser ist nicht *suo anno* Consul geworden, sondern in ziemlich viel fortgeschrittenen Jahren. Von ihm sagt Cic. off. II 58: *Vitanda suspicio est avaritiae. Mamercus, homini divitissimo, praetermissio aeditilitatis consulatus repulsam attulit*, und sagt Sallust. hist. I 86 Maur.: *Curionem quaesit, uti adolescentior et a populi suffragiis integer aetati concederet Mamerci*. Hat der Mann erst als Fünfziger das Consulat bekleidet, so ist es nicht weiter auffallend, daß er darauf verschwunden, also wohl bald gestorben ist. Durch seinen Reichtum ausgezeichnet war M. Lepidus, der Amtsvorgänger und Geschlechtsgenosse (Sall. I 55, 18. Plin. n. h. XXXVI 109), und war M. Livius Drusus der Tribun und Genosse des ursprünglichen Geschlechts, der nach Auct. de vir. ill. 66, 1 (vgl. PW I A 595, 41 ff.) *aedilis munus magnificentissimum dedit*. Die Vergleichung des Mam. Lepidus Livianus mit diesen seinen beiden Verwandten lag an sich nahe und lag desto näher, je enger ihre Verwandtschaft war. Sind nun M. Livius Drusus und Mam. Lepidus Livianus leibliche Brüder gewesen, so wird zugleich die einzige noch übrige Nachricht aus dem Leben des letzteren einigermaßen verständlich, die Nachricht, daß der junge Gaius Caesar von dem Dictator Sulla *per virgines Vestales perque Mamercum Aemilium et Aurelium Cottam propinquos et adfines suos veniam impetravit* (Suet. Caes. 1, 2). So lückenhaft unsere Kenntnis von den Familienverhältnissen des Adels auch ist, so vermögen wir bei jener Annahme wenigstens in einer genealogischen Tabelle die drei Männer so zusammenzubringen, daß sie als *propinqui et adfines* zwar entfernteren Grades, aber dennoch deutlich zu erkennen sind:

| | | | | | | | |
|---------------------------------|--------------|---|-----------------------------------|--------------|---|----------------------------------|-------------------|
| C. Livius Drusus Consul 147. | | | P. Rutilius Rufus Tr. pl. 169. | | | L. Aurelius Cotta Consul 144. | |
| M. Livius Drusus | Livia | ~ | P. Rutilius Rufus | Rutilia | ~ | M. Aurelius Cotta | L. Aurelius Cotta |
| Trib. pl. 122. | | | * 155. | * gegen 150. | | Triumv.monet. | Consul 119. |
| Consul 112. | Censor | | Consul 105. | † um 75. | | um 125. | |
| † 109. | | | † um 75. | | | | |
| ~ Cornelia. | | | | | | | |
| M. Livius Drusus | | | C. Aurelius Cotta | | | Aurelia | |
| Mam. Aemilius Lepidus Livianus | | | * um 124. | Consul 75. | | ~ | C. Iulius Caesar |
| * um 130. | * gegen 125. | | † 74. | | | † 54. | Praetor um 92. |
| Tr. pl. +91. | Consul 77. | | | | | | † 85. |
| | | | | | | C. Iulius Caesar | |
| | | | | | | * 100. | Dictator † 44. |

Mit einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit, wie die Frage nach dem leiblichen Vater des Lepidus Livianus, läßt sich die Frage nach seinem Adoptivvater beantworten. Die scheinbar schwachen Beweisgründe für das eine wie für das andere werden vermehrt und verstärkt durch die weiteren Betrachtungen über die Familienbeziehungen. Die Ergänzung des Panvinus in den Capitolinischen Fasten: *Mam. f.* (o. S. 311) hat etwas für sich. Schwerlich ist der alte, fast verschollene Name *Mamercus* (o. S. 157) dem in das Geschlecht aufgenommenen fremden Sprößling als erstem beigelegt worden, sondern eher einem echten Aemilier. Darauf wird gewiß ein Vater gekommen sein, der wegen der größeren Zahl seiner Söhne mit den für gewöhnlich gebrauchten Vornamen nicht auskam. In dieser Lage war der Oberpontifex; er hinterließ mehrere Söhne (o. S. 177); den ältesten glauben wir in *Porcina* sehen zu dürfen, dem Träger des väterlichen Praenomens *Marcus* (o. S. 240), einen zweiten in dem unbekanntem Vater des Consuls von 78, der den sonst in der Familie nicht üblichen Vornamen *Quintus* emfing (o. S. 306), und nun einen dritten in dem Adoptivvater des Consuls von 77, dem hypothetischen *Mamercus*. Dann sind die Aemilischen Consuln von 78 und 77 richtige Vettern gewesen. Nachdem der älteste Sohn des Oberpontifex und Princeps Lepidus zur Zeit der Gracchischen Revolution das ererbte Ansehen eingebüßt hatte, haben unter der Sullanischen Restauration die Söhne seiner jüngeren Brüder zusammen den alten Rang wiedererobert. Aber freilich ist der Wunsch des einen nicht in Erfüllung gegangen, daß reiche Früchte aus einem fremden, auf den alten Stamm gepfropften Reis entspringen sollten; denn von dem an Kindes Statt angenommenen Mam. Lepidus Livianus sind Nachkommen in den Fasten nicht verzeichnet.

Gerade deshalb wird aber auf ihn die Frage zu beziehen sein, die Cicero während der Arbeit an seiner *Consolatio* dem Atticus vorlegte (ad Att. XII 24, 2; s. Anhang): *Item quaero de Regillo Lepidi filio rectene meminere patre vivo mortuum*. Sowohl Klebs (PW I 556, 7. 567 Nr. 84) wie Groebe (DG IV 604, 8) neigen zu der Annahme, daß M. Lepidus, der Consul von 78, gemeint sei.

Aber einerseits war dieser so kinderreich, daß er sogar selbst einen Sohn an die Scipionen abgeben konnte, und anderseits war er für Cicero gerade kein Muster der Standhaftigkeit bei Schicksalschlägen, da von ihm sogar die Rede ging, nicht das Scheitern seiner großen politischen Pläne, sondern der Kummer über Untreue seiner Gattin Appuleia habe ihm das Herz gebrochen (Plin. n. h. VII 122 vgl. 186. Plut. Pomp. 16, 4; s. o. S. 308). Dagegen haftete den Zeitgenossen leicht im Gedächtnis das Aussterben einer anderen Linie des edlen Geschlechtes, das sich gerade durch Aufnahme eines Plebeiers davor geschützt zu haben glaubte. Wahrscheinlich sind der Vater Mamercus Lepidus, der nach seinem Consulat nicht mehr genannt wird, und der Sohn Regillus bald nacheinander gestorben; wer von ihnen dem andern im Tode vorangegangen war, ist dem Cicero im Laufe von dreißig Jahren entfallen. In demselben Hause der Lepidi sind zwei der alten Namen des Aemilischen Geschlechtes, *Mamercus* und *Regillus*, wieder hervorge sucht worden, aber bald wieder verklungen.

Um dieselbe Zeit, wo ihre Träger gestorben zu sein scheinen, wird eine Tochter der Lepidi als vielumworbene Erbin genannt bei Plut. Cato min. 7, 1: Ἐπεὶ δὲ (Κάτων) ὄραν ᾗτε πρὸς γάμον ἔχειν, οὐδεμιᾶ γυναικὶ συνελθῆναι ἠρμόσατο Λεπίδαν, πρότερον μὲν ἐγγυηθεῖσαν Σηκίῳ Μετέλλῳ, τότε δὲ ἀπειπαμένον τοῦ Σηκίῳ καὶ τῆς ἐγγύης λυθείσης σχολάζουσαν. οὐ μὴν ἀλλὰ πρὸ τοῦ γάμου μεταμεληθεὶς πάλιν ὁ Σηκίῳ καὶ πάντα ποιήσας ἔλαβε τὴν κόρην. Unmittelbar nach dieser Episode und der Vermählung Catos mit einer andern Frau wird sein Kriegsdienst gegen Spartacus vom Jahre 72 berichtet (8, 1f.), so daß sich dadurch die Zeit jener Verlobung bestimmt. Cato aber war der Sohn der Livia, Schwester des Volkstribunen von 91 und folglich — nach der hier angenommenen Hypothese — auch des Lepidus Livianus. Damit eröffnet sich ein besserer Einblick in diese Verlobungs- und Entlobungsgeschichte. *Aemilia Lepida* war als Tochter des *Lepidus Livianus* die Base Catos; nach der Auflösung ihres Verlöbnisses mit Metellus Scipio, nach dem Tode ihres Vaters, nach dem ihres Bruders stand sie allein, und Cato als ihr nächster Agnat hatte die Pflicht, sie zu versorgen. Aber jetzt war die Waise eine glänzende Partie, und da erneuerte der alte Bewerber wieder seine Ansprüche und trug den Sieg davon. Cato dachte sogar daran, sein Recht auf dem Prozeßwege zu suchen — es war eben doch eine Geschäftssache —, ließ sich aber durch seine Freunde davon abbringen und rächte sich auf andere Weise¹⁾. Die Feindschaft zwischen den beiden

1) Plut. Cato min. 7, 2: Ὁ δὲ Κάτων σφόδρα παροξυνθεὶς καὶ διακαεὶς ἐπεχείρησε μὲν ἐπεξελεῖν διὰ δίκης, ὡς δὲ οἱ φίλοι τοῦτο ἐκόλυσαν, ὀργῇ καὶ νεότητι τρέφας ἑαυτὸν εἰς ἰάμβους πολλὰ τὸν Σηκίῳνα καθύβρισε, τῷ πικρῷ προσορησόμενος τοῦ Ἀρχιλόχου, τὸ δὲ ἀκόλαστον ἀφείκει καὶ παιδαριῶδες. Archilochos war den Römern schon durch Lucilius vertraut geworden (vgl. frg. 698. 699 Marx mit Anm.), diente aber dem Cato gewiß deshalb als Muster, weil er sich in einer ganz ähnlichen Situation befunden hatte gegenüber Neobule, der Tochter des Lykambes: „Der Dichter hat zuerst Glück mit seiner Bewerbung; Neobule wird ihm verlobt. Aber die

Nebenbuhlern dauerte jahrzehntelang, bis sie das Schicksal auf afrikanischem Boden zum letzten Kampf gegen Caesar zusammenführte.

Jener Zweig der Aemilii Lepidi, der sich fortpflanzen wollte durch die Kindesannahme eines Liviers, in dessen eigenen Adern Aemilisches Blut floß, sah also seine Hoffnungen nicht erfüllt, verband sich aber durch Heirat mit einem andern Hause des höchsten Adels. *Metellus Scipio*, der die Braut als der begünstigte Freier heimführte, wird von Plutarch hier mit dem Namen genannt, den er späterhin getragen hat, und unter dem er allgemein bekannt ist. Das ist ein leichter und entschuldbarer Anachronismus. Cicero bezeichnet ihn mit seinem eigentlichen Namen *P. Scipio* im Jahre 80 (Rosc. Am. 77 o. S. 309), im Jahre 78 (Cornel. I 37 s. S. 316) und im Jahre 70 (Verr. IV 79—81); charakterisiert ihn in den beiden letzten Jahren als *adulescens* und weist in allen drei Jahren, am eindringlichsten im letzten, auf seine erlauchte, fürstliche Abkunft hin. *Metellus Scipio* ist in dieser Zeit der Restaurationsherrschaft nichts als *Scipio*, der Erbe des größten Namens aus der Vergangenheit Roms; *Cornelia* hieß daher auch seine Tochter, die ihre erste Ehe im Jahre 55 schloß und ihm infolgedessen in dieser Zeit um 70 herum geboren sein muß (PW IV 1596 Nr. 417). Er war der sechste *P. Scipio Nasica* seit dem Vetter des Africanus, der fünfte seit dessen Schwiegersohn Nasica Corculum (s. S. 284. 309). Dieser vornehmste Mann in Rom konnte nur eine ebenbürtige Gattin wählen; trat er als Freier auf, so schlug er jeden andern aus dem Felde; das eine wie das andere läßt es begreiflich erscheinen, daß die Erbtöchter des Lepidus Livianus ihrem Vetter Cato den Abschied gab, als der zurückgetretene Scipio von neuem ihre Hand begehrte. Diese Hochzeit des Scipio mit Lepida bedeutete die Verbindung zweier Familien, die nacheinander die erste Stelle im Staate eingenommen hatten; der Urgroßvater der Braut und der Urgroßvater des Bräutigams hatten als die ein-

Armut und die nicht ganz ebenbürtige Herkunft des Bräutigams macht den Vater schwankend; ein reicherer, vornehmerer Mann . . . nähert sich dem Mädchen; das alte Verlöbniß wird aufgelöst“, und nun richten sich die heftigen Angriffe des Archilochos gegen die ganze Familie. Fast Zug für Zug dieser mit den Worten von Crusius (PW II 494, 35 ff.) wiedergegebenen Schilderung konnte von Cato auf sein eigenes Verhältnis zu Lepida und den Ihrigen übertragen werden; seine lateinische Bearbeitung einzelner der berühmtesten Epoden des Archilochos war ein um anderthalb Jahrzehnte älteres Gegenstück zu Catulls Liebeswerbung um Clodia-Lesbia, die sich in die Form einer berühmten Ode Sapphos kleidete (51). — Den *Metellus Scipio* bezeichnet Plutarch gelegentlich des Zusammentreffens in Africa (Cato min. 57, 1) als *ἐχθρόν ὄντα καὶ τι καὶ βιβλίον ἐκδεδοκότα βλασφημίας ἔχον τοῦ Κάτωνος*; zwei Fragmente dieser Schmähschrift (bei Plin. n. h. VIII 196. XXIX 96 vgl. meine Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius 397) gehen auf die kyprische Expedition Catos, beweisen also die Abfassung nach 56 und sind vielleicht schon in Caesars Anticato für diesen Teil des Lebens Catos verwendet worden (vgl. Plut. 36, 3); Caesar konnte davon nur durch fremde Berichte Kenntnis haben und berief sich gegen Cato mit Vergnügen auf dessen eigene Parteiengenossen. Vgl. jetzt auch Ed. Meyer Caesars Monarchie 430, 2 nach einem mir unbekanntem und unzugänglichen Aufsatz von Piotrowicz.

zigen im Laufe der Jahrhunderte, und zwar n a c h einander die beiden höchsten Würden des Princeps Senatus und des Pontifex Maximus zugleich innegehabt; Scipios Vorfahr war Corculum, Lepidas Urgroßvater aber der berühmte Oberpontifex M. Lepidus — wenn wir in ihr eine Tochter des Lepidus Livianus und in dessen Adoptivvater einen der jüngeren Söhne des Oberpontifex mit Recht vermutet haben (o. S. 313). Schon der Bräutigam überstrahlte durch den Glanz seiner Herkunft alle seine Zeitgenossen; er hätte weit mehr, als späterhin Kaiser Commodus (vgl. Dessau 397: *nobilissimus omnium principum*; 398: *ἀνὴρ βασιλικώτατος*), das Recht gehabt, sich den ahnenreichsten, edelsten, fürstlichsten Mann seines Volkes zu nennen. Er selbst fand sich in seinem weitverzweigten Stammbaum nicht mehr zurecht; doch der Kundige, der ihn darob hinter dem Rücken verspottete (Cic. ad Att. VI 1, 17), konnte öffentlich bei der Betrachtung dieses Bildes den Ausruf der Bewunderung nicht unterdrücken (Cic. Brut. 213 vgl. dazu die Übersichten PW III 1225 f. DG IV 80, 4; auch Herm. XL 96).

Wenn nun dem Ehebunde Scipios mit Lepida Söhne entsprossen, so waren sie zum Herrschen geboren. Man möchte annehmen, daß dieser Wunsch nach männlicher Nachkommenschaft in Erfüllung ging, und daß Scipio nur, weil er den Fortbestand seines eigenen Namens und Geschlechtes durch seine Kinder gesichert glaubte, sich entschloß, nach etwa zehnjähriger Ehe als reifer Mann und Familienvater Namen und Geschlecht zu wechseln. In weiblicher Linie stammte er nämlich von den Caecilii Metelli ab, die auch wieder eine Zeitlang geradezu den Staat beherrscht hatten; seine Großmutter war eine Tochter des Metellus Macedonicus gewesen (S. 252). Im Jahre 63 starb das Geschlechtshaupt der Meteller, Metellus Pius, Enkel des Bruders des Macedonicus, im Jahre 80 von Sulla als würdigster Teilhaber an der Regierung zum Kollegen im Consulat erkoren (o. S. 303) und kurz vorher ebenfalls mit Sullas Einverständnis als Nachfolger des im Jahre 82 von den Marianern ermordeten Q. Scaevola zur höchsten geistlichen Würde in Rom erhoben; dieser Consular und Oberpontifex von hohem Adel war also bei seinem Tode wiederum der vornehmste Mann in Rom, und selbst für den Scipio war es eine Ehre, von ihm zum Sohn und Erben eingesetzt zu werden. Offenbar ist er testamentarisch adoptiert worden und hat seitdem seinen Namen geändert: *Q. Caecilius Metellus Pius Scipio*, gewöhnlich *Metellus Scipio* genannt. Noch in einer im Jahre 65 gehaltenen Rede heißt er *P. Scipio* (Cic. Cornel. I 2 o. S. 309. 315); die Stelle bezieht sich zwar auf das Jahr 78, setzt aber doch voraus, daß er auch 65 noch allgemein unter dem alten Namen bekannt war. Den neuen gibt ihm zuerst ein Bericht über die Ereignisse im Herbst 63, wonach *Σκηπίων Μέτελλος* mit zwei anderen als *ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων* den Consul Cicero aufsuchten (Plut. Cic. 15, 1). Erst um diese Zeit hatte er das vorgeschriebene Alter für die Mitgliedschaft des Senats und für die Bekleidung von Staatsämtern; deswegen ist sein weiteres Leben, das er unter dem neuen Namen führte, wohl bekannt. Kinder hat er anscheinend auch jetzt noch

gezeugt; aus Tibur, wo er ein von dem Adoptivgroßvater und Adoptivvater ererbtes Gut besaß (vgl. darüber Cic. de or. II 263; Phil. V 19; fam. XII 2, 1. CIL I² 733 = XIV 3588), stammt das Bruchstück einer Grabschrift: [*Met*]ellus *Scipio*], die Mommsen mit Wahrscheinlichkeit einem jung (*[annorum?]* XIIIX) verstorbenen Sohne zuweist (CIL I¹ p. 13 = XIV 3589 vgl. I² p. 376); dadurch wird die Annahme unterstützt, daß Metellus Scipio beim Ausscheiden aus dem Cornelischen Geschlecht Söhne besaß. Aber über die Kindheits- oder Jugendjahre sind sie dann nicht hinausgekommen; nur der Tochter *Cornelia* hat die Mitwelt und Nachwelt Beachtung geschenkt. Scipios Mutter war eine Licinia, Tochter des Redners L. Crassus, gewesen (o. S. 224. 309); aus der Familie der *Licini Crassi* wählte er im Jahre 55 den Mann für die eigene Tochter, den jungen trefflichen *Publius*, Sohn des Triumvirs *Marcus*, der unter dem Vater gegen die Parther zeigen sollte, was er unter Caesar gegen die Kelten gelernt hatte, aber ein frühes und trauriges Ende fand (DG IV 129 f.). Es gab in Rom keine Dame von erlauchterem Adel, als die so früh verwitwete *Cornelia*; darum hat kein geringerer Mann sie jetzt zur Ehe begehrt und zur Ehe erhalten, als einer, der etliche dreißig Jahre älter als sie war und soeben seine vierte Frau verloren hatte, der ihrem Vater an Alter um etwa ein Jahrzehnt und an Rang nach zweimaliger Bekleidung des von jenem erst erstrebten Consulats um ein Gewaltiges übertraf, der vollends an Ruhm und Größe seinesgleichen nicht hatte in Rom und in der Welt. Die Historiker, wie noch kürzlich Ed. Meyer (*Caesars Monarchie* 236), gehen flüchtig und gleichgültig über diese Heirat und über manches ähnliche hinweg und machen sich nicht klar, wie befremdlich vom menschlichen und vom politischen Standpunkt aus der Bund zweier so ungleicher Gatten erscheint. Die Lösung liegt auf der Hand: Pompeius, der als Nachfolger der großen Scipionen und in höherem Maße als sie herrschen und gebieten wollte, meinte ein Recht darauf zu gewinnen durch die Hand ihrer Erbin. Die Vorstellung, daß innerhalb der Aristokratie ein Mann als der beste und größte den Staat lenken sollte, ist nicht, wie Ed. Meyer (a. O. 183 f.) nachweisen will, dem Römertum fremd und von Cicero aus einer andern Welt als ein Ideal hierher übertragen worden; es sind vielmehr die *Arcana imperii* der Aristokratie (o. S. 133), die zu enthüllen der Homo Novus entweder den Mut oder die Naivität besaß.

Diese Geschlechter der Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier, die Gentes *Maiores* der Patricier, sind eine Art von Fürstenstand gewesen und geblieben bis zu Ende, in ihren eigenen Augen und in denen des Volkes. Gerade in den Zeiten, in denen Pompeius, Crassus und Caesar sich in das Regiment teilen, stellen sie Alter und Ruhm ihrer Ahnen aller Welt vor Augen. Damals weihte Metellus Scipio auf dem Capitol eine ganze Schar vergoldeter Reiterstatuen seiner Ahnen (Cic. ad Att. VI 1, 17 s. o. S. 316); damals stellte der letzte Fabier das Ehrendenkmal seiner Vorfahren, den Torbogen am Eingang des Forums, prächtig wieder her (CIL I² p. 198 und 542 = Dessau 43. 43 a; vgl. Herm. XL 95.

PW VI 1791); damals vollendete der Sohn des Consuls Lepidus von 78 den Neubau der Ruhmeshalle seines Geschlechts an der Langseite des Forums (Cic. ad Att. IV 16, 14. Plut. Caes. 29, 2. Appian. b. c. II 102; vgl. Herm. XL 98) und traf der Sohn des Consuls Appius von 79 Vorbereitungen für ähnliche Zwecke (Cic. de domo 111). Damals wurde auch von dritter Seite, nicht nur von dem persönlichen Gegner aus dem Claudischen Geschlecht, der Emporkömmling, der mit dem alten Adel wetteifern wollte, in seine Schranken zurückgewiesen: *Oro te, Romule Arpinas, qui egregia tua virtute omnes Paullos, Fabios, Scipiones superasti, quem tandem locum in hac civitate optines?* (Ps.-Sallust. in Cic. 7; vgl. dazu Ed. Meyer a. O. 163, 2 gegen PW Suppl. I 272, 1ff.). So hat die Wirkung der Sullanischen Anerkennung des Patriciats sich bis zum Ausbruch der neuen Kämpfe um die Alleinherrschaft erstreckt.

Außer den Aemiliern, die von den Consuln der Jahre 78 und 77 abstammen, hat in der republikanischen Zeit noch ein *Lepidus* das Consulat bekleidet, *Manius* im Jahre 66 mit L. Volcatius Tullus (Klebs PW I 550 f. Nr. 62 DG I 3 f. mit Berichtigung V 185, 11. Praenomen gesichert auf den Ziegelstempeln CIL I² 958 f. = XI 6673, 7 f.). Von seiner Herkunft und seinem Vorleben geben zwei griechische Inschriften auf Statuenpostamenten Kunde.

Delos. Bull. hell. III 150—153 = Dittenberger Syll.¹ 267 (nicht wiederholt Syll.²⁻³): Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων καὶ | τῶν ἄλλων Ἑλλήνων οἱ κα|τοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ | οἱ παρεπιδημοῦντες ἔμ|ποροι καὶ ναύκληροι Μάνιον Α[ι]|μύλιον Μανίου υἱὸν Λέπεδον | [ἄ]ντιταμίαν, ἀρετῆς ἕνεκεν | καὶ δικαιοσύνης καὶ τῆς πρὸς | τοὺς Θεοὺς <ενο> εὐσεβεί|ας, Ἀπόλλωνι, Ἀρτέμι|δι, Ἀθητοῖ, | προνοηθέντος τῆς κατασ|κευῆς καὶ ἀναθέσεως τοῦ ἐπι|μελητοῦ Νικάνορος τοῦ Νικάνο||[ρ]ος Λευκονοέως.

Priene. Inschr. von Priene 244 (s. o. S. 180, 1): [Ὁ δῆμος ὁ Πρι]ηνήω[v | M]ά[v]ριον Αἰμύλιον [M]ανίου υἱὸν | Λέπ[ε]δον ἀντι[τ]α[μ]ίαν | ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας | καὶ εὐεργεσίας τῆς εἰς ἑαυτῶν | καὶ τοὺς ἄλλους Ἑλληνας.

Daß der geehrte Proquaestor *M. Aemilius M. f. Lepidus* derselbe ist, bedarf keines Beweises; aus der Errichtung seiner Statue an zwei Orten, die zwar nicht weit voneinander, aber in zwei verschiedenen Provinzen lagen, kann man schließen, daß er zu einer Zeit im griechischen Osten tätig war, wo die normalen Grenzen der Provinzialverwaltungen nicht scharf innegehalten wurden. Die genauere Datierung ergibt die delische Inschrift. Der Epimelet Nikanor, Nikanors Sohn aus dem Demos Leukonoe, führte sein Amt unter dem Archontat eines Apollodoros (vgl. Bull. hell. III 376—378. Kirchner Prosopogr. Attica II 121 Nr. 10705), und dieses gehört nicht in die Caesarische Zeit zwischen 48 und 42, wie früher angenommen wurde (nach Köhler zu IG II 481, 61), sondern in die Sullanische, zwischen 83 und 78¹⁾; folglich ist der Proquaestor auch nicht ein

1) Die richtige Datierung ist zuerst von Gurlitt über Pausanias 244—246 begründet worden und allgemein angenommen worden (vgl. Wilhelm PW I 2848 Nr. 4. Kirchner

sonst unbekannter Sohn des gleichnamigen Consuls von 66 (DG I 4 Nr. 18; vgl. PW Suppl. I 18 Nr. 62 a), sondern kein anderer als der Consul selbst. Das hat auch schon Sobeck erkannt (Die Quaestoren der röm. Rep. 32); nur hat er merkwürdigerweise die Inschrift von Priene übersehen, obgleich er unmittelbar vorher eine andere desselben Fundorts anführt.

Der Zeitabstand zwischen der Quaestur und dem Consulat des M.' Lepidus ist fast der normale der nachsullanischen Periode, für deren Ordnungen Cicero mit seiner Quaestur 75 und seinem Consulat 63 das beste Beispiel ist. Was etwa aus der Weihung in zwei verschiedenen Verwaltungsbezirken geschlossen werden kann, trifft für die Zustände unter Sullas Herrschaft zu; das Emporsteigen des dritten Lepidus in diesen Jahren entspricht dem seiner älteren Verwandten, der Consuln von 78 und 77. Sein Vater *Manius* ist unbekannt; aber dieser Vorname eignete einer jüngeren Linie der Lepidi, die wir vom Beginn des 3. Jahrhunderts bis in die Mitte des 2. verfolgen konnten; sie ist im Jahre 158 mit einem *Marcus*, dessen Vorname von dem der älteren abweicht, zum Consulat gelangt (o. S. 179), und ihr werden der Consul von 66 und sein gleichnamiger Vater zuzurechnen sein, etwa als Urenkel und Enkel jenes Consuls *Marcus*. Das Intervall zwischen Praetur und Consulat wird sich bei *Manius*, dem Zeitgenossen Ciceros, von der Regel des Bienniums nicht weit entfernen; doch die Praetorenlisten dieser Zeit lassen sich nur im Zusammenhange mit den Statthalterlisten sämtlicher Provinzen feststellen; einstweilen sind sie recht lückenhaft. Beim Ausbruch des Caesarischen Bürgerkrieges 49 gehörte M.' Lepidus mit seinem Amtsgenossen Volcatius Tullus zu den älteren Consularen (Cic. ad Att. VIII 1, 3. 9, 3. 15, 2. IX 10, 7); nach dem Ende des Krieges im Jahre 44 waren beide tot (Cic. Phil. II 12; vgl. Mms Hist. Schr. I 177, 1); im übrigen ist von seinem Leben wenig und von seiner Familie nichts bekannt.

III. Zeiten des Übergangs.

Die Zusammensetzung der Regierungskollegien in den Jahren 80—77 zeigt, daß Sulla bestrebt war, dem alten Adel seine frühere Bedeutung zurückzugeben. Aber die Reihen seiner Angehörigen waren bereits so gelichtet, daß an eine dauernde Besetzung der Hälfte der leitenden Stellen durch sie nicht mehr zu denken war. So wichen die vornehmen Herren, die ihre Ahnenreihe bis ins 4. Jahrhundert oder noch höher hinauf verfolgen konnten, sehr bald wieder Männern, deren Nobilität im besten Falle bis ins Zeitalter der Punischen Kriege zurückging. Die Consularfasten der nächsten vier Jahre 76—73 weisen keinen einzigen patricischen Namen mehr auf, lehren dafür den engen Zusammenschluß

Prosop. Att. I 97 Nr. 1391 und a. O. Kolbe Abh. d. Gött. Gesellsch. X 4, 144f. Ferguson Klio IX 323); ein Versuch Roussels (Bull. hell. XXXII 412, 7), mit Nikanor bis 89/88 hinaufzugehen, ist bereits von Hatzfeld (ebd. XXXVI 107) mit Recht abgelehnt worden.

der Elemente kennen, die jetzt an die Regierung kamen. Denn unter den acht Consuln sind drei Paare von ganz nahen Blutsverwandten, zwei Bruderssöhne aus der Familie der Octavier und je zwei leibliche Brüder aus denen der Cottae und der Luculli (o. S. 216). Sie standen sämtlich noch auf dem Boden der von Sulla geschaffenen Staatsordnung, aber dieser Boden wurde in den Jahren ihrer Amtsführung beständig unterwühlt, während gleichzeitig schwere äußere Erschütterungen die Grundmauern des Staatsgebäudes erzittern ließen; der Bau zeigte klaffende Risse und Spalten, und sein Einsturz kündigte sich an, der im Jahre 70 unter dem ersten Consulat des Pompeius zur Tatsache wurde. Jene Staatsleiter selbst hatten Gedanken und Beziehungen, die von den durch Sulla gewiesenen Bahnen hinweg und zu neuen Verhältnissen hinführten. Diese Verhältnisse bilden den Hauptinhalt in Drumanns großem Werk, das wegen seiner eigentümlichen Anlage oft getadelt worden ist. Eine Ergänzung dazu zu geben ist niemals die Absicht des vorliegenden Buches gewesen; aber doch soll die Überleitung zu der neuen Periode der innern Geschichte deutlich gemacht werden an dem Beispiel der einen jener drei consularischen Familien von 76—73, der Drumann keine Darstellung gewidmet hat.

Die Aurelii Cottae gehörten seit dem Ersten Punischen Kriege zur Nobilität (o. S. 136) und traten mit mehreren patricischen Geschlechtern in nähere Verbindung. Im Jahre 200 hatte C. Aurelius Cotta mit P. Sulpicius Galba II das Consulat bekleidet und im Jahre 144 L. Aurelius Cotta mit Ser. Sulpicius Galba, offenbar die Enkel jenes Paares¹⁾ und Parteigenossen, die durch den gemeinsamen Gegensatz zu Scipio Aemilianus und seinem Anhang verbunden waren (o. S. 247). Es scheint, daß L. Cotta zwei Söhne hatte, von denen jedoch nur der ältere, der denselben Vornamen *Lucius* trug, ebenfalls zum Consulat gelangt ist, und zwar im Jahre 119 zusammen mit L. Metellus Delmaticus. Wie Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 309 f.) richtig erkannt hat, spricht von dem Vater und dem Sohne Lucilius 413 Marx: *Lucius Cotta senex, crassi pater huius*. Daß das auf den Sohn zu beziehende *crassus* nicht Beiname, sondern Epitheton ist, steht außer Frage, aber es braucht deshalb nicht mit Marx und Cichorius in der eigentlichen Bedeutung gefaßt und auf die Korpulenz des Mannes bezogen zu werden. Leo (Götting. Gel. Anzeigen 1906, 850) hat in überzeugender Weise bei Lucil. 386 hergestellt: *crassis, ut dixi, scribimus, ante*, und damit einen Beleg für die Verwendung des Wortes in übertragenem Sinne geliefert: Der Satiriker

1) Für Ser. Galba vgl. CIL I² p. 34; sein Vater *Servius* war curulischer Aedil 188 und Praetor 187 (o. S. 234, 1). Von Aurelii Cottae werden zwischen den beiden Consuln nur erwähnt ein *Marcus* als Legat im syrischen Kriege von 189 (Liv. XXXVII 52, 1 ff.) und ein *Lucius* als Kriegstribun im Lignererkriege von 181 (ebd. XL 27, 6. 28, 8, freilich aus trüber Quelle; vgl. Nissen Krit. Untersuch. 94); einer von beiden wird das Mittelglied sein. Später sind die Beziehungen zwischen den Sulpiciern und den Aurelii Cottae nicht mehr zu erkennen.

schreibt nicht für die Hochgebildeten, sondern für die Bauern¹⁾. Nun kennen wir einen dritten jüngeren *Lucius Cotta* aus Ciceros Büchern vom Redner und seiner Geschichte der römischen Beredsamkeit (de or. II 197. III 42. 46; Brut. 137. 259); er war Volkstribun 95 und brachte es bis zur Praetur, stand dem Kimbernsieger Q. Catulus nahe und überhaupt den Kreisen, in denen Cicero seine starken Jugendeindrücke empfing, hatte aber in seinem Wesen und in seiner Rede, wie dieser immer wieder betont (de or. III 42. 46; Brut. 137. 259), etwas Bäurisches und Altmodisches. Er ist gewiß, was Cichorius annahm, der Sohn des Consuls von 119, und waren beide von ähnlichem Schlage, so ist der Vater von Lucilius wegen dieser seiner geistigen und nicht wegen der leiblichen Beschaffenheit *crassus* genannt worden. Der Vater trat in seinem Consulat dem C. Marius entgegen, der sich damals als Volkstribun zuerst bekannt machte, und verwandelte durch Hineinziehung seines Amtsgenossen auch das bisherige gute Verhältnis des Marius zu den Metellern in bittere Feindschaft (Plut. Mar. 4, 1—5). Der Sohn, der die Praetur etwa während des Bundesgenossenkrieges oder unter Sullas Consulat führte, war nun für das Consulat wahlfähig gerade in den Jahren der Gewaltherrschaft des Marius und seiner Partei; da ist er natürlich nicht weiter aufgestiegen, sondern hat eher in diesen kampferfüllten Jahren ein vorzeitiges Ende gefunden.

Dagegen weisen nach der Niederlage der Demokraten die Fasten der Jahre 75, 74 und 65 drei Brüder Aurelii Cottae als Consuln auf, Gaius, Marcus und Lucius. Die beiden ersten bezeichnet Cicero Cornel. I 19 bei Ascon. 59 Kiessl. = 54 Stangl als Brüder, und alle drei Ascon. z. d. St.; der Vatersname *M.* ist nur bei *Gaius* in den Capitolinischen Fasten erhalten (CIL I² p. 27), bei *Lucius* im Index von Dio XXXVII; für *Marcus* bezeugte ihn bisher nur die etwas verdächtige Inschrift aus Aquileia CIL V 863 = I² 739 (vgl. Mms im Kommentar. Klebs PW II 2489, 20ff.), doch jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Dekret des Pompeius Strabo vom Jahre 90, wo *M. Aurelius M. f. Vol(tinia tribu)* mit ihm identifiziert werden darf (Bull. comun. XXXVI 170 vgl. 204 = CIL I² 709 vgl. p. 714; unvollständig und ohne diesen Namen Dessau 8888).

Gaius wird von Asconius vor *Marcus* genannt und hat vor diesem das Consulat bekleidet; also war er der älteste. Die Regel, daß der Erstgeborene das Praenomen des Vaters empfing, hat ja auch sonst Ausnahmen erlitten, so bei den Quinctii Flaminii (o. S. 119) und bei den Mucii Scaevolae (o. S. 207), vielleicht auch bei den Aemilii Paulli (o. S. 165) und noch öfter. Schon im Jahre 92 als *adulescens* nahm Gaius am Prozeß des P. Rutilius Rufus, des Bruders seiner Mutter, als einer der Verteidiger teil (Cic. de or. I 229; s. den Anhang), und im Jahre 91 bewarb er sich für das folgende Jahr um das Volkstribunat. Aber nicht

1) Cichorius a. O. 299 nimmt Leos Textgestaltung an, schreibt aber *Crassis*; dadurch erhält der Vers den entgegengesetzten Sinn, was nicht passend scheint.

nur seine Bewerbung scheiterte, sondern eine Anklage auf Grund der *Lex Varia* führte zu seiner Verurteilung und Verbannung (ebd. III 11 u. a. vgl. Klebs PW II 2483), aus der ihn erst Sullas Sieg zurückführte (Brut. 311). Cicero hat ihn sowohl in dem älteren Dialog vom Redner wie in dem jüngeren über die berühmten Redner in enge Verbindung mit P. Sulpicius Rufus, dem Tribunen von 88, gebracht; er betrachtet sie als gleichaltrig und als *annis decem maiores* wie Hortensius (Brut. 301), dessen Geburtsjahr 114 sicher feststeht (ebd. 229 f. 324); da Cotta sich ein bis zwei Jahre vor Sulpicius ums Tribunat bewarb, sind diese Angaben nicht allzusehr zu pressen. Aber auch wenn C. Cotta nicht genau im Jahre 124 geboren ist, so war er zu der Zeit, wo er als *adulescens* an die Öffentlichkeit trat und Schiffbruch litt, über dreißig Jahre alt und hatte die Mitte der Vierzig überschritten, als er zum Consul gewählt wurde. Die Jahre des Exils verzögerten sein Fortschreiten in der Ämterlaufbahn; nach seiner Rückkehr mußte er von unten anfangen und brauchte daher noch ein halbes Jahrzehnt, bis er nach Bekleidung von Aedität und Praetur und Beobachtung der gesetzlichen Zwischenzeit Consul wurde. Seinerseits hat er dann rasch dem *Marcus* zu der gleichen Ehre verholfen (s. o. S. 216); aber der dritte Bruder *Lucius* mußte länger warten. Er war Praetor im Jahre 70, aber Consul erst 65, also keinesfalls *suo anno*; doch auch jenes Amt hat er vielleicht verhältnismäßig spät erlangt. *Gaius*, der bedeutendste der Brüder, ist als Proconsul im Jahre 74 gestorben und konnte ihn nicht mehr fördern; *Marcus*, der zweite, ist wegen Beuteunterschlagung, begangen bei der Einnahme des pontischen Herakleia, im Jahre 67 verurteilt worden, und das hat jedenfalls dem Ansehen der Familie geschadet und den *Lucius* aufgehalten, so daß er damals noch nicht zum Consulat gelangte. *Marcus* ist später an dem Ankläger C. Papirius Carbo gerächt worden durch seinen gleichnamigen Sohn, sobald dieser herangewachsen war (Klebs PW II 2487 ff. Nr. 107 f. ¹); bei dem jungen *Marcus* soll nach Ciceros Weisung vom 18. April 45 (ad Att. XII 22, 2) Atticus sich erkundigen, ob beim Tode des *Gaius* dessen treue Mutter *Rutilia* noch am Leben gewesen sei. Zufällig erwähnt ein Brief vom folgenden Tage den noch lebenden jüngsten der drei Brüder, *Lucius*, doch in ganz anderem Zusammenhange; Cicero hatte nämlich beim Suchen nach einem Platze für Tullias Mausoleum ein Grundstück dieses L. Cotta ins Auge gefaßt und schrieb darüber am 19. April 45 (ebd. 23, 3): *Ad Siccam scripsi, quod utitur L. Cotta. si nihil conficietur de Transtiberinis* (scil. *hortis* vgl. 19, 1), *habet in Ostiensi Cotta celeberrimo loco, sed pusillum loci, ad hanc rem tamen plus etiam quam satis. id velim cogites* (vgl. 27, 1 vom 23. April). Warum Cicero lieber durch einen Dritten bei dem Enkel *Rutilias* oder anderen Leuten

¹) Die bithynischen Münzen, die *ἐπὶ Γαίῳ Παπυρίῳ Κάβρωνος* geschlagen und für die Zeitbestimmung dieser Anklage zu verwerten sind (Klebs a. O.), werden in die Jahre 62—59 gesetzt (vgl. Catal. of greek coins of the Brit. Mus. Pontus 117. 152. 179. Head Hist. numorum² 511. 516. 517. 518).

— Syrus und Satyrus, wohl ehemaligen Sklaven der Familie und jetzigen des Atticus — als direkt bei dem Sohne Erkundigungen über ihre Todeszeit einzog, können wir nicht erraten.

Rutilia war die Schwester des P. Rutilius Rufus, dessen Leben sich von 155 bis 75 erstreckte (PW I A 1269 ff.); sie kann etwas jünger gewesen, aber ebenfalls recht alt geworden sein (ebd. 1280 f.; s. S. 299. 398 ff.). Jhr Mann Marcus Cotta, dem sie drei Söhne schenkte, ist offenbar früh gestorben, ehe er zu höheren Ämtern aufsteigen konnte; er ist sicherlich der Münzmeister *M. Aureli(us) Cot(t)a* in der Gracchenzeit (Klebs PW II 2487 Nr. 105), dessen Münzen gegen 125 zu setzen sind (Grueber I 128 f.)¹⁾, und ein jüngerer Bruder des Consuls L. Cotta von 119; ihre Söhne standen drei bis vier Jahrzehnte später durchaus auf derselben Seite, mit dem Senat und der Nobilität gegen die Ritterschaft, die Marianer, die Demokraten; das gilt von dem älteren Vetter Lucius, dem Tribunen von 95, und von den drei Brüdern, den Consuln der Restaurationszeit.

Die Rutilier, mit denen die Familie sich durch Heirat verband, sind erst im zweiten Jahrhundert in die Höhe gekommen und waren nicht sehr zahlreich; Beinamen von ziemlich klarer Bedeutung, wie *Calvus*, *Nudus*, *Rufus* und *Lupus*²⁾, unterschieden die Individuen und ihre Nachkommen voneinander (PW I A 1247 ff.). Von den *Rufi* ist außer dem Consul *Marcus* und seiner Schwester, der Mutter der drei Cottae, noch ein Bruder *Gaius* bekannt (ebd. Nr. 33), von den *Lupi* als ältester ein *Publius*, der im Jahre 90 mit L. Iulius Caesar Consul war und im Bundesgenossenkriege fiel (ebd. Nr. 26). Der einzige bekannte *Nudus*, ebenfalls mit Vornamen *Publius* geheiß, hat im dritten Mithridatischen Kriege unter dem Consulat und Proconsulat des Marcus Cotta dessen Seemacht befehligt (ebd. Nr. 30 vgl. 39). Er muß damals bereits ein älterer Mann gewesen sein; denn seine Tochter war die Frau des L. Calpurnius Piso Caesoninus, der als Consul von 58 bereits 101 geboren war, und hatte selbst schon im Jahre 59 eine heiratsfähige Tochter. Diese Enkelin des Flottenführers

1) Ein angeblicher Quaestor von Sicilien *M. Aurelius*, an dessen Identifikation mit diesem *Cotta* gedacht worden ist (Klein Die Verwaltungsbeamten von Sicilien und Sardinien 157 f., danach Holm Gesch. Siciliens III 732 Nr. 775 und noch Sobeck Die Quaestoren der röm. Rep. [Breslauer Diss. 1909] 86), ist zu streichen; sein Name stammt nur aus der falschen Auflösung eines Münzmonogramms (vgl. M. Bahrfeldt Die römisch-sicilischen Münzen [Genf 1904 aus Revue suisse de numism. XII] 63).

2) Auf die Frage nach der möglichen Bedeutung des Cognomens *Lupus* neben den anderen weist mich Meister darauf hin, daß bei dichterischer Schilderung von Wölfen die graue Farbe fast ein stehendes Beiwort liefert (vgl. *πολιοιο λύκοιο* Hom. II X 334 und andere griechische Zeugnisse, Keller Tiere des klass. Altertums 402, 94; *rava lupa* Hor. c. III 27, 3; besonders *cani lupi* Ovid. am. I 8, 56; met. VI 527 f, VII 550), daß daher wohl ein Rutilius als *Lupus*, d. h. der Graue oder Gelbgraue von einem andern, dem Roten (*Rufus* vgl. PW I A 1203) unterschieden werden konnte. Ein entsprechendes Beinamenpaar bei den Cornelli Lentuli wäre dann *Lupus* und *Niger*, freilich nicht in derselben Generation (ebd. IV 1386 f. 1391; vgl. in dieser Familie ein weiteres Paar von Spitznamen *Crus* und *Sura* ebd. 1382. 1400).

von 73, Tochter Pisos und der *Rutilia P. Nudi f.*, heiratete damals den Consul C. Iulius Caesar, der infolgedessen die Kandidatur seines nunmehrigen Schwiegervaters kräftig unterstützte (vgl. PW III 1387 ff. 1407 Nr. 126. DG II 51 ff. 66). Hier zeigen sich schon wieder verschiedene Zusammenhänge zwischen diesen wenig bekannten plebeischen Emporkömmlingen aus dem Geschlecht der Rutilier und den altadligen, doch auch erst im zweiten Jahrhundert zu neuem Ansehen aufsteigenden (s. o. S. 23. 135) Iulii Caesares. Mit beiden aber stehen die Aurelii Cottae in Verbindung.

Eine *Aurelia* war ja die Mutter des Caesar, der 59 sein erstes Consulat führte und dann seinen Namen unsterblich gemacht hat (Klebs PW II 2543 Nr. 248. DG III 125). Unter Sullas Dictatur sah sich dieser damals ganz junge Mensch wegen seiner Verschwägerung mit Cinna großer Gefahr ausgesetzt, *donec per virgines Vestales perque Mamercum Aemilium et Aurelium Cottam propinquos et adfines suos veniam impetravit* (Suet. Caes. 1, 2 o. S. 312; vgl. auch 3: *amicissimi* [scil. *Sullae*] *et ornatissimi viri*). Man hat mit Recht geschlossen, daß *Aurelia* dem Hause der *Cottae* angehörte, und daß der einflußreiche Fürsprecher für ihren Sohn der soeben von Sulla aus dem Exil zurückgeführte C. Cotta war. Wenn aber *Aurelia* von Drumann (DG III 125) für dessen Schwester gehalten wird, so ist dies freilich „nach dem Zeitverhältnisse“ möglich, aber im ganzen nicht wahrscheinlich. Denn wo die Quellen verhältnismäßig so ergiebig sind wie hier, ist ihr völliges Schweigen doch ein nicht leicht zu nehmender Gegengrund. Schon die Unbestimmtheit der von Sueton gewählten Ausdrücke: *propinqui et adfines*, ist der Annahme nicht günstig, daß darunter einer der mütterlichen Oheime Caesars zu verstehen sei; vor allem sind aber die Berührungen zu erwägen, die er mit einem der drei Brüder Cotta am Anfang und mit dem andern am Ende seiner Laufbahn hatte. Sein erster Schritt zur Erwerbung von Popularität war seine Repetundenklage gegen Cn. Dolabella im Jahre 77. Sie richtete sich gegen einen Mann, der von Sulla zum Consulat und zur Statthalterschaft Makedoniens erhoben worden und aus der Provinz im Triumphe heimgekehrt war (vgl. PW IV 1297, 30 ff. DG II 483. III 130) und der nun auch den Beistand der besten Anwälte unter seinen Parteigenossen fand, den des Q. Hortensius und des C. Cotta (Cic. Brut. 317). Der junge und kühne Ankläger beschwerte sich nach Val. Max. VIII 9, 3: *Extorqueri sibi causam optimam* (L. irrtümlich statt C.) *Cottae patrocínio*¹⁾; darin liegt eine gewisse Höflichkeit, wie sie zwischen Nahestehenden ausgetauscht wird, wenn sie sich einmal feindlich begegnen; aber wenn die Hoffnung des angehenden Politikers, sich in diesem Prozeß einen Namen zu machen, von dem eigenen Onkel durchkreuzt worden

1) Einen Anklang an diese Worte enthalten die des Catulus bei Cic. de or. II 74, wo der Sprechende seine eigene Art gerichtlicher Beredsamkeit der gerade für Cotta vorbildlichen des Antonius gegenüberstellt: *Aliud genus quoddam dicendi nos secuti sumus, qui nunquam sententias de manibus iudicum vi quadam orationis extorsimus* (vgl. den Anhang).

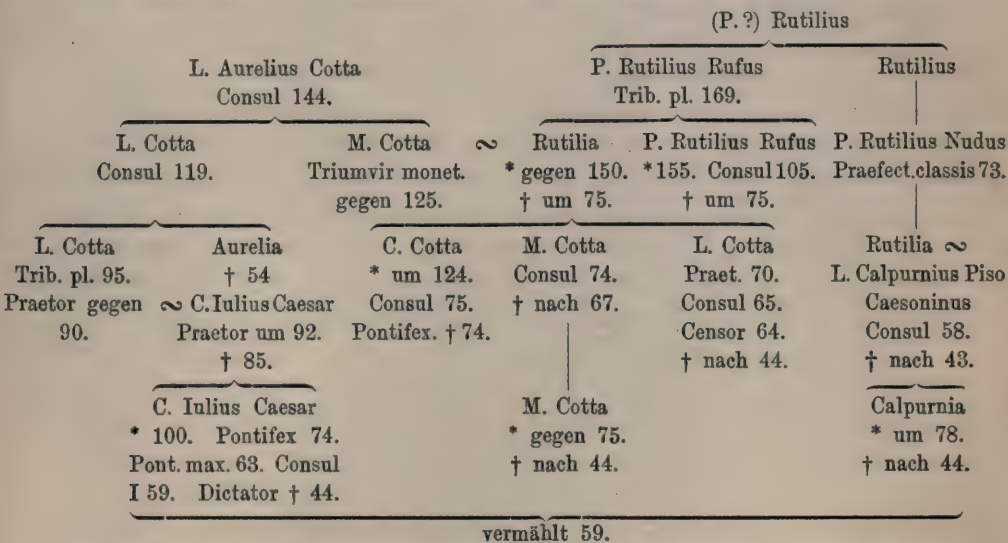
wäre, so hätte er über eine solche Unfreundlichkeit wohl in schärferem Tone Klage geführt. Kein Bericht deutet an, daß so nahe Verwandte wie Oheim und Neffe in diesem Prozeß die feindlichen Parteien vertreten hätten. Ähnlich steht es mit der Notiz des Vell. II 43, 1, daß der junge Caesar *absens pontifex factus erat in Cottae consularis locum* (o. S. 130); Drumann (DG III 132; vgl. Bardt Priester 15) hat ganz recht damit, daß er die Stelle des im Jahre 74 gestorbenen Cotta erhielt, aber hat unrecht, bei dieser Gelegenheit Cotta als Caesars O h e i m zu bezeichnen; das Schweigen des Velleius wäre hier wieder zum mindesten sehr befremdlich. Von dem dritten der Brüder Cotta, *Lucius*, ist zur Zeit der Herrschaft Caesars mehrfach die Rede; er spielte damals im Senat eine gewisse Rolle auf Grund seines Alters von vielleicht mehr als siebzig Jahren, auf Grund seines Ranges als Consular und Censorier und auf Grund seiner Verwandtschaft mit dem gebietenden Herrn; aber daß die Verwandtschaft so eng war, wie man annimmt, wird nirgends angedeutet. Caesar erwähnt ihn unter den Consularen, die Anfang 49 bei der Verteilung der Provinzen in Frage kamen (b. c. I 6, 5): *Philippus et Cotta privato consilio praetereuntur*. Philippus ist der Consul von 56 L. Marcius Philippus, Octavians Stiefvater, also mit Caesar verwandt als Gemahl einer seiner Nichten; wenn das Mißtrauen der Senatsmehrheit sich gegen ihn richtete, warum nicht gegen Cotta als einen Verwandten ähnlichen Grades? Cicero scheint im Juli 45 auf Cotta anzuspieren als auf einen Anreger der Ehrenbeschlüsse, die für den aus Spanien zurückerkwarteten Dictator gefaßt wurden (ad Att. XIII 44, 1); bestimmter weist er auf ihn hin als auf den Ausleger der Sibyllinischen Sprüche, der nach dem Gerücht im März 44 für jenen den Königstitel fordern wollte (de div. II 110); Namen und Priesteramt nennt ausdrücklich Sueton (Caes. 79, 3): *L. Cottam quindecimvirum* (vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie 522), doch von einem *avunculus dictatoris* verlautet nichts. Nach Caesars Tode nennt Cicero den Cotta zweimal als den rangältesten Senator noch vor seinem patricischen Nachfolger im Consulat, der gleichfalls ein Verwandter des Dictators war, vor L. Caesar; an Cassius schreibt er (fam. XII 2, 3) von *L. Cotta familiaris meus*, und zu Antonius spricht er (Phil. II 13) von *L. Cotta vir summo ingenio summaque prudentia*. Einen sichern Schluß auf den näheren oder entfernteren Grad der Verwandtschaft mit dem Dictator erlaubt weder Ciceros Ausdrucksweise noch Cottas offenbar zurückhaltendes Benehmen in dieser Zeit; aber groß ist die Wahrscheinlichkeit doch nicht, daß der alte Consular in dem nahen Verhältnis des Mutterbruders zu Caesar gestanden habe. So wird man Aurelia nicht für die Schwester der drei Consuln halten dürfen, sondern eher für die ihres etwas ältern Veters L. Cotta, der den Höhepunkt seiner Laufbahn in der Praetur ums Jahr 90 erreichte, in denselben Jahren wie ihr eigener Gatte (vgl. über diesen PW X 185f. Nr. 130).

Auch hier sind keineswegs alle Familienbände, die sich um die genannten Persönlichkeiten schlangen, bekannt; so hat eine nähere Verbindung zwischen

den beiden angesehenen Verwandten, die den Dictator trotz ihres höheren Alters überlebten, wohl von jeher bestanden, denn es ist gewiß kein Zufall, daß L. Cotta nach Niederlegung des Consulats im Jahre 64 den L. Caesar zum Nachfolger erhielt (PW X 468 ff.; Herm. LII 153 f.) und selbst das Amt des Censors bei Ersatzwahlen für die abdankenden Censoren Q. Catulus und M. Crassus (Dio XXXVII 9, 4 verglichen mit Plut. Cic. 27, 1. Cic. de domo 84). Aber auch das, was uns bekannt ist, bietet ein gewisses Interesse um Caesars willen. Er war ein geborener Herrscher und fühlte sich als Herrscher nicht nur kraft seines eigenen Wertes, sondern auch kraft seiner hohen Abkunft. Jedoch das edle Blut war nicht ein rein patricisches; es hatte gerade bei dem Zweige der Caesares, dem er entstammte, eine starke Beimischung von plebeischem erfahnen (vgl. DG III 124 f. 687 ff. IV 248. PW X 185 f. 892 ff.). Sein Großvater hatte eine Frau aus dem Geschlecht der Marcier geheiratet, das den patricischen zwar sehr nahestand (o. S. 31. 63 f. 81. 123), aber doch außerhalb ihres Kreises; die Kinder aus dieser Ehe heirateten wieder Plebeier, die Tochter den aufstrebenden C. Marius, der Sohn die Aurelia aus dem Hause der Cottae, das zur plebeischen Nobilität gehörte und sich sabinischer Abkunft rühmte (Fest. ep. 23; vgl. Klebs PW II 2431). Die Töchter dieses Paares haben geradezu schlechte Partien gemacht; die ältere heiratete zwar zuerst einen Patricier, aber aus dem ganz heruntergekommenen Geschlecht der Pinarier, und in zweiter Ehe einen Pedier, der ebensowenig überhaupt zur Nobilität gerechnet werden konnte, wie der Mann der jüngeren, ein Atier. Der Bruder dieser Frauen, der spätere Dictator, hat sich bei der Wahl seiner Gattinnen in erster Linie von politischen Rücksichten leiten lassen; doch dem Rat und Einfluß seiner Mutter hat er sich dabei nicht entzogen. Sie war es, die als eine *γυνή σώφρων* in seiner Abwesenheit die leichtfertige Schwiegertochter Pompeia überwachte (Plut. Caes. 9, 1), die bei dem Bona-Dea-Feste Ende 62 deren Verhältnis zu P. Clodius entdeckte (ebd. 10, 2 u. a.; DG II 177), die zusammen mit ihrer einen Tochter vor Gericht im Jahre 61 gegen den Religionsfrevler zeugte (Suet. Caes. 74, 2); daraufhin trennte sich Caesar von seiner Frau, weil auf ihr nicht einmal ein Verdacht ruhen sollte (Suet. a. O. Plut. 10, 4 u. a.; DG II 179. Ed. Meyer Caesars Monarchie 48). War diese Scheidung nicht ohne Zutun der Mutter erfolgt, so noch weniger die Wiedervermählung. Bei der Brautwahl des Vierzigers kam außer der Politik der sehnliche Wunsch nach einem Leibeserben in Betracht¹⁾ und ließ ihn unter den

1) Dieser Wunsch blieb bei Caesar auch später lebendig. Wenn er im Jahr 54 aus politischen Gründen an eine neue Ehe dachte (Suet. Caes. 27, 1), so sollte ihm gewiß Calpurnias Unfruchtbarkeit den Vorwand zur Scheidung geben, zumal da ihre in Aussicht genommene Nachfolgerin, die Tochter des Pompeius und der Mucia, wieder ein etwa zwanzig-jähriges Mädchen war (DG IV 592 vgl. 560 f.). Und wenn in Rom alles Ernstes geglaubt wurde, der Dictator habe ein Gesetz vorbereitet, *uti uxores liberorum quaerendorum causa quas et quot vellet, ducere liceret* (Suet. Caes. 52, 3), so war die Voraussetzung eine zweifellos richtige

jungen Mädchen Umschau halten. Die Ercorene war höchstens halb so alt wie er, und ihrem Vater L. Piso konnte er mindestens ebenso große Vorteile bieten, wie von ihm erwarten, da er bereits damals im Jahre 59 im Besitze des Consulats war, um das jener sich erst bewarb¹⁾. Aber die Mutter der Braut war eine *Rutilia*, und eine *Rutilia* war auch — zwar nicht, wie Drumann meinte, die Mutter, aber ganz sicherlich — die Tante seiner eigenen Mutter *Aurelia* gewesen; es wäre wunderbar, wenn bei der Stiftung dieses Ehebundes die Matronen aus den verschwägerten Familien der *Aurelii Cottae* und der *Rutilier* ihre Hände nicht sehr stark im Spiele gehabt hätten. Unter den Müttern großer Männer, die ihren Söhnen mehr mitgegeben haben als die Geschichtsbücher wissen, wird wohl auch die Tochter der *Aurelii Cottae* ihren Ehrenplatz verdienen, den ihr der tiefe Menschen- und Frauenkenner Tacitus (dial. 28) bereits angewiesen hat.



Erkenntnis seiner geheimen Wünsche. Der Gedanke lag auch keineswegs ganz außer dem römischen Vorstellungsbereich; das zeigt beispielsweise die von dem alten Cato erzählte Anekdote bei Gell. I 23, 8 (vgl. Macrob. Sat. I 6, 21).

²⁾ Vgl. auch S. 338 und den ähnlichen Fall des Pompeius im Jahre 52 o. S. 317.

Siebentes Kapitel.

Letzte Kämpfe.

I. Ehestiftungen und Parteibildungen.

Die Persönlichkeit der beiden Catonen, des Censoriers und des Utcensers, hat im Altertum so großes Interesse erregt, daß ein reiches Material für ihre Lebensgeschichte zusammengebracht wurde. So konnte ein später Sammler wie Gellius in einer ausführlichen Erörterung *de genere atque nominibus familiae Porciae* (XIII 20) die falsche Ansicht über den genealogischen Zusammenhang beider berichtigen und einen nahezu vollständigen Stammbaum auf Grund zuverlässigster Quellen entwerfen; er nennt selbst am Schluß (17) seinen direkten Gewährsmann Sulpicius Apollinaris und die Primärquellen, *laudationes funebres et liber commentarius de familia Porcia* (vgl. o. S. 133); zwischen beiden standen natürlich noch manche Vermittler. Die Übersicht über die Nachkommen des Censoriers bei DG V 96 f. bedarf nur weniger Bemerkungen.

Es ist allgemein bekannt, daß der alte Herr, nachdem sein Sohn schon eine hochadlige Dame heimgeführt hatte, die junge Tochter eines seiner Clienten, Salonius, heiratete und mit ihr noch einen Sohn zeugte (Plut. Cato 24., 1 ff. DG V 159. o. S. 108). Gellius sagt, er sei damals *ipse iam multum senex* gewesen (8), und das Kind sei *in extrema patris aetate* zur Welt gekommen (15), während Plin. n. h. VII 61 und Auct. de vir. ill. 47, 9 mit größerer Bestimmtheit angeben, der Sohn sei nach dem achtzigsten Lebensjahre des Vaters geboren. Das Auffallende ist, daß die beiden Söhne, die um dreißig bis vierzig Jahre im Alter auseinander waren, denselben Vornamen *Marcus* führen; das würde dafür sprechen, daß der der zweiten Frau erst nach dem Tode des älteren geboren wurde. Groebe (DG V 159, 8. 163) hat deswegen mit der Geburt dieses Sohnes sogar bis über 152, das zweiundachtzigste Lebensjahr des Vaters, hinabgehen wollen, ohne zu erwägen, daß damit die Grenze normalen Zeugungsvermögens immer mehr überschritten wird. Der brave Joachim Nettelbeck, der 1738 geboren ist, berichtet selber mit Stolz, daß seine dritte Frau ihm noch 1814 eine Tochter schenkte, also in seinem sechsundsiebzigsten Jahre; Cato wäre ihm noch bedeutend überlegen. Vielleicht war doch der Sohn der Salonia um etliche Jahre älter, als unsere Berichterstatter angeben, und empfing das Praenomen des Bruders erst nachträglich anstatt eines andern.

Einige Verwirrung herrscht in den genealogischen Notizen am Schluß der Plutarchischen Biographie des Censoriers (27, 5): Ὁ δὲ Κάτων ἀπέλιπε γενεὰν ἕνα μὲν υἱὸν ἐκ τῆς ἐπιγαμηθείσης, ᾧ παρωνύμιον ἔφαμεν γενέσθαι Σαλώνιον, ἕνα δὲ υἱωνὸν ἐκ τοῦ τελευτήσαντος υἱοῦ. Καὶ Σαλώνιος μὲν ἐτελεύτησε στρατηγῶν, ὁ δ' ἐξ αὐτοῦ γενόμενος Μάρκος ἰπάτευσεν. ἦν δὲ πάππος οὗτος τοῦ φιλοσόφου Κάτωνος. Die Rückverweisung bezieht sich auf 24, 6: Γήμαντι δὲ τῷ Κάτωνι γίνεται παῖς, ᾧ παρωνύμιον ἀπὸ τῆς μητρὸς ἔθετο Σαλώνιον. ὁ δὲ πρεσβύτερος υἱὸς ἐτελεύτησε στρατηγῶν (genauer Gell. 9: *Praetor designatus patre vivo mortuus est.* DG V 161). Daß sowohl der ältere Sohn der Licinia wie der jüngere der Salonia ἐτελεύτησε στρατηγῶν, ist unwahrscheinlich, und deswegen müssen in den Schlußsätzen Σαλώνιος und οὗτος die Plätze tauschen: ἐκ τοῦ τελευτήσαντος υἱοῦ· καὶ οὗτος μὲν ἐτελεύτησε στρατηγῶν ἦν δὲ πάππος Σαλώνιος τοῦ φιλοσόφου Κάτωνος. Diese leichte Änderung erzielt auch eine vollkommene Übereinstimmung mit Gellius; doch ist immerhin möglich, daß der Irrtum nicht einem Schreiber, sondern dem Autor selbst zur Last fällt.

Die Familie, die ein so kerngesunder und urkräftiger Mann wie der Censorier begründet hat, ist eigentlich recht schnell ausgestorben; von den zwei Söhnen, vier Enkeln und zwei Urenkeln haben sechs noch nicht das fünfzigste Lebensjahr erreicht; von den zwei anderen hat Salonianus infolge des Makels seiner Herkunft die politische Laufbahn entweder gar nicht eingeschlagen oder früh wieder aufgegeben, und hat der zweite Sohn des Licinianus, der Consul C. Cato von 114, sein Leben als Verurteilter und Verbannter beschlossen (vgl. Cic. Balb. 28. DG V 162 f.), so daß beide ein ruhiges Alter nur äußerem Zwange verdankten. Ein Enkel fiel als Consul im Bundesgenossenkrieg (DG V 214); ein zweiter Enkel starb während seines Consulats in Afrika (Gell. 10. DG V 161 f.) und dessen Sohn zwischen Praetur und Consulat im Narbonensischen Gallien (Gell. 12), also offenbar beide im Dienste des Staates, und wenn nicht auf gewaltsame Art, so etwa infolge ungewohnter Anstrengungen; der Licinianus und der Vater des Uticensis sind unmittelbar vor Übernahme der Praetur durch Krankheit dahingerafft worden. Sie alle bis auf den Urenkel, der in Utica 46 durch eigene Hand endete, sind nach den Punischen Kriegen und vor den großen Kämpfen um die Alleinherrschaft vorzeitig dahingegangen; Rom stellte damals an die Blüte seiner Bürgerschaft doch ganz gewaltige Anforderungen, und die Geschichte seines Adels ist nicht nur von Entartung und Verfall erfüllt, sondern auch von Leistungen und Opfern.

Der Sohn des Salonianus hinterließ nach seiner kurzen Ehe mit Livia, der Schwester des M. Livius Drusus (o. S. 282. 295 ff.), zwei unmündige Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter heiratete den L. Domitius Ahenobarbus (DG V 213 f.), und die Zeit der Vermählung läßt sich ungefähr bestimmen. Denn der

Gatte war 61 Aedil, 58 Praetor und 56 Kandidat fürs Consulat, zweifellos alles *suo anno*, ist also 98 geboren (PW V 1334ff. DG III 18ff.), und der Sohn des Paeres, Gnaeus, war 49 schon erwachsen und verheiratet und wurde 32 Consul (PW V 1328ff. DG III 24ff.), ist also gegen 75 geboren. Die Ehe wurde demnach in den Jahren der Restauration geschlossen und führte zwei Menschen zusammen, die gut zueinander paßten. Die Catonen waren seit 195 und die Ahenobarbi seit 192 in den Consularfasten verzeichnet; ihr Adel war von gleichem Alter. Ebenso waren die beiden Verlobten an Wohlstand einander gleich. Der junge L. Ahenobarbus hatte bei den Sullanischen Proskriptionen gute Geschäfte gemacht; diese Angabe Dios XLI 11, 2 hat mir früher (PW V 1334, 18) unnötige Bedenken verursacht, weil sie sich weder mit seinem jugendlichen Alter vertrage, noch mit der Parteistellung seines Bruders Gnaeus, der als Schwiegersohn Cinnas auf demokratischer Seite kämpfte und starb; es hat aber weder bei den Sullanischen Güterversteigerungen den Chrysogonus sein jugendliches Alter (vgl. Cic. Rosc. Am. 6), noch bei den Caesarischen die Servilia Rücksicht auf die Parteistellung ihres Bruders Cato und ihres Sohnes Brutus daran gehindert, ihren Vorteil wahrzunehmen (u. S. 362f.); so wird auch Ahenobarbus gehandelt haben. Porcia war mit ihrem Bruder M. Cato zusammen Erbin der Catonen. In der Jugendgeschichte ihres Bruders heißt es unmittelbar vor dessen Verlobung (Plut. Cato min. 6, 3): *Καὶ κληρονομίαν δὲ αὐτῷ προσγενομένην ἀνεψίου Κάτωνος ἑκατὸν ταλάντων εἰς ἀργύριον συναγαγὼν παρεῖχεν ἄνευ τόκων χρῆσθαι τῷ δεομένῳ τῶν φίλων*; der *ἀνεψιός* kann kaum ein anderer gewesen sein als der in der Narbonensis gestorbene Praetorier M. Cato, Sohn des Consuls von 118, der Letzte aus der Hauptlinie der Catones Liciniani; durch den Heimfall der Erbschaft an die Saloniani, die verwaisten Geschwister Marcus und Porcia, wurde diese eine gute Partie. Und so paßten nach Herkunft und Alter, Vermögen und politischer Stellung der Domitier und die Tochter der Catonen, die um 78 ihre Hochzeit feierten, trefflich zueinander; in den folgenden Zeiten bis Actium haben Porcias Gatte und Sohn stets mit ihrem Bruder, seinen Verwandten, Parteigenossen und Nachfolgern fest zusammengehalten. Als ihr Mann bei Pharsalos und ihr Bruder in Utica geendet hatten, rief Cicero dem Sohne brieflich zu (fam. VI 22, 2, vom Mai 46): *Te ut nobis parenti coniugi tuisque omnibus, quibus es fuistique semper carissimus, salvum conserves*; er versprach ihm Unterstützung seines Gnadengesuches bei Caesar (ebd. 3): *Hanc meam voluntatem ad matrem tuam, optimam feminam, detuli*. Doch als Porcia im Sommer des nächsten Jahres 45 starb, war der Sohn noch in halber Verbannung fern (vgl. Cic. Phil. II 27) und der Neffe Brutus — zwiefach ihr Neffe durch seine Mutter und durch seine Frau — mit Caesar in Oberitalien, so daß die nächsten männlichen Verwandten, die die Leichenrede zu halten hatten, fehlten und Freunde an ihre Stelle treten mußten, Cicero, Varro und ein sonst unbekannter Ollius. Vielleicht wurden in Abwesenheit der nächsten männlichen Ver-

wandten solche Laudationen von literarisch tätigen Bekannten ausgearbeitet und bei dem Leichenbegängnis vorgelesen; Cicero sah die seinige, die in diesem Falle sehr rasch niedergeschrieben werden mußte, später noch einmal durch und schickte sie in dieser verbesserten Form an die auswärts weilenden Angehörigen, den Sohn und den Neffen. Das allein ist aus seinen Äußerungen vom 2. August 45 (ad Att. XIII 48, 2 und 37, 3) zu entnehmen, aber nicht, daß diese „Laudationen durch die Koryphäen der Anticaesianer eine gewisse politische Bedeutung hatten“ (Mommsen Herm. XV 101, 1); der unbekannt Ollius zählte gewiß nicht zu den Koryphäen¹⁾, und Cicero hat vielleicht derselben Familie für denselben Zweck seine Feder schon früher einmal zur Verfügung gestellt.

Um dieselbe Zeit, in der L. Ahenobarbus und Porcia sich vermählten, entschloß sich auch Cato zum Heiraten, bald nach dem Eintritt ins Mannesalter, ein paar Jahre vor seinem Kriegsdienst gegen Spartacus 72: Ἐπεὶ δὲ ὄραν ᾤετο πρὸς γάμον ἔχειν, οὐδεμιᾶ γυναικὶ συνεληλυθὼς ἡρόμοσατο Λεπίδαν . . . ἔγχευ δὲ Ἀτιλίαν Σερρανοῦ θυγατέρα, καὶ ταύτῃ πρῶτον συνῆλθεν (Plut. Cato min. 7, 1f.). *Lepida*, um die er zuerst freite, war eine Verwandte, eine reiche Erbin und eine junge Dame von höchstem Adel; die Ehe mit ihr hätte den Jüngling in ähnliche Verbindung mit dem Fürstenhause der Aemilier gebracht, wie die mit einer Tochter des L. Aemilius Paullus seinerzeit den Erstgeborenen des Censoriers (o. S. 108. 247); aber *Lepida* zog eine ebenbürtige Ehe vor, die mit ihrem früheren Verlobten P. Scipio (o. S. 314f.), und Cato suchte sich eine andere Frau, und zwar auch wieder eine reiche Erbin, *Atilia* aus dem Hause der Serrani.

Die Atilier waren ein altes und reiches campanisches Rittergeschlecht (o. S. 56ff.); die Serrani waren nach dem Aussterben der anderen Linien allein übrig; als letzter von ihnen ist C. Serranus trotz persönlicher Unbedeutendheit um seines Adels willen 106 Consul geworden (Cic. Planc. 12) und um seiner streng aristokratischen Gesinnung willen 87 dem Marius und Cinna zum Opfer gefallen (Appian. b. c. I 332; vgl. Klebs PW II 2098 Nr. 64). Nach ihm werden in Ciceronischer Zeit nur noch zwei seines Namens erwähnt, und beide sind keine echten Sprößlinge des stolzen Geschlechts. Der eine war Quaestor 63 und Volkstribun 57 und wird von Cicero Sest. 72. 74 wegen der niedrigen Herkunft aus einer unbekannt Familie in ähnlicher Weise angegriffen wie um dieselbe Zeit der in gleicher Lage befindliche Piso Caesoninus (Pis. 53); schon die Bezeichnung der jetzt zur Nobilität gehörigen Männer nach ihren natürlichen Eltern, des Serranus als *Atilius Gavianus* (Sest. 74) und des Piso als *Caesoninus*

1) Sogar der Name *Ollius* kommt in republikanischer Zeit nirgends vor, in der späteren bei dem Vater der Poppaea Sabina (PIR II 432 O 62) und sonst, doch im ganzen nicht häufig (vgl. Schulze Eigenn. 424). Die Änderung *Lollius* (vgl. auch Ed. Meyer Caesars Monarchie 448, 1) fördert nicht und ist bei der Einheitlichkeit der Textüberlieferung kaum zulässig.

Calventius (p. red. in sen. 13) ist eine Beleidigung. Von welchem Atilius Serranus der Gavier adoptiert worden ist (vgl. über ihn Klebs PW II 2099 Nr. 70, auch VII 866 ff.) steht dahin; jedenfalls sollte er eine Familie vor dem Erlöschen bewahren. Der andere Serranus wird erwähnt in einer Briefstelle, deren gewöhnliche Lesung lautet (Cic. ad Q. fr. III 8, 5): *Serrani Domestici filii funus perluctuosum fuit a. d. VIII K. Decembr.* (24. Nov. 54); *laudavit pater scripto meo*. Hier liegt also wieder eine von Cicero für einen andern verfaßte Leichenrede vor, wie bei Porcia im Jahre 45. „Der Mediceus“, bemerkt Klebs (PW II 2100 Nr. 71), „hat *serranido mestitii*, am Rande *serrani domestici* Die Lesung des Namens ist ganz unsicher“. Die richtige Lesung dürfte sein *Serrani Domitii filii*. Durch falsche Worttrennung entstand daraus *serranido mitii*, dann wegen des folgenden *funus perluctuosum* die Schlimmbesserung, die der Mediceus gibt, *m(est)itii* (*luctus* = *maestitia*); endlich wurde das erste Wort zwar richtig abgeteilt, aber aus dem übrigen *domestitii* das an den Rand gesetzte, wenigstens lateinische *Domestici* gemacht. Nach Analogie von Bezeichnungen wie sie in anderen Briefen und auf Inschriften vorkommen — *Lentulus Clodiani filius* ad Att. I 19, 2, *Regillus Lepidi filius* ebd. XII 24, 2 (o. S. 313), *Cornelius Paulli f. Scipio*, *Pompeius Crassi f. Magnus*, *Sempronius Bestiae f. Atratinus* (Herm. XLIV 135) — stehen auch hier die drei Genitive nicht einander gleich, sondern hängt der zweite von dem dritten ab; das *funus perluctuosum* galt einem *Serranus Domitii filius*. Domitius aber war eben damals im Jahre 54 Consul und war der Mann von Catos Schwester Porcia. So schrieb Cicero für den leitenden Staatsmann im Jahre 54 die Laudatio seines Sohnes¹⁾ und später 45 nach seinem Tode die Laudatio seiner Frau. Daraus ergibt sich für die Zeit der Restauration gegen 75 eine zwiefache Verbindung zwischen den letzten Atilii Serrani und den letzten Porcii Catones. Die Ersteren sahen dem Aussterben entgegen; ihr letzter Sprößling, wahrscheinlich Sohn des Consuls von 106, hatte nur eine Tochter. Er gab diese dem Cato zur Frau unter der Bedingung, daß ihm Cato dafür, wenn möglich, einen Sohn verschaffen müßte. Atilia gebar dem Cato zwar zwei Kinder, aber das eine war ein Mädchen (Plut. Cato min. 24, 2; vgl. DG V 208 ff.). Dagegen entsprangen der Ehe der Schwester Catos mit L. Domitius Ahenobarbus zwei — oder gar noch mehr — Söhne, und der ältere von diesen wurde nunmehr dem Serranus übergeben, wie es auch sonst zu geschehen pflegte (o. S. 154. 246) und wohl auch aus den Vornamen der Domitier zu erschließen ist (s. noch u. S. 345).

¹⁾ Dem Vater selbst fehlte dafür nach Ciceros Urteil sowohl die Begabung (ad Att. VIII 1, 3) wie die Bildung (Brut. 267; vgl. PW V 1343, 1 ff.). Das paßt alles sehr gut zu der oben angenommenen Konjektur.

C. Atilius Serranus
 Consul 106. † 87.

(C. ?) Atilius Serranus

M. Porcius Cato
 Candid. Praet. † um 93.

Cn. Domitius Ahenobarbus
 Consul 96. Censor 92.

(C. ?) Atilius Serranus
 Adoptivsohn, vorher
 L. Domitius Ahenobarbus. † 54.

Atilia. ∞

M. Porcius Cato
 (Uticensis)
 * 95. Praetor 54.
 † 46.

Porcia. ∞
 † 45.

L. Domitius Ahenobarbus
 * um 98. Consul 54. † 48.

Porcia † 43. M. Porcius Cato † 42.

L. Domitius Ahenobarbus, später (C. ?) Atilius Serranus. † 54. Cn. Domitius Ahenobarbus * um 75. Consul 32. † 31.

Der junge Cato war von seiner frühen Kindheit an aufs innigste vertraut mit seinem älteren Stiefbruder Q. Caepio; wenn es heißt, daß er bis zu seinem zwanzigsten Jahre stets mit ihm zusammen lebte (Plut. Cato min. 3, 3), so wird eben damals, um 75, seine Verheiratung die Änderung der Lebensweise nach sich gezogen haben. Im Jahre 72 dienten die Brüder im Sklavenkriege, und zwar Caepio schon als Militärtribun (ebd. 8, 1 o. S. 296); dann ging Cato nach Makedonien als Militärtribun unter der Statthalterschaft eines Rubrius (9, 1) und verweilte in der Provinz ebensolange wie sein Vorgesetzter, da er das Kommando über eine Legion erhielt (9, 3) und zwei Monate für eine Reise nach Pergamon beurlaubt wurde (10, 1ff.). *Ἐπι δὲ αὐτοῦ περὶ τὴν στρατείαν ὄντος ὁ ἀδελφὸς εἰς τὴν Ἀσίαν βαδίζων ἐνόησεν περὶ Θυράκην ἐν Αἴνῳ* (11, 1). Auf diese Nachricht eilte Cato aus dem benachbarten Makedonien herbei, *χειμῶνος δὲ πολλοῦ κατέχοντος τὴν θάλατταν*, traf aber Caepio nicht mehr am Leben an und konnte nur für seine Bestattung Sorge tragen; *εἰς δὲ ταῦτα καὶ πόλει αὐτῷ καὶ δυνάσται πολλὰ κατὰ τιμὴν τοῦ τεθνεῶτος ἔπεμπον* (11, 3). Wenn auch die genaue Festlegung der makedonischen Statthalterschaft des Rubrius (vgl. PW I A 1169 Nr. 4) und manche Angaben über Cato in diesen Jahren Schwierigkeiten bereiten (vgl. DG V 168), so läßt sich doch der Tod Caepios auf den Anfang 67 datieren. Seine Reise während des Winters und die dem Toten erwiesenen Ehren lassen vermuten, daß er in amtlicher Eigenschaft nach Thrakien kam, wahrscheinlich als Quaestor, wie bereits bei Pauly RE¹ VI 1118 Nr. 39 angenommen wurde. Der Abstand seiner Quaestur von der Quaestur Catos im Jahre 65 (Plut. Cato 16, 1ff. vgl. DG V 167) entspricht aufs beste dem Altersunterschied, den man für beide Brüder vorauszusetzen hat. Es ist sehr möglich, daß Caepio einer der beiden Quaestoren war, die dem Pompeius für den See- räuberkrieg auf das Jahr 67 bewilligt worden waren (Plut. Pomp. 26, 2). Die Liste der Unterführer des Pompeius bei Flor. I 41, 8—10 schließt nämlich: *Asiaticum (mare) Caepio, ipsas Propontidos fauces Porcius Cato sic obditis navi-*

bus quasi porta obseravit, und ein anderer *Caepio* als Catos Halbbruder *Quintus* ist in dieser Zeit nicht zu finden. Allerdings ist die Liste des *Florus* nach Vergleichung mit der des *Appian*. *Mithr.* 95 durch mehrere Fehler entstellt (vgl. *Groebe* *Klio* X 378 ff.); deshalb ist jene Angabe einfach verworfen worden (*Groebe* a. O. 382; *DG* IV 422, 10. 423, 1. V 166, 8). Doch die Fehler beruhen meistens nur auf ungeschickter Verkürzung der *Livianischen* Vorlage, und es ist sachlich durchaus möglich, daß für die Sperrung des *Hellesponts* besondere Maßnahmen getroffen wurden. Hier berührten sich die *Sprengel* dreier *Legaten*, des *makedonischen* *L. Sisenna*, des *asiatischen* *L. Lollius* und des *bithynischen* *M. Pupius Piso*¹⁾; hier konnte *Cato* als *Befehlshaber* einer *makedonischen* *Legion* vom *Lande* aus die *Blokade* unterstützen und konnte ein *Quaestor* die *Einheitlichkeit* der *Führung* herstellen. So ist wohl dem *Caepio* eine besonders *ehrenvolle* *Einführung* in die *politische* *Laufbahn* und ein *Zusammenarbeiten* mit seinem *Bruder* *Cato* zugehört gewesen; aber das *Schicksal* ließ es nicht dazu kommen.

Caepios *Tod* war ein *harter* *Schlag* für die *Seinigen*, denn er war der *Stammhalter* und hatte *bisher* noch *keinen* *Sohn*, sondern nur ein *Töchterchen*. Was *Plutarch* von *Cato* bei und nach dem *Tode* des *Bruders* weiß (11, 1 ff. 15, 4), geht nämlich auf einen der *wenigen* *Augenzeugen* zurück, jedenfalls auf *Munatius Rufus*, einen der *vier* *Begleiter* *Catos* in *Makedonien* (9, 1 f.) und gewiß den einen der *beiden* auf der *Fahrt* von *Thessalonike* nach *Ainos* (11, 1); zu den *tatsächlichen* *Grundlagen* der *Berichte*, die *freilich* schon von *Caesar* gegen den *Helden* gewendet wurden (11, 4 = *Caesar* *Anticato* frg. in *Küblers* *Caesarausg.* III 146; vgl. jedoch auch *Ed. Meyer* *Caesars* *Monarchie* 429, 3) gehört die *Angabe* (11, 3): *Τῆς δὲ κληρονομίας εἰς αὐτὸν τε καὶ θυγάτριον τοῦ Καίπιωνος ἡκοίσης.*

¹⁾ *Πούπιος Πείσων* ist von *Borghesi* bei *Appian* aus dem hsl. *Πούπιος* richtig hergestellt worden. Ihm gehört auch eine *Ehreninschrift* aus *Samos*, die weder von *Groebe* noch kurz vorher von *Bartsch* (*Die* *Legaten* der *röm.* *Republik* vom *Tode* *Sullas* bis zum *Ausbruche* des *zweiten* *Bürgerkrieges* [Diss. *Breslau* 1908] 14 ff.) herangezogen ist, obgleich sie außer einer *kyrenäischen* für *Lentulus* *Marcellinus* (*Dittenberger* 750) die *einzig* *bisher* *bekannte* eines *Legaten* aus dem *Seeräuber* *kriege* ist: *Ὁ δῆμος | Μάχρον Πίσωνα | πρεσβευτήν [καὶ ἀντιστρατηγὸν] | τὸν πάτρωνα κα[ὶ] ἐνεργέτην | διαπεπραγμέν[ον . . .] | καιροῖς ἐπὶ σ . . . | κόντων τῇ π[όλει?]* (*Rayet* *Bull. de l'école française d'Athènes* XI 229). Für *Z.* 3 und 4 kann die *Widmung* der *Kyrenäer* an *Lentulus*: *πρεσβευτῶν ἀντιστρατηγὸν τὸν πάτρωνα καὶ σωτήρα* eine etwas *abweichende* *Ergänzung* empfehlen. An eine *andere* *Persönlichkeit* als an *M. Pupius Piso* ist nicht zu denken, denn das *Praenomen* *M.* kommt bei den *Calpurnii* *Pisones* kaum *jemals* vor (vgl. *DG* II 542 f. *PW* III 1386 Nr. 85), und für *jenen* sind *besondere* *Beziehungen* zu dem *Fundort* der *Inscription* bezeugt durch *Varro* r. r. III 6, 2: (*Pavones*) *transmarini esse dicuntur in insulis, Sami in luco Iunonis, item in Planasia insula M. Pisonis* (vgl. dazu *Hehn* *Kulturpflanzen* und *Haustiere*⁶ 348). Vermutlich hat *Piso* gegen *Ende* des *Kesseltreibens* sein *Hauptquartier* von der *Propontis* nach *Samos* verlegt und die *Pfauenzucht* des *Heraions* mit *ähnlichem* *Interesse* und *Nutzen* kennen gelernt wie sein *Kollege* *M. Varro* *allerhand* *Merkwürdigkeiten* in dem ihm *zugewiesenen* *Operationsgebiet* (vgl. r. r. II praef. 6. *Plin.* n. h. III 100. 101. XVIII 307 u. a., dazu meine *Quellenkritik* des *Plinius* 276 f.).

Von Caepios Schwestern war die eine mit M. Brutus und dann mit D. Silanus verheiratet, die andere seit 65 mit L. Lucullus; vermutlich war dieser ebenso ihr zweiter Mann, wie sie seine zweite Frau war (o. S. 253. 282. 294). Aus der Ehe des Lucullus und der jüngeren Servilia ging ein Sohn hervor, dessen Vormundschaft Servilias Halbbruder Cato übernahm (DG IV 188); diese Tatsachen geben den Ausgangspunkt für das Gespräch bei Cic. de fin. III 7—9: Cicero kommt von seinem Tusculanum auf das benachbarte des jungen Lucullus, um die reiche Bibliothek zu benutzen, findet dort den Cato in die Lektüre von stoischen Werken vertieft und empfiehlt ihm, den jugendlichen Besitzer dieser Schätze recht in ihr Verständnis einzuführen: *Est enim mihi magnae curae — quamquam hoc quidem proprium tuum munus est —, ut ita erudiatur, ut et patri et Caepioni nostro et tibi tam propinquo respondeat. Laboro autem non sine causa; nam et avi eius memoria moveor — nec enim ignoras, quanti fecerim Caepionem, qui, ut opinio mea fert, in principibus iam esset, si viveret — et Lucullus mihi versatur ante oculos Praeclare, inquit, facis, cum et eorum memoriam tenes, quorum uterque tibi testamento liberos suos commendavit, et puerum diligis.* Die neueren Erklärer haben die Schwierigkeit, die diese Stelle bietet, richtig erkannt und gelöst (vgl. Madvigs Kommentar): Der *Caepio*, von dem Cicero und Cato sprechen, ist nicht der Quaestor des Jahres 100, sondern der des Jahres 67, ist nicht der mütterliche Großvater, sondern der mütterliche Oheim des jungen Lucullus. Nur dieser gehörte zu der Generation des Cicero und des Cato, konnte mit Cicero in freundschaftlichen Beziehungen stehen, konnte Cicero in seinem Testamente erwähnen und hätte bei längerem Leben zur Zeit des fingierten Gespräches zu den Consularen gehört. Der Vater Q. Caepio war ein Altersgenosse ihrer Väter, trieb eine Politik, die ihm schwerlich einen Platz unter den *principes* in Ciceros Sinne verschafft hätte (Cic. Brut. 223 s. o. S. 299) und fiel im Bundesgenossenkriege unter Verhältnissen, die ihn vielleicht gar nicht zur Aufstellung eines Testaments kommen ließen. Madvig ist möglicherweise im Recht, wenn er den naheliegenden Vorschlag von Schütz, nun einfach *av(uncu)li eius* in den Text zu setzen, ablehnt und einen psychologisch leicht zu erklärenden Irrtum des Verfassers selbst annimmt, nicht eines Schreibers (s. auch o. S. 279 f. 287); immerhin verdient dann Ciceros Flüchtigkeit einen Tadel, weil er den Dialog dem Brutus widmete, der als nächster Verwandter der hier erwähnten Persönlichkeiten das Versehen gewiß bemerkt hätte; und außerdem ist *avunculus* aus der Umgangssprache in die der Juristen und Ciceros übernommen, aber in der Literatur höheren Stils immer etwas gemieden worden (Thes. L. L. II 1607 f.), so daß es als seltenerer Ausdruck leicht durch einen Zufall entstellt werden konnte. Jedenfalls aber kann der hier gemeinte *Caepio*, der mit dem Vater des Knaben und mit dem Halbbruder der Mutter auf einer Linie steht, nur der rechte Bruder der Mutter sein, der im Jahre 67 verstorbene; seine eigenen Beziehungen zu ihm stellt Cicero mit

Rücksicht auf Brutus wahrscheinlich etwas inniger und wärmer dar, als sie in Wirklichkeit gewesen waren.

Die bekanntere der Schwestern des im Jahre 67 verstorbenen Q. Servilius Caepio hatte zum ersten Gemahl den M. Iunius Brutus, Volkstribunen von 83, und zum Sohn den gleichnamigen Mörder Caesars. Ihr Gatte nahm den eifrigsten Anteil an dem Versuche des M. Lepidus zum Sturz der Sullanischen Ordnungen im Jahre 78 und teilte dann auch dessen Schicksal; er fand sein Ende in Oberitalien durch Cn. Pompeius (DG IV 18. PW X 972 f. Nr. 52). Die Witwe erzog den Sohn im Haß gegen diesen Mörder seines Vaters (Plut. Pomp. 64, 3 = Brut. 4, 2), mehr mit dem Beistand ihrer Brüder — des leiblichen Bruders Q. Caepio und des Halbbruders Cato —, als mit dem ihres zweiten Gatten D. Silanus, mehr in den großen Erinnerungen ihres eigenen Geschlechts, als in denen des väterlichen. Denn mit Recht betont Plut. Brut. 1, 2: *Σερβιλία δὲ ἡ μήτηρ ἀνέφερε τὸ γένος εἰς Ἄλαν Σερβίλιον τοῦτο μὲν οὖν ὁμολογούμενόν ἐστι τὸ δὲ πατρῶν γένος . . . οὗ φασιν εἰς τὸν ἐκβαλόντα Ταρχνίους ἀνήκειν.* Erst Atticus, der mit Servilia befreundet war (Nep. Att. 11, 4. Cic. ad Att. XV 11, 2: *tua familiaris*. 17, 2; vgl. DG IV 20, 12), tat ihr den Gefallen, *ut M. Bruti rogatu Iuniam familiam a stirpe ad hanc aetatem ordine enumeraverit, notans qui a quoque ortus quos honores quibusque temporibus cepisset* (Nep. 18, 3), und überbrückte dabei ohne viel Bedenken nach dem Vorbild älterer Genealogen¹⁾ den Abgrund zwischen dem Schwestersonn des letzten Königs, dem ersten patri- cischen Consul Brutus, und den seit den Licinischen Gesetzen emporgestiegenen plebeischen Bruti (o. S. 157 f.), ohne jedoch bei Freunden (Cic. Brut. 62 vgl. 53; dazu Herm. XL 100; o. S. 133) und Feinden (Plut. s. o.) rechten Glauben zu finden. Dagegen erfüllten die Servilischen Traditionen das Herz des jungen Brutus.

Zum ersten Male wird er genannt im Jahre 59 unter den Führern der angeblichen Verschwörung gegen Pompeius durch den falschen Ankläger L. Vettius; die Söhne der beiden Gegner der Sullanischen Verfassung von 78 wollten demnach ihre Väter an Pompeius rächen, Paullus Aemilius der Sohn des M. Lepidus (o. S. 306) und *Q. Caepio hic Brutus*, wie sein Name in dem vertraulichen Bericht Ciceros lautet (ad Att. II 24, 2 vgl. 3: *Caepio* o. S. 135, 1). Dieselbe offizielle Form des Namens geben Urkunden aus der Zeit der höchsten Macht

¹⁾ Den genealogischen Zusammenhang muß mindestens schon L. Accius hergestellt haben, als er in einem Festspiel zu Ehren seines Gönners D. Brutus Callaicus (o. S. 271 f.) den Begründer der Republik verherrlichte (Ribbeck Trag. Rom. frg.³ 328 ff.; viel zu weit gehend Soltau Anfänge der röm. Geschichtschreibung 36 ff. 93 ff.); M. Brutus plante eine Wiederaufführung des Stückes für seine Apollinarspiele im Juli 44 (Cic. ad Att. XVI 5, 1). Die wissenschaftliche Begründung für die Ableitung der plebeischen Bruti von dem Befreier gab Poseidonios (FHG III 272 frg. 47 aus Plut. Brut. 1, 3), doch den von Atticus konstruierten vollständigen Stammbaum verspottet Cicero ad Att. XIII 40, 1 als *φιλοτέχνημα ἴλλud tuum*.

des Brutus, aus dem Jahre 43, die Aufschriften der Münzen mit den Bildern seiner Ahnherrn L. Brutus und Servilius Ahala (o. S. 135, 1), der Wortlaut eines Antrags an den Senat (Cic. Phil. X 25 f.), die Inschrift eines Ehrendenkmals im Amphiareion (IG VII 383; vgl. Gelzer PW X 975 f. vollständiger als DG IV 22); seine Lebensaufgabe bekundet sich darin, nämlich die, *duorum generum amplissumorum renovare memoriam atque augere* (Cic. Brut. 331). Stets hat er gleichmäßig jene beiden Ahnen verehrt (Cic. ad Att. XIII 40, 1; zusammengehörig Brut. 53 und or. 153) und sich leiten lassen *fato quodam paterni maternique generis et nominis*; nur einmal läßt Cicero nach Caesars Ermordung den Ahala hinter dem alten Brutus zurücktreten, um jeden als den Stammvater eines Paares der Tyrannenmörder nennen zu können, den einen bei M. und D. Brutus, den andern bei den Brüdern Servilius Casca (Phil. II 26. 27).

Befremdend ist in der Gestaltung des offiziellen Namens des Brutus die Weglassung des Servilischen Geschlechtsnamens; der Auct. de praen. 2 E. faßt es so auf, daß *Caepio* an die Stelle des Geschlechtsnamens getreten sei; dann wäre *Q. Caepio Brutus* das Gegenstück oder vielmehr das Vorbild für *Imp. Caesar Augustus* und *Ti. Caesar Augustus* gewesen. Die Filiation gibt die Inschrift von Oropos: *Κόιντον Καπίωνα Κοί[ντων] ριόν Βροῦτων*, und die naheliegende und allgemein geteilte Annahme ist die, daß Brutus von *Q. Caepio*, dem Bruder seiner Mutter *Servilia*, an Kindes Statt angenommen worden sei. Doch wenn *Q. Caepio* im Jahre 67 gestorben ist, so müßte die Adoption spätestens damals in seinem Testament erfolgt sein, während nach *Plut. Cato* 11, 3 (o. S. 334) dieses Testament nur den Halbbruder *Cato* und ein Töchterchen zu Erben einsetzte. *Gelzer* (PW X 976, 31) ist so zu dem Schluß geführt worden: „*Servilia* muß zwei Brüder gehabt haben“; der Adoptivvater müsse von dem 67 gestorbenen *Quintus Caepio* verschieden gewesen sein. Doch es ist bedenklich, einen solchen unbekanntem Mann einzusetzen, wenn sonst alle Verhältnisse der Familie klar zutage liegen; unerklärt bleibt auch dabei das Aufgeben des Servilischen Geschlechtsnamens durch den Adoptierten. Darum sei eine andere Lösung vorgeschlagen. Als mit *Q. Caepio* im Jahre 67 das alte Patricierhaus ausstarb, hatte von seinen Schwestern die eine einen Sohn, der ohne Vater war, eben den jungen *M. Brutus*; diesen einzigen Knaben, in dessen Adern von Mutterseite her das Blut der *Caepionen* floß, wollten alle Beteiligten gern als Stammhalter des Geschlechts betrachten und gewinnen, und fanden irgend einen Weg, um diesen Wunsch in die Tat umzusetzen. Gerade die ungewöhnliche Bildung des Namens erregt den Verdacht, daß *Q. Caepio Brutus* ihn nicht erworben habe in einer der rechtsgültigen Formen der Adoption, sondern durch irgendeine fiktive Adoption, etwa wie bei uns vor nicht langer Zeit die *Krupp von Bohlen*. Zeigt doch die testamentarische Kindesannahme durch Frauen, daß die Praxis des hohen Adels im damaligen Rom Möglichkeiten kannte, von denen die spätere Theorie der Juristen nichts wußte (*Mms Histor. Schr.* I 399 f.). Vielleicht war der im Kindesalter erfolgte Tod des Töchterchens,

das Q. Caepio hinterließ, und von dem nirgends mehr die Rede ist, für die Familie der Anlaß, dem gleichsam nach seinem eigenen Tode kinderlos gewordenen Vater nachträglich einen Sohn zu erwecken, um das gänzliche Erlöschen des Namens zu verhüten; die fiktive Adoption hätte dann zwischen 67 und 59 stattgefunden.

Nun kommt freilich in dem letzteren Jahre ein *Servilius Caepio* vor, dessen Existenz das ganze hier aufgeführte Hypothesengebäude umstürzen würde, wenn es nicht gelingen sollte, ihn mit einem der bisher betrachteten gleichzusetzen. *Sub idem tempus*, sagt Sueton Caes. 21 von dem Consul Caesar, *Calpurniam L. Pisonis filiam successuri sibi in consulatu duxit uxorem suamque, Iuliam, Gnaeo Pompeio conlocavit repudiato priore sponso Servilio Caepione, cuius vel praecipua opera paulo ante Bibulum impugnaverat*. Etwas vollständiger berichtet Plutarch Caes. 14, 3 und Pomp. 47, 4, Pompeius habe Iulia geheiratet, obgleich sie mit Servilius Caepio verlobt war, und diesem sei dafür die Tochter des Pompeius versprochen worden, obgleich auch sie nicht mehr frei war, sondern Braut des Faustus Sulla, Sohnes des Dictators. In der Caesarbiographie gibt Plutarch die beiden Namen *Servilius Caepio* und stellt Caesar als den Ordner aller dieser Familienangelegenheiten hin, übereinstimmend mit Sueton a. O., mit Appian. b. c. II 50: *Πομπηίῳ μὲν ἐξέγγινε τὴν Θηγατέρα, καίπερ ἐνηγγημένην Καίπιῳ* (Hss.: *Σκηπίῳ*) und mit Dio XXXVIII 9, 1: *Τῷ μὲν γὰρ Πομπηίῳ τὴν Θηγατέρα καίπερ ἄλλῳ τινὶ ἡγγηκῶς συνώκισε*; in der Pompeiusbiographie findet sich nur der eine Name *Caepio* und eine mehr vom Standpunkt des Pompeius aus gegebene Darstellung: Caepio habe schon dicht vor der Hochzeit mit Iulia gestanden (*γαμειῶσθαι μέλλονσαν ὀλίγων ἡμερῶν*) und habe zur Beschwichtigung seines Zornes von Pompeius die Zusage für dessen Tochter erhalten (*μείλιγμα Καίπιῳ τῆς ὀργῆς τὴν ἑαυτοῦ Θηγατέρα καταρέσας*). Aber diese Tochter ist wirklich die Frau des Faustus Sulla geworden (DG IV 592); Caepio ist wiederum leer ausgegangen¹⁾ und ist seitdem gänzlich von der Bildfläche verschwunden. Drumann scheint sich die Frage nach seiner Persönlichkeit gar nicht vorgelegt zu haben (DG III 180, 6. 187, 4. 684. IV 592; vgl. auch Ed. Meyer Caesars Monarchie 77); dagegen sieht Gelzer (PW X 976, 14 ff.) eben in diesem Caepio den Adoptivvater des Brutus und setzt ihn mit dem Legaten des Pompeius im Seeräuberkrige gleich.

Doch diesen Legaten von dem gerade damals und in derselben Gegend erwähnten Q. Caepio zu trennen, dem 67 in Thrakien verstorbenen Halbbruder Catos, liegt sonst nicht der geringste Grund vor (o. S. 333 f.); eine Erklärung für das spurlose Verschwinden des Betreffenden nach dieser Episode wird vermißt; daß er damals auf Freierrfüßen ging und doch schon einen Adoptivsohn besaß — denn bei der Vettiusangelegenheit trug Brutus schon seinen Namen —

1) Unrichtig Ferrero Größe und Niedergang Roms. Deutsche Übers. I 347: Caesar „verheiratete seine Tochter Julia an Pompeius, die mit Servilius Caepio verlobt war, und dieser heiratete dafür Pompeius' Tochter“.

stimmt nicht recht zusammen. So bleibt kaum eine andere Antwort auf die Frage nach Iulias Verlobten, als diese: Es war nicht der Adoptivvater des Brutus, sondern Brutus selbst. Gegen diese Annahme sprechen zwei Umstände, die jedoch nicht allzu sehr ins Gewicht fallen, erstens daß Sueton und an der einen Stelle auch Plutarch den Gentilnamen *Servilius* geben, den Brutus offiziell nicht führte¹⁾, und zweitens, daß ihnen die Identität entging; doch eben wegen des Namens blieb ja den Biographen des Brutus auch verborgen, daß er in die Denunziation des Vettius hineingezogen wurde. Deswegen ist es auch nicht wesentlich, daß von einer Stellungnahme des jungen Mannes für Caesar und gegen Bibulus sonst nichts überliefert ist. Manches aber läßt sich zugunsten der Vermutung anführen: Brutus war damals der einzige Träger des Caepionennamens, war im heiratsfähigen Alter und gehörte zu dem hohen Adel, in dem Caesar seinen Schwiegersohn suchte; Iulier und Servilier standen einander als die ersten der albanischen Geschlechter gleich und nahe (o. S. 133 ff.), und persönlich einander nahe in vertrautestem Verkehr standen die allein über die Kinder bestimmenden Eltern, der Vater der mutterlosen Iulia und die Mutter des längst vaterlosen Brutus, Caesar und Servilia; nach der Entlobung galt nicht dem Caesar, sondern dem Pompeius der Groll des verschmähten Bräutigams, und Pompeius war von jeher Gegenstand des Hasses für Brutus gewesen (o. S. 336), mußte also auf dessen Versöhnung mit Eifer bedacht sein. Bei dem lebhaften Hin- und Herwogen der inneren Kämpfe nahmen damals die Parteien alle paar Monate neue Orientierungen und Gruppierungen vor; so hatte Pompeius noch kürzlich, ehe er sich dem Caesar in die Arme warf, eine Annäherung an Cato versucht und war bereit, das erstrebte politische Bündnis durch eine Doppelhochzeit zu bekräftigen (Plut. Pomp. 44, 2; Cato min. 30, 2; s. S. 103. 350); so dachte er auch jetzt daran, sich nach mehreren Seiten zugleich zu sichern. Unter diesen Umständen sind wir vollauf berechtigt, alle Zeugnisse aus dem Jahre 59, die einen *Caepio* betreffen, auf einen einzigen Träger dieses Namens zu beziehen, auf den von der Familie adoptierten jungen Brutus, und lediglich einen einzigen rechten Bruder seiner Mutter Servilia anzunehmen, der entweder wirklich sein Adoptivvater war oder doch dafür galt. Jedenfalls wurde um diese Zeit seine eigene Entwicklung bestimmt durch die Interessen der Familie seiner Mutter, der Servilischen.

Das Interesse für M. Brutus konzentrierte sich auf seine letzten Lebensjahre; als man daran ging, sein ganzes Leben der Beachtung und Darstellung

1) Zur Abschwächung dieses Bedenkens sei auf die früheste und betonte Nennung des Brutus bei Dio verwiesen (XLI 63, 6, am Schluß des Buches): *ὁ Καίπιων ὁ Βροῦτος ὁ Μᾶρκος*; auch diesen Namen hat Brutus offiziell nie geführt, sondern als *Caepio* nur das Praenomen *Quintus*. Vgl. ähnliche Ungenauigkeiten Appian. b. c. II 464: *Μᾶρκος τε Βροῦτος, ὁ Καίπιων ἐπίκλην*, vielleicht Ascon. Mil. 30 Kiessl. = 33, 6 Stangl: *M. Caepio* (vgl. Stangl z. d. St. Meyer Caesars Monarchie 223, 4); s. auch o. S. 130, 1. 332. — Beiläufig sei bemerkt, daß wohl auch der *Caepio* bei Cic. ad Q. fr. I 3, 7 im Jahr 58 Brutus ist.

wert zu finden, waren alle längst gestorben, die von seinen jüngeren Jahren Zeugnis ablegen konnten, während beispielsweise bei seinem Oheim Cato die literarische Arbeit von Freund und Feind unmittelbar nach dem Tode einsetzte und, von den frühesten Erinnerungen der Angehörigen an seine Kinderjahre anfangend, ein reiches Material zusammenbrachte (vgl. u. a. die bekannten Worte Mommsens RG III 460; o. S. 297, 1). Schon die Vergleichung der Plutarchischen Biographien des Cato und des Brutus zeigt den Unterschied.

So leben denn im Gedächtnis der Nachwelt auch nur Brutus und Porcia als ein ebenbürtiges Paar fort, obgleich ihre Ehe nur drei Jahre dauerte, und obgleich vorher jeder von beiden Gatten etwa zehn Jahre mit einem andern vereinigt war. Brutus hat weder Caesars Tochter noch Pompeius' Tochter heimgeführt; aber es war selbstverständlich, daß er seine Gattin unter dem höchsten Adel fand, und daß bei der Wahl, da die große Politik mit ihm nicht rechnete, die Hauspolitik eine um so bedeutendere Rolle spielte. Seine Heirat fällt nach seinen Aufenthalt mit Cato auf Kypros, der von Mitte 58 bis Mitte 56 dauerte¹⁾, und vor seinen Aufenthalt mit Ap. Claudius Pulcher in Kilikien, der sich etwa von Frühjahr 53 bis Frühjahr 51 erstreckte, also ungefähr ins Jahr 55, und die Tochter des Appius war die Erkorene. Beide Gatten waren die Kinder von Töchtern des Servilischen Geschlechts; in ihrem Bunde vereinigten sich die letzten Sprößlinge der zwei vor einem Jahrhundert gespaltenen Linien des Caepionenhauses (o. S. 256 f.); die Mütter haben ihn zustande gebracht, auf daß der fast verdorrte Stamm des uradligen Geschlechtes neue frische Triebe zeitigen möge. Doch ihre Hoffnung hat sich nicht verwirklicht; denn im Sommer 45 durchschnitt Brutus dieses Band.

Es würde zu weit führen, die Geschichte seiner Scheidung von Claudia und seiner Vereinigung mit Porcia vollständig darzustellen; es muß aber ausgesprochen werden, daß wir über die Beweggründe und die näheren Umstände seiner Handlungsweise viel weniger wissen, als die Neueren zu wissen meinen (vgl. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 312. 323. DG IV 20. 32. Gelzer PW X 986). Denn es liegen uns nur flüchtige, an mündliche Unterhaltungen anknüpfende Andeutungen in vertraulichen Briefen Ciceros vor; die tatsächlichen Voraussetzungen sind uns unbekannt; die vielfachen Familienbeziehungen des Brutus werden nicht genügend beachtet. Mit seinem Schwiegervater Appius hat Brutus bis zu dessen Ende in einem guten Verhältnis gestanden; da eine andere Tochter des Appius mit dem ältesten Sohne des Pompeius vermählt war, ist durch Vermittlung dieser Verwandten die Annäherung zwischen dem jungen Manne

¹⁾ Die Anschauung, Brutus sei damals mit diplomatischen Geschäften betraut worden *ἔτι μειράκιον ὢν* und *ἄτε δὴ νέος καὶ σχολαστής* (Plut. Brut. 3, 1 f.), beruht auf ähnlicher Unklarheit, wie die andere, daß zur Zeit seiner Hochzeit mit Porcia im Jahr 45 deren Sohn erster Ehe L. Calpurnius Bibulus ein *παιδίον μικρόν* gewesen sei (ebd. 13, 2; vgl. Rühl Jahrb. f. Philol. CXXI 148, auch DG V 209 f., 12).

und dem Mörder seines Vaters (o. S. 336. 350) erfolgt; nach einigem Schwanken haben sich Appius und Brutus auch im Bürgerkriege im Sommer 49 auf die Seite des Pompeius gestellt. Als dann um die Wende des Jahres Appius in Griechenland verschied, bekundete Brutus ihm seine Pietät in derselben Weise wie späterhin Tacitus dem Agricola: Der Mann der Tochter war in Ermangelung eigener Söhne zunächst berufen, dem Verstorbenen die Leichenrede zu halten; da die Verhältnisse ihm das unmöglich machten, schrieb er sie nieder und gab sie in Buchform heraus (Diomed. I 367, 27 Keil: *Brutus laudatione Appii Claudii*; vgl. Vollmer Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 469. 482). Das darf wie bei Tacitus so auch bei Brutus als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß seine Ehe mit Claudia eine glückliche war.

Dagegen war Brutus seinem Oheim Cato nach der kyprischen Expedition, also etwa seit seiner Vermählung mit der Tochter des Appius, ferner gerückt; er ist ihm weder beim Ausbruch des Bürgerkrieges noch nach der Entscheidung von Pharsalos gefolgt, sondern hat sogar, während jener sich den Tod gab, um Caesars Herrschaft zu entfliehen, die Verwaltung der dem neuen Herrscher ergebensten Provinz übernommen. Der Entfremdung trägt auch Cicero Rechnung, indem er damals den Brutus nur ziemlich kühl von Cato reden läßt (Brut. 118). Erst nachdem nun Cicero auf Anregung des Brutus (or. 35), doch nicht zu dessen Zufriedenheit (vgl. ad Att. XII 21, 1. o. S. 297, 1) mit der literarischen Verherrlichung des Toten von Utica den Anfang gemacht hatte, vollzog Brutus selbst einen Wechsel seiner Stellung. Mit seiner eigenen Lobschrift auf Cato nahm er die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm wieder auf, mit seiner Scheidung von Claudia löste er seine Verpflichtungen gegen die Servilier, und mit seiner neuen Heirat schloß er den Übergang ins andere Lager ab. Doch sein Verhalten rief vielfache Mißbilligung hervor. Eine ähnliche Angelegenheit, die Trennung des P. Lentulus Spinther von Metella, hatte eben erst unliebsames Aufsehen erregt¹⁾; eine andere in denselben Gesellschaftskreisen veranlaßte sogar Caesar zum Einschreiten (Suet. Caes. 43, 1 aus dem Jahre 45); Brutus konnte seiner bisherigen Gattin nichts vorwerfen; selbst wenn ihre Kinderlosigkeit ihm den Vorwand zur Scheidung bot, so vermochte er bei Porcia auf Leibeserben auch nicht sicher zu rechnen, weil sie in ihrer ersten Ehe mit L. Bibulus schon vor mindestens anderthalb Jahrzehnten Kinder geboren hatte (o. S. 340, 1) und jetzt über die Jugendblüte hinaus war. Aus diesen und anderen Gründen hat die Scheidung des Brutus von

1) Vgl. Cic. ad Att. XIII 7, 1, auch XII 52, 2. Es ist sicherlich dieselbe *Metella*, die mit P. Dolabella (ebd. XI 23, 3), mit dem als Dichter bekannten Caesarianer Ticida (bell. Afr. 44, 1. 46, 3. Apul. apol. 10; vgl. Ehwald Philol. LIV 459 ff., auch PW Suppl. III 223, 45 ff.) und mit dem Sohne des Clodius Aesopus (Hor. sat. II 3, 239. Porphyr. z. d. St.) Liebesverhältnisse unterhalten hat; sie muß unter Caesars Dictatur eine ähnliche Rolle in der Gesellschaft gespielt haben, wie zur Zeit des ersten Triumvirats die berühmte und berüchtigte Clodia und ist womöglich deren Tochter — aus ihrer Ehe mit Q. Metellus Celer — gewesen.

Claudia mehr Verstimmung als Befriedigung erzeugt, zumal bei seiner Mutter Servilia und den Ihrigen, die den Wunsch nach Erhaltung des eigenen patricischen Geschlechts an seinem Willen scheitern sahen¹⁾.

Doch in jene älteren Beziehungen zu den Serviliern, die den bisherigen Entwicklungsgang des Brutus bestimmten, führt die folgende delische Ehreninschrift zurück, die zuerst 1879 (Bull. hell. III 159 von Homolle) veröffentlicht, 1884 (ebd. VIII 154) im wesentlichen richtig gedeutet und 1909 (ebd. XXXIII 467 bis 471 von Hatzfeld) eingehender behandelt worden ist: *Ὁ δῆμος ἰ Ἀθηναίων καὶ οἱ τὴν νῆσον οἰκοῦντες | Κοῖντον Ὀρτήσιον Κοῖντον υἱόν, τὸν Θεῖον Καπιῶνος, διὰ τὰς ἐξ αὐτοῦ Καπιῶνος εἰς τὴν πόλιν ἐ|εργεσίας, Ἀπόλλωνι.* Der geehrte Q. Hortensius ist der Sohn des Redners, der von Caesar im Jahre 44 als Propraetor nach Makedonien geschickt worden ist, nach dem Tode des Dictators und dem Ende seiner eigenen Amtszeit die Provinz bereitwillig dem Brutus auslieferte und dafür unter dessen Oberbefehl in seiner Statthalterschaft bestätigt wurde (DG III 104. PW VIII 2469); Caepio ist Brutus, mit seinem offiziellen Namen Q. Caepio Brutus genannt (o. S. 336 f.), und das Jahr der Weihung ist das Jahr 43. Nur das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden in der Inschrift genannten Männern hat die letzte Behandlung noch nicht geklärt; eine andere Erklärung ist von mir (PW VIII 2469, 25 ff. 2482, 3 ff.) vorgeschlagen und von Gelzer (ebd. X 976, 33 ff.) gebilligt worden.

Hatzfeld geht davon aus, daß Cato dem Redner Q. Hortensius seine eigene Gattin Marcia abgetreten und nach dem Tode des Freundes wieder zu sich genommen habe (DG III 101 f. V 208 f. Vonder Mühl PW VIII 2478, 40 ff.; zur Beurteilung Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I 12, 19. 28; Caesars Monarchie 218. 431). Da nach Appian. b. c. II 413 Marcia dem Hortensius überlassen wurde *παίδων τε ἐπιθυμοῦντι καὶ τεκνοποιῶ γυναικὸς οὐ τεγγάνωντι*, so habe sie doch jedenfalls ihm den Sohn geboren; der Sohn war dann Halbbruder der Porcia, die Marcia dem Cato geboren hatte; Porcia war die Frau des Brutus; um das eigentümliche und verzwickte Verwandtschaftsverhältnis zwischen beiden Männern auszudrücken, nenne die Inschrift den Sohn Hortensius Θεῖος des Brutus:

I. III. M. Porcius Cato * 95. † 46. ∞ Marcia ∞ II. Q. Hortensius * 114. † 50.

Q. Caepio Brutus. ∞ Porcia.

Q. Hortensius.

Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß es sich in solchem Falle um eine Ver Schwägerung zwischen zwei Männern derselben Generation handeln würde,

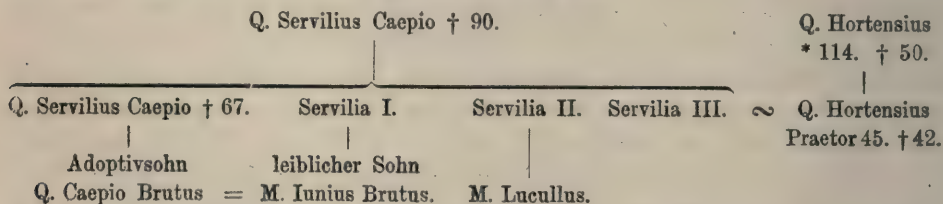
¹⁾ Darauf bezieht sich u. a. Cic. ad Att. XIII 22, 4 vom 4. Juli, wo die Scheidung zum Abschluß gekommen zu sein scheint: *De Bruto nostro perodiosum, sed vita tert. Mulieres autem vix satis humane quae inimico animo ferant, cum utraque officio pareat.* Tyrrell und Purser müssen hier eingestehen (Bd. V 124 f.): *We have accepted Orelli's slight correction, the insertion of in: Cum (in) utraque officio pareat.* Wo wir nicht wissen, was Cicero von den Dingen wußte und bei Atticus als bekannt annehmen durfte, da ist es fast unverantwortlich, an dem Text herumzukorrigieren.

zu deren Bezeichnung weit eher *γαμβρός* oder *κηδεστής* dienen könnte als *θεῖος*, das den Bruder des Vaters oder der Mutter, also einen Verwandten aus der Generation der Eltern bezeichnet. Sodann führt die Annahme zu ganz unmöglichen Folgerungen, sobald die Frage nach der Zeit der Abtretung Marcias an Hortensius erwogen wird. Der Sohn Hortensius mag ja wohl durch Caesar bedeutend vor dem gesetzlichen Minimalalter zur Praetur zugelassen worden sein, vielleicht mit 25 Jahren, wie P. Dolabella zum Consulat (vgl. PW IV 1300, 28 ff. 1304, 36 ff. DG II 491. Mms StR I 540, 1. 575 f. u. S. 359; anders Ed. Meyer Caesars Monarchie 444 f., 2); doch wenn er auch erst im Jahre 70 geboren war, aber Marcia zur Mutter gehabt hätte, so müßte diese dem Cato nur etwa vier Jahre lang in seiner Jugend und vier Jahre lang in den unruhigen und unstäten Zeiten vor seinem Ende angehört haben, dazwischen aber mehr als zwei Jahrzehnte dem Redner Hortensius. Das ist unmöglich, und es wird geradezu widerlegt durch den zuverlässigen Bericht Plutarchs über den ganzen Frauenhandel, den Bericht, der durch die Mittelquelle Pactus Thrasea auf Munatius Rufus, einen Vertrauten Catos und Marcias, zurückgeht (DG V 173, 1). Hortensius richtete sein Begehren erst auf Catos Tochter Porcia, obgleich sie bereits mit Bibulus verheiratet war und von ihm Kinder hatte, und dann nach Ablehnung dieses Ansinnens auf Catos Frau Marcia (Plut. Cato min. 25, 2). Wenn auch Cato selbst und Catos Tochter noch so früh geheiratet haben mögen, so sind doch die Voraussetzungen dieses Berichts undenkbar vor ungefähr dem Jahre 60, dem 35. Lebensjahre Catos¹⁾, das mindestens zehn Jahre nach dem Geburtsjahr des jüngeren Hortensius liegt. Ferner war Marcia sicher noch Catos Frau im Jahre 58, wo Munatius selbst sich ihrer Vermittlung bei dem Manne bediente; Plutarch, der die Trennungsgeschichte vorweggenommen hat (25, 3: *εἰ καὶ χορόν τις ἕσπερον ἐιράζειν*) fügt hier zur Vermeidung jedes Irrtums hinzu (37, 3): *ἔτι γὰρ συνήκει τῇ Κάρωνι*. Mit zwingender Notwendigkeit folgt aus allem, daß der Redner Hortensius die Marcia von Cato frühestens um 55 für seine letzten Lebensjahre übernommen hat (vgl. auch DG III 101 f. V 209). Er war von 91 (Cic. de or. III 228) bis über 70 hinaus (Cic. Verr. II 24) und zwar wohl lange Jahre darüber hinaus verheiratet mit Lutatia, der Tochter des Kimbernsiegers Q. Catulus (o. S. 286). und stand mit deren Bruder, dem Consul von 78, stets in engem politischen und persönlichen Bunde; aus dieser Ehe stammte der Sohn, der unter Caesar Statthalter von Makedonien wurde. Erst als der Vater gegen Ende seines Lebens von dem ungeratenen Sohne nichts mehr wissen wollte und sich selbst als kinderlos betrachtete (Val. Max. V 9, 2 s. Anhang), beehrte er Marcia zur Frau, um nach des alten Cato Beispiel audere Söhne in die Welt zu setzen. Ist aber der makedonische

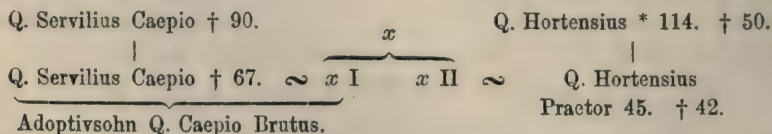
¹⁾ Vgl. Rühl Jahrb. f. Philol. CXXI 147 f. Mommsen hat seine dadurch widerlegten Vermutungen über Porcia (Herm. XV 99—102) selbst fallen lassen, denn auf seinen mündlich geäußerten Wunsch sind sie in die Sammlung seiner Hist. Schr. nicht aufgenommen worden (vgl. Hirschfelds Vorredo dazu I S. VI).

Statthalter Hortensius keinesfalls Sohn der Marcia, der Schwiegermutter des Brutus, so muß seine Bezeichnung als dessen $\Theta\epsilon\iota\omicron\varsigma$ auf der delischen Inschrift einen andern Grund haben.

Aus der regelmäßigen Bedeutung von $\Theta\epsilon\iota\omicron\varsigma$ ergibt sich eine Reihe von Möglichkeiten. Der Oheim kann sein: 1. der Vatersbruder, 2. der Mutterbruder, 3. der Mann der Vatersschwester, 4. der Mann der Mutterschwester, und da Brutus a) ein natürliches Elternpaar hat — M. Iunius Brutus und Servilia — und b) ein Adoptivelternpaar — Q. Servilius Caepio und eine unbekante Frau —, so erscheinen auf den ersten Blick acht verschiedene Kombinationen denkbar. Doch sie vermindern sich schnell bei näherem Zusehen. Eine agnatische Verwandtschaft zwischen Q. Hortensius und Q. Caepio Brutus ist ausgeschlossen, weil Männer mit verschiedenen Geschlechtsnamen, ein Hortensius und ein Iunius oder ein Servilius, nicht Brüder sein können; so fallen die Möglichkeiten 1a und 1b weg. Ebenso scheidet 2a aus, weil die Tochter des Q. Servilius und der Livia und der Sohn des Q. Hortensius und der Lutatia natürlich auch nicht Geschwister sein können. Die Möglichkeiten 3b und 4a sind in Wirklichkeit nur eine einzige, weil die leibliche Mutter des Brutus und sein Adoptivvater Geschwister gewesen sind. Sie würde das folgende Bild ergeben:



Hatzfeld a. O. 468 hat diese Möglichkeit erwogen, aber abgelehnt, weil die Existenz einer Servilia III nicht bekannt ist. Sie ist geradezu ausgeschlossen, denn eine solche Frau müßte spätestens im Jahre 90, dem Todesjahre ihres Vaters, erzeugt sein und wäre dann um etwa zwanzig Jahre älter gewesen als der Sohn Hortensius, der ihr Gatte sein müßte. Dasselbe wird von der Kombination 3a gelten, die diesem jungen Manne eine Schwester des 77 getöteten M. Brutus zur Gemahlin gäbe, wiederum eine Frau, die dem Alter nach seine Mutter sein könnte, und deren Existenz ebenfalls unbezeugt ist. Überhaupt keine Lösung wäre die Kombination 4b:



Eine Rechnung mit so vielen unbekanntem Größen wäre der äußerste Notbehelf, und dazu braucht man nicht zu greifen, weil die letzte noch übrige Möglichkeit (2b) eine durchaus befriedigende Lösung der Frage bietet:

Q. Servilius Caepio † 90. Q. Hortensius * 114. † 50.

Q. Servilius Caepio † 67. ∞ Hortensia. Q. Hortensius
 Praetor 45. † 42.

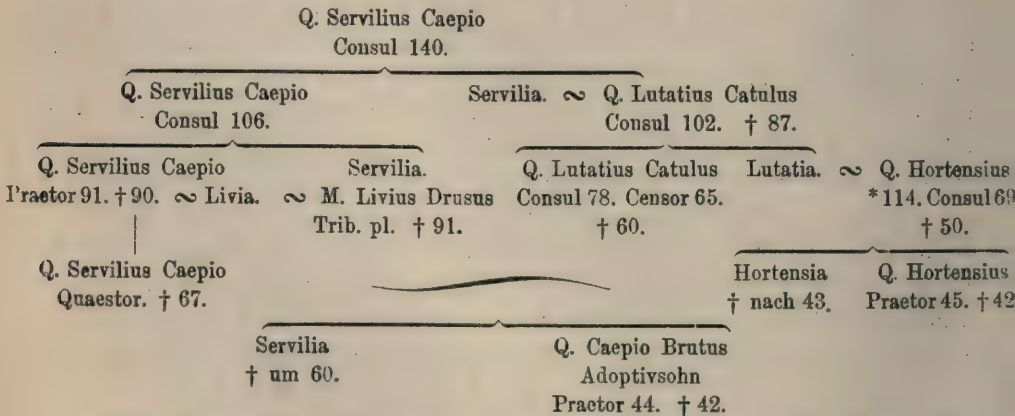
Adoptivsohn M. Caepio Brutus.

Diese Möglichkeit empfiehlt sich vor der zuletzt erwähnten durch ihre größere Einfachheit; sie rechnet nicht mit unbekanntem Persönlichkeiten, sondern nur mit einer unbekanntem Verwandtschaftsbeziehung; sie läßt sich stützen durch manche Tatsachen.

Schon die sonderbare Zumutung des alten Hortensius an Cato um Überlassung seiner Tochter oder seiner Frau gewinnt dadurch ein etwas anderes Aussehen. Cato war für Hortensius nicht ein beliebiges Mitglied der Gesellschaft, dessen Gattin seine Begierde reizte, sondern der nächste und liebste Verwandte des Q. Servilius Caepio, als dessen Witwe die Tochter des Redners ihr junges Leben vertrauerte. War ihr Verzicht auf eine neue Ehe nach dem frühen Ende des Gatten und des einzigen Kindes, eines Mädchens (o. S. 337 f.), vielleicht auch ein freiwilliger, so mochte doch der Vater sich nach dem Muster des Serranus (o. S. 332) berechtigt fühlen, von der Familie ihres Mannes Ersatz für dieses Opfer zu fordern. Sodann ist beachtenswert das wiederholte Zusammenwirken des alten Hortensius in seiner letzten Zeit mit dem jungen Brutus, ihr Eintreten für Milo (DG III 95 f. IV 24. PW VIII 2478, 21 ff. X 978, 38 ff.), vielleicht für den Schwestersohn des Hortensius M. Messalla (Cic. Brut. 328) und namentlich für den Schwiegervater des Brutus Ap. Claudius. Bei dieser Gelegenheit ist der berühmte Redner zum letzten Male öffentlich aufgetreten, und daß er damals mit Brutus zusammen auftrat, hebt Cicero in der diesem gewidmeten Schrift (Brut. 230. 324) wohl gerade deshalb hervor, weil sie gleichsam als Vertreter der ersten und der dritten Generation, als Großvater und Enkel Schulter an Schulter kämpften. Vor allem aber gewinnt dadurch, wie bereits früher (PW VIII 2482, 11 ff.) ausgesprochen wurde, das Verständnis einer Episode aus den Proskriptionen der Triumvirn. Bestrafung der Gegner und Einziehung der großen Vermögen waren die beiden Ziele der Machthaber; je länger die Schreckenstage dauerten, um so stärker und um so unverhüllter trat das letztere hervor, zumal im Anfang von 42. Dio XLVII 16, 1 beginnt den Bericht über dieses Jahr: *Τὸ δὲ δὴ Λεπίδου τοῦ Μάρκου τοῦ τε Πλάγκου τοῦ Λουκίου ὑπατευσάντων λευκάματα ἀνδρῶν ἐξετέθη θάνατον μὲν μηδενὶ ἔτι ἀέροντα, τὰς δὲ οὐσίας τῶν ζώντων ἀποσπλῶντα*; Appian. b. c. IV 135 berichtet unmittelbar nach dem Triumph des Lepidus und Plancus, von dem aus sie ihr Consulat antraten (vgl. Acta triumph. CIL I² p. 50. Vell. II 67, 4): *Προῦργραφον χιλίας καὶ τετρακοσίας γυναικας, αὐτάματα πλοῦτω δῖεφερον*. Es handelt sich in beiden Berichten um dieselbe Anordnung; in Fortsetzung der Proskriptionen der Männer wurden jetzt die Frauen auf die Liste gesetzt, natürlich unter Wahrung des Scheins, daß in erster Linie die Caesarmörder und die Ihrigen von der Rache getroffen werden sollten. Da

war es denn nur natürlich, daß die Adoptivmutter des Q. Caepio Brutus an der Spitze stand, und noch mehr deshalb, als wegen der vom Vater ererbten Rednergabe, wie in alter und neuer Zeit geglaubt wurde (Val. Max. VIII 3, 3; vgl. Quintilian. I 1, 6), ist Hortensia zur Wortführerin der bedrohten Frauen geworden; in der Wiedergabe des Inhalts ihrer Rede bei Appian kommt gerade jener Gesichtspunkt zur Geltung (a. O. 138 f.): *Υμεῖς δ' ἡμᾶς ἀγείλεσθε μὲν ἤδη γυνεῶν τε καὶ παίδας καὶ ἄνδρας καὶ ἀδελφοὺς επικαλοῦντες, οὐ πρὸς αὐτῶν ἠδικήσατε. εἰ δὲ καὶ τὰ χεῖρατα προσαγέλοισθε κτλ εἰ μὲν δὲ τι καὶ πρὸς ἡμῶν, οἷον ὑπὸ τῶν ἀνδρῶν, ἠδικήσθαι φατε, προγράψαιτε καὶ ἡμᾶς ὡς ἐκείνοις.*

Der ganzen Beweisführung, daß Q. Hortensius der Sohn als Schwager des im Jahre 67 verstorbenen Q. Caepio *θεῖος* des Brutus genannt wird, fügt den Schlußstein die folgende Beobachtung ein: Wie in so vielen anderen Fällen, ist die Vermählung des Q. Caepio mit Hortensia wieder nichts anderes gewesen als eine Erneuerung alter Familienbündnisse, das Werk der Frauen aus dem Servilischen Geschlecht, die nach Frauenart am Ehestitzen ihre Freude hatten und damit dem Ansehen ihres Geschlechtes und seiner ganzen bedrohten Existenz die wirksamste Hilfe brachten. Denn Hortensias Mutter war die Tochter einer Servilia, und die beiden Adoptiveltern des Brutus waren Urenkel desselben Q. Caepio, des Consuls von 140. Die Belege sind bereits an früheren Stellen beigebracht worden (o. S. 286 f. 343); nur das Gesamtbild der Verwandtschaftsbeziehungen bleibt nachzutragen:



Man könnte etwa vermuten, daß die Hochzeit des Q. Caepio mit der Hortensia im Consulatsjahre des Brautvaters 69 stattgefunden habe, daß den jungen Gatten im folgenden Jahre ein Mädchen geboren wurde, und daß dann, ehe der Wunsch nach weiterer Nachkommenschaft in Erfüllung ging, der Tod des Mannes das Band zerriß. Nur kommt man damit auf einen verhältnismäßig späten Zeitpunkt für die Vermählung Caepios, bis gegen sein dreißigstes Lebensjahr

hin. Ungewöhnlich ist in dieser Zeit Hortensias Verzicht auf eine neue Ehe; doch noch ungewöhnlicher wäre es, wenn sie überhaupt unvermählt geblieben wäre (so DG III 104, 6), als wenn sie nach dem Ruhme einer *univira* gestrebt hätte (vgl. darüber Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 42, 6).

II. U m C a e s a r s E r b e.

Servilia, die Witwe des im Jahre 77 getöteten M. Iunius Brutus gab ihrem unmündigen Sohne gleichen Namens, dem späteren Caesarmörder Q. Caepio Brutus, einen Stiefvater in seinem Geschlechtsgenossen D. Iunius Silanus und schenkte diesem ihrem zweiten Gatten drei Töchter. Die Heirat war insofern eine standesgemäße, weil der Großvater des Silanus von Geburt dem patricischen Geschlecht der Manlii Torquati entsprossen und durch Adoption in die plebeische Familie der Iunii Silani übergegangen war (DG IV 50 f. vgl. 4. PW X 1089 Nr. 161 vgl. 1085, 23 ff.). Dieser Großvater war 141 unter der Parteiherrschaft der Servilier (o. S. 246) bis zur Praetur gelangt, der Vater M. Silanus 109 unter der der Meteller bis zum Consulat (DG IV 51 f. PW X 1093 ff. Nr. 169). D. Silanus selbst wird von Cicero Brut. 239 f. zwischen andere Redner so eingereiht, daß sein Geburtsjahr 107 festgestellt werden kann: *Meus autem aequalis Cn. Pompeius, vir ad omnia summa natus (= Magnus) noster item aequalis D. Silanus vitricus tuus Q. Pompeius A. f., qui Bithynicus dictus est, bennio quam nos fortasse maior.* Cicero und Cn. Pompeius sind in demselben Consulatsjahr 106 geboren, aber jener im Anfang Januar (DG V 230 f.) und dieser Ende September (ebd. IV 332 f.); Silanus war im Alter vielleicht von Cicero weniger weit entfernt, als dieser selbst von Pompeius, aber unter den vorhergehenden Consuln geboren und daher ein Jahr vor ihm wahlfähig zu den Ämtern, so daß Cn. Pompeius, D. Silanus, Q. Pompeius in umgekehrter Folge nach den Jahrgängen 106, 107, 108 aufgeführt werden.

In den vier Jahren 70—67 hatten ebenso wie in den vier Jahren 76—73 (o. S. 216. 320) lediglich Plebeier als Consuln die Regierung geführt; im Jahre 66 kam wieder in der Person des M. Aemilius Lepidus (o. S. 318 f.) ein Patricier ans Ruder; es folgte für 65 die Wahl eines zweiten, des P. Cornelius Sulla, dann nach dessen Verurteilung wegen Ambitus die eines dritten, des L. Manlius Torquatus, und für 64 die eines vierten, des L. Iulius Caesar. Bereits für dieses Jahr bewarb sich Silanus — *suo anno* — um die plebeische Stelle; Caesars Wahl erschien gesichert (Cic. ad Att. I 1, 2); von den beiden plebeischen Kandidaten rechnete offenbar Silanus auf den Beistand des im Amt befindlichen Manliers als eines Verwandten vom Großvater her, aber sein Rivale, ein zum Marcier gewordener Minucier (DG V 431), auf den patricischen Mitbewerber Caesar und auf den andern Consul L. Aurelius Cotta, weil die Caesares sowohl mit den Marciern wie mit dem Cottae verschwägert waren (o. S. 326); in der Tat ist Silanus

ihrer Koalition erlegen. Die Aufstellung seiner Kandidatur bei Comitien, die nun von einem dieser Verbündeten geleitet wurden, erschien ihm so aussichtslos, daß er für 63 darauf verzichtete und erst für 62 seine Bewerbung erneuerte, diesmal mit besserem Erfolge.

Es sei beiläufig bemerkt, daß der Ausfall der Wahlen für 63 gewöhnlich nur unter dem Gesichtspunkt der Catilinarischen Verschwörung beurteilt wird, aber auch unter normalen Verhältnissen beachtenswert war. Die Kandidaten waren damals die Patricier P. Sulpicius Galba und L. Sergius Catilina, der in den beiden vorausgegangenen Jahren an der Bewerbung verhindert worden war (DG V 419, 4), die Angehörigen der plebeischen Nobilität C. Antonius, L. Cassius Longinus, C. Licinius Sacerdos, der zwar nicht nach seiner Familie, aber nach seinem Geschlecht dazu gerechnet werden durfte, die Homines Novi Q. Cornificius und M. Tullius Cicero (Ascon. tog. cand. 73 Kiessl. = 64 Stangl; vgl Cic. a. O. 1). Die Wahl des Antonius und des Cicero war nicht nur für den einzelnen patricischen Kandidaten Catilina eine Niederlage, sondern für den ganzen patricischen Stand, der bei den vier letzten Comitien seine Leute durchgebracht hatte. Ferner ist der Erfolg des Antonius nicht bloß anderweitigen Abmachungen zuzuschreiben, sondern auch der Unterstützung des regierenden Consuls Caesar; dieser war nämlich der Schwager des älteren Bruders des Antonius, der selbst gestorben war, ehe er das Consulat erlangen konnte (vgl. DG III 122. PW X 892 f. Nr. 543). Es ist auch eine irrige Vorstellung, daß von den fünf durchgefallenen Kandidaten bei den nächsten Wahlen Catilina allein seine Bewerbung wiederholte; weder die patricischen Sulpicier noch die plebeischen Licinier dachten daran, ihre Jahrhunderte alten Ansprüche auf die höchste Würde im Staate fahren zu lassen, sie hielten nur die Persönlichkeiten des Galba und des Sacerdos für bloßgestellt und schickten an ihrer Stelle andere vor, die einen den Ser. Sulpicius Rufus und die anderen den L. Licinius Murena. Wiederum ist nicht bloß Catilina, sondern das Patriciat überhaupt geschlagen worden; von seinen Vertretern hat jener durch gewaltsamen Umsturz Rache nehmen wollen, der Sulpicier aber durch die gerichtliche Anklage des siegreichen Liciniers wegen Ambitus. Alle diese Verhältnisse werden von Cicero doch wohl etwas einseitig betrachtet und beleuchtet.

Die Wahl des Silanus, der nach einjähriger Pause sich beworben hatte und mit Murena gewählt worden war, ist nicht beanstandet worden; doch ist es auch bei ihr nicht ohne Bestechungen abgegangen. Aber der neue Volkstribun M. Cato, der eidlich vor allem Volke gelobt hatte, *τοῦ δόντος ἀγρίον, ὅστις ἂν ἦ, κατηγορήσεν*, begnügte sich doch damit, die Klage des Sulpicius gegen Murena zu unterstützen, und ließ den Silanus als Mann seiner Schwester Servilia unangefochten (Plut. Cato min. 21, 2). Der gewandte Anwalt Murenas hat diesen Trumpf gegen Cato nicht ausgespielt, daß er seine strengen Grundsätze (vgl. Cic. Mur. 3. 62) außer acht ließ, wenn es sich um seine Familie handelte, und hat den

Silanus nur einmal flüchtig erwähnt (ebd. 82); er brauchte in seiner Eigenschaft als Consul Cato und Silanus notwendig gegen Catilina und dessen Verbündete und Hintermänner und mußte sie darum schonen.

Vor der Senatssitzung des 5. Dezember 63 hat er sich mit den beiden Schwägern über das zu befolgende Verfahren verständigt, denn Silanus wurde als designierter Consul zuerst um seine Meinung befragt und beantragte für die Catilinarier die Todesstrafe. Als er dann unter dem Eindrucke der Ausführungen Caesars seinen Antrag mit einer gewundenen Erklärung wieder zurückzog (vgl. Hermes XLVII 180 f. Anm.), mußte er sich von seinem an Jahren jüngeren und im Range tiefer stehenden Schwager Cato eine scharfe öffentliche Zurechtweisung gefallen lassen, die allerdings Sallust (Cat. 51, 2 ff.) in seiner freien Gestaltung der Rede Catos gestrichen hat: *ὁ Κάτων πρὸς τὴν γνώμην ἀναστὰς εὐθὺς ἔειπε τῷ λόγῳ μετ' ὀργῆς καὶ πάθους, τὸν τε Σιλανὸν κακίζων τῆς μεταβολῆς* (Plut. a. O. 23, 1). Silanus hat sein Consulat nicht lange überlebt, denn da er Pontifex war (Macrob. Sat. III 13, 11), aber in der Liste der Pontifices von 57 bei Cicero har. resp. 12 fehlt, ist er damals schon tot gewesen. Seine Vermählung mit Servilia wird man mit Rücksicht auf Alter und Lebensstellung beider Gatten etwa um das Jahr 75 oder wenig später ansetzen dürfen, so daß die Ehe rund anderthalb Jahrzehnte gedauert hatte, bis sie durch den Tod des Mannes getrennt wurde. Wenn ihr Söhne entsprossen wären, so hätten sie damals noch im Knabenalter gestanden und erst in etwa zwei Jahrzehnten eine Rolle im politischen Leben spielen können; dagegen wären Töchter bereits heiratsfähig gewesen und folglich bei politischen Kombinationen schon in Rechnung zu stellen. In der That scheinen die Kinder Servilias aus ihrer zweiten Ehe nur Mädchen gewesen zu sein, und zwar drei an der Zahl.

Zunächst ist im Anfang 61, unmittelbar nach der Rückkehr des Pompeius aus Asien und seiner Scheidung von Mucia, von diesen Töchtern Servilias die Rede, als Pompeius sich dem Cato zu nähern suchte durch Vermittlung des Munatius Rufus. Darüber sagt Plutarch

Cato min. 30, 2:

Pomp. 44, 2:

καὶ δύο τοῦ Κάτωνος ἀδελφιδᾶς ἐπιγάμους ἔχοντος ἤτει τὴν μὲν πρεσβυτέραν ἑαυτῷ γυναῖκα, τὴν δὲ νεωτέραν τῷ υἱῷ (o. S. 103)

καὶ δεῖν οὐσῶν ἀδελφιδῶν τῷ Κάτωνι τὴν μὲν αὐτὸς ἐβούλετο λαβεῖν γυναῖκα, τὴν δὲ τῷ παιδί σννοικίσει.

τινὲς δὲ φασιν, οὐ τῶν ἀδελφιδῶν, ἀλλὰ τῶν θυγατέρων τὴν μνηστείαν γενέσθαι.

Groebe (DG V 210, 4 vgl. 173) hat zwar dieser Brautwerbung des Pompeius eine Untersuchung gewidmet, ist aber doch nicht zu einem abschließenden Ergebnis darüber gekommen. Der Hauptbericht geht offenbar auf Munatius Rufus zurück,

der an der Sache persönlich beteiligt und daher der beste Gewährsmann war. Doch im Jahre 56 griff Clodius den Cato heftig an, und warf ihm unter anderem vor, er bekämpfe den Pompeius, weil dieser eine Vermählung mit seiner Tochter verschmäht habe (*καταβῶν τοῦ Κάτωνος ὡς . . . Πομπηίου . . . πολεμοῦντος ἀπαξιῶσαντι γάμον αὐτοῦ θνηταρῶς* Plut. Cato min. 45, 1), wozu natürlich zu ergänzen ist, daß er die mit Caesars Tochter vorgezogen habe. Hier ist also der Spieß umgedreht: Nicht Cato, sondern Pompeius habe die Verschwägerung verschmäht. Cato antwortete darauf: *κηδεστήν δὲ μηδέποτε προελέσθαι Πομπηίου, οὐκ ἀνάξιον ἡγοῦμενος, ἀλλ' ὁρῶν τὴν ἐν τῇ πολιτείᾳ διαφορὰν* (ebd. 2); aber der Streit setzte sich jedenfalls in der Catoliteratur der Folgezeit fort, und die Verehrer und die Gegner des Mannes stritten sich nicht nur darum, ob er der Abweisende oder der Abgewiesene gewesen sei, sondern auch darum, ob es sich um seine Tochter oder Schwestertochter gehandelt habe. Clodius hatte nach der Gewohnheit solcher Invektiven den boshafteſten Klatsch wiederholt; Spätere, die seine Behauptung mit dem Zeugnis des Munatius verglichen, wollten beide miteinander vereinigen und machten aus der einen Tochter z w e i, weil Munatius von zwei Nichten sprach. So ist die Entstehung der falschen Angabe erklärt. Doch auch wenn es sich um N i c h t e n Catos handelt, sieht Groebe weitere Schwierigkeiten, weil er nur an Töchter der e i n e n Schwester Catos denkt, der Schwester, die b e i d e Eltern mit ihm gemeinsam hatte, der Porcia, und nicht an Töchter der andern, der Halbschwester (*ἡμομήτριος ἀδελφῆ* Plut. Cato min. 1, 1 o. S. 296) Servilia. Bei der Werbung um etwaige Töchter Porcias hätte Pompeius freilich eher an den Vater und Gatten L. Ahenobarbus, der als curulischer Aedil in Rom weilte (o. S. 330), herantreten müssen als an den Oheim Cato; doch bei Servilia lag der Fall anders: Sie hatte in der Tat mehrere Töchter in heiratsfähigem Alter, was von Porcia nicht bekannt ist, und ihr Gatte war nach Anfang 61 von Rom jedenfalls abwesend, denn er hatte so dringend nach der Verwaltung einer Provinz verlangt (Cic. Pis. 56), daß er in die ihm zugewiesene sofort nach Ablauf seines Consulats abgegangen sein wird — wenn er nicht schon damals gestorben ist.

Erst diese Erkenntnis gibt der Brautwerbung des Pompeius die volle Bedeutung. Auf ihm lastete ja doch die Schuld an dem Untergange von Servilias ersten Gatten M. Brutus; der tiefe Haß, den sie und die Ihrigen gegen ihn im Herzen trugen, trat ihm bei der jüngeren Generation jetzt zum ersten Male in den verletzendsten Formen entgegen (vgl. Plut. Pomp. 64, 3; Brut. 4, 2; oben S. 336); so suchte er nicht allein Verbindung mit Cato, sondern auch Versöhnung mit der einflußreichen Familie der Caepionen. An Töchter der andern Halbschwester Catos ist nicht zu denken, erstens weil solche ebensowenig bekannt sind, wie Töchter seiner rechten Schwester Porcia, und zweitens weil sich der Freier hier erst recht nicht an den Bruder, sondern an den Gatten der Frau zu wenden gehabt hätte; das war aber L. Lucullus (o. S. 294 f.), und der Versuch, mit diesem

Führung zu nehmen, wäre schwerlich von Pompeius gewagt worden und wäre schwerlich unbemerkt geblieben. Wenn aber die Nichten Catos, die er für sich und seinen Sohn freien wollte, die Töchter des damaligen Proconsuls Silanus und Servilias waren, so schwinden alle Bedenken. Cato selbst hat sich begrifflicherweise über die ganze Angelegenheit öffentlich nicht geäußert; der für ihn vorteilhaftere Eindruck blieb zurück, daß er das angetragene Bündnis zurückgewiesen habe, um seinen Grundsätzen nicht untreu zu werden; so haben nach Plutarch noch Ferrero (Größe und Niedergang Roms. Deutsche Übers. I 333f.) und Ed. Meyer (Caesars Monarchie 45) die Sache aufgefaßt und dargestellt.

Daß D. Silanus und Servilia drei Töchter hatten, ist bereits von Drumann (DG IV 54, 11) daraus gefolgert worden, daß die eine von ihnen, die Frau des Caesarmörders C. Cassius, *Iunia Tertia* oder *Tertulla* genannt wurde (vgl. PW X 1114 Nr. 206). *Tertia* kommt als Praenomen und als Cognomen vor, weil es im Grunde keins von beiden ist (vgl. Schulze Eigenn. 48. 49f., 5), und es läßt sich nicht mit Sicherheit dartun, daß es in älterer Zeit immer nur für eine dritte Tochter verwendet wurde. Denn der Zufall hat uns in der Regel nur die Namen einzelner Frauen aufbewahrt, die mit dem Geschlechtsnamen dieses Zahladjektiv verbinden, nicht aber jedesmal die Reihe der Schwestern. Dahin gehören aus den höheren Ständen *Tertia Aemilia*, die Frau des ältern Scipio Africanus (mit dem Praenomen Val. Max. VI 7, 1; o. S. 165ff.), *Mucia Tertia*, die des großen Pompeius (*Tertia Scaevolae filia* Ascon. Scaur. 17 Kiessl. = 23, 9 Stangl. DG IV 560f.), in der frühen Augustischen Zeit *Volasennia Tertia*, die des M. Nonius Balbus (CIL X 1435—1437 = Dessau 896b), ferner freigeborene Frauen auf alten Grabschriften wie *Trtia Saufia* in Praeneste (CIL I² 289 = Dessau 7819s), *Tertia Avilia C. f. Rufi uxor* in Perugia (CIL I² 2080 = Dessau 7829d), in Rom *Tertia Basilis L. f.* (CIL I² 1410 = VI 28560) und die, welche *ultima suorum Cupieinnia L. f. Tertulla fuuicit* (CIL I² 1297 = VI 16614 = Dessau 7998)¹⁾. Doch wenigstens in zwei Fällen kann bei besonders kinderreichen Familien des ältesten und höchsten Adels nachgewiesen werden, daß in derselben Generation mehrere Töchter vorhanden waren und eine Tochter mit dem Beinamen *Tertia*, bei den Aemilii Paulli und bei den Claudii Pulchri. Der

¹⁾ Beispiele von Frauen des Freigelassenenstandes begegnen ebenfalls schon in republikanischer Zeit: *Ter. Loucia L. l.* in Corfinium (CIL I² 1785 = Dessau 7824a) und *Tertia Sapiena D. l.* in Aveia (CIL I² 1809 = IX 3621), *Aquillia C. l. Tertia* in Rom (CIL I² 1249 = VI 12274) und gewiß noch manche andere; aber seine Sklavinnen konnte man mit Zahlen bezeichnen, ohne daß sie Schwestern zu sein brauchten. Leider fehlt der volle Name der Frau, die in ihrer Grabschrift von sich selbst sagt: *Tertia quom essen, me primam speravitore* (CIL I² 1217 = VI 30105 = Carm. epigr. 68 V. 8 mit Büchelers Anm.); ebenso ist von der Frau des Triumvirs Crassus, die Suet. Caes. 50, 1 *Tertullam M. Crassi* nennt, und von der des Pompeianers T. Flavius Petro aus Reate, die ebenfalls *Tertulla* hieß (Suet. Vesp. 2, 1 vgl. 1, 4. 5, 2), unbekannt, zu welchem Geschlecht sie gehörten; deswegen bleiben diese Zeugnisse für uns wertlos.

Sieger von Pydna L. Paullus hatte, als er selbst ein Sechziger war, vier Söhne und drei Töchter, und zwar *filiolam suam Tertiam quae tunc erat admodum parva* (Cic. div. I 103; vgl. o. S. 166); daß nur von zweien der Töchter die Ehemänner bekannt sind (vgl. über Tertia DG V 161), ist unwesentlich. Der Consul von 79 Ap. Claudius Pulcher hatte drei Söhne und drei Töchter, und von diesen wurde wiederum eine *Tertia* genannt. Daß sie sich anscheinend früher und mit einem älteren Manne verheiratete als ihre beiden Schwestern (vgl. PW IV 108 Nr. 72. DG II 313), beweist nicht, daß sie selbst älter als diese war; auch von den zwei Töchtern des C. Laelius hat die jüngere einen älteren Mann gehabt als ihre Schwester (Cic. Brut. 101) und von den beiden des M. Fabius Ambustus nach der Tradition die jüngere wenigstens einen vornehmeren (Zonar. VII 24; vgl. PW VI 1884 f. o. S. 13. 25. 56). So wird denn auch von den drei Töchtern des D. Iunius Silanus die Iunia Tertia für die jüngste zu halten sein, selbst wenn sie vor ihren Schwestern geheiratet haben sollte.

Gestorben ist sie erst im Jahre 22 n. Chr., wie Tac. ann. III 76 berichtet: *Iunia sexagesimo quarto post Philippensem aciem anno supremum diem explevit, Catone avunculo genita, C. Cassi uxor, M. Bruti soror*. Im Mai 44 hatte sie eine Fehlgeburt (Cic. ad Att. XIV 20, 2); aber zwei Monate zuvor, an den verhängnisvollen Iden des März, lud ihr Mann seine Mitverschworenen zur feierlichen Verleihung der Männertoga an seinen Sohn ein (Plut. Brut. 14, 2), so daß sie die erste Entbindung schon längst hinter sich hatte, wenn dieser Knabe, der mindestens das vierzehnte Lebensjahr damals vollendet haben mußte (vgl. Marquardt-Mau Privatleben 127 ff., auch Blümner Die röm. Privataltertümer 335 f.), ihr erstes Kind war. Ihre Hochzeit fällt demnach ins Jahr 59, ihre Geburt gegen 72, ihr Tod etwa in ihr eigenes 93. Lebensjahr. Alle Daten stimmen gut zusammen: D. Silanus heiratete die im Jahre 77 Witwe gewordene Servilia ein bis zwei Jahre später; sie gebar ihm in den nächsten Jahren rasch nacheinander drei Mädchen; im Jahre 61 war die älteste davon dreizehn bis vierzehn Jahre alt, so daß Cn. Pompeius sie ganz wohl zur Ehe begehren konnte, und im Jahre 59 war die jüngste ebenso alt, so daß sie mit dem sieben- bis achtundzwanzigjährigen Cassius verheiratet werden konnte. Vielleicht machte gerade damals der Tod des Vaters Silanus ihre rasche Versorgung wünschenswert.

Eine andere Tochter des D. Silanus und der Servilia war die Frau des Triumvirs M. Lepidus (PW X 1110 f. Nr. 193). Diese Ehe führt in eine ganze Reihe von früheren und späteren Familienbeziehungen hinein. Die Verbindung zwischen den Aemiliern und den Iuniern war Jahrhunderte alt (o. S. 157 ff. u. ö.); vor allem haben der Vater des M. Lepidus, der gleichnamige Consul von 78, und M. Iunius Brutus, der erste Mann Servilias und Vater ihres Sohnes, gemeinsam den Kampf gegen die Sullanische Verfassung unternommen und dabei ihr Ende gefunden (o. S. 336); dieser Bund wurde erneuert durch die Hochzeit des Sohnes Lepidus und einer Tochter Servilias im Anfang der fünfziger Jahre.

Der Bräutigam war etwa dreißig Jahre alt, die Braut etwa fünfzehn. Denn jener bekleidete die Praetur zehn Jahre später, im Jahre 49, als noch keine Gunst eines Herrschers von den gesetzlichen Altersvorschriften entbinden konnte, also mit vierzig Jahren. Die ungefähre Zeit der Heirat ergibt sich aus dem Alter der Söhne M. und Q. Lepidus; jener war im Jahre 30 bereits verheiratet (Vell. II 88, 3 u. S. 354), und dieser, nach dem Praenomen der jüngere, war im Jahre 21 Consul, nach den neuen Altersbestimmungen des Augustus (vgl. Mms StR I 574) mindestens 33 Jahre alt; sie sind demnach beide gegen die Mitte der fünfziger Jahre geboren.

Allerdings ist eine abweichende Angabe über die Familienverhältnisse des Triumvirs Lepidus zu berücksichtigen. Von den Unruhen nach der Ermordung des Clodius im Anfang 52 berichtet Ascon. Mil. 38 Kiessl. = 38, 10ff. Stangl, daß die Banden der Clodianer das Haus des soeben bestellten ersten Interrex *M. Aemilius Lepidus* erstürmten: *Omni vi ianua expugnata et imagines maiorum deiecerunt et lectulum adversum uxoris eius Corneliae, cuius castitas pro exemplo habita est, fregerunt, itemque telas, quae ex vetere more in atrio texebantur, diruerunt*. Wie allgemein angenommen wird, so auch von Ferrero (Größe und Niedergang Roms. Deutsche Übers. II 126) und Ed. Meyer (Caesars Monarchie 215), war jener Interrex kein anderer als der spätere Triumvir; dann hätte dieser damals eine *Cornelia* zur Frau gehabt. Hier muß ein Irrtum vorliegen, dessen Aufklärung nach verschiedenen Richtungen hin versucht worden ist. Drumann wollte den Interrex von dem Triumvir unterscheiden und in dem Consul von 66 *Manius Lepidus* (o. S. 318f.) erblicken, und auch Mommsen hat ihn gelegentlich „M. (oder M.) Aemilius Lepidus“ genannt (StR I 653, 2). Doch Groebe hat Drumanns Ansicht fallen lassen (vgl. DG I 3f. mit 17, 7. 400. V 185, 11); sie ist in der Tat unhaltbar. Das Praenomen *M.* ist in diesem Falle bei Cicero, Asconius und dem Bobbienser Scholiasten so oft überliefert, daß eine Vertauschung mit *M.* nicht möglich ist (vgl. Stangls Ausg. 32, 7. 38, 2. 6. 39, 2. 115, 28. 116, 3. 4). Außerdem paßt niemand besser für den Interrex als *M. Lepidus*; denn wenn dieser vor seiner Praetur von 49 curulischer Aedil war, so war er das im Jahre 52 (unnötige Bedenken bei Seidel *Fasti aedilicii* 70), und von dem Interrex *M. Lepidus* sagt Asconius ziemlich deutlich, er sei dazu gemacht worden, weil seine Wahl allein von denen der curulischen Magistrate zustande gekommen war (32, 8 verglichen mit 30, 17), d. h. daß er curulischer Aedil war, da eben Consuln und Praetoren nicht existierten. Die Verwechslung muß also auf einer andern Seite liegen, und P. von Rohden (PW I 560f.) hat sich mit einem gewissen Erfolge um die Lösung bemüht; das wahrscheinlichste sei Verwechslung der Frau des Triumvirs Lepidus mit der Gattin seines Bruderssohnes, die *Cornelia* hieß und nach einer hochberühmten Schilderung (Propert. IV 11 o. S. 176) ein Muster weiblicher Tugend war. Hinzuzufügen ist vor allem, daß im Jahre 50 Lepidus ganz sicher mit Iunia verheiratet war und offenbar

nicht erst neuerdings; denn im Anfang dieses Jahres wird seine Gattin von Cicero ad Att. VI 1, 25 zwar nicht mit Namen, aber ganz klar und unverkennbar als Schwester des Brutus bezeichnet. Die Angabe des Asconius ist noch nicht völlig befriedigend aufgeklärt, aber doch erledigt; nur *Iunia* ist als Gattin des Lepidus und Mutter seiner Söhne gesichert.

Im Jahre 50 schonte der Stadtklatsch sie so wenig wie ihre Mutter (vgl. Cic. a. O.), aber im Jahre 30 zeigte sie sich auch in anderem Sinne als deren rechte Tochter. Damals wurde der älteste Sohn des Lepidus eines Anschlags gegen das Leben des Siegers von Actium überwiesen und hingerichtet; wenig fehlte, daß die Mutter als Mitwiserin des jungen Mannes in seinen Untergang verstrickt wurde (Vell. II 88, 1 Appian. b. c. IV 215—219). Wirklich geteilt hat sein Los aus freien Stücken seine Gattin, *Servilia Lepidi uxor, quae vivo igni devorato praematura morte immortalem nominis sui pensavit memoriam* (Vell. II 88, 3). Diese junge hochgesinnte Frau ist ebenso wie der Mann ein Enkelkind der alten Servilia gewesen, der Geliebten Caesars und der Mutter seines Mörders; die Großmutter, die den Tod des Brutus überlebt und sich die Verehrung alter Freunde erhalten hat (Nep. Att. 11, 4 u. S. 371) hat diese Ehe gestiftet und den Kindern wie den Enkeln die Lehren eingepflanzt, so daß sie nach dem höchsten Preise strebten und sich dem Caesar und seinem Erben gleichstellten und entgegenstellten.

Die dritte Tochter Servilias nämlich, die Iunia, deren Existenz früher nur aus dem Beinamen *Tertia* der einen Schwester erschlossen werden konnte (o. S. 351 f.), ist die Mutter dieser jüngeren Servilia gewesen; der Vater war der letzte Vertreter des alten Adelsgeschlechts, den die damaligen Machthaber als ihresgleichen anzuerkennen sich nicht weigerten, P. Servilius Isauricus, der Sproß des gegen 220 zur Plebs übergetretenen Zweiges (o. S. 137 ff.).

Diese wertvolle Erkenntnis wird, wie ich bereits früher mitteilen durfte (PW X 1110 Nr. 192), einer Inschrift verdankt, die mein ehemaliger Kollege R. Herzog im Jahre 1902 auf einer runden Basis im Asklepieion von Kos entdeckt und mir freundlichst zur Veröffentlichung und Verwertung überlassen hat: *Ὁ δᾶμος εἰμίμασε | Ἰουνίαν Δέκμου θυγατέρα | γυναῖκα δὲ Ποπλίου | Σεροντίου (so!) Ποπλίου υἱοῦ | Ἰσαυρικοῦ ἀνθυπάτου*. Wie Herzog bemerkte, ermöglicht dieser Fund auch die Ergänzung einer andern koischen Inschrift, die 1881 von Hauvette-Besnault und Dubois (Bull. hell. V 238 Nr. 25) publiziert, von Paton und Hicks nicht wieder gesehen und nur danach wieder abgedruckt (Inscriptions of Cos 206), doch 1900 ebenfalls von Herzog wiedergefunden wurde und zu einem Weihgeschenk gehörte: *Ἰουνία Δέκμου θυγάτηρ | γυνὴ δὲ Ποπ[λί]ου Σερο[υ]ιδ[ί]ου κτλ.*].

P. Servilius Isauricus ist der Sohn jenes P. Servilius Vatia, den Sulla durch die Beförderung zum Consulat für 79 auszeichnete (o. S. 303 f.). Der Vater hat als Proconsul seit 78 in mehrjährigen schweren Kämpfen gegen die Räuberstämme

Kilikien sich einen Triumph — seinen zweiten — und den Ehrenbeinamen des *Isauricus* erworben; der Sohn hat, wie bereits Mommsen bemerkte (zu CIL I 622, nicht wiederholt zu I² 786), das ältere und erbliche, doch durch Lucilius (801 Marx: *varicosus vatax* o. S. 304, 1) der Lächerlichkeit verfallene Cognomen *Vatia* abgelegt und das rühmliche neue übernommen¹⁾. Er war ein reifer Mann, als der Caesarische Bürgerkrieg ausbrach, und es kam viel darauf an, welche Partei er ergreifen würde. Denn noch war auch der Vater in hohen Jahren, aber ungebeugter Kraft und großem Ansehen am Leben, hatte im Jahre 55 die Censur verwaltet und ist als ein Neunziger erst ein paar Monate nach Caesars Tode gestorben²⁾.

In dem Jahrzehnt vor dem Kriege hat der Sohn *Isauricus* getreu den Servilischen Familientraditionen fest mit Cato zusammengehalten. Im Jahre 60, wo er im Senate *in postremis sententiam dixit* (Cic. ad Att. I 19, 9), also wahrscheinlich Quaestor war, nahmen sich beide der Untertanen gegen die Publicanen an (vgl. Cic. ebd. II 1, 10: *Quod Sicyonii te laedunt, Catoni et eius aemulatori attribuis Servilio*); im Jahre 54 waren sie beide Praetoren, nahmen aber

1) Nach P. Servilius *Vatia* Consul 79 hat in republikanischer Zeit nur noch Q. Metellus Consul 69 einen solchen Siegesbeinamen, den des *Creticus*, empfangen, weshalb Ovid. fasti I 593 dieses Paar zusammenstellt. Vererbung der Siegesbeinamen findet sich vorher nur bei dem ältesten von allen, dem Cognomen der Valerier *Messalla* und höchstens noch dem der Scipionen *Asiagenus* (o. S. 308 ff.). Doch gleich dem Sohne des *Vatia Isauricus* bezeichnet sich die Tochter des Metellus *Creticus* mit dem Ehrennamen des Vaters, obgleich sie ihn als Frau nicht führen kann, in ihrer berühmten Grabschrift CIL VI 1274 = Dessau 881: *Caeciliae Q. Cretici f. Metellae*. Seit der Augustischen Zeit erhalten nicht mehr die siegreichen Feldherren die Beinamen, sondern ihre Söhne, so der des Cossus Cornelius Lentulus den eines *Gaetulicus*, die des Drusus den eines *Germanicus*, der des Drusussohnes Claudius den eines *Britannicus*. Charakteristisch sind auch Inschriften wie die des *M. Iunius Silanus D. Silani f. Gaetulici nepos Cossi pron. Lutatius Catulus* (CIL VI 1439 = Dessau 959), des *L. Nonius Quintilianus L. f. Sex. n. C. Sosi cos. triumphal. pronep.* (CIL IX 4855 = Dessau 934) und des späteren Kaisers Galba als *Q. Catuli Capitolini pronepos* (Suet. Galba 2 vgl. Basler Festschr. 1907 272, 1). Stets handelt es sich um Personen des höchsten und ältesten römischen Adels. Aber frei erfunden sind nach solchen Vorbildern *Asturicus* und *Persicus* bei Iuvenal. 3, 212 und 221 (trotz Groag PW VI 1835 Nr. 121. Vgl. Ähnliches o. S. 85, 1).

2) Seine Todeszeit läßt sich genauer bestimmen, als es von Mms Hist. Schr. I 177, 1 geschehen ist. Dio XLV 16, 1 f. stellt nach annalistischer Weise die Notiz über den Tod des *ἰπεργήρας* an den Schluß des Jahresberichts von 44, und Hieron. zu Euseb. chron. II 137 δ Schöne faßt sogar zusammen: *Sergius Sulpicius iuris consultus et P. Servilius Isauricus publico funere elati*, obgleich der Tod des Ser. Sulpicius Rufus schon in den Januar 43 gehört. Doch Cicero sagt von *Isauricus* im September 44 (Phil. II 12): *Proxime est mortuus*, und schreibt offenbar unter dem frischen Eindruck seines Heimganges im Mai oder Juni an Tiro (fam. XVI 23, 2): *De Servilio tu videris, qui senectutem non contemnis cet.* Ganz gewiß hat dieser Consul Servilius dem Asconius in seinem Symposion als Musterbeispiel dafür gedient, wie die rechte Lebensweise Körper und Geist bis ins höchste Alter frisch erhalte (vgl. Suid. I 1, 580 Bernhardt = Aelian. frg. 110 Hercher; überflüssiges Suchen nach einem andern Manne PIR III 225 S 407 vgl. 419).

auch gemeinsam Stellung zu einer Frage, die über ihr Amtsbereich hinausging, gegen den Anspruch des C. Pomptinus auf einen Triumph (Cic. ad Att. IV 16, 12; ad Q. fr. III 4, 6). Um 60 herum wird ihre enge Verbindung dadurch befestigt worden sein, daß Isauricus, obgleich er mit Cato ungefähr in demselben Alter stand, dessen Nichte heiratete. Nach der Praetur hat Cato sich für 51 ums Consulat beworben (Plut. Cato min. 49, 1 ff. Dio XL 58, 1 f. vgl. DG V 187 f. Ed. Meyer Caesars Monarchie 244); Isauricus ließ ihm den Vortritt und wartete mit seiner eigenen Bewerbung. Nun aber brach der Kampf um die Alleinherrschaft aus, und infolgedessen blieb seine Erwartung einer Beförderung überhaupt unerfüllt.

Da hat er sich von Cato und von der Mehrheit seiner Standesgenossen getrennt und als einer der wenigen angesehenen Männer der Nobilität sich auf Caesars Seite gestellt, wo er mit großer Freude empfangen wurde. Denn bei den ersten Wahlen, die Caesar nach der Errichtung seiner Herrschaft in Rom, Italien und dem Westen Ende 49 veranstaltete, hat er sich selbst und diesen Servilium zur Consuln wählen lassen. Er hat in ganz derselben Weise den Sohn für unverdiente Zurücksetzung schuldig gehalten und ehrenvoll ausgezeichnet, wie Sulla drei Jahrzehnte früher den Vater (o. S. 303); die Anerkennung der Ebenbürtigkeit der beiden vornehmsten albanischen Geschlechter (o. S. 133 f.) konnte kaum deutlicher bekundet werden.

Dann hat Caesar dem Isauricus einen der wichtigsten Posten in seinem ganzen Reiche übertragen, die Verwaltung der Provinz Asien, und hat dabei offenbar eine glückliche Wahl getroffen. Von der umfassenden Tätigkeit des Proconsuls in Asien seit 46 zeugen weit mehr als die Empfehlungsbriefe, die Cicero an ihn sendet (fam. XIII 66—72), ein von ihm an Milet gerichtetes Schreiben über die Stellung der Juden¹⁾ und die sich beständig mehrende Zahl der Inschriften aus dem griechischen Osten. Noch Waddington (Fastes des provinces asiatiques 678 Nr. 37) kannte deren nur zwei; jetzt sind sie zahlreicher als die irgend eines andern römischen Staatsmannes republikanischer Zeit²⁾, so

¹⁾ Ioseph. Ant. Ind. XIV 244—246: *Πόπλιος Σερούλιος Ποπλιών υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος*. Hier ist *Γάλβας* verderbt, doch schwerlich aus *Οὐάνας*; bis zu völliger Unkenntlichkeit entstellt ist der Name in einem zweiten Schreiben an Parion bei Ioseph. a. O. 213 ff. (vgl. u. a. Viereck Sermo Graecus 101. 108, 1. Wilhelm Oesterreich. Jahresh. VIII 242. CIL I² zu 786).

²⁾ Eine Zusammenstellung der Inschriften ist vielleicht willkommen: 1. 2. Pergamon, Ehreninschrift und Anfang eines Briefes; 1. Inschr. v. Pergamon II 413 = Dittenberger Or. Gr. 449 = Dessau 8779. 2. Dittenberger Or. Gr. 435 vgl. Foucart Mém. de l'acad. des inscr. XXXVII 1, 314. 317 f. Hepding Athen. Mitt. XXXIV 339 f. — 3—5. Aegae in der Aeolis, zwei Bauinschriften und eine Weihinschrift. 3. Fabricius Athen. Mitt. X 273. Clerc Bull. hell. X 293. Schuchhardt Archäol. Jahrb. Erg.-Heft II 47 f. (Dittenberger Or. Gr. 450 als unvollständig). 4. Schuchhardt a. O. 54 Nr. 5 = CIL III Suppl. 7097 = I² 784. 5. Schuchhardt a. O. 53 Nr. 4 = CIL III Suppl. 7098 = I² 785. — 6. Smyrna (?), Weihinschrift CIL III 462 = I² 786 = Dessau 40. — 7. Ephesos, Ehreninschrift, bisher nur unvollständig nach Heberdeys Ab-

daß Isauricus den größten Organisatoren wie Flaminius und Mummius, Sulla, Pompeius und Caesar zur Seite tritt. Das war eigentlich schon dem Briefe Ciceros an ihn XIII 68 zu entnehmen, der zu Unrecht unter die Empfehlungsschreiben geraten ist; er spricht davon, wie der Proconsul zu Schiff alle Teile seiner Provinz, also offenbar auch die Inseln besuche (1: *cursus navigationum tuarum*) und überall Reformen einführe (*de institutis tuis*), wie er von einer hohen Auffassung seiner Pflichten beseelt sei (2: *si tibi utilius est, id est gloriosius, Asiae praesesse et istam partem rei publicae male adfectam tueri*) und allgemeines Lob ernte (1: *quamquam ex multis pro tua claritate audiam*). Die Steine lehren, wie der ehemalige Schützer der Untertanen gegen die römischen Geldleute (s. o.) jetzt als Statthalter die Provinzialen mit der römischen Herrschaft zu versöhnen und in jeder Hinsicht zu heben suchte; in erfreulichem Gegensatz zu den Kunsträuberien vieler Vorgänger stand allein schon die Wiederaufrichtung so vieler Heiligtümer und Weihgeschenke (vgl. die Inschriften 4. 5. 6. 8. 9. 10). Ihre Dankbarkeit bekundeten die Untertanen in gewohnter Weise (vgl. darüber Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXIII 194, 2), indem sie nicht nur dem Isauricus selbst, sondern auch seiner Familie Ehrenstatuen setzten, seinem greisen Vater, seiner Gemahlin, seiner jungen Tochter.

Es könnte allerdings der Einwand erhoben werden, daß *Iunia Dec. f.* der koischen Inschriften die Tochter eines andern *Dec. Iunius* gewesen sei, als des

schrift Benndorf Forschungen in Ephesos I 49, 3 und Hepding Athen. Mitt. XXXII 254: *Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐτίμησαν Γ. Δικίνιον Μενάνδρου υἱὸν Σεργία Μάξιμον φιλοσέβαστον τὸν πρῶταν καὶ ἱερέα Πάριος καὶ Ποπλίον Σεροειλίον Ἰσαυρικοῦ δόντα . . . εἰς τὴν τ[οῦ] λιμένος κατασκευὴν ✕, βφ . . .* Dies der von Hirschfeld Kl. Schr. 475, 2 vermißte urkundliche Beleg für die aus Cic. ad Q. fr. I 1, 26 erschlossene Verbindung des Kultes der Roma mit dem des republikanischen Statthalters. — 8. 9. Kalymna, Weihinschriften. Bisher nur unvollständig als eine einzige ohne Zeilentrennung nach Newtons Kopie bei Waddington a. O., hier nach Kopien von Newton und Kallisperis und Abklatschen im Besitz von R. Herzog, dank dessen Mitteilungen: 8. (Schrift des 3. Jhdts. v. Chr.) *Κορακίνος Καλλικράτους*. (Größere und spätere Schrift) *Πόπλιος Σεροειλίος Ποπλίον υἱὸς | Ἰσαυρικός ἀνθύπατος Ἀπόλλωνι | Καλυμνίω ἀποκατέστησεν*. 9. (Schrift des 3. Jhdts. v. Chr.) *Ἀθανίων Παμμύενος? | Καλλιστράτην Φορμίανος*. (Kleinere und spätere Schrift) *Πόπλιος Σεροειλίος Ποπλίον | υἱὸς Ἰσαυρικός ἀνθύπατος | Ἀπόλλωνι Καλυμνίω ἀποκατέστησεν*. — 10. a. b. Tenos, gleichlautende Weihinschriften zweier Basen. IG XII 5, 917 = CIL I² 783. — 11—14. Inschriften der Familie des Isauricus. 11. Magnesia a. M., Ehreninschrift des Vaters *διὰ τὴν ἰδίαν ἀρετὴν καὶ διὰ τὰς ἐκ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Π[οπλίου] γεγενημένας . . . εὐεργεσίας* Inschr. v. Magnesia a. M. 142 (Gegenstück Statue des Vaters Verres Cic. Verr. II 145). 12. 13. Kos, Inschriften der Frau. Weihung an Asklepios (Gegenstück die des Mannes an Apollon auf der Nachbarinsel Kalymna) und Ehreninschrift (Gegenstücke Ehreninschriften der Mutter und der Frau des L. Valerius Flaccus Inschr. von Magnesia a. M. 144—146 vgl. Wilamowitz Götting. gel. Anz. 1900. 576, 2) s. o. 14. Pergamon, Ehreninschrift der Tochter: *[Ὁ] δ[ῆ]μος[ε] Σεροειλίαν | τῆ[ν] Ποπλίον Σεροειλίου Ἰσαυρικοῦ | θυγατέρα, σωτήρος γ[ε]γονότος καὶ εὐεργέτου | τῆς π[ό]λεως*] Inschr. von Pergamon II 414 (Gegenstücke Statuen des unmündigen Sohnes des Verres und der Tochter des Flaccus a. O.).

Consuls Silanus von 62. Aber die einzigen, die in Betracht kämen nach Namen, Alter und Stellung, der Consul *Dec. Brutus* von 77 (o. S. 271) und der nur als Münzmeister von 89 oder 88 bekannte *Dec. Silanus L. f.* (PW X 1089 f. Nr. 162), haben sonst schlechterdings nichts aufzuweisen, was sie mehr empfehlen könnte als den Gatten Servilias. Die Servilier haben den Ehebund gestiftet, der alte Isauricus, der seinen Sohn auch noch als längst erwachsenen Mann in strenger Zucht hielt (vgl. Quintilian. inst. or. VI 3, 25), und die Witwe des Silanus, die über ihre Töchter ganz und gar verfügte (vgl. Suet. Caes. 50, 2. Macrob. Sat II 2, 5 o. S. 295). Sie haben dadurch nicht nur die Bande zwischen den wenigen noch vorhandenen Gliedern des eigenen alten Adelsgeschlechts befestigt, sondern noch andere Familien in ihre Gemeinschaft hineingezogen. So ist die weit in die Vergangenheit zurückreichende Feindschaft zwischen dem Vater Isauricus und den Luculli (vgl. DG IV 135) im Jahre 56 völlig beigelegt gewesen (Cic. prov. cons. 22); nach der Rückkehr aus dem Mithridatischen Kriege hatte L. Lucullus die Schwester Servilias geheiratet (o. S. 294 f. 335), jetzt ums Jahr 60 der Sohn Isauricus ihre Tochter; so war sie es, die dessen Vater und ihren Schwager miteinander versöhnte und gegen Pompeius, den Mörder ihres ersten Gatten, einigte; in der Curie durfte natürlich von diesem weiblichen Einfluß auf die Bildung der Parteien nichts verlauten.

Dieser weibliche Einfluß auf die Politik erreichte vielleicht seinen Gipfel zu einer Zeit, wo man es am wenigsten erwarten sollte, in den Wirren nach Caesars Tod. Caesar selbst huldigte den gleichen Anschauungen wie Sulla; so sehr er auch tüchtige Männer und bewährte Anhänger aus allen Schichten des Volkes und nicht zuletzt aus den untersten an sich zog und mit Ehren bedachte, so war er doch zugleich auf das eifrigste bestrebt, den alten hohen Adel für sich zu gewinnen und mit seiner neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen. Soweit er nicht seine Getreuen niederen Standes zum Consulat zu befördern verpflichtet war, hat er systematisch die Vertreter der vornehmsten und ältesten Patriciergeschlechter, die Abkömmlinge der alten Fürstenhäuser zur Regierung berufen, nach dem Servilier die der Aemilier, Fabier, Cornelier. Im Jahre 48 teilte er, wie wir sahen, die Würde mit dem scheinbar zur Plebs, in Wahrheit aber zum hohen Adel gehörigen Servilius Isauricus, dem einen der Schwiegersöhne Servilias; nach ihm kam deren anderer Schwiegersohn an die Reihe, der Aemilier M. Lepidus. Da er erst 49 die Praetur bekleidet hatte, war er für 47 noch nicht zum Consulat wählbar; aber Caesar ernannte ihn in diesem Jahre, in dem er das Consulat zwei plebeischen Parteigängern übertrug, zu seinem Magister Equitum und empfahl ihn dadurch als seinen Kandidaten (vgl. o. S. 144); selbstverständlich wurde nun Lepidus für 46 gewählt. Im Jahre 45 wurde nach Caesars eigenem Rücktritt vom Consulat Q. Fabius Maximus auf die patricische Stelle erhoben, der letzte seines Hauses, der sich dem neuen Herrscher schon früh angeschlossen zu haben scheint und ihm auch wertvolle Dienste geleistet hatte; er ist noch während seiner Amtszeit gestorben (vgl.

PW VI 1791f.). Die Cornelier hatten größtenteils im Bürgerkriege auf der Seite des Pompeius gestanden, und ihre führenden Männer aus den Häusern der Scipionen, der Lentuli, der Sullae hatten darin ein gewaltsames Ende gefunden. Das war jedenfalls einer der Gründe, weshalb Caesar zum patricischen Consul für 44 einen Cornelier aus einem andern Hause designierte, obgleich er weder nach seinem Alter noch nach seiner Ämterlaufbahn, weder nach seiner Tätigkeit noch nach seiner Zuverlässigkeit besonders geeignet dafür erschien, den fünfundzwanzigjährigen P. Dolabella (o. S. 343); er sollte nach Caesars Abreise zum Partherkriege dessen Platz einnehmen und hat ihn eingenommen nach dessen jähem Tode, noch ehe des Märzten Iden vorüber waren.

In den stürmischen ersten Monaten nach dem Morde hat ein anderer der eben erwähnten Männer fürstlicher Herkunft von einem andern Amte Besitz ergriffen, das Caesar zu einer der Grundlagen seiner Stellung gemacht hatte, nämlich M. Lepidus von dem Amte des Pontifex Maximus. Seitdem sein berühmter Ahnherr Jahrzehnte hindurch diese höchste geistliche Würde mit der des Princeps Senatus vereinigt hatte (o. S. 170ff.), war immer mehr das Bestreben hervorgetreten, sie zu einer erblichen zu machen. Die Scipionen aus dem Hause der Nasicae, Vater und Sohn, von denen der Vater dieselbe Doppelstellung in Staat und Kirche wie der alte Lepidus einnahm, hatten dieses Ziel am unverhülltesten verfolgt und am vollständigsten erreicht (o. S. 251). Dann aber ist die Oberpriesterwürde dem Patriciat entrissen und damit jene Personalunion mit der weltlichen Fürstenwürde unmöglich gemacht worden; fast siebzig Jahre lang sind nur Plebeier als Pontifices Maximi einander gefolgt, 131—130 P. Licinius Crassus Dives Mucianus (o. S. 260ff.), 130—115 sein leiblicher Bruder P. Mucius Scaevola, 115—103 L. Caecilius Metellus Delmaticus, ein Urenkel des berühmten L. Metellus, der als zweiter Plebeier das hohe Amt zwischen dem Sicilischen und dem Hannibalischen Kriege bekleidet hatte, 103—89 Cn. Domitius Ahenobarbus, 89—82 Q. Scaevola der Sohn des Publius, der ein Opfer des jüngeren Marius wurde, 82—63 Q. Metellus Pius, Bruderssohn des Delmaticus, der selbst keinen männlichen Erben hinterlassen hatte. So sind unter diesen sechs Pontifices Maximi drei aus der Familie der Scaevolae, von denen der Bruder dem Bruder unmittelbar und der Sohn dem Vater nach zweieinhalb Jahrzehnten gefolgt ist, und zwei aus der Familie der Metelli, die schon früher einen Inhaber der Würde aufzuweisen hatte und jetzt nach etwa zwanzigjähriger Unterbrechung sie von einem ihrer Mitglieder auf den nächsten männlichen Blutsverwandten übergehen sah. Nur Cn. Domitius Ahenobarbus unterbrach diese Reihe; wie er dazu kam, ist allgemein bekannt: *Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptasset, ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit* (Suet. Nero 2, 1). *Cn. Domitius pontifex maximus populi suffragio creatus est* (Liv. ep. LXVII). Weil er selbst von den Pontifices nicht kooptiert wurde, hat er ihnen und zugleich den anderen hohen Priester-

kollegien durch ein Plebiscit das Kooptationsrecht entzogen und die Wahl durch das Volk, wie sie bisher nur für den Pontifex Maximus üblich war, auf sämtliche Mitglieder erstreckt; dafür wurde er selbst, der damals noch wie ein Jahrhundert zuvor Crassus Dives (o. S. 184ff.) in seiner politischen Laufbahn ganz am Anfang stand, vom Volke nicht nur in das Kollegium hineingewählt, sondern sogleich zu dessen Oberhaupt gemacht, wie vierzig Jahre zuvor der jüngere Scipio Nasica (PW V 1325. o. S. 251). Sullas Neuordnung hat diese Erweiterung der Volksrechte wieder aufgehoben, und vielleicht ist die Erhebung seines angesehensten Teilhabers am Regiment zu der Oberpriesterwürde, die des Metellus Pius, auf anderem Wege erfolgt. Doch als es sich im Jahre 63 nach dem Heimgange des Metellus um die Neubesetzung handelte, ward durch ein neues Plebiscit die Volkswahl wieder eingeführt (vgl. Wissowa Rel. 488) und wieder angewendet in derselben Weise und mit demselben Ergebnis wie vor 150 Jahren; was Livius XXV 5, 2—4 (o. S. 185) von der Wahl des Jahres 213 erzählt, hat sein genaues Gegenstück an dem, was Plut. Caes. 7, 1 und Suet. Caes. 13, auch Dio XXXVII 37, 1—3 von der damaligen berichten (vgl. DG III 155ff. Ed. Meyer Caesars Monarchie 15). Die meisten Aussichten winkten anscheinend dem P. Servilius Vatia Isauricus Consul 79 und dem Q. Lutatius Catulus Consul 78; sie waren nächst dem eben verstorbenen Metellus Pius die vornehmsten Stützen der Sullanischen Restauration, die ältesten und ranghöchsten der Pontifices, von ihren Vorfahren her und persönlich in größtem Ansehen, der Servilier direkter Nachkomme, Urenkel oder Ururenkel, des C. Servilius, der 183—180 Pontifex Maximus gewesen war (o. S. 147). Doch diesen beiden würdigen Bewerbern lief den Rang ab ein weit jüngerer Mann, der kein Mittel der Wahlbeeinflussung scheute und trotz seines hohen Adels von der demokratischen Partei auf den Schild erhoben wurde, C. Iulius Caesar. So wenig wie etwa Crassus Mucianus ließ er sich durch die geistliche Würde in seinen weltlichen Plänen und Werken binden und hemmen; viele Jahre war er fern von Rom. Als Mitte 48 seine Niederlage bei Dyrrachion die Gegner in den Wahn des bereits errungenen Sieges einwiegte, verteilten sie vorschnell die Beute: *Iam de sacerdotio Caesaris Domitius, Scipio Spintherque Lentulus cotidianis contentionibus ad gravissimas verborum contumelias palam descenderunt* (Caes. bell. civ. III 83, 1; vgl. Plut. Pomp. 67, 6=Caes. 42, 1). Die drei Männer gehörten zu den angesehensten Parteigängern des Pompeius und selbstverständlich zu den Pontifices, aber sie machten alle eine Art von Erbananspruch auf die Würde geltend; Domitius war der Sohn des Oberpontifex von 103 und Scipio der des Oberpontifex von 82, Lentulus Spinther ein Nachkomme des Lentulus, der bei Ausbruch des Hannibalischen Krieges Oberpontifex und Senatsprincipat vereinigt hatte. Der vornehmste Anwärter war Metellus Scipio, der adligste Mann in Rom (o. S. 316), denn da er durch Geburt der Familie der Scipiones Nasicae und durch Adoption der der Meteller angehörte, konnte er unter seinen direkten Vorfahren nicht weniger als f ü n f Pontifices Maximi aufweisen,

beinahe die Hälfte von allen, die zwischen Ti. Coruncanius und Caesar das hohe Amt innegehabt hatten; es waren nämlich nur zwölf in diesen zweihundert Jahren gewesen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Notiz Dios über einen der Ehrenbeschlüsse aus Caesars letzter Lebenszeit erhöhten Wert (XLIV 5, 3): *Τὸν . . . δὴ νόον, ἂν τινα γεννήσῃ ἢ καὶ ἐσποιήσῃται, ἀρχιερέα ἀποδειχθῆναι ἐψηφίσαντο*. Mommsen (StR II 1106, 6) hielt das für sicher falsch, weil die Zeitgenossen nichts davon wußten, und für möglicherweise aufgebracht durch Caesars Erben; richtiger erklärt Ed. Meyer (Caesars Monarchie 517f. vgl. 504), daß der Beschluß ganz und gar in dem Gedankenkreise Caesars lag, daß der Dictator die Oberpriesterwürde selbst schon auf Grund des Erbrechtes, als Nachkomme des ersten mythischen Oberpontifex, des Iulus, zu besitzen vorgab und daß er sie darum für immer mit seinem Hause verbinden wollte. Diese Auffassung wird nur noch bestätigt und bekräftigt durch die soeben angestellten Beobachtungen.

So ist es denn auch verständlich, weshalb gerade dieser Teil des Caesarischen Erbes dem Magister Equitum des Dictators zufiel; nicht nur der Einfluß seines Bundesgenossen Antonius, sondern auch das Erbrecht hat es zuwege gebracht, daß in der zweiten Hälfte des Mai 44 der Sproß des alten Pontifex Maximus und Princeps Senatus M. Lepidus an Caesars Stelle zum Oberhaupt der römischen Staatskirche erhoben wurde; bezeichnend ist es, wie ihn Cicero einmal beim Andenken seines Ahnherrn beschwört (Phil. XIII 15 o. S. 306. Vgl. über die Wahl Becht Regeste über die Zeit von Caesars Ermordung [Diss. Freiburg i. B. 1911] 63f.). Seine Verschwägerung mit den Führern der Caesarmörder Brutus und Cassius war nur eine Empfehlung mehr in den Augen des Volkes; niemand schien geeigneter als er, um zwischen den Caesarianern und den Caesarmördern zu vermitteln. Die Bande der Verwandtschaft, die den Mann aus fürstlichem Geblüt an Brutus den Halbbruder seiner Frau und Cassius den Gatten einer Schwester seiner Frau fesselten, schienen im ersten Augenblick ausschlaggebend für seine ganze Haltung, bedeutsamer als die amtliche und dienstliche Verbindung, die Caesars Doppelstellung als Consul und Dictator zwischen seinen Genossen in diesen Ämtern, dem Miteonsul Antonius und dem Reiteroberst Lepidus hergestellt hatte. Antonius beeilte sich deshalb, eine neue Verbindung zu schaffen auf zwiefache Weise: *Τὴν τε θυγατέρα τῷ νιῷ αὐτοῦ συνόκησε καὶ ἀρχιερέα αὐτὸν ἀποδειχθῆναι παρεσκέυασεν* (Dio XLIV 53, 6); die Verlobung der Kinder — sie standen beide noch im Kindesalter (vgl. die Bezeichnung der Söhne des Lepidus als *pueri* noch im Sommer 43 Cic. ad Brut. I 13, 1. 12, 1f. 18, 6. s. u.) — und die Unterstützung des Erbenspruchs auf den Oberpontificat gehören wirklich auf das engste zusammen. Von der eifrigen Vermittlertätigkeit zwischen den Parteien gibt eine Vorstellung der Brief, den Cicero am 15. April 44, einen Monat nach Caesars Ermordung, an Atticus sandte (XIV 8, 1): Lepidus hatte aus Gallien gleichzeitig an seine Frau Iunia und an seinen Bruder Paullus geschrieben; jene hatte dem Atticus in Rom von ihrem Briefe Kenntnis gegeben

und dieser von dem seinigen dem Cicero bei einer zufälligen Begegnung in Caieta; dabei stellte sich heraus, daß die Mitteilung an den Bruder weniger freundlich für die Caesarmörder lautete, als die an die Frau, die so gehalten war, daß sie auch der Mutter Servilia und der Schwester Iunia Tertia gezeigt werden konnte. Mit der Zeit gewann nun die neue enge Beziehung, in die Lepidus zu Antonius getreten war, die Oberhand über die ältere zu Brutus und Cassius; im Anfang des Sommers 43 hat er sich losgesagt von den Schwägern und von allen, die aus Überzeugung oder aus Heuchelei an der Republik festhielten, und ist in Acht und Bann getan worden. Da verwendet sich Brutus für die Familie des geächteten Lepidus, die in Rom der von Cicero geführten Senatspartei hilflos preisgegeben ist, mit einer Wärme und Herzlichkeit, die kaum jemals in seinen erhaltenen Äußerungen überboten wird; man sollte vergessen, daß die Knaben Lepidus zum Vater hätten, und nur bedenken, daß sie die Schwester des Brutus zur Mutter hätten (bei Cic. ad Brut. I 13, 1 vom 1. Juli 43). Wie sich der Tribun M. Livius Drusus der verwaisten Kinder seiner Schwester Livia angenommen hatte, wie Cato, der selbst dazu gehört hatte, seinerseits für die Kinder seiner Schwestern Sorge getragen hatte, zumal für Brutus, den Sohn Servilias, so empfand es nun in der dritten Generation Brutus selbst als eine heilige Pflicht, die Kinder seiner Schwester nicht zu verlassen. Es erinnert geradezu an Verhältnisse der Urzeit, wenn sich das Familiengefühl ganz besonders in der Verbindung des Mutterbruders mit dem Neffen kundgibt (vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I 12, 22), und insofern mag man schließlich das Hineintragen solchen Familiengefühls in die Politik fortgeschrittener Zeiten „naiv“ finden (so Ed. Schwartz Herm. XXXIII 237); die Stärke und Innigkeit erscheint noch bemerkenswerter, da die Geschwister Cato und Servilia, Brutus und Iunia gar nicht einmal bei den Eltern, sondern nur die Mutter gemeinsam haben.

Nirgends enthüllt sich der sonst versteckte Einfluß des Familieninteresses und seiner vornehmsten Vertreter, der Frauen, in gleichem Maße, wie in Ciceros Bericht über seine Zusammenkunft mit Brutus und Cassius in Antium am 8. Juni 44 (ad Att. XV 11, 1f.): *Antium veni a. d. VI Idus. Bruto iucundus noster adventus. deinde multis audientibus Servilia, Tertulla, Porcia, quaerere quid placeret. aderat etiam Favonius* (vgl. PW VI 2074ff.) *orationem cum ingressus essem, Cassius intervenit.* Es war ein Familientag und ein Parteitag zugleich; die Leitung hatte „Servilia, sozusagen das Familienhaupt der Tyrannentöter“ (Mms Hist. Schr. I 172), und vor ihrer *materna auctoritas*, der sogar Cato Gehör geschenkt hatte (Ascon. Scaur, 17 Kiessl. = 23, 13 Stangl o. S. 297), beugten sich Kinder und Schwiegerkinder und verstummte Roms beredtester Mund. Oft genug hatte er über sie Klage geführt; daß sie sich durch Caesars Gunst an Hab und Gut überwundener Republikaner bereichert hatte¹⁾, entlockte Cicero dem Spötter bei

¹⁾ Die Frage darf wohl aufgeworfen werden, ob nicht von Servilia die *Horti Serviliani* ihren Namen haben, die aus literarischen und inschriftlichen Zeugnissen bekannt sind, die

Lebzeiten des Herrschers nur einen boshaften Witz (Suet. Caes. 50, 2. Macrob. Sat. II 2, 5), doch Cicero dem Patrioten nach dem Untergange des Tyrannen einen schweren Seufzer über die Welt voll Widerspruchs (ad Att. XIV 21, 3). Jahrelang hatte er mit all seinem Reichtum an Liebe, Kraft und Kunst um das Herz des Brutus geworben; jetzt sah er mit Trauer, daß er nichts bei ihm vermöge gegen die Ratschläge oder gar gegen die Bitten der Mutter (ebd. XV 10), und konnte dem Freunde nur danken (ebd. 17, 2): *Tu vero facis, ut omnia, quod Serviliae non dees, id est Bruto*. Als Brutus und Cassius den Vorwand einer Entsendung zu Getreideankäufen nicht anständig genug fanden, um während ihres praetorischen Amtsjahres Italien zu verlassen und ihre Person in Sicherheit zu bringen, versprach Servilia dafür zu sorgen, daß der Senatsbeschluß eine für sie annehmbare Fassung erhielt (ebd. XV 11, 2. 12, 1); „und es muß dies geschehen sein“, urteilte Mommsen (a. O. vgl. Gelzer PW X 996 f.); jedenfalls zeigt es, was diese Frau sich selbst zutraute, und was ihr zugetraut wurde. Sie, zu der der große Caesar eine Neigung empfand wie zu keiner zweiten (vgl. Suet. Caes. 50, 2: *Ante alias dilexit Serviliam*), war offenbar seiner wert wie keine zweite; in ihr fand er Geist von seinem Geiste.

Freilich blieb es weiblichem Fühlen und Denken gemäß, daß sie das Wohl der Ihren höher stellte als Ehre und Pflicht; daraus ergab sich der Widerstreit mit dem alten Staatsmann, der jetzt über alle seine frühere Weichheit und Unsicherheit hinausgewachsen nur den Weg der Vaterlandsliebe, der Freiheit, der Opferwilligkeit vor Augen sah und den Jüngeren wies; in diesem Streit hat Cicero damals und später den kürzern gezogen. Damals haben Brutus und Cassius Italien geräumt und nur in einem offenen Brief an den Consul Antonius ihren Standpunkt gewahrt (bei Cic. fam. XI 3). Ende Februar und Anfang März 43 drohte ein ähnlicher Zusammenstoß zwischen ihnen und anderen Trägern der gesetzlichen Gewalt, dem Proconsul Dolabella und dem Consul Pansa; wiederum scheute Servilia — und mit ihr, der Schwiegermutter des Cassius, dessen dem Namen nach nicht bekannte Mutter — zurück vor dem entschiedenen Bruche mit jenen, für den sich Cicero leidenschaftlich bei Senat und Volk einsetzte (Phil. XI 15f. und sonst; fam. XII 7, 1). Zum dritten Male kämpften miteinander die zärtliche, ängstliche, zurückhaltende Mutter und der feurige, weitblickende, vorwärtsdrängende Freund des Brutus, als im Sommer 43 die Entscheidung der Waffen unvermeidlich schien. Der letzte Brief Ciceros, den wir überhaupt besitzen, ad Brut. I 18, 1 vom 27. Juli 43, verglichen mit den früheren,

wie andere Parkanlagen spätrepublikanischer Zeit mit Kunstwerken — u. a. mehreren berühmten Statuen weiblicher Gottheiten (Plin. n. h. XXXVI 23. 25) — geschmückt waren und später in kaiserlichen Besitz übergingen (vgl. darüber Jordan-Hülsem Topogr. d. Stadt Rom I 3, 199, 42. Hirschfeld Kl. Schr. 531, auch Gall PW VIII 2487f.); Servilia als Schöpferin dieser Anlagen würde dann mit ihrem Schwager L. Lucullus und mit Sallust zusammenzustellen sein. — Von ihrem beweglichen Vermögen zeugt die Grabschrift eines Freigelassenen *Stephanus Serviliae Sila[ni] (uxoris) libertus* (CIL I² 1389 = VI 26848).

auf die er sich beruft (ebd. 10, 4. 12, 2. 14, 2. 15, 12), verrät deutlich, daß bis dahin die um den Sohn bangende Mutterliebe noch immer siegreich geblieben war. Menschlich ist es wohl zu verstehen, daß Servilia nach einem Leben voll Mühen und Leiden für ihres Hauses Größe bei dem Gedanken zitterte, daß der Sohn vor der Zeit fallen und damit auch ihr Lebenswerk zugrunde gehen sollte.

Der vierte der Männer, die sie als Mutter ehrten, war zur Zeit der Ermordung Caesars anscheinend noch nicht nach Rom zurückgekehrt. Wie schon Waddington (*Fastes des provinces asiatiques* 679) bemerkte, ist seine, des Servilius Isauricus Anwesenheit in der Hauptstadt erst für Anfang September 44 sicher bezeugt; seine Verwaltung Asiens wird sich über die beiden Jahre 46 und 45 erstreckt haben, seine Ankunft in Rom in die Zeit nach Caesars Tode und vielleicht sogar nach dem Tode seines eigenen Vaters (o. S. 355, 2) fallen. Die Empfehlung, die Cicero dem A. Caecina an Servilius nach Asien ausstellte (*fam.* XIII 66) gehört sicher erst ins Jahr 45 (vgl. ebd. VI 8, 2 und die sonstigen Briefe an, von und über Caecina), und der gewiß noch von Caesar bestellte Nachfolger des Servilius in Asien, C. Trebonius, war Ende Mai erst in Athen (vgl. seinen Brief bei Cic. *fam.* XII 16, 1. 4) und übernahm wahrscheinlich doch von jenem persönlich die Geschäfte in der Provinz.

Mit dem Wiederauftreten des Servilius im Mittelpunkte der Politik beginnt seine bedeutsame Rolle als Vermittler zwischen den Parteien, die erst jetzt richtig gewürdigt werden kann auf Grund der Erkenntnis, daß dieser angesehene und zuverlässige Gehilfe Caesars durch die engsten Familienbande mit den Häuption der Caesarmörder verknüpft ist. Die Willkürherrschaft des Consuls Antonius rief auch bei Unparteiischen Empörung hervor. Darum wurde der Angriff gegen ihn eröffnet am 1. August 44 von L. Piso, dem Vater der Witwe Caesars (vgl. o. S. 327), wurde wieder aufgenommen am 2. September von dem soeben in Rom eingetroffenen Cicero und wurde ungesäumt fortgesetzt von Servilius, der offenbar gleichfalls zum ersten Male nach langer Abwesenheit Gelegenheit hatte, in der Curie das Wort zu nehmen. Frohlockend meldet Cicero dem Cassius, dem Schwager des Servilius, den eingetretenen Umschwung; drei Consulare hätten sich mutvoll gegen den Consul erklärt, seien deshalb des eigenen Lebens nicht mehr sicher, aber hätten dem ganzen Volke die wahre Lage enthüllt (*fam.* XII 2, 1 f. von Ende September). Ihnen stellt er die übrigen maßgebenden Consulare in zwei Gruppen von je dreien gegenüber, die einen, die sich nicht gegen Antonius wenden wollten, und die anderen, die es nicht könnten. Die letzteren nennt er mit Namen und begründet ihre Haltung; bei Ser. Sulpicius genügt die Abwesenheit zur Erklärung, doch bei L. Cotta und L. Caesar kommt zu den angegebenen Entschuldigungsgründen (ebd. 3) die Verwandtschaft mit Caesar und mit Antonius hinzu (o. S. 325. 348). Die drei ungenannten Consulare, die die zweite Gruppe bilden, sind nach Mommsens Darlegungen (*Hist. Schr.* I 178) L. Aemilius Paullus, C. Claudius Marcellus, L. Marcius Philippus; ihnen allen ist gemeinsam, daß sie zugleich

mit je zweien von den drei Parteihäuptern Antonius, Brutus, Octavianus in Familienverbindung stehen: Paullus und Marcellus, Kollegen im Consulat von 50, sind mit Antonius verwandt, Marcellus und Philippus mit Octavian — jener mit seiner Schwester und dieser mit seiner verwitweten Mutter verheiratet (vgl. ihre Zusammenstellung bei Cic. ad Att. XVI 14, 2) —, Paullus und Philippus wiederum mit den Caesarmördern — jener Bruder des Lepidus und Schwager der Iunia, dieser Schwiegervater des toten Heros Cato. Aber die Abneigung gegen die Freiheitsmänner überwiegt bei Paullus, Marcellus, Philippus, während Servilius, der durch Verschwägerung lediglich an diese Partei, an die Caesarische durch Politik gekettet ist, seine Stellung neben Piso und Cicero wählt. Weil er von dem Briefschreiber mit Namen genannt wird, ist die Andeutung seiner Verschwägerung mit dem Adressaten unterblieben, während bei dem nicht mit Namen genannten Paullus eine solche Bezeichnung (*tuus necessarius*) notwendig war. Mit Recht hat Ed. Schwartz (Herm. XXXIII 184) die Briefstelle herangezogen zur Erläuterung einer Angabe über die Leute, die den Zwist zwischen Antonius und Octavian vergrößerten (Nic. Damasc. v. Caes. 28): *Τούτων δ' ἦσαν κορυφαῖοι Πόπλιος, Οὐίβιος, Λεύκιος, πάντων δὲ μάλιστα Κικέρων*; es sind die Vorkämpfer gegen Antonius L. Piso (*Λεύκιος*), Cicero und P. Servilius (*Πόπλιος*) und dazu C. Vibius Pansa (*Οὐίβιος*), der als designierter Consul bei der Umfrage im Senat unter den ersten zu sprechen hatte.

Sein Amtsantritt am 1. Januar 43 bereitete dem Cicero allerdings einige Enttäuschung. Der neue Consul mußte doch verhüten, daß die von Cicero verfochtene extreme Richtung die Oberhand gewann und den Bürgerkrieg entfachte; er gab deshalb vor ihm jüngeren Consularen das Wort, dem Consul von 47 Q. Fufius Calenus, der sein eigener Schwiegervater war, und dem von 48 P. Servilius, so daß Cicero sich meistens mit den Voten der Vorredner auseinandersetzen mußte, ehe er seine Gedanken und Anträge entwickeln konnte. Am 1. Januar selbst herrschte in der Frage der Entbindung des jungen Caesar von den Wahlvorschriften große Einstimmigkeit; Ser. Sulpicius stellte einen dahingehenden Antrag, Servilius einen Erweiterungsantrag (Cic. ad Brut. I 15, 7; vgl. DG I 443), und Cicero faßte die einzelnen Punkte zusammen (Phil. V 46); aber in der Frage der Stellungnahme zu Antonius gingen die Ansichten weit auseinander. Nach langen Debatten wurde Absendung einer Kommission beschlossen, deren Mitglieder aus jenen drei Gruppen von Consularen genommen wurden, die Cicero unterschieden hatte (o. S. 364), L. Piso, L. Philippus und Ser. Sulpicius, alle drei wegen ihrer Beziehungen zu dem Dictator Caesar auch dem Antonius als Vermittler annehmbar. Ser. Sulpicius ist während der Gesandtschaftsreise gestorben; bei der Beratung über die dem Toten zu gewährenden Auszeichnungen beantragte Servilius ein *Funus publicum*, wie es kurz zuvor sein eigener Vater erhalten hatte (o. S. 355, 2), Cicero noch überdies die Errichtung einer Statue (Cic. Phil. IX 3. 14); in einer etwas früheren Sitzung hatte Cicero dem Vor-

redner Servilius einfach beigestimmt, aber doch von der Redefreiheit ausgiebigsten Gebrauch gemacht (ebd. VII 27; vgl. Mms StR III 939, 2).

Trotz der Erfolglosigkeit der ersten Gesandtschaft wurde Ende Februar die Absendung einer zweiten von höherem Ansehen beschlossen, zusammengesetzt aus demselben L. Piso, aus L. Caesar, dem Mutterbruder des Antonius, und Calenus, seinem ausgesprochenen Parteigänger, aus Cicero und Servilius als Vertretern der Gegenpartei. Die Freunde des Antonius begrüßten diesen Beschluß mit Freuden (Cic. Phil. XII 18); aber Cicero und Servilius sahen ein, daß sie überrascht und überlistet waren, brachten die Sache von neuem zur Sprache und erwirkten die Aufhebung des Beschlusses. Von ihren Reden ist nur die Ciceros erhalten, aber sie setzt die des Servilius voraus und führt eine Stelle daraus im Wortlaut an (Phil. XII 5): *Maestam, inquit (Servilius), domum offendi, coniugem, liberos; admirabantur boni viri, accusabant amici, quod spe pacis legationem suscepissem.* Das ist ein wertvolles Geständnis, denn es zeigt, welche Einflüsse den von Caesar so begünstigten Mann auf die Seite führten, wo Caesars Feinde und Mörder standen. Im Laufe des Februar wurde sein Name auch bei anderer Gelegenheit genannt, bei der Beratung darüber, wer die Ordnung in Asien herstellen sollte; Calenus stimmte für die Consuln, Cicero für Cassius, und ein Vermittlungsvorschlag des L. Caesar für Servilius (Cic. Phil. XI 16 ff., besonders 19. 20. 25); dafür konnte nicht nur dessen Vertrautheit mit den Verhältnissen in der Provinz geltend gemacht werden, sondern auch seine Verwandtschaft mit Brutus und Cassius. Aber er selbst wies den Gedanken von sich (vgl. Phil. XI 20 E.), und vielleicht neigte er damals schon eher zu Ciceros Ansicht; jedenfalls eignete er sich dessen Standpunkt an, als die Frage zwei Monate später nach der Entscheidung von Mutina von neuem zur Verhandlung kam (Cic. ad Brut. I 5, 1).

Am 20. März liefen im Senate Mahnungen von Lepidus und Plancus zum Frieden ein; ihre Ablehnung verstand sich von selbst, da jetzt auch schon der zweite Consul Pansa zum Kriege gegen Antonius aufgebrochen war; Servilius stellte den Antrag in diesem Sinne und Cicero schloß sich ihm ohne weiteres an (Phil. XIII 50). Weder in der längeren Erörterung und dem Zusatzantrag, die er daran knüpfte, noch in den Privatbriefen, die er umgehend an Lepidus (fam. X 27) und Plancus (ebd. 6) abgehen ließ, deutet er irgendwelche Meinungsverschiedenheit an; der Senat hatte keine Wahl mehr und war eines Sinnes. Das Doppelspiel des Lepidus machte freilich dem Cicero große Sorge, reizte ihn mündlich (Phil. XIII 13 ff.) und schriftlich (fam. X 27, 2) bis zu wenig verhüllten Drohungen und ließ ihn auf Plancus die größeren Hoffnungen setzen. Doch außer den politischen Gründen gebot ihm die Rücksicht auf die Verwandtschaft des hochadligen Herrn mit seinen Parteigenossen (vgl. Phil. XIII 8: *Probatissima uxor, optatissimi liberi*) möglichste Zurückhaltung, und sowie er davon abging und den sich benachteiligt fühlenden Plancus (vgl. dessen Beschwerden fam. X 7 und 8 und die Antwort 10) gegen Lepidus auszuspielen suchte, stieß er auf unerwarteten Widerstand, nämlich bei Servilius.

Am 7. April nahm der Senat die von Plancus eingelaufenen Nachrichten entgegen und vertagte sich sodann auf den folgenden Tag. Anscheinend hatte Plancus seine Unterwerfung unter den Willen des Senats angeboten, Lepidus aber nicht; daraufhin wollte Cicero gegen beide Feldherren verschieden vorgehen und kam darüber am 9. April in heftigen Streit mit Servilius, der am 20. März gegen den von beiden gemachten Friedensvorschlag gestimmt hatte und ebenso jetzt die gleichmäßige Behandlung beider als die allein richtige und unparteiische forderte. Es ist bemerkenswert, wie verschieden die Berichte lauten, die Cicero an den nächstbeteiligten Plancus (fam. X 12, 3f. vgl. dessen Antwort 11, 1, auch noch 23, 1 und ohne Namensnennung 22, 1 E.) und an den von den Dingen weiter entfernten Brutus (II 2, 3) schickte; die Tatsachen sind dieselben, aber der Ton ist ein anderer. Wider Willen gesteht er dem Brutus, daß Servilius im Senate ihm selbst den Rang streitig mache: *Cooperat enim esse tanta insolentia, ut neminem liberum duceret*, schreibt er von ihm, wie ähnlich früher einmal von Antonius (fam. X 1, 1: *Cuius tanta est, non insolentia sed immanitas, non modo ut vocem, sed ne vultum quidem liberum possit ferre cuiusquam*); aber in Wahrheit beruhte der Einfluß des Servilius doch darauf, daß er an der gemäßigten Politik festhielt, die eine unbedingte und einseitige Parteinahme gegen die Caesarianer auch jetzt noch ablehnte. Von der Klage über den unzuverlässigen Lepidus geht Cicero zu der über Servilius weiter und fühlt das Bedürfnis, sich dem Brutus rückhaltlos zu eröffnen; aber bei aller Bitterkeit ist doch eine gewisse Rücksicht nicht zu verkennen, wie sie bei der Beschwerde über eine dem Dritten nahestehende Persönlichkeit beobachtet zu werden pflegt. Einen *homo furiosus* nennt er den Servilius und erläutert diesen Ausdruck durch die Bezeichnung *parum sanus*; er findet das Benehmen des Mannes so widerspruchsvoll und inkonsequent, daß er es nur als Folge geistiger Verwirrung ansehen kann; *furiosus* ist in dem alten Sinne zu nehmen, den es im Zwölftafelgesetz (V 7a Schöll) und noch häufig bei Cicero hat (z. B. Cluent. 182; Sest. 97; Pis. 47; acad. pr. II 88; vgl. die Erörterung Tusc. III 11 und *furere* vom Redner de or. III 55; Brut. 233; or. 99; dazu Norden Herm. XL 506, 2). Der Vorwurf der Inkonsequenz hatte am meisten Berechtigung bei Lepidus, den D. Brutus einmal als *hominem ventosissimum* charakterisierte (fam. XI 9, 1), und über dessen *levitas et inconstantia* auch dieser Brief klagt (ad Brut. II 2, 1). Die Äußerungen über ihn in den Briefen an die Schwäger aus der Zeit seines Bundes mit Antonius wechseln öfter zwischen solchen Ausdrücken, so Anfang Juli an Brutus (I 12, 1): *Lepidi scelere et amentia*, und an Cassius (fam. XII 10, 1): *Scelere et levitate Lepidi*, und Mitte Juli wieder an Brutus (I 15, 9): *At in Lepido reprehendimur nos illum honore studuimus a furore revocare; vicit amentia levissimi hominis nostram prudentiam*; an Decimus Brutus hatte er schon im Mai geschrieben (fam. XI 18, 2): *Nec vero Lepidum timebamus. Quis enim esset, qui illum tam furiosum arbitraretur, ut, qui in maximo bello pacem velle se dixis-*

set, is in optatissima pace bellum rei publicae indiceret. Überall ist hier der jähe und verwerfliche Gesinnungswechsel ein Unsinn und eine Tollheit, und derselbe Vorwurf wie hier gegen Lepidus wird gegen Servilius erhoben in einem Bruchstück, das wegen des freilich nur für Eingeweihte verständlichen Doppelsinnes erhalten ist und gewiß aus der heftigen Polemik des 9. April stammt, deren sich Cicero selbst rühmte: *Miror quid sit quod pater tuus, homo constantissimus, te nobis v a r i u m reliquit* (Quintilian. inst. or. VI 3, 48 vgl. 25). Dem Brutus berichtet Cicero weder etwas von der Intercession des Tribunen P. Titius, noch von der Leitung der Verhandlung durch den Praetor M. Cornutus noch von der Beteiligung anderer Senatoren; für diesen Empfänger eines Briefes hatte nicht wie für Plancus die S a c h e an sich Bedeutung, sondern nur die P e r s o n des einen Redners Servilius, mit dem Cicero den scharfen Zusammenstoß hatte, von dem aber in den Briefen an andere Parteigenossen über die damaligen Vorgänge in der Hauptstadt nie die Rede ist. Alles das ist erst jetzt in vollem Maße verständlich, nachdem in Servilius ebenso wie in Lepidus der Mann einer Schwester des Brutus erkannt worden ist. Als Schwager einerseits des Lepidus und andererseits des Brutus und Cassius war er der gegebene Vermittler, der Führer jener starken Partei im Senate, die um ihrer Inkonsequenz willen von Cicero in den Reden des Winters so oft getadelt wurde.

Die Verstimmung zwischen ihm und Cicero war von kurzer Dauer; die scharfen Worte der Reden und Briefe vom Anfang April waren nur von dem Augenblick eingegeben; Ende des Monats nach der Siegesbotschaft von Forum Gallorum herrschte zwischen beiden volle Einstimmigkeit; sowohl am 21. April in bezug auf ein Dankfest für die Sieger, wie am 27. in bezug auf die Ächtung des Ventidius und das Vorgehen des Cassius gegen Dolabella stellte Servilius seine Anträge in solchem Sinne, daß der nach ihm zu Wort gelangende Cicero sachlich nur seine Übereinstimmung mit dem Vorredner aussprechen konnte (vgl. Phil. XIV 11. 23; ad Brut. I 5, 1). Erst die Ende Mai aus Gallien eintreffenden Nachrichten über Lepidus und Plancus beschworen wieder den Streit zwischen deren Beschützern in der Curie herauf; aufs neue trat Servilius für den Schwager Lepidus ein und ist aufs neue unterlegen (Cicero an Plancus, fam. X 16, 1).

Hier enden die Nachrichten der Zeitgenossen über ihn, aber keineswegs endete die politische Rolle, die er im Kampf der Parteien spielte. Selbst wenn von ihm nichts weiter bekannt wäre, als daß er im Jahre 41 noch einmal das Consulat erhielt (CIL I² p. 158 f., dazu VI 358 = Dessau 3102. Suet. Tib. 5), wäre das Beweis genug. Nach dem Abschluß des Triumvirats im Herbst 43 sind von den angesehensten Consularen, die während des Mutinensischen Krieges einen vermittelnden Standpunkt eingenommen hatten, L. Caesar und L. Paullus trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit den Triumvirn Antonius und Lepidus sogar auf die Proskriptionsliste gesetzt worden; vollends Ehre anstatt Strafe und Erhöhung anstatt Erniedrigung haben die neuen Machthaber nicht leicht und wahllos je-

manden zuteil werden lassen. Sie bestimmten gemeinsam die Consuln der nächsten Jahre, so wie es Sulla und Caesar getan hatten, für 42 Lepidus II und Plancus, für 41 Servilius II und L. Antonius, für 40 Cn. Domitius Calvinus II (vgl. PW V 1419 ff. Suppl. III 394, 38 ff.) und C. Asinius Pollio. Plancus und Pollio waren die Heerführer und Statthalter des Westens, deren Beitritt zu dem Bunde von entscheidender Bedeutung gewesen war, Lepidus selbst einer der drei Herrscher, und Lucius Antonius der Bruder und Stellvertreter des andern; Domitius aber, der schon im Jahre 53 das Consulat bekleidet hatte, und Servilius waren nach Herkunft, Rang und Leistungen die ersten unter allen den Caesarianern, die nicht von dem Dictator abgefallen waren und bei seinem Tode nicht an der Spitze von Armeen standen. Ihre Aufnahme unter die Kandidaten für das Consulat bedeutete die unbedingte Anerkennung der Gleichberechtigung mit den gebietenden Herren. Vor allem ist Servilius durchaus seinem Schwager Lepidus gleichgestellt worden; gerade weil ihre beiden Frauen Schwestern des Brutus und der Frau des Cassius waren, wurde ihr Anschluß an die Caesarische Partei mit größter Genugtuung begrüßt; der Servilier führte den Verbündeten zwar kein Heer zu, aber den hohen Adel und die starke Mittelpartei des Senats. Wohl heißt es, daß er als Consul im Jahre 41 nur dem Namen nach die Regierung geführt habe, während in Wahrheit der Bruder und die Gattin des M. Antonius nach Belieben schalteten (Dio XLVIII 4, 1), jener der Kollege im Consulat und diese im Vollgefühl ihres alten tusculanischen Adels, der Macht ihrer römischen Ahnen und der fürstlichen Stellung des Gemahls¹⁾. Doch wenn auch die faktische Macht dem Servilius fehlte, so wurde sein Recht und sein Ansehen dadurch nicht gemindert. Daß er von den Triumvirn als ebenbürtig und gleichberechtigt geachtet wurde, geht aus den letzten Nachrichten über ihn und die Seinigen deutlich hervor.

Nach dem von Cicero Phil. XII 5 (o. S. 366 f.) angeführten Bruchstück seiner Senatsrede vom Ende Februar 43 hatte er mehrere Kinder; eine Tochter ist schon während seiner asiatischen Statthalterschaft in Pergamon durch eine Statue geehrt worden (o. S. 357, 2 Nr. 14). Nun berichtet Suet. Aug. 62, 1 von Octavian: *Sponsam habuerat adulescens P. Servili Isaurici filiam, sed reconciliatus post primam discordiam Antonio, ex postulantibus utriusque militibus, ut et necessitudine aliqua iungerentur, privignam eius Claudiam, Fulviae ex P. Clodio filiam. duxit uxorem viduum nubilem*. Die Soldaten erzwangen die Verlobung der Stieftochter des Antonius mit dem jungen Caesar καίτοι ἐτέραν ἡγγυημένῃ (Dio XLVI 56, 3) unmittelbar nach dem förmlichen Abschluß des Triumvirats bei

1) Vgl. über Fulvia PW VII 281 ff. Das landläufige Urteil über sie ist beispielsweise von Domaszewski (Gesch. d. röm. Kaiser I 68. 90 ff.) nur wiederholt und unterstrichen worden, während die ihren eigenen Weg gehende Untersuchung Kahrstedts über Frauen auf antiken Münzen meine selbständig gewonnene Auffassung an einem Punkte durchaus bestätigt hat (Klio X 291 f. verglichen mit PW VII 284, 44 ff.). Auf Grund der Ergebnisse dieses ganzen Buches könnte ich sie jetzt noch schärfer und besser formulieren als vor langen Jahren.

Bononia Ende November 43; wenn der Caesar damals mit einer Tochter des Servilius erst versprochen und noch nicht vermählt war, so wird dieses sein erstes Verlöbniß nicht weit zurückreichen. Entweder ist es schon im Herbst 44 erfolgt, als er sich mit dem Senat gegen Antonius verbündete, oder wahrscheinlicher im Sommer 43, als er von dem Senat die Übertragung des Consulats forderte und erhielt, jedenfalls zu einem Zeitpunkt, wo eine Einigung mit Antonius noch außerhalb seines Gesichtskreises lag, dagegen eine solche mit der Senatsmehrheit, deren Führer Servilius war, und mit Lepidus, dessen Nichte die Braut war, vielleicht auch die Fühlung mit Brutus und Cassius, ihren anderen Onkeln, erwünscht war. Den Bruch des Versprechens hat fremder Wille herbeigeführt; die Servilier brachten dabei ein Opfer und mußten entschädigt werden; die Beförderung des Vaters zum zweiten Consulat war daher eine Art Schadloshaltung für die Entlobung der Tochter.

Aber mit einem andern der drei Herrscher hat sich die Familie verschwägert, mit Lepidus. Im Jahre 30 ist dessen ältester Sohn beschuldigt und überwiesen worden, dem nunmehrigen Alleinherrscher Caesar Octavianus nach dem Leben getrachtet zu haben; er wurde hingerichtet (Vell. II 88, 1—3 o. S. 354). Als Knabe war er im Jahre 44 mit der ebenfalls im Kindesalter stehenden Tochter des Antonius verlobt worden; im Anfang 37 bestand diese Verlobung noch (Appian. b. c. V 391), doch bald darauf ist sie aufgehoben worden (vgl. DG I 380, 15). Als der junge Lepidus seinen Anschlag mit dem Tode büßen mußte, war er aber verheiratet, und seine junge Frau folgte ihm freiwillig in den Tod; ihr Name war *Servilia* (Vell. a. O. 3). Es kann kaum ein Zweifel sein, daß sie eine Tochter des Isauricus war, somit durch ihre Mutter ebenso Enkelkind der alten Servilia wie der junge Gatte. Vielleicht war sie die ehemalige Braut Octavians; vielleicht fand die Hochzeit statt, nachdem die Verlobung des jungen Lepidus mit Antonia rückgängig gemacht war, und nachdem im Jahre 36 der alte Lepidus mit Octavian gebrochen hatte; vielleicht war die Heirat in diesem Augenblick eine bedeutsame Demonstration. Doch Servilia kann auch eine andere, etwa eine jüngere Tochter des Isauricus sein; als sicher betrachten darf man aber, daß uralte und ganz neue Bande zwischen den beiden erlauchten Adelshäusern der Aemilier und der Servilier durch diesen Ehebund wieder aufgefrischt wurden. Im Leben und im Tod vereint und würdig ihrer hohen Abkunft waren diese jungen edlen Gatten, die als Opfer fallen mußten, damit die neue Monarchie fest und sicher begründet wurde; in beiden war der Geist der Großmutter Servilia lebendig, der Geist ihres Bruders Cato und seiner Tochter Porcia, der Geist der Oheime Brutus und Cassius; sogar die Todesart, die Servilia wählte, war dieselbe, die Porcia gewählt haben soll (vgl. DG V 211 f.). Diese Verschwägerung der jüngsten Generation der Aemilier und Servilier ist nicht die einzige gewesen. Denn in einem Columbarium, in dem Verwandte des Kaiserhauses unter Augustus ihren Dienern die letzte Ruhestätte gewährten, begegnet an der Seite eines Mannes, von

dessen Namen nur die Endungen . . . *ilius* | *anus* erhalten sind, eine *Lachne Lepidae* | *Servili* (scil. *uxoris*) *liberta*) (CIL VI 4694). Die Herrin Lepida, Frau des Servilius, ist unbekannt¹⁾, ist aber gewiß nicht in weiter Entfernung von Servilia, Frau des Lepidus, zu suchen. Sowohl der Triumvir Lepidus, der Consul II von 42, wie P. Servilius Isauricus, der Consul II von 41, hat gewiß eine größere Schar von Kindern gehabt, und ihre Frauen, die beiden Schwestern aus dem Hause der Iunii Silani, werden durch eine Doppelhochzeit der Kinder die Familienverbindung befestigt haben in jenen Tagen zwischen Philippi und Actium, als sie auch für die Ihrigen noch einen Anteil an der Herrschaft über Rom und die Welt erhofften. Noch viel länger haben die alten Beziehungen fortgewirkt; noch unter Tiberius war ein M. Iunius Silanus, der zu den ersten Männern des Staates gehörte, verheiratet mit einer Aemilia Lepida, die zwar als einen ihrer Urgroßväter den Kaiser Augustus, aber als einen andern den Bruder des Triumvirs Lepidus namhaft machen konnte (Mms Epigr. Schr. I 201; vgl. Hohl PW X 1097 ff. zur Berichtigung von P. von Rohden ebd. I 562. 591 f.); der Name ihrer Tochter *Iunia Lepida* weist über das Elternpaar hinaus nach rückwärts auf andere Paare aus denselben Familien, von denen ganz zufällig uns nur der Triumvir Lepidus und seine Gattin Iunia Dec. Silani filia bekannt sind.

Es ist eine Zukunftsaufgabe, die Stellung des hohen Adels unter der Monarchie des Augustus und seiner nächsten Nachfolger darzulegen; die Frage, welche Familien als ebenbürtig mit dem Iulisch-Claudischen Herrscherhause anerkannt wurden, dürfte sich auf Grund des für seine Genealogie verfügbaren Materials ohne allzu große Mühe beantworten lassen; wahrscheinlich werden sich dann manche Rückschlüsse auf die ganze Geschichte, Abstufung und Entwicklung der führenden Gesellschaftskreise in republikanischer Zeit ergeben. Diese Ergänzung der hier vorgelegten Untersuchungen sei den Mitforschern empfohlen; sie selbst machen Halt an der Wende der Zeiten.

Von Atticus, der im Jahre 32 gestorben ist, rühmt der noch bei seinen Lebzeiten abgefaßte Teil der Lebensbeschreibung (Nep. Att. 11, 1 f.), wie er bis zuletzt seinen alten Freunden die Treue bewahrte, auch wenn sie besiegt und verfolgt waren: *Qui quidem Serviliam, Bruti matrem, non minus post mortem eius quam florentem coluerit* (ebd. 4). Die vielgeprüfte Frau gab dem Atticus wohl noch einige Jahre Gelegenheit, ihr seine ungeminderte Achtung zu beweisen. Mit ihrem Sohne Brutus hatte sie bei Philippi den einen der drei Schwiegersöhne verloren, den Cassius; der zweite, Servilius, wird nach seinem Consulate von 41 nicht mehr erwähnt und mag gleich ihr in den dreißiger Jahren gestor-

¹⁾ Eine weitere *Lepida*, die eine Tochter des Triumvirs und Oberpontifex gewesen sein könnte, ist eine Vestalin, bezeugt durch die Inschrift des *Philo Lepidae v(irginis) V(estalis) ser(ous)* CIL VI 5477. Der Stein wird ebd. p. 909 neben den andern gestellt mit der Bemerkung: *Qui tamen neque ex eodem monumento prodit neque eiusdem aetatis videtur esse*; er stammt aber ebenfalls aus der Vigna Codini.

ben sein; der dritte, Lepidus, war seit 36 ein toter Mann, wenn er auch mit dem leeren Titel, doch ohne die Rechte und Befugnisse des Pontifex Maximus bis zum Jahre 12 lebte. Er hatte sich ja am frühesten und am weitesten von den Bahnen der Schwäger Brutus und Cassius entfernt, aber seine Frau hatte von der Sinnesart der Mutter viel geerbt, denn sie war ja die Mitwisserin der gefährlichen Pläne ihres ältesten Sohnes im Jahre 30. Vielleicht wäre auch ihre Schwester dabei auf ihrer Seite zu finden, die Frau des Servilius und Schwiegermutter des jungen Lepidus, wenn sie damals noch am Leben gewesen wäre. Nur von der dritten der Schwestern, von der Witwe des Cassius ist Näheres über ihr Ende bekannt; der große Künstler, der die Geschichte vom Ausgang des Augustus an erzählte, fand für den ersten Teil seiner Darstellung keinen würdigeren Abschluß als den Bericht, wie diese Frau und in ihrer Person gleichsam die alte Republik selber zu Grabe getragen wurde¹). Doch hinter und über den Kindern und Enkeln erhebt sich immer wieder der Schatten der alten Servilia, der Tochter der Caepionen, der Geliebten Caesars, der Mutter des Brutus, im Hintergrunde der großen geschichtlichen Begebenheiten nur in schattenhaftem Umriß erkennbar, aber so gewaltig, daß er wie ein weibliches Gegenbild Caesars erscheint. Bei der Stiftung der Ehe ihrer Enkelkinder, die im Jahre 30 ihre Treue bis in den Tod bewährten, wird die merkwürdige Frau ihre Hand vor allem noch im Spiele gehabt haben.

Nach dem Scheitern des Anschlags des jungen Lepidus hat der neue Herrscher Caesar Augustus eine Reihe von Jahren hindurch unangefochten den Staat geleitet in stets erneutem Besitze des alten republikanischen Oberamts. • Einen bedeutsamen Abschnitt in seiner Regierung bildet das Jahr 23, wo er darauf verzichtete und eine vollständige Neuordnung teils plante, teils durchführte; der Bedeutung dieser Vorgänge dürfte von den Neueren Ferrero am meisten gerecht geworden sein (Größe und Niedergang Roms. Deutsche Übers. V 129 ff.). Hier sei nur darauf hingewiesen, daß gerade damals anscheinend die miteinander verschwägerten Familien des hohen alten Adels den Augenblick gekommen glaubten, um ihre alten Ansprüche zu erneuern, die Aemilier, die Servilier, die Iunier. Bis zu einem gewissen Grade berechnete sie dazu das Benehmen des Augustus selbst, der im Laufe des Jahres 23 zwei alte Parteigenossen des Brutus und überzeugte Republikaner zum Consulat beförderte, den Cn. Piso als seinen eigenen Kollegen (PW III 1391 f.) und den L. Sestius als seinen Nachfolger (PIR III 230 S 436; vgl. besonders Dio LIII 32, 4). Schon im

1) Tac. ann. III 76 (o. S. 352) mit den berühmten Schlußworten über das Leichenbegängnis: *Viginti clarissimarum familiarum imagines antelatae sunt, Manlii, Quinctii aliaque eiusdem nobilitatis nomina. sed praefigebant Cassius atque Brutus eo ipso, quod effigies eorum non visebantur.* Die große Zahl der Imagines erklärt Mommsen (StR I 443, 1) richtig damit, daß „auch die Bilder bloß verschwägerter Geschlechter“ im Zuge erschienen. Die Manlier hingen mit dem Iunii Silani durch wechselseitige Adoption zusammen (o. S. 347).

Jahre 25 waren nach längerer Pause die Namen jener Adelsgeschlechter wieder in den Fasten erschienen. Als Amtsgenossen im Consulat hatte damals der Kaiser den *M. Iunius Silanus*, der seine Laufbahn unter Lepidus begonnen hatte und jedenfalls ein näherer Verwandter von dessen Frau gewesen ist (PW X 1095 f.); unter den Praetoren des Jahres zog *P. Servilius* die größte Aufmerksamkeit auf sich durch seine Verschwendung bei den Festspielen (Dio LIII 27, 6), nach Namen, Alter¹⁾ und Reichtum gewiß ein Sohn des Isauricus und der zweiten Iunia, vielleicht derselbe, der eine Tochter des Lepidus zur Frau hatte. Ja, wenn man den Hss. des Dio LIII 29, 1 glauben dürfte, hätte Augustus in diesem Jahre auch bei seinem Aufbruch aus Spanien dort einen Mann aus diesen Familien als seinen eigenen Nachfolger im Oberbefehl eingesetzt: *Λούκιον Αἰμίλιον ἄρχοντα . . . καταλιπών* (gleich darauf nochmals: *Αἰμίλιος*); doch da Cassiodor (Chron. min. II 135 Mms) den Namen *Lucius Lamia* gibt, pflegt man *Αἰμίλιος* in *Ἄλλιος* zu ändern. An der Spitze der Verschwörung, die als die erste seit dem Jahre 30 das Leben des Augustus bedrohte und ihm vor seinem Abgange in den Orient das Schicksal seines Vaters bereiten wollte, haben zwei Männer gestanden, über deren Persönlichkeiten ins Klare zu kommen noch nicht gelungen ist; Murena wird gewöhnlich für den Amtsgenossen des Augustus im Consulat bei Beginn des Jahres 23 gehalten (DG IV 206 f. u. a., doch dagegen Ferrero a. O. V 152 f.), und Fannius Caepio für einen alten Gefährten der Caesarmörder (doch dagegen Kappelmacher PW VI 1993 f.); sicher ist, daß der noch lebende Vater des letzteren mit ihm sympathisierte (Dio LIV 3, 7), wie die Mutter des jungen Lepidus mit ihrem Sohne; nicht unmöglich ist daher, daß dieser Fannius, der als der früheste Träger des Cognomens *Caepio* nach *Q. Caepio Brutus* auftritt, in irgendeinem politischen und verwandtschaftlichem Zusammenhange mit diesem und mit seinem mütterlichen Geschlecht, den ausgestorbenen Servilii Caepiones gestanden hat. Bei der Freigabe von Censorenwahlen im Jahre 23 wurden gewählt *L. Munatius Plancus*, der in den Wirren nach Caesars Tod sich zuerst mit Lepidus geeinigt und im Jahre 42 mit ihm das Consulat bekleidet hatte, und *L. Lepidus Paullus*, der Neffe des Triumvirs, der Sohn seines damals geächteten Bruders, also wiederum zwei Männer aus jenen Kreisen, die sich nicht für geringer achteten als das Haus des Caesar. Die höfische Geschichtschreibung hat über beide Censoren ein hartes Urteil gefällt (Vell. II 95, 3); Tatsache ist nur, daß sie die letzten überhaupt gewählten gewesen und geblieben sind, daß Augustus selbst den Versuch zur Wiederherstellung dieses Amtes endgültig als mißlungen ansehen mußte (Dio LIV 2, 1—3; vgl. auch Ed. Meyer Kl. Schr. 484); die Frage ist nicht abzuweisen, wieweit die Vergangenheit, die Familienzugehörigkeit, die Parteistellung der Gewählten ihm gefährlich erschien und zur Vorsicht

1) Die Gültigkeit der Augustischen Altersvorschriften, die für die Praetur das 30. Lebensjahr forderten, ist für das folgende Jahr 24 gesichert (vgl. Mms StR I 572 ff.).

mahnte. Dann haben im Laufe von 22 die Consulwahlen für das folgende Jahr heftige und langanhaltende Unruhen hervorgerufen infolge des Auftretens von Kandidaten aus denselben Adelshäusern; die eine Stelle war mit einem ergebenen Anhänger des neuen Regiments M. Lollius besetzt worden; aber um die andere bewarben sich Q. Lepidus, der jüngere Sohn des Triumvirs, und L. Silanus, der Bruder des Consuls von 25 M. Silanus, und brachten durch ihre Agitation alles in Verwirrung. Auch als Augustus sie nach Sicilien, wo er weilte, kommen ließ und inzwischen die Abhaltung der Comitien anordnete, wurde es nicht besser; der Streit dauerte fort; schließlich wurde Lepidus gewählt. Der einzige Bericht über die Vorgänge (bei Dio LIV 6, 2f.) ist nicht in jeder Hinsicht klar; die Vorwürfe des Augustus richteten sich gegen beide Kandidaten; vielleicht haben sie sich weniger gegenseitig befehdet, als die ganze neue Ordnung der Dinge. Jedenfalls sieht man, daß in jenen Jahren, wo Augustus aus verschiedenen Gründen die Zügel etwas locker ließ, sofort die alten Familienbündnisse des hohen Adels wieder in Kraft traten und die Angehörigen dieser Familien nach der früheren Macht im Staate die Hände ausstreckten.

Aber L. Silanus ist nach seiner Niederlage bei den Comitien für 21 überhaupt nicht mehr zum Consulat gelangt (vgl. Hohl PW X 1091f. Nr. 165), und ebensowenig ist in den Consularfasten der Name jenes P. Servilius zu finden, der doch ohne Zweifel durch seine Freigebigkeit bei den praetorischen Spielen von 25 sich den Weg zum Consulat hatte eröffnen wollen. Der Ausgang dieses Mannes und damit der des Servilischen Geschlechts ist zu ermitteln. Der Philosoph Seneca weilte nach seiner Schilderung epist. 55, 2ff. an dem Gestade, *quod inter Cumas et Servilii Vatieae villam curvatur*, wandte seine Blicke *in villam, quae aliquando Vatieae fuit* (3), und fand: *Non stulte videtur elegisse hunc locum Vatia, in quem otium suum pigrum iam et senile conferret* (7). Auf diesem idyllischen Ruhesitz — so wußte er (3) — *ille praetorius dives, nulla alia re quam otio notus, consenuit et ob hoc unum felix habebatur. nam quotiens aliquos amicitiae Asinii Galli* (verurteilt 30 n. Chr. und gestorben 33 n. Chr.), *quotiens Seiani* (gestürzt 31) *odium, deinde amor merserat, exclamabant homines: „O Vatia, solus scis vivere.“* P. Servilius, der um 55 geborene Praetor von 25, und Servilius Vatia, der gegen 35 n. Chr. in hohem Alter gestorbene Praetorier, sind identisch. Der Großvater P. Servilius Consul von 79 hatte zu dem ererbten Cognomen Vatia das ruhmvolle des *Isauricus* erworben; der Sohn P. Servilius Consul 48 und 41 führte mit Stolz nur dieses letztere (o. S. 355); der Enkel P. Servilius begnügte sich in einer Zeit, wo Ahnenstolz verdächtig machte (vgl. z. B. Tac. ann. II 27 über Scribonius Libo) wieder mit dem altüberkommenen ersteren. Die Erfahrungen, die seine Verwandten in den Jahren 23 und 22, als auch er wahlfähig für das Consulat war, gemacht haben, ließen ihn auf jeden politischen Ehrgeiz verzichten; er zog sich von der Öffentlichkeit und aus der

Hauptstadt zurück auf die großen Familiengüter in Campanien¹⁾ und wählte das Los, das sich der Triumvir Lepidus erkoren hatte. So erkaufte er sich sorglosen Genuß seines reichen Besitzes, ein ruhiges Leben bis ins höchste Alter und einen friedlichen Tod. Die Katastrophen des Adels, die mit dem Ende des Seianus und des Asinius Gallus zusammenhängen, waren das Letzte, was er erlebte und überlebte; im Hinblick darauf pries ihn die Menge glücklich, weil er am Scheidewege nicht den Pfad des Herakles eingeschlagen hatte. In ähnlicher Zurückgezogenheit hat ja auch Kaiser Tiberius beinahe das achtzigste Jahr erreicht; einige Jahre vor ihm und noch um ein Jahrzehnt älter wird Servilius gestorben sein, seinem väterlichen Großvater dem Isauricus (o. S. 355) und seiner mütterlichen Tante, der Iunia Tertia (o. S. 352) an Jahren gleichkommend.

Um dieselbe Zeit sind auch andere Adelsgeschlechter erloschen, das Iulische, das mit dem Servilischen auf einer Stufe gestanden und sich zuletzt so hoch darüber erhoben hatte, und das Aemilische, das mit dem Servilischen in guten und bösen Zeiten und gerade noch in den letzten Zeiten so vielfach und nahe verknüpft war²⁾. In diesen Jahrzehnten sind alle die noch übrigen Adelsgeschlechter zugrunde gegangen, die Fürstenhäuser der Claudier und Valerier, der Cornelier und Fabier, die ihnen nahestehenden patricischen, wie die Manlier und Sulpicier, die berühmten und seit Jahrhunderten mit ihnen verschwägerten und verbündeten aus der Plebs, Iunier und Livier, Fulvier und Licinier, Pisonen und Meteller und viele andere. Die meisterhafte Darstellung des Tacitus läßt uns den Untergang vieler von ihnen deutlicher erkennen als den der Servilier. Noch der neue Adel seines Zeitalters knüpfte gern an die ruhmvollen, erlauchten Geschlechter der Republik an; so führt noch einer von seinen ungefähren Altersgenossen unter anderen Namen den eines *Servilius Vatia* (CIL XII 3167 = Dessau 1016; vgl. Groag PW X 678, 31 ff.).

1) Brutus hatte ein *Cumanum* besessen (Cic. Brut. 300; ad Att. XII 36, 2) und seine Mutter Servilia ein *Neapolitanum* (Cic. ad Att. XIV 21, 3), ebenso anscheinend ihre Halbschwester Porcia (ebd. IX 3, 1); der Mann ihrer rechten Schwester, Lucullus, und der Schwiegervater ihres rechten Bruders, Hortensius, hatten Villen in der Nachbarschaft, bei Baiæ, und im Sommer 43 weilten alle miteinander verschwägerten Familien der Caesarmörder auf diesen ihren Besitzungen. So war auch *Vatias Villa*, von der man noch Reste festzustellen meint (vgl. Beloch Campanien 188), von seinen Vorfahren ererbt.

2) In dieser Zeit, wo troische Herkunft als Beweis des höchsten Adels in Rom galt, wurde auch für jedes der beiden Geschlechter die Ahnfrau des römischen Volkes in Anspruch genommen. Die mythische Ilia wurde von den einen zur Aemilia gemacht und von den andern zur Servilia; vgl. Plut. Rom. 2, 3: *Οἱ δ' Αἰμυλίαν τὴν Διείου καὶ Λαβωτίας Ἄρει συγγενομένην (τεκεῖν τὸν Ρωμύλον λέγουσιν)*; Anthol. Pal. III 19 (I p. 66 Stadtmüller) Aufschrift eines der kyzikenischen Epigramme: *Ῥῆμος καὶ Ρωμύλος ἐκ τῆς Ἀμολίου κολάσεως ἑυόμενοι τὴν μητέρα, Σερβήλειαν ὀνόματι· ταύτην γὰρ ὁ Ἄρης φθείρας ἐξ αὐτῆς ἐγέννησεν.*

Anhang.

Die geschichtlichen Beispiele in Ciceros *Consolatio*.

Auf welche Weise Cicero sein geschichtliches Wissen, insbesondere seine Vertrautheit mit der vaterländischen Geschichte erworben und verwertet hat, ist eine Frage, die anscheinend nicht immer die gebührende Beachtung findet. Jeder Versuch ihrer Beantwortung gewährt einerseits tiefere Einblicke in den Bildungsgang und die Arbeitsweise Ciceros, und anderseits bessere Kenntnis von geschichtlichen Ereignissen oder mindestens von der Entwicklung der geschichtlichen Tradition. Gerade im Beginn der fruchtbarsten Periode seiner populärwissenschaftlichen Schriftstellerei hat sich Cicero mit Eifer in das Studium der Vergangenheit gestürzt, um die Gegenwart zu vergessen; das zeigt aufs deutlichste die früheste Frucht dieser Arbeitszeit, die in den ersten Monaten von 46 verfaßte Geschichte der Beredsamkeit, die dem Brutus gewidmet ist und seinen Namen trägt. Cicero rief sich dafür alles ins Gedächtnis zurück, was ihm aus den zwei letzten Jahrhunderten von den geschichtlichen Erlebnissen und den geistigen Erzeugnissen seines Volkes irgendwie bekannt war; diese Auffrischung und diese teilweise sogar systematische Bereicherung seines Wissens mußte ihm zugute kommen, als er in den nächsten Jahren mit unglaublicher Schnelligkeit und Leichtigkeit eine philosophische Schrift nach der andern in die Welt schickte. Von seiner früheren Tätigkeit als Redner sagt er selbst in jener Schrift (*Brut.* 322): *Nihil de me dicam: dicam de ceteris, quorum nemo erat, qui memoriam rerum Romanarum teneret, ex qua, si quando opus esset, ab inferis locupletissimos testes excitaret*; damit schreibt er sich diesen Vorzug vor den andern zu. Ebenso dachte er von seiner künftigen Tätigkeit als philosophischer Schriftsteller, denn (*top.* 45): *in hoc genere (scil. fictorum exemplorum) oratoribus et philosophis concessum est, ut mortui ab inferis excitentur*. Er wollte die Lehren der griechischen Denker seinen Landsleuten nicht nur dadurch nahebringen, daß er sie in ihre Sprache übertrug, sondern auch dadurch, daß er sie mit Beispielen und Belegen erläuterte, die der heimischen Vorstellungswelt, dem nationalen Geistesleben, der vaterländischen Geschichte angehören. Dessen rühmt er sich selbst an einer bedeutsamen Stelle, indem er *de div.* II 8 nach dem einleitenden Rückblick auf seine ganze philosophische Schriftstellerei die Antwort auf den vorausgegangenen Vortrag seines Bruders eröffnet: *Accurate tu quidem, Quinte, et Stoice Stoicorum sententiam defendisti, quodque me maxime delectat, plurimis nostris exemplis usus es, et is quidem claris et illustribus*. Für die

Beschaffung solcher *Exempla Romana* standen damals nur in geringem Maße bequeme und übersichtliche Hilfsmittel zu Gebote; die allgemeine historische Bildung war damals in Rom noch nicht so leicht aus Handbüchern und Leitfäden und Sammelschriften zu erwerben, wie in der Kaiserzeit und wie für die Griechen schon in hellenistischer Zeit. Mochte sich Cicero auch des Beistandes literarischer Handlanger und dienstwilliger Freunde in weitem Umfange erfreuen, so kam es doch in erster Linie auf die selbständige Geistesarbeit, die eigene Belesenheit und das eigene Gedächtnis an; er selbst mußte den Einfall haben, daß ein bestimmter, irgendwo aufgelesener Gedanke durch dieses oder jenes Wort eines römischen Dichters oder durch diesen oder jenen Zug aus der römischen Vergangenheit neues Licht empfing; er durfte dann diesen Einfall als sein volles Eigentum beanspruchen, auch wenn er das Aufsuchen, Nachprüfen, Ausschreiben des Zitats oder der Notiz einem andern übertrug. Gerade das Bewußtsein, einen solchen Fund seiner eigenen geistigen Anstrengung zu verdanken, gab ihm das gute Recht, diesen Fund nicht bloß einmal, sondern auch öfter und in anderem Zusammenhange zu verwerten, wie ja ein jeder dazu neigt, auf eigene frühere Arbeiten und Ergebnisse später von neuem zu verweisen.

Die erste philosophische Schrift, die Cicero in der letzten Periode seines Lebens verfaßte und deren Abfassung seine Lust an dieser ganzen Art schriftstellerischer Tätigkeit weckte, war die Trostschrift, die er nach dem Tode seiner geliebten Tochter Tullia im Frühjahr 45 zunächst an sich selbst richtete. Vorher hatte er nach seinem eigenen Bekenntnis alle griechischen Werke gelesen, die zur Aufrichtung von Trauernden bestimmt und geeignet waren; dann stellte er zusammen, was immer von den verschiedenen philosophischen Lehrern und Schulen an Trostgründen vorgebracht war; so entstand eine Schrift¹⁾, die mehr durch Fülle und Mannigfaltigkeit des Stoffes ausgezeichnet war, als durch seine Gliederung und Durchdringung, und die daher, wie namentlich Buresch (Leipziger Studien IX 95 ff.) dargelegt hat, für ihren Verfasser selbst eine reiche Fundgrube war, als er im ersten und dritten Buche der Tusculanen und im letzten

1) Vgl. über ihre Entstehung besonders Cic. ad Att. XII 14, 3 (u. S. 399) und Tusc. III 76; die Zeugnisse sind in den Fragmentsammlungen leicht zu finden, z. B. in der Ausgabe von C. F. W. Müller IV 3, 322 ff. Trotz mancher Bemühung ist mir leider die neueste Monographie unzugänglich geblieben: J. van Wageningen De Ciceronis libro Consolationis. Groningen 1916, besprochen Wochenschr. f. klass. Philol. 1917, XXXIV 1 ff. Berl. philol. Wochenschr. 1917, XXXVII 493 ff. vgl. 1287 f., dazu Verslagen en Mededeelingen d. Akad. Amsterd. III 2, 175—197: Die Consolatio mortis bei Griechen und Römern, erwähnt Wochenschr. f. klass. Philol. 1919, XXXV 87; auch die Arbeit von C. Kunst De S. Hieronymi studiis Ciceronianis. Diss. philol. Vindobon. 1918, XII 109 ff. habe ich nur flüchtig während des Druckes zu Gesicht bekommen. Doch da meine eigenen Untersuchungen auf ganz anderen Gebieten liegen, als anscheinend die dieser Gelehrten, und seit vielen Jahren abgeschlossen sind — das Kapitel war ursprünglich nicht als Anhang, sondern als Grundlegung geplant —, so lege ich meine Ausführungen und Ergebnisse unverändert vor.

Abschnitt des „Cato maior“ (66 ff.) auf dieselben Fragen zurückkam. Auch auf die Folgezeit hat sie als die erste ihrer Gattung in lateinischer Sprache eine starke Wirkung ausgeübt. Neuere Untersuchungen, die ihrer Rekonstruktion gelten, haben das namentlich für den Gedankeninhalt nachgewiesen; aber es ist auch für die Beispiele und Belege von Bedeutung, und zwar um so mehr, je größer die Selbständigkeit des Verfassers bei deren Sammlung gewesen ist. Unsere eigene Untersuchung wird dadurch erschwert, daß sie zuerst den Stoff der *Consolatio* aus anderen Quellen gewinnen muß, ehe sie darüber hinaus die Herkunft dieses Stoffes ermitteln kann; beide Aufgaben sind nicht ganz voneinander zu trennen.

Den Ausgangspunkt bildet Ciceros Zeugnis *de div. II 22: Clarissimorum hominum nostrae civitatis gravissimos exitus in Consolatione collegimus*; es folgt dann der Ausgang der drei Mitglieder des sogenannten ersten Triumvirats (vgl. 99). Aber die *Consolatio* kann von Caesars Ausgang nichts enthalten haben, weil sie ein Jahr vorher herausgegeben wurde, und ob sie bereits das Ende des Crassus berücksichtigte, ist mindestens zweifelhaft. Dagegen ist aus *Tusc. I 86* mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Tod des Pompeius darin vorkam, und in welchem Zusammenhange und in welcher Weise er behandelt wurde (vgl. Pohlenz in seiner Ausgabe von *Tusc. I und II* [Leipz. 1912] 29). Bei einem vorzeitigen Tode wie dem der Tullia trösteten sich die Hinterbliebenen gern mit dem Gedanken, daß dem Frühverstorbenen selbst vielleicht manches herbere Leid erspart geblieben sei; diesen Gedanken äußerte z. B. Ser. Sulpicius Rufus in seinem damaligen Trostbriefe an Cicero (*fam. IV 5, 3* vgl. 5) und verwertete Cicero in etwas anderer Verbindung im Hinblick auf den Tod seiner berühmtesten Vorgänger, der Redner L. Crassus (*de or. III 8 ff.*) und Q. Hortensius (*Brut. 4 f.*); in der *Consolatio* erinnerte Cicero sich und die anderen daran, wie im Jahre 50 die Genesung des Pompeius von lebensgefährlicher Krankheit allgemeinen Jubel erregte, während es doch für den Ruhm und das Glück des Mannes weit besser gewesen wäre, das Geschick hätte ihn damals dahingerafft. Dieses Beispiel ist von den Rhetoren mit Vorliebe aufgegriffen worden (vgl. *Liv. IX 17, 6. Propert. III 11, 33 ff. Iuvenal. X 283 ff* mit den Anm. der Herausgeber), aber in demselben Zusammenhange und in derselben Ausführung wie in den *Tusculanen* kehrt es wieder in Senecas *Consolatio ad Marciam 20, 4¹*). Diese zweite prosaische Trostschrift der römischen Literatur ist ebenfalls durch den Tod eines Kindes veranlaßt und an einen der Eltern gerichtet; in der ersten hat sich freilich ein Vater beim Tode seiner Tochter selbst getröstet, und in der zweiten wird eine Mutter über den Verlust ihres Sohnes von einem Dritten ge-

1) Sowohl der Gedanke, daß Pompeius glücklich gewesen wäre, wenn er seine schwere Krankheit vom Frühjahr 50 nicht überstanden hätte, wie der andere Gedanke, daß Hortensius glücklich war, weil er den Ausbruch des Bürgerkrieges nicht mehr erlebte, findet sich in demselben Kapitel des Velleius wieder (*II 48, 2 und 6*), eines Autors, der allgemein bekannte Dinge kurz und scharf zu formulieren pflegt.

tröstet; aber dennoch war für Seneca Ciceros Schrift das gegebene Vorbild und Muster; er führt sie nicht ausdrücklich an, aber der Fall des Pompeius ist allein schon ein genügender Beweis dafür, weil er unbedingt von Cicero als allererstem in solchem Sinne verwendet worden ist.

Clarissimorum hominum gravissimos exitus in größerer Zahl hat Cicero als Beweis für einen Hauptsatz seiner *Consolatio* zusammengetragen, nämlich für den, daß der Tod überhaupt kein Übel sei. Er hat denselben Satz noch einmal im zweiten Teile seines ersten Tusculanenbuches verfochten und sich dabei vornehmlich an Krantors Schrift *περὶ νέκρωσις* angeschlossen¹⁾; wie er angibt, pflegten die Griechen bei dieser Gelegenheit mit vielen *clarae mortes pro patria oppetitae* zu prunken, mit den ältesten attischen Landesheroen beginnend und die Reihe über Leonidas bis Epaminondas hinabführend: *Nostros non norunt, quos enumerare magnum est; ita sunt multi, quibus videmus optabiles mortes fuisse cum gloria* (Tusc. I 116; vgl. de fin. II 61 f.; Sest. 48). Er war stolz darauf, um wieviel die Geschichte seines Volkes an Helden, die freudig für das Vaterland starben, reicher war, als die der Griechen; er hatte den Beweis dafür zur Hand und verdankte ihn seinem eigenen Wissen. So verzeichnet er Tusc. I 89 und später ganz übereinstimmend Cato 74 f. den ersten Consul L. Brutus, die Decier, die Scipionischen Brüder, die Consuln L. Paullus und M. Marcellus, sowie die Tatsache, daß gleich einzelnen Feldherren auch ganze römische Truppenteile mutig in den sichern Tod gegangen seien. In der jüngern Liste des „Cato“ tritt Regulus hinzu, der sich durch die Art seines Todes von den anderen Männern unterscheidet und gleichsam als ein Märtyrer neben den Helden steht; sonst ist die Liste der Tusculanen die vollständigere, einerseits weil sie drei Decier zählt und nicht nur zwei, wie Cato a. O. und früher Sest. a. O., andererseits weil sie den Opfern des Hannibalischen Krieges, den Scipionen, Paullus und Marcellus, noch drei weitere Feldherren hinzufügt; diese Abweichungen der beiden Verzeichnisse erklären sich leicht aus der Verschiedenheit der Absicht und des Sprechenden in den beiden Dialogen. Deswegen sind die Abweichungen noch stärker an einer dritten Stelle, wo der Zweck ist, zu beweisen, daß die Götter sich nicht um die guten Menschen kümmern, nat. deor. III 80: *Cur igitur duo Scipiones, fortissimos et optimos viros, in Hispania Poenus oppressit? cur Maximus extulit filium consularem? cur Marcellum Hannibal interemit? cur Paullum Cannae sustulerunt? cur Poenorum crudelitati Reguli corpus est praebitum? cur Africanum domestici parietes non texerunt? Sed haec vetera et alia permulta.* Hier kehren die Hauptbeispiele des Zweiten Punischen Krieges wieder, ferner in Einklang mit „Cato“ der edle Dulder Regulus; diesem tritt zur Seite der jüngere Africanus und jenen der zeitlich zu ihnen gehörige Fabius, der Cunctator. Nun waren gewiß die Decier und die Scipionen jedem gebildeten Römer geläufig (vgl. z. B. parad. I

¹⁾ Vgl. Pohlenz *De Ciceronis Tusculanis disputationibus* (Univ.-Progr. Göttingen 1909) 15 ff.; *Ausg. von Tusc. I u. II.* 29 f.

12; off. III 16); aber man kann sich doch nicht des Eindrucks erwehren, daß alle diese Äußerungen, namentlich die darin bekundete Vertrautheit mit dem Hannibalischen Kriege, durch geschichtliche Studien beeinflusst sind, die Cicero kurz vorher unter einem bestimmten Gesichtspunkte getrieben hatte. Die Gelegenheit dazu bot ihm Tullias Tod, wo seine Gedanken sich immer wieder auf den Tod und was mit ihm zusammenhing, richteten; dabei stieß er auf die frühesten Denkmäler lateinischer Prosa, wie die Leichenrede des alten Fabius auf seinen Sohn (u. S. 384).

Natürlich gibt er diesen Hinweis aus dem Kopfe, ebenso den auf den jüngern Africanus an derselben Stelle, den auf die Decier und auf die gefallenen Heeresabteilungen an den zwei anderen Stellen; aber er läßt doch merken, daß ihm diese letzteren von der Lektüre der Catonischen „Origines“ im Gedächtnis haften (Cato 75). Vom Lebensende des L. Brutus weiß er nur an den beiden angeführten Stellen und in den Tusculanen noch an einer dritten (IV 50), wo er durchweg der annalistischen Tradition nahesteht. Desgleichen entnahm er dieser kurz zuvor (Brut. 53) mehrere Einzelzüge aus dem Leben des ersten Consuls; offenbar regte ihn die nähere Verbindung mit M. Brutus an, der landläufigen Überlieferung über dessen „Ahnherrn“ mehr Beachtung und Vertrauen als früher zu schenken. Die Vollständigkeit des Verzeichnisses der im Hannibalischen Kriege gefallenen Heerführer legt den Gedanken nahe, daß dieses Verzeichnis aus der Monographie des Coelius Antipater über den Hannibalischen Krieg ausgezogen ist. Ciceros Bekanntschaft mit diesem Werk geht sicherlich bis in seine Schulzeit zurück, wo es das Meisterwerk der bisherigen römischen Historiographie war; aber wirklich zitiert hat er nur einmal im Jahre 46 das Vorwort des Coelius (or. 229f.) und dann im Jahre 44 in seinem ersten Buche von der Weissagung dessen Angaben über vorbedeutende Träume und ähnliche Götterzeichen; eines der fünf Zitate hängt eng zusammen mit einem sechsten in der gleichzeitigen Schrift vom Wesen der Götter (vgl. Peter Hist. Rom. rel. I² p. CCXXV). Als Cicero die Arbeit an diesen religionsphilosophischen Schriften begann, schrieb er im Juni 45 von seinem Tusculanum an Atticus (XIII 8): *Epitomen Bruti Caelianorum velim mihi mittas et a Philoxeno Πρωταίσιον περί προνοίας*; man hat daraus mit Recht geschlossen, daß er weniger das umfangreiche Originalwerk des Coelius, als den Auszug des Brutus benutzte. Brutus hat sich als Redner und als Philosoph, doch nicht als Historiker betätigt; seine Auszüge aus fremden Geschichtswerken, denen des Polybios (Plut. Brut. 4, 3), des Coelius, des Fannius sind nicht mit Notwendigkeit als Beweise seines Interesses für Geschichte anzusehen, sondern verfolgten eher das Ziel, geschichtliche Belege für Reden und für philosophische Erörterungen zu liefern, waren vielleicht gar nicht chronologisch, sondern systematisch angelegt. So kann Cicero die sämtlichen bei Coelius vorkommenden Fälle von zukunfts kündenden Träumen und von im Kampfe gefallenen römischen Feldherren schon bei Brutus ausgezogen, gesammelt, geordnet vor-

gefunden haben. Vielleicht hatte Brutus selbst schon die letzteren in seiner Schrift *de virtute* verwendet, die er dem Cicero etwa im Jahre 46 widmete (u. S. 395), so daß die Aufnahme in einer eigenen Abhandlung Ciceros ein feiner Ausdruck des Dankes war. Jedenfalls hat Cicero in seiner *Consolatio* aus verschiedenen Quellen geschichtliche Beispiele des vorzeitigen Endes berühmter Römer entnommen und in großer Fülle aufgeführt.

Einen noch breiteren Raum nahmen jedoch, wie leicht begreiflich, solche Trauerfälle ein, die mit seinem eigenen näher verwandt waren, in denen Eltern den Verlust der Kinder beklagten. Unter den Gemeinplätzen der Grabschriften ist ja die Klage eine der häufigsten, daß ein solcher Fall eine Umkehrung der Natur sei (vgl. Belege aus poetischen Grabschriften bei Lier *Philologus* LXII 446. 456 ff.), und in der Literatur der Klage- und Trostschriften war es ähnlich. Wie Hieron. ep. 60, 5 ad Heliod. (I 334 f. Vallarsi) lehrt, fand Cicero schon in den griechischen Schriften dieser Art die Beispiele von der Trauer des Telamon und des Anaxagoras (vgl. *Tusc.* III 58), des Perikles und des Xenophon (vgl. Buresch a. O. 47. 49. 100) um ihre Kinder allgemein verwertet, während der von Krantor angeführte Elysios von Terina (*Tusc.* I 115) in anderem Zusammenhang erwähnt wurde (vgl. Buresch a. O. 52). Aber den Griechen, die solches Leid standhaft erduldeten, reihte Cicero in noch größerer Zahl aus eigener Kenntnis seine Landsleute an. Mehrerer unter ihnen gedachte er bereits in seiner Antwort auf den Beileidsbrief des Ser. Sulpicius Rufus, ad fam. IV 6, 1: *Sed opprimor interdum et vix resisto dolori, quod ea me solacia deficiunt, quae ceteris, quorum mihi exempla propono, simili in fortuna non defuerunt. nam et Q. Maximus, qui filium consularem, clarum virum et magnis rebus gestis, amisit, et L. Paullus, qui duo septem diebus, et vester Galus et M. Cato, qui summo ingenio, summa virtute filium perdidit, iis temporibus fuerunt, ut eorum luctum ipsorum dignitas consolaretur ea, quam ex re publica consequebantur.* Von diesen vier Beispielen hat er die des Fabius, Paullus und Cato im *Cato maior* (12. 68. 84), einmal die beiden letzteren vereinigt (68), und die des Paullus, Galus und Cato im *Laelius* 9 wieder verwertet und nur mit Rücksicht auf Situationen und Personen der Dialoge kleine Änderungen vorgenommen; daß er sie alle und noch weitere vorher in der *Consolatio* gesammelt hatte, bezeugt er *Tusc.* III 70: *Quid, qui non putant lugendum viris? Qualis fuit Q. Maximus efferens filium consularem* (wörtlich = *nat. deor.* III 80 o. S. 379), *qualis L. Paullus duobus paucis diebus amissis filiis, qualis M. Cato praetore designato mortuo filio, quales reliqui, quos in Consolatione collegimus.* Die ganze Liste hat daraus Hieron. a. O. erhalten: *Quid memorem Romanos duces, quorum virtutibus quasi quibusdam stellis Latinae micant historiae? Pulvillus Capitolium dedicans mortuum, ut nuntiabatur, subito filium se iussit absente sepeliri. L. Paullus septem diebus inter duorum exsequias filiorum triumphans urbem ingressus est, praetermitto Maximos, Catones, Galos, Pisones, Brutos, Scaevolam, Metellos, Scauros, Marcios.*

Crassos, Marcellos atque Aufidios, quorum non minor in luctu quam in bellis virtus fuit, et quorum orbitates in Consolationis libro Tullius explicavit, ne videar potius aliena quam nostra quaesisse.

Das erste Beispiel, das des M. Horatius Pulvillus aus dem ersten Jahre der Republik, stand wohl nicht nur um seines Alters willen an der Spitze, sondern war vermutlich mit dem vorhergehenden jüngsten griechischen Beispiel, dem des Xenophon, in ähnlicher Weise verknüpft, wie bei Seneca cons. ad Marc. 13, 1: *Ne nimis admiretur Graecia illum patrem, qui in ipso sacrificio nuntiata filii morte tibicinem tantum tacere iussit et coronam capiti detraxit, cetera rite perfecit, Pulvillus effecit pontifex, cui postem tenenti et Capitolium dedicanti mors filii nuntiata est.* Als zweites römisches Beispiel folgt bei Seneca 13, 3 das des Paullus, weil es durch die Verdopplung des Verlustes und die begleitenden Umstände das ergreifendste war; doch nach der ausführlichen Wiedergabe dieser beiden ersten Fälle bricht Seneca kurz ab (14, 1): *Quid nunc te per innumerabilia magnorum virorum exempla ducam?* (s. u. S. 396). In einem andern Trostschriften hat er auf jede Nennung von bestimmten Persönlichkeiten verzichtet (ep. 99, 6): *Innumerabilia sunt exempla eorum, qui liberos iuvenes sine lacrimis extulerint, qui in senatum aut in aliquod publicum officium a rogo redierint aut statim aliud egerint* (vgl. u. S. 386); doch wenigstens den Fall des Paullus hat er auch in der Consolatio ad Polybium 14, 5 verwertet; nur setzte er hier, wo er einen trauernden Bruder zu trösten hatte, an Stelle des Paullus dessen berühmten Sohn Scipio Aemilianus, der als Bruder der Dahingerafften am Schmerze des Vaters teilnahm; ebenso war schon Cicero im Cato maior 68 verfahren, weil dieser Scipio eine der Personen des Dialogs war. Man sieht deutlich, daß Seneca bei allen seinen Trostschriften eine große Fülle römischer Beispiele zur Hand hatte und daraus nur eine kleine Auswahl traf; die ganze Masse aber war in Ciceros gleichartiger Abhandlung aufgehäuft. Daß aus dieser Quelle bereits vor Seneca Valerius Maximus sein Kapitel V 10 *de parentibus qui obitum liberorum forti animo tulerunt* geschöpft hat, ist längst erkannt worden¹⁾; er hat zu den beiden an der Spitze stehenden Beispielen des Horatius und des Paullus nur noch eines aus der Masse der übrigen hinzugefügt, damit die römischen an Zahl und Art den überkommenen griechischen des Perikles, Xenophon und Anaxagoras möglichst genau entsprächen. Schließlich sei noch auf eine Trostschrift der späteren lateinischen Literatur hingewiesen, auf Symmachus ep. III 6, 3 p. 72, 6 ff. Seeck: *Nec ignoro multa invicti animi exempla posse referri*, wovon dann Perikles, Anaxagoras und Horatius Pulvillus wirklich angeführt werden; auch diese Auswahl aus einer größeren Liste geht in letzter Linie auf Ciceros Consolatio zurück.

Hier waren zum ersten Male zahlreiche Beispiele dafür gesammelt, wie be-

¹⁾ Vgl. Krieger *Quibus fontibus Val. Max. usus sit* (Diss. Berl. 1888) 26 f. Thormeyer *De Val. Max. et Cicerone* (Diss. Götting. 1902) 101 f. Zu welcher literarischen Gattung die Quelle des Kapitels gehört, verraten allein schon seine Schlußworte.

rühmte Römer den vorzeitigen Tod ihrer Kinder mit Fassung ertrugen, und eine solche Sammlung war keine ganz leichte Arbeit. Bedeutsame geschichtliche Ereignisse wie den Heldentod von Consuln während ihrer Amtszeit verzeichneten sogar die Fasten (vgl. CIL I² p. 361, o. S. 20) und erst recht die Annalen; aber Notizen jener Art fanden sich nur an versteckten Stellen. Das Beispiel des Horatius Pulvillus hatte Cicero zu ganz anderem Zweck bereits im Jahre 57 in der Rede *de domo sua ad pontifices* (139) verwertet; er deutete dort an, daß Horatius die Weihung des Capitolinischen Tempels, während deren er den Tod des Sohnes erfuhr, in seiner Eigenschaft als *Pontifex* vornahm, und dasselbe sagen ausdrücklich die von der Consolatio abhängigen Autoren (Val. Max., Seneca, Hieron.), während nach der geschichtlichen Überlieferung jene ehrenvolle Aufgabe dem Horatius als *Consul*, und zwar durchs Los zugefallen war. Doch wenn auch in der Rede von 57 und in der Abhandlung von 45 dieselbe Auffassung und Vorlage zugrunde liegt (vgl. PW VIII 2402), so mag bei der erneuten Verwendung das Beispiel auch aus erneuter Lektüre geflossen sein; daß Cicero damals eine ausführlichere Darstellung der Begründung der Republik von neuem gelesen hat, macht schon seine Bekanntschaft mit Einzelheiten aus dem Leben des L. Brutus wahrscheinlich (o. S. 380). An diesen L. Brutus, der seine eigenen Söhne hinrichten ließ, ist auch bei dem Brutus zu denken, der in der Liste der trauernden Eltern bei Hieronymus steht; Val. Max. V 8, 1 sagt von ihm: *Exiit patrem, ut consulem ageret*, ähnlich wie V 10, 1 von Horatius: *Neque vultum deflexit, ne patris magis quam pontificis partes egisse videretur*; dies ist ein deutlicher Fingerzeig für die Verwendung des Beispiels in einer Consolatio. Jene Lektüre Ciceros wirkte also auch hierin nach.

Einem andern Geschichtswerk verdankte Cicero die Kenntnis des Beispiels des L. Paullus. Von dessen Beredsamkeit wußte er nichts als: *Personam principis civis* (vgl. dazu Gelzer Nob. 37, 6; o. S. 222) *facile dicendo tuebatur* (Brut. 80), und als *memorabilis eius oratio et digna Romano principe* wird bei Liv. XLV 40, 9 gerade die Rede eingeführt, die sowohl von Seneca cons. ad Marc. 13, 3 wie von Val. Max. V 10, 2, also von ihrer gemeinsamen Quelle, Cicero in seiner Consolatio, zitiert worden ist, die berühmte Triumphalrede von 167. Ihr lateinischer Wortlaut war nicht überliefert, aber ihr Inhalt, die Klage des Siegers von Pydna über sein häusliches Leid, stand bei Polybios und wurde daraus von allen Späteren übernommen (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 278. 339), vielleicht auch schon von Poseidonios, der im ersten Teil des ersten Tusculanenbuches hauptsächlich zugrunde liegt (vgl. Pohlenz De Ciceronis Tusculanis 3ff. Ausg. von Tusc. I u. II. 31f.). Jedenfalls stammt das Beispiel bei Cicero wie überall direkt oder indirekt aus Polybios und war so berühmt, daß er es auch aus dem Gedächtnis anführen konnte.

Ähnlich steht es mit den Beispielen des Fabius und des Cato. Die Laudatio funebris des Cunctators auf seinen als Consul 205 verstorbenen Sohn war eine

der ältesten in Rom schriftlich aufgezeichneten Reden; Cicero hat um ihretwillen dem Verfasser einen Platz in der Geschichte der römischen Beredsamkeit angewiesen (Brut. 57. 77; vgl. Hermes XL 87) und nennt nicht bloß die Rede als die Quelle, die ihm das Beispiel zur eigenen Aufrichtung lieferte, sondern läßt auch durchblicken, wie er es gegenüber den griechischen Trostschriften ausnützte (Cato 12): *Nihil admirabilius, quam quo modo ille mortem filii tulit, clari viri* (vgl. fam. IV 6, 1 o. S. 381, also wohl von Fabius gebrauchter Ausdruck) *et consularis. est in manibus laudatio; quam cum legimus quem philosophum non contemnimus?* Von Cato erzählt Plutarch (Cato 24, 6): *Ὁ δὲ πρεσβύτερος τοῦ εἰσελεύτησε στρατηγῶν. καὶ μέμνηται μὲν αὐτοῦ πολλάκις ἐν τοῖς βιβλίοις ὁ Κάτων ὡς ἀνδρὸς ἀγαθοῦ γεγονότος, πράως δὲ καὶ φιλοσόφως λέγεται τὴν συμφορὰν ἐνεγκεῖν καὶ μηδὲν ἀμβλύτερος δὲ αὐτὴν εἰς τὰ πολιτικὰ γενέσθαι.* Hier stehen nebeneinander Ciceros Quelle (*μέμνηται μὲν*) und Ciceros Schlussfolgerung (*πράως δὲ . . . λέγεται*); weil Cato in seinen Schriften den Verstorbenen mit dem bekannten höchsten Lobspruch, den er zu spenden pflegte (vgl. de agr. praef. 2; ad M. filium frg. 6 und 14 Jordan), als *vir bonus* bezeichnete, gibt er ihm auch bei Cicero regelmäßig ein entsprechendes Beiwort, Cato 15: *optimi viri, filii mei*; 68: *in optimo filio*; 84: *Catonem meum, quo nemo vir melior natus est.* Wie „philosophisch“ der abgesagte Feind der griechischen Philosophie sein Unglück getragen habe, wird Cicero auch wieder in der Consolatio besonders betont haben. Daß er dieses Beispiel eines trauernden Vaters Catos eigenen Schriften entnahm, ist demnach außer Zweifel; natürlich war es ihm von früherer Lektüre im Gedächtnis und bei der Abfassung seiner Consolatio ohne langes Suchen sofort zur Hand, ähnlich wie eine schon o. S. 380 besprochene Reminiscenz aus Catos Geschichtswerk.

Als Zeitgenosse des Paullus und des Cato wird *C. Sulpicius Galus* öfter erwähnt, so zwischen ihnen als ihr Leidensgenosse in dem Dankschreiben an seinen Gentilen Ser. Sulpicius Rufus (fam. IV 6, 1 o. S. 381) und ebenso nochmals im „Laelius“ (9). Woher wußte Cicero, daß dieser längst vor seiner Zeit verstorbene Mann einen Sohn oder gar mehrere Söhne im Kindesalter verloren hatte? Das ist leichter festzustellen als es auf den ersten Blick scheint. Galus ist außer seinem Großvater, dem gleichnamigen Consul von 243, der einzige seines Namens, der in den Fasten verzeichnet war; folglich ist seine Familie bald nach ihm ausgestorben. Von seiner eigenen Nachkommenschaft ist in unserer Überlieferung nur ein einziges Mal die Rede, aber an einer berühmten und dem Cicero wohl vertrauten Stelle. Im Jahre 149 wurde ein anderer Sulpicier, Ser. Galba, wegen seines Verhaltens gegen die Lusitaner peinlich angeklagt, aber freigesprochen, weil er — in einer zwar in Athen, aber bisher in Rom nicht üblichen Weise — das Mitleid des Volkes erregt hatte. Er führte ihm nämlich seine beiden Söhne vor und sein Mündel, den noch in zartestem Alter stehenden Sohn seines Geschlechtsgenossen, eben des *C. Sulpicius Galus*, die alle verlassen und verwaist zurückbleiben würden,

wenn er selbst, der Vater und Vormund, ihnen durch eine Verurteilung genommen würde. Diese unerhörte und unwürdige Art der Beeinflussung der Richter hat Cato an den Pranger gestellt, indem er durch die Aufnahme seiner eigenen Anklage Galbas in die letzten Abschnitte seines Geschichtswerkes die erdrückenden Schuldbeweise und ihnen gegenüber durch den Bericht über die Verhandlung die Leichtfertigkeit des freisprechenden Urteils der Mit- und Nachwelt vor Augen führte. Cicero hat diesen Bericht schon im Jahre 54 bei der Abfassung von *de or.* I 227 ff. eingehend studiert und hat ihn dann im Jahre 46 bei der von *Brut.* 89 f. aufs neue herangezogen; nun fiel er ihm auch bei der *Consolatio* ein. Denn wenn im Jahre 149 von der ganzen Familie des Galus nur noch ein Kind vorhanden war, das noch getragen werden konnte, so hatte gewiß Galus, der bereits 166 als Consul in den Vierzigen stand und spätestens als ein angehender Sechziger gestorben sein mag, andere Kinder vorher verloren; das Mitleid mit seiner Familie, die ohne Schuld und Fehl und bereits dem Erlöschen nahe war, kam nun auch der andern Familie des altadligen Sulpicischen Geschlechts zugute, deren Haupt auf Leben und Tod angeklagt war.

So haben gerade die vier Beispiele von berühmten Vätern, die den Tod ihrer Söhne mit ruhiger Fassung ertrugen — Fabius, Paullus, Galus, Cato —, dem Cicero im Jahre 45 besonders nahegelegen, weil er kurz vorher bei seiner Beschäftigung mit den älteren Rednern auf sie gestoßen war. Deswegen hat er sie schon in dem Dankschreiben an Sulpicius Rufus (*fam.* IV 6, 1 o. S. 381) angeführt und später wiederholt verwertet; sie lagen zwar sämtlich weit vor seiner persönlichen Erinnerung, waren ihm aber im Gedächtnis gegenwärtig, als er nach Tullias Tode römische Vorbilder suchte.

Außer den schon besprochenen Persönlichkeiten bietet die Liste des Hieronymus (o. S. 381 f.) die Namen von folgenden: *Piso*, *Scaevola*, *Metellus*, *Scaurus*, *Marcus*, *Crassus*, *Marcellus*, *Aufidius*; es gilt, sowohl die einzelnen Trauerfälle zu ermitteln, wie die jeweilige Quelle der Kenntnis Ciceros.

Der an letzter Stelle genannte *Aufidius* ist mit großer Wahrscheinlichkeit in einem Manne erkannt worden, von dem nur Cicero berichtet (vgl. Klebs *PW* II 2289 Nr. 6. *Peter Hist. Rom. rel.* I², CCXL). Nach zwei Zeugnissen der philosophischen Schriften des Jahres 45 (*Tusc.* V 112; *de fin.* V 54) erinnerte sich dieser aus seiner Knabenzeit eines Praetoriers Cn. Aufidius, der erblindet war, aber sein Schicksal mit ungebrochenem Mute ertrug und eine bedeutende politische und literarische Tätigkeit entfaltete; nach einer früheren Äußerung (*de domo* 35) hat er in hohem Alter einen offenbar bereits erwachsenen Mann aus dem Aurelischen Geschlecht an Sohnes Statt angenommen, den Consul von 71 Cn. Aufidius Orestes (Klebs 2295 f. Nr. 32). Die Voraussetzung dafür ist gerade bei einer späten, womöglich testamentarischen Adoption der Verlust eigener Leibeserben; trifft sie zu, so bot Aufidius für die *Consolatio* ein ganz besonders

geeignetes Beispiel, um die lange Reihe von Beispielen zu schließen. Im Cato maior 15 f. wird die Behauptung: *A rebus gerendis senectus abstrahit*, widerlegt durch den Hinweis auf Fabius den Cunctator und L. Paullus, die ja zu anderm Zwecke auch in der Consolatio verwendet werden, auf ein paar andere Greise und vor allem auf Ap. Claudius Caecus, weil bei ihm *ad senectutem accedebat etiam, ut caecus esset*. Ganz ähnlich kann in der Consolatio Aufidius, der mit Appius von Cicero Tusc. V 112 verglichen wird, am Ende gestanden haben mit derselben Begründung, daß sein Los ein besonders schweres gewesen sei, weil bei ihm *ad orbitatem accedebat etiam, ut caecus esset*. Jedenfalls ist dieses Beispiel dem Verfasser der Consolatio nicht durch irgendeine literarische Quelle, sondern durch seine lebhaft eigene Erinnerung an die Hand gegeben worden.

Der von Hieronymus gleich dem Aufidier nur mit seinem Geschlechtsnamen bezeichnete Marcier läßt sich mit Hilfe eines Autors ermitteln, der als Benutzer der Consolatio gesichert ist. Valerius Maximus hat nämlich nach den ersten Beispielen des Horatius und des Paullus gerade dieses excerpiert (V 10, 3): *Q. Marcius Rex, superioris Catonis in consulatu collega* (im Jahre 118), *filium summae pietatis et magnae spei et, quae non parva calamitatis accessio fuit, unicum amisit, cumque se obitu eius subrutum et eversum videret, ita dolorem altitudine consilii coercuit, ut a rogo iuvenis protinus curiam peteret senatumque, quem eo die lege habere oportebat, convocaret*. Auch dem Seneca ep. 99, 6 (o. S. 382) schwebt dieses Gegenstück des Horatius und Paullus vor bei den *innumerabilia exempla eorum, qui liberos iuvenes sine lacrimis extulerint, qui in senatum aut in aliquod publicum officium a rogo redierint aut statim aliud egerint*¹⁾. Doch vor allem treten bei Val. Max. die Züge hervor, die das Geschick des Marcius zu einem ungemein harten machten und dem Cicero beim Vergleich mit seinem eigenen am ehesten Trost gewähren konnten; man halte neben *filium summae pietatis et magnae spei* seine Charakteristik des Sohnes Catos (fam. IV 6, 1 o. S. 381): *summo ingenio, summa virtute filium*; (Lael. 9) *in perfecto et spectato viro*, neben den Ausdruck *calamitas* den bei Plut. Cato 24, 6 (o. S. 384) gebrauchten *συνφορά*, neben den Zwischensatz: *quae non parva calamitatis accessio fuit*, den soeben herangezogenen Gedanken aus Cato maior 16: *ad Appi Claudii senectutem accedebat etiam, ut caecus esset*; man achte vor allem

1) Seneca denkt noch mehr an die beiden Consuln von 59, die er selbst cons. ad Marc. 14, 1 ff. zusammengestellt hat (s. u. S. 396): *Bibulus postero die quam geminum funus* (seiner Söhne) *renuntiatum est, processit ad solita imperii officia . . .* (Caesar nach Julius Tode) *intra tertium diem imperatoria obiit munia*. Caesars Biographen wußten damit weniger genau Bescheid als die Philosophen. Ein näherliegendes Beispiel hat sich Seneca und die spätere Consolationenliteratur entgehen lassen, nämlich die würdige und in Wahrheit altrömische und fürstliche Haltung des Tiberius beim Tode seines Sohnes Drusus 23 n. Chr. Das populäre Vorurteil hat auch in diesem Falle die wirklichen Tatsachen in ein möglichst ungünstiges Licht gerückt, wie vor allem aus Tac. ann. IV 8 f., aber auch aus Suet. Tib. 52, 1. 54, 1 und Dio LVII 22, 3 ersichtlich ist.

auf den Umstand, in dem diese höchste Steigerung des Schmerzes besteht, auf den Verlust des einzigen Sohnes¹⁾). Für Cicero, der seine Tochter be-

1) Die Klage um den einzigen Sohn ist als Ausdruck tiefster Trauer bei verschiedenen Völkern des Altertums geradezu sprichwörtlich gewesen, doch ist in Sammlungen wie Ottos Sprichwörtern der Römer und den dazu von Szeliński, Sonny, Weyman veröffentlichten Nachträgen und in Kommentaren der einzelnen Belegstellen nichts darüber zu finden. Auch wird die Feststellung der bestimmten Fassung des Wortlauts dadurch erschwert, daß mehrere Gedanken und Ausdrücke durcheinandergehen. Der Hauptgedanke, daß der Verlust des einzigen Sohnes der schwerste ist, kommt bei den Israeliten mehrfach zum Ausdruck (Jeremia 6, 26. Amos 8, 10. Sacharja 12, 10); bei den Ägyptern wird er einmal schon dadurch verstärkt, daß der *μονογενής* auch noch *ἄνακος* ist (Herodot. II 79), bei dem Evangelisten (Luc. 7, 12) dadurch, daß die Mutter bereits Witwe ist. Lucian *περὶ πένθους* 13 greift als charakteristisches Beispiel der Totenklage die des Vaters um den Sohn heraus, der gestorben ist vor der Reife, vor der Ehe, vor der Erzeugung eigener Nachkommenschaft, so daß die Hoffnung auf Fortdauer des Kultes, des Geschlechtes, des Namens vernichtet ist, und infolgedessen die väterliche Trauer jedes ähnliche Leid übertrifft. Für den sprichwörtlichen Vergleich bietet das älteste Zeugnis Il. XXIII 222—224, eine zu Interpolationen geradezu einladende Stelle (vgl. die Zutat der leicht abgeänderten Verse Il. XVII 36 f. in Pap. Bodleian. 63 [Grenfell Gr. Pap., Second Series p. 5] aus dem 3. Jhdt. n. Chr.), die mit einer eigentümlichen Erweiterung von Plutarch in der Trostschrift an Apollonios 30 verwertet ist: *Πᾶσα πρόφασις ἰκανὴ πρὸς τὸ τὰς λύπας καὶ τοὺς θρήνους συνεγείρειν. ταῦτα δὲ κλήθησαν οἱ ποιηταὶ καὶ μάλιστα τούτων ὁ πρῶτος Ὅμηρος, λέγων*

(Il. XXIII 222) *ὡς δὲ πατὴρ σὺ παιδὸς ὀδύρεται ὅσπερ καίων,*

(223) *νυμφίου, ὃς τε θανὼν δειλοῦς ἀκάχησε τοκῆς*

(223a) *ἄρρητον δὲ τοκεῦσι γόνον καὶ πένθος ἔθηκε* (= Il. XVII 37 und XXIV 741)

καὶ ταῦτα μὲν οὐπω δῆλον εἰ δικαίως ὀδύρεται· ἀλλ' ὅρα τὸ ἔξῃς,

(223b) *μοῦνος, τηλύγετος, πολλοῖσιν ἐπὶ κτεάτεσσι* (= Il. IX 482).

Dem Plutarch war der ganze Gedanke in der Fassung geläufig, daß der betrauerte Sohn der einzige und als spätgeborene (*τηλύγετος*) unersetzliche Erbe sei. Ähnliches schwebt bei Catull 39, 4 vor: *Si ad pii rogum filii | lugetur, orba cum flet unicum mater*. Zu diesen mir freundlichst von Meister nachgewiesenen Belegen aus Homer und Catull füge ich zwei Ciceronische, aus dem Jahre 46 ad fam. IX 20, 3: *Patriam eluxi iam et gravius et diutius quam ulla mater unicum filium*, und aus dem Jahre 43 Phil. IX 12: *Est autem ita adfectus, ut nemo unquam unici filii mortem magis doluerit quam ille maeret patris*. Der Grundgedanke, daß der Verlust des einzigen Sohnes den tiefsten Schmerz bereite, wird dann durch den weiteren, daß der Verlust *πρὸ ὄρας* (Lucian. a. O.) eingetreten sei, umgebogen bei Hor. sat. II 8, 58 f.: *Rufus, posito capite, ut si filius immaturus obisset, flere*. Der Redner und der Satirendichter haben aus dem lebendigen Born volkstümlicher Anschauung und Redeweise so viel geschöpft, daß ihre Zeugnisse besonders Wert haben. Die Folge der hier vertretenen Auffassung ist, daß das Gegenteil dieses größten Unglücks geradezu undenkbar und unsagbar erscheint, nämlich die Beseitigung eines Sohnes durch den eigenen Vater, vor allem eines einzigen Sohnes und wozumöglich eines in jugendlichem Alter stehenden. Das behaupteten die Lästereien von Catilina (vgl. Sall. Cat. 15, 2. Appian. b. c. II 4), und es ist sehr bezeichnend, wie Cicero diesen Punkt berührt (Cat. I 14): *Quid vero? nuper cum morte superioris uxoris novis nuptiis domum vacuefecisses, nonne etiam alio incredibili scelere hoc scelus cumulasti? quod ego praetermitto et facile patior sileri, ne in hac civitate tanti facinoris immanitas aut exstitisse aut non vindicata esse videatur*. Von Ciceros Vorbild L. Crassus wird aus der Censur des Jahres 92 das scharfe Wortgefecht mit seinem Amtsgenossen und Widersacher Cn. Domitius Ahenobarbus angeführt,

trauerte, aber seinen Sohn wenigstens noch behielt, war das bittere Leid des Q. Marcius Rex zur eigenen Aufrichtung wohl geeignet.

Aber es lag vor seiner eigenen Erinnerung und muß ihm also durch eine bestimmte Quelle bekannt geworden sein. Er läßt de or. II 124f. den Redner Crassus rühmend anerkennen, mit welcher Kunst sein Nebenbuhler M. Antonius das Mitleid für seine Klienten zu wecken verstehe, läßt ihn diese auch Brut. 142 gepriesene Kunst nachweisen an den berühmten Verteidigungsreden für M. Aquilius vom Jahre 98 (o. S. 148f., 1) und für C. Norbanus vom Jahre 95 und läßt ihn dann kurz hinzufügen: *Quid ego de Cn. Mallii, quid de Q. Regis commiseratione dicam? quid de aliis innumerabilibus.* Der Prozeß des Cn. Mallius gehört ins Jahr 103, aber der des Q. Marcius Rex kann noch älter sein, da die Anwaltstätigkeit des Antonius schon um ein Jahrzehnt früher begonnen hat, und der einzige Mann dieses Namens in dieser Zeit ist der Consul von 118. Allerdings ist von einer gerichtlichen Anklage gegen ihn nichts bekannt, aber unsere Bekanntschaft mit der ganzen Geschichte jener Jahre ist eine außerordentlich lückenhafte. Wenn Q. Marcius Rex in einem bedenklichen Prozesse ähnlich wie Aquilius, Norbanus, Mallius dadurch geschützt werden mußte, daß die Stimmung der Richter zu seinen Gunsten beeinflußt wurde¹⁾, so war am Schlusse seiner

der spöttische Vorwurf des letzteren: *Οὐ οὐ μωραίνης ἐν (ζωοργεῖω oder) κολυμβήθρα σου τρεφομένης, εἴτ' ἀποθανούσης ἐκλυσσας?* und die schlagfertige Antwort: *Οὐ οὐ τρεῖς γυναικας (ἐκπομισσας oder) θάλασς οὐκ ἐδάκρυσσας?* (Plut. inim. util. 5; praec. reip. ger. 14, 24; sollert. anim. 23, 7. Aelian. hist. an. VIII 4 o. S. 108. 287). Dem lateinischen Wortlaut scheint Macrob. Sat. III 15, 4f. näherzukommen, wonach Domitius dem Crassus *quasi deforme crimen obiecit*, daß er kürzlich *murenam in piscina domus suae mortuam atratus tamquam filiam luxit*. Crassus hatte nur Töchter und nahm deshalb im Testament einen Tochtersohn an Kindes Statt an (o. S. 224. 310); war nun das Weinen, Klagen, Trauern wie um einen Sohn eine sprichwörtliche Redensart, so traf Domitius zu allem übrigen noch dadurch eine besonders empfindliche Stelle des Gegners, daß er durch Einsetzung der Tochter statt des Sohnes diese Wendung in einer für Crassus verletzenden Weise umformte. Fälle wie die des Catilina und des Crassus scheinen die allgemeine Bekanntschaft mit dem volkstümlichen Vergleich der Klage um den einzigen Sohn vorauszusetzen und ergänzen die einstweilen spärlichen direkten Belege.

¹⁾ Krüger M. Antonii et L. Licinii Crassi or. Rom. frg. 19, 7 und 9. 26 hat auf eine Ermittlung der Person und der Sache verzichtet; ist aber die eine richtig bestimmt, so darf trotz der Dürftigkeit der Überlieferung auch über die andere eine Vermutung aufgestellt werden. Q. Marcius Rex hat in seinem Consulat 118 einen Triumph *de Liguribus Stoeneis* erworben (Acta triumph.), und zwar dadurch, daß er ein ziemlich harmloses und unschädliches Alpenvölkchen überfiel und zu solcher Verzweiflung trieb, daß es, zum Teil durch eigene Hand, gänzlich ausgerottet wurde (Oros. V 14, 5f.). Diese Ligerertriumphe waren nach Cic. Brut. 255 im allgemeinen übel berüchtigt, und ähnliche Angriffe gegen halb wilde, doch ungefährliche Nachbarn haben ruhm- und beutelüsteren Feldherren wiederholt Prozesse und Anfeindungen daheim eingetragen, so dem Q. Minucius Thermus der gegen die Ligerer schon 190 (vgl. Jordan Catonis quae exstant LXXII ff. DG V 115), dem Ser. Galba der gegen die Lusitaner 149 (o. S. 384f.), dem Ap. Claudius Pulcher der gegen die Salasser (o. S. 241). Der Triumph des Marcius war der letzte seiner Art; möglich, daß die gerichtliche Verfolgung des Triumphators abschreckend wirkte, auch ohne daß sie zu seiner Verurteilung führte.

Verteidigung ein Hinweis auf das schwere Leid, das ihm der frühe Tod des einzigen Sohnes gebracht hatte, sehr am Platze. Dann liegt die Sache nicht viel anders wie bei C. Sulpicius Galus. Cicero kannte die Rede des Ser. Galba für sich selbst und die des M. Antonius für Q. Marcius Rex, und kannte die Mittel, die sie in der Peroratio verwendet hatten und die er ja selbst in solchen Fällen anzuwenden pflegte¹⁾; daher stammte seine überraschende Kenntnis der Familienverhältnisse des Galus und des Rex, die ihm bei der Abfassung seiner Consolatio zugute kam; die Art der Verwendung in dieser Schrift ist durch und durch sein geistiges Eigentum.

Zeitgenossen des Marcius sind wahrscheinlich *Scaurus* und *Piso* gewesen, die Hieronymus unter seinen Schicksalsgenossen nennt. Zwei Scauri sind in den Jahren des Kimbernkrieges vorzeitig dahingegangen. Der eine ist der Consular M. Aurelius Scaurus, der im Jahre 105 bei Arausio in die Hände der Feinde fiel und sie durch seinen Stolz so reizte, daß ihn ein jähzorniger Häuptling niederstieß (Klebs PW II 2525 Nr. 215); der andere ist der Sohn des Princeps Senatus M. Aemilius Scaurus, der wegen seiner schimpflichen Flucht beim Kimberneinfall von 102 von dem strengen Vater verstoßen und durch diese Schande zum Selbstmord getrieben wurde (o. S. 280. 285). Der Aurelier war als Consular bei seinem Tode schon ein älterer Mann, und wenn ihn sein Vater überlebt haben sollte, so ist doch der Vater völlig unbekannt. Um so bekannter ist aber der Vater des jüngeren Aemiliers, der eigentliche Held jener Erzählung, die uns zuerst als Seitenstück zu der von L. Brutus und seinen Söhnen in dem Kapitel des Val. Max. *de severitate patrum in liberos* (V 8, 4) begegnet, später noch bei Frontin. strat. IV 1, 13 und beim Auct. de vir. ill. 72, 10 in kürzerer und fast wörtlich übereinstimmender Fassung. Die Primärquelle aller drei Berichte hat Pais (Rendiconti della accad. dei Lincei, serie V. X 51; vgl. auch Peter Hist. Rom. rel. I², CCLIII, 1) ganz mit Recht in der Autobiographie des Scaurus gesehen, die gerade von Val. Max. (IV 4, 11) und im vierten Buche Frontins (3, 13) je einmal zitiert wird; immerhin ist es denkbar, daß bei allen Mittelquellen dazwischengetreten sind, und zwar bei dem ältesten, dem des Rhetors, Ciceros Consolatio, zu deren Benutzern er auch sonst gehört. Jedenfalls hat Cicero gerade im Jahre vor der Abfassung der Consolatio den römischen Attizisten, die die Cyropädie studierten, die leider gar nicht mehr gelesenen und doch sehr lesenswerten Bücher des Scaurus über sein eigenes Leben dringend empfohlen (Brut. 112), hat also gewiß die Erzählung von dem Vater, der sich des hoffnungsvollen Sohnes selbst beraubte, von der damaligen Lektüre im Gedächtnis behalten und zum eigenen Troste wiederholt.

1) Vgl. Preiswerk *De inventione orationum Ciceronianarum* (Diss. Basel 1905) 19. Von dem wegen Erpressungen verurteilten Cn. Dolabella sagt Cic. Verr. I 77: *Iam iam, Dolabella, neque me tui neque tuorum liberum, quos tu miseris in egestate atque in solitudine reliquisti, misereri potest*; das klingt geradezu wie die Ablehnung der stehenden Bitte von Angeklagten und Verteidigern.

Bei dem *Piso* der Liste des Hieronymus kann man etwa an L. Piso den Praetor von 74 denken, den Vater des Gaius, der der erste und zugleich der beste von Ciceros Schwiegersöhnen war und im Jahre 57 als Quaestor in jungen Jahren gestorben ist (vgl. PW III 1395 Nr. 98), zumal wenn *Gaius* einen älteren, noch früher verstorbenen Bruder *Lucius* gehabt haben sollte (DG II 68). Doch daß der Vater so lange gelebt habe, ohne über die Praetur hinauszukommen, ist wenig wahrscheinlich, und noch mehr für sich dürfte eine andere Möglichkeit haben, die Gleichsetzung des *Piso* der Consolatio mit dem Großvater des Praetors, dem berühmtesten des ganzen Geschlechts, dem Staatsmann und Annalisten der Gracchenzeit. Von dessen Sohn ist nichts bekannt als sein gewaltsamer Tod während der Praetur im jenseitigen Spanien (Appian. Ib. 99), und zwei Anekdoten. Die eine davon wird von Val. Max. IV 3, 10 überliefert und von Plin. n. h. XXXIII 38, von diesem unmittelbar hinter einem durch Varro vermittelten Zitat des Annalisten Piso: Dieser habe als Consul im sicilischen Sklavenkriege 133 seinem jungen Sohne als Auszeichnung für Tapferkeit einen goldenen Kranz verliehen, aber erklärt, daß er ihm den Goldwert im Testament vermachen werde, damit nicht der Schein entstehe, er habe seinem eigenen Hause Staatseigentum zugewendet. Die andere Anekdote erzählt Cic. Verr. IV 56: Als dem jüngern *Piso* während seiner spanischen Statthalterschaft in Corduba sein Ring zerbrach, wog er dem Goldschmied das zur Ausbesserung nötige Gold öffentlich zu und ließ ihn die Arbeit vor aller Augen ausführen, ebenfalls in der Absicht, selbst den leisesten Verdacht des Unterschleifs zu vermeiden. Statthalterschaft und Tod des Sohnes *Piso* fallen 112; daß der Vater damals noch am Leben war, ist freilich nicht überliefert und bei der Unsicherheit des Datums seiner Censur (vgl. o. S. 283, 1) auch nicht mit Bestimmtheit zu vermuten, aber es ist doch recht wahrscheinlich. Die zwei Anekdoten zeigen, daß Vater und Sohn den ehrenvollen Beinamen *Frugi* wohl verdienten; für den Sohn sind sie rühmliche Zeugnisse seiner Tapferkeit und Rechtschaffenheit, aber sie sind es auch für den Vater, den Urheber der Quaestio repetundarum, direkt und indirekt zugleich, weil er selbst nach seinen Grundsätzen handelte und seinen Sohn zu deren Nachachtung erzog (vgl. Cic. Font. 39).

Die Annahme liegt nahe, daß kein anderer als der Vater selbst in seinen Annalen diese Züge von seinem verstorbenen Sohne überliefert hat, ähnlich wie Cato in Reden und Schriften von dem seinigen mit vielem Lobe sprach, und daß Cicero auf diese Quelle zurückging (vgl. auch meine Quellenkritik des Plin. 233. Peter Hist. Rom. rel. I² 129 zu frg. 21). Pisos Annalen waren dem Cicero ja von jeher bekannt und wurden von ihm als literarische Leistung nicht sonderlich geschätzt (Brut. 106; vgl. aus früherer Zeit de or. II 51; de leg. I 6); doch das einzige wörtliche Zitat aus ihnen steht in einem Briefe vom Sommer 45, also aus den Monaten nach der Abfassung der Consolatio und während der Arbeit an den sich damit teilweise berührenden Tusculanen: *Piso ille Frugi*

in annalibus suis queritur, adolescentes peni deditos esse (fam. IX 22, 2). Die Schilderung bezieht sich auf die unmittelbare Gegenwart, stand gewiß in den letzten Abschnitten des Geschichtswerks und entbehrte vielleicht nicht eines innern Zusammenhanges mit den eigenen Ansichten des Verfassers über Jugenderziehung und mit dem bei seinem Sohne erzielten guten Ergebnis. Noch eine weitere Anekdote aus dem dritten Buche der Tusulanen, von dem sich manche Fäden zu der *Consolatio* spannen, darf herangezogen werden. Sie handelt von dem Benehmen des Vaters Piso nach der Annahme des von ihm bekämpften Antrags des C. Gracchus über die Getreideverteilung; er forderte nunmehr ebenfalls seinen Anteil, indem er *declaravit lege Sempronia patrimonium publicum dissipari* (Cic. Tusc. III 48). Die peinliche Sorge für die Staatsfinanzen ist bei allen diesen Anekdoten dieselbe und ist bezeichnend für den Mann, der es bis zur Censur, der höchsten Verfügung über die Staatsmittel, gebracht hat; sein Zusammenstoß mit C. Gracchus ist das letzte, was von seiner öffentlichen Wirksamkeit bekannt ist. Wenn seine eigenen Annalen die Quelle auch dieser Anekdote waren, so sind es wieder ihre letzten Partien gewesen.

Es ist das Schicksal vieler Bücher, daß ihr Anfang und ihr Schluß die meisten Leser finden und sich dem Gedächtnis am meisten einprägen; so darf man wohl vermuten, daß Cicero in den Jahren 46 und 45 die Pisonischen Annalen wieder einmal zur Hand nahm, gerade ihre spätesten Partien, die Geschichte der eigenen Zeit des Verfassers, durchlas und daraus entlehnte, was er im *Brutus* und in der *Consolatio*, in den Tusculanischen Dialogen und in seinen Briefen bei Gelegenheit verwerten konnte. Von den sich aufdrängenden allgemeinen Bemerkungen kann hier nur einiges angedeutet werden. Von den Historikern sind die Annalen Pisos vornehmlich als Quelle für die ältere Geschichte benutzt worden; das gibt aber von ihrem Wesen kein ganz vollständiges Bild. Die literarischen Gattungen der Staatsrede und Gerichtsrede in eigener Sache, der tendenziösen Publizistik, der Memoirenschreiberei und der objektiven Geschichtschreibung waren damals noch nicht scharf geschieden, sondern gingen vielfach ineinander über, zumal bei Männern, die ihre besten Jahre mit der Teilnahme an der praktischen Politik verbrachten und erst in höherem Alter zur Feder griffen, wie Cato und Piso und erst recht Fannius, M. Scaurus und Rutilius Rufus; ihr Leben und ihre Schriftstellerei auf historischem Gebiete hängen eng miteinander zusammen. Catos letztes Auftreten in der Öffentlichkeit war das gegen Ser. Galba im Jahre 149; von dem freisprechenden Urteil der Richter legte er Berufung bei der Nachwelt ein, indem er seine eigene Anklage und die Verteidigung des Angeklagten in seinem Geschichtswerk wiedergab. Der Ausgang des Prozesses war der unmittelbare Anlaß für den damaligen Volkstribunen Piso, die Einrichtung eines ständigen Gerichtshofes für Erpressungen zu fordern und durchzusetzen. Piso selbst hat

dann im Jahre 123 seinen letzten Kampf gegen C. Gracchus für die Staatsfinanzen ausgefochten und ist darin unterlegen; auch er hat von dem nicht mehr umzustoßenden Urteil der Gegenwart an die Zukunft appelliert, hat seine Ansichten und Absichten vorgetragen in seinem Geschichtswerke und hat wie Cato mindestens den Cicero überzeugt, daß seine Meinung die richtige war, wenn auch der gegnerischen der Sieg zufiel. Cato und Piso haben auch ihren Söhnen im Rahmen ihrer Geschichtswerke förmliche Nachrufe gewidmet, jener als eine Art von Entschädigung für die bescheidene Leichenfeier (Liv. ep. XLVIII), dieser als Ersatz für eine solche Feier überhaupt, die er dem im fernen Spanien gefallenen Sohne nicht ausrichten konnte. Solche literarische Laudationen, die durch die Unmöglichkeit von mündlichen Laudationen zunächst veranlaßt wurden (vgl. Vollmer Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 468 ff. o. S. 332. 341), brauchen keineswegs immer selbständige Schriften gewesen zu sein, am wenigsten in älterer Zeit. Von ihnen führen manche Fäden zu einem Nachruf, wie ihn Cicero im „Brutus“ dem Hortensius gewidmet hat, zu solchen Charakteristiken, wie sie Livius — bisweilen nach dem Vorbild älterer Historiker (o. S. 190 f., 1. 263 f., 1) — beim Tode berühmter Männer einzulegen liebte, und deren Verwandtschaft mit den Laudationen schon der ältere Seneca (suas. 6, 21) hervorhob, schließlich auch zu dem wohlerwogenen Abschluß des großen Livianischen Werkes mit der Laudatio des Drusus durch Augustus.

Doch von diesen Ausblicken auf die Entwicklung der geschichtlichen Literatur kehren wir zu der eigentlichen Aufgabe zurück: Der von Hieronymus unter den trauernden Vätern angeführte *Piso* in Ciceros Consolatio war der alte Censor, der um seiner Zeit und Bedeutung willen und um der Schwere des Verlustes willen ganz wohl gleich nach den ersten und berühmtesten seiner Leidensgefährten genannt zu werden verdiente und bei Hieronymus einen entsprechenden Platz einnimmt; die Quelle waren seine eigenen Annalen. Es könnte scheinen, als ob die Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen Cicero die Beispiele der ihrer Söhne allzufrüh beraubten Väter schöpfte, weit übertrieben wäre. Aber man darf die Mühe, die uns ihre Ermittlung bereitet, nicht mit der geistigen Anstrengung verwechseln, die dem Cicero die Ausnützung für seine Zwecke verursachte. Man vergleiche etwa einen Abschnitt wie den seines „Brutus“ 77—82, der eine lange Reihe von Rednern des zweiten Jahrhunderts aufzählt, mit den tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Einreihung jedes einzelnen von ihnen beruhte. Daß sie sich als Redner betätigt hatten, war überhaupt von den allerwenigsten dieser Männer bezeugt, aber es war zu erschließen aus den mannigfaltigen Beweisen ihrer literarischen und politischen Tätigkeit (vgl. Hermes XL 88 f.). Wer wie Cicero mit der gesamten Geschichte des öffentlichen und geistigen Lebens jener Zeit vertraut war, konnte eben in jedem Einzelfalle den entsprechenden Schluß ziehen und eine so große Zahl von Einzelfällen mühelos zu einem Gesamtbild vereinigen. Ähnlich ist es auch bei

der Consolatio gewesen; wenn ihm sein vorzügliches Gedächtnis sagte, daß er einmal da oder dort etwas von einem solchen Trauerfall gelesen habe, so war die Nachprüfung rasch zu erledigen. Außer einem Werke, das für das erste Jahr der Republik, für L. Brutus und Horatius Pulvillus herangezogen wurde (oben S. 383), handelt es sich nach unseren bisherigen Feststellungen um die Leichenrede des alten Fabius auf seinen Sohn, um die bei Polybios wiedergegebene Triumphalrede des Paullus, um die in Catos „Origines“ zu findenden Äußerungen über Catos eigenen Sohn und über die Selbstverteidigung Galbas, um die Annalen Pisos, die Denkwürdigkeiten des Scaurus und die Gerichtsrede des M. Antonius für Marcius Rex. Dabei war es für die Arbeit des Nachschlagens nicht belanglos, daß die betreffenden Stellen auch in umfangreicheren Werken rasch zu finden waren, die Geschichte des ersten Jahres der Republik in jedem annalistisch angelegten Geschichtsbuch am Anfang, die Nachrufe auf die Söhne des Cato und Piso, das letzte öffentliche Auftreten Catos, die zur Peroratio gehörenden Milderungsgründe für Angeklagte stets am Ende. So war die Mühe für Cicero und seine Gehilfen nirgends so groß, daß sie gegen die Wahrscheinlichkeit der ganzen hier vorgelegten Anschauung geltend gemacht werden könnte.

Die noch nicht besprochenen Persönlichkeiten der Liste des Hieronymus dürften wohl sämtlich wie Cn. Aufidius (o. S. 385 f.) der eigenen Zeit Ciceros angehören oder ihr doch so nahe stehen, daß er sich ihrer erinnerte, ohne literarischer Quellen zur Auffrischung des Gedächtnisses zu bedürfen. Nur war bisweilen die Erinnerung nicht so zuverlässig, daß nicht eine nochmalige Anfrage bei gutunterrichteten Leuten angebracht gewesen wäre. So schrieb er am 20. März 45 an Atticus (XII 24, 2): *Et ut ad meas ineptias redeam, velim me certiore facias, P. Crassus Venuleiae filius vivone P. Crasso consulari patre suo mortuus sit, ut ego meminisse videor, an postea. item quaero de Regillo Lepidi filio rectene meminerim patre vivo mortuum.* Bei Lepidus, wahrscheinlich Mamercus Lepidus Livianus, Consul 77 (o. S. 313 f.), hat ihn sein Gedächtnis offenbar getäuscht, denn der Name fehlt im Verzeichnis des Hieronymus; Atticus wird die Frage ebenso verneint haben, wie die nach Cn. Caepio (siehe S. 253 ff.). Dagegen bietet jenes Verzeichnis in der Tat den Namen eines Crassus, und die fragliche Persönlichkeit ist von Groebe (DG IV 604 ff. vgl. 83) in eingehender Darlegung richtig bestimmt worden: Es ist P. Crassus Dives, Consul 97 und Censor 89, der sich im Jahre 87 der Rache des Marius und Cinna durch Selbstmord entzog und als *maximi animi vir* in Ciceros Gedächtnis fortlebte (de or. III 10 u. S. 399, 1); er hatte den ältesten seiner drei Söhne als jungen Ehemann ins Grab sinken sehen und sorgte für die Witwe und für sein eigenes Geschlecht, indem er jene dann mit dem jüngsten vermählte, dem späteren Triumphvir; da der zweite noch vor dem Vater im Jahre 87 den Marianern zum Opfer fiel, blieb der jüngste schließlich allein übrig.

Wie die Erinnerung an diesen *Crassus* und die an *Aufidius*, so reicht bis in dieselben Jugendjahre Ciceros auch die Erinnerung an *Scaevola* zurück, der in der Liste des Hieronymus erscheint. Zwei Männer dieses Namens haben ihm als seine Lehrer nahegestanden, zuerst der Augur und dann der Oberpontifex, die den gleichen Vornamen *Quintus* trugen (o. S. 224, Stammtafel II). Von dem Augur sind zwei Töchter bekannt, und von ihnen ist die eine ohne Zweifel vor dem Vater gestorben, denn Cicero de or. I 24 führt ihn im Herbst 91 bei dem Redner L. Crassus ein als *socer eius qui fuerat*. Das gute Verhältnis zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, das dieser Dialog schildert, setzt voraus, daß dem Scaevola die mit Crassus vermählt gewesene Tochter besonders lieb war; durch sie soll sich auch nach Ciceros Ansicht die väterliche Begabung weitervererbt haben (s. S. 310). Die Behauptung unseres Gewährsmanns, daß er diese Mucia persönlich gekannt habe (Brut. 211), ist wohl ebenso übertrieben wie die über seinen Verkehr mit ihrem Gatten (vgl. dazu Hermes XLIX 211 f., 2); aber dem Augur Scaevola hat er wirklich nahegestanden als dem Pontifex (vgl. Brut. 306; Lael. 1), und darum brauchen wir nicht weiter zu suchen, um den trauernden Vater zu finden, dessen Bild sich Cicero zur eigenen Ermutigung ins Gedächtnis rief. Der Fall unterscheidet sich von den anderen insofern, als Scaevola nicht um einen Sohn, sondern um eine besonders liebenswerte Tochter trauerte; aber gerade das war ja Ciceros eigene Lage, so daß der Vergleich mit dem Geschick seines Lehrers ihm ohne weiteres kommen mußte.

Bei den letzten aus der Liste des Hieronymus noch übrigen Namen, denen der Meteller und der Marceller, wird eher an den häufigeren und nach römischer Auffassung beklagenswerteren Fall zu denken sein, daß der frühe Tod eines unersetzlichen männlichen Sprossen eine ganze Familie dem Untergange preisgab. Sowohl die Meteller wie die Marceller standen unter den Familien der plebeischen Nobilität nicht zum wenigsten deshalb allen anderen voran, weil sie sich noch in dem letzten Jahrhundert der Republik einer stattlichen Kinderzahl erfreuten. Von den Metellern hat die ältere Linie, die sich von Metellus Macedonicus herleitete, sogar die Gefahr des Absterbens eines Zweiges ohne jede fremde Hilfe vermeiden können, indem sich ein kinderloser Enkel des Macedonicus von einem andern, der zwei Söhne hatte, den einen Sohn abtreten ließ; die Consuln von 60 und 57, Q. Metellus Celer und Q. Metellus Nepos, waren nämlich von Geburt Söhne desselben Vaters, des Consuln Q. Metellus Nepos von 98, aber der ältere von ihnen Adoptivsohn eines Vetters des Vaters (vgl. PW III 1208 f. 1216. DG II 20 f.). Die jüngere Linie mußte sich etwas später zur Annahme eines Sohnes entschließen: Metellus Pius hat testamentarisch den adoptiert, in dessen Adern von seiner Großmutter her und vielleicht auch sonst von mütterlicher Seite das Blut der Meteller floß (o. S. 316). Aber dieser Metellus Scipio selbst hat nur eine Tochter hinterlassen, obgleich er noch andere Kinder gezeugt zu haben scheint (o. S. 317); an ihn zu denken, lag dem Cicero

kurz nach seinem Ende im afrikanischen Kriege sicherlich nahe; so wird er der *Metellus* sein, der zu den schöner Hoffnungen beraubten Vätern zählte.

Nicht allzuweit von ihm ist auch der *Marcellus* zu suchen. Dessen Familie war ums Jahr 100 ihrer eigenen Zukunft noch so sicher, daß sie einen Sohn den *Cornelii Lentuli* zur Adoption geben konnte (vgl. PW IV 1389 ff. DG II 340 ff.); ein halbes Jahrhundert später haben in den Jahren 51, 50 und 49 drei *Marceller* nacheinander das Consulat bekleidet; die Erwartungen der Familie hatten sich also erfüllt. Aber von den drei Consuln hat nur der mittlere, *Gaius*, der Schwager des späteren Kaisers *Augustus*, Kinder hinterlassen; seine Vettern, die Brüder *Marcus* und *Gaius*, haben ohne Nachkommenschaft geendet, der jüngere wahrscheinlich noch vor der Schlacht bei *Pharsalos* im Bürgerkriege, und der ältere Ende Mai 45 durch Mörderhand in Athen. Als dessen Begnadigung im Herbst des vorhergehenden Jahres 46 von *Caesar* genehmigt wurde, sagte *Cicero* in der Dankrede (pro Marc. 10): *Nobilissimam familiam iam ad paucos redactam paene ab interitu vindicasti*; *Marcellus* selbst gedachte damals in dem einzigen Briefe, den wir von ihm besitzen, seiner völligen Vereinsamung (fam. IV 11, 1): *In summa paucitate amicorum, propinquorum et necessariorum*. *Brutus* rühmte ihn damals in seiner Abhandlung *de virtute* als ein Muster der echten, durch keine Schicksalsschläge zu beugenden *virtus* (vgl. PW III 2762 f. X 982 f.), und wenn *Seneca* von diesen Schicksalsschlägen nicht den Verlust von Kindern, sondern nur die Verbannung des *Marcellus* erwähnt (cons. ad Helv. 9, 4 ff.), so tut er es deshalb, weil er an der betreffenden Stelle nur seine eigene Mutter über sein eigenes Exil trösten will. An sich ist es trotz des Fehlens aller Zeugnisse durchaus wahrscheinlich, daß der *Marcellus*, an dessen vorbildlicher Haltung sich der trauernde *Cicero* erbauen wollte, dieser *M. Marcellus* gewesen ist.

Sind aber die Angehörigen der *Meteller* und *Marceller* richtig bestimmt, so sind sie die einzigen unmittelbaren Zeitgenossen, die *Cicero* aufgenommen hat, und ihre Aufnahme entbehrt nicht eines gewissen politischen Beigeschmacks, weil beide zu den hervorragendsten Führern der unterlegenen Republikaner zählten. Der um seine geliebte *Tullia* klagende *Cicero* hatte ja doch ein anderes Vorbild innerhalb seines Gesichtskreises, nämlich *Caesar*, der vor kaum neun Jahren in seiner nicht minder geliebten und liebenswerten *Iulia* sogar sein einziges Kind verloren hatte und damals durch seine Seelengröße *Ciceros* Bewunderung erregte (vgl. ad Q. fr. III 8, 3 vom November 54: *De virtute et gravitate Caesaris, quam in summo dolore adhibuisset, magnam ex epistula tua cepi voluptatem*)¹⁾. Die spätere Consolationenliteratur hat sich die-

1) Die Ähnlichkeit der beiden Trauerfälle wurde noch dadurch gesteigert, daß sowohl *Iulia* wie *Tullia* im Wochenbett starben (s. S. 108), und daß auch das Neugeborene nicht lebensfähig war. Gewiß hat das *Caesar* nicht unerwähnt gelassen, von dessen Teilnahme *Cic. ad Att. XIII 20, 1* kurz meldet: *A Caesare litteras accepti consolatorias datas pridie Kal. Maias Hispali.*

ses hervorragende Musterbeispiel nicht ganz entgehen lassen, zumal da sogar Kaiser Tiberius in einem Erlaß ausdrücklich daran erinnerte, um der übertriebenen Trauer um Germanicus zu steuern (vgl. Tac. ann. III 6). Doch Seneca hat Caesars Beispiel in recht eigentümlicher Weise mit einem andern verknüpft; er lehnte es cons. ad Marc. 14, 1 ff. ab, die trauernde Mutter *per innumerabilia virorum magnorum exempla* zu führen, rief ihr aber zu: *Unum quemlibet annum occupa et ex eo magistratus cita: Lucium si vis Bibulum et C. Caesarem — videbis inter collegas inimicissimos concordem fortunam.* Dem Cicero hätte Bibulus, der Amtsgenosse Caesars im Consulat von 59, sehr wohl neben Metellus Scipio und M. Marcellus als Vorbild dienen können; er hat gleichzeitig zwei Söhne auf entsetzliche Weise verloren (vgl. noch Val. Max. IV 1, 15) und stand persönlich und politisch jenen Männern ganz nahe, aber sein Name fehlt in der Liste des Hieronymus ebenso wie Caesars Name. Anscheinend hat Seneca diese beiden aus eigenem hinzugefügt, während er die aus Cicero bekannten Beispiele nicht wiederholen mochte; daß sie aber wiederum in Ciceros Consolatio übergegangen waren, beruhte gewiß auf Absicht. Den Bibulus konnte Cicero nicht erwähnen, ohne seines Mitconsuls zu gedenken, und den Caesar wollte er nicht erwähnen; so sah er von beiden ab und steht selbst in der an sich ganz unpolitischen Trostschrift ein wenig unter dem Banne der Parteipolitik.

Werfen wir nun, nachdem die einzelnen von Hieronymus verzeichneten Persönlichkeiten bestimmt sind, einen Blick auf das Ganze, damit dem Einwand begegnet werde, man könnte nicht sehen, nach welchen Gesichtspunkten das Verzeichnis angelegt ist. Wir wissen nicht, ob sich Hieronymus an die von Cicero getroffene Anordnung gehalten hat, und wissen ebensowenig, wenn er das getan haben sollte, welche Prinzipien für Cicero maßgebend waren, ob zeitliche oder sachliche Gruppierung bevorzugt wurde. An zwei Stellen der erhaltenen Schriften, fam. IV 6, 1 und Lael. 9, folgen die Beispiele des Fabius, Paulus, Galus, Cato aufeinander streng nach der Chronologie, aber bei Hieronymus steht Paullus vor Fabius und Cato vor Galus. So könnte in der Consolatio auch die Besonderheit der einzelnen Trauerfälle, die Bedeutung der betroffenen Persönlichkeiten, die Zahl und Art der den Schmerz verstärkenden oder lindernden Begleitumstände die Anordnung beeinflußt haben. Wir vermögen nicht zu sagen, daß der Verfasser der Consolatio ein bestimmtes Verfahren beobachten mußte, und wir dürfen deshalb bei der Ermittlung der einzelnen Fälle die Stellung innerhalb des Verzeichnisses unbeachtet lassen.

Durch ihre Gleichartigkeit hoben sich die Beispiele des L. Brutus und des M. Scaurus heraus, die bei Val. Max. in demselben Kapitel *de severitate patrum in liberos* (V 8) ihre passende Stelle gefunden haben. Den Übergang von diesem Kapitel zu dem ganz aus der Consolatio geflossenen *de parentibus, qui obitum liberorum forti animo tulerunt* (V 10), bildet das *de parentum adversus suspectos liberos moderatione* (V 9), wo im zweiten Beispiel eine Spur derselben

Quelle nachweisbar ist. Es handelt sich nämlich hier um die Verteidigung des im Jahre 51 wegen *Ambitus* angeklagten M. Valerius Messalla durch seinen mütterlichen Oheim Q. Hortensius, wobei dieser seinen letzten großen Erfolg erzielte, indem er ausnahmsweise das Mittel anwandte, das Cicero seit seinem Consulat bei der Verteidigung von Parteigenossen mit einer ermüdenden Regelmäßigkeit gebrauchte und mißbrauchte, nämlich sich selbst mit dem Angeklagten solidarisch zu erklären und seine eigenen Verdienste für ihn in die Wagschale zu werfen (vgl. Preiswerk *De inventione orationum Ciceronianarum* 15 f.). Hortensius war nach Val. Max. damals durch den Lebenswandel seines Sohnes so erbittert, *ut Messallam sororis suae filium heredem habiturus, ambitus reum defendens iudicibus diceret, si illum damnassent, nihil sibi praeter osculum nepotum, in quibus adquiesceret, superfuturum, hac scilicet sententia, quam etiam editae orationi inseruit, filium potius in tormentis animi quam in voluptatibus reponens.* Der in der Buchausgabe der Rede stehende Satz beschränkte sich auf die Worte: *Si illum damnassent, nihil sibi — superfuturum;* alles übrige ist daraus erschlossen, und zwar teilweise falsch erschlossen; denn als Hortensius im nächsten Frühjahr starb, zeigte sich, daß er seinen Sohn gar nicht enterbt hatte. Deswegen ist er bei Val. Max. nicht unter die strengen, sondern unter die nachsichtigen Väter gesetzt worden; aber nun paßt das Zitat und seine Auslegung wie die Faust aufs Auge. Val. Max. hat sie in neuem Zusammenhange verwendet. Der Gedanke an das Leben und den Ausgang des Hortensius beschäftigte den Cicero unausgesetzt, als der schwerste Sturm des Bürgerkrieges ausgetobt hatte; der „Brutus“, der die neue Periode seiner literarischen Tätigkeit im Jahre 46 einleitete, knüpfte daran an, und der verlorene „Hortensius“, der im Jahre 45 unmittelbar nach der *Consolatio* die philosophische Schriftstellerei programmatisch eröffnete, in noch höherem Maße; schwerlich fehlte in der *Consolatio* eine Erinnerung an den langjährigen Nebenbuhler. Sollte nicht gerade beim Verlust der teuren, über jedes Lob erhabenen Tochter der Gedanke Trost gegeben haben, daß Hortensius mit seinem Sohne eigentlich weit schwereres Unglück gehabt hatte, ihn zwar nicht zu begraben, aber *potius in tormentis animi quam in voluptatibus* zu rechnen hatte? Cicero war zur Zeit des Messallaprozesses in Cilicien; aber er ließ sich darüber von Leuten, die genau Bescheid wußten, eingehend berichten, von Atticus (vgl. ad Att. V 12, 2), von Caelius Rufus (fam. VIII 2, 1), von Brutus (Brut. 328 s. S. 345); auf die Bemerkung des Brutus, Hortensius habe mit seiner damaligen Rede, der letzten, die er gehalten, sich selbst übertroffen, antwortete er: *Sic ferunt, idque declarat totidem, quot dixit, ut aiunt, scripta verbis oratio* (Brut. a. O.). Wie bei Val. Max., so wird auch hier nicht bloß die Buchausgabe der Rede zugrunde gelegt, sondern ausdrücklich deren Übereinstimmung mit dem Wortlaut der wirklich gehaltenen Rede festgestellt, natürlich nach dem Zeugnis der Freunde, die sie gehört hatten. Da überdies jedes sonstige Zitat

daraus fehlt, so geht Val. Max. sicherlich auf Cicero zurück. An den verlorenen „Hortensius“ zu denken verbietet sich deshalb, weil der Dialog ins Jahr 60 v. Chr. gesetzt wurde und spätere Schicksale des Hortensius nicht berücksichtigen konnte; so bleibt von den verlorenen Schriften nur die Consolatio, und der Anfang des „Brutus“ könnte sogar den Gedanken aufkommen lassen, daß die Äußerung des Hortensius über seinen Sohn, ihre Deutung und die daran geknüpfte allgemeine Betrachtung den Ausgangspunkt des Ganzen bildeten.

Mitten in Ciceros Arbeit an der Trostschrift führen mehrere Fragen hinein, die er brieflich aus Astura an Atticus richtete, die bereits o. S. 393 besprochenen über *P. Crassus Venuleiae filius* und *Regillus Lepidi filius* (ad Att. XII 24, 2) und die weiteren (20, 2): *Velim me facias certiozem proximis literis Cn. Caepio Serviliae Claudi pater vivone patre suo naufragio perierit an mortuo, item Rutilia vivone C. Cotta filio suo mortua sit an mortuo. pertinent ad eum librum, quem de luctu minuendo scripsimus.* Wie der Name der *Lepidi*, so fehlt auch der der *Caepiones* in der Liste des Hieronymus, so daß anzunehmen ist, Atticus habe geantwortet, der Vater des fraglichen Cn. Caepio habe den Tod des Sohnes auf dem Meere nicht erlebt (s. über die Persönlichkeiten o. S. 224. 253). Die Frage nach *Rutilia* wird wiederholt und mit einer weiteren verbunden 22, 2: *De Rutilia quoniam videris dubitare, scribes ad me cum scies, sed quam primum, et num Clodia D. Bruto consulari filio suo mortuo vixerit. id de Marcello aut certe de Postumia sciri potest, illud autem de M. Cotta aut de Syro aut de Satyro.* Aus den Fragen ergibt sich, daß Cicero nicht allein Beispiele von Vätern sammelte, die ähnliches und noch härteres als er erduldet hatten, sondern auch von Müttern. An eine solche begann späterhin Seneca seine Tröstung ganz passend (cons. ad Marc. 2, 2): *Duo tibi ponam ante oculos maxima et sexus et saeculi tui exempla;* dann entlehnte er weitere Beispiele den Sammlungen Ciceros und wiederum der eigenen Kenntnis und der eigenen Zeit; darauf fuhr er aber fort (16, 1): *Scio quid dicas: „Oblitus es feminae te consolari, virorum refers exempla.“* Ähnlich, nur in umgekehrter Richtung, werden Ciceros Gedanken gegangen sein; dem seiner Tochter beraubten Vater mußten Mütter, zumal Witwen, denen ihre Söhne entrissen wurden, Vorbilder des Leidens ohne Klage sein (vgl. Tusc. III 70 o. S. 381).

Daß die wiederholte Erkundigung und Nachforschung nach einer dieser Frauen den gewünschten Erfolg hatte, geht wieder aus Seneca hervor (cons. ad Helv. 16, 7): *Rutilia Cottam filium secuta est in exsilium et usque eo fuit indulgentia constricta, ut mallet exsilium pati quam desiderium, nec ante in patriam quam cum filio rediit. eundem iam reducem et in re publica florentem tam fortiter amisit quam secuta est, nec quisquam lacrimas eius post elatum filium notavit. in expulso virtutem ostendit, in amisso prudentiam; nam et nihil illam a pietate deterruit et nihil in tristitia supervacua stultaque detinuit.* Um die

ganze Angabe Senecas aus Ciceros Consolatio abzuleiten und ihr in der Vorlage den richtigen Platz anzuweisen, bedarf es freilich weiteren Ausholens.

Cicero hatte seinerzeit geschrieben (ad Att. XII 14, 3): *Nihil de maerore minuendo scriptum ab ullo est, quod ego non . . . legerim quin etiam feci, quod profecto ante me nemo, ut ipse me per litteras consolaretur, adfirmo tibi nullam consolationem esse talem.* Seneca hat diese Originalität noch überboten (cons. ad Helv. 1, 2): *Cum omnia clarissimorum ingeniorum monumenta ad compescendos moderandosque luctus composita evolverem, non inveniebam exemplum eius, qui consolatus suos esset, cum ipse ab illis comploraretur.* Doch obgleich sich beide Römer der Neuheit ihrer Grundgedanken rühmen, sind sie abhängig von ihren Vorgängern und haben nur den von diesen gebrachten Lehren und Beispielen eine andere Spitze gegeben; daher wird Seneca auch in der Schrift, die seine Mutter über seine Verbannung trösten sollte, die bei anderer Gelegenheit entstandene Ciceronische Consolatio nicht unbenutzt gelassen haben. In der Tat findet sich darin ein Gedanke, der uns aus seiner Trostschrift an Marcia bekannt ist und als Umbiegung eines Ciceronischen erschien (o. S. 398): *Non est, quod utaris excusatione muliebri nominis, cui paene concessum est immoderatum in lacrimas ius* (ad Helv. 16, 1). Dann wird ganz ebenso wie der um den toten Sohn trauernden Marcia (ad. Marc. 16, 3) der um den verbannten Sohn, eben den Autor selbst, trauernden Helvia (ad Helv. 16, 6) Cornelia die Mutter der Gracchen als Vorbild hingestellt; dieselbe Äußerung, die sie nach dem Tode des jüngeren Sohnes getan hat, wird in beiden Schriften wiedergegeben und wird in der späteren Schrift mit einer andern Äußerung in einer Rede des Gaius Gracchus zusammengebracht; das entspricht ganz dem Verfahren Ciceros, der im Jahre 46 auf Grund eigener Lektüre die innere Verwandtschaft zwischen den Briefen Cornelias und den Reden der Gracchen feststellte (Brut. 211; vgl. 104. 125 f., auch PW IV 1592. Suppl. III 261, 51 ff.). Immerhin könnte Cornelias Einführung in der Trostschrift an Helvia für eine Reminiszenz Senecas aus seiner eigenen älteren an Marcia gehalten werden, wenn dieses Beispiel einer hochgesinnten Mutter für sich allein stände.

Doch es folgt darauf je ein weiteres Beispiel, und diese beiden Beispiele sind zwar voneinander verschieden, aber zugleich miteinander nahe verwandt. In der Consolatio ad Helviam ist es das der *Rutilia*, in der ad Marciam (16, 4) das folgende: *Cornelia Livii Drusi clarissimum iuvenem illustris ingenii, videntem per Gracchana vestigia, imperfectis tot rogationibus intra penates interemptum suos, amiserat incerto caedis auctore. tamen et acerbam mortem filii et inultam . . . magno animo tulit . . .*¹⁾. Cornelia hat den Tod des Tribunen

1) Zu: *magno animo tulit* vgl. die Bezeichnung von Männern, die in der Consolatio gerühmt werden, als *maximi animi*, nämlich von P. Crassus Dives bei Cic. de or. III 10 o. S. 393 und von M. Marcellus bei Cic. fam. IV 8. 1 vgl. 9, 4 (vgl. o. S. 395). Dagegen ist Senecas und nicht Ciceros Eigentum die geschmacklose Schlusspointe: *tam magno animo tulit quam*

Drusus überlebt und Rutilia den des Consulars Cotta, den sie seinerzeit ins Exil begleitet hatte; der Tod des Drusus und die Verbannung Cottas fallen in dieselben letzten Monate des Jahres 91. In diesen Monaten beobachtete der junge Cicero, der eben damals das Knabenkleid ablegte, mit glühender Teilnahme die bedeutendsten Persönlichkeiten und Begebenheiten; er entsann sich ihrer zeit- lebens aufs lebhafteste, weil es ja die schwülen Tage waren, die dem Ausbruch des furchtbarsten Unwetters vorhergingen (Brut. 303—305); er verlegte in sie seinen ersten und vollendetsten Dialog *de oratore* und verewigte darin, besonders in der Einleitung des letzten Buches, den nachhaltigen Eindruck jener Erlebnisse. Die Einzelheiten von den Müttern des Tribunen Drusus und des Cotta, der *Drusi maxime familiaris* war (de or. I 25), wie sie bei Seneca zu lesen sind, konnte nur ein Kenner der geschichtlichen und der gesellschaftlichen Zustände jener Tage überliefern, kein anderer als Cicero. Seiner Trostschrift verdankt der Stoiker der Claudischen Zeit die Beispiele der Frauen aus dem letzten Jahrhundert der Republik, die er in seinen eigenen Trostschriften vorführte. Um das Beispiel Rutilias seinem eigenen Falle anzupassen, mußte Seneca es wieder anders wenden: Dem Cicero kam es auf ihr Verhalten beim Tode des Sohnes an, dem Seneca auf das bei dessen Verbannung; über den letztern Punkt bestand keinerlei Zweifel, aber hinsichtlich des ersteren mußte Cicero selbst sich erst durch eine Anfrage bei Atticus die Gewißheit verschaffen, daß Rutilia noch am Leben war, als Cotta starb (o. S. 321 ff. 398).

Cicero hat sich also von seinem eigenen Schmerz um Tullia nicht allein zu der Betrachtung von Vätern geflüchtet, die ähnliches Leid tapfer ertragen haben, sondern auch zu der von Frauen, denen mit ihren Söhnen alles geraubt wurde. Cornelia, die Mutter der Gracchen, war ja geradezu eine römische Niobe; ihre Seelengröße offenbarte sich in ihren Briefen, die den Quellen der Cicero- nischen Consolatio (o. S. 393) hinzuzufügen sind; natürlich hatte auch in diesem Falle Cicero das, worauf es ankam, im Gedächtnis von früherer Lektüre, spätestens von den Studien für seinen „Brutus“ (vgl. 211). Die anderen Frauen hatte er in seinen jungen Jahren selbst gekannt, mindestens vom Sehen und Hörensagen; seine Erinnerung war, wie die Erkundigung über Rutilia zeigt, keine unbedingt zuverlässige, weil sie nicht an dem für Fernerstehende gleich- gültigen Tode einer alten Frau haftete, sondern an der Episode ihres Lebens, die mit historischen Ereignissen und mit Ciceros eigenen Jugendeindrücken ver- knüpft war. Die Gattinnen und Mütter der römischen Staatsmänner haben im allgemeinen nur dann die Blicke weiterer Kreise auf sich gezogen, wenn sie mit-

ipse leges tulerat, ebenso wie etwa in dem von ihm hinzugefügten Beispiel Caesars (o. S. 396) der Schluß: *tam cito dolorem vicit quam omnia solebat*. Das Anhängen eines solchen geistreichelnden Wortspiels ist bezeichnend für Senecas Schalten mit dem fremden Gut. Vergleichbar ist etwa die Spielerei bei Vell. I 11, 6f.: *quattuor filios sustulit . . . sustulerunt quattuor filii*. II 4, 6: *eius corpus velato capite elatum est, cuius opera . . . Roma extulerat caput*.

handelnd und mitleidend in das Geschick der Männer verflochten wurden (S. 104) : so war Ciceros Kenntniss von den Schicksalschlägen, die einzelne von ihnen getroffen hatten, keine unmittelbare, sondern durch bestimmte Umstände erzeugt und bedingt; diese sind ihm bei der Abfassung der *Consolatio* ins Gedächtnis zurückgekehrt.

Kein zweiter unter den Teilnehmern seines Dialogs über den Redner hat ihm persönlich so nahegestanden, wie C. Aurelius Cotta; es war nach seinem eigenen Geständnis sein großer Schmerz im Beginne seiner Studien, daß dieser Mann, von dem er viel zu lernen hoffte, in die Verbannung gehen mußte (*Brut.* 305); dem Dialog zwischen den Meistern der Beredsamkeit im Herbst 91 ließ er ihn nicht nur als lernbegierigen und aufmerksamen Jünger beiwohnen, sondern als den Vermittler zwischen jenen und sich selbst, dem Vertreter einer dritten Generation; auf Cottas Bericht soll die ganze Darstellung beruhen (vgl. *de or.* I 26. 29. III 16; dazu *ad Att.* XIII 19, 4. *Herm.* XLIX 211f., 2). Cotta ist auch der einzige, den Cicero in einer späteren Schrift nochmals einführte, in der Unterhaltung über das Wesen der Götter im Jahre 76 als auf der Höhe des Lebens stehenden älteren Freund, Hausherrn, Hauptsprecher und Verteidiger der eigenen Überzeugung, neben dem er selbst sich mit der bescheidenen Rolle des Zuhörers begnügt (*nat. deor.* I 15 u. ö.). Mit Cotta hängt nicht allein seine Mutter *Rutilia* zusammen, sondern ein weiterer Kreis von Personen, zu denen Cicero seinerseits schon aus dem einfachen Grunde, daß er im Alter weit von ihnen getrennt war, nur ziemlich oberflächliche Beziehungen hatte und haben konnte. An zwei von ihnen läßt er seinen Cotta *nat. deor.* III 80 erinnern. Die Götter, heißt es da, kümmern sich nicht viel um die Menschen, denn sonst dürften nicht gute Menschen so oft ein schlechtes Ende nehmen. Dafür wird eine Reihe von Beispielen aus älterer Zeit gegeben, die zu anderem Zweck bereits in der *Consolatio* verwendet wurden (o.S. 379), und dann fährt Cotta fort, indem er zur eigenen Zeit übergeht: *Propiora videamus: Cur avunculus meus, vir innocentissimus idemque doctissimus in exilio est? cur sodalis meus interfectus domi suae?* Das Schicksal beider liegt dem Sprecher nicht allein zeitlich, sondern auch menschlich näher als das der vorher genannten Männer, weil es sich um seinen Mutterbruder *P. Rutilius Rufus* und um seinen Freund *M. Livius Drusus* (o. S. 400) handelt. Sein eigenes Exil, aus dem er ja zurückgekehrt ist, kann er nicht wohl neben diese unverdienten Schicksalschläge stellen; doch am Schluß seiner Beispielsreihe weist er auf das Ende des *Q. Varius* hin, des *homo importunissimus*, der nach seiner Meinung *Drusum ferro sustulerat* (81), und der auch an seinem, Cottas, eigenen Unglück schuld war; er war es gewesen, der Ende 91 Cottas Bewerbung ums *Tribunat* vereitelte und dann durch sein *Majestätsgesetz* die Anklage wegen Mitschuld am *Bundesgenossenkriege*, die Verurteilung und die Verbannung über ihn heraufbeschwor (*de or.* III 11; *Brut.* 205) Der Gedanke drängt sich auf, wie schwer damals *Rutilia* getroffen

wurde erst durch die Verbannung ihres Bruders, und nun durch die ihres Sohnes; nicht allein diese Frau ist uns als eine der in Ciceros Consolatio erwähnten bezeugt durch Ciceros Erkundigung bei Atticus und durch Senecas Zuspruch an Helvia, sondern neben ihr steht in der andern Trostschrift Senecas an die ihren Sohn betrauernde Marcia eine zweite, sonst nirgends mit Namen genannte Frau aus demselben Kreise, Cornelia, die den von Cotta zweimal genannten M. Livius Drusus als ihren jäh aus dem Leben abberufenen Sohn beweinte. *Rutilia* und diese *Cornelia*, die in den verschiedenen Consolationen Senecas ohne Zusammenhang miteinander vorkommen, hängen recht eng miteinander zusammen nach ihrer Zeit, nach ihrem Schicksal und nach ihrer Verbindung mit den Parteigenossen Cotta, Rutilius, Drusus. Nicht ein Fremder und ein Sohn eines andern Zeitalters wie Seneca, sondern nur ein Mann, der mit einem dieser Politiker näher verkehrt hatte, rief sich mit dem Gedanken an den Freund dessen ganze Umgebung von selbst in die Erinnerung zurück, so daß sich uns immer sicherer Cicero, und zwar seine Consolatio als die letzte Quelle der Kenntniss herausstellt (vgl. die Stammtafel S. 282. 313).

Wiederum aber können wir noch einen Schritt weiter gehen und auch noch erkennen, woher Cicero einerseits mit den in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt war, und anderseits zur weiteren Beschäftigung damit, also zu der Anfrage bei Atticus angeregt wurde. *Rutilia* ist früh Witwe geworden und hatte bei der Erziehung ihrer drei Söhne an ihrem Bruder den besten Beistand (s. o. S. 322 f.). Nun wurde im Jahre 92 ihr der Bruder durch die Verbannung geraubt, dann im Jahre 91 der älteste Sohn, der gerade ins öffentliche Leben eintrat, und der zweite Sohn M. Cotta — vermutlich auch der dritte L. Cotta — hatte in dem gefährlichsten Kriege, den Rom je bestehen mußte, sein Leben aufs Spiel zu setzen. *Rutilius Rufus* hat, als er vor Gericht stand, als echter Römer nach *Catos* Vorbild und als echter Stoiker nach dem Vorbild des Sokrates nichts davon wissen wollen, das Mitleid der Richter zu erregen (Cic. de or. I 227 ff.); er verschmähte die beliebte Vorführung seiner schuldlosen Angehörigen, aber *paulum huic Cottae tribuit partium, disertissimo adulescenti, sororis suae filio* (ebd. 229), und zwar überließ er ihm gerade diese Anrufung des Mitleids. Dafür war Cotta besonders geeignet durch seine Jugend und durch seine Schulung; denn er hatte sich namentlich an M. Antonius gebildet (Brut. 203; vgl. de or. II 12), und dieser verstand es am besten, die Herzen der Richter zu rühren (oben S. 324, 1. 388). Was Cotta damals zugunsten des Oheims ins Feld führte, das wird er auch im folgenden Jahre zu seiner eigenen Verteidigung vorgebracht haben, zumal wenn er sich diese Rede von einem andern, von L. Aelius Stilo, aufsetzen ließ (vgl. Brut. 205. 207), und sicherlich wurde in beiden Prozessen die arme Schwester und Mutter eingeführt, die im Falle der Verurteilung einsam und hilflos zurückblieb, die ja tatsächlich nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Prozesses das Los des Verurteilten, ihres Sohnes Cotta, teilte (o. S. 398 ff.).

Wir können uns ein Bild dieser *Commiseratio Cottas* in den Reden für Rutilius und für sich selbst machen, wenn wir etwa die Einführung von Mutter und Schwester des Angeklagten in Ciceros Rede für Fonteius vergleichen (46 ff.); wie sehr Cicero in solchen Partien ältere Muster nachahmte, lehrt die berühmte Klage am Schluß der Murenarede (88), die unmittelbar auf C. Gracchus zurückgeht (vgl. de or. III 214), aber in letzter Linie über Ennius (ebd. 217) auf Euripides (doch vgl. Norden Antike Kunstprosa² I Anh. 10 f.), den Dichter, der *in iis (adfectibus), qui in miseratione constant, facile praecipuus* war (Quintilian. inst. or. X 1, 68). Jene Reden Cottas hatte der junge Cicero als die ersten mit eigenen Ohren und mit hoher Bewunderung gehört; als er sie für seinen „Brutus“ nach vier und einem halben Jahrzehnt wieder durchlas, kam ihm auch Rutilias herbes Geschick wieder in den Sinn; als er dann an die *Consolatio* heranging, erinnerte er sich daran, daß C. Cotta ein unerwartet frühes Ende gefunden (vgl. Pis. 62: *illum [scil. triumph] honorem mors praeripuit* mit der Erläuterung des Ascon. 13 Kiessl. = 19 f. Stangl), erkundigte sich, ob seine Mutter damals noch am Leben war, und nahm sie auf die bejahende Antwort des Atticus in die Liste der Frauen auf, die ihm selbst einen Trost gaben. Selbst hier, wo er Familienverhältnisse eines nahen persönlichen Bekannten zur eigenen Ermutigung heranzog, legte er gewissermaßen eine literarische Quelle zugrunde; die berühmten Gerichtsverhandlungen, in denen er sich selbst zum beredtesten Anwalt seiner Zeit herangebildet hatte, lieferten ihm sogar da Stoff und Anregung, wo er sich von der gerichtlichen Praxis zu ganz anderen Dingen wandte.

Ähnliche Erinnerungen aus seinen Studienjahren machten ihm das Bild der *Cornelia Livii Drusi* lebendig, deren Name nur von Seneca überliefert wird, aber ohne Zweifel aus Ciceros *Consolatio*. Denn ihr Schicksal machte diese Frau zu einem besonders geeigneten Beispiel einer schwerkgeprüften Dulderin. Ihr Gatte M. Livius Drusus starb drei Jahre nach seinem Consulat als Censor 109 (oben S. 293), also im besten Mannesalter; von ihren Kindern hat die Tochter Livia den ersten Mann, Q. Caepio, infolge Familienzwistes durch Scheidung verloren und den zweiten, M. Cato, nach kurzer Ehe durch den Tod, ist darauf selbst mit Hinterlassung von fünf unmündigen Kindern vor dem Jahre 91 gestorben (o. S. 294 ff.). Das andere Kind Cornelias, der berühmte Volkstribun von 91, fand während seines Amtsjahres einen frühen und geheimnisvollen Tod. Etwa ein halbes Jahrzehnt später bringt der Auctor ad Herennium IV 31 als Probe der *Adnominatio* eine Deklamation über das Ende der demokratischen Führer Ti. Gracchus, C. Gracchus, L. Saturninus, M. Drusus und P. Sulpicius, worin es von dem vorletzten heißt: *Tuus, o Druse, sanguis domesticos parietes* (vgl. den Ausdruck Cic. nat. deor. III 80 o. S. 379) *et vultrum parentis aspersit*. Bei *parens* konnte man nur an den Vater denken, wenn man die bestimmte Nachricht von dessen Tode übersah (so Haakh bei Pauly RE¹ IV 1109; vgl. Von

der Mühl De L. Appuleio Saturnino 16); es kann lediglich die Mutter gemeint sein. Die Übereinstimmung zwischen den beiden einzigen Quellen; die sie erwähnen, der tendenziösen Parteischrift eines Zeitgenossen und der Trostschrift des späteren Stoikers, ist um so beachtenswerter, weil in beiden die Ermordung des Drusus als zweifellose Tatsache angesehen wird, während Seneca an einer andern Stelle (brev. vitae 6, 2) die Annahme eines Selbstmords bevorzugt. Ciceros Überzeugung ist stets die gewesen, daß der Tribun durch Mörderhand gefallen sei (Mil. 16; nat. deor. III 80 f. o. S. 401). Das Fragment über den Märtyrertod der fünf Demagogen beim Auct. ad Her. entstammt einer Rede, die etwa bei der Wiedereinsetzung einer demokratischen Regierung im Jahre 86 gehalten und auch von Cicero gehört wurde¹⁾; jedenfalls zeigt es, daß damals öffentlich nicht bloß von Drusus gesprochen wurde, sondern auch von seiner alten Mutter, die mit ihm ihren letzten Halt auf erschütternde Weise verlor. Den späten Nachhall solcher Äußerungen glauben wir in Ciceros Consolatio zu vernehmen; erwogen werden kann jedoch auch die zweite Möglichkeit, daß sich das Andenken der schwergeprüften Cornelia besonders in ihrer eigenen Familie erhielt und vielleicht von ihrem Urenkel M. Brutus in seinem Beileidsbriefe dem Cicero vorgehalten wurde (vgl. ad Att. XII 13, 1).

Cornelia, die Mutter der Gracchen, Cornelia, die Mutter des Tribunen Drusus, Rutilia, die Mutter des C. Cotta, waren gewiß nicht die einzigen Frauen, die Cicero in der Consolatio nannte, aber wir wissen nur von einer vierten durch eine briefliche Anfrage bei Atticus, die Anfrage, die mit der zweiten nach Rutilia verbunden ist (XII 22, 2 o. S. 398): *De Rutilia quoniam videris dubitare, scribes ad me cum scies, sed quam primum, et num Clodia D. Bruto consulari filio suo mortuo vixerit. id de Marcello aut certe de Postumia sciri potest, illud autem de M. Cotta aut de Syro aut de Satyro.* Ob die Auskunft über die nur hier genannte *Clodia*, Mutter des Consulars *D. Brutus*, befriedigend lautete, so daß ihre Aufnahme in die Consolatio erfolgte, bleibt unsicher; für die trauernden Väter gab das Verzeichnis des Hieronymus eine Handhabe, um bei zweien, nach denen sich Cicero gleichfalls erkundigte, bei *Lepidus* und *Caepio*, eine verneinende Antwort zu erschließen (o. S. 398); für die trauernden Mütter fehlt ein entsprechendes Verzeichnis, da Seneca vermutlich nur einzelne herausgegriffen hat. Die Einleitung der Frage mit *num* zeigt, daß eher ein Nein als ein Ja erwartet wurde. Doch jedenfalls lohnt es sich, zu untersuchen, wer diese *Clodia* war und was sie erlebt haben mag.

Die einzigen Träger des Namens *D. Brutus* in den Consularfasten sind die

¹⁾ Marx notiert zu der Stelle (S. 322 seiner Ausgabe): *Eundem auctorem quem hic sequitur, sequi videtur Cicero de har. resp. 41. 43*, wo Cicero freilich von Drusus nicht gesprochen hat. Gelegenheit zu jener Deklamation könnte die Verhandlung über den Untergang des Sulpicius (vgl. Marx a. O. 103) gegeben haben; doch die um 86 allein zu Worte kommenden Demokraten (Cic. Brut. 308) wiederholten dergleichen Anklagen ihrer Gegner mehr als einmal.

Consuln von 138 und von 77, und Drumann (DG IV 12, 9 vgl. 604) hat mit vollem Recht den jüngern von beiden für den Sohn der Clodia gehalten. Weiter führt die Bestimmung der Persönlichkeiten, von denen Cicero noch im Jahre 45 Auskunft über Mutter und Sohn erhoffte, *Marcellus* und noch eher (*aut certe*) *Postumia*. Es gab damals einen wohlbekannten Mann, der zugleich der Familie der Decimi Bruti und dem patricischen Geschlecht der Postumier angehörte, *Dec. Brutus Albinus*, der einer der Getreuen und einer der Mörder Caesars war, durch Geburt Sohn des Consuls *Dec. Brutus* von 77 und durch Adoption Sohn des letzten *Postumius Albinus*, dessen Beinamen er trug. Seine direkte Befragung war dem Atticus im Frühjahr 45 nicht möglich, weil er erst im Sommer nach mehrjähriger Verwaltung des transalpinischen Galliens nach Rom kam, als Caesar hierher vom spanischen Kriege heimkehrte (Plut. Ant. 11, 2; vgl. DG IV 14); aber eine Frau aus seiner Verwandtschaft konnte ebenso mit seiner ursprünglichen Familie Bescheid wissen wie mit der Postumischen. *Postumia* war aber die Gattin des bekannten Juristen *Ser. Sulpicius Rufus* und Mutter seines gleichnamigen Sohnes (Cic. fam. IV 2, 1. 4; ad Att. X 9, 3. XII 11, ohne Namen ebd. X 10, 4; Phil. IX 5; vgl. noch Suet. Caes. 50, 1), gewiß trotz der Abwesenheit des Mannes damals in Rom weilend mit ihrem Sohne (vgl. Cic. fam. IV 3, 4. 4, 5. 6, 1); diesen Sohn aber nennt Cicero in einem an *Dec. Brutus Albinus* gerichteten Briefe (fam. XI 7, 1 vgl. 24, 2): *Servium consobrinum tuum*¹⁾. *Postumia* war demnach die Schwester jenes letzten *Postumius Albinus*, der sein altadliges Haus durch die Kindesannahme des *Dec. Brutus* vor dem Aussterben bewahrte; sie hatte ohne Zweifel für diesen Adoptivneffen lebhafteste Teilnahme und vermochte über seine Herkunft und Blutsverwandtschaft Auskunft zu erteilen, war auch bei den guten Beziehungen, in denen Cicero und Atticus zu ihrem in Griechenland abwesenden Gatten standen, sicherlich gern dazu bereit.

Neben *Postumia* empfahl Cicero als dafür geeignet einen *Marcellus*. Von der arg zusammengeschmolzenen Familie der *Marceller* war im Jahre 45 nur noch einer übrig und in Rom anwesend (vgl. Cic. Marc. 10 o. S. 395), *C. Mar-*

1) *Serrius* muß ein *Sulpicius* sein (Tac. hist. II 48. Plut. Galba 3, 1; vgl. Mms RF I 24) und kann nach der ganzen Sachlage nur einer der beiden *Rufi* sein, nach dem Alter nur der jüngere von ihnen. Das Richtige ist schon von Haakh (Pauly RE¹ V 1942 f.) gegeben, aber bei DG IV 13 übersehen. Die patricischen Geschlechter der Postumier und der Sulpicier hatten sich jedenfalls im Laufe der Zeit schon oft verschwägert; ganz zufällig ist überliefert, daß der Consul von 186, *Sp. Postumius Albinus* (o. S. 213) die Tochter einer *Sulpicia*, die hohes Ansehen genoß, zur Frau hatte (Liv. XXXIX 11, 4 ff.). Die durch Heirat begründete Verwandtschaft zwischen den *Sulpicii Rufi* und *Claudii Marcelli* der Ciceronischen Zeit erklärt manchen kleinen Zug im geselligen Verkehr, so die gemeinsame Beratung des *Ser. Sulpicius* und des *C. Marcellus* über ihre Haltung im Bürgerkriege 49 (Cic. ad Att. X 13, 2) und die Erinnerung des *Sulpicius* beim Tode des *M. Marcellus* 45 an die Dienste, *quae nostra officia fuerunt pro collegio* — im Consulat von 51 — *et pro propinquitate* (fam. IV 12, 3).

cellus, Consul 50 und einer der eifrigen Hetzer gegen Caesar, aber von diesem damals begnadigt, weil er der Mann seiner Großnichte Octavia war (vgl. PW III 2734 ff. DG II 335 f.). Er verkehrte mit Cicero und mit Atticus, ließ sich wahrscheinlich in eben dieser Zeit von Atticus die Geschichte seines Geschlechts zusammenstellen (Nep. Att. 18, 4; vgl. Hermes XL 99) und konnte daher von den Freunden auch seinerseits um Auskunft in familiengeschichtlichen Fragen angegangen werden, falls er mit den Verhältnissen der fraglichen Familie vertraut war. Gelegentlich seiner Wahl zum Consul hatte Cicero aus Kilikien an ihn einen Glückwunsch gesandt und gleichzeitig einen zweiten an seinen noch lebenden Vater, der unter Sullas Dictatur im Jahre 80 Praetor gewesen war (PW III 2733 Nr. 214. DG II 334 f.); in beiden sehr verbindlich gehaltenen Schreiben richtete er eine ehrerbietige Empfehlung aus für die Mutter und Gattin der Adressaten (fam. XV 7 und 8), und in dem zweiten nannte er ihren Namen *Iunia*. Wenn nun nach seiner Anweisung im Jahre 45 Atticus sich nach der Mutter eines D. Iunius Brutus erkundigen soll bei C. Marcellus, dessen Mutter eine *Iunia* war, so haben doch sicherlich die beiden Iunier derselben Familie angehört. Die *Iunia C. Marcelli* ist nicht, wie Drumann (DG IV 55) ohne jeden genügenden Grund meinte, den *Silani*, sondern den *Bruti*, und zwar dem Zweige der *Decimi Bruti*, zuzurechnen; sie wird wie der Consul von 77 ein spätgeborenes Kind des Gallaekersiegers gewesen sein. Um 128 hatte dieser als älterer Mann die auch bereits in reiferen Jahren stehende Witwe des P. Licinius Crassus Mucianus heimgeführt und hat dann bald darauf mit ihr zwei Kinder gezeugt, den Sohn, der unter der Herrschaft der Marianer in seiner Laufbahn aufgehalten wurde, und die Tochter, die den C. Marcellus heiratete. Die Parteilstellung und die Lage des Bruders und des Gatten dieser Frau in den achtziger Jahren waren dieselben; vielleicht sind sie nach der Zurücksetzung unter dem demokratischen Regiment von Sulla im Jahre 80 zusammen zur Praetur befördert worden und sollten dann nacheinander zum Consulat aufrücken; doch nur dem Bruder wurde dieses noch infolge der Designation durch Sulla zuteil (oben S. 271); der Gatte hat freiwillig oder unfreiwillig darauf verzichtet und später das Unterlassene nicht mehr nachgeholt. Auch er war wie D. Brutus, der Consul von 77, zu der Zeit, wo er den Gipfel seiner Ämterlaufbahn erreichte, über das Durchschnittsalter hinaus und zur Zeit des Consulates seines Sohnes den Achtzig näher als den Siebzig; bei dieser Annahme kann auch die nach Drumanns Vorgang (DG II 334) von mir (PW III 2733 Nr. 214) bezweifelte Behauptung des Ps.-Ascon. Verr. 206 Or. = 259, 4 f. Stangl zu Recht bestehen, daß er ein Ur-enkel (*pronepos*) des Eroberers von Syrakus, M. Marcellus, gewesen sei, freilich nicht ein Sohn von dessen allein bekannten Enkel Marcus, der schon 148 gestorben ist, sondern eines gleichnamigen jüngeren, der wiederum von einem jüngeren Sohne des Helden abstammte. Jedenfalls ergibt sich, daß die Erkundigung nach Clodia, der Mutter des D. Brutus, im Jahre 45 bei dem Consular

C. Marcellus vor die rechte Schmiede kam; diese Frau hatte ihm recht nahege-
standen, denn sie war seine Großmutter mütterlicherseits:

| | | | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|----------------------|------------------------------|------------|------------------|
| M. Claudius Marcellus | D. Iunius Brutus Callaicus ∞ Clodia | | Postumius Albinus | | |
| | Consul 138. † nach 121. | | | | |
| C. Claudius Marcellus | ∞ Iunia | D. Iunius Brutus | (A. ?) Postumius | Postumia | ∞ Ser. Sulpicius |
| * um 125. | † nach 50. | * um 127. Consul 77. | Albinus | † nach 45. | Rufus |
| Praetor 80. | | † nach 63. | (Consul 99 ?) | | * um 105. |
| † nach 50. | | Leiblicher Vater | Adoptivvater | | Praetor 65. |
| | | | | | Consul 51. † 43. |
| C. Claudius Marcellus | D. Brutus Albinus | | Ser. Sulpicius Rufus filius. | | |
| * gegen 93. Consul 50. | * um 85. | | | | |
| † 40. | Consul designatus † 43. | | | | |

Als Cicero auf den Einfall kam, Clodia könnte für seine Consolatio das Vor-
bild geduldigen Leidens bieten, wußte er gar nicht, ob sie den Tod ihres Sohnes
D. Brutus erlebt hatte; aber er wußte jedenfalls so viel von ihrem früheren
Leben, daß ihm ihr Geschick leicht in den Sinn kam. Und in der Tat haben die
bisherigen Untersuchungen (o. S. 271 ff.) gelehrt, daß diese Frau viel erlebt
und erlitten hat. Sie stammte aus dem patricischen Geschlecht, sah ihren Vater
und ihren ersten Gemahl Crassus Mucianus als Führer im Kampf gegen Scipio
Aemilianus sich erheben und fallen, den Gemahl ein trauriges Ende im Kriege
gegen Aristonikos 130 nehmen, sah dann ihren Töchtern erster Ehe ein bitteres
Los zuteil werden. Denn die eine verlor ihren Mann, C. Gracchus, in den innern
Wirren 121, und Clodias eigener zweiter Gatte, der Gallaekersieger D. Brutus,
führte die Regierungstruppen gegen ihn; die andere Licinia verlor nicht durch
den Tod, aber durch gerichtliche Verurteilung im Jahre 109 ihren Mann, C. Sul-
picius Galba, den Sohn des Servius: *Nam rogatione Mamilia, Iugurthinae con-
iurationis invidia, cum pro sese ipse dixisset, oppressus est.* So berichtet Cicero
Brut. 127 und fügt unmittelbar hinzu: *Exstat eius peroratio, qui epilogus dici-
tur; qui tanto in honore pueris nobis erat, ut eum etiam edisceremus.*

Hier greifen wir mit Händen, was dem Cicero die Anregung gab, sich
Clodias zu erinnern. Ser. Galba hatte im Jahre 149 die Richter zur Milde ge-
stimmt, indem er ihnen vor Augen stellte, welchen Jammer ihr Urteil über die
Häupter unschuldiger Kinder bringen könnte; vierzig Jahre später ließ der
Sohn C. Galba dieselben Künste, freilich ohne die erhoffte Wirkung, spielen und
führte die Frauen vor, die durch seine Verbannung ihres letzten Beschützers
beraubt wurden, darunter die Mutter seiner Frau, die schon so viele der Ihrigen
für das römische Volk dahingegeben hatte, die vielleicht in frischer Witwen-
trauer um ihren zweiten Gatten war und nun dessen noch unmündige Kinder
zu versorgen hatte. Der rührende Epilog hat jugendlichen Gemütern so großen
Eindruck gemacht, daß er noch anderthalb Jahrzehnte später von den Schülern

als Musterstück auswendig gelernt wurde. Cicero wird auch später noch gehört haben, daß die darin erwähnte Clodia ein hohes Alter erreichte; aber wie lange sie lebte, wußte er nicht, weil er zu ihren Kreisen keine Beziehungen hatte. Es ist anzunehmen, daß er sich in späterer Zeit über ihr Alter und ihre Lebensdauer täuschte; schon um das Consulat ihres Sohnes zweiter Ehe zu erleben, müßte sie gegen neunzig Jahre alt geworden sein; über diese äußerste Grenze wird sich ihr Leben nicht erstreckt haben, und die Antwort auf die Frage, *num Clodia D. Bruto consulari filio suo mortuo vixerit*, wird verneinend gelautet haben, wie auch wohl erwartet wurde.

Doch im übrigen schließen sich alle Beobachtungen zu einem einheitlichen Bilde zusammen: Wie *Rutilia*, so war *Clodia* dem Cicero im Gedächtnis geblieben aus den Schlußpartien von Reden, die ihm in seiner Jugend als Muster gerichtlicher Verteidigungskunst erschienen waren; als alter Mann suchte er sich über seinen Verlust zu trösten beim Anblick anderer, deren Alter noch viel mehr von Trauer und Leid erfüllt war; so ging er jetzt auch den späteren Schicksalen jener Matronen nach, um die er sich vorher nicht bekümmert hatte.

Die *Consolatio*, die selbst nicht auf uns gekommen ist, hat in Ciceros eigenen Schriften und in denen der nächsten Generationen so starke Spuren hinterlassen, daß wir gerade an ihr lernen können, mit welcher Ausrüstung von geschichtlichen Kenntnissen der große Redner, als seiner politischen Wirksamkeit durch die neue Monarchie ein Ziel gesetzt war, an seine andere selbstgewählte Aufgabe herantrat, ein Lehrer und Erzieher seines Volkes zur Sittlichkeit zu sein.

Schluß.

Übersicht der Entwicklung.

An der innern Geschichte Roms ist nicht zum wenigsten erhaben und bewundernswert, daß sie im allgemeinen in ruhigen und sicheren Bahnen verläuft, ohne jähen Wechsel und gewaltsamen Umsturz, in einer stetigen, folgerichtigen, organischen Entwicklung. So oft schroffe Gegensätze sich herausbildeten und verwegene Neuerer ungestüm vorwärtsdrängten, fand der gesunde Sinn der Mehrheit die rechte Mitte, um in Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene und mit Schonung des noch lebensfähigen Alten den Fortschritt zu dem Neuen zu vollziehen. Das aus der Ferne darüber hinschweifende Auge unterscheidet leichter die einzelnen Spitzen und Gipfel, die sich scharf gegeneinander abheben, als die sie verbindenden sanften und allmählichen Übergänge.

Schon der Übergang vom Königtum zum A d e l s s t a a t geschah offenbar langsamer und vorsichtiger, als es die römische Tradition darstellt. Wenn es nicht ohne jede Gewalttätigkeit abging, so lag dies wohl daran, daß die antimonarchische Bewegung zugleich eine nationale Bewegung war, gerichtet gegen eine aus der Fremde stammende und nach erblicher Herrschaft trachtende Dynastie (S. 46). Aber das Königtum wurde dem Namen nach beibehalten, und als niemand vom Adel für das geistliche Schattenkönigtum sich hergeben wollte, wurde der Rex Sacrorum aus einem der ehemals königlichen Geschlechter, dem Marcischen, genommen (S. 81. 134, 1. 147). Es begegnen ferner Zwischenstufen zwischen der reinen Monarchie und dem patricischen Staat in einer Art von Samtherrschaft des letzten Königshauses und in einer sechsjährigen Regierung der Häupter des vornehmsten einheimischen Fürstenhauses (S. 52f.).

Denn die patricischen Geschlechter, die etwa anderthalb Jahrhunderte lang die bisher von Königen ausgeübten Rechte gemeinsam festhielten, waren keineswegs von einerlei Rang und Ansehen, Einfluß und Reichtum. Noch in den geschichtlichen Zeiten, von denen bei allen Rückschlüssen auszugehen ist, heben sich aus der Gesamtheit heraus die Gentes Maiores der Fabier, der Aemilier, der Cornelier und der von den Sabinern abgeleiteten Valerier und Claudier. Ihnen allein blieb vorbehalten, was von weltlichem Fürstentum auch in dem republikanischen Staatswesen erst sehr spät beseitigt wurde, der Principat des Senats (S. 11f. 98f. 202). Den Sitz im Senate nahm für das Geschlecht sein jeweiliges Oberhaupt, solange es lebte, in Anspruch, und wer den ersten Sitz einnehmen durfte, war zwar nicht mehr ein König, aber ein F ü r s t; das Wesenhafte seiner

Würde, die Unteilbarkeit und die Lebenslänglichkeit, stand in scharfem Gegensatz zu den Grundlagen der Magistratur, den Prinzipien der Kollegialität und der Annuität. Das Geschlecht, das als das edelste von allen dem Tarquinischen Königshause am nächsten kam, das Fabische, hat mit der Einheitlichkeit und Unverantwortlichkeit des Principats noch im ersten Jahrhundert des patricisch-plebeischen Staates die Erblichkeit verbunden; von den Licinisch-Sextischen Gesetzen bis zum ersten Punischen Kriege ist in drei Generationen stets der Sohn dem Vater gefolgt (S. 53 f.); nach längerer Unterbrechung hat dann, um eine Generation später, Fabius der Cunctator diesen Anspruch seines Hauses erneuert und wenigstens für die Dauer seines eigenen Lebens durchgesetzt (S. 54 f. 98 f. 187).

In der Zwischenzeit hatte der Senior einer Hauptlinie der Gens Cornelia (S. 100) die Stellung des Princeps Senatus erhalten und mit der ebenfalls unverlierbaren des Pontifex Maximus vereint, so daß beim Ausbruch des Hannibalschen Krieges in seiner Hand zugleich die höchste geistliche und die höchste weltliche Ehre und Macht lagen (S. 186). Solcher Anhäufung von Autorität bei einem Einzelnen wollte man künftig vorbeugen und übertrug deshalb lieber von vornherein das Hohenpriestertum an Männer, die nicht den Maiores Gentes und überhaupt nicht den Gentes, sondern der Plebs entstammten (u. S. 414 f.). Doch hat der Cunctator als Augur Maximus und als Mitglied des Pontificalkollegiums ebenfalls der weltlichen Fürstenwürde gleichsam die geistliche Weihe gegeben (S. 55. 63), und jenes höchste Ziel des Ehrgeizes haben Aemilier und Cornelier im 2. Jahrhundert erreicht. Das Familienhaupt der einen, M. Lepidus, hat in den langen Jahren 179—152 die Doppelstellung eingenommen (S. 170 ff. 201 ff.) und als sein Nachfolger im nächsten Jahrzehnt das der älteren Linie der Scipionen, P. Nasica Corculum. Nach dessen Heimgang hoffte die Familie sein ganzes Erbe zu behalten, wenn sie nur jene Personalunion fallen ließ; das geistliche Amt empfing in der Tat der Sohn des Verstorbenen, und sein Vorstimmrecht im Senate war dem Vertreter des andern Scipionischen Hauses zgedacht, dem P. Scipio Aemilianus, der zugleich auch Aemilische Ansprüche verkörperte und mit den größten persönlichen Verdiensten paarte; indes diese Hoffnung wurde zunichte (S. 251 f.), und noch weniger gelang es dem Sohne des Lepidus, das überragende Ansehen seines Vaters zu bewahren (S. 237 ff.). Die allgemeine Stimmung war solch unrepublikanischer Erhöhung eines Bürgers nicht mehr geneigt; solange wie die Fabier in der älteren Zeit den Vorrang vor allen anderen Geschlechtern besessen hatten — und auch sie hatten ihn gegen Angreifer wie die zu den Minores Gentes gehörigen Papirier bisweilen nur mühsam verteidigt (S. 110 ff.) —, solange hat später keine andere Familie an der Spitze gestanden; die bedeutendsten Verfechter Cornelischer Ansprüche, der ältere und der jüngere Africanus (S. 91. 100 f. 225 ff.) und L. Sulla haben bei Lebzeiten in Wahrheit eine fürstliche Stellung gehabt, doch ihren Erben sie nicht hinterlassen; die

Aemilier haben unablässig bis zuletzt darum gerungen; aber ihr Streben blieb vergeblich und hat auch bei der Nachwelt geringere Beachtung gefunden, weil Siegesehren und auswärtige Erfolge, die das beste Recht auf die Führung des Volkes begründen, ihnen weniger als den Fabiern und Corneliern beschieden waren.

Die Anerkennung der vollen Ebenbürtigkeit bei der Aufnahme eines fremden Adelsgeschlechts in den Staatsverband ist zuletzt den Claudiern gewährt worden (S. 45. 47); in eine noch frühere Periode reichen die Unterschiede zwischen den höheren und minderen Geschlechtern zurück, die noch in dem geschichtlichen patricisch-plebeischen Staat erkennbar sind, die zwischen den aus Alba abgeleiteten und den übrigen und vielleicht noch weitere auf Verschiedenheit des Ursprungs beruhende. Die sog. albanischen sind im Laufe des 4. Jahrhunderts entweder für immer oder doch, wie das Servilische und das Iulische, für mehrere Menschenalter in den Hintergrund gedrängt worden, ohne daß die Ursachen ersichtlich wären (S. 12. 23. 133 ff.). Schon unter der damaligen Adelherrschaft begann eine Umbildung der Gesellschaft. Edelleute gingen freiwillig oder gezwungen ihres Adels verlustig, und Wechselheiraten führten zur Vermischung der Stände; weder die Patricier waren eine einheitliche, gleichartige Masse noch die Plebs; Fürstenhäuser, niederer Adel, halbbürtige Familien sonderten sich in gewissen Abständen voneinander, waren aber alle durch eine weit breitere Kluft von dem gemeinen Volke geschieden.

Die Einigung zwischen den Patriciern und Plebeiern war von langer Hand vorbereitet, als sie im Jahre 367 zu einem gewissen Abschluß kam. Unter dem hohen Adel sammelten damals die Fabier und die Aemilier den stärksten Anhang um sich. Zu den Aemiliern hielten sich die albanischen Servilier und die halbadligen Genucier und Licinier, denen schon um 400 die Ehegemeinschaft und die Teilnahme an der Staatsleitung eingeräumt worden war; die durch ihren Zusammenschluß entstandene Partei übernahm die Regierung und vermittelte den Übergang von dem patricischen zu dem patricisch-plebeischen Staat (S. 12 ff.). Nach einem halben Jahrzehnt und für die Dauer eines halben Jahrzehnts traten die Fabier an die Spitze; mit ihnen gingen die patricischen Manlier zusammen und mehrere hervorragende Führer der Plebs, ein Poetelius, ein Popillius, ein Plautius, ein Marcius, denen es wohl mehr auf die Geltendmachung der eigenen Persönlichkeit und auf soziale Reformen ankam, als auf die politischen Rechte ihres Standes (S. 22 ff.). Unter dem Regiment dieser Partei ist die Macht des Patriciats wieder so erstarkt, daß von 355 bis 342 die neue Verfassung in jedem zweiten Jahre außer Kraft gesetzt wurde; die Regierungskollegien wurden in fast regelmäßigem Wechsel entweder ausschließlich aus Patriciern oder unter Hinzuziehung eines der genannten Plebeier gebildet (S. 30 ff.). So verstrich nach dem Erlaß des Licinisch-Sextischen Gesetzes über das Consulat ein Vierteljahrhundert, bis mit seiner Durchführung voller Ernst gemacht

wurde. Fortan konnten aus dem alten Adel nur dann zwei Männer gemeinsam zum Oberamt gelangen, wenn der eine auf seinen Adel verzichtete, was ein Mitglied der Gens Veturia bereits im Jahre 334 tat (S. 123 ff.); umso zäher hielt man noch anderthalb Jahrhunderte daran fest, daß wenigstens der eine der beiden Plätze alljährlich mit einem Altadligen besetzt wurde.

Der Wiedereintritt der Aemilier und der Servilier in die Regierung seit 342 leitete eine neue Periode im Verfassungsleben ein. Bisher hatten nur wenige in Rom ansässige Familien und ein paar ausgezeichnete Persönlichkeiten den Mitgenuß der patricischen Rechte empfangen; infolge der Verschmelzung Roms und Latiums zu einem einheitlichen Staate nahm jetzt der Landadel aus den wichtigsten latinischen Gemeinden seinen Platz an der Seite der fürstlichen und der sonstigen altadligen Geschlechter: bald wurden auch die edelsten, mächtigsten, reichsten Familien aus Campanien, aus Samnium, aus Etrurien und andern neugewonnenen Landesteilen nach der Hauptstadt gezogen, durch Conubium und auf ähnliche Weise in die Interessen des Patriciats verflochten und zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugelassen. Hinter den Männern, deren Namen mit der Förderung der innern Entwicklung dauernd verknüpft sind, wie Q. Publilius Philo, dem Dictator von 339, dem Vollender des Licinisch-Sextischen Reformwerks (S. 35), wie Ap. Claudius Caecus, dem Censor von 312, wie Q. Hortensius, dem Dictator von 287, standen mächtige Parteien, gebildet durch die alten Patriciergeschlechter unter dem Beitritt der großen Familien aus den neuen Bürgergebieten. Als die erste solche Familie wetteiferten von der Mitte bis zum Ende des 4. Jahrhunderts mit dem altangesessenen städtischen Adel die Plautier, deren ursprünglicher Wohnsitz und Grundbesitz im Gebiet von Tibur und von Praeneste lag (S. 36 ff.). Aus T u s c u l u m , dem Mittelpunkt der Bewohner des Albanergebirges, siedelten damals die Mamilier und die Fulvier nach der neuen Hauptstadt des geeinigten Landes über, jene das ehemalige Fürstenhaus und diese das nach Abschaffung des Königtums mächtigste Herrengeschlecht in ihrer Vaterstadt, beide durch die Fabier in den Kreis des römischen Adels eingeführt. Das Mißtrauen gegen etwaige Herrschaftsgelüste der einst unumschränkt gebietenden Mamilier wirkte vielleicht lange nach, so daß sie auch in Rom später und für kürzere Zeit zu den höchsten Ämtern zugelassen wurden als die Fulvier (S. 64 ff.). Die Fulvier haben es an Selbstbewußtsein und Ehrgeiz mit den stolzesten und mächtigsten der alten Geschlechter aufgenommen und mehr als zweihundert Jahre lang eine große Rolle in Rom gespielt; sie sind in ihrem Wesen den Claudiern nicht unähnlich und haben auch eine ähnliche, d. h. ziemlich abschätzigte Beurteilung bei der Nachwelt erfahren. Von anderen vornehmen tusculanischen Familien sind die Coruncanier um dieselbe Zeit in Rom eingewandert (S. 61. 185), die Fonteier, die Iuventier, die Porcier erst im Zeitalter des Hannibalischen Krieges, die letzteren auch damals noch im Anschluß an die Fabier (S. 48 f. 191 ff.). Denn es waren vor allem die Fabier, die

in den Jahrzehnten des großen Samniterkrieges auf der Höhe ihres fürstlichen Ansehens mit den gleichstehenden Familien in anderen Teilen Italiens Verbindungen anknüpften und führende Persönlichkeiten zum Übertritt auf die römische Seite und in römische Dienste bestimmten, die Atilier von Caes und Caiatia (S. 56 ff.), die Otacilier von Beneventum (S. 70 ff.), die Ogulnier aus Etrurien (S. 83 ff.); die Ergebnisse ihrer erfolgreichen Werbetätigkeit für Rom treten erst im 3. Jahrhundert zutage.

In ähnlicher Weise haben die Aemilier Roms politische Stellung auf der Halbinsel und ihre eigene innerhalb des Staates zu verbreitern und zu befestigen gestrebt. Für die vom Schauplatz verschwindenden Bundesgenossen von 367 fanden sie gegen Ende des 4. Jahrhunderts Ersatz in Familien, die wie die Iunier und Livier an Ansehen, Reichtum und Einfluß den Durchschnitt der plebeischen weit übertrafen (S. 157 ff. 225 ff.), und die damals geschlossenen Bündnisse haben durch Verschwägerung und Kindertausch wiederholt eine Bekräftigung erfahren und bis zum Ausgang des Freistaats gedauert. Leider ist die Herkunft dieser und anderer Aemilischer Parteifreunde, zu denen beispielsweise C. Fabricius gehört (S. 62. 159), nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, wie die der eben erwähnten Fabischen; aber teilweise werden auch sie aus verschiedenen Gegenden des durch Rom geeinigten Landes stammen (vgl. über die Livier S. 50. 51, 1. 231 f.). Den Corneliern, die später und weniger lange als die Fabier die fürstliche Stellung und Macht besaßen, dankten fremde Adelsgeschlechter nur in geringerer Zahl die Aufnahme unter die römischen (S. 90 ff.); eines der wichtigsten waren die aus Picenum gebürtigen Pompeier (S. 48. 248). Solange die italischen Bundesgenossen annähernd gleichberechtigt neben Rom standen, verkehrte auch der römische Patricier mit den edlen Herren aus anderen Städten und Landschaften auf gleichem Fuße und erkannte sie bei einer Übersiedlung nach Rom als Standesgenossen an, indem er ihnen und ihren Kindern Anteil am weltlichen und geistlichen Regiment gab; je mehr sich die Überlegenheit der Hauptstadt steigerte, um so spröder und abgeschlossener wurde ihre regierende Gesellschaft; die nunmehrige Nobilität hat der nunmehrigen Municipalaristokratie weit weniger Achtung und Rücksicht schuldig zu sein geglaubt.

Wie die neuen Adelsfamilien seit dem 4. Jahrhundert stufenweise zur Gleichberechtigung mit den alten aufsteigen, läßt sich in einer Reihe von einzelnen Fällen gut verfolgen; bald ist es die Hand einer Tochter aus patricischem Geschlecht, bald ein Priestertum, bald ein außerordentliches Amt, bald eines der sich allmählich vermehrenden ordentlichen Ämter, was gegen die bisherige Gewohnheit dem Abkömmling der zur Plebs gerechneten Familie übertragen wird; von hier schwingt er sich entweder selbst zu höheren Ehren empor oder hinterläßt seinen Söhnen das Anrecht, das sie siegreich verfechten (vgl. S. 8 f. 20. 28 f. 68. 72. 89 f. 161 f. 181 f. 228. 347). Ganz besonders wichtig und folgenreich

war es, daß den Plebeiern nach der Ehegemeinschaft und nach der Teilnahme am weltlichen Regiment durch das Ogulnische Gesetz vom Jahre 300 auch die Sakralgemeinschaft bewilligt wurde; die nachhaltigen Wirkungen dieser Bestimmung, der enge Zusammenhang von Staat und Kirche, das beständige Hineinspielen religiöser Neuerungen in die politischen Ereignisse offenbart sich auf Schritt und Tritt, wenn man der Geschichte dieser vornehmen Gesellschaft nachgeht. Das sei beispielsweise an der Liste der Pontifices Maximi in Kürze nachgewiesen¹⁾:

- 253—243 Ti. Coruncanus. Cos. 280. Dict. 246 (S. 61. 72. 185. 360f.).
 243—221 L. Caecilius Metellus. Cos. 251. 247. Mag. Eq. 249. Dict. 224 (S. 60. 147, 1. 185. 261. 263, 1. 359).
 221—213 L. Cornelius Lentulus Caudinus. Cos. 237. Cens. 236. Princ. Sen. 220 (S. 99f. 183. 186. 360).
 213—183 P. Licinius Crassus Dives. Pont. vor 218. Cens. und Mag. Eq. 210. Cos. 205 (S. 183ff. 259f.).
 183—180 C. Servilius Geminus. Pont. 211 Mag. Eq. 208. Cos. 203. Dict. 202 (S. 137ff.).
 180—152 M. Aemilius Lepidus. Pont. 199. Cos. 187. 175. Cens. und Princ. Sen. 179 (S. 170ff. 201. 233. 306. 316. 359).
 152—141 P. Cornelius Scipio Nasica Corculum. Cos. 162. 155. Cens. 159. Princ. Sen. 147 (S. 102. 244. 251. 316. 359).
 141—132 P. Cornelius Scipio Nasica Serapio. Pont. 141. Cos. 138 (S. 251. 258. 260).
 132—130 P. Licinius Crassus Dives Mucianus. Cos. 131 (S. 224. 257ff. 359).
 130—115 P. Mucius Scaevola. Cos. 133 (S. 257ff. 269, 1. 275ff. 359).
 115—103 L. Caecilius Metellus Delmaticus. Cos. 119. Cens. 115 (S. 276. 290. 305. 359).
 103—89 Cn. Domitius Ahenobarbus. Pont. 103. Cos. 96. Cens. 92 (S. 290. 359f.).
 89—82 Q. Mucius Scaevola. Cos. 95 (S. 278. 359).
 82—63 Q. Caecilius Metellus Pius. Cos. 80 (S. 267, 1. 316. 359f.).
 63—44 C. Iulius Caesar. Pont. 74. Cos. 59. 48. 46. Dict. (S. 130. 360f.).
 44—12 M. Aemilius Lepidus. Pont. vor 64 Cos. 46. 42. Mag. Eq. 45. 44 (S. 359ff.).
 12—14 n. Chr. Imp. Caesar Augustus. Pont. 48. Cos. I 43.

Bis zu der Sullanischen Verfassungsveränderung richtete sich, wie schon erwähnt (S. 410.) der Ehrgeiz der Fürstenhäuser auf die Vereinigung von Oberpontificat und Senatsprincipat und hat zwischen 221 und 132 sein Ziel meistens erreicht. Von den zwei nichtfürstlichen Pontifices Maximi ist der Licinier durch

1) Patricier durch gesperrten Druck bezeichnet.

möglichst rasche Erhebung zur Censur ihnen im Range angenähert worden, und war der Servilier Sprößling eines der vornehmsten uradligen Geschlechter, aus einer Familie, die nur politische Berechnung zur Ablegung des Adels bewogen hatte. Die Plebs konnte dem Adel nur ihre ersten Männer mit Aussicht auf Erfolg als Kandidaten entgegenstellen, solche, die in ihren besten Jahren kriegerische Erfolge davongetragen und in reiferem Alter durch ihre Erfahrung und Weisheit allgemeine Achtung genossen; sie haben sich in den außerordentlichen Oberämtern des Dictators und des Reiterobersten bewährt, haben als Consuln Triumphe über auswärtige Feinde gefeiert (Coruncanus und L. Metellus, ebenso L. Metellus Delmaticus) und haben ihre Namen als Kenner und Deuter des Rechtes hochberühmt gemacht (Coruncanus und die Scaevolae, auch Nasica Corculum und die Crassi). Der ältere P. Crassus hat trotz seiner Jugend auf kriegerischen Lorbeer verzichtet, aber der jüngere hat trotz seiner vorgerückten Jahre umso heißer danach begehrt; es fehlte gleichsam etwas an der vollen Berechtigung im Vergleich zu dem alten Ruhme der Fürstenhäuser, denen die Vorgänger entstammten. Denn die Anknüpfung an ältere Inhaber der Würde gewann mit der Zeit eine erhöhte Bedeutung; unter den 17 verzeichneten Namen sind nur die von neun verschiedenen Geschlechtern, denn Cornelius und Caecilius begegnen je dreimal, Aemilius, Iulius, Licinius, Mucius je zweimal, und vornehmlich wenn ein neues Verfahren bei der Bestellung des Pontifex Maximus angewendet wurde, erscheint ein neuer Name in der Liste, so 243, 213, 103 und 63, während sich die Bewerber immer häufiger auf eine Art von Erbanspruch stützten und zwar mit wachsendem Erfolg; bei den Nasicae ist der Sohn dem Vater unmittelbar gefolgt und bei den Muciern der leibliche Bruder P. Scaevola dem Crassus Mucianus und nach einer Unterbrechung wiederum jenem sein Sohn Q. Scaevola; Crassus Mucianus ward Erbe seines Großvaters P. Crassus nach fünfzig Jahren und Metellus Pius Erbe seines Vatersbruders Metellus Delmaticus schon nach zwanzig Jahren. Der Hohenpriesterwürde war gemeinsam mit dem Senatsprincipat die Unteilbarkeit und die Lebenslänglichkeit und von Hause aus die im eigentlichen Wesen des Priestertums begründete Erblichkeit (vgl. dazu u. a. S. 54 f. 80. 88. 118 ff. 130. 266 f., 1. 268 f., 1); alles das stand in schärfstem Widerspruch zu den Grundprinzipien der Magistratur, nämlich der Kollegialität, der zeitlichen und zwar meistens einjährigen Befristung, der freien Übertragung durch das Volk. Weil Staat und Kirche aufs engste verbunden waren, wurde allmählich die Priesterordnung nach dem Muster der Staatsverfassung umgestaltet; deswegen wurde das höchste Priesteramt, das mit den übrigen politisch einflußreichen die Lebenslänglichkeit teilte, aber der kollegialischen Gliederung entrückt war, wenigstens so früh und so vollständig, wie es nur anging, der Volkswahl unterworfen. Freilich liefen diesen Bestrebungen stracks zuwider die entgegengesetzten, die zu der Unteilbarkeit und Unverantwortlichkeit für den Pontifex Maximus auch noch die Erblichkeit forderten; von die-

ser Seite her ist während der Blütezeit der Republik das monarchische Prinzip in seiner schärfsten Ausprägung wieder eingedrungen und hat sich einen Weg zum Siege gebahnt (S. 361).

Während die Plebeier von den geistlichen Ämtern, die in weltlichen Angelegenheiten mitzusprechen haben, Besitz ergreifen, suchen sie die alten patricischen Ansprüche auf den alleinigen Verkehr mit den Göttern der Gemeinde gegen die Patricier zu wenden; bald wird von der einen, bald von der andern Partei die Religion als Deckmantel benutzt, um lästigen Gegnern Schwierigkeiten zu bereiten (vgl. z. B. 74. 104. 147. 221. 241. 261 ff.), sie vielleicht ganz und gar unschädlich zu machen (S. 188 f.), wobei nicht einmal die Frauen verschont bleiben (S. 97, 1. 177. 243 f.). Solche Beobachtungen sind allerdings nur möglich, wo die Quellen reichlicher fließen. Indes selbst die recht trümmer- und lückenhafte Überlieferung über den größten Teil des 3. Jahrhunderts läßt die allmähliche Verschiebung der alten Parteigegensätze erkennen. Patricier und Plebeier sind nicht schlechthin Feinde, sondern ebensogut wie der alte Geburtsadel ist auch die Oberschicht der Plebs ein Adel, zum Teil nicht einmal ein neuer, sondern nur ein in Rom neu eingewanderter; er fühlt sich dem Patriciat ebenbürtig und wächst mit ihm zusammen im staatlichen und im kirchlichen Leben, in der gesellschaftlichen Gliederung und Organisation und auf anderen Gebieten. Soweit die in Ciceronischer und Augustischer Zeit zugänglichen Familienarchive uns noch geöffnet sind, vermögen wir von hier an die Fortpflanzung, Entwicklung, Verzweigung der wichtigsten Adelshäuser im Zusammenhange zu verfolgen und bisweilen gewährt uns ein zufällig erhaltener Frauename oder Adoptionsbeiname überraschende Einblicke in die Parteibildung. So lassen sich sowohl im Jahre 231 wie im Jahre 219 zwischen den patricischen und plebeischen Amtsgenossen im Consulat spätere Beziehungen aufspüren: Von den Consuln des ersten Jahres, die ziemlich die einzigen aus ihren Familien waren, hat der Patricier seine Erbtöchter und der Plebeier seinen Schwestersohn mit je einem Kinde desselben Mannes, des bei Cannae gefallenen L. Aemilius Paullus, verheiratet oder verheiraten lassen (S. 162), und von den Consuln des zweiten Jahres hat der Plebeier einen Sohn des Patriciers, nämlich desselben L. Aemilius Paullus, adoptiert, was damals noch unerhört war (S. 236). Diese Familienverbindungen lassen auf ältere und engere schließen, und bei dem Aemilier auf eine weit-sichtige und zielbewußte Hauspolitik. Aber Ähnliches hat sich öfter wiederholt, als wir wissen und ahnen (vgl. u. a. S. 209 f. 304 f.).

Durch die Annahme derselben *Gentilverfassung* sind die *Gentes* im eigentlichen Sinne, d. h. die patricischen, und die Familien der plebeischen Nobilität im Laufe des 3. Jahrhunderts immer mehr zu einer Einheit geworden; dieselben Sitten und Bräuche, Regeln und Gewohnheiten, Normen und Hausordnungen gelten für das gesamte Familien- und Erbrecht, mochte es sich um bewegliches und unbewegliches Eigentum handeln oder um *Eigennamen* oder

um überkommenen Anspruch auf weltliche und geistliche Ehrenämter. Bei der Aufstellung von Stammbäumen kleinerer Familien wie der patricischen Quinctier (S. 114 ff.) oder der plebeischen Livier (S. 225 ff.) zeigt sich beispielsweise die allmähliche Befestigung schwankenden Brauches in der Vererbung der Cognomina während des 3. Jahrhunderts, und auf Grund eines reicheren Materials lassen sich die hier gewonnenen Ergebnisse noch befestigen; wie zu den erblichen Beinamen bei wachsender Kinderzahl persönliche verschiedenster Art hinzutreten, bisweilen Ehrennamen, bisweilen Spitznamen (*Numida* und *Porcina* bei den Aemilii Lepidi S. 178 f. 238, *Corculum* und *Serapio* bei den Cornelii Scipiones Nasicae ebd., *Lupus* und *Niger*, *Crus* und *Sura* bei den Cornelii Lentuli S. 323, 2), manche von diesen sogar selbst wieder vom Vater auf den Sohn übergehen (*Serapio* PW IV 1504, 38 ff. o. S. 284), das lehrt etwa die charakteristische Anekdote von dem Beinamen *Frugi* der Calpurnii Pisones bei Cic. pro Font. 39 (vgl. S. 390); die Bemerkungen über die Unterscheidung der Quinctier nach ihrer Haartracht können gestützt werden durch solche über die ältesten Domitier, die als *Ahenobarbus* und *Calvinus* bezeichnet wurden (PW V 1313, 67 ff. Suppl. III 349, 18 ff. 410, 56 ff.), und die wechselnde Führung und Ablegung von *Drusus* bei den Liviern hat ein späteres Gegenstück in der Behandlung von *Vatia* bei den plebeischen Serviliern (S. 355. 374). Für die Untersuchung, die allgemeine Gesetze aus zahlreichen Einzeltatsachen ableiten will, bleibt noch genug zu beobachten, z. B. in der Frage, wo etwa ein Vorrecht des Erstgeborenen begegnet und wo eine Gleichberechtigung sämtlicher Söhne, wo infolgedessen hinter der Hauptlinie alle Nebenlinien verschwinden oder eine Spaltung in mehrere nebeneinander blühende Zweige eintritt; nur für die bekanntesten, also vornehmsten Häuser, die der Fabier (S. 57. 59. 67. 71 f. 86. 88) und der Aemilier (S. 156 f. 159. 179. 306 f.), sind hier einzelne Andeutungen gegeben worden, die durchaus noch nicht genügen; Ähnliches, aber vollständiger und systematischer, wäre für die Cornelier, die Claudier, die Valerier vorzulegen; dann hätten die ihnen im Range nicht weit nachstehenden Manlier (S. 24 f. 59 f. 98 f. 186. 199 f. 202 f. 245. 347), Sulpicier (S. 12. 266 f. 405), Postumier (S. 212 ff. 405) größere Beachtung zu finden; hier und anderwärts sind aber die Vorarbeiten noch im Rückstand. Die Zusammensetzung der Adelparteien im 3. Jahrhundert unterlag beständigen Veränderungen, weil die adlige Gesellschaft selbst noch nicht abgeschlossen war; die Fabier erscheinen in den sechziger Jahren (S. 66 f.) mit anderen Bundesgenossen zusammen als in den vierziger Jahren (S. 57. 59. 72. 160), und gegen Ende der dreißiger Jahre sah sich ihr Geschlechtshaupt anscheinend zu einem Abkommen mit der Aemilischen Partei genötigt, das der bisherigen Politik seiner eigenen nicht entsprach (S. 163 f.).

Was in diesen Jahren die Fabier und die Aemilier (vgl. S. 164) bewog, engere Fühlung miteinander zu nehmen, war weniger das Emporsteigen der Cornelier, die alle anderen Geschlechter zu überflügeln drohten, als das gefähr-

liche Anwachsen der demokratischen, adelsfeindlichen Gesinnung in den breiten Massen der Bürgerschaft, die ihren Führer in C. Flaminius fanden (vgl. PW VI 2496 ff.). Der Kampf um die Regierung ist in den letzten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts mit zäher Beharrlichkeit und leidenschaftlicher Erbitterung geführt worden; aber die patriotische Geschichtschreibung hat darüber teils bewußt, teils unbewußt einen Schleier gebreitet, damit dem Ausland und der Nachwelt kein Zweifel käme, daß das römische Volk in dem größten Ringen um Dasein und Zukunft gegen den furchtbarsten auswärtigen Feind einig und geschlossen dagestanden habe. In Wahrheit ist sogar bei den Comitien des Jahres 217, als nach dem Falle des Flaminius dessen entschiedenster Gegner *cunctando restituit rem*, die Wiederwahl des kriegserprobten Aemilischen Consuls von 219 für 216 nur mit Mühe durchgesetzt worden (S. 124f. 230), und ist für 215 die Erhebung des ruhmgekrönten Cunctators Fabius zu seinem eigenen dritten Consulat erst erzielt worden, nachdem die bereits vollzogene Wahl zweier Plebeier glücklich umgestoßen (S. 74) und die Überlassung sämtlicher Praetorenstellen an eine neugebildete Mittelpartei erfolgt war (S. 209). Dann hat der Fabier durch ziemlich bedenkliche Machenschaften sich für 214 am Ruder gehalten und überhaupt eine Reihe von Jahren hindurch seinen Einfluß in Staat und Kirche geltend gemacht (S. 55. 73 ff. 79. 83. 99. 129). Er mußte sich aber öfter zu Kompromissen und Konzessionen bequemen, so mit dem berühmtesten Sprößling des plebeischen Hauses der Claudier, M. Marcellus (S. 73 ff. 82 f.), mit dem ihn die populäre Anschauung um ihrer Kriegstaten willen gern zusammenstellte (vgl. PW VI 1824, 18 ff.). Die patricischen Claudier schlossen sich dagegen jener Mittelpartei an, deren Leitung wohl von vornherein das mit den ersten einheimischen Adelsgeschlechtern rivalisierende der tusculanischen Fulvier hatte. In den letzten Lebensjahren des greisen Fabius übernahm eine Gruppe plebeischer Familien von altererbtem Ansehen die Regierung (S. 129) und gab sie darauf weiter an die albanische Gens Servilia, die jetzt von dem früher aus rein politischen Rücksichten vollzogenen Übertritt eines der Ihrigen zur Plebs den größten Vorteil zog (S. 132 ff. 145 f.). Doch neben dem wechselnden Hervortreten und Zurücktretenden anderer Geschlechter und Parteien ging unaufhaltsam in die Höhe der Aufstieg der Cornelier; ihr großer Sohn Scipio Africanus hat die Überlegenheit seiner Politik und Strategie so glänzend erwiesen, daß er bis 185 als der unstreitig erste Mann seiner ganzen Zeit die Geschicke der Welt lenkte. Daß die Parteien in ihren Ansichten über auswärtige Angelegenheiten stark voneinander abwichen, ist selbstverständlich; für die Geschichte Spaniens war es auf lange bestimmend, daß die Scipionische Partei die hier auftauchenden Fragen als ihre besondere Domäne ansah; nur weil dergleichen in diesem Buche bloß gelegentlich und flüchtig gestreift werden konnte (S. 45. 78. 143 f. 159. 190. 215. 221. 223. 234. 241. 245 ff. 259), sei es einmal ausdrücklich betont.

Die Bewegungen, die den Sturz der Scipionen im Jahre 185 herbeiführten, waren gegen den ursprünglichen Geburtsadel überhaupt gerichtet. Seit 367 durften beide Consuln aus der Plebs genommen werden, und die Zahl der wählbaren Plebeier übertraf schon längst um ein Vielfaches die der Patricier; trotzdem hatten diese noch in jedem Jahre den einen der beiden Plätze im Kollegium besetzt, ja sogar im Jahre 203 beide Plätze, nämlich mit zwei Sprößlingen desselben Geschlechts, von deren Vätern der eine den Adel abgelegt hatte, mit zwei Serviliern (S. 143). Dieser gesetzwidrigen Bevorzugung der patricischen Minderheit sollte ein Ende gemacht werden, indem künftig von allen Bewerbern ohne Unterschied des Standes die Erfüllung der gleichen Bedingungen verlangt wurde. Ein erster dahin gehender Antrag wurde im Jahre 184 abgelehnt (S. 149), aber ein zweiter im Jahre 180 zum Gesetz erhoben (S. 197f.). Doch diese bedeutsame *Lex Villia annalis* hatte wie die *Lex Licinia Sextia* über das Consulat keineswegs einen schrankenlosen Triumph der Plebs in ihrer Gesamtheit zur unmittelbaren Folge, sondern den Übergang der Regierung an eine Mittelpartei. Das nächste Jahr 179 brachte nämlich als Gegenstück zu dem eben erwähnten Falle von 203 das gemeinsame Consulat ganz naher Blutsverwandter von plebeischer Herkunft, der *Fratres germani* aus dem Hause der *Fulvii Flacci* (S. 199). Die bisher rein patricische Stelle erhielt zum ersten Male zwar kein Plebeier, aber der Sohn eines Plebeiers, der von einem Patricier adoptiert war; wie es häufig zu geschehen pflegt (S. 103. 236), hatten seine neuen Standesgenossen sich zuvor gegen seine Anerkennung gesträubt (S. 200, 1), und den alten Standesgenossen wiederum schien der mit dieser Anerkennung jetzt erungene halbe Erfolg zu genügen, so daß sie darauf verzichteten, die aus ihrer Mitte erst in den letzten Jahren erhobenen Kandidaten sogleich zum Oberamt zu befördern (S. 207f.). Man hatte sich allmählich schon daran gewöhnt, die Ämterlaufbahn in der nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Weise zurückzulegen; wer auch bei der dritten Bewerbung ums Consulat von den Wählern abgelehnt wurde, mußte in der Regel freilich die Hoffnung fahren lassen (S. 196f. 233f. 288. 291); aber gegen diese unangenehme Möglichkeit konnte man sich bis zu einem gewissen Grade schützen, indem man Wahlbündnisse mit anderen Kandidaten schloß und nicht nur für die nächsten Comitien, sondern für einige Jahre alle Aussichten berechnete; so sind selbst unter erschwerenden Umständen die Mitglieder der herrschenden Gesellschaft fast stets noch als mittlere Vierziger ans Ziel gelangt (S. 96. 152. 153. 166. 214. 233. 234. 247. 264f. 272. 277. 280. 302f. 312. 322), haben nach wie vor ihren nächsten Angehörigen kräftigen Beistand leisten können, und die einzelnen Parteien behielten das Heft gewöhnlich eine Weile in der Hand, um so mehr, da ihren einzelnen Angehörigen die Wiedererlangung des Consulats nicht leicht gestattet wurde (S. 152f. 202. 222. 242. 259). Die Fulvii haben die Bildung der höchsten Behörden für ein halbes Jahrzehnt im wesentlichen bestimmt und die wichtigsten Posten unter ihre Ver-

wandten und Freunde verteilt; das waren Leute aus beiden Ständen, aber doch nur aus einigen wenigen Familien (S. 202 ff. 258); insbesondere schloß der kluge Vertreter des einen der alten Fürstenhäuser, der Aemilier M. Lepidus, mit den Fulviern ein festes und dauerndes Bündnis (S. 170 ff. 200 ff.). Die mächtige Partei mußte allerdings anderen Parteien Zugeständnisse machen und schließlich das Feld räumen; seit 174 übten die patricischen Postumier und die plebeischen Popillier einen großen Einfluß aus (S. 212 ff.), und bei den Wahlen für 172—170 trat die Wirkung der neuen Vorschriften über die Amtsbefähigung voll in die Erscheinung mit der Wahl beider Consuln aus der Plebs (S. 217). Doch nach kurzem rief man wieder den hohen Adel zur Teilnahme an der Führung der Staatsgeschäfte zurück; wie zweihundert Jahre zuvor leiteten auch jetzt wieder Servilier und Aemilier zu dem neuen Zustand hinüber (S. 152 ff. 222 ff. 300).

Die Parteien hatten ihre Kräfte genugsam erprobt und aneinander gemessen; es war ihr eigener Vorteil und der Nutzen des Staates, wenn sie sich gütlich verständigten. In den Jahrzehnten bis zum Tribunat des Ti. Gracchus wurden die Patricier zwar wiederholt vom Oberamt ferngehalten, aber jedesmal nur nach längerer Pause und für ein einzelnes Jahr (S. 245); bei ihrer geringen Kopfzahl war das unvermeidlich, wenn die neuen Wahlbedingungen eingehalten wurden; es kam ziemlich jeder an die Reihe, aber wurde gewöhnlich nicht wiedergewählt, und bis sein Sohn aufrücken konnte, verging eine geraume Zeit. Daß die großen Herren auch damals noch ihren Rang und ihr Ansehen behaupteten, lehrt beispielsweise die Vereinigung von Senatsprincipat und Oberpontificat während der Jahre 179—141 (o. S. 410). Eine ernste Gefahr für sie war aber der Geburtenrückgang, das Zusammenschmelzen und Erlöschen der Familien. Das vornehmste Fürstenhaus, das Fabische, sah seinen Fortbestand schon so in Frage gestellt, daß es sich von den beiden patricischen Consuln der Jahre 169 und 168, dem Servilier und dem Aemilier, ihre ältesten Söhne abtreten ließ (S. 154 f. 246), und der Aemilier schützte außerdem durch Überlassung seines zweiten Sohnes an die Familie seiner Schwester das Scipionenhaus vor dem Aussterben (S. 103 f. 225); die drei Fürstenhäuser gaben dadurch zu erkennen, daß sie sich als solidarisch und das Servilische Geschlecht als ebenbürtig ansahen. Aber wenn Servilier und Aemilier nach oben hin die Verbindung mit den Fabiern suchten, so nach unten hin die mit der Plebs. Der Ablegung des Adels durch einen Servilischen Sprößling, wovon bereits die Rede war, entsprach die Aufnahme eines Aemilischen in die hochangesehene, aber plebeische Familie der Livier; sie war etwa um dieselbe Zeit erfolgt, wie die umgekehrte Adoption eines Fulviers durch einen Patricier (S. 199 f. 419), und hatte die Wirkung, daß sich der Fall von 203 im Jahre 147 wiederholte, nämlich die Bekleidung des Consulats durch zwei Abkömmlinge desselben Patriciergeschlechts, des Aemilischen, durch Scipio Aemilianus und den Sohn des Livius

Aemilianus, die vielleicht rechte Vettern waren (S. 235 ff.). Die Cornelische Partei trat damals immer wieder in die Regierung ein, aber teilte die Macht in den Jahren 159 und 158 mit der Fulvisch-Aemilischen und mit der Popillischen (S. 237 ff.), und in den Jahren nach 143 mit der Servilischen und mit der alten Mittelpartei (S. 245 ff. 265). Wohl sicherte ihr wiederum, wie zwei Menschenalter zuvor, eine überragende Persönlichkeit, die des Scipio Aemilianus, die Vorherrschaft, aber die Sorge ward rege, daß dessen auf auswärtige Erfolge begründete Autorität jede andere erdrücken könnte (S. 262 f.). Daher bildete sich bald nach seiner siegreichen Rückkehr aus Afrika bereits um 144 eine starke Opposition unter seinen eigenen Standesgenossen und befestigte ihren Zusammenschluß durch Verlobung der Kinder verschiedener Parteigenossen. Es gehörten dazu vom höchsten Adel die stets fortschrittlich gesinnten Aemilier (S. 238 ff.) und Claudier (S. 240 f. 248. 259. 265. 274), von dem hohen Adel nichtrömischer Herkunft die Fulvier (S. 258 f.), von den seit einem Jahrhundert blühenden plebeischen Familien die miteinander verbundenen Licinii Crassi und Mucii Scaevolae (S. 224. 244. 257 ff. 273 ff.); hier fanden die jungen Schwäger Scipios, die beiden Gracchen, ihre Lebensgefährtinnen (S. 268 ff. 274 f.). In ähnlichen Beziehungen der Freundschaft und Verwandtschaft hatten schon die Väter dieser Generation gestanden, meistens sogar schon die Großväter in den Stürmen des Hannibalischen Krieges; die um 144 aufs neue bekräftigten oder ganz neu begründeten Verbindungen wirkten über das Tribunat des Ti. Gracchus und über das Ende Scipios hinaus, teilweise bis in die Ciceronische Zeit (S. 253 ff. 272 f. 275 ff.). Die höchsten und einflußreichsten Ämter waren die am meisten umworbene und umstrittenen, so das damals auf dem Gipfel seiner Macht stehende der Censur, bei dem die Parität der beiden Stände noch festgehalten wurde; wenn uns ebenso ausführliche Berichte wie über die Censorenwahlen der ersten Jahrzehnte des 2. Jahrhunderts (S. 118. 193 f. 200. 211. 214. 222) auch für die von 142 (S. 248. 251. 260. 265) und 136 (S. 241. 251. 259. 266) vorlägen, würden wir die Heftigkeit der Wahlkämpfe deutlicher erkennen. Die gesamte Entwicklung im Innern schlug jetzt ein schnelleres Tempo an; die veränderte Lage des Staates rief plötzliche Neu-Gruppierung und Neuorientierung bei den Parteien hervor; sie wechselten häufiger und rascher in ihren Zielen und in ihrer Zusammensetzung. Manche der führenden Politiker sind mitten in den Vorbereitungen zu neuen Gestaltungen vom Schauplatz abgetreten, ohne daß Näheres über ihren Ausgang bekannt wäre, z. B. Ser. Sulpicius Galba (S. 148. 234, 1. 247. 264 ff. 320, 1. 384 f.); andere sind von der Partei, zu der sie sich anfangs hielten, später abgeschwenkt, etwa weil sie zwar Scipios Plänen widerstrebten, aber den Reformgedanken des Ti. Gracchus erst recht keine Begeisterung entgegenbrachten; solchen Stellungswechsel vollzogen die beiden, die im Jahre 131 das erste rein plebeische Censorenpaar bildeten (S. 251. 283 f.), der aus dem Picenischen stammende Q. Pom-

peius, der zuerst seiner Familie einen Platz unter den herrschenden verschaffte (S. 48. 248. 250), und ebenso Q. Metellus Macedonicus (S. 247f. 251). Dessen Geschlecht hatte sich schon seit anderthalb Jahrhunderten den allervornehmsten und allertüchtigsten würdig zur Seite gestellt und war jedenfalls auch in mehr als eine Familienverbindung mit ihnen getreten (S. 60. 128f. 136. 147. 185. 226f.), doch die höchste Anerkennung ihrer Ebenbürtigkeit war es, als der Stammhalter der Scipiones Nasicae keine edlere Gattin als die Tochter des Macedonicus wählen konnte (S. 252); für die damalige politische Lage und für die Zukunft war diese um 135 gefeierte Hochzeit bedeutsam. Doch auch die Gegner der Scipionen waren nicht zu unterschätzen. Ihre Kraft war keineswegs gebrochen, nachdem Scipio Nasica den Ti. Gracchus gestürzt und der aus Spanien heimgekehrte Scipio Aemilianus die Sache des Gestürzten verdammt hatte; die Adelspartei, die dem Tribunen den Rücken gestärkt hatte, bewies mit der dreifachen Auszeichnung des Crassus Mucianus durch Oberpontifikat, Consulat und Oberkommando in Asien hinlänglich, daß sie sich noch kräftig regen konnte (S. 261ff.). Gerade für diese Zeiten bedarf es aber noch mancher weiteren familiengeschichtlichen Forschungen, mancher Aufklärung über Persönlichkeiten zweiten und dritten Ranges; bevor man ein Bild der Parteien entwirft, muß man möglichst viele ihrer Mitglieder kennen.

Die Grundzüge der innern Entwicklung seit dem Beginn der Gracchischen Bewegung stehen ja fest; auf der einen Seite wurde endgültige Abschaffung aller Vorzüge der Geburt und gleiches Recht für alle Bürger gefordert, und auf der andern Seite wurde von der herrschenden Gesellschaft ihr überkommener Besitz hartnäckig verteidigt. Dieser große Gegensatz zwischen der demokratischen Partei und der Nobilität läßt die innerhalb der letzteren noch vorhandenen Unterschiede zurücktreten (vgl. z. B. S. 310f.). Das Patriat ist aber nicht ganz in der Nobilität aufgegangen, so sehr es sich auch mit ihr vermischt hat. Es muß sich mit der Hälfte der früher beanspruchten Stellen der Ehrenämter begnügen (S. 283f.) und erleidet durch Maßregeln wie die Entziehung des Kooptationsrechtes der Priesterschaften im Jahre 103 (S. 290. 359f.) weitere Einbußen; aber es behauptet gesellschaftlich in seiner eigenen Schätzung und in der öffentlichen Meinung ein gewisses Ansehen, das durch die fortschreitende Verminderung der Geschlechter, Familien und Individuen nur gesteigert wird. Es scheint ihm tatsächlich nicht mehr möglich gewesen zu sein, alljährlich Kandidaten für die höchsten Ämter aufzustellen, weil es nicht genug erwachsene Männer zählte, die irgendwie dafür befähigt waren. Das Fabische Geschlecht ist so gut wie ganz ausgestorben (S. 253. 284f.); von dem am meisten gespaltenen und verzweigten Cornelischen ist das glänzende Haus der Scipionen verödet (S. 284. 308); von dem ehemals weit ausgebreiteten Baume des Aemilischen Stammes waren auch nur wenige Äste noch vorhanden: der kräftigste, der der Lepidi, schien lange Jahre hindurch zu verdorren (S. 243.

284. 305) und erhielt ein plebeisches Reis aufgepfropft (S. 311f.); auch die Verbindung mit dem radikalen Demagogentum ward nicht verschmäht (S. 308); inzwischen sorgte der Sprößling einer Seitenlinie, M. Scaurus, dafür, daß der Name des Geschlechts nicht der Vergessenheit anheimfiel (S. 280. 284f. 299f. 305f.). Ähnlich ging es dem altsabinischen Geschlecht der Claudier (S. 255f. 303), noch schlimmer aber den beiden, die den fürstlichen nacheifernd eine Zeitlang geradezu den Staat beherrscht hatten, den albanischen Serviliern (S. 285ff.) und den tusculanischen Fulviern (S. 212. 302. 307. 369). Zwischen revolutionärer und reaktionärer Strömung hin- und hergerissen konnten die Söhne dieser Familien nicht mehr eine mittlere Linie einhalten, wie ihre Ahnen es getan; in vergeblichem Ringen mit den überlegenen Kräften von rechts und von links gingen sie zugrunde, das Haupt der Fulvier bei der Katastrophe des Gaius Gracchus, das der Servilier zwanzig Jahre später; der Sturz des Servilischen Consuls von 106 und seine Begleiterscheinungen bezeichnen ungefähr den Höhepunkt der adelsfeindlichen Bewegung. Freilich war der Adel um die Wende des 2. und 1. Jahrhunderts nicht mehr derselbe, wie um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts. Die Nachkommen der damals eingewanderten Familien, die das Patriciat zwar nicht mehr sich einverleibt, aber sich angegliedert hatte, waren mit ihm zu einem Körper zusammengewachsen, zählten selbst schon zum alten Adel und sahen hochmütig hernieder auf die, welche jetzt aus den Tiefen der unteren Volksschichten emporstrebten. Auch sie begannen schon zu verknöchern und abzusterben; nimmt man das Verschwinden des Namens aus den Consularfasten als Ende der Blütezeit, so beobachtet man jetzt bereits, daß die Geschichte der Atilier (S. 286. 331f.) oder der Livier (S. 311ff.) oder der Porcier (S. 328f.) auf dem absteigenden Ast angelangt ist, während neue Namen in die Listen in zunehmender Zahl eindringen (vgl. z. B. *Perperna* S. 47f. 95ff.). Doch die Fortschritte der Demokratie, die in Marius ihren ersehnten Helden und Heiland verehrte, vermochten es nicht zu hindern, daß noch einmal eine Adelsfamilie die ganze Macht an sich brachte, wie etwa früher die fürstlichen Geschlechter oder das Servilische oder das Fulvische; es waren die Caecilii Metelli, die eigentlich niemals Persönlichkeiten von allererstem Range aufzuweisen hatten, aber bei einer durchschnittlichen Begabung und Ehrenhaftigkeit dank der Fruchtbarkeit ihrer Ehen und des festen Zusammenhaltens ihrer Sippe mehrere Jahrzehnte hindurch die mächtigste Adelspartei waren. Wenn der Macedonicus im Jahre 143 das Consulat, das er selbst mit einer Verzögerung erhalten, unverzüglich seinem Bruder verschaffen (S. 245ff.) und 131 als Censor in dem ersten rein plebeischen Kollegium das Amt führen konnte (S. 251), so war die Macht seiner Söhne und Bruderssöhne so gestiegen, daß die jüngsten von ihnen das dritte so zusammengesetzte Censorenkollegium im Jahre 102 allein bilden konnten; das hätten ihnen freilich die alten Geschlechter nicht gegönnt, wenn sie nicht alle mehr oder minder mit ihnen verschwägert gewesen wären (S. 252. 281. 303f.).

Immerhin trieb die römische Aristokratie ihrem Untergange zu, als ihr in Sulla ein Retter erstand. Man darf es nie ganz vergessen oder verachten, daß Sulla und die, welche sich nach ihm als Gebieter über den hohen Adel erhoben, aus dessen eigenem Schoße hervorgingen (vgl. Mms StR II 789 f.); hierin besteht ein Unterschied zwischen Sulla und Cromwell, Caesar und Napoleon. Sulla sammelte um sich, was nach den blutigen Jahren des Bundesgenossen- und Bürgerkrieges aus den alten Familien noch am Leben war und nicht in der Opposition gegen seinen neugeordneten Staat verharren wollte; die in ihrer Laufbahn zurückgebliebenen Männer in reiferem Alter wurden von ihm zu den leitenden Stellungen befördert (S. 302 ff. 313. 319. 322); es war fortan auch wieder zulässig, was in den letzten Jahrzehnten fast ganz aufgehört hatte, daß der im Amt befindliche Consul seinem Bruder, Vetter, Schwager kräftigen Beistand bei der Bewerbung um die Nachfolge leistete (S. 216. 313. 320. 326. 347 f. 395). Dazu gab Sulla, der berüchtigte Lebemann, der jüngern Generation des Adels durch seine Ehe mit einer Tochter der Meteller das gute Beispiel für standesgemäße Erhaltung und Fortpflanzung des Stammes (S. 276. 305). Nicht minder war der zweite Alleinherrscher, Caesar, aufs eifrigste bemüht, den alten Adel mit der neuen Monarchie zu versöhnen, gerade weil sie sich auf breiter demokratischer Grundlage erhob. Wie Sulla so wünschte auch Caesar den Schein der Teilung der höchsten Gewalt mit den edelsten und erlauchtesten Geschlechtern zu erwecken; sie riefen an ihre Seite die Aemilier und die Servilier, deren einst zur Plebs übergetretene Linie jetzt die Stelle der Hauptlinie einnahm, und wenn der Cornelier auf die Mitarbeit der Claudier Wert legte, so suchte wiederum der Iulier die Cornelier für sich zu gewinnen (S. 356. 358 f.). Manche halbverschollenen Adelsfamilien wurden aus dem Dunkel hervorgezogen, und niemals war der Stolz auf die väterlichen und mütterlichen Ahnen bis hinauf zu den Königen und Göttern größer als in den Tagen des Caesar und des Augustus (vgl. S. 155 ff. 307 f. 317 f. 336 f. 375, 2), nach Caesars eigenstem Vorbild (S. 326).

Aber der Blick richtete sich stets in die Vergangenheit und in die Zukunft. Jeder Träger eines berühmten geschichtlichen Namens sah es als seine Pflicht an, die Fortdauer des Namens durch Hinterlassung von Söhnen zu sichern; denn warnend stand jedem vor Augen das vielbeklagte und wahrlich beklagenswerte Los des L. Aemilius Paullus, der durch die freiwillige Hergabe seiner älteren Kinder die Fabier und die Scipionen vor dem Aussterben bewahrte und dann infolge des plötzlichen Todes seiner zurückgehaltenen Knaben vereinsamt sein Leben beschließen mußte (S. 383). Wem ein ähnliches Geschick drohte, der schritt auch noch in höherem Alter zu einer neuen Ehe, so der Gegenschwäher (*consocer* Thea. L. L. IV 474, 52 ff.) des Paullus, der Censorier M. Cato (S. 107 f. 306. 328 f.) und die beiden dem Geschlecht des Paullus entsprossenen *Principes Senatus*, M. Lepidus der Oberpontifex (S. 306 f.) und

M. Scaurus (S. 280 f.), so vielleicht der ältere Africanus (S. 107), und von den Zeitgenossen des jüngern Africanus Ap. Claudius Pulcher, Consul 143 (S. 304, 1), und D. Brutus Callaicus (S. 242. 270 f. 406). Wer männliche Leibeserben zu zeugen nicht mehr hoffte, nahm ein fremdes Kind an, entweder bei Lebzeiten oder im Testamente. Hatte er eine Tochter, so mochte deren Sohn ihm den eigenen ersetzen; diese Auffassung begegnet schon bei jenem Numerius Otacilius von Maluentum, der um 300 dem römischen Freier der Tochter die Übertragung seines eigenen Vornamens auf den ältesten Enkel als Bedingung stellte (S. 71 f.), und begegnet noch bei dem Redner L. Licinius Crassus, der im Jahre 91 mit 49 Jahren sich bereits als *senex* fühlte (S. 106) und auch wirklich starb, und der in seinem letzten Willen den einen Tochtersohn für sich nahm, obgleich das Vaterhaus des Knaben das Scipionische war, dessen Glanz das seinige weit überstrahlte (S. 310). Nur Plebeier, deren alter Adel dem patricischen kaum nachstand, durften Patriciersöhne adoptieren, wie dieser Licinier, wie vor ihm ein Iunier (S. 347) und nach ihm ein Meteller (S. 310. 316. 360), wie gleichzeitig mit ihm ein Livier (S. 298), dessen Ahnherr vor mehr als einem Jahrhundert zuerst diesen Schritt gewagt hatte (S. 236. 420). Am liebsten griff man bei der Kindesannahme, die leider immer häufiger notwendig wurde, auf die nächste Verwandtschaft zurück, auf die Descendenz von Geschwistern; dann kamen die angeheirateten und die von alters befreundeten Familien; Rang, Ansehen, Vermögen fielen dabei ins Gewicht, und wir müßten erst sämtliche bekannten Fälle sammeln und nachprüfen, wenn wir Regeln aufstellen wollten (vgl. S. 103 f. 130. 202 f. 246. 256. 257. 298. 308 ff. 311. 331 f. 337. 360. 394. 395. 405). Gewiß ist, daß bei allen Familienverbindungen neben dem väterlichen Stammbaum auch dem mütterlichen Beachtung geschenkt wurde (vgl. S. 336 f.), und es war nicht bloß die agnatische Verwandtschaft, die die innigsten menschlichen Beziehungen begründete (S. 362 vgl. auch 252 f. 276. 358).

Von jeher hatte die Nobilität zahlreiche Angehörige eines vorzeitigen und eines gewaltsamen Todes sterben sehen (S. 329); in geradezu erschreckendem Maße lichteten sich nun ihre Reihen infolge der äußeren und inneren Kämpfe des letzten Jahrhunderts der Republik; oft blieben in den Häusern des Adels nur Witwen und Waisen übrig (vgl. u. a. S. 298. 398 ff.). Da drängte die Sorge um die Fortpflanzung der Familie jede andere zurück, und besonders die Frauen fanden hierin ihre Lebensaufgabe. Alte Familienbande wurden von frischem angeknüpft und neue Fäden hinüber und herüber geschlungen; der ganze Kreis der vornehmen Gesellschaft war versippt und verschwägert und bildete schließlich nur eine große Familie. Es waren aber Ereignisse, die nicht bloß gesellschaftliches Aufsehen erregten, sondern große politische Tragweite hatten, wenn ums Jahr 75 der Stammhalter der Scipionen die Hochzeit feierte mit der Erbin der Mamerci-Aemilii Lepidi (S. 314 ff.), der Stammhalter der Claudii Pulchri mit der Erbin der Gnaei Servilii Caepiones (S. 255 ff.), der ein-

zige Träger des Namens Cato mit der letzten Trägerin des Atiliernamens (S. 331 ff.), während von seinen Schwestern die eine, Porcia, dem Stammhalter der Domitii Ahenobarbi die Hand reichte (S. 330), die andere, Servilia, in zweiter Ehe dem der Iunii Silani (S. 347. 352), und die eine Schwester des Ap. Claudius Pulcher dem L. Licinius Lucullus (S. 256. 274. 293). Im Zusammenhange mit der ganzen Geschichte der Familien und der Parteien rücken viele Verlobungen und Vermählungen in ein neues Licht, auch solche der ersten und bekanntesten Männer und Frauen und solche von scheinbar ganz unpolitischer Natur; daß bei der Catilinarischen Verschwörung eine Tochter des C. Gracchus die Hand im Spiele hatte (S. 272 f.), oder daß als Caesars Schwiegersohn ursprünglich M. Brutus in Aussicht genommen war (S. 338 f.), sind Ergebnisse, die sich dabei herausstellten und die, wenn sie stichhaltig bleiben, wohl überraschen dürften; doch auch Caesars eigene Brautwahl im Jahre 59 (S. 326 f.), die Werbung des Pompeius um eine Nichte Catos (S. 103. 349 ff.) und seine spätere Ehe mit Cornelia, der Witwe des jungen Crassus (S. 317), die erste und die zweite Heirat des Brutus (S. 340 ff.) und gar manche andere Verlobung und Entlobung, Scheidung und Wiedervermählung darf stärker als bisher das Interesse des Historikers beanspruchen. Beispielsweise ist Cn. Pompeius in demselben Maße Fortsetzer der Politik des Scipio Aemilianus gewesen, wie Caesar Fortsetzer der Politik des C. Gracchus; um auch in den Augen des Adels das Recht auf Scipios Stellung zu gewinnen, das er in den Augen der übrigen Welt schon seinen eigenen Taten verdankte, reichte er seine Hand der Erbin der Scipionen, der edelsten Frau in Rom. Auch eine Persönlichkeit wie Fulvia (vgl. S. 302. 369) und ihre Vermählung mit P. Clodius wird erst dann richtig beurteilt, wenn man zurückblickt auf die Reihe ihrer Ahnen, auf die Vergangenheit ihres Geschlechts und auf dessen Beziehungen zu dem Claudischen (o. S. 412. 421).

Die Frauen, die Mütter, Schwestern und Töchter haben sogar in das Leben der männlichsten Männer oftmals entscheidend eingegriffen, wie aus dem Beispiel des Märtyrers der republikanischen Freiheit, des jüngern Cato, zu ersehen ist. Seine erste Braut erkor er nicht aus Liebe, sondern aus Pflichtgefühl, und trat gegenüber älteren Ansprüchen vor der Hochzeit zurück (S. 314 f. 331). Seine erste Frau, die Erbtöchter der Atilier, bekam er gegen das Versprechen, diesen einen männlichen Erben zu verschaffen; da er aber nur einen einzigen Sohn hatte und sich dessen doch nicht selbst berauben konnte, trat ihm seine Schwester Porcia den einen von ihren beiden Söhnen zur Einlösung seiner Schuld ab (S. 331 ff.). Seine zweite Frau verlangte der alte Q. Hortensius für sich, weil seine Tochter nach dem Tode ihres Gatten, der Catos geliebter Halbbruder gewesen war, in unfruchtbarer Witwenschaft verharrte und die Hoffnung des Vaters auf Nachkommenschaft enttäuschte; wiederum war Cato zur Leistung der geforderten Entschädigung verpflichtet und brachte persönlich seiner Familie das Opfer (S. 342 ff.). Für die ganze Ein-

mischung der Frauen in die Kämpfe der Parteien, für jene Hauspolitik der adligen Damen, die mit echt weiblichen Mitteln arbeitete, aber vor den höchsten Zielen männlichen Ehrgeizes nicht zurückschrak, bieten den besten Beweis die Frauen aus dem Servilischen Geschlecht, zumal die ältere Halbschwester Catos. Ihr ganzes Leben und Streben geht dahin, das in Trümmer gestürzte Haus ihrer Väter wiedererstehen zu lassen in neuer Pracht und Herrlichkeit, alle anderen weit überragend. Die eigenen Kinder, aus erster Ehe ein Sohn, M. Brutus, und aus zweiter Ehe drei Töchter, und die Kindeskinde sind für diese Servilia vor allem Werkzeuge ihrer hochfliegenden Pläne; neben dem größten Sohne des römischen Volkes, dem Caesar aus dem albanischen Geschlecht der Iulier, erscheint uns diese Tochter des albanischen Geschlechts der Servilier als die bedeutendste unter den Frauengestalten des damaligen Rom. Eine wunderbare Anziehung übten die beiden Menschen aufeinander aus, und seltsam mischen sich boshafte Klatschsucht und geheimnisvoller Tiefsinn in dem Glauben des Volkes, daß der göttergleiche Mann selber mit dieser hohen Frau in verbotenen Umgang seinen Mörder gezeugt habe (S. 133 ff. 256 f. 294 ff. 336 ff. 347 ff. 362 ff. 371 ff.). Daß Servilia eine ihrer Töchter dem Stammhalter der allein noch im Mannesstamm dauernden plebeischen Linie der Servilier zur Ehe gab, ist eine besonders wertvolle, einem neuen Funde verdankte Erkenntnis; mit ihrer Hilfe überblicken wir namentlich die Gruppierung der Parteien zwischen Caesars Tode und dem Abschluß des Triumvirats vollständiger als bisher (S. 364 ff.), und wir erkennen ferner, wie die miteinander in Wohl und Wehe verflochtenen Adelsfamilien der Aemilier und Servilier dem neuen Gebieter bis zum Äußersten Widerstand leisteten und den Rang streitig machten (S. 354 ff. 368 ff.).

Doch von allen diesen Dingen weiß die geschichtliche Überlieferung wenig oder nichts zu melden; das führt noch einmal zurück zum Ausgangspunkt, zu den Quellen unserer Kenntnis. In den letzten Jahrhunderten der Republik, in denen sich eine einheimische Geschichtschreibung entwickelte, waren alle Forderungen erfüllt, die einst im patricischen Staat vom Volke erhoben waren; aber die demokratische Verfassung hatte die Gleichheit aller Bürger doch nicht gebracht. Von dem, was nach Recht und Gesetz längst begraben sein sollte, stand vieles tatsächlich noch immer in Blüte und Kraft; der Adel, der sich mehr seiner Zusammensetzung als seinem Wesen nach im Laufe der Zeiten gewandelt hatte, übte noch immer die Herrschaft aus. Doch die meisten scheuten sich, das einzugestehen und beim rechten Namen zu nennen. Die herrschende Gesellschaft selbst, die im wesentlichen auch die historische Tradition beherrschte, verhüllte mit Absicht einen Tatbestand, der widerrechtlich, aber für sie erwünscht und vorteilhaft war; die in ihren Kreisen wurzelnde Geschichtschreibung, die sog. Annalistik von Fabius Pictor bis Titus Livius, überging mit Stillschweigen die Arcana Imperii der Oligarchie (S. 133. 317.) und rückte gelegentlich leise, wenn ein Lichtschein darauf fiel, die Tatsachen in eine andere Beleuchtung. Anders

faßte jemand, der sich als Neuling den regierenden Herren gesellte, ihre Stellung auf. Ein Cicero ließ den Adel nur gelten, soweit er sein Recht zum Dasein in der Gegenwart bewies und sich den großen Parteien, die um Erhaltung oder Änderung der Staatsform kämpften, unterordnete und einfügte; die geheimen und doch so festen Bande, die seit Jahrhunderten die vornehmen Familien umschlossen und durch neuerdings hervortretende Gegensätze nicht zerrissen wurden, waren für den außenstehenden Politiker, weil nicht mehr berechtigt, auch nicht mehr vorhanden. Ciceros literarischer Nachlaß ist für uns eine Geschichtsquelle von einzigartiger Bedeutung, und der Mann selbst war bei Lebzeiten dank seinem Geist und seiner Kunst eine Macht, mit der sogar Caesar rechnete. Aber hüten wir uns, dem Urteil Ciceros unser eigenes Urteil allzusehr gefangen zu geben. Selbst da, wo er auf der Höhe seines Einflusses stand, wie im Winter 44/43, spielte er nicht die Hauptrolle auf der geschichtlichen Bühne, sondern hatte Gegenspieler, die ihm überlegen waren, — die führenden Persönlichkeiten, weil hinter ihnen die realen Mächte der Gegenwart standen, und die Familien und Parteien des Adels insgesamt, weil ihnen die große Vergangenheit das Recht und die Macht gab, mitzuwirken am Aufbau der Zukunft.

Geschlechtsnamen.

St. = Stammtafel.

- Acilius** 91f. 120. 275ff. St. 224.
Aelius 118¹. 145f. 219ff. 373.
Aemilius passim St. 102. 162. 179. 236. 282.
307. 313.
Antistius 274. 304¹. St. 275.
Antonius 228. 348. 361ff.
Appuleius 289ff. 308. 314.
Atilius 56ff. 73. 78. 82¹. 136. 152. 169.
204. 222. 286. 331ff. 379. 413. 423. 426.
St. 333.
Aufidius 385f.
Aurelius 42f. 130. 136. 216. 247. 320ff. 347.
364. 389. 401ff. St. 303. 327.
Baebius 195f. 208.
Betutius 132¹. 301.
Caecilius 60. 61. 103. 128f. 136. 142. 146f.
185. 201. 226f. 239f. 245. 247. 252. 261.
265. 274². 283ff. 302ff. 315. 341¹.
359f. 394f. 414f. 422. 423. 425.
St. 224. 304.
Calpurnius 196. 259. 275f. 283¹. 323f. 338.
340¹. 341. 364ff. 372. 386¹. 390ff. 396.
St. 327.
Carvilius 110.
Cassius 133. 151. 219ff. 242f. 288. 352. 363.
371. St. 282.
Claudius passim St. 224. 275. 304. 407.
Clodius 133f. 147.
Cluvius 218.
Cornelius passim St. 102. 162. 224. 236.
304. 307.
Coruncanianus 61. 66. 72. 185. 412. 414f.
Curvilius 133f.
Curvius 61. 110.
Decius 37f. 45. 67. 159. 379.
Digitius 92ff.
Domitius 108. 181f. 286f. 290. 329ff. 350.
359f. 369. 387f.¹. 417. 426. St. 282.
333.
Duilius 38.
Fabius passim St. 224.
Fabricius 62. 117. 159. 413.
Fonteius 48f. 96f.¹. 412.
Foslius 41. 60f.².
Fulvius 63ff. 66. 67. 72. 110. 186f. 193ff.
199ff. 209ff. 237. 251. 253f. 302. 369¹.
412. 418ff. 423.
Furius 250.
Gavius 331f.
Geganius 49¹. 133f.
Genucius 11ff. 14f. 153. 411.
Horatius 382f.
Hortensius 286f. 342ff. 397f. 412. 426.
St. 224. 282. 346.
Hostilius 151. 207ff. 220. 241.
Iulius 23. 133ff. 295. 312f. 324ff. 326. 347f.
366. 382. 395f. 411. 414f. St. 313. 327.
Iunius 113. 133. 135¹. 157ff. 163. 164.
168¹. 203f. 215. 228. 240. 241. 256.
270ff. 294. 306. 336ff. 347ff. 367ff. 383.
404ff. 413. 425. St. 275. 282. 346. 407.
Iuventius 43f. 76f. 93¹. 256¹. 412. St. 77.
Laelius 91. 92f. 241. 245.
Laetorius 89f.
Licinius 9ff. 13f. 15ff. 56. 80. 96f.¹. 106.
126. 127. 128f. 133. 146. 150. 173. 182ff.
198¹. 216. 219ff. 228. 243. 252f. 257ff.
270ff. 278. 308ff. 335. 348. 350. 358.
393. 394. 411. 414f. 417. 421. 425. 426.
St. 184. 224. 275. 282.
Livius 50. 51¹. 124f. 126. 128. 157ff. 170¹.
225ff. 288. 293ff. 311ff. 329. 399ff. 403.
413. 420. 423. 425. St. 236. 282. 313. 346.
Lutatius 112. 124. 137. 143. 160. 261. 286ff.
306. 343. St. 224. 346.
Mallius 150. 288f. 388.
Mamilius 63ff. St. 68. 412.
Manlius 24f. 36. 51. 59f. 75f. 82¹. 98f.
142. 169. 186f. 199f. 202f. 245. 347.
411. 417.

- Marcus** 29ff. 34f. 42. 44. 63f. 68. 70. 80f.
 82. 96. 103. 123. 152f. 156. 222. 238f.
 243. 325f. 342ff. 365. 386ff. 409. 411.
Marius 47. 49. 103. 279ff. 300. 309¹. 321.
 423.
Memmius 218f.
Metilius 133¹.
Minucius 146.
Mucius 207ff. 216ff. 257ff. 275ff. 359. 394.
 414f. 421. St. 224.
Munatius 366f. 373.
Octavius 216.
Ogulnius 66f. 83ff. 205. 413.
Ollius 331.
Otacilius 60. 63ff. 70ff. 73ff. 79ff. 92. 169.
 413. 425. St. 77.
Papirius 11f. 107. 110ff. 160ff. 166f. 410.
 St. 114. 162.
Perperna 47f. 95ff. 423. St. 97.
Petillius 205ff.
Pinarius 149. 156. 326.
Plantius 36ff. 158. 178¹. 181. 411. 412.
Poetelius 27. 28f. 181. 411.
Pompeius 48. 76. 77. 103. 245. 248f. 250.
 317. 333. 336. 347. 349ff. 378. 413. 421.
 423. 426.
Pomponius 80. 82¹. 160ff. St. 162.
Popillius 27f. 29. 83. 216ff. 237ff. 259. 411.
 420f.
Poplicius 160ff.
Porcius 48. 49. 131. 133. 140. 191ff. 202f.
 216. 233. 247. 263f. 294ff. 306. 314f.
 328ff. 348ff. 355f. 381ff. 384. 412. 424.
 426f. St. 282. 333.
Postumius 51. 123. 140. 144¹. 204ff. 209.
 212ff. 261. 285. 403ff. 417. 420. St. 407.
- Publicius** 38f.¹.
Publilius 34ff. 39. 42. 123. 185. 412.
Pupius 334.
Quinctilius 114¹. 133f.
Quinctius 30. 50. 114ff. 134¹. 284. 417.
 St. 122.
Rupilius 259.
Rutilius 299. 313. 323ff. 398ff. St. 282. 313.
 327.
Salonius 323.
Scribonius 69f. 81.
Sempronius 80. 81f. 103f. 105. 107f. 113.
 125. 130f. 133. 136. 146. 192f. 200².
 205. 206. 209. 257ff. 268ff. 270ff. 302.
 399. 421. St. 102. 275.
Servilius 11f. 14. 23. 34. 90. 112. 133ff.
 159. 201. 233. 245ff. 260. 285ff. 302ff.
 333ff. 347ff. 364ff. 393. 411. 414. 418ff.
 424. 426f. St. 140. 224. 282. 304. 346.
Sextius 9f. 14.
Sicinius 218f.
Staiodius 51.
Sulpicius 12. 14. 18. 99. 143. 148. 192f.
 196. 234. 247. 264ff. 285. 320. 322. 348.
 364. 365. 381. 384f. 405ff. 417. 421.
 St. 275. 407.
Tarquinius 46. 52. 65f. 409.
Terentius 124. 192f. 196. 216.
Titinius 218.
Valerius 33. 34. 58. 67. 70f. 95. 98. 119.
 157. 160. 168. 189ff. 205ff. 261. 397.
 409.
Varius 301.
Veturius 123ff. 163. 412.
Villius 146.

Sachverzeichnis.

- Adoptionen 6f. 37. 103f. 121f. 130. 154f.
167. 199f. 216. 235ff. 246. 257f. 298.
308ff. 332. 385. 394. 405. 416. 419.
420. 424f.
- A. eines Patriciers durch einen Plebeier
235f. 298. 310. 347. 416. 420. 425.
- A. eines Plebeiers durch einen Patricier
163f. 199f. 202. 256. 316. 337. 395.
405. 419f.
- Ältester Sohn zur A. gegeben 138. 154f.
167. 246. 308. 332.
- Fiktive A. 256. 337.
s. auch Namen.
- Aedilen, curulische 28. 29. 30. 38f. 40.
48f. 84. 85. 111. 118f. 119. 124. 126ff.
142. 146. 163. 181f. 184. 187f. 194f. 197.
220. 231f. 233. 264f. 312. 350. 353.
plebeische 29. 36. 69. 113. 142.
Turnus der Patricier und Plebeier als curulische A. 30. 126ff. 164. 187f. 264f.
Festspiele der A. 142. 163. 188. 197f. 265.
312.
- Albanische Geschlechter 12. 133f. 295. 339. 411.
- Altersbezeichnungen:
adulescens 107. 210f. 273. 276. 309. 315.
321f. 402.
puer 268. 361f., vgl. 266. 297f. 340f.
senex 106. 328. 355². 425.
- Ambitus 27. 43. 188. 197f. 248f. 265. 300.
348. 397.
- Amtsalter 54f. 96. 118. 152. 166. 233. 264f.
280. 300. 309f. 316. 347. 353. 373.
419. 424.
s. auch *Leges annales*.
- Amtssetzung 288f. 290. 299.
- Auguren 13. 49. 54. 55. 56. 63. 68. 70. 74.
80. 82f. 87. 104. 118ff. 120. 125. 130.
138. 149. 150. 158. 168. 187. 211. 213f.
238. 266f. 268f. 277ff. 295. 394.
- Basilica Aemilia 156f. 179. 307. 318.
- Beneventum 70ff. 78. 413.
- Beredsamkeit 148f. 266. 301. 321. 345. 346.
384f. 388. 392f. 397f. 402ff. 407f.
- Bürgerrecht 45. 47. 66. 77f. 92. 96. 113.
121f. 138. 194. 301.
- Bundesgenossenkrieg 43f. 47f. 76f. 96. 301.
400.
- Campanien 32. 38. 45. 51. 56. 57. 58. 59.
62. 231. 344f. 412f.
- Catilinarische Verschwörung 272f. 348. 349.
387f.
- Censoren 31. 35. 38f. 41. 57. 60. 63f. 95.
96. 98f. 110. 118. 126. 128. 129. 131.
158. 163. 164. 187. 190. 193f. 200f.
210ff. 213. 214. 215. 222. 237f. 241.
242. 251. 253. 265. 283f. 293. 299f. 326.
373. 414f. 421. 423.
- Consulartribunen 8. 10. 12f. 16. 35f. 53. 56.
123.
- Consuln. Wahl 1f. 9f. 14f. 25. 26. 30. 32.
40. 43. 60f. 67. 74. 75. 93. 95. 115.
117. 119. 124f. 128. 136. 143ff. 151. 153.
158. 159. 160. 182. 183. 192. 195ff.
199f. 203. 204. 206. 211. 213. 214. 217.
220. 222f. 231. 234. 235. 238. 245f.
247. 251. 259. 265. 280. 288. 291. 302ff.
307. 311. 319. 322. 347. 348. 369. 372.
373f. 418ff.
- Wiederwahl 15. 18. 23. 24f. 29. 33. 38.
42. 53f. 74. 125f. 153f. 158. 168. 209.
238. 242f. 259. 302. 372. 418. 419.
- Curio Maximus 69f. 188.
- Decemviri legibus scribundis 27. 145.
- Decemviri sacris faciundis 9. 79. 80. 87f. 89.
91. 111f. 139. 161. 169f. 178f. 214f.
228f. 238f. 241. 244. 325.
- Dictatoren 8f. 16f. 19f. 31. 34f. 36. 41. 60f. 1.
64. 72. 79. 84. 86f. 100. 114f. 118.
124f. 128. 134f. 142. 143. 144. 145. 157.
158. 159. 182. 190. 228. 262f. 412. 414f.
- Ehescheidungen 107. 160. 167. 280f. 298. 326.
340f. 426.

- Epulonen 49. 202f.
 Etrurien 36. 51. 55f. 83ff. 95ff. 143f. 412f.
 Familienüberlieferung (und Fälschungen der Überlieferung) 4. 16ff. 40. 124ff. 132f. 135f. 140f. 157. 162f. 187ff. 193. 196. 221f. 226. 227. 228f. 290. 336. 412.
 Flamines 27f. 49. 115f. 129f. 134f. 169. 188f. 194f. 205. 214. 261f.
 Flottenführer 42f.¹. 75. 79. 92ff. 116. 117. 119. 153. 170f. 232f. 323f.
 Frauen, in der Öffentlichkeit 6. 101¹. 104f. 272f. 345f. 369¹. 400f. 403. 426f.
 jung verstorben 108. 276. 394. 395¹.
 hohes Alter 106. 299. 323. 352. 400ff. 408.
 s. auch Heiratsalter. Verwandtenheiraten. Wiedervermählung.
 Freigelassene 49¹. 58. 77. 229¹. 232¹. 274. 351¹. 363¹. 371.
 Gastfreundschaft 50f.
 Gentes Maiores 11f. 98f. 227. 358. 409. 411.
 Gesandtschaften 67. 86f. 93. 96. 128. 151¹. 152. 161. 171. 215. 252¹. 258. 300. 365.
 Geschichtschreibung 4ff. 91. 391f. 418. 427f.
 s. auch Familienüberlieferung. Autoren und Stellen S. 435.
 Heiratsalter bei Männern 105ff. 166f. 171f. 177. 264. 266. 267. 268. 278. 309¹. 343. 424f.
 bei Frauen 105f. 118. 256. 264. 266. 267. 268. 308. 352f.
 Herniker 20. 36. 45.
 Horti Serviliani 362f.¹.
 Interreges 125. 168. 353.
 Königtum 46f. 52. 65. 155f. 409.
 Kriegstribunen 85. 93. 118. 150f. 171f. 199. 296. 299. 333.
 Kultübertragungen 75¹. 79ff. 84ff. 88. 94. 171f. 191.
 Kunst und Kunstwerke 43¹. 88. 150. 212. 269¹. 317f. 357.
 Latium 45. 62. 65. 412. s. auch Praeneste. Tibur. Tusculum.
 Laudationen (und verwandte Literatur) 190f.¹. 263f.¹. 297¹. 328. 330f. 341. 380. 383f. 392.
 Leges annales 149. 151f. 195. 198. 207f. 222. 234. 353. 373. 419.
 s. auch Amtsalter.
 Leichenfeiern 118. 168¹. 177. 252. 284. 332. 333. 352. 355². 365. 372. 392.
 Ligurerkriege 153. 202. 220. 388¹.
 Luperci 49. 114. 117. 120.
 Magistri Equitum 9. 16. 19f. 41. 60f.². 72. 89. 128. 142. 144. 228. 358. 414f.
 Mamertiner 78.
 Marser 51.
 Mischehen zwischen Patriciern und Plebeiern 6. 13. 25. 35¹. 50. 56. 57. 72f. 78. 108. 109. 123. 162f. 209f. 252. 256. 274. 280. 293. 294. 304. 305. 326. 352. 411. 416. 422. 424. 426.
 Mutinensischer Krieg 325. 364ff. 428.
 Namen: römische, bei Neubürgern 76¹. 121¹. unrömische 47f.
 ungewöhnlich gebildete 130. 316. 336f.
 ungenau wiedergegebene 130. 332. 339.
 ungeschichtliche bei Dichtern 85¹. 141. 167¹. 255¹.
 s. Geschlechtsnamen S. 429.
 Vornamen:
 Beschränkte Zahl bei den Familien 89¹, 97. 140. 178. 199. 226. 246. 253. 306f. 313. 390.
 Väterlicher Vorname bei dem ältesten Sohn 69. 165. 266. 313. 320. 332f.
 Großväterlicher Vorname bei dem ältesten Sohn 119. 183. 207. 245. 321.
 Vorname des mütterlichen Großvaters 72.
 Gleicher Vorname bei zwei Söhnen 240. 281. 306f. 328.
Kaeso 58. 115.
Mamercus 157. 313.
Numerius 58. 71ff.
Servius 266. 405¹.
 Beinamen:
 Adoptionsbeinamen 37. 130. 163¹. 199.
 Orts- und Volksnamen 58¹. 179¹.
 Siegesbeinamen 40. 355.
Asiagenus 308. 355¹.
Atellus 69.
Augurinus 81.
Caepio 250. 337f. 373.
Caiatinus 57f.
Calenus 58.
Calvinus 417.
Calvus 15ff. 103. 179. 323.
Casca 141.

(Namen)

(Beinamen:)

Censornius 63.
Cincinnatus 115f. 417.
Claudus 115.
Corvus 228.
Crassus 183. 320.
Crispinus 115f. 417.
Crus 323². 417.
Curio 69f.
Decianus 37.
Denter 226.
Dives 22. 183f. 188.
Drusus 227f. 236. 417.
Figulus 153¹. 236¹.
Flamininus 115f.
Frugi 390. 417.
Geminus 136. 141.
Hispanus 103. 179.
Imperiosus 25. 186¹.
Isauricus 354f. 374.
Laenas 27f.
Lepidus 157.
Ligus 113. 220.
Lupus 323¹. 417.
Luscus 213¹.
Magnus 213¹. 347.
Mamerc(in)us 25. 156.
Messalla 67. 355¹.
Niger 323². 417.
Numida 178f. 238. 417.
Paullulus 213¹.
Paullus 157. 159. 310.
Philippus 153¹. 236¹.
Pictor 88.
Porcina 238. 417.
Privernas 40.
Pulex 150.
Regulus 59.
Rex 81.
Rufus 89¹. 323².
Salinator 229. 236.
Serapio 238. 251. 260. 417.
Stolo 15ff.
Sura 323². 417.
Tertia (Tertulla) 351ff.
Thurinus 69¹.
Torquatus 228.
Turrinus 68.

Münzer, Röm. Adel.

Varus 183.
Vatia 304¹. 355. 374f. 417.
Venox 40. 44¹.
Verrucosus 54.
Paestum 94.
Picenum 48. 413.
Pontifices 80. 147. 158. 161. 184f. 186f. 201.
 251. 290. 349. 359. 360. 388. 410.
Pontifex Maximus 139. 147. 173ff. 184ff.
 201. 207. 251. 259f. 262. 276. 290.
 359ff. 410. 414ff. 422.
Praeneste 44f. 212¹. 412.
Practoren 35. 41. 62. 73f. 76. 92f. 96. 112.
 113. 120. 121. 136. 153. 162¹. 169.
 189. 192. 193. 197f. 203. 204ff. 218f.
 220. 222. 232. 239f. 259. 260. 295f.
 300. 303. 304¹. 319. 329. 358. 373. 374f.
 390. 406. 418.
Priesterstellen: Besetzung 54. 80. 139. 185.
 243. 244. 266f.¹. 268f.¹. 290. 325.
 359f. 415. 422.
Kumulierung 63. 81f. 139. 161. 410.
Wechsel zwischen Patriciern und Plebeiern
 69. 130. 138f. 201. 214f.
Princeps Senatus 11f. 53ff. 98f. 186. 187.
 201f. 207. 251. 260. 409f.
Proskriptionen 330. 345. 368.
Provinzenverteilung 92f. 143. 153. 190. 218.
 221. 223. 235. 247.
Prozesse 22. 29. 31. 57. 113. 124. 140. 143¹.
 163¹. 231. 242. 243f. 246. 247. 249.
 250. 266. 277. 285. 289. 290. 292. 299.
 300f. 345. 348. 384f. 388. 391. 397.
 402. 407.
Quaestoren 43¹. 171. 180¹. 253. 254f. 264.
 268. 292. 318f. 333.
Repetunden 115. 250. 275. 277. 324. 390f.
Rex Sacrorum 70. 80f. 134¹. 147. 188. 262¹.
 409.
Sabiner 61f. 209.
Seerüberkrieg 333ff.
Selbstmorde 42f.¹. 76. 212. 280. 285. 329.
 354. 370f. 389. 393. 404.
Senatskommissionen, besonders für Kolonie-
gründung 31. 38. 56. 93. 112. 117. 124.
 137. 146. 195. 211. 219. 258. 266.
Sibyllinische Sprüche 84. 87. 100. 238ff. 325.
Sicilien 75. 77. 116. 287.
Spanische Kriege 245ff. 418.

Sprachliches:

Clodius für *Claudius* 274.

creare 143. 185.

extorquere 324.

furius 367.

patronus senatus 288. 289.

princeps 55. 222. 335. 383.

vir bonus 384.

Antithesen der silbernen Latinität 400.

a. auch Altersbezeichnungen. Verwandtschaftsbezeichnungen.

Sprichwörtliches:

aurum Tolosanum 288. 291 ff.

imperia Manliana 186¹.

lupus 323².

Trauer wie um den einzigen Sohn 387 f.

Tarent 84. 89. 141 f. 231 f.

Tempelweihen 79. 82¹. 90. 111. 146. 170¹. 382. 383.

Tibur 44 f. 317. 412.

Triumphe 35. 40. 57. 64 f. 67. 110. 111. 148. 153. 170¹. 202. 214. 231. 241. 286. 303. 345. 383. 388¹. 415.

Tusculum 48 f. 61. 64 ff. 70. 193. 194. 412.

Übertritt zur Plebs 113. 123 ff. 132. 134. 137 ff. 203. 235. 411. 412. 418 f.

Verbannung 47. 52. 253. 290. 395. 398 f. 400. 401 f.

Verwandtenheiraten 101 ff. 253. 256 f. 272 f. 274². 358. 370 f.

Verwandtschaftsbezeichnungen:

adfinis 309¹. 312. 324.

avunculus 287. 335.

avus 335.

cognatus 140. 231.

consocer 424 vgl. 247.

parens 403.

pronepos 295. 306 f. 406.

propinquus 119. 140. 287¹. 312. 324. 395. 405¹.

ἀδελφιδῶς 117.

θεῖος 342 ff.

κηδεστής 241 f.

πενθερός 279 f.

Vestalininnen 48¹. 49. 96 f. 106. 173 ff. 177. 243 f. 371¹.

Alter der V. 96 f.¹. 106. 175¹. 176.

Prozesse der V. 97¹. 173. 175. 177. 243 f. 290. 416.

Volkstribunen 16. 32. 35¹. 38. 140 ff. 149. 242. 249. 272. 289. 300. 312. 336. 348.

Volsinii 67.

Wiederverheiratungen 73. 107 f. 121. 210. 272 f. 280 f. 287. 295 ff. 335. 336. 342. 347. 352. 406. 424 f.

Zweikämpfe 116. 148 f. 172. 228.

Autoren und Stellen.

Accius S. 336¹.
 Asconius p. 3 Kiessl. S. 112. 137.
 17 „ S. 297. 362.
 38 „ S. 353 f.
 Pseudo-Ascon. p. 149 Orelli S. 275.
 206 „ S. 406.
 Atticus S. 336. 406.
 Brutus S. 297¹. 380 f. 395.
 Caesar Anticato S. 294. 315¹. 334 vgl. 340.
 Capitolinische Fasten S. 12. 14. 16. 20 f. 25.
 39. 40 f. 63. 84. 89. 114 f. 137. 143. 156.
 159. 160. 165. 194¹. 199. 213. 237. 246.
 257. 311. 321. 383.
 Cato Origines S. 65. 148¹. 380. 384. 385.
 Reden S. 131. 191 f. 198². 214. 217¹.
 Cicero passim.
 ad Att. II 24, 3 S. 135. 336.
 VI 1, 4 S. 275 f.¹.
 1, 17 S. 316. 317.
 XII 20, 2 S. 253 f. 398.
 22, 2 S. 273 f. 322. 398. 404.
 24, 2 S. 313 f. 393. 398.
 XIII 22, 4 S. 342¹.
 XV 11, 1 f. S. 362 f.
 Brut. 127 S. 266.
 135 S. 291.
 212 S. 310.
 222 f. S. 295. 299.
 239 f. S. 275. 347.
 ad Brut. II 2, 3 S. 367.
 in Cat. I 14 S. 387¹.
 III 9 S. 100.
 Consolatio S. 253. 376 ff.
 Cornel. I 27 S. 309.
 II 6 S. 286 f.
 ad fam. XII 2, 1 f. S. 364 f.
 XIII 68 S. 357.
 XVI 22, 1 S. 297¹.
 de fin. III 7 ff. S. 335.
 pro Font. 41 S. 481.
 46 ff. S. 403.

Cicero
 Lael. 77 S. 246. 248.
 de or. I 239 S. 264.
 II 74 S. 324¹.
 III 8 S. 309¹.
 Phil. VIII 31 S. 277.
 XI 18 S. 261.
 XII 5 S. 366. 369.
 XIII 15 S. 306.
 ad Q. fr. I 1, 26 S. 357¹.
 III 8, 5 S. 332.
 pro Rab. perd. 21 S. 277.
 de rep. I 31 S. 100. 246. 248. 257.
 263. 274.
 III 28 S. 250.
 Tusc. III 48 S. 283¹.
 V 112 S. 312.
 in Verr. act. I 52 S. 275.
 V 132 S. 291.
 Coelius Antipater S. 190 f.¹. 380.
 Dio XLVII 16, 1 S. 345.
 LIII 29, 1 S. 373.
 Diodor. XVII 87, 1 S. 39.
 XX 36, 1 S. 41.
 80, 1 S. 59¹.
 XXXIII 27 S. 238.
 Dionys. II 68, 3 ff. S. 174.
 III 29, 7 S. 133¹.
 Ennius S. 154¹. 200.
 Fabius Pictor S. 56. 88.
 Festus 170 f. S. 71.
 233 S. 35¹.
 285 S. 213¹.
 326 S. 28 f.
 343 S. 267¹.
 Florus I 41, 8 ff. S. 333 f.
 II 5, 4 f. S. 298. 300.
 Frontin. de aquis I 7 S. 238 f.
 Gellius III 9, 7 S. 291.
 XIII 20, 14 S. 295.
 20, 17 S. 133. 328.

Inschriften.

Griechische, nach den Fundorten:

- Bargyia (Karien) S. 285 f.
 Chalkis S. 121¹.
 Delos S. 318 f. 342 ff.
 Delphi S. 91. 120. 131. 180¹. 234.
 Ephesos S. 356 f.².
 Hierapolis (Phrygien) S. 44¹.
 Kalymna S. 357¹.
 Kos S. 354. 357¹.
 Magnesia a. M. S. 240. 357¹.
 Olympia S. 304¹.
 Oropos S. 337.
 Pergamon S. 259. 357¹.
 Priene S. 42¹. 180¹. 318 f.
 Samos S. 334¹.
 Thessalonike S. 254 f.

Lateinische:

CIL I passim (s. auch Capitulinische Fasten)

III Suppl. 7248 S. 304¹.

VIII Suppl. 12535 S. 266.

XIV 3589 S. 317.

Iustinus XXXII 3, 10 f. S. 291 f.

XXXIV 4, 8 S. 263 f.

Licinius Macer S. 14. 16 ff.

Livius passim. VII 1, 2 S. 9. 10.

16, 9 S. 22.

18, 1 S. 24. 30.

42, 1 S. 32.

VIII 16, 11 S. 58.

X 47, 6 f. S. 84¹.

XXI 25, 3 f. S. 112. 137.

XXII 33, 9 ff. S. 124. 230.

XXIII 30, 15 S. 168.

XXV 5, 2 ff. S. 185 ff. 360.

XXVI 22, 2 ff. S. 75.

XXVII 6, 15 f. S. 80 ff.

8, 4 ff. S. 189.

21, 10 S. 137 f.

XXVIII 11, 6 S. 173.

XXX 1, 4 ff. S. 190¹. 263¹.

26, 7 ff. S. 54.

XXXV 24, 6 S. 232.

XXXVII 51, 1 ff. S. 261 f.

XL 59, 1 S. 202¹.

XLI ep. S. 173 f.

21, 9 S. 130.

XLII 10, 4 S. 214.

XLIII 14, 1 S. 215.

Livius XLV 22, 11 S. 232.

XLVIII ep. S. 177 f.

LXVII ep. S. 289.

Lucilius S. 150. 247. 277. 278. 320.

Münzen, nach den Münzmeistern:

Aemilius S. 40. 157¹. 171. 172. 176. 179.

Aurelius S. 323.

Iunius S. 135¹. 337.

Mamilius S. 65. 70.

Ogulnius S. 84 f.

Papirius S. 322¹.

Plantius S. 40.

Quinctius S. 115. 121.

Servilius S. 136. 149. 151¹. 292.

Veturius S. 131. 132.

Munatius Rufus S. 334. 343. 349 f.

Nepos S. 270 f.

Nicolaus Damasc. v. Caes. 28 S. 365.

Piso S. 181. 390 ff.

Plin. n. h. VII 59 S. 252.

136 S. 64 f.

XXXIII 17 S. 181.

Plutarch. Brut. 1, 2 S. 336.

Cato 24, 6 S. 329. 384.

27, 5 S. 329.

Cato min. 1, 1 S. 296.

2, 1 S. 51¹. 297¹.

6, 3 S. 330.

7, 1 f. S. 314. 331.

8, 1 S. 296. 314.

11, 3 S. 333 f.

30, 2 S. 349.

45, 1 f. S. 350.

57, 1 S. 314 f.¹.

C. Gracch. 3, 5 S. 12 f. 124.

15, 2 S. 270.

Ti. Gracch. 21, 1 f. S. 268. 270.

Mar. 35, 8 ff. S. 279.

Sulla 10, 3 S. 303.

Polybius S. 162¹. 230 f. 383.

XV 1, 3 S. 151¹.

Pomponius Dig. I 2, 2, 40 S. 257¹.

Posidonius S. 291. 336¹. 383.

Sallustius S. 191. 272 f. 311. 349.

Scarnus S. 339 f.

Schol. Bob. Cic. p. 81 Stangl S. 268. 273.

Sempronius Asellio S. 263¹. 268.

Seneca S. 374 f. 378 ff.

Sil. Ital. XIII 615 ff. S. 162.

Sueton. Aug. 7, 1 S. 69¹.
62, 1 S. 369.
Caes. 1, 2 S. 312. 324.
52, 3 S. 326¹.
Tib. 3, 1 f. S. 225 ff.
Tacitus ann. III 71 S. 261.
76 S. 352. 372.
Timagenes S. 264. 291 ff.
Valerius Maximus III 4, 5 S. 96.
IV 6, 3 S. 42 f.¹.
V 8, 4 S. 389.

Valerius Maximus V 9, 2 S. 396.
10, 1 ff. S. 382 ff.
VI 1, 5 S. 253¹.
9, 13 S. 289 f. 292.
Varro S. 17. 256¹. 334¹.
Velleius II 3, 1 S. 260.
8, 2 S. 38 f.¹.
43, 1 S. 130. 325.
48, 2 S. 378¹.
88, 1 ff. S. 354. 370.

Soeben ist erschienen:

REGESTEN

der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476.

Vorarbeit
zu einer Prosopographie
der christlichen Kaiserzeit

von

Otto Seeck.

Preis (einschl. Teuerungszuschlag) 90 M.

Jeder größeren Bibliothek für klassische Philologie, historische Jurisprudenz und Kirchengeschichte werden diese Regesten unentbehrlich sein. Der Druck erfolgte auf schönstem holzfreiem Friedenspapier.

Alle besseren Buchhandlungen
nehmen Bestellungen auf das Werk entgegen.

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung
in Stuttgart.

Früher sind erschienen:

Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches

vornehmlich unter den Kaisern
Justinus II u. Tiberius Constantinus

von

Ernst Stein.

Preis 17 M.

(Hiezu der übliche Teuerungszuschlag.)

Die wertvolle Arbeit des bekannten Wiener Gelehrten wird zweifellos das Aufsehen der Fachwelt erregen und in zahlreichen philologischen und historischen Bibliotheken Aufnahme finden.

Untersuchungen

zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft

von

Arthur Stein.

Preis M. 10.20

(hiezu kommen noch die jeweiligen Teuerungszuschläge)

Berliner Philologische Wochenschrift: Die wissenschaftliche Technik, die Benützung und Verwertung der Quellen und der modernen Literatur ist tadellos. Was exakte Feststellung von Tatsachen anbelangt, wird der Versuch stets eine wertvolle Fundgrube bleiben.

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.

Paulys

Realencyclopädie der class. Altertumswissenschaften

Neue Bearbeitung.

Begonnen von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Georg Wissowa**

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Wilhelm Kroll.**

Das monumentale Werk wird voraussichtlich ungefähr 16 Bände umfassen

Preis d. Halbbandes geh. *ℳ* 25.—, d. Vollbandes geh. *ℳ* 50.—

Preis des Vollbandes in feinem Halbledereinband etwa *ℳ* 100.—

20 Lieferungen zu je *ℳ* 2.50 ergeben einen Vollband.

Bis Herbst 1919 sind erschienen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Halbbd. (I,1) Aal—Alexandros | 11. Halbbd. (VI,1) Ephoros—Eutychos |
| 2. „ (I,2) Alexandros—Apollokrates | 12. „ (VI,2) Euxantios—Fornax |
| 3. „ (II,1) Apollon—Artemis | 13. „ (VII,1) Fornax—Glykon |
| 4. „ (II,2) Artemisia—Barbaroi | 14. „ (VII,2) Glykyrrhiza—Helike |
| 5. „ (III,1) Barbarus—Campanus | 15. „ (VIII,1) Helikon—Hestia |
| 6. „ (III,2) Campanus ager—Claudius | 16. „ (VIII,2) Hestiaia—Hyagnis |
| 7. „ (IV,1) Claudius mons—Cornificius | 17. „ (IX,1) Hyaia—Imperator |
| 8. „ (IV,2) Corniscus—Demodoros | 18. „ (IX,2) Imperium—Iugum |
| 9. „ (V,1) Demogenes—Donatianus | 19. „ (X,1) Iugurtha—Ius Latii |
| 10. „ (V,2) Donatio—Ephoroi | 20. „ (X,2) Ius liberorum—Kato |

Supplement I (Aba—Demokratia), geh. *ℳ* 9.—, in fein. Halblrbd. etwa 30

„ II (Herodes—Herodotos), „ *ℳ* 10.—, „ „ „ „ 35

„ III (Aachen—ad Iuglandem) „ *ℳ* 30.—, „ „ „ „ 60

Hierzu kommt noch der allgemein übliche Teuerungszuschlag.

Eine zweite Reihe, mit dem Buchstaben **R** beginnend, wird von Geh. Regierungsrat

Prof. Dr. Wilhelm Kroll gemeinsam mit Prof. Dr. Kurt Witte herausgegeben

Davon ist erschienen:

Halbband 1a (I A,1) Ra—Ryton.

Das Mitarbeiterverzeichnis enthält zurzeit über 200 Namen, Autoritäten auf den Gebieten

Geographie und Topographie, Geschichte und Prosopographie, Literaturgeschichte, Antiquität

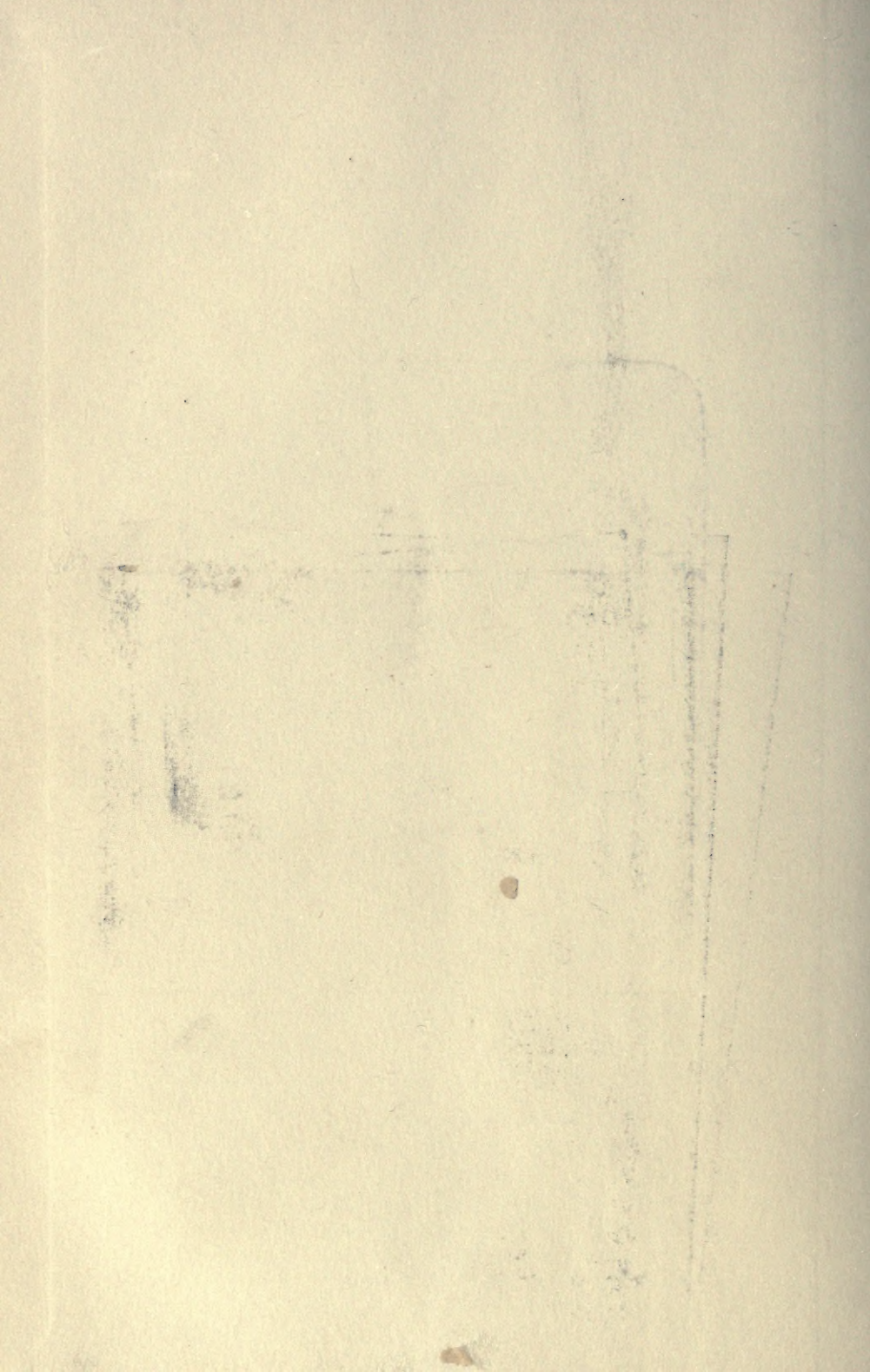
Mythologie und Kultus, Archäologie und Kunstgeschichte. Durch die Inangriffnahme der 2. R

ist ein rascheres Vorrücken im Erscheinen der Bände und die Aussicht auf eine nicht zu ferne V

endung des bedeutsamen Unternehmens gewährleistet. Schon heute wird jede philologische Bi

thek den Pauly, der kaum auf irgendeinem Gebiet seinesgleichen hat, *besitzen müssen.*

**Bestellungen auf das ganze Werk und auf einzelne Bände nehmen
alle Buchhandlungen entgegen.**



DG
83
.3
M8

Münzer, Friedrich
Römische Adelsparteien
und Adelsfamilien

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
